DEUTSCHE JUSTIZ: RECHTSPFLEGE UND RECHTSPOLITIK ... AMTLICHES BLATT DER DEUTSCHEN...

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB [illegible] 1921

Digitized by Google

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

Dreiundvierzigſter Jahrgang.

Berlin, 1881.
R. von Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Juſtiz-Miniſterial-Blatt

vom Jahre 1881

enthaltenen Allerhöchſten Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Seite

1880.

Mai.

14. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Zur Erläuterung der §§. 153 bis 156 A. L. R. Theil I Titel 11, — Gewährleiſtung beim Kaufvertrage betreffend ... 18.

Juni.

4. Erkenntniß des Reichsgerichts, — betreffend die Werthberechnung bei der Enteignung ... 26.

7. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Verurtheilung zu einer Gefängnißſtrafe als Eheſcheidungsgrund ... 22.

11. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Pflicht des Richters und des Notars, für die Verſtempelung überreichter Verträge und Punktationen zu ſorgen. Rechtsverbindliche Kraft landesherrlicher Erlaſſe aus der Zeit vor dem 3. April 1846 ... 22.

17. Erkenntniß des Reichsgerichts, — betreffend die Stempelpflichtigkeit der eine Schenkung beſtätigenden Urkunde ... 7.

24. Erkenntniß des Reichsgerichts, — betreffend die Stempelpflichtigkeit eines notariellen Vertrages, durch welchen für geführte Vermögensverwaltung eine Rente verſprochen wird, als eines wohlthätigen Vertrages ... 15.

24. Erkenntniß des Reichsgerichts, — betreffend die Anwendung des Enteignungsgeſetzes bei Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortſchaften ... 70.

Seite

1880.

Juli.

1. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Das Recht auf Beſeitigung der Fenſter eines Nachbarhauſes geht durch unterlaſſenen rechtzeitigen Widerſpruch gegen die Anlage der Fenſter nicht verloren ... 31.

12. Erkenntniß des Reichsgerichts, — betreffend die Wirkſamkeit der von einem vor dem 1. Oktober 1872 eingetragenen Eigenthümer erklärten Auflaſſung ... 77.

September.

30. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Die Einräumung eines Vorrechts durch den voreingetragenen Gläubiger hat nur die Bedeutung eines Vertrags, im Falle der Realiſirung des Pfandes dem einen Gläubiger zu gewähren, was der andere erhalten würde, nicht die Bedeutung einer Ceſſion des Lokus 177.

Oktober.

5. Erkenntniß des Reichsgerichts, — betreffend das Anerkenntniß eines Saldo und Abrechnung als ſelbſtſtändiger Verpflichtungsgrund ... 81.

7. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Iſt die auf den Pfarrgütern als Reallaſt ruhende Verpflichtung zu Deichkaſſenbeiträgen vom Pfarrer als Nießbraucher der Pfarrgüter zu tragen ... 144.

Digitized by Google

Seite

1880.

Oktober.

7. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Im gerichtlichen Strafverfahren wegen Wechſelſtempelhinterziehung innerhalb der gemeinſchaftlichen Zollgrenze finden die §§. 11, 12, 14 des Preußiſchen Geſetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, keine Anwendung .... 11.

11. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Zur Begriffsbeſtimmung des außerordentlichen Werthes bei Enteignungen. Einfluß der Veräußerung des in Folge der Enteignung benachtheiligten Grundſtücks .... 183.

12. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Die Regreßklage desjenigen, welcher auf Grund einer Bürgſchaftsabrede einen Wechſel mitunterzeichnet und bezahlt hat, gegen den Hauptſchuldner iſt begründet ohne Beobachtung der in §§. 342 ff. Th. I Tit. 14 A. L. R. vorgeſchriebenen Formen .... 95.

25. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Zur Begriffsbeſtimmung der im kaufmänniſchen Verkehr abgeſchloſſenen Kauf- und Lieferungsgeſchäfte .... 119.

November.

3. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Die Entſchädigungsſumme für ein enteignetes Grundſtück iſt vom Tage der Beſitzergreifung an zu verzinſen .... 179.

15. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Die Verabredung einer Wandelpön bei einem Kaufvertrage befreit nicht von der Pflicht zur Erlegung des Kaufſtempels .... 123.

18. Erkenntniß des Reichsgerichts, — betreffend Erläuterung des §. 4 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 .... 249.

25. Erkenntniß des Reichsgerichts, betreffend Erläuterung der §§. 42, 63 des Eigenthumserwerbsgeſetzes vom 5. Mai 1872 .... 285.

26. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Rechtskraft erlangt nur die Feſtſtellung oder Verneinung eines Anſpruchs, nicht die Feſtſtellung von Thatſachen .... 253.

26. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Berechnung des »Vierteljahres«, für welches der Miethszins zum Nachtheil eingetragener Gläubiger voraus erhoben werden darf ... 187.

Dezember.

2. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Zur Erläuterung der Stempeltarifpoſition: »Pacht- und Miethsverträge« .... 277.

Seite

1880.

Dezember.

9. Erkenntniß des Reichsgerichts, — betreffend die Auslegung der Poſition »Schuldverſchreibungen« des Stempeltarifs zum Geſetze vom 7. März 1822 258.

15. Allerhöchſte Order, — betreffend den gnadenweiſen Erlaß der in Forſtſtrafſachen verhängten Geldſtrafen im Betrage bis zu dreißig Mark... 31.

28. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Anweiſung für die Rechnungslegung über die Ausführung des Etats der Juſtizverwaltung .... 2.

1881.

Januar.

1. Allgemeine Verfügung, — betreffend die den Gerichtsvollziehern von Preußiſchen Staatsbehörden übertragenen Amtshandlungen .... 3.

3. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Befugniß der Juſtizbehörden zur ſelbſtſtändigen Verfügung hinſichtlich der Utenſilien für die Gefängniſſe an Orten, welche Sitz eines Landgerichts ſind.. 4.

6. Allgemeine Verfügung, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltſchaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen .... 6.

8. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Reviſion der Koſtenrechnungen durch die Rechnungsreviſoren 7.

14. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Zurückzahlung von Geldſtrafen .... 10.

18. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Statiſtik über die Ergebniſſe der Schwurgerichte .... 11.

20. Verfügung, — betreffend die Auslegung der allgemeinen Verfügung vom 24. Juni 1880, bezüglich der Behandlung der bei den Gerichten in Folge von Requiſitionen der Auseinanderſetzungsbehörden entſtandenen Koſten .... 64.

22. Erkenntniß des Reichsgerichts, — betreffend die Dauer des in ſtreitigen Wegebauſachen vom Kreisausſchuſſe angeordneten Interimiſtikums .... 323.

24. Erkenntniß des Reichsgerichts, — betreffend die Bedeutung des von der Regierung in Eiſenbahnangelegenheiten erlaſſenen Expropriationsreſoluts 141.

24. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Zur Poſition »Schuldverſchreibungen, hypothekariſche, Pfandbriefe, und perſönliche jeder Art« im Tarif zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822 .... 262.

25. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Reinſchriften der Gerichtskoſtenrechnungen .... 15.

29. Inſtruktion für die Wachen in Hinſicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Feſtnahmen........................ 35.

29. Allerhöchſte Order, — betreffend die Inſtruktion für die Wachen in Hinſicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Feſtnahmen .... 38.

Digitized by Google

1881.		Seite
Februar.		
2.	Allerhöchſter Erlaß, — betreffend das Verfahren bei Beſetzung von Stellen im Reichsdienſt oder im Landesdienſt von Elſaß-Lothringen durch Preußiſche Staatsbeamte	56.
4.	Bekanntmachung des Reichsamts des Innern, — betreffend die Herausgabe des Handbuchs für das Deutſche Reich auf das Jahr 1881	41.
5.	Erkenntniß des Reichsgerichts, — betreffend Stempelpflichtigkeit einer zu milden Zwecken beſtimmten Zuwendung, welche eine Kirche aus den Zinſen eines ihr vermachten Kapitals zu machen beauftragt iſt	84.
14.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ergebniſſe der auf Grund des Geſetzes vom 7. Juni 1871 (Reichs-Geſetzbl. S. 207) geführten Prozeſſe	26.
15.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Erhaltung der Uebereinſtimmung zwiſchen dem Grundbuch und dem Steuerkataſter in der Provinz Hannover	30.
19.	Allgemeine Verfügung, — betreffend den gnadenweiſen Erlaß der in Forſtſtrafſachen verhängten Geldſtrafen im Betrage bis zu dreißig Mark	31.
März.		
1.	Verfügung, — betreffend die Inſtruktion für die Wachen in Hinſicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Feſtnahmen	35.
2.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ermittelung der einprozentigen Werthſtempel in Grundbuchſachen	34.
5.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Reviſion der Amtsverwaltung der Schiedsmänner	42.
7.	Bekanntmachung, — betreffend die Staatseiſenbahn-Verwaltung	42.
8.	Beſchluß des Königlichen Staatsminiſteriums, — betreffend die Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweiſe mehrſtelliger Zahlenausdrücke	58.
10.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ermittelung der Gerichtskoſteneinnahmen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten	49.
11.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die beim Ableben von Ausländern den fremden Regierungen zu machenden Mittheilungen	53.
16.	Allgemeine Verfügung, — betreffend den Erlaß eines Reglements für die Gefängniſſe der Juſtizverwaltung	50.
16.	Cirkularverfügung der Herren Miniſter der Finanzen und des Innern, — betreffend die Berechnung des neuen Dienſteinkommens eines wieder beſchäftigten Penſionärs	63.

1881.		Seite
März.		
17.	Erkenntniß des Reichsgerichts: Der Erbſchaftsſteuer unterliegt ein durch Teſtament vermachter Nießbrauch nicht, wenn derſelbe bereits auf Grund des ehelichen Güterrechts geſetzlich begründet iſt	110.
22.	Verfügung des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, — betreffend die Beſchaffung der zu einer gerichtlichen Leichenöffnung nöthigen Inſtrumente	87.
26.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Abführung der aus dem Dienſteinkommen ſuspendirter Beamten zu entnehmenden Wittwenkaſſenbeiträge	59.
26.	Allgemeine Verfügung, — betreffend das Erſcheinen eines Atlaſſes der Preußiſchen Monarchie	62.
26.	Allgemeine Verfügung, — Berichtigung, betreffend die Abführung der aus dem Dienſteinkommen ſuspendirter Beamten zu entnehmenden Wittwenkaſſenbeiträge	74.
28.	Allgemeine Verfügung, — betreffend das Erſcheinen einer amtlichen Ausgabe des Reglements für die Gefängniſſe der Juſtizverwaltung vom 16. März 1881	59.
April.		
2.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Berechnung des neuen Dienſteinkommens eines wieder beſchäftigten Penſionärs	63.
4.	Allgemeine Verfügung, — betreffend den Erlaß der Zahlungsanweiſungen in Folge der Pfändungen des Dienſteinkommens der Juſtizbeamten	65.
5.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ladungen und Benachrichtigungen durch die Gerichtsſchreiber	66.
11.	Allgemeine Verfügnng, — betreffend das Verfahren der Gerichte und Staatsanwaltſchaften bei Beſchlagnahme falſcher Münzen	69.
13.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ertheilung der Heirathskonſenſe an Juſtizbeamte	76.
14.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Deutlichkeit der Unterſchriften	68.
14.	Auszug aus der Verfügung des Herrn Miniſters des Innern, — betreffend die in Folge des Geſetzes vom 26. Juli 1880 künftig an die Verwaltungsbehörden anzuwendenden Adreſſen	88.
19.	Bekanntmachung, — betreffend den von der Feuerverſicherungsgeſellſchaft Colonia zu Cöln eingeſandten Prämienantheil aus den Verſicherungen der Juſtizbeamten im Jahre 1880	76.

Digitized by Google

Seite

1881.

April.

27. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Behandlung der Anträge auf Unterbringung verwahrloſter Kinder ..... 81.

27. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Beſchaffung der zu einer gerichtlichen Leichenöffnung nöthigen Inſtrumente ..... 86.

30. Allgemeine Verfügung, — betreffend die in Folge des Geſetzes vom 26. Juli 1880 künftig an die Verwaltungsbehörden anzuwendenden Adreſſen .. 88.

Mai.

10. Allgemeine Verfügung, — betreffend eine Ergänzung der Vorſchriften über die Fondsverwaltung bei den Juſtizbehörden vom 28. September 1879 ..... 91.

10. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ertheilung amtlich beglaubigter Auszüge aus den Schiffscertifikaten ..... 92.

12. Allgemeine Verfügung, — betreffend die veränderte Bezeichnung der der Juſtizverwaltung in dem Etat für 1881/82 zur Verfügung ſtehenden Fonds ..... 98.

14. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Notariatsregiſter in dem Geltungsbereiche des Geſetzes vom 11. Juli 1845 ..... 108.

Juni.

5. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Aufſtellung und Einreichung anderweiter Grundſtücks-Inventarien ..... 122.

9. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ..... 136.

10. Allgemeine Verfügung, — betreffend den §. 8 des Geſetzes über gemeinſchaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Geſetz-Samml. 1881 S. 261) 137.

13. Allgemeine Verfügung, — betreffend den geſchäftlichen Verkehr zwiſchen den Gerichten und der Staatsanwaltſchaft in Eheſachen ..... 137.

19. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Feſtſetzung und Abrundung der Entfernung, nach welcher die Koſten für den Transport der Gefangenen auf Landwegen zu berechnen ſind ... 140.

20. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Inwiefern ſind Theilungen des gemeinſchaftlichen Vermögens von Geſellſchaftern dem Kaufſtempel unterworfen? ..... 172.

Juli.

2. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Umzugskoſtenvergütung ..... 148.

2. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Beſchaffung des Schreibwerks bei den Amtsgerichten 148.

Seite

1881.

Juli.

2. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Behandlung der dem Preußiſchen Fiskus zur Laſt fallenden Schreibgebühren ..... 149.

4. Allgemeine Verordnung, — betreffend den Verkehr der Rechtsanwälte auf den Gerichtsſchreibereien 150.

7. Allgemeine Verfügung, — betreffend die von den Staatsanwaltſchaften an andere Behörden zu machenden Mittheilungen ..... 152.

9. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Gebührenfreiheit der in die Verwaltung des Staats übergegangenen Eiſenbahnunternehmungen ..... 153.

11. Cirkularverfügung des Herrn Miniſters des Innern an die Königlichen Regierungspräſidenten ꝛc., — betreffend das bei der Vorführung vorläufig feſtgenommener Perſonen zu beobachtende Verfahren 245.

11. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ermittelungen zur Beurtheilung der Ergebniſſe des Deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes ..... 153.

12. Allgemeine Verfügung, — betreffend die in Oeſterreich-Ungarn zu bewirkenden Zuſtellungen ..... 159.

12. Allgemeine Verfügung, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltſchaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen ..... 159.

18. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Zwangsvollſtreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus in den gemeinrechtlichen Landestheilen .. 160.

19. Allgemeine Verfügung, — betreffend die kollegialiſchen Schöffengerichte im Bezirk des Königlichen Landgerichts in Neuwied ..... 160.

21. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ermittelung der Gerichtskoſten-Einnahmen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ..... 161.

26. Allgemeine Verfügung, — betreffend die nach den früheren Vorſchriften zu erledigenden Rechtsſachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ..... 162.

Auguſt.

5. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Reſſortverhältniſſe der Militärbehörden bei der Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten ..... 165.

6. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Behandlung von Gebührenfreiheiten ..... 168.

10. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Prozeſſe, bei welchen Kirchen oder andere denſelben hinſichtlich der Vermögensbeaufſichtigung gleichſtehende Stiftungen und Inſtitute als Parteien betheiligt ſind ..... 168.

Digitized by Google

1881.		Seite
Auguſt.		
24.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Fuhrkoſten der zu Hannover und zu Papenburg wohnhaften Notare	176.
27.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die hypothekariſche Eintragung der bei dem Reichsgericht erwachſenen Gerichtskoſten	177.
September.		
12.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Kontrole der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forſtdiebſtahlsgeſetz	182.
13.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ablieferung von Akten an die Staatsarchive	186.
15.	Verfügung des Herrn Finanzminiſters, — betreffend die Ausführung des §. 37 des Geſetzes über das Grundbuchweſen in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881	199.
16.	Bekanntmachung des Herrn Miniſters der öffentlichen Arbeiten, — betreffend das Königliche Eiſenbahnbetriebsamt zu Berlin	211.
20.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Errichtung einer Kammer für Handelsſachen in der Stadt Poſen	187.
21.	Allgemeine Verfügung, — betreffend das Grundbuchweſen in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont	190.
21.	Verfügung, — betreffend die Ausführung des Geſetzes vom 25. Januar 1881 über das Grundbuchweſen in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont	190.
22.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Berechnung des neuen Dienſteinkommens eines wieder beſchäftigten Penſionärs	208.
23.	Cirkularverfügung des Herrn Finanzminiſters, — betreffend nähere Vorſchriften zur Ausführung des Geſetzes wegen Erhebung und Verrechnung der Reichsſtempelabgaben	280.
27.	Verfügung des Herrn Finanzminiſters, — betreffend die Ausführung des Geſetzes über die Erhebung von Reichsſtempelabgaben vom 1. Juli 1881	245.
29.	Bekanntmachung, — betreffend das Königliche Eiſenbahnbetriebsamt zu Berlin	211.
29.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Vornahme freiwilliger Verſteigerungen durch Gerichtsvollzieher	212.
29.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Verwaltung der auf Grund der Allerhöchſten Order vom 5. September 1835 gebildeten Fonds zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder verſtorbener Juſtizbeamten	213.

1881.		Seite
Oktober.		
1.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Beurlaubung der Notare im Geltungsbereiche des Geſetzes vom 11. Juli 1845 (Geſetz-Samml. S. 487)	242.
1.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Erhöhung der Anzahl der ſtellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelsſachen in Crefeld	242.
7.	Allgemeine Verfügung über die Ausführung des Geſetzes vom 1. Juli 1881, — betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben	244.
10.	Bekanntmachung des Herrn Miniſters der öffentlichen Arbeiten, — betreffend die Verwaltung und Betriebsleitung der Eiſenbahnſtrecke Artern — Erfurt	252.
10.	Erkenntniß des Reichsgerichts, — betreffend die Verſteuerung der zum Kapital zuzuſchlagenden Zinſen bei Fideikommißſtiftungen	337.
11.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ausführung des Geſetzes über die Erhebung von Reichsſtempelabgaben vom 1. Juli 1881	244.
11.	Bekanntmachung, — betreffend das bei der Vorführung vorläufig feſtgenommener Perſonen zu beobachtende Verfahren	246.
17.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Vollſtreckung von Freiheitsſtrafen gegen ſchulpflichtige Kinder	248.
20.	Bekanntmachung, — betreffend die Verwaltung und Betriebsleitung der Eiſenbahnſtrecke Artern — Erfurt	252.
25.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die von Amtswegen angeordneten Zuſtellungen an Unterſuchungs- und Strafgefangene	257.
31.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Vollziehung der von den Gerichten ausgehenden Schreiben ꝛc.	257.
November.		
1.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Berechnung der Hälfte des Dienſteinkommens eines vom Amte ſuspendirten Beamten	261.
5.	Allgemeine Verfügung, enthaltend Abänderungen der Anweiſung vom 30. Auguſt 1879, — betreffend die Behandlung der bei den Juſtizbehörden entſtehenden Einnahmen und Ausgaben	267.
9.	Allgemeine Verfügung der Herren Miniſter des Krieges, des Innern und der Juſtiz, — betreffend die Nichtverwendung von Invalidenpenſionen zur Deckung von Unterſuchungs- und Strafvollſtreckungskoſten	276.

Digitized by Google

1881. Seite

November.

12. Allgemeine Verfügung, — betreffend das Aufſichtsrecht über die Dorfgerichte . . . . 266.

17. Allgemeine Verfügung, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltſchaft zu machende Mittheilung über die auf Erſuchen einer ausländiſchen Behörde erfolgte vorläufige Feſtnahme eines Ausländers zum Zweck demnächſtiger Auslieferung deſſelben . . . . 277.

23. Allgemeine Verfügung, — betreffend nähere Vorſchriften zur Ausführung des Geſetzes wegen Erhebung und Verrechnung der Reichsſtempelabgaben 280.

28. Allgemeine Verfügung, — betreffend Zuſammenſtellungen von Subhaſtationen . . . . 281.

1881. Seite

Dezember.

6. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Geſchäftsergebniſſe der Preußiſchen Juſtizbehörden aus dem Jahre 1880 . . . . 288.

14. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ueberſicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1880 . . . . 326.

14. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Aufſtellung der Ueberſichten über den Stand der Grundbucharbeiten . . . . 328.

21. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Herſtellung einer Statiſtik rechtskräftig erledigter Straſſachen, wegen Verbrechen und Vergehen . . 329.

27. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Einrichtung der Erbſchaftsſteuerämter . . . . 337.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Januar 1881. **№ 1.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Kreisgerichtsrath a. D. Dyckerhoff in Nordhauſen iſt der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Verſetzt ſind:

der Amtsrichter Raſch in Bockenem als Landrichter an das Landgericht in Kiel und

der Amtsrichter Broeſel in Artern an das Amtsgericht in Delitzſch.

Der Amtsrichter Mantell in Goldberg i. Schl. iſt in Folge ſeiner Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Der Amtsgerichtsrath Wittrock in Wandsbeck iſt geſtorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Peters in Caſſel iſt der Kronen-Orden III. Klaſſe,

dem Rechtsanwalt und Notar Warneyer in Liebenwerda,

dem Rechtsanwalt Dr. Weigel und

dem Rechtsanwalt Dr. Renner in Caſſel

der Karakter als Juſtizrath

verliehen.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Walter in Breslau bei dem Oberlandesgericht daſelbſt und

der Rechtsanwalt Schultz in Bromberg bei dem Landgericht daſelbſt.

In die Liſte der Rechtsanwälte iſt eingetragen:

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Romeiß bei dem Landgericht in Wiesbaden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Nebe in Zeitz iſt in ſeiner Eigenſchaft als Notar der Wohnſitz in Naumburg a. S. angewieſen.

Der Rechtsanwalt Lehmann in Cöln iſt geſtorben.

C. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Lenz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Simonſon im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar Funcke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 1880, — betreffend die Anweiſung für die Rechnungslegung über die Ausführung des Etats der Juſtizverwaltung.

Geſchäftsanweiſung für die Rechnungsreviſoren vom 29. Oktober 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 427).
Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 156).

Nach einer Mittheilung der Königlichen Oberrechnungskammer ſind in der amtlichen Ausgabe der Anweiſung für die Rechnungslegung über die Ausführung des Etats der Juſtizverwaltung vom 24. Juni 1880 nachträglich einige Druckfehler ermittelt worden. Dieſelben finden ſich in dem Verzeichniſſe, welches nachſtehend zur Kenntniß der Juſtizbehörden gebracht wird, zuſammengeſtellt.

Zugleich mache ich im Einverſtändniſſe mit der Königlichen Oberrechnungskammer die Juſtizbehörden darauf aufmerkſam, daß durch die nach dem Formular 17 der erwähnten Anweiſung erforderte Beſcheinigung der Uebereinſtimmung der Angaben in Spalte 5 der Nachweiſung über das Dienſteinkommen der Gerichtsvollzieher mit »den vorſchriftsmäßig abgeſchloſſenen und rechneriſch geprüften Dienſtregiſtern der Gerichtsvollzieher« die bisher beſtandenen Vorſchriften über die rechneriſche Prüfung dieſer Dienſtregiſter nicht haben erweitert werden ſollen. Jene Beſcheinigung bezieht ſich vielmehr nur auf die Fälle, für welche eine ſolche Prüfung durch §. 1 Nr. 4 und §. 15 Abſ. 2 der Geſchäftsanweiſung für die Rechnungsreviſoren vom 29. Oktober 1879 behufs Ermittelung der Pauſchalentſchädigung bezw. des zur Ergänzung des gewährleiſteten Mindeſteinkommens zu zahlenden Betrags vorgeſchrieben iſt. Mithin ſind lediglich in dieſen Fällen die Spalten 9 bezw. 8 b (Kolonne »Gebühren für den Akt«) des Dienſtregiſters einer rechneriſchen Prüfung und Feſtſtellung zu unterwerfen.

Inwieweit in anderen Fällen, z. B. bei der Penſionirung eines Gerichtsvollziehers, das Dienſtregiſter einer rechneriſchen Feſtſtellung zu unterwerfen iſt, hängt von der Lage des einzelnen Falles ab und iſt in der oben bezeichneten Anweiſung nicht weiter vorgeſehen.

Berlin, den 28. Dezember 1880.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 5033. Juſtizfonds 98.

Verzeichniß der bisher ermittelten Druckfehler in der amtlichen Ausgabe der Anweiſung für die Rechnungslegung über die Ausführung des Etats der Juſtizverwaltung. Vom 24. Juni 1880.

a) Seite 12 §. 15 Abſatz 2, mit den Worten anfangend: »Die Darſtellung der Kalkulaturgebühren«, fehlt vor dem Abſatze die römiſche Ziffer »II«.

b) Seite 13 §. 15 III b Abſatz 2 Zeile 1 muß es heißen: »Vorſtandsbeamten des Oberlandesgerichts« ſtatt: »Vorſtandsbeamten des Landgerichts«.

c) Seite 25 §. 28 Abſatz 1 Zeile 3 iſt ſtatt: »welche betreffs« zu ſetzen: »von denen die Reinſchrift der Geſammtrechnung betreffs«.

d) Ebendaſelbſt Abſatz 2 iſt ſtatt: »Dieſe Reinſchrift der Rechnung« zu leſen: »Dieſe Reinſchriften der Rechnungen«.

e) Seite 39 Anhang II §. 2 Abſatz 2 4. Zeile iſt ſtatt: »ihr erhobenen« zu leſen: »ihnen erhobenen«.

Digitized by Google

f) Seite 44 15. und 16.
» 78 10. und 11.
» 100 20. und 21. } Textzeile muß es heißen: »Kaſſenraths« anſtatt: »Kaſſendepartementsraths«.

g) Seite 85 Theilrechnung II Spalte »Iſt-Ausgabe« 3. Zahlenreihe iſt zu ſetzen: »279 ℳ 60 Pf.« anſtatt: 179 ℳ 60 Pf.«.

h) Seite 98 Theilrechnung III Spalte »Rechnungsmäßiges Soll« 4. Zahlenreihe, Summe iſt zu ſetzen: »7237 ℳ 50 Pf.« anſtatt: »7238 ℳ 50 Pf.«

i) Seite 119 Theilrechnung V zu litt. c »Gehalt ꝛc.« den Ziffern 1687 ℳ 50 Pf. gegenüber, vor der Ziffer 5 der folgenden Kolonne, in der Spalte »Betrag der beſtellten Amtskaution« einzurücken: »1500 ℳ«.

k) Seite 165 Formular Nr. 17 Rubrik 12 Bemerkung litt. b Zeile 2 muß es heißen: »Spalte 12« anſtatt »Spalte 10«.

l) Seite 173 Formular Nr. 18 Rubrik 14 Anmerkung Nr. 1 Zeile 5 iſt zu ſetzen: »Formular 17 Bemerkung a anſtatt: »Formular 17 Anmerkung Nr. 1«.

m) Seite 181 Formular Nr. 23 litt. b Zeile 14 muß es heißen: »Kapitel 30« anſtatt: »Kapitel 20«, und in der Anmerkung zu dieſem Formulare Zeile 1 iſt zu ſetzen: »Vergl. Nr. X« anſtatt: »Nr. V«.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 1. Januar 1881, — betreffend die den Gerichtsvollziehern von Preußiſchen Staatsbehörden übertragenen Amtshandlungen.

Aus den mir erſtatteten Berichten habe ich erſehen, daß Zweifel darüber entſtanden ſind, ob die Gerichtsvollzieher die Uebernahme eines Geſchäfts von der Zahlung eines Vorſchuſſes auch dann abhängig machen dürfen, wenn ihnen das Geſchäft von einer Preußiſchen Staatsbehörde übertragen wird und ob für ſolche Amtshandlungen in allen Fällen die Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren und der baaren Auslagen verlangt werden kann.

Zur Beſeitigung dieſer Zweifel beſtimme ich im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Finanzminiſter Folgendes:

1. Die Uebernahme der vorbezeichneten Geſchäfte darf von der Zahlung eines Vorſchuſſes nicht abhängig gemacht werden (§. 18 der Gebührenordnung).
2. Die Gerichtsvollzieher haben für ſolche Amtshandlungen Anſpruch auf die tarifmäßigen Gebühren und Vergütungen der baaren Auslagen und ſind berechtigt, dieſelben durch Poſtvorſchuß zu erheben (§. 20 der Gebührenordnung).
3. Der Gebührentarif, welcher der Allerhöchſten Verordnung vom 7. September 1879 (Geſ.-Samml. S. 591) beigefügt iſt, findet auf die Geſchäfte der Gerichtsvollzieher keine Anwendung.
4. Die beſonderen Beſtimmungen der allgemeinen Verfügung vom 29. September 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 222) bleiben in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 5448. Sportelſ. 65.

Digitized by Google

Num. 3.

Allgemeine Verfügung vom 3. Januar 1881, — betreffend die Befugniß der Juſtizbehörden zur ſelbſtändigen Verfügung hinſichtlich der Utenſilien für die Gefängniſſe an Orten, welche Sitz eines Landgerichts ſind.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juli 1874 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 215).
Allgemeine Verfügung vom 14. Auguſt 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 242).
Allgemeine Verfügung vom 30. September 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 395).
Vorſchriften über die Fondsverwaltung bei den Juſtizbehörden vom 28. September 1879.

Unter Abänderung der Vorſchriften der allgemeinen Verfügung vom 30. September 1879, betreffend die Bearbeitung der Juſtiz-Bauangelegenheiten (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 395), wird hiermit beſtimmt, daß die daſelbſt unter II A b bezeichneten Befugniſſe, inſoweit ſie ſich auf die ſelbſtändige Verfügung in Betreff der Utenſilien beziehen, hinſichtlich der Gefängniſſe an Orten, welche Sitz eines Landgerichts ſind, von dem Erſten Staatsanwalt, als dem Gefängnißvorſtande, ohne Mitwirkung des Landgerichtspräſidenten auszuüben ſind.

Die unter B der erwähnten allgemeinen Verfügung getroffenen Anordnungen hinſichtlich derjenigen Gefängniſſe, welche einen beſonderen Etat haben, werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 3. Januar 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 5390. Juſtizfonds 86. Vol. 9.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Januar 1881. № 2.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Appellationsgerichtsrath z. D., Geheimen Juſtizrath Meribies in Breslau iſt der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichts-Direktor Strehlke in Danzig iſt zum Landgerichts-Präſidenten in Braunsberg und

der Landgerichtsrath Müller in Naumburg a. S. zum Landgerichts-Direktor in Kiel

ernannt.

Verſetzt ſind:

der Amtsrichter Dr. Ackermann in Carolath an das Amtsgericht in Neiſſe und

der Amtsrichter Meyer in Hermeskeil an das Amtsgericht in Mayen.

Der Gerichts-Aſſeſſor Haas iſt zum Landrichter bei dem Landgericht in Wiesbaden ernannt.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Göſchen bei dem Amtsgericht in Burgdorf,

der Gerichts-Aſſeſſor Ohlmann bei dem Amtsgericht in Sommerfeld,

der Gerichts-Aſſeſſor Hähner bei dem Amtsgericht in Xanten,

der Gerichts-Aſſeſſor Cloſſet bei dem Amtsgericht in Montjoie,

der Gerichts-Aſſeſſor Callomon und

der Gerichts-Aſſeſſor Körner bei dem Amtsgericht in Myslowitz,

der Gerichts-Aſſeſſor Fabricius bei dem Amtsgericht in Aken,

der Gerichts-Aſſeſſor Schulte-Uffelage bei dem Amtsgericht in Hohenlimburg,

der Gerichts-Aſſeſſor Mackeprang bei dem Amtsgericht in Tondern,

der Gerichts-Aſſeſſor Finke bei dem Amtsgericht in Dt. Crone,

der Gerichts-Aſſeſſor Seelig bei dem Amtsgericht in Strasburg Weſtpr.,

der Gerichts-Aſſeſſor Ackermann bei dem Amtsgericht in Tempelburg,

der Gerichts-Aſſeſſor Aßmann bei dem Amtsgericht in Zabrze und

der Gerichts-Aſſeſſor Engelmann bei dem Amtsgericht in Ujeſt.

Der Amtsrichter Hömann in Pförten iſt in Folge ſeiner Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Der Amtsrichter Sehmis in Lewin iſt geſtorben.

Digitized by Google

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Juſtizrath Brand in Dortmund iſt der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Dem Notar Straßer in Schleiden iſt unter Verleihung des Karakters als Juſtizrath die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Notar Grooten in Mayen iſt in den Amtsgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Aachen, verſetzt.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Amtsrichter Gimkiewicz in Kattowitz unter Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft bei dem Landgericht in Thorn, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerdeer, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Thorn, und

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Jordan unter Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft bei dem Amtsgericht in Rathenow, im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Rathenow.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Frölke aus Johannisburg bei dem Amtsgericht in Havelberg und dem Landgericht in Neu-Ruppin,

der Rechtsanwalt Schultz aus Bromberg bei dem Amtsgericht in Koſten,

der bisherige Amtsrichter Scheele aus Tempelburg bei dem Landgericht in Arnsberg,

der bisherige Amtsrichter Martin aus Greiz (Fürſtenthum Reuß) bei dem Landgericht in Caſſel,

der bisherige Amtsrichter Dr. Stern aus Neuwedell bei dem Amtsgericht in Oranienburg,

der bisherige Amtsrichter Dr. Teuſcher aus Pritzwalk bei dem Amtsgericht in Sommerfeld,

der bisherige Amtsrichter Mantell aus Goldberg bei dem Landgericht in Görlitz,

der bisherige Amtsrichter Dr. Alexander-Katz aus Wuſterhauſen a. D. bei dem Amtsgericht in Rixdorf und

der Gerichts-Aſſeſſor Prerauer bei dem Landgericht I. in Berlin.

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Spangenberg iſt behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Gerichts-Aſſeſſor Richter in Cöln iſt geſtorben.

E. Subalternbeamte.

Dem Erſten Gerichtsſchreiber, Kanzleirath Hartung in Schneidemühl iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe und

dem Gerichtsvollzieher Lüchow in Freren aus gleicher Veranlaſſung der Königliche Kronen-Orden IV. Klaſſe

verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 6. Januar 1881, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltſchaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 25. Auguſt 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 251).

In der allgemeinen Verfügung vom 25. Auguſt 1879 iſt unter Nr. 12 angeordnet, daß, wenn ein im Dienſte der Staats-Eiſenbahn-Verwaltung ſtehender Beamter wegen eines Verbrecheus oder Vergehens zur Unterſuchung gezogen wird, hiervon ſofort nach der Eröffnung des Hauptverfahrens der betreffenden Königlichen Eiſenbahn-Direktion Nachricht zu geben und derſelben demnächſt auch die Formel des Urtheils unmittelbar nach deſſen Verkündung mitzutheilen iſt.

Dieſe Anordnung wird mit Rückſicht auf die inzwiſchen erfolgte neue Organiſation der Staats-Eiſenbahn-Behörden dahin abgeändert, daß, wenn der angeſchuldigte Beamte zu den den Eiſenbahn-Betriebsämtern unterſtellten Beamten gehört, die vorgeſchriebenen Mittheilungen nicht an die Eiſenbahn-Direktion, ſondern unmittelbar an das zuſtändige Eiſenbahn-Betriebsamt zu richten ſind.

Berlin, den 6. Januar 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Beamte der Staatsanwaltſchaft.
I. 5514. S. 24. Vol. 10.

Digitized by Google

Num. 5.

Allgemeine Verfügung vom 8. Januar 1881, — betreffend die Reviſion der Koſtenrechnungen durch die Rechnungsreviſoren.

Allgemeine Verfügung vom 28. Oktober 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 425).

Die nachſtehend abgedruckte, an die Vorſtandsbeamten des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm erlaſſene Verfügung wird hiermit zur Kenntniß der Juſtizbehörden gebracht.

Berlin, den 8. Januar 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 4670. R. 32.

Berlin, den 8. Januar 1881.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 27. Oktober v. J., die Frage betreffend, ob die Rechnungsreviſoren befugt und verpflichtet ſeien, bei Reviſion der Koſtenrechnungen auch in denjenigen Fällen Erinnerungen aufzuſtellen, in welchen durch die Unrichtigkeit der Koſtenberechnung nicht die Staatskaſſe, ſondern lediglich die Partei benachtheiligt iſt, Folgendes:

Ermittelt der Rechnungsreviſor bei Prüfung der Gerichtskoſtenrechnungen ſolche Unrichtigkeiten, welche lediglich zur Benachtheiligung der Partei führen, ſo findet zwar das in den §§. 4 ff. der allgemeinen Verfügung vom 28. Oktober 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 425) vorgeſchriebene Moniturverfahren keine Anwendung. In derartigen Fällen iſt jedoch, ſofern es ſich um erheblichere Beträge oder um Fragen von prinzipieller Bedeutung handelt, von dem Rechnungsreviſor unter entſprechender Anwendung der im §. 4 Abſ. 2, 3 der erwähnten allgemeinen Verfügung getroffenen Anordnungen gleichfalls eine Erinnerung aufzuſtellen und durch den Gerichtsſchreiber dem Gerichte der Inſtanz zur Kenntnißnahme und etwaigen weiteren Veranlaſſung vorzulegen. Das Gericht hat demnächſt darüber zu befinden, ob von Amts wegen die Koſtenrechnung zu berichtigen iſt.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An den Herrn Präſidenten des Königlichen Oberlandesgerichts und den Königlichen Herrn Oberſtaatsanwalt in Hamm.
I. 4670. R. 32.

Num. 6.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 17. Juni 1880. — Stempelpflichtigkeit der eine Schenkung beſtätigenden Urkunde.

Geſetz vom 30. Mai 1873 (Geſ.-Samml. S. 329) §. 4.

In Sachen des Teſtaments-Exekutors der Wittwe F., Kaufmann C. M. zu M. im Beitritt der F'ſchen Erben

Kläger und Imploranten,

wider

den Königlichen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor, Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath von J., Verklagten und Imploraten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilſenat, in der Sitzung vom 17. Juni 1880, für Recht erkannt:

daß die von den Klägern gegen das Erkenntniß des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 22. Dezember 1879 eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde zurückzuweiſen und den Klägern die Koſten des Nichtigkeitsverfahrens aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Appellationsrichter verſteht den §. 4 des Geſetzes vom 30. Mai 1873 dahin, daß danach der Stempelabgabe nicht nur ſolche Urkunden unterliegen, durch welche eine Schenkung allererſt gemacht, der Akt derſelben als gegenwärtig behandelt und vollzogen wird, ſondern auch ſolche, in welchen die bereits vorher mündlich erklärte und vollzogene Schenkung nachträglich beſtätigt, anerkannt oder ſonſt ſchriftlich vollzogen wird. Er giebt dann zwei Gründe an, weshalb im vorliegenden Falle eine ſtempelpflichtige Beurkundung der Schenkungen ſtattgehabt hat. Ob der erſte Grund richtig iſt, kann dahin geſtellt bleiben, denn er, der Appellationsrichter, ſtellt zweitens feſt:

> aus den Beſtimmungen des Teſtaments gehe unzweideutig die Abſicht der Teſtatrix hervor, die Gültigkeit der Schenkungen zu erklären und zu beſtätigen. Die Schenkungen würden nicht blos hiſtoriſch erwähnt.

Die Kläger meinen zwar, dieſe Feſtſtellung beruhe auf einer rechtsirrthümlichen Anſchauung des Appellationsrichters. Zu einer ſolchen Annahme fehlt es aber an jedem zutreffenden Grunde, denn wenn der Appellationsrichter ſagt, die Teſtatrix habe beſtimmt:

> daß die Erben die Schenkungen anerkennen ſollen,

ſo kann er damit nur gemeint haben, die Teſtatrix habe verordnen wollen, die gemachten Schenkungen ſollten als ſolche angeſehen werden.

Auf das beigebrachte Erkenntniß des Preußiſchen Obertribunals vom 16. Juni 1879 beziehen ſich die Kläger mit Unrecht. Denn nach dem darin erwähnten Thatbeſtand lag nur eine nachrichtliche Erwähnung in der Vergangenheit vorgekommener Thatſachen ohne jeden weiteren dispoſitiven Zuſatz vor, es war ſogar nicht zu erſehen, wer die Schenkung gemacht hatte. Im vorliegenden Falle aber ſtehen die Eſſentialien des Geſchäfts, der Schenker, die Beſchenkten und die geſchenkten Summen feſt, und nach der Feſtſtellung des Appellationsrichters enthält die Erklärung der Teſtatrix die dispoſitive Beſtimmung, daß die Erben die ihnen gemachten Schenkungen anerkennen ſollen.

Der Vorwurf der Verletzung des §. 4 des Geſetzes vom 30. Mai 1873 der Verkennung des Weſens des Rechtsgeſchäfts des Anerkenntniſſes (Nr. 9 der Inſtruktion vom 7. April 1839) und der Verletzung der §§. 185, 186 Th. I Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts, iſt daher unbegründet, weshalb die Beſchwerde zurückzuweiſen und der Koſtenpunkt nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833, wie geſchehen, zu beſtimmen war.

Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift.

I. 3218. G. 83 adh.

Berichtigung.

Seite 326 des Juſt.-Miniſt.-Blattes für das Jahr 1880 iſt in der allg. Verfügung vom 3. Dezember 1880 Abſ. 2 Zeile 2 bezw. 3 ſtatt »Strafvollſtreckungsregiſter« zu leſen »Strafprozeßregiſter«.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Januar 1881. № 3.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Jekel in Oppeln iſt zum Landgerichts-Direktor in Beuthen O. Schl. ernannt.

Der Landgerichtsrath Filbry in Limburg a. Lahn iſt an das Landgericht in Coblenz verſetzt.

Der Gerichts-Aſſeſſor Lebenheim iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Birnbaum ernannt.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Sehler in Wohlau mit Penſion,

dem Amtsrichter Richter in Treptow a. T. behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung und

dem Amtsrichter Zweigert in Potsdam in Folge ſeiner Wahl zum Bürgermeiſter der Stadt Guben.

Der Amtsgerichtsrath Fleck in Fulda,

der Amtsgerichtsrath Volbeding in Oſtrowo und

der Landgerichtsrath Gebel in Glatz

ſind geſtorben.

B. Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Müller in Inſterburg iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Landgericht in Danzig verſetzt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Johann Ludwig Haag in Frankfurt a. M. iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe,

dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Jmwalle in Quakenbrück und

dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Durſthoff in Eſſen bei Wittlage

aus gleicher Veranlaſſung der Karakter als Juſtizrath verliehen.

Der Amtsrichter Amort zu Neumark iſt unter Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft bei dem Amtsgericht in Sensburg zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Sensburg, ernannt.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:

der Rechtsanwalt Kröger bei dem Landgericht I. in Berlin.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichts-Aſſeſſor Rohrer bei dem Amtsgericht in Lötzen und

der Gerichts-Aſſeſſor Morsbach bei dem Landgericht in Bonn.

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Stephan,

der Referendar Dr. Leske,

Digitized by Google

der Referendar Ueberall und

der Referendar Silbergleit
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. von Sikorski im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Bodenſtein und

der Referendar Freybanck
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Skrodzki und

der Referendar Willenbücher
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Daltrop im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Hirſch,

der Referendar Hoffmann,

der Referendar Dr. Gründler und

der Referendar Wolffgram
im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Aſſeſſor Heym iſt aus dem Bezirk des Kammergerichts in den des Oberlandesgerichts zu Breslau verſetzt.

Dem Gerichts-Aſſeſſor von Buch iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär z. D. Krug in Schroda iſt der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Der Gerichtsſchreiber, Sekretär Schwintzer in Gleiwitz iſt zum Rechnungsreviſor bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in Beuthen O. Schl. ernannt.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Allgemeine Verfügung vom 14. Januar 1881, — betreffend die Zurückzahlung von Geldſtrafen.

Die Zurückzahlung einer zur Staatskaſſe vereinnahmten Geldſtrafe erfolgt auf Erſuchen des Gerichtsſchreibers beziehungsweiſe des Sekretärs der Staatsanwaltſchaft.

Dieſes Erſuchen darf nur auf Anweiſung der Strafvollſtreckungsbehörde erlaſſen werden; in demſelben iſt auf dieſe Anweiſung Bezug zu nehmen und der Empfangsberechtigte zu bezeichnen. Handelt es ſich um Straferlaß, ſo iſt dem Erſuchen eine beglaubigte Abſchrift des Allerhöchſten Erlaſſes beziehungsweiſe der Verfügung des zuſtändigen Reſſortchefs beizufügen. Sind Geldſtrafen irrig zur Staatskaſſe vereinnahmt, ſo iſt der Sachverhalt, welcher die Herauszahlung nöthig macht, in dem Erſuchen kurz darzulegen.

Wenn die herauszuzahlenden Beträge vor dem 1. Oktober 1879 von den vormaligen Gerichtskaſſen vereinnahmt ſind, ſo iſt die Buchung der Einnahme zu beſcheinigen.

Dem Erſuchen iſt eine Benachrichtigung für den Empfangsberechtigten beizufügen. Dieſelbe muß die Aufforderung enthalten, den Geldbetrag binnen einer Woche bei der Steuerhebeſtelle in Empfang zu nehmen, widrigenfalls der Empfangsberechtigte die Zuſendung auf ſeine Gefahr und Koſten zu gewärtigen hat.

Die vorſtehenden Beſtimmungen über Geldſtrafen ſind auch auf Werthserſatzgelder in Forſtdiebſtahlsſachen und auf den Erlös aus dem Verkaufe eingezogener Gegenſtände anzuwenden.

Berlin, den 14. Januar 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 5374. Juſtizfonds 96 Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 8.

Allgemeine Verfügung vom 18. Januar 1881, — betreffend die Statiſtik über die Ergebniſſe der Schwurgerichte.

Allgemeine Verfügung vom 20. Januar 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 18).

Die Vorſchriften der allgemeinen Verfügung vom 20. Januar 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 18), nach welchen über jede Schwurgerichtsperiode eine Statiſtik aufzuſtellen und dem Juſtizminiſter eine Ueberſicht der durch dieſe gewonnenen Reſultate einzureichen iſt, werden, da die Erreichung des dadurch beabſichtigten Zweckes im Weſentlichen durch die Beſtimmungen der allgemeinen Verfügung vom 27. Dezember 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 337) geſichert erſcheint, für die Folge aufgehoben.

Die Ueberſichten für das Jahr 1880 ſind dem Juſtizminiſter bis zum 15. Februar d. J. einzureichen.

Berlin, den 18. Januar 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 202. Crimin. 82. Vol. 5.

Num. 9.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1880.

Im gerichtlichen Strafverfahren wegen Wechſelſtempelhinterziehung innerhalb der gemeinſchaftlichen Zollgrenze finden die §§. 11, 12, 14 des Preußiſchen Geſetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, keine Anwendung.

Geſetz vom 24. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 241) §§. 11, 12, 14.
Geſetz vom 10. Juni 1869 (Bundes-Geſetzbl. S. 193) §. 18.
Geſetz vom 23. Januar 1838 (Geſ.-Samml. S. 33) §§. 33 ff.

In Sachen des Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu St., Verklagten und Imploranten, wider den Kaufmann L. Bl. zu C., Kläger und Imploraten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilſenat, in der Sitzung vom 7. Oktober 1880

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des erſten Civilſenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu St. zu vernichten und das Erkenntniß des Kommiſſarius für Bagatellſachen beim Königlichen Kreisgerichte zu St. vom 16. April 1879 zu beſtätigen, die gerichtlichen Koſten aller Inſtanzen außer Anſatz zu laſſen reſp. niederzuſchlagen und die außergerichtlichen Koſten des Nichtigkeitsverfahrens zu kompenſiren, die der zweiten Inſtanz aber dem Verklagten aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger wurde durch Stempelſtrafreſolut des Königlichen Kreisgerichts zu C. vom 15. Juni 1878 wegen Wechſelſtempelhinterziehung zu Entrichtung einer Stempelſtrafe von 15 Mark verurtheilt. Er provozirte auf gerichtliches Gehör, und durch Urtel des Königlichen Oberlandesgerichts zu St. vom 25. Oktober 1878 wurde ihm unter Siſtirung des Strafverfahrens eine einmonatliche Friſt gewährt, innerhalb welcher zur Ausführung ſeines Einwandes, daß er den geforderten Wechſelſtempel zu entrichten nicht verpflichtet ſei, den Rechtsweg durch Anſtellung der Klage im Civilprozeß zu beſchreiten habe. In Folge deſſen hat er die Klage des vorliegenden Prozeſſes angeſtellt. Der Kommiſſarius für Bagatellſachen beim Kreisgericht zu St. hat erkannt, daß das Civilprozeßverfahren im vorliegenden Falle für unſtatthaft zu erklären, und zwar deshalb, weil der Kläger die Klage nicht innerhalb der ihm bewilligten Friſt angeſtellt habe. Auf Appellation des Klägers aber hat der erſte Civilſenat des Oberlandesgerichts zu St. unter Abänderung des erſten Urtheils den Verklagten verurtheilt, anzuerkennen, daß das bezügliche Schriftſtück dem Wechſelſtempel nicht unter-

Digitized by Google

worfen ſei. Der Verklagte hat Nichtigkeitsbeſchwerde eingelegt; er wirft dem Appellationsrichter in erſter Linie vor, daß er die §§. 11 und 12 des Geſetzes vom 24. Mai 1861 und §. 13 des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes durch unrichtige, die in Artikel 2 der Verfaſſung des Deutſchen Reiches enthaltene Beſtimmung, daß die Reichsgeſetze den Landesgeſetzen vorgehen, und die §§. 18, 19 des Bundesgeſetzes vom 10. Juni 1869 durch unterlaſſene Anwendung verletzt habe.

Die Beſchwerde war als begründet anzuerkennen.

Für einen Fall, wie der vorliegende, wo es ſich um Wechſelſtempelhinterziehung handelt, beſtimmt der §. 18 des Geſetzes, betreffend die Wechſelſtempelſteuer im Norddeutſchen Bunde, vom 10. Juli 1869:

> In Betreff der Feſtſtellung, Unterſuchung und Entſcheidung der Wechſelſtempelhinterziehung .... kommen die Vorſchriften zur Anwendung, nach welchen ſich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgeſetze — in den von der gemeinſchaftlichen Zollgrenze ausgeſchloſſenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgeſetze — beſtimmt.

Im vorliegenden Falle handelt es ſich von einem Verfahren innerhalb der gemeinſchaftlichen Zollgrenze, daher finden bezüglich des Verfahrens nicht die Stempelgeſetze, namentlich alſo auch nicht die §§. 11, 12 und 14 des Preußiſchen Geſetzes vom 24. Mai 1861 Anwendung, ſondern die Preußiſchen Zollgeſetze, deren fortdauernde Anwendbarkeit im §. 165 des Vereinszollgeſetzes vom 1. Juli 1869 anerkannt iſt. Der §. 13 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes hat hierin nichts geändert.

Die §§. 33 ff. des Preußiſchen Geſetzes wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 können im vorliegenden Falle nur dahin Anwendung finden, daß der Kläger, nachdem er durch das Stempelſtrafreſolut des Kreisgerichts zu C. vom 15. Juni 1878 zu einer Stempelſtrafe verurtheilt war, berechtigt war, auf gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung anzutragen, nämlich im gerichtlichen Strafverfahren, wie Kläger auch gethan hat. Innerhalb dieſes Strafverfahrens muß durch Entſcheidung des Strafrichters feſtgeſtellt werden, ob eine Wechſelſtempelhinterziehung vorliegt, und es iſt nicht, wie dies nach §. 14 des preußiſchen Geſetzes vom 24. Mai 1861 vorgeſchrieben war, zuläſſig, den Einwand des Klägers, daß er den geforderten Wechſelſtempel zu entrichten nicht verpflichtet ſei, zum Civilprozeß zu verweiſen, durch Civilurtheil darüber zu entſcheiden. Indem der Appellationsrichter, weil er das preußiſche Geſetz vom 24. Mai 1861 für anwendbar erklärt, die Entſcheidung durch den Civilrichter für zuläſſig erachtet, verletzt er die erwähnten Geſetze.

Ob in Fällen anderer Art, wie der vorliegende iſt, vom Civilrichter darüber entſchieden werden kann, ob eine Wechſelſteuer zu entrichten iſt, kann dahingeſtellt bleiben, weil im vorliegenden Prozeß nur darüber zu entſcheiden war, ob in einem Falle, wie der vorliegende iſt, die Civilklage zuläſſig war oder nicht. Weil der Appellationsrichter dieſe Frage bejaht, mußte das Appellationsurtel vernichtet werden.

In der Sache ſelbſt kann es dem Kläger nicht zu Statten kommen, daß demſelben im Unterſuchungsverfahren durch das Urtheil des Appellationsgerichts zu St. vom 25. Oktober 1878 unter Siſtirung des Strafverfahrens eine einmonatliche Friſt gewährt worden iſt, innerhalb welcher er den Rechtsweg zur Ausführung ſeines Einwandes, daß er den geforderten Wechſelſtempel zu entrichten nicht verpflichtet ſei, durch Anſtellung der Klage im Civilprozeß zu beſchreiten habe. In dieſer Beziehung bemerkt der Appellationsrichter mit Recht, daß der Kläger durch die ihn zur Klage verweiſende Verfügung (reſp. das Urtheil) des Strafrichters ein ihm geſetzlich nicht zuſtehendes Recht nicht habe erlangen können.

Iſt aber im vorliegenden Falle ein Civilprozeßverfahren unſtatthaft, ſo war das dies ausſprechende Urtheil erſter Inſtanz zu beſtätigen und kommt es nicht darauf an, daß der Richter das Civilprozeßverfahren nur aus dem Grunde für unſtatthaft erklärt, weil Kläger die Klage nicht rechtzeitig angeſtellt habe.

Von den Koſten waren die gerichtlichen aller Inſtanzen nach §. 3 des Geſetzes vom 10. Mai 1851 außer Anſatz zu laſſen reſp. niederzuſchlagen, weil dieſelben durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Parteien entſtanden ſind. Die außergerichtlichen Koſten waren nach §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und §. 3 Theil I Titel 23 der Allgemeinen Gerichtsordnung, wie geſchehen, zu beſtimmen.

Juſt.-Min. I. 4926. — Steuerſ. 74 Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Im unterzeichneten Verlage iſt erſchienen:

Regiſter zum Juſtiz-Miniſterial-Blatt für die Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege, umfaſſend die

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Januar 1881. № 4.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichts-Präſidenten Breithaupt in Naumburg a. S. iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klaſſe mit Eichenlaub verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Vollmar in Berlin iſt zum Landgerichts-Direktor in Danzig ernannt.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Aretz in Aachen als Landgerichtsrath an das Landgericht daſelbſt,

der Amtsrichter Dr. Scheel in Schwetz an das Amtsgericht in Wuſterhauſen a. D.,

der Amtsrichter Rauſcher in Heydekrug an das Amtsgericht in Gumbinnen,

der Amtsrichter Hahn in Darkehmen an das Amtsgericht in Skaisgirren,

der Amtsrichter Selle in Wartenburg an das Amtsgericht in Bartenſtein.

Dem Amtsrichter Dr. Meisner in Elbing iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Amtsgerichtsrath verliehen.

Der Amtsrichter Roſenbaum in Lublinitz iſt in Folge ſeiner Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

C. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:

der Rechtsanwalt Dr. Ruland in Bonn bei dem Landgericht daſelbſt.

Der Amtsrichter Sittka in Kattowitz iſt unter Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft bei dem Amtsgericht in Myslowitz zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Myslowitz, ernannt.

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Roderburg,
der Referendar Fühling und
der Referendar Mertens
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Schiffmann,
der Referendar Dr. Iſenbiel und
der Referendar Bennhold
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Stengel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Landſchütz,
der Referendar Joeben,
der Referendar Koellner,

Digitized by Google

der Referendar Weinberg und
der Referendar Dr. Koch
im Bezirk des Kammergerichts.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:
dem Gerichts-Aſſeſſor von der Hagen,
dem Gerichts-Aſſeſſor von Jagow und
dem Gerichts-Aſſeſſor Fauck
behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,
dem Gerichts-Aſſeſſor Weſener behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung und
dem Gerichts-Aſſeſſor Dyhrenfurth.
Der Gerichts-Aſſeſſor Peters iſt geſtorben.

E. Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeſte nachſtehende Orden an Juſtizbeamte zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden II. Klaſſe mit Eichenlaub:
dem Senats-Präſidenten des Kammergerichts, Geheimen Ober-Juſtizrath Eggeling,
dem Senats-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Poſen, Geheimen Ober-Juſtizrath Hahndorff,
dem Geheimen Ober-Juſtizrath und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium Herz,
dem Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Celle Dr. Kühne,
dem Wirklichen Geheimen Ober-Juſtizrath und Miniſterial-Direktor im Juſtiz-Miniſterium Nebe-Pflugſtädt;

den Rothen Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife:
dem Präſidenten des Landgerichts I. zu Berlin Bardeleben,
dem Erſten Staatsanwalt zu Arnsberg Dütſchke,
dem Kammergerichtsrath, Geheimen Ober-Juſtizrath Gottſchewski,
dem Oberſtaatsanwalt zu Cöln Günther,
dem Präſidenten des Landgerichts zu Kiel Iſenbart,
dem Geheimen Ober-Juſtizrath und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium Keibel,
dem Senats-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Poſen, Geheimen Ober-Juſtizrath Lohmann,
dem Präſidenten des Landgerichts zu Marburg, Geheimen Ober-Juſtizrath Schultheis,
dem Oberſtaatsanwalt zu Celle Stellmacher,
dem Präſidenten des Landgerichts zu Hildesheim, Geheimen Ober-Juſtizrath Dr. Struckmann,
dem Senats-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Breslau, Geheimen Ober-Juſtizrath Vonhoff,
dem Kammergerichtsrath, Geheimen Ober-Juſtizrath Wentzel;

den Rothen Adler-Orden IV. Klaſſe
dem Amtsgerichtsrath Ammann zu Königſtein,
dem Landgerichts-Direktor Arntz zu Düſſeldorf,
dem Oberlandesgerichtsrath Bachmann zu Stettin,
dem Amtsgerichtsrath Bähr zu Altona,
dem Landgerichtsrath von Banchet zu Neu-Ruppin,
dem Erſten Staatsanwalt Bertram zu Marburg,
dem Amtsgerichtsrath Dr. Bleich zu Berlin,
dem Präſidenten des Landgerichts zu Osnabrück Böhmer,
dem Amtsgerichtsrath Dr. de Boſelli zu Frankfurt a. M.,
dem Landgerichtsrath Döring I. zu Erfurt,
dem Oberlandesgerichtsrath Dubbenhauſen zu Hamm,
dem Landgerichtsrath Emundts zu Aachen,
dem Präſidenten des Landgerichts zu Oels Gerloff,
dem Amtsgerichtsrath Glaſewald zu Naumburg a. S.,
dem Geheimen expedirenden Sekretär im Juſtiz-Miniſterium, Kanzleirath Günther,
dem Oberlandesgerichtsrath Hachfeld zu Naumburg,
dem Amtsgerichtsrath Hartmann zu Melle,
dem Erſten Staatsanwalt Haucke zu Cottbus,
dem Oberlandesgerichtsrath Herz zu Caſſel,
dem Präſidenten des Landgerichts zu Meſeritz Hilſe,
dem Geheimen Juſtizrath und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium Hoffmann,
dem Oberlandesgerichtsrath Hoppe zu Breslau,
dem Oberlandesgerichtsrath Hübner zu Poſen,
dem Landgerichts-Direktor Kiſchke zu Tilſit,
dem Amtsgerichtsrath Kochann zu Berlin,
dem Landgerichts-Direktor Koppen zu Wiesbaden,
dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Korb zu Breslau,
dem Erſten Staatsanwalt Lodemann zu Hannover,
dem Präſidenten des Landgerichts zu Bielefeld Löwenſtein,
dem Amtsgerichtsrath Lüders zu Kiel,
dem Oberappellationsrath von Mandelsloh zu Celle,
dem Erſten Staatsanwalt Martins zu Danzig,
dem Oberlandesgerichtsrath Meiſcheider zu Celle,
dem Landgerichtsrath von Mittelſtädt zu Stettin,
dem Präſidenten des Landgerichts zu Dortmund Morsbach,
dem Kammergerichtsrath Müller zu Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Müller zu Glatz,
dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Dr. Oetker zu Caſſel,
dem Amtsgerichtsrath Offenberg zu Coesfeld,
dem Oberlandesgerichtsrath Paſſarge zu Königsberg i. Pr.,
dem Landgerichts-Direktor Dr. Ploch zu Breslau,
dem Oberlandesgerichtsrath Rachner zu Breslau,
dem Oberlandesgerichtsrath Rauſcher zu Königsberg i. Pr.,
dem Landgerichts-Direktor Reich zu Berlin,
dem Landgerichts-Direktor Reinberger zu Allenſtein,
dem Amtsgerichtsrath Richter zu Ottmachau,
dem Senats-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Poſen Rocholl,
dem Amtsgerichtsrath Schick zu Suhl,
dem Amtsgerichtsrath von Schleuſing zu Thorn,
dem Landgerichts-Direktor Schlink zu Cöln,
dem Kammergerichtsrath Schmieden zu Berlin,
dem Landgerichtsrath Schwendler zu Aachen,
dem Oberlandesgerichtsrath Siegfried zu Cöln,
dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Steinbach zu Magdeburg,
dem Landgerichtsrath Stratmann zu Arnsberg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Stubenrauch zu Berlin,
dem Erſten Staatsanwalt Treplin zu Osnabrück,
dem Erſten Staatsanwalt Vietſch zu Hirſchberg,
dem Erſten Staatsanwalt Werner zu Bonn,
dem Erſten Staatsanwalt Weyer zu Duisburg,
dem Präſidenten des Landgerichts zu Stolp Zauber;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Kreisgerichtsboten z. D. Bartſch zu Friedeberg N. M.,
dem Gefängniß-Oberaufſeher Bauermeiſter zu Lüneburg,
dem Gefängniß-Oberaufſeher Behncke zu Glückſtadt,
dem Gerichtsdiener Bergmann zu Grebenſtein,
dem Kreisgerichtsboten z. D. Bertolatus zu Apenrade,
dem Geheimen Kanzleidiener im Juſtiz-Miniſterium Bettin,
dem Gefängniß-Oberaufſeher Burghardt zu Naumburg,
dem Gerichtsdiener Fenſch zu Berlin,
dem Gerichtsdiener Fliegener zu Angermünde,
dem Gefängniß-Inſpektor Gasper zu Eſſen,
dem Landgerichtskanzliſten Haaſe zu Berlin,

Digitized by Google

dem Gerichtsdiener Harms zu Bromberg,
dem erſten Gerichtsdiener Herrlein zu Frankfurt a. M.,
dem Gerichtsdiener Hochſprung zu Freienwalde,
dem erſten Gerichtsdiener Jang zu Torgau,
dem Gefangenwärter Kaſtner zu Alt-Landsberg,
dem erſten Gerichtsdiener Klatt zu Stolp,
dem Gerichtsdiener Krauſe zu Wohlau,
dem Gerichtsdiener Marckwort zu Burg bei Magdeburg,
dem Kreisgerichtsboten z. D. Marczinowski zu Lyck,
dem Gerichtsdiener Morgenſtern zu Stralſund,
dem Gerichtsdiener Oloff zu Danzig,
dem Gerichtsvollzieher Rabe zu Leobſchütz,
dem Gerichtsdiener Rohde zu Verden,
dem Gerichtsdiener, Kaſtellan Schenk zu Inſterburg,
dem Gerichtsvollzieher Schmid zu Rheinbach,
dem Gerichtsdiener Schmidt zu Steinau a. d. O.,
dem Gerichtsdiener Sommer zu Görlitz,
dem Gefangenwärter Tſchentſcher zu Meſeritz,
dem Gerichts-Kaſtellan Vater zu Düſſeldorf,
dem Gerichtsdiener Wilkinghoff zu Hamm.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Allgemeine Verfügung vom 25. Januar 1881, — betreffend die Reinſchriften der Gerichtskoſtenrechnungen.

Anweiſung, betreffend die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben bei den Juſtizbehörden vom 30. Auguſt 1879.

Dem Wunſche des Herrn Finanzminiſters entſprechend beſtimme ich, daß die von den Gerichtsſchreibern und Sekretären an die Steuerbehörden abzugebenden Reinſchriften der Gerichtskoſtenrechnungen auch auf der Außenſeite mit der Adreſſe des Zahlungspflichtigen verſehen werden und daß bei der Neuanfertigung von Formularen der Vordruck der Rechnungen, welche einem Zahlungspflichtigen mitzutheilen ſind, noch einen Quittungsvermerk in folgender Faſſung erhält:

»Der Koſtenbetrag von .. Mark .. Pf. iſt heute an die unterzeichnete Amtsſtelle richtig gezahlt worden.

..............., den .. ten .... 188..

Königliche .... Amt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die Verwendung der Poſtkarten in der Anweiſung vom 30. Auguſt 1879 nur in dem unter Nr. 2 des §. 14 bezeichneten Falle nachgelaſſen iſt und daher zu unterbleiben hat, wenn die Zahlungsaufforderung gemäß §. 13 Nr. 2 dieſer Anweiſung erfolgt.

Berlin, den 25. Januar 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 257. Sportelſ. 66 Vol. 2.

Num. 11.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 24. Juni 1880.

Stempelpflichtigkeit eines notariellen Vertrages, durch welchen für geführte Vermögensverwaltung eine Rente verſprochen wird, als eines wohlthätigen Vertrages.

A. L. R. I. 11 §§. 1169, 1173.
Stempeltarif zum Geſetz vom 7. März 1822 (Geſ.-Samml. S. 57).

In Sachen des Königlichen Steuerfiskus, vertreten durch den Provinzial-Steuerdirektor zu M., Beklagten und Imploranten, wider den Amtmann a. D. M. zu G., Klägers und Imploraten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, in ſeiner Sitzung vom 24. Juni 1880

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Oberlandesgerichts zu H. vom 6. Dezember 1879 eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde auf Koſten des Imploranten zurückzuweiſen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

1. Die Feſtſtellung des in dem notariellen Vertrage vom 14. Juli 1876 enthaltenen ſtempelpflichtigen Rechtsgeſchäfts iſt allein aus dem objektiven Inhalt der Urkunde abzuleiten und hängt nicht von den in dieſem Prozeß abgegebenen Erklärungen und Ausführungen der Parteien ab. Der Appellationsrichter iſt ebenſo berechtigt als verpflichtet geweſen, von letzteren abſehend, den thatſächlichen Inhalt der Urkunde feſtzuſtellen, und wenn er bei dieſer Feſtſtellung das Vorhandenſein der Merkmale einer remuneratoriſchen Schenkung annahm, ohne daß eine Partei ſolche vorher behauptet hatte, ſo hat er hierdurch ſeiner Entſcheidung eine Thatſache oder einen Rechtseinwand, über welchen Beklagter gehört werden mußte, aber nicht gehört worden iſt, nicht zum Grunde gelegt, alſo nicht gegen Artikel 3 Nr. 1 der Deklaration vom 6. April 1839 verſtoßen und auch nicht durch Aufſtellung unzuläſſiger Vermuthungen den Grundſatz des §. 28 Titel 13 Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung verletzt.

2. Der Appellationsrichter nimmt unter Bezugnahme auf die §§. 1169, 1173 Titel 11 Theil I des Allgemeinen Landrechts an, daß die remuneratoriſche Schenkung in der Vergeltung einer löblichen Handlung oder eines geleiſteten wichtigen Dienſtes beſtehe, und daß dieſe Handlung reſp. Dienſt in der Schenkungsurkunde beſtimmt angegeben ſein müſſe. Wenn er nun in dem Akte vom 14. Juli 1876 die Erklärung findet, daß der Kläger durch ſeine Vermögensverwaltung den beiden Töchtern einen wichtigen Dienſt geleiſtet und letztere aus Dankbarkeit den Dienſt durch das Verſprechen der Rente vergolten haben, ſo genügt dieſe Feſtſtellung der Erforderniſſe einer remuneratoriſchen Schenkung, ohne daß der geleiſtete wichtige Dienſt als ſolcher bezeichnet und deſſen Vergeltung durch die Rente mit ausdrücklichen Worten in der Urkunde angeführt zu ſein braucht, und es ſind durch die Anwendung der §§. 1169, 1173 a. a. O. auf das dieſergeſtalt feſtgeſtellte Sachverhältniß weder die gedachten Paragraphen verletzt, noch die Natur und das Weſen der remuneratoriſchen Schenkung verkannt.

3. Der Appellationsrichter ſtellt aus dem Inhalt der Urkunde, ohne daß dabei die Verletzung einer geſetzlichen Interpretationsregel erſichtlich iſt, thatſächlich feſt, daß Kläger durch Abgabe der Vermögensverwaltung gegenüber ſeiner verheiratheten Tochter kein ihm zuſtehendes Recht aufgegeben, und gegenüber der unverheiratheten Tochter ſich im Weſentlichen einer Pflicht, nicht eines Rechts entſchlagen, und daß beide Töchter ſich dem Vater für die bisher geleiſteten Dienſte dankbar erweiſen wollten. Dieſer unerſchüttert gebliebene Sachverhalt ſteht ſchlechthin der Annahme eines läſtigen Vertrages entgegen, und der Appellationsrichter hat mit Recht das Vorhandenſein eines wohlthätigen Vertrages angenommen, ohne hierdurch die §§. 65 ff. Titel 4, die §§. 7, 8, 252 Titel 5 Theil I des Allgemeinen Landrechts und den Grundſatz zu verletzen, daß für die Verſteuerung der Urkunden lediglich deren Inhalt maßgebend iſt, und es auf den Zweck der Beurkundung und die Abſicht der Kontrahenten nicht weiter ankommt.

4. Wenn es dabei bewendet, daß der Vertrag vom 14. Juli 1876 nicht für einen läſtigen anzuſehen iſt, ſo kann auch die Stempeltarifpoſition »Leibrentenverträge« zum Geſetze vom 7. März 1822 durch Nichtanwendung nicht verletzt ſein.

Der Koſtenpunkt regelt ſich aus §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833.

I. 3218. G. 83 adh.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. — Berlin, Freitag den 4. Februar 1881. — № 5.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Juſtizminiſterium.

Dem vortragenden Rath, Geheimen Ober-Juſtizrath Schmidt iſt zur Anlegung des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachſen-Meiningen verliehenen Komthurkreuzes zweiter Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

B. Oberlandesgerichte.

Dem Senats-Präſidenten bei dem Kammergericht Reſſel,

dem Senats-Präſidenten bei dem Oberlandesgericht in Breslau Florſchütz und

dem Senats-Präſidenten bei dem Oberlandesgericht in Kiel Chriſtenſen

iſt der Karakter als Geheimer Ober-Juſtizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klaſſe,

dem Oberlandesgerichtsrath Brohm in Stetttin,

dem Oberlandesgerichtsrath Wieruszewski in Naumburg,

dem Oberlandesgerichtsrath Steltzer in Frankfurt a. M. und

dem Oberlandesgerichtsrath Schmitz in Cöln

der Karakter als Geheimer Juſtizrath

verliehen.

Dem Appellationsgerichtsrath z. D. Geheimen Juſtizrath Gördeler in Marienwerder iſt die nachgeſuchte Entlaſſung mit Penſion ertheilt.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichts-Präſidenten Consbruch in Caſſel iſt der Karakter als Geheimer Ober-Juſtizrath mit dem Range eines Raths zweiter Klaſſe,

dem Landgerichts-Direktor Käſtner in Stolp und

dem Landgerichts-Direktor Albinus in Poſen

der Karakter als Geheimer Juſtizrath,

dem Amtsgerichtsrath Töpfer in Breslau bei ſeinem Uebertrit in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Verſetzt ſind:

der Landgerichtsrath Dr. Merrem in Elberfeld an das Landgericht in Cöln,

der Amtsrichter Kleeberg in Gröningen an das Amtsgericht in Oſchersleben,

der Amtsrichter Ritter in Merzig als Landrichter an das Landgericht in Trier,

der Amtsrichter Dr. Steckel in Königshütte an das Amtsgericht in Goldberg und

der Amtsrichter Dr. Hoffmann in Caſſel als Landrichter an das Landgericht in Frankfurt a. M.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Halledt bei dem Amtsgericht in Luckau,

der Gerichts-Aſſeſſor Diener bei dem Amtsgericht in Rheinberg,

Digitized by Google

der Gerichts-Aſſeſſor Noël bei dem Amtsgericht in Pritzwalk,
der Gerichts-Aſſeſſor Pieper bei dem Amtsgericht in Jarotſchin,
der Gerichts-Aſſeſſor Dirkſen bei dem Amtsgericht in Neuwedell,
der Gerichts-Aſſeſſor Neubaur bei dem Amtsgericht in Goldap,
der Gerichts-Aſſeſſor Dove bei dem Amtsgericht in Rogaſen und
der Gerichts-Aſſeſſor Kämpfe bei dem Amtsgericht in Wollſtein.

D. Staatsanwaltſchaft.

Der Gerichts-Aſſeſſor Eckertz iſt zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Eſſen ernannt.

E. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:
der Rechtsanwalt, Juſtizrath Embach in Kirchhain bei dem Landgericht in Marburg,
der Rechtsanwalt Dr. Muther in Coburg bei dem Landgericht in Meiningen und
der Rechtsanwalt Stiebler in Breslau bei dem Landgericht daſelbſt.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:
der Rechtsanwalt Stiebler in Breslau bei dem Oberlandesgericht daſelbſt,
der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Berkowitz bei dem Landgericht in Breslau und
der Gerichts-Aſſeſſor Brand bei dem Landgericht in Bielefeld.

Der Notar, Juſtizrath Kettner in Hennef,
der Rechtsanwalt und Notar Lauth in Goslar und
der Notar Artois in St. Johann
ſind geſtorben.

F. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:
der Referendar Demelius,
der Referendar Schutze,
der Referendar Blumenfeld,
der Referendar Witzmann,
der Referendar Treitel,
der Referendar von Klitzing,
der Referendar Henrichs und
der Referendar Dr. Heyden
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Jeckſtein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und
der Referendar Mitſchke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen.

G. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Schwecke in Wennigſen und
dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Kleinberg in Sensburg
iſt beim Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath
verliehen.

H. Unterbeamte.

Dem Gefangenaufſeher Schloetke in Jauer iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 12.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 14. Mai 1880.

Zur Erläuterung der §§. 153 bis 156 A. L. R. Theil I Titel 11, — Gewährleiſtung beim Kaufvertrage betreffend.

In Sachen der M. und J. Z.'ſchen Eheleute zu O., Beklagte und Imploranten, wider den Bäckermeiſter J. L. daſelbſt, Kläger und Imploraten,

hat das Reichsgericht, erſter Hülfs-Senat, in der Sitzung vom 14. Mai 1880

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeſchwerde wider das Erkenntniß des vormaligen Königlich Preußiſchen Appellationsgerichts zu P. vom 3. Februar 1879 zurückzuweiſen, und den Imploranten die Koſten des Nichtigkeitsverfahrens aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Die von dem Beklagten gegen das zweite Erkenntniß erhobenen Angriffe ſind ſämmtlich unbegründet.

Eine Verletzung des §. 344 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 5 hat nicht ſtattgefunden, weil bei der Entwährung eines Theils der verkauften Sache die kurzen Verjährungsfriſten nur in dem Falle Anwendung finden: wenn der Käufer aus der Entwährung des Theils einen Mangel des Ganzen herleitet und deshalb von dem Vertrage zurücktreten will, was hier nicht geſchieht.

Cfr. Pl. B. des Ober-Tribunals vom 21. Juni 1857, Entſcheidungen Bd. 15 Seite 3.

Ueberdies führt der Appellationsrichter mit Recht aus, daß im vorliegenden Falle die Friſt des §. 344 cit. gewahrt iſt.

Ebenſowenig liegt der gerügte Verſtoß gegen Allgemeines Landrecht Theil I Titel 11 §§. 154, 155, 169 und Theil I Titel 15 §. 25 ff. vor.

Der §. 323 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 5 beſtimmt:

> Auch wegen der Anſprüche eines Dritten auf die vermöge des (läſtigen) Vertrages gegebene Sache muß der Geber nach §. 320 Vertretung leiſten, inſofern der Empfänger dadurch ſich der Sache nach der Natur und dem Inhalt des Vertrages zu bedienen gehindert wird.

Darnach iſt die Haftung wegen Eviktion Wirkung des Vertrages. Der Anſpruch des Evinzirten gegen den Verkäufer entſteht durch den Vertrag, und die Begründung der Klage erfordert nur den Nachweis, daß dem Empfänger dasjenige entzogen iſt, was er nach dem Vertrage haben ſollte.

§. 324 l. c. ſagt weiter, daß die näheren Beſtimmungen für die Gewährleiſtung bei den verſchiedenen Arten der Verträge feſtgeſetzt ſind. In Betreff des Kaufvertrages geſchieht dies in den §§. 153 ff. Theil I Titel 11. Dieſelben haben jedoch nicht den Zweck, die im fünften Titel ausgeſprochenen Grundſätze über die Wirkungen des Vertrages aufzuheben, ſondern ſie beabſichtigen nur, wie auch das Marginale ergiebt, das Quantum der Leiſtung feſtzuſetzen. Als erſte Regel wird beſtimmt — §. 153 —, daß eine Abrede der Parteien über die Höhe der Vergütung den entſcheidenden Maßſtab bildet. Wie die Mittheilungen Bornemann's über die Entſtehungsgeſchichte der §§. 153 ff ergeben,

> Syſtematiſche Darſtellung des Preußiſchen Civilrechts, 2. vermehrte und verbeſſerte Ausgabe (1842) Band II Seite 163, 336, Band III Seite 63 ff.

enthielt der Entwurf des Landrechts für den Fall, daß es an einer Abrede fehlte, nur die Beſtimmung:

> §. 184. Der Verkäufer muß dem Käufer einer demnächſt evinzirten Sache den dafür erhaltenen Kaufpreis zurückgeben.

Daran ſchloſſen ſich die Verordnungen des §. 188, daß der Käufer den Erſatz der auf die Sache verwendeten Koſten von dem Verkäufer nicht fordern dürfe, und des §. 189, daß im Falle des Betruges vollſtändige Genugthuung geleiſtet werden müſſe. Bei der revisio monitorum bemerkte Suarez:

> ad §§. 188, 189 wird, um allen Mißverſtändniſſen und Zweifeln, die verſchiedene Monita erzeugt haben, zu begegnen, ausdrücklich bemerkt werden müſſen, daß der Käufer diejenige Vergütung, die er von dem Evinzenten erhält (z. E. wegen Meliorationen), bei rebus mobilibus ſelbſt in gewiſſen Fällen den Erſatz des gezahlten Kaufpreiſes von dem Verkäufer nicht noch einmal fordern könne.

Hiernach hat es, wie auch bereits vom Reichs-Oberhandelsgericht ausgeſprochen iſt,

> cfr. Entſcheidungen Band XIV S. 232,

nicht in der Abſicht der Redaktoren des Allgemeinen Landrechts gelegen, die dem Vertragsrecht entſtammenden allgemeinen Grundlagen der Eviktionspflicht abzuändern, ſondern nur dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß der Evinzirte denjenigen Erſatz, welchen er nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 15 §. 25 ff. von dem Evinzenten erhält, nicht noch einmal von dem Autor verlangen darf. Die nach der Schlußreviſion in das Geſetzbuch aufgenommenen §§. 154 und 155 Theil I Titel 11 ſind deshalb dahin zu verſtehen, daß in Ermangelung einer Abrede über die Vergütung der Käufer den Kaufpreis, oder bei culpa des Verkäufers Schadloshaltung zu beanſpruchen hat, beides jedoch mit der Beſchränkung, daß ſeine Forderung ſich um den vom Evinzenten erhaltenen Betrag vermindert. Daß dieſer Fall eingetreten ſei, bildet eine Einrede des Verkäufers, weil jede Verminderung oder Aufhebung eines durch den Vertrag begründeten Rechts von dem Verpflichteten dargethan werden muß. Daſſelbe Reſultat würde ſich ergeben, wenn man annimmt, daß die Redaktoren des Landrechts die Eviktion unter dem Geſichtspunkt einer Ent-

Digitized by Google

ſchädigungspflicht aufgefaßt haben, weil auch hier der Erſatzpflichtige zu beweiſen hat, daß ſeitens des Berechtigten Handlungen, durch welche der Schaden vermindert werden konnte, unterlaſſen ſind.

Hätte das Geſetz als Bedingung des Eviktionsanſpruchs den weitern Nachweis erfordern wollen, daß der Käufer das Kaufgeld von dem Evinzenten nicht erhalten kann, ſo würde es dieſer Auffaſſung in denjenigen Fällen Ausdruck gegeben haben, wo das Einlöſungsrecht wegen culpa des Käufers wegfällt. Nach Allgemeinem Landrecht Theil I Titel 11 §. 161 iſt jedoch die Eviktion gegen den Autor unbedingt zuläſſig, obgleich dem Käufer als unrechtfertigem Beſitzer gegen den Evinzenten ein Anſpruch auf das Kaufgeld nicht zuſteht.

Aus dieſen Gründen kann die vom Appellationsrichter getroffene Entſcheidung nicht für rechtsirrthümlich erachtet werden. Die Nachbringung des in den Inſtanzen verſäumten Einwandes beim Richtigkeitsverfahren iſt unzuläſſig.

Die weitere Beſchwerde über Zuerkennung der Prozeßkoſten erſcheint ebenfalls unbegründet. Der Gerichtshof hat ſich der Entſcheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts angeſchloſſen, wonach §. 156 Theil I Titel 11 Allgemeinen Landrechts kein Verſchulden des Verkäufers erfordert, um ihn für die Koſten des Eviktionsprozeſſes haftbar zu machen.

Cfr. Entſcheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts XIV Seite 226.

Die vom Ober-Tribunal für den Fall des Kaufvertrages (nicht auch der Ceſſion) ausgeführte entgegenſtehende Anſicht widerſpricht der Vorſchrift im §. 17 Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Titel 23, und läßt ſich, wie in der Doktrin neuerdings überzeugend nachgewieſen iſt, mit den von den Redaktoren bei Erlaß des §. 156 verfolgten legislativen Zwecken nicht vereinigen.

Cfr. Entſcheidungen des Ober-Tribunals Band 72 Seite 30, Striethorſt, Archiv Band 85 Seite 181 und Reincke in Gruchot's Beiträgen Band XX Seite 186 und Künzel ib. Band XXI Seite 96.

Endlich iſt auch die letzte, wegen Verletzung des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 11 §§. 170, 171 erhobene Beſchwerde verfehlt. Der Richter hat nach §. 170 in Ermangelung eines Anſchlages den Werth des evinzirten Theiles durch Abſchätzung vereideter Sachverſtändigen zu ermitteln. Dies iſt hier geſchehen. Wollten die Beklagten ein ihnen auf Grund des §. 171 zuſtehendes Recht einer andern Schätzung geltend machen, ſo war es ihre Sache, dies in den Inſtanzen einzuwenden.

Cfr. Entſcheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts XXI Seite 206.

Da ſie dies nicht gethan haben, ſo kann die Entſcheidung des Appellationsrichters nicht für rechtsirrthümlich erachtet werden.

Die Richtigkeitsbeſchwerde war hiernach als unbegründet zurückzuweiſen.

Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift.

Nr. 353/79. IVa. 1313/80.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Im unterzeichneten Verlage iſt erſchienen:
Regiſter zum Juſtiz-Miniſterial-Blatt für die Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege, umfaſſend die

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Februar 1881. № 6.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Bertram in Caſſel iſt in Folge der Allerhöchſt beſtätigten Wahl zum Erſten Bürgermeiſter der Stadt Halle a. S. aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath von Makomaski in Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht I in Berlin,

der Landrichter Weſterburg in Duisburg an das Landgericht in Elberfeld,

der Amtsrichter Wagner in Wongrowitz an das Amtsgericht in Oſtrowo und

der Amtsrichter Berendes in Forſt an das Amtsgericht in Pförten.

Der Gerichts-Aſſeſſor Günther iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Schrimm ernannt.

Dem Amtsrichter Horn in Hohenmölſen iſt behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Kerſtein in Unna iſt geſtorben.

C. Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Ubbe in Poſen iſt zum Erſten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Lüneburg ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der bisherige Amtsrichter Gimkiewicz aus Kattowitz bei dem Landgericht in Thorn,

der Gerichts-Aſſeſſor Syring bei dem Landgericht in Danzig,

der Gerichts-Aſſeſſor Muth bei dem Landgericht in Graudenz und

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Wolff bei dem Landgericht in Eſſen.

Der Rechtsanwalt Kröger in Berlin iſt unter Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft bei dem Amtsgericht in Elmshorn zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Elmshorn, ernannt.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar König und

der Referendar Troplowitz

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Digitized by Google

der Referendar Funck im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,
der Referendar Dr. von Plucinski und
der Referendar Slawyk
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar Steinſchneider,
der Referendar Wagner und
der Referendar Wronker
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Herbertz,
der Referendar Rolshoven und
der Referendar Kohn
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Krey iſt behufs Uebertritts in den Kommunaldienſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichts- und Depoſitalkaſſen-Rendanten z. D. Rechnungsrath Wienandt in Danzig iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 7. Juni 1880.

Verurtheilung zu einer Gefängnißſtrafe als Eheſcheidungsgrund.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 1 §. 704.

In Sachen des Pferdehändlers, jetzt Strafgefangenen Simon B., im Strafgefängniß zu H., Beklagten und Revidenten,

wider

ſeine Ehefrau Helene, geborene S. zu Z. im Königreich der Niederlande, Klägerin und Reviſin,

hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, in ſeiner Sitzung vom 7. Juni 1880, für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlich Preußiſchen Oberlandesgerichts zu H. vom 14. Februar 1880 auf Koſten des Revidenten zu beſtätigen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Klagebeantwortung hat Beklagter behauptet, daß er mit ſeiner Familie ſich in Z. niedergelaſſen und gelebt, auch dort ein Geſchäft gegründet habe, aus welchem Klägerin noch jetzt ihren Unterhalt erziele. Hiernach haben die Parteien zur Zeit der Klageanſtellung ihren Wohnſitz in Z. gehabt, und das Atteſt über den dort mit der Klägerin vorgenommenen Sühneverſuch iſt von dem kompetenten Geiſtlichen ausgeſtellt. Die Vornahme des Sühneverſuchs mit dem Beklagten iſt in der geſetzlichen Form wegen ſeiner Strafverbüßung unmöglich geweſen und es iſt von ihr unter vorliegenden Umſtänden um ſo mehr abzuſehen, als nicht bekannt iſt, daß bei der Strafanſtalt zu H. ein Rabbiner angeſtellt iſt, welcher einen abgeſonderten Sühneverſuch mit dem Beklagten hätte vornehmen können.

Der §. 704 Theil II Titel 1 des Allgemeinen Landrechts findet bei dem gegenwärtig gänzlich veränderten Strafſyſtem unter Umſtänden auch auf Verurtheilungen zu einer Gefängnißſtrafe Anwendung, und die wegen Wechſelfälſchung in 10 Fällen unter Annahme von mildernden Umſtänden erfolgte Beſtrafung des Beklagten mit zweijährigem Gefängniß muß, auch ohne daß auf zeitigen Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt iſt, von gleicher Bedeutung mit einer wegen grober Verbrechen auferlegten, harten und ſchmählichen Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe im Sinne des §. 704 erachtet werden. Weder die Annahme mildernder Umſtände, noch die angeblich zu den Verbrechen verleitende Noth des Beklagten oder die durch ihn bewirkte Entſchädigung eines Theils der Beſchädigten ändern etwas an dieſer Auffaſſung. Die Klage iſt auch nicht zu früh angeſtellt, da das Geſetz unmöglich verlangen kann, daß die Verbüßung der vollen, in gewiſſen Fällen lebenslänglichen Freiheitsſtrafe vor Anſtellung der Eheſcheidungsklage abgewartet werden muß.

Eine bindende Verzeihung hat vor der Verurtheilung und dem damit zuſammenfallenden Strafantritt des Beklagten nicht erklärt werden können. Für die ſpätere Zeit hat weder ein Zuſammenleben der Parteien

Digitized by Google

während Eines Jahres ſtattgefunden, noch iſt vom Beklagten eine die ausdrückliche Verzeihung darthuende Handlung oder Willenserklärung der Klägerin angegeben worden. Eine Verzeihung iſt daher als vorliegend nicht anzunehmen.

Hiernach iſt die Vorentſcheidung gerechtfertigt. Der Koſtenpunkt regelt ſich aus §. 10 Theil I Titel 23 der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift.

Nr. 143/80. IV. 907.

Num. 14.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 11. Juni 1880.

Pflicht des Richters und des Notars, für die Verſtempelung überreichter Verträge und Punktationen zu ſorgen. Rechtsverbindliche Kraft landesherrlicher Erlaſſe aus der Zeit vor dem 3. April 1846.

Kabinetsorders vom 19. Juni 1834 (Geſ.-Samml. S. 81) und vom 24. November 1835.

In der Unterſuchungsſache wider den Rechtsanwalt und Notar Dr. B. zu N.

hat auf die Nichtigkeitsbeſchwerde des Oberſtaatsanwalts bei dem Königlich Preußiſchen Kammergericht das Reichsgericht, Zweiter Straf-Senat, in der öffentlichen Sitzung am 11. Juni 1880 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Erſten Straf-Senats des Königlich Preußiſchen Kammergerichts vom 22. Januar 1880 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung an die zweite Inſtanz und zwar an das Königlich Preußiſche Kammergericht zurückzuverweiſen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde iſt begründet.

Die Kabinetsorder vom 19. Juni 1834 ändert zunächſt unter Nr. 1 die Beſtimmung des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822, der zufolge Punktationen nur dann wie Verträge über denſelben Gegenſtand zu beſteuern ſind, wenn ſie deren Stelle vertreten, dahin ab, daß Punktationen dem geſetzlichen Vertragsſtempel auch dann unterworfen ſind, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten iſt. In Nr. 2 wird beſtimmt, daß jeder Ausſteller oder Theilnehmer unter Vorbehalt ſeines Regreſſes gegen die Mitbetheiligten für den Mangel hafte. Dann heißt es weiter:

3. Bei gerichtlich oder von Notarien aufgenommenen Verträgen und Punktationen muß, wenn deren Ausfertigung nicht früher erfolgt, der Stempel binnen 14 Tagen nach der Aufnahme verwendet und für deſſen Einziehung von den Theilnehmern an dem Vertrage oder der Punktation von Amtswegen geſorgt werden. Den zu dergleichen Notariatsverhandlungen zu verwendenden Stempel ſind die Gerichte, auf den Antrag des Notars, von den Intereſſenten exekutiviſch einzuziehen verpflichtet.
4. Der Richter oder Notar, welcher bei der Stempelverwendung ſeine Pflicht verſäumt, verfällt in die geſetzliche Stempelſtrafe und iſt wegen des Stempels zugleich mit den Intereſſenten, unter Vorbehalt des Regreſſes an dieſelben, perſönlich verhaftet.

Hiernach iſt es nicht zweifelhaft, daß nach dieſer in der Geſetzſammlung 1834 Seite 81 ordnungsmäßig publizirten Kabinetsorder hinſichtlich der von den Parteien dem Richter oder dem Notar überreichten Punktation der Richter oder der Notar für eine Verwendung des Stempels nicht zu ſorgen hat und eine Strafe für eine etwaige Verſäumniß in der Stempelverwendung nicht jene, ſondern die Parteien ſelbſt trifft, da die Nr. 3 der Kabinetsorder nur von ſolchen Punktationen und Verträgen redet, welche von dem Richter oder dem Notar aufgenommen ſind. Durch die ſpätere Kabinetsorder vom 24. November 1835 ſind die Vorſchriften der Kabinetsorder vom 19. Juni 1834 auch auf den Fall ausgedehnt worden, wo die Ueberreichung einer weder gerichtlich, noch von einem Notar aufgenommenen Punktation innerhalb 14 Tagen nach ihrer Errichtung an einen Richter oder Notar mit dem Antrage auf gerichtliche oder notarielle Vollziehung geſchieht.

Digitized by Google

»Es ſoll in dieſem Falle — ſo heißt es dort wörtlich — der Richter oder der Notar verpflichtet ſein, für die Einziehung des Stempels von Amtswegen Sorge zu tragen, wie die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19. Juni 1834 zu 3 und 4 dies bei gerichtlich oder von Notarien ſelbſt aufgenommenen Verträgen und Punktationen vorſchreibt.«

Die Faſſung dieſer Kabinetsorder und insbeſondere der hier wörtlich wiedergegebene Schlußſatz geſtatten darüber keinen Zweifel, daß durch dieſelbe die beſtehende Geſetzgebung abgeändert, die Haftpflicht der Parteien beſchränkt, die der Richter und Notare erweitert werden ſollte. Dafür iſt entſcheidend, daß in der Kabinetsorder vom 24. November 1835 der hier erörterte Fall als ein von dem in Nr. 3 der Kabinetsorder vom 19. Juni 1834 verſchiedener anerkannt und ausgeſprochen wird, er ſolle ſowohl hinſichtlich der Perſonen, welche für die Stempelverwendung verantwortlich ſind, als auch rückſichtlich der ſtrafrechtlichen Folgen für die Außerachtlaſſung dieſer Pflicht dem in der Kabinetsorder vom 19. Juni 1834 beſtimmten Fall gleich behandelt werden.

Das Bedenken des zweiten Richters, daß die Kabinetsorder vom 24. November 1835 eine Strafandrohung nicht enthalte, erledigt ſich hiernach durch die in derſelben erfolgte Hinweiſung auf die Nr. 4 der Kabinetsorder vom 19. Juni 1834. Mit Unrecht bezweifelt aber der zweite Richter die geſetzliche Gültigkeit der Kabinetsorder vom 24. November 1835, weil dieſelbe nicht durch die Geſetzſammlung publizirt ſei.

Es iſt richtig, daß nach §. 10 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht nur diejenigen Verordnungen geſetzliche Kraft haben, welche gehörig publizirt ſind, und es iſt ferner nicht zu bezweifeln, daß landesherrliche Verordnungen, welche nach dem Geſetze vom 3. April 1846 erlaſſen ſind, nur durch die Aufnahme in die Geſetzſammlung Geſetzeskraft erhalten konnten, ohne Unterſchied, ob ſie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derſelben beſtimmt waren. Was aber den bis zu dieſem Zeitpunkte beſtehenden Rechtszuſtand anlangt, ſo iſt es rechtsirrthümlich, wenn die Inſtanzrichter annehmen, daß die geſetzliche Wirkſamkeit einer landesherrlichen Verordnung durch die Publikation derſelben in der Geſetzſammlung bedingt war. Hätte man ſolches auch nach allgemeinen Auslegungsregeln aus dem §. 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1810 (Geſ.-Samml. S. 1) wenigſtens bezüglich derjenigen Geſetze, welche mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betreffen, zu folgern, ſo würde man doch nach der authentiſchen Interpretation, welche jene Verordnung, ſowie die ſpäteren bezüglich der Errichtung von Amtsblättern erlaſſenen Verordnungen vom 28. März 1811 und 14. Januar 1813 in der durch die Geſetzſammlung bekannt gemachten Kabinetsorder vom 24. Juli 1826 (Geſ.-Samml. S. 73) erfahren haben, die Publikation durch die Geſetzſammlung als eine weſentliche Vorausſetzung für die rechtsverbindliche Kraft landesherrlicher Erlaſſe aus der hier fraglichen Zeit nicht mehr betrachten dürfen. Denn in dieſer Kabinetsorder vom 24. Juli 1826 wird erklärt:

»daß nach den deutlichen Beſtimmungen der Geſetze vom 27. Oktober 1810, 28. März 1811 und 14. Januar 1813 ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Geſetz, wenn es auch nicht in die Geſetzſammlung aufgenommen iſt, für die Eingeſeſſenen des Regierungsbezirks, in deſſen Amtsblatt es erſcheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterſchied, ob es eine allgemeine, auf ſämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorſchrift oder eine, nur die Eingeſeſſenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von ſelbſt folgt, daß eine in die ſämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene geſetzliche Beſtimmung, wenn ſie auch nicht der Geſetzſammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig iſt.«

Es iſt nun die Kabinetsorder vom 24. November 1835 durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu P. (Amtsblatt für 1836 S. 31) bekannt gemacht. Sie hat daher dem innerhalb dieſes Regierungsbezirks wohnenden Angeklagten gegenüber verbindliche Kraft.

Hiernach unterlag das angefochtene Erkenntniß der Vernichtung und mußte die Sache behufs Prüfung der weiter von dem Angeklagten erhobenen Einwendungen an die vorige Inſtanz zur weiteren Verhandlung und Entſcheidung zurückverwieſen werden.

Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift.

D. 951/80. VII. 729.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Februar 1881. № 7.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Hackel in Frankfurt a. O. iſt an das Landgericht I. in Berlin verſetzt.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Schmidt bei dem Amtsgericht in Werl,

der Gerichts-Aſſeſſor Freiherr von Korff bei dem Amtsgericht in Haltern,

der Gerichts-Aſſeſſor Jonby bei dem Amtsgericht in Netra,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Mommſen bei dem Amtsgericht in Pyrmont,

der Gerichts-Aſſeſſor Plate bei dem Amtsgericht in Neuenhaus,

der Gerichts-Aſſeſſor Adolf Lepa bei dem Amtsgericht in Heydekrug und

der Gerichts-Aſſeſſor Schnurre bei dem Amtsgericht in Oſten.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Amtsrichter Löhr in Baumholder behufs Uebertritts zur Eiſenbahn-Verwaltung und

dem Amtsrichter Mießner in Belgard behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung.

Der Landgerichtsrath Born in Königsberg iſt geſtorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem zur Rechtsanwaltſchaft bei dem Landgericht I in Berlin zugelaſſenen Regierungsrath a. D. Jungermann iſt der Karakter als Juſtizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt von Holtum in Düſſeldorf iſt zum Notar für den Amtsgerichtsbezirk Solingen, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wald, ernannt.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Thurau bei dem Amtsgericht in Berent und

der Rechtsanwalt Leiſen bei dem Landgericht in Trier.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Strauß bei dem Landgericht in Saarbrücken,

der bisherige Amtsrichter Aronſon aus Jarotſchin bei dem Landgericht in Poſen,

der Rechtsanwalt Thurau bei dem Amtsgericht in Pr. Stargardt und

der Gerichts-Aſſeſſor Elze bei dem Landgericht in Halle a. S.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Obebrecht in Bergen a. R. und

der Rechtsanwalt Steuer in Lubliniz

ſind geſtorben.

Digitized by Google

C. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Fromm und

der Referendar Tartara
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Schröer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Balcke,

der Referendar Laſchke,

der Referendar Dr. Riebel und

der Referendar Friedländer
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Saal im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Wohlauer und

der Referendar Jellmann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Dem Gerichts-Aſſeſſor von Dolęga-Kozierowski iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

D. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber, Sekretär a. D. Blumenthal in Poſen iſt der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Der Gerichtsſchreiber, Sekretär Parpart in Stargard i. P. iſt zum Rechnungsreviſor bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in Stade ernannt.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Allgemeine Verfügung vom 14. Februar 1881, — betreffend die Ergebniſſe der auf Grund des Geſetzes vom 7. Juni 1871 (Reichs-Geſetzbl. S. 207) geführten Prozeſſe.

Es hat ſich für geſetzgeberiſche Zwecke als erwünſcht herausgeſtellt, die Ergebniſſe derjenigen Prozeſſe zu ermitteln, welche auf Grund des Geſetzes vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eiſenbahnen, Bergwerken u. ſ. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Reichs-Geſetzbl. S. 207) in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1880 anhängig geworden ſind. Die Landgerichte und Amtsgerichte haben demgemäß nach dem anliegenden Formular Nachweiſungen in zwei Abtheilungen aufzuſtellen. Die erſte Abtheilung iſt für die auf Grund des §. 1, die zweite für die auf Grund des §. 2 des Geſetzes geführten Prozeſſe beſtimmt.

In den Nachweiſungen ſoll erſichtlich gemacht werden:

1. die Art des geltend gemachten Anſpruchs, ob derſelbe auf Entſchädigung für verlorene Erwerbsfähigkeit — Verletzung — oder auf Entſchädigung für den Verluſt des Unterhalts durch Tödtung des Ernährers gerichtet war,
2. die Höhe des erhobenen Anſpruchs,
3. ob der Prozeß bereits durch Vergleich oder Entſcheidung beendet iſt,
4. in den durch Entſcheidung beendigten Fällen die Höhe der zuerkannten Entſchädigung,
5. die Höhe der gerichtlichen Prozeßkoſten,
6. ob der Kläger im Armenrechte geklagt hat.

Die Präſidenten der Oberlandesgerichte haben die Ergebniſſe der Nachweiſungen geſondert nach Landgerichten und Amtsgerichten und nach den beiden Abtheilungen der Nachweiſungen zuſammenſtellen zu laſſen und dieſe Zuſammenſtellungen mit ſämmtlichen Nachweiſungen ſo bald als thunlich und jedenfalls bis zum 10. März d. Js. dem Juſtizminiſter einzureichen.

Berlin, den 14. Januar 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 468. S. 5 Vol. 2.

Digitized by Google

Nachweiſung

über die auf Grund des §. .. des Haftpflichtgeſetzes vom 7. Juni 1871 geführten, in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1880 bei dem ....gerichte zu .... anhängig gewordenen Prozeſſe.

Laufende Nr.	Aktenzeichen	Anſpruch wegen Verletzung	Anſpruch wegen Tödtung	Höhe des Anſpruchs in Mark.	Der Prozeß iſt beendet durch Urtheil	Der Prozeß iſt beendet durch Vergleich	Der Prozeß iſt beendet durch auf andere Art	Der Prozeß iſt noch unbeendigt	Die Höhe der Entſchädigung beträgt nach dem Urtheile — Spalte 5a — Mark.	Die Höhe der in Anſatz gekommenen Gerichtskoſten beträgt in Mark.	Iſt dem Kläger das Armenrecht bewilligt?	Bemerkungen.
1	2	a	b	4	a	b	c	6	7	8	9	
		3				5						

Bemerkungen.

1. Wenn die Beendigung des Rechtsſtreites nicht aus den Akten erſichtlich iſt, gilt der Prozeß nur für beendet, wenn die Akten weggelegt ſind.
2. Die nicht benutzten Spalten ſind durch wagerechte Striche auszufüllen.

Num. 16.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 4. Juni 1880. — Werthberechnung bei der Enteignung.

Geſetz vom 11. Juni 1874 §§. 8, 10, 30, 36 (Geſ. Samml. S. 221).

In Sachen der Direktion der A. K. Eiſenbahngeſellſchaft, Klägerin, Implorantin und Imploratin,
wider
den Eingeſeſſenen W. H. K. zu N., Beklagten, Imploraten und Imploranten, wegen Enteignung,

hat das Reichsgericht, Dritter Civil-Senat, in der Sitzung vom 4. Juni 1880 für Recht erkannt:

daß die gegen das Urtheil des Königlich Preußiſchen Oberlandesgerichts zu K. vom 21. November 1879 von beiden Parteien erhobene Nichtigkeitsbeſchwerde, unter halbſchiedlicher Theilung der gerichtlichen und Kompenſation der außergerichtlichen Koſten dieſer Inſtanz, zu verwerfen ſei.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Beklagte hat das Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts zu K. vom 21. November 1879 zunächſt deshalb als nichtig angefochten, weil durch daſſelbe die Vorſchriften in den §§. 30, 36 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 verletzt worden ſeien, indem bei Lage der Sache unter die Summe von 15 000 ℳ nicht habe herabgegangen werden dürfen, da im Verwaltungsverfahren die Entſchädigungsſumme auf 17 500 ℳ feſtgeſetzt und ſeitens der Klägerin die Summe von 15 000 ℳ ohne Vorbehalt gezahlt ſei. Dieſe Ausführung iſt jedoch nicht zutreffend. Wenn innerhalb der geſetzlichen Friſt auf Feſtſetzung der Entſchädigung durch das Gericht provozirt wird, ſo iſt das letztere bei der Beſtimmung der Entſchädigungsſumme durch die im voraufgegangenen Verwaltungsverfahren erfolgte Feſtſtellung in keiner Weiſe beſchränkt, und ebenſowenig kann daraus, daß Klägerin während des gegenwärtigen Prozeſſes dem Beklagten, um in den Beſitz des enteigneten Grundſtücks vor Beendigung des gerichtlichen Feſtſetzungsverfahrens zu gelangen, 15 000 ℳ gezahlt hat, gefolgert werden, daß dieſe Summe dem Beklagten mindeſtens zuzuerkennen ſei. Nach §. 36 des Enteignungsgeſetzes erhält vielmehr der Unternehmer, wenn die durch die Regierung feſtgeſetzte Entſchädigungsſumme durch gerichtliche Entſcheidung herabgeſetzt wird, den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinſen, den hinterlegten mit den davon in der Zwiſchenzeit aufgeſammelten Zinſen zurück. Ob in der Zahlung der 15 000 ℳ eine Anerkennung dieſer Entſchädigungsſumme abſeiten der Klägerin liege, iſt eine thatſächliche Frage und liegt in deren Verneinung jedenfalls kein Verſtoß gegen §. 36 cit.

Beide Parteien rügen Verletzung der Beſtimmungen in den §§. 8 und 10 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874; jedoch mit Unrecht. Der Appellationsrichter geht, wie die Entſcheidungsgründe ergeben, von dem richtigen Grundſatze aus, daß nach dem Enteignungsgeſetze der objektive Werth der Sache ſelbſt, nicht das ſubjektive Intereſſe des Expropriaten zur Grundlage der Schätzung zu nehmen, daß der Regel nach der allgemeine Verkaufswerth des zu enteignenden Grundſtücks zu ermitteln und zu vergüten ſei, daß jedoch unter Berückſichtigung der Lage des einzelnen Falles mit Rückſicht auf die bisherige Benutzungsart des enteigneten Grundſtücks eine Vergütung inſoweit gewährt werden könne, als ſie erforderlich iſt, ein anderes Grundſtück in derſelben Weiſe und mit demſelben Erfolge zu benutzen, wie das enteignete.

Irrig und mit dem Geſetze nicht in Einklang iſt die Ausführung des Beklagten, daß ihm auch für die in ſeinem Geſchäftsbetriebe durch Verluſt der Kunden ꝛc. zugefügten Nachtheile eine Entſchädigung habe gewährt werden müſſen. Das Geſetz gewährt dem Expropriaten allerdings vollſtändige Entſchädigung für das ihm enteignete Grundeigenthum, allein dazu gehört nicht der Geſchäftsgewinn, welchen der Expropriat aus den auf dem Grundſtücke betriebenen Gewerben gezogen hat. Ebenſowenig begründet iſt der fernere Anſpruch des Beklagten, daß ihm neben dem Verkaufswerthe des enteigneten Grundeigenthums die für Neubauten auf dem neuerworbenen Grundſtück verausgabten 4 300 ℳ erſetzt werden. Denn die 12 000 ℳ repräſentiren nach dem Gutachten der Sachverſtändigen den allgemeinen Verkaufswerth des abgetretenen Grundſtücks nebſt den darauf befindlichen Gebäuden.

War hiernach die Nichtigkeitsbeſchwerde des Beklagten nicht gerechtfertigt, ſo iſt andererſeits auch die Auslegung, welche Klägerin den Vorſchriften in §§. 8 und 10 des Enteignungsgeſetzes giebt, nicht zu billigen, wenn ſie davon ausgeht, daß nach §. 10 cit. nur eine Abminderung des zunächſt zu ermittelnden Werths des enteigneten Grundſtücks eintreten könne.

Da ſonach eine Verletzung der in den §§. 8 und 10 cit. enthaltenen Vorſchriften nicht vorliegt, ſo war die Frage, ob von dieſem richtigen Prinzipe aus die Feſtſtellung der Entſchädigung unter Berückſichtigung der konkreten Verhältniſſe richtig vom Appellationsrichter vorgenommen ſei, in dieſer Inſtanz einer Nachprüfung nicht zu unterziehen.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Februar 1881. № 8.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichts-Präſidenten Dr. Breithaupt in Naumburg a. S. iſt die Genehmigung zur Anlegung der ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Kommandeur-Inſignien I. Klaſſe des Herzoglich Anhaltiſchen Hausordens Albrecht des Bären und der Inſignien des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen und Seiner Durchlaucht dem Fürſten von Schwarzburg-Rudolſtadt gemeinſam verliehenen Fürſtlich Schwarzburgſchen Ehrenkreuzes I. Klaſſe Allerhöchſt ertheilt.

Der Oberlandesgerichtsrath Höland in Naumburg iſt geſtorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Staatsanwalt Braunbehrens in Celle iſt zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht in Hannover ernannt.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Selig in Apenrade an das Amtsgericht in Wandsbeck,

der Amtsgerichtsrath Herrmann in Eisleben als Landgerichtsrath an das Landgericht in Glatz,

der Amtsrichter Kreich in Oranienburg als Landrichter an das Landgericht in Oppeln und

der Amtsrichter Krekel in Tangermünde als Landrichter an das Landgericht in Limburg a. Lahn.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Schettler bei dem Amtsgericht in Hettſtedt,

der Gerichts-Aſſeſſor Martin bei dem Amtsgericht in Bockenem,

der Gerichts-Aſſeſſor Ruckes bei dem Amtsgericht in Gemünd,

der Gerichts-Aſſeſſor Neſſel bei dem Amtsgericht in Kattowitz und

der Gerichts-Aſſeſſor Reinbacher bei dem Amtsgericht in Angerburg.

Dem Landgerichtsrath Huber in Saarbrücken iſt zum Zweck ſeiner Uebernahme in den Großherzoglich Oldenburgſchen Staatsdienſt die Entlaſſung aus dem Preußiſchen Juſtizdienſt ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Hagelberg in Uslar,
der Amtsrichter Claiſen in Cöln und
der Kreisgerichtsrath z. D. Thiele in Schweidnitz
ſind geſtorben.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltſchaft.

Bei dem Landgericht in Cöln iſt eine Staatsanwaltsſtelle zu beſetzen.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Amtsrichter Arnold in Tempelburg iſt zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Cölleda, ernannt.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Schultz in Koſten bei dem Landgericht in Liſſa,

der Regierungs-Aſſeſſor a. D. Thiele bei dem Amtsgericht in Gelſenkirchen,

der bisherige Amtsrichter Hömann in Pförten bei dem Landgericht in Guben und

der Gerichts-Aſſeſſor Kaufmann bei dem Amtsgericht in Arnswalde und bei dem Landgericht in Landsberg a. W.

Der Notar Michalski in Zielenzig iſt in Folge Beſchluſſes des Disziplinar-Senats des Kammergerichts aus ſeinem Amte entlaſſen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Bigorck in Königsberg i. Pr. und

der Rechtsanwalt Thomſen in Eckernförde

ſind geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Leppel,
der Referendar Dr. Meiſter,
der Referendar Habermeyer und
der Referendar Stelzer
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Peterſon im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen,

der Referendar Dr. Oppermann,
der Referendar Dr. Grelling und
der Referendar Dr. Schlomka
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Kleber,
der Referendar Hüsgen und
der Referendar Bonnenberg
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Rietzſch iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber a. D., Sekretär Drews aus Cammin iſt der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 17.

Allgemeine Verfügung vom 15. Februar 1881, — betreffend die Erhaltung der Uebereinſtimmung zwiſchen dem Grundbuch und dem Steuerkataſter in der Provinz Hannover.

Allgemeine Verfügung vom 21. November 1874 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 331).
Allgemeine Verfügung vom 5. Juni 1877 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 103).

Die Vorſchriften unter den Nummern I bis V und VII der durch die Allgemeine Verfügung vom 5. Juni 1877 zur Kenntniß der Gerichte gebrachten Beſtimmungen über das Verfahren behufs Erhaltung der Uebereinſtimmung zwiſchen den Grundbüchern und den Steuerkataſtern (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 103) werden in den Gebietstheilen der Provinz Hannover, in welchen ſie gemäß Nummer IX jener Beſtimmungen bisher nicht in Kraft getreten ſind, hierdurch eingeführt.

Dieſelben ſind jedoch auf die einzelnen Grundſtücke erſt von dem im §. 48 des Geſetzes vom 28. Mai 1873 (Geſ.-Samml. S. 253) bezeichneten Tage ab in Anwendung zu bringen. Soweit hiernach die eingeführten Vorſchriften vorläufig außer Anwendung bleiben, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Berlin, den 15. Februar 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An die Amtsgerichte der Provinz Hannover.
I. 701. Hypothekenſ. 30. Vol. 7.

Digitized by Google

Num. 18.

Allerhöchſte Order vom 15. Dezember 1880 und allgemeine Verfügung des Juſtizminiſters vom 19. Februar 1881, — betreffend den gnadenweiſen Erlaß der in Forſtſtrafſachen verhängten Geldſtrafen im Betrage bis zu dreißig Mark.

Allgemeine Verfügung vom 19. Oktober 1868 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 331).

a. Allerhöchſte Order vom 15. Dezember 1880.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 11. d. M. will Ich in Ergänzung der Allerhöchſten Erlaſſe vom 11. Oktober 1830, vom 21. April 1866 und vom 26. September 1868 und unter entſprechender Beſchränkung der dem Juſtizminiſter durch den Allerhöchſten Erlaß vom 26. September 1868 für die neuen Landestheile übertragenen Befugniſſe, dem Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten die Ermächtigung ertheilen, in allen Forſtkontraventionsfällen einſchließlich der Forſtdiebſtähle Geldſtrafen, welche den Betrag von dreißig Mark nicht überſteigen, ganz oder theilweiſe zu erlaſſen.

Gegeben Berlin, den 15. Dezember 1880.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Otto Graf zu Stolberg. von Kameke. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Lucius. Friedberg. von Boetticher.

An das Staatsminiſterium

---

b. Verfügung des Juſtizminiſters.

Vorſtehende Allerhöchſte Order wird hierdurch zur Kenntniß der Juſtizbehörden gebracht.

Berlin, den 19. Februar 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 669. Crimin. 55.

Num. 19.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 1. Juli 1880.

Das Recht auf Beſeitigung der Fenſter eines Nachbarhauſes geht durch unterlaſſenen rechtzeitigen Widerſpruch gegen die Anlage der Fenſter nicht verloren.

Allgemeines Landrecht Theil I Titel 22 §. 43.

In Sachen des Lederhändlers H. H. in D., Verklagten und Imploranten, wider den Profeſſor W. K. und deſſen Tochter daſelbſt, Kläger und Imploraten,

hat das Reichsgericht, Zweiter Hülfsſenat, in der Sitzung vom 1. Juli 1880,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des vormaligen Königlich Preußiſchen Appellationsgerichts zu H. vom 13. September 1879 eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde zurückzuweiſen und die Koſten des Nichtigkeitsverfahrens dem Verklagten zur Laſt zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat die Anſicht aufgeſtellt, daß nur der Einwand des Verklagten, der Kläger habe die Anlage der Fenſter in der Wand a, b, f des von dem Verklagten auf ſeinem Grundſtücke errichteten Gebäudes ausdrücklich genehmigt, von Erheblichkeit ſei und der Feſtſtellung beziehungsweiſe der Wider-

Digitized by Google

legung bedürfe, daß dagegen der Kläger durch den nach der Behauptung des Verklagten unterlaſſenen rechtzeitigen Widerſpruch gegen die Anlage der Fenſter des zu ſeinen Gunſten ſtipulirten und hypothekariſch ſicher geſtellten Rechtes, auf Beſeitigung der Fenſter zu beſtehen, nicht verluſtig gegangen ſei, weil hierauf der §. 43 Theil I Titel 22 des Allgemeinen Landrechts nicht angewendet werden dürfe. In letzterer Beziehung hat er ausgeführt: der §. 43 cit. finde bei Servituten, bei denen der Widerſpruch den Inhalt des Rechts bilde, keine Anwendung. Das Unterſagungsrecht könne erſt ausgeübt werden, wenn die verbotene Handlung ſtattgefunden habe. Die verbotene Anlage mache darum die Ausübung des Rechts nicht nur nicht unmöglich, ſondern ſei ſogar einzig und allein die Vorausſetzung ſeiner Geltendmachung. Das Unterbleiben des Widerſpruchs habe daher nicht die Wirkung, daß die Servitut ſofort aufhöre, ſondern nur die, daß der Beſitzer des dienenden Grundſtücks ſich in den Beſitz des entgegenſtehenden negativen Rechts (etwas zu thun) geſetzt habe — §. 128 Theil I Titel 7 des Allgemeinen Landrechts. — So lange die Erſitzung des entgegenſtehenden Rechts nicht ſtattgefunden habe, könne demnach der Servitutberechtigte die Wegſchaffung der ſtörenden Anlage fordern.

Dieſe Ausführung entſpricht den in dem Plenarbeſchluſſe des vormaligen Preußiſchen Ober-Tribunals vom 3. März 1851 — Präjudiz Nr. 2280, Entſcheidungen Band 21 Seite 401 — ausgeſprochenen Grundſätzen, und hat auch von Förſter — Theorie und Praxis des heutigen gemeinen Preußiſchen Privatrechts ꝛc. III. Auflage Band III Seite 332 — ſowie von Koch (cfr. Landrecht Anmerkung 95 d 5. A. Abſatz 2 zu §. 138 Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts und Anmerkung 31 b zu §. 43 Theil I Titel 22 daſelbſt) volle Billigung gefunden. Sie muß auch als durchaus richtig anerkannt werden, zumal wenn erwogen wird, daß ſchon nach der Natur der Sache die Anlage von Fenſtern, gegen welche der Nachbar zu widerſprechen das Recht hat, nicht als eine ſolche Einrichtung betrachtet werden kann, welche — wie der §. 43 cit. verlangt — die Ausübung des Rechtes, nämlich gegen die Anlage Widerſpruch zu erheben (event. ihre Beſeitigung zu verlangen), unmöglich macht, ſowie, daß für den Berechtigten erſt durch die Anlage ſelbſt eine Veranlaſſung zum Widerſpruche entſteht. Zur Widerlegung der in dem erwähnten Plenarbeſchluſſe aufgeſtellten Rechtsſätze ſind in der Nichtigkeitsbeſchwerde durchgreifende Gründe nicht angeführt. In dem in der Juriſtiſchen Monatsſchrift für Preußiſches Recht und deſſen Praxis ꝛc. Jahrgang I Seite 470 ff. abgedruckten Aufſatz, auf welchen die Nichtigkeitsbeſchwerde Bezug nimmt, iſt gleichfalls eine ſolche Widerlegung nicht verſucht. Die Verweiſung der Nichtigkeitsbeſchwerde darauf, daß das frühere Preußiſche Ober-Tribunal im Falle des §. 140 Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts den §. 43 Theil I Titel 22 des Allgemeinen Landrechts ſtets für anwendbar erachtet habe, erſcheint verfehlt, denn es wird dabei überſehen, daß es ſich dort um das von dem Rechte zum Widerſpruche gegen die Anlage neuer Fenſter durchaus verſchiedene Recht des Zwiſchenraums nachbarlicher Gebäude handelt (cfr. Plenarbeſchluß des Preußiſchen Ober-Tribunals — Präjudiz Nr. 1777 — vom 11. Mai 1846 — Entſcheidungen Band 13 Seite 27 — Erkenntniß vom 10. Auguſt 1864 — Striethorſt Band 69 Seite 1), auf welches allerdings wegen der Vorſchrift des §. 191 Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts die Anwendbarkeit des §. 43 cit. ob mit Recht oder Unrecht, kann dahingeſtellt bleiben — für zuläſſig erklärt iſt. Wenn demnach der Appellationsrichter in dem vorliegenden Falle, in welchem das für den Kläger eingetragene Recht, der Fenſteranlage in der der Grenzmauer zugewendeten Wand des vom Verklagten errichteten Gebäudes zu widerſprechen, in Frage ſteht, den in Folge des angeblich unterlaſſenen Widerſpruchs ſeitens des Klägers auf Grund des §. 43 Theil I Titel 22 des Allgemeinen Landrechts eingetretenen Verluſt dieſes Rechts verneint hat, ſo hat er dieſe Geſetzesſtelle nicht verletzt. Daß aber, wie die Nichtigkeitsbeſchwerde hervorhebt, Kläger gegen die vorgelegte Zeichnung nichts erinnert, alſo die beabſichtigte Fenſteranlage genehmigt habe, hat der Appellationsrichter nicht feſtgeſtellt.

Hiernach mußte die Nichtigkeitsbeſchwerde, und zwar nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 auf Koſten des Verklagten, zurückgewieſen werden.

Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift.

232/79. V a 1075.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. März 1881. **№ 9.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Juſtizminiſterium.

Der Büreau-Diätar Berndt iſt zum Geheimen Regiſtrator ernannt.

B. Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Volkmar in Berlin iſt zum Oberlandesgerichtsrath in Caſſel ernannt.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Landgerichtsrath Eisleben in Thorn an das Landgericht in Naumburg a. S.,

der Landgerichtsrath Weiß in Halberſtadt als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht in Fulda und

der Amtsrichter Gottſchalk in Schrimm an das Amtsgericht in Artern.

Der Gerichts-Aſſeſſor Knorr iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Potsdam ernannt.

Dem Amtsgerichtsrath Dauben in Xanten iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Königliche Kronen-Orden III. Klaſſe und

dem Amtsgerichtsrath Fabriz in Deutſch-Crone aus gleicher Veranlaſſung der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe

verliehen.

Der Amtsrichter Bölling in Koſchmin iſt in Folge ſeiner Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

D. Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Werner in Verden iſt zur Staatsanwaltſchaft bei dem Oberlandesgericht in Celle verſetzt.

E. Rechtsanwälte und Notare.

Der Notariats-Kandidat Euſtobis iſt zum Notar für den Amtsgerichtsbezirk Bensberg, im Landgerichtsbezirk Cöln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Berg. Gladbach, ernannt.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Hoffmann bei dem Landgericht I. in Berlin und

der Gerichts-Aſſeſſor Herzfeld bei dem Landgericht in Halle a. S.

Digitized by Google

F. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Kirſchner,

der Referendar Kolbe und

der Referendar Dr. Hoeniger
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Gorßitza,

der Referendar Schauinsland und

der Referendar Bienutta
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Soltſien,

der Referendar Bergmann,

der Referendar Kaiſer,

der Referendar Dr. Stranz,

der Referendar von Grabski und

der Referendar Simonſon
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Kommallein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Keber im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder und

der Referendar Brachvogel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Sommer iſt behufs Uebertritts in die Verwaltung von Elſaß-Lothringen die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Preußiſchen Juſtizdienſt ertheilt.

G. Subalternbeamte.

Der Karakter als Kanzleirath iſt verliehen:

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Rathke in Brieſen Weſtpr.,

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Hermann in Trier
bei der Verſetzung in den Ruheſtand und

dem Aktuar z. D. Burbing in Berſenbrück.

Den Kaiſerlichen Konſuln von Baſſewitz in Bangkok, Dr. Stannius in Hiogo-Oſaka und Moritz Sieſken in Barranquilla iſt für ihr Amtsgebiet auf Grund des Reichsgeſetzes vom 4. Mai 1870, in Verbindung mit §. 85 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheſchließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und Geburten, Heirathen und Sterbefälle derſelben zu beurkunden.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 2. März 1881, — betreffend die Ermittelung der einprozentigen Werthſtempel in Grundbuchſachen.

Im Anſchluß an die allgemeine Verfügung vom 27. Dezember 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 359) wird den Gerichtsbehörden hiermit bekannt gemacht, daß die auf Wunſch des Herrn Finanzminiſters angeordnete Ermittelung der einprozentigen Werthſtempel in Grundbuchſachen für die angegebenen Zeiträume nur bei den Gerichten in den altländiſchen öſtlichen Provinzen, in der Provinz Weſtfalen und in dem Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichts zu Caſſel — mit Ausnahme des Bezirks des Amtsgerichts Voehl — erforderlich iſt.

Berlin, den 2. März 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 929. Steuerſache 58. Vol. 9.

Digitized by Google

Num. 21.

Inſtruktion für die Wachen in Hinſicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Feſtnahmen. Vom 29. Januar 1881.

(Inſtruktion vom 27. Juli 1850, Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 358.)

§. 1.

Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienſt kommandirten Offiziere und Mannſchaften, einſchließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, ſind zur Verhaftung, ſowie zur vorläufigen Feſtnahme einer Perſon in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachſtehender Vorſchriften befugt und verpflichtet.

§. 2

Die Verhaftung einer Perſon dürfen die Wachen nur kraft eines ſchriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen. Verhaftung.

§. 3.

Die *vorläufige Feſtnahme* einer Perſon durch die Wachen kann *ohne richterlichen Befehl* erfolgen. Vorläufige Feſtnahme.

Sie erfolgt *aus eigener Machtvollkommenheit* der Wachen in folgenden Fällen:

1. wenn eine Perſon bei Ausführung einer ſtrafbaren Handlung oder gleich nach derſelben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich dieſe Perſon der Flucht verdächtig iſt oder ihre Perſönlichkeit nicht ſofort feſtgeſtellt werden kann;
2. wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenſtreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne ſich im Dienſt zu befinden oder ohne beſondere Erlaubniß erhalten zu haben.

§. 4.

Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig feſtgenommen Perſonen, welche ſich den Wachen thätlich widerſetzen, ſie inſultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leiſten, außer den Fällen des §. 3 wenn entweder anzunehmen iſt, daß der Thäter mangels der Feſtnahme in ſeinem ſtrafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerſtreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe ſtörenden Straßenunfugs ankommt.

§. 5.

Auf Geſandte fremder Höfe und die zur Geſandtſchaf gehörigen Perſonen erſtreckt ſich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Feſtnahme nicht.

§. 6.

Wachen ſind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militärvorgeſetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier feſtzunehmen, es ſei denn, daß

1. ein Offizier ſich augenſcheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache ſelbſt ſchuldig macht;
2. ein Offizier ſich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und ſich den Anordnungen der Wache widerſetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperſon behandelt wird.

§. 7.

Das Recht, in den geſetzlich zuläſſigen Fällen die vorläufige Feſtnahme einer Perſon den Wachen zu befehlen, haben die denſelben vorgeſetzten Offiziere, nämlich: der kommandirende General, der Gouverneur,

Digitized by Google

der Kommandant, oder der deren Funktionen verſehende Offizier, die Offiziere du jour und, inſoweit die Ronde-Offiziere im Verhältniß eines Vorgeſetzten gegenüber den Wachen ſich befinden, auch die Ronde-Offiziere.

Sobald dieſe den Wachen vorgeſetzten Offiziere die vorläufige Feſtnahme einer Perſon befehlen, muß dieſelbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8.

Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den beſtehenden Geſetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforſchen, inſonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit beſtellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. ſ. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Feſtnahme einer Perſon angetragen, ſo erfolgt dieſelbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§. 9.

Privatperſonen, welche Jemand bei Ausführung einer ſtrafbaren Handlung oder gleich nach derſelben betreffen oder verfolgen, ſind befugt, die Wachen um deren Unterſtützung behufs der vorläufigen Feſtnahme zu erſuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig iſt, oder wenn deſſen Perſönlichkeit nicht ſofort feſtgeſtellt werden kann.

Einem ſolchen Anſuchen iſt jedoch, wo nicht augenſcheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Anſuchende nach den Umſtänden außer Stande iſt, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anſpruch zu nehmen, oder, wenn er verſichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand ſei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäuſern, aus der Veranlaſſung zu dem Anſuchen ſich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande ſein würde, ohne Unterſtützung des Militärs die vorläufige Feſtnahme vorzunehmen.

Wenn dem Geſuche ſtattgegeben wird, ſo muß der Anſuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Feſtnahme erfolgen ſoll, und dort die feſtzunehmende Perſon beſtimmt bezeichnen.

Der Feſtgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß ſich nöthigenfalls über ſeine Perſon gehörig ausweiſen. Kann er dies nicht, ſo muß er der Wache folgen und im Wachthauſe, ohne jedoch als Arreſtat behandelt zu werden, ſo lange verweilen, bis der ſchleunigſt herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

§. 10.

Durch-ſuchungen.

Zu Durchſuchungen behufs vorläufiger Feſtnahme einer Perſon ſind die Wachen nur auf Requiſition des Richters, der Staatsanwaltſchaft oder der Hülfsbeamten der Staatsanwaltſchaft befugt.*)

Zu den von Militärperſonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgeſetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht verſagt werden.

§. 11.

Verfahren zur Nachtzeit.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit iſt verboten.

Folgende Ausnahmen finden ſtatt:

1. Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn ſie bei Verfolgung auf friſcher That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es ſich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuſtändigen Behörde (§. 10) zur Hülfsleiſtung zugezogen werden.
2. Es darf der Zutritt zu den von Militärperſonen benutzten Wohnungen den Militär-Vorgeſetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienſtlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht verſagt werden.

*) Anmerk. Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte in den einzelnen Garniſonen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltſchaft fungiren (§§. 10 und 11,1), iſt durch Anfrage bei der Letzteren oder bei der Ortspolizeibehörde von dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten oder dem deſſen Funktion verſehenden Offizier feſtzuſtellen und durch Garniſonbefehl bekannt zu machen.

Digitized by Google

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Waſſersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Anſuchens;

es bezieht ſich endlich:

4. nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich ſind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 12.

Ablieferung der feſtgenommenen Perſonen.

Alle feſtgenommenen Perſonen werden nach dem nächſten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten, oder dem, deſſen Funktion verſehenden Offizier gemeldet, der, inſofern die Feſtgenommenen vom Militär ſind, weiter über ſie disponirt.

Sind die feſtgenommenen Perſonen vom Civil, ſo werden ſie ſobald als möglich an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im §. 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der ſchleunigſt herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlaſſung des Feſtgenommenen.

§. 13.

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Feſtnahme.

Die Wachen müſſen ſich bei der Verhaftung und vorläufigen Feſtnahme einer Perſon alles unnöthigen Redens, ſowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererſeits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Feſtnahme erfolgen muß, dieſelbe nöthigenfalls nach Anleitung des Geſetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs mit Gewalt erzwingen.

Es müſſen daher in jedem ſpeziellen Falle, wenn es irgend möglich iſt, ſoviel Mannſchaften abgeſchickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umſtänden jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieſer Mannſchaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu ſchwach iſt, um den Zweck zu erreichen, ſo muß er ſofort denjenigen, der ihn abgeſchickt hat, um die erforderliche Verſtärkung des Kommandos erſuchen laſſen. Inwieweit das kommandirte Militär bei dergleichen Dienſtleiſtungen von ſeinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von ſich abzuwehren, einen ihm entgegengeſetzten Widerſtand zu bewältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, iſt in dem als Anhang dieſer Inſtruktion beigefügten Geſetze vom 20. März 1837 näher vorgeſchrieben.

§. 14.

Sobald die Verhaftung oder die Feſtnahme erfolgt iſt, ſteht der Feſtgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um ſich, für deren Aufbewahrung er nicht ſelbſt Sorge tragen kann, ſo liegt die einſtweilige Sicherſtellung derſelben den Wachen gleichfalls ob. Feſtgenommenen Verbrechern müſſen jederzeit ſogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, ſowie die Briefſchaften, welche ſie etwa bei ſich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Feſtgenommene überliefert wird.

Die Wachen müſſen darauf bedacht ſein, daß ſowohl die Verhaftung als die vorläufige Feſtnahme einer Perſon, mit Rückſicht auf die obwaltenden Verhältniſſe, auf die möglichſt ſchonende Weiſe erfolge. Zu dem Ende iſt, wenn der Feſtgenommene zuvörderſt nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit ſeiner weiteren Ablieferung immer ſo lange Anſtand zu nehmen, bis ſich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch iſt es dem Feſtgenommenen geſtattet, wenn er es wünſcht, in einem auf ſeine Koſten herbeizuſchaffenden Wagen, in welchem ſodann die ihn begleitende Mannſchaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 15.

Die Wachen müſſen namentlich zur Nachtzeit, wenn ſie Hülferuf oder Nothſignale hören, ſogleich die nöthige Hülfe zu leiſten bemüht ſein. Andererſeits aber müſſen ſie ſich aller unnöthigen Einmiſchungen enthalten, insbeſondere wenn ſie zur Herſtellung der geſtörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erſcheinen die Ruhe bereits wieder hergeſtellt iſt.

Digitized by Google

§. 16.

Recht der Wachtmannſchaften, Perſonen in Verwahrung zu nehmen.

Die Wachen ſind befugt, Perſonen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieſer Perſonen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe dieſe Maßregel dringend erfordern. Die ſolchergeſtalt in Verwahrung genommenen Perſonen müſſen jedoch ſpäteſtens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit geſetzt, oder es muß in dieſer Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ſie der zuſtändigen Behörde zu überweiſen.

§. 17.

Verfahren mit hülflos gefundenen Perſonen.

Werden betrunkene oder kranke Perſonen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, ſo liegt es den Wachen ob, dieſelben nach dem nächſten Wachtgebäude zu ſchaffen, und die erſteren ſo lange unter Aufſicht zu halten, bis ſie nüchtern geworden ſind, die letzteren aber ſobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 18.

Wo die Ortsverhältniſſe nähere Beſtimmungen und Anweiſungen bei Anwendung dieſer Inſtruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garniſonen, in welchen kein Kommandant ſich befindet, hat der älteſte Militär-Befehlshaber mit der Ortspolizeibehörde ſich darüber beſonders zu einigen.

Das Reſultat dieſer Einigung iſt den vorgeſetzten Behörden zur Beſtätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Allerhöchſte Order vom 29. Januar 1881.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 8. Dezember v. J. genehmige Ich, unter Aufhebung der Inſtruktion vom 27. Juli 1850, die hierbei zurückerfolgende Inſtruktion für die Wachen in Hinſicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Feſtnahmen, und beauftrage Sie, den Kriegsminiſter, demgemäß das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 29. Januar 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Kameke. Graf zu Eulenburg. Friedberg.

An die Miniſter des Krieges, des Innern und der Juſtiz.

Verfügung des Juſtizminiſters.

Vorſtehende Inſtruktion für die Wachen nebſt der dieſelbe genehmigenden Allerhöchſten Order vom 29. Januar d. J. wird den Juſtizbehörden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 1. März 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 938. M. 101. Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. März 1881. № 10.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Berger in Berlin und

der Landgerichtsrath Schultze in Frankfurt a. O.

an das Landgericht I. in Berlin,

der Amtsrichter Dr. Schneider in Neunkirchen an das Amtsgericht in Merzig,

der Amtsrichter Heine in Bismark an das Amtsgericht in Gröningen,

der Amtsrichter von Gersdorff in Niesky an das Amtsgericht in Schmiedeberg in Schleſien.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Wunderlich bei dem Amtsgericht in Wohlau,

der Gerichts-Aſſeſſor Schlawe bei dem Amtsgericht in Lewin,

der Gerichts-Aſſeſſor Pohle bei dem Amtsgericht in Kattowitz,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Merrem bei dem Amtsgericht in Hermeskeil,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Feliſch bei dem Amtsgericht in Carolath und

der Gerichts-Aſſeſſor Steimmig bei dem Amtsgericht in Neumark.

Dem Amtsrichter Steinicke in Maſſow iſt behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Landgerichtsrath Dr. von Rakowski in Liſſa und

der Kreisgerichtsrath z. D. Wichmann in Paderborn

ſind geſtorben.

B. Staatsanwaltſchaft.

Der Gerichts-Aſſeſſor Saro iſt zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Inſterburg ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Dieterici in Hamm iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife und

dem Rechtsanwalt und Notar Merkel I. in Einbeck der Karakter als Juſtizrath

verliehen.

Digitized by Google

Zu Notaren ſind ernannt:

der Rechtsanwalt Löſſke in Königsberg i. Pr., im Bezirk des Oberlandesgericht zu Königsberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Königsberg,

der Rechtsanwalt Albrecht in Berlin im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Paſewalk und

der Notar a. D. Menzen für den Amtsgerichtsbezirk Hennef im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Hennef.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der bisherige Amtsrichter Roſenbaum aus Lublinitz bei dem Landgericht in Oppeln,

der bisherige Amtsrichter Sittka aus Kattowitz bei dem Amtsgericht in Myslowitz,

der Juſtizrath Jungermann und

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Eiſenmann

bei dem Landgericht I. in Berlin,

der Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Cohn und

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Iſenbiel

bei dem Landgericht in Breslau.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Kettler in Stade und

der Rechtsanwalt Dr. Birkhäuſer in Cöln

ſind geſtorben.

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Wegener,

der Referendar Mirtſch,

der Referendar von Schaewen und

der Referendar Tilliß

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Looſe und

der Referendar Garlipp

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Heſſe und

der Referendar Mundt

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Janſen im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Fraude und

der Referendar Mahlendorff

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichts-Aſſeſſor a. D. Hall iſt in den Juſtizdienſt wieder aufgenommen und dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel überwieſen.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Beſſer iſt behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär z. D. Minte in Luckenwalde iſt der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Der Kanzlei-Diätar Senewaldt iſt zum Geheimen Kanzlei-Sekretär im Juſtizminiſterium ernannt.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 22.

Bekanntmachung des Reichsamts des Innern vom 4. Februar 1881, — betreffend die Herausgabe des Handbuchs für das Deutſche Reich auf das Jahr 1881.

Von dem Reichsamt des Innern wird für das Jahr 1881 eine neue Ausgabe des Handbuchs für das Deutſche Reich veranſtaltet. Das Werk erſcheint zu Anfang des Monats März d. J. im Verlage der Buchhandlung »Karl Heymanns Verlag« zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Beſtellung zum Preiſe von 3,50 ℳ für ein Exemplar geliefert. Im Buchhandel iſt es zum Preiſe von 4,50 ℳ für ein Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 4. Februar 1881.

Der Staatsſekretär des Innern.
In Vertretung:
Eck.

Vorſtehende Bekanntmachung wird den Juſtizbehörden mitgetheilt.

Berlin, den 2. März 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
Juſtizminiſt. 9 Vol. 24. I. 873.

Digitized by Google

Num. 23.

Allgemeine Verfügung vom 5. März 1881, — betreffend die Reviſion der Amtsverwaltung der Schiedsmänner.

§. 4 Abſ. 1 der allgem. Verfügung vom 27. Auguſt 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 304).

Die Vorſchrift des §. 4 Abſ. 1 der in Gemeinſchaft mit dem Herrn Miniſter des Innern von mir erlaſſenen allgemeinen Verfügung vom 27. Auguſt 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 304 und Miniſterialbl. für d. i. Verw. S. 209) hat einzelne Landgerichtspräſidenten veranlaßt, die Amtsverwaltung ſämmtlicher Schiedsmänner ihres Bezirks in Perſon oder durch einen beauftragten Richter an Ort und Stelle einer Reviſion zu unterziehen.

Die durch ſolche Reviſionsreiſen erwachſenden Koſten würden, wenn das gleiche Verfahren allgemein zur Anwendung käme, ſehr beträchtlich und vielfach ohne Noth aufgewendet ſein, da nach den bisher gemachten Erfahrungen eine ſo ausgedehnte Kontrole der Schiedsmänner nicht geboten erſcheint. Ich beſtimme deshalb im Einverſtändniß mit dem Herrn Miniſter des Innern, daß die vorerwähnten Reviſionen nicht regelmäßig, ſondern nur dann ſtattfinden ſollen, wenn ſich nach dem Ermeſſen des zuſtändigen Landgerichtspräſidenten eine beſondere Veranlaſſung dazu ergiebt.

Berlin, den 5. März 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 960. S. 97. Vol. 2.

Num. 24.

Bekanntmachung des Juſtizminiſters vom 7. März 1881, — betreffend die Staatseiſenbahn-Verwaltung.

Bekanntmachung vom 15. April 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 84).

Die nachſtehend abgedruckte, im Königlichen Miniſterium der öffentlichen Arbeiten zuſammengeſtellte Ueberſicht der vom 1. April 1881 ab feſtgeſetzten Eiſenbahn-Direktions- und Betriebsamts-Bezirke der Staatseiſenbahn-Verwaltung wird den Juſtizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 7. März 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 1053. E. 76.

Digitized by Google

Ueberſicht

der

vom 1. April 1881 ab feſtgeſetzten Eiſenbahn-Direktions- und Betriebsamts-Bezirke der Staatseiſenbahn-Verwaltung.

Direktion:	Betriebsamt:	Zu verwaltende Strecken:
A. Königliche Direktionen der für Rechnung des Staates verwalteten Eiſenbahnen.		
I. Berlin.	Berlin (Berlin-Sommerfeld).	Berliner Ringbahn, Berlin-Sommerfeld.
	Breslau.	Sommerfeld-Sagan-Breslau nebſt Breslauer Verbindungsbahn, Gaſſen-Kohlfurt-Arnsdorf.
	Görlitz.	Kohlfurt-Lauban-Dittersbach-Glatz, Kohlfurt-Görlitz-Landesgrenze, Lauban-Görlitz, Ruhbank-Liebau-Landesgrenze, Dittersbach-Altwaſſer.
	Stralſund.	Berlin-Stralſund.
	Stettin (Berlin-Stettin).	Berlin-Stettin, Eberswalde-Freienwalde, Angermünde-Frankfurt a. O., Angermünde-Schwedt, Stettin-Stargard.
	Stettin (Stettin-Stralſund).	Stettin-Paſewalk-Landesgrenze, Angermünde-Stralſund, Ducherow-Swinemünde, Züſſow-Wolgaſt.
	Halle.	Halle-Sorau-Leipzig-Eilenburg, Cottbus-Guben (für Rechnung der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahngeſellſchaft).
	Berlin (Berlin-Dresden).	Berlin-Dresden (für Rechnung der Berlin-Dresdener Eiſenbahngeſellſchaft).
II. Bromberg.	Berlin.	Berlin-Küſtrin-Schneidemühl, Fredersdorf-Rüdersdorf, Küſtrin-Frankfurt a. d. O.
	Schneidemühl.	Schneidemühl-Konitz-Dirſchau, Poſen-Neuſtettin.
	Stolp.	Wangerin-Neuſtettin-Konitz, Neuſtettin-Belgard, Neuſtettin-Zollbrück-Stolpmünde, Zollbrück-Rügenwalde.
	Danzig.	Dirſchau-Seepothen, Dirſchau-Danzig-Neufahrwaſſer.
	Königsberg.	Seepothen-Königsberg-Inſterburg-Eydtkuhnen-Landesgrenze, Inſterburg-Lyck-Proſtken-Landesgrenze, Tilſit-Memel.
	Thorn.	Thorn-Inſterburg, Thorn-Otlotſchin-Landesgrenze.
	Bromberg.	Schneidemühl-Bromberg-Thorn, Bromberg-Dirſchau, Laskowitz-Jablonowo.
	Stettin.	Stargard-Köslin-Danzig, Belgard-Kolberg.

Digitized by Google

Direktion:	Betriebsamt:	Zu verwaltende Strecken:
III. Magdeburg.	Berlin (Berlin-Lehrte).	Berlin-Lehrte, Stendal-Uelzen-Langwedel.
	Berlin (Berlin-Magdeburg).	Berlin-Potsdam-Magdeburg, Zehlendorf-Wannſee-Neu-Babelsberg, Biederitz-Zerbſt.
	Magdeburg (Wittenberge-Leipzig).	Magdeburg-Wittenberge, Magdeburg-Halle-Leipzig-Schönebeck-Staßfurt.
	Magdeburg (Magdeburg-Halberſtadt).	Magdeburg-Oebisfelde, Magdeburg-Schöningen, Eilsleben-Helmſtedt, Magdeburg-Halberſtadt, Egeln-Staßfurt, Staßfurt-Güſten, Köthen-Aſchersleben, Sangerhauſen-Artern.
	Halberſtadt.	Halle-Aſchersleben-Grauhof, Grauhof-Klausthal, Froſe-Ballenſtedt, Wegeleben-Thale, Heudeber-Wernigerode.
IV. Hannover.	Bremen.	Wunſtorf-Bremen-Bremerhafen, Burg-Leſum-Vegeſack.
	Hannover (Hannover-Rheine).	Rheine-Minden-Hannover-Lehrte-Braunſchweigiſche Landesgrenze, Löhne-Hamm, Herford-Detmold, Beckum-Stadt Beckum.
	Hannover (Hannover-Altenbeken).	Hannover-Altenbeken, Weetzen-Haſte, Elze-Löhne, Grauhof-Hildesheim.
	Paderborn.	Soeſt-Altenbeken-Nordhauſen, Altenbeken-Warburg, Ottbergen-Holzminden, Herzberg-Braunſchweigiſche Landesgrenze.
	Harburg.	Lehrte-Harburg, Lüneburg-Lauenburg, Bremen-Harburg-Hamburg, Kirchweyhe-Sagehorn.
	Caſſel (Hannover-Caſſel).	Hannover-Caſſel, Lehrte-Hildesheim-Nordſtemmen.
	Caſſel (Main-Weſerbahn).	Caſſel-Gießen-Frankfurt a. M., Hanau-Windecken, Caſſel-Waldkappel.
V. Frankfurt a. M.	Berlin.	Berlin-Blankenheim.
	Nordhauſen.	Halle-Nordhauſen-Münden, Leinefelde-Malsfeld-Treyſa.
	Wiesbaden.	Lollar-Niederlahnſtein-Coblenz, Limburg-Hadamar, Diez-Zollhaus, Niederlahnſtein-Frankfurt a. M., Wiesbaden-Mosbach, Wiesbaden-Curve-Biebrich, Höchſt-Soden.
	Frankfurt a. M.	Göttingen-Bebra-Frankfurt a. M., Elm-Joſſa-Landesgrenze, Offenbach-Sachſenhauſen-Louiſa, Frankfurt a. M.-Homburg.
VI. Cöln (rechtsrheiniſche).	Münſter (Münſter-Emden).	Münſter-Emden, Münſter-Gronau-Landesgrenze (für Rechnung der Münſter-Enſcheder Eiſenbahngeſellſchaft).
	Münſter (Wanne-Bremen).	Wanne-Haltern-Bremen.
	Dortmund.	Münſter-Hamm-Soeſt, Dortmund-Hamm, Dortmund-Welver, Dortmund-Hörde-Elberfeld-Düſſeldorf.

Digitized by Google

Direktion:	Betriebsamt:	Zu verwaltende Strecken:
Noch VI. Cöln (rechtsrheiniſche.)	Eſſen.	Dortmund-Wanne-Oberhauſen, Dortmund-Sterkrade, Dortmund-Merklinde-Herne, Dortmund-Kray-Hochfeld, Wanne-Sterkrade-Ruhrort, Ruhrort-Oberhauſen, Duisburg-Hochfeld, Alteneſſen-Eſſen, Heißen-Steele-Zeche Altendorf, Kray-Gelſenkirchen, Langendreer-Witten-Löttringhauſen.
	Düſſeldorf.	Deutz-Düſſeldorf-Oberhauſen-Emmerich-Landesgrenze, Troisdorf-Düſſeldorf-Speldorf.
	Weſel.	Haltern-Weſel-Venlo, Weſel-Bocholt, Duisburg-Rheine-Quakenbrück.
	Cöln.	Deutz-Gießen, Betzdorf-Siegen, Troisdorf-Niederlahnſtein, Friedrich-Wilhelmshütte-Siegburg.
VII. Cöln (linksrheiniſche).	Trier.	Coblenz-Trier r. U.-Perl-Landesgrenze, Waſſerbillig-Karthaus, Karthaus-Conz, Trier l. U.-Conz-Kalſcheuren-Euskirchen-Trier l. U.
	Coblenz.	Kalſcheuren-Coblenz-Bingerbrück, Bonn-Euskirchen, Bonn-Obercaſſel, Remagen-Ahrweiler, Andernach-Mayen, Coblenz-Ehrenbreitſtein.
	Cöln.	Cöln-Herbesthal, Stolberg-Alsdorf, Herbesthal-Eupen, Neuß-Düren-Euskirchen, Cöln-Kalſcheuren.
	Crefeld.	Cöln-Cleve-Cranenburg-Landesgrenze, Cleve-Griethauſen-Landesgrenze, Kempen-Venlo, Neuß-Vierſen, Crefeld-Rheydt, Oppum-Hochfeld.
	Saarbrücken.	Conz-Saarbrücken-Neunkirchen-Landesgrenze, Saarbrücken-Saargemünd, Saarbrücken-Scheid-Landesgrenze, Saarbrücken-Camphauſen-Neunkirchen, Bingerbrück-Neunkirchen (für Rechnung der Rhein-Nahe-Eiſenbahngeſellſchaft).
VIII. Berlin (Baubehörde).		Berliner Stadteiſenbahn.

B. Königliche Direktionen der für Rechnung von Privat-Geſellſchaften verwalteten Eiſenbahnen.

IX. Elberfeld.	Aachen.	Belgiſche Grenze-Neuß-Obercaſſel, Aachen M.-Aachen T., Rheydt-Dalheim, M. Gladbach-Homberg, Vierſen-Venlo, M. Gladbach-Jülich-Stolberg, Jülich-Düren.
	Düſſeldorf.	Neuß-Schwelm, Düſſeldorf-Kupferdreh, Vohwinkel-Steele, Ueberruhr-Dahlhauſen, Haan-Deutz, Ohligs-Wald-Solingen, Mülheim a. Rhein-Bensberg, Rittershauſen-Remſcheid, Lennep-Wipperfürth, Bonn-Wermelskirchen-Opladen.

Digitized by Google

Direktion:	Betriebsamt:	Zu verwaltende Strecken:
Noch IX. Elberfeld.	Hagen.	Schwelm-Hagen-Schwerte-Soeſt, Unna-Hamm, Hagen-Hauſe, Hagen-Brügge-Lüdenſcheid, Hagen-Herdecke-Witten, Dahlhauſen-Hattingen-Herdecke, Herdecke-Hengſtei, Hengſtei-Cabel, Cabel-Hohenſyburg.
	Eſſen.	Duisburg-Mülheim a. d. Ruhr-Langendreer-Dortmund, Styrum-Ruhrort, Styrum-Oberhauſen, Mülheim a. d. Ruhr-Kettwig, Eſſen-Werden, Eſſen-Bismarck-Herne, Eſſen-Wattenſcheid-Bochum, Bochum-Riemke-Herne, Steele-Dahlhauſen-Langendreer, Langendreer-Witten, Witten-Dortmund, Dortmund-Holzwickede, Bismarck-Winterswyk, Winterswyk-Bocholt.
	Caſſel.	Schwerte-Warburg-Caſſel, Guntershauſen-Gerſtungen, Scherfede-Holzminden, Fröndenberg-Menden, Hümme-Karlshafen.
	Altona.	Cabel-Siegen, Letmathe-Iſerlohn, Finnentrop-Olpe-Rothemühle.
X. Breslau.	Breslau.	Schebitz-Breslau-Coſel, Brieg-Neiſſe, Groſchowitz-Groß-Strehlitz-Peiskretſcham-Borſigwerk, Peiskretſcham-Laband.
	Poſen.	Stargard-Poſen, Poſen-Thorn, Inowrazlaw-Bromberg.
	Glogau.	Schebitz-Poſen, Liſſa-Glogau-Hansdorf, Sagan-Sorau.
	Ratibor.	Coſel-Oderberg, Ratibor-Leobſchütz, Stendza-Idaweiche, Friedrichsgr.-Martha-Valeska-Gr., Kattowitz-Emanuelſegen, Raſſelwitz-Leobſchütz-Jägerndorf.
	Kattowitz*).	Coſel-Oswiecim, Schoppinitz-Sosnowice, Morgenroth-Tarnowitz, Gleiwitz-Beuthen-Schwientochlowitz.
	Neiße.	Breslau-Mittelwalde, Frankenſtein-Neiße-Raſſelwitz-Coſel, Deutſch-Wette-Ziegenhals.

Ad I bis VII, IX und X überall einſchließlich der zugehörigen, vorſtehend nicht beſonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen, ſowie der im Bau befindlichen Strecken. Die Zutheilung der letzteren an die einzelnen Betriebsämter bleibt, ſoweit nicht bereits erfolgt, vorbehalten.

*) Anmerkung. Außerdem gehört zum Bezirk des Betriebsamtes Kattowitz das Netz der verpachteten ſchmalſpurigen Zweigbahnen im Oberſchleſiſchen Bergwerks- und Hüttenrevier.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. März 1881. № 11.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichts-Direktor Roesler in Oppeln iſt geſtorben.

Verſetzt ſind:

der Amtsrichter Lion in Ratibor an das Amtsgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Seidenſtücker in Lüdenſcheid an das Amtsgericht in Unna,

der Amtsrichter Gilliſchewski in Putzig an das Amtsgericht in Forſt und

der Amtsrichter Köhler in Sontra an das Amtsgericht in Caſſel.

B. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Stockmann in Gr. Strehlitz bei dem Landgericht in Oppeln,

der Rechtsanwalt von Holtum bei dem Landgericht in Düſſeldorf,

der Rechtsanwalt Dr. Alexander-Katz bei dem Amtsgericht in Rixdorf und

der Rechtsanwalt Gruwe bei dem Amtsgericht in Neuſtadt-Magdeburg.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Amtsrichter a. D. Klingemann und

der Rechtsanwalt Dr. Alexander-Katz aus Rixdorf bei dem Landgericht I. in Berlin und

der Gerichts-Aſſeſſor Althaus bei dem Amtsgericht in Steele.

Der Rechtsanwalt Gail in Hadamar hat ſeinen Wohnſitz nach Limburg verlegt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Juſtizrath Dürre in Magdeburg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung als Notar ertheilt.

Der Rechtsanwalt Arnold in Sonneberg iſt geſtorben.

Digitized by Google

C. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Dr. Schier,

der Referendar Dr. Hartmann und

der Referendar Hubach
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Caſſel,

der Referendar Wette im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Peucer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Riſchkowsky im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Lenz und

der Referendar Hanſen
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Binz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg und

der Referendar Vogelgeſang im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Hörner iſt behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

D. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär z. D., Kanzleirath Schoell in Pollnow iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 10. März 1881, — betreffend die Ermittelung der Gerichtskoſteneinnahmen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.

Behufs Ermittelung der finanziellen Ergebniſſe, welche aus der Anwendung des deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes hervorgehen, ſoll während des Etatsjahres 1881/82 die Geſammtſolleinnahme an Gerichtskoſten (Gebühren und Auslagen), welche in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten zum Anſatz kommen, getrennt von den Gerichtskoſten in anderen Rechtsangelegenheiten berechnet werden. Zu den letzteren Angelegenheiten werden auch die Zwangsvollſtreckungen in Gegenſtände des unbeweglichen Vermögens gerechnet. Ebenſo alle Rechtsſachen, in denen nach §. 19 Nr. 3c der Anweiſung vom 30. Auguſt 1879 Regiſtrirungen erfolgen.

Die Gerichtsſchreibereien haben demgemäß die gedachten Koſten in beſondere Koſtenregiſter bezw. in beſondere Einnahmeregiſter einzuſtellen. Dieſe Regiſter für Koſten in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ſind mit dem Buchſtaben A, die anderen gleichartigen Regiſter mit dem Buchſtaben B zu bezeichnen.

In die Spalte c der Regiſter A iſt der Geſammtbetrag der baaren Auslagen behufs der beſonderen Summirung anzugeben und zwar ohne Rückſicht darauf, ob die Auslagen in Spalte 2 des Regiſters oder in den Spalten 4, 6 und 7 nachgewieſen werden.

Die in der Spalte c anzugebenden Beträge werden von den Gerichtsſchreibern ebenſo wie die Spalten 1, 2 bis 7 und 9 des Koſtenregiſters ſummirt (§. 19 Nr. 7 der Anweiſung vom 30. Auguſt 1879).

Bei den Steuerhebeſtellen werden die Koſtenregiſter A bezw. B geſondert zuſammengefaßt. Für jedes der beiden Regiſter wird ein Rekapitulationsregiſter (§. 23 Nr. 2 der Anw. vom 30. Auguſt 1879) aufgeſtellt.

In das Rekapitulationsregiſter A übernehmen die Steuerhebeſtellen auch die Summen der Spalte c der Koſtenregiſter. Zu dieſem Behuf wird in der Bemerkungsſpalte g eine beſondere Geldſpalte mit der Ueberſchrift »Geſammtbetrag der baaren Auslagen« angelegt.

Nach dem Abſchluß der Regiſter beim Ablauf des Etatsjahres werden von den Steuerſtellen die ermittelten Jahresſummen der Spalten 1 bis 9 und g des Rekapitulationsregiſters A dem Präſidenten des Landgerichts mitgetheilt.

Der Letztere veranlaßt die Zuſammenſtellung der Beträge für alle im Landgerichtsbezirk vorhandenen Hebeſtellen. Die Zuſammenſtellung wird an den Präſidenten des Oberlandesgerichts eingeſendet. Dieſer veranlaßt die Anfertigung einer Zuſammenſtellung, welche die Ergebniſſe für den Oberlandesgerichtsbezirk zuſammenfaßt, und ſendet dieſe ohne Begleitſchreiben an den Juſtizminiſter.

Die Notirung der baaren Auslagen erfolgt auf Grund der Koſtenrechnungen. Iſt ein Vorſchuß bei Aufſtellung der Koſtenrechnungen ganz oder zum Theil auf baare Auslagen zu verrechnen, ſo ſind, wenn der Vorſchuß die Koſten nicht deckt und deshalb noch Koſten zur Regiſtrirung gelangen, bei Regiſtrirung der letzteren die baaren Auslagen lediglich nach obigen Vorſchriften in Spalte c des Koſtenregiſters zu vermerken.

Wenn indeſſen in dem ſo eben vorausgeſetzten Fall die Koſten ebenſoviel oder weniger als der Vorſchuß betragen, ſo würde nach den beſtehenden Vorſchriften eine Regiſtrirung nicht zu erfolgen haben.

Digitized by Google

Um die Angabe der baaren Auslagen auch hier herbeizuführen, ſoll auch in einem ſolchen Falle eine Regiſtrirung der Koſtenrechnung eintreten, dieſe hat ſich aber der Natur der Sache nach auf die Spalten a bis c und e des Koſtenregiſters zu beſchränken.

Berlin, den 10. März 1881.

Der Finanzminiſter. Bitter.

Der Juſtizminiſter. Friedberg.

F. M. I. 384/81.
III. 2497.
J. M. I. 1175.

Num. 26.

Allgemeine Verfügung vom 16. März 1881, — betreffend den Erlaß eines Reglements für die Gefängniſſe der Juſtizverwaltung.

Das mit dem 1. April d. J. in Kraft tretende neue »Reglement für die Gefängniſſe der Juſtizverwaltung« wird durch den in der Anlage erfolgten Abdruck zur Kenntniß der Juſtizbehörden gebracht.

Die für die nächſte Zeit erforderlichen Formulare der Anlagen Nr. 1 bis 4, 6 und 7 des Reglements werden den Gefängnißverwaltungen durch den betreffenden Oberſtaatsanwalt rechtzeitig zugehen.

Berlin, den 16. März 1881.

Der Juſtizminiſter. Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 1270.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Anlage
zum Juſtiz-Miniſterial-Blatt Nr. 11 von 1881.

Reglement
für die
Gefängniſſe der Juſtizverwaltung.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.
Von den Gefängniſſen.
§. 1.

Abſchnitt I.
Gefängnißbehörden und Beamtenperſonal.
§. 2.

A. Gefängnißvorſteher.
§. 3. Allgemeine Beſtimmungen.
§. 4. Aufſicht über die Beamten. Leitung der Verwaltung.
§. 5. Vertheilung der Dienſtgeſchäfte.
§. 6. Gefangene.
§. 7. Rapport.
§. 8. Gefängnißreviſion.
§. 9. Disziplin. Vorläufige Entlaſſung.
§. 10. Bericht an den Oberſtaatsanwalt.

B. Gefängnißinſpektor.
§. 11. Allgemeine Beſtimmungen.
§. 12. Dienſtkreis.

C. Gefangenaufſeher. Gefangenaufſeherinnen.
§. 13. Allgemeine Beſtimmungen.
§. 14. Dienſtkreis.
§. 15. Dienſtſtunden.

D. Sonſtige Beamte der Gefängnißverwaltung.
§. 16. Perſonal bei größeren Gefängniſſen.

E. Allgemeine Beſtimmungen über das Verhalten der Beamten der Gefängnißverwaltung.
§. 17. Lebenswandel, Benehmen gegenüber Vorgeſetzten, anderen Beamten, Gefangenen.
§. 18. Verkehr mit den Gefangenen.
§. 19. Verantwortlichkeit für ihre Familienglieder ꝛc., Verwendung von Familiengliedern und Dienſtboten ꝛc. zu amtlichen Verrichtungen.
§. 20. Beſtrafungen.
§. 21. Waffengebrauch.

F. Geiſtliche, Aerzte und Lehrer.
§. 22.

G. Obere Leitung. Aufſicht und Disziplin.
§. 23.
§. 24.

Abſchnitt II.
Allgemeine Vorſchriften über das Verfahren und die Ordnung in den Gefängniſſen.

A. Aufnahme der Gefangenen.
§. 25. Anweiſung zur Annahme.
§. 26. Kranke.
§. 27. Kinder von Gefangenen.
§. 28. Viſitation.
§. 29. Verwahrung der abgenommenen Gegenſtände
§. 30. Signalement. Gefangenbuch.
§. 31. Bekanntmachung mit der Hausordnung.
§. 32. Unterbringung und Trennung der Gefangenen.

B. Einzelhaft. Gemeinſchaftshaft.
1. Zellen für Einzelhaft.
§. 33. Unterſuchungsgefangene.
§. 34. Strafgefangene.
§. 35. Ausſchließung der Einzelhaft.
§. 36. Beſuche.
§. 37. Haft.

2. Zellen für Gemeinſchaftshaft.
§. 38.

C. Verſchluß und Sicherung der Gefängniſſe. Hauspolizei.
§. 39. Verſchluß.
§. 40. Verhütung des Ueberſteigens.
§. 41. Viſitation der Gefängnißräume.
§. 42. Beaufſichtigung fremder, im Gefängniſſe beſchäftigter Perſonen und Verkehr der Gefangenen nach Außen.
§. 43. Beaufſichtigung beſonders gefährlicher Verbrecher.
§. 44. Abführung in die Arreſtzelle.
§. 45. Feſſelung. Zwangsſtuhl. Zwangsjacke.
§. 46. Anzeige über außerordentliche Vorfälle.

Digitized by Google

D. Disziplin.

1. Verhaltungsregeln für die Gefangenen.

§. 47—53.

2. Geſuche und Beſchwerden.

§. 54.

3. Disziplinarſtrafen.

§. 55.

4. Disziplinarverfahren.

§. 56.

E. Tagesordnung.

§. 57.

F. Beſtimmungen, welche ſich auf die Hauswirthſchaft beziehen.

1. Ordnung und Reinlichkeit.

§. 58—61.

2. Bekleidung.

§. 62.

3. Lagerung.

§. 63.

4. Beköſtigung.

§. 64—67.

5. Heizung und Beleuchtung.

§. 68. 69.

G. Arbeit.

§. 70—75.

H. Bewegung im Freien.

§. 76.

I. Verkehr der Gefangenen nach Außen.

§. 77. Beſuche.
§. 78. Korreſpondenz.
§. 79. Amtliche Zuſtellungen an Gefangene.

K. Seelſorge. Unterricht. Lektüre.

§. 80. Seelſorge.
§. 81. Unterricht.
§. 82. Lektüre.

L. Erkrankungen. Geburten und Todesfälle.

§. 83. Erkrankungen.
§. 84. Geburten und Todesfälle.

M. Entlaſſung der Gefangenen. Ueberführung in eine andere Anſtalt. Ausſetzung und Theilung der Strafvollſtreckung.

§. 85. Entlaſſung.
§. 86. Ueberführung in eine andere Anſtalt.
§. 87. Arbeitsverdienſt und Zehrgeld.
§. 88. Ausſetzung und Theilung der Strafvollſtreckung.

Abſchnitt III.

Beſondere Vorſchriften über die Behandlung der Unterſuchungsgefangenen.

§. 89. Allgemeine Beſtimmung.
§. 90. Beſchäftigung.
§. 91. Bekleidung.
§. 92. Beköſtigung.
§. 93. Verfügung des Richters.

Abſchnitt IV.

Beſondere Vorſchriften über die Behandlung der Strafgefangenen.

A. Behandlung der zu Gefängnißſtrafe Verurtheilten.

§. 94. Beſchäftigung. Arbeitsverdienſt.
§. 95. Bekleidung.
§. 96. Beköſtigung.
§. 97. Vorläufige Entlaſſung.

B. Behandlung der zu Haft Verurtheilten.

§. 98. Beſchäftigung.
§. 99. Bekleidung.
§. 100. Beköſtigung.

C. Behandlung der zu qualifizirter Haft (§. 361 Nr. 3—8 des Strafgeſetzbuchs) Verurtheilten.

§. 101. Beſchäftigung.
§. 102. Bekleidung.
§. 103. Beköſtigung.

Abſchnitt V.

Beſondere Beſtimmungen über die Behandlung der Civilgefangenen.

§. 104.

Abſchnitt VI.

Unterhaltung der Gebäude und des Inventariums. Regiſterführung. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 105. Gefängnißgebäude und Inventarium.
§. 106. Regiſterführung.
§. 107. Allgemeine Beſtimmungen.

Anlagen.

Formulare:

Nr. 1. Gefangenbuch I. Unterſuchungsgefangene.
Nr. 2. Gefangenbuch II. Strafgefangene.
Nr. 3. Gefangenbuch III. Civilgefangene.
Nr. 4. Tages-Rapportbuch.
Nr. 5. Auszug aus dem Tages-Rapportbuch.
Nr. 6. Zugangsliſte.
Nr. 7. Abgangsliſte.
Nr. 8. Regiſter über die den Gefangenen abgenommenen Gegenſtände.
Nr. 9. Strafbuch über die Disziplinarbeſtrafungen.
Nr. 10. Kalender für die Entlaſſungstermine.
Nr. 11. Inventarium.

Digitized by Google

Einleitung.

Von den Gefängniſſen.

§. 1.

Die Gefängniſſe der Juſtizverwaltung dienen:

1. zur Aufnahme von Unterſuchungsgefaugenen, zu denen im Sinne dieſes Reglements auch die vorläufig feſtgenommenen Perſonen gehören;
2. zur Vollſtreckung von Gefängniß- und Haftſtrafen;
3. zur Vollſtreckung von Zwangshaft und Orduungsſtrafen (Civilgefangeue).

Abſchnitt I.

Gefängnißbehörden und Beamtenperſonal.

§. 2.

Bei jedem Gefängniſſe ſind als Beamte thätig: ein Vorſteher, ein Inſpektor und die erforderliche Zahl von Unterbeamten (Gefangenoberaufſeher, Gefangenaufſeher, Gefangenaufſeherinnen).

Bei größeren Gefängniſſen können mehrere Inſpektoren, auch Rechnungs- und Kanzleibeamte, ſowie Beamte für den techniſchen und wirthſchaftlichen Betrieb angeſtellt werden.

Geiſtliche, Aerzte und Lehrer werden nach Bedürfniß angeſtellt oder es wird mit ihnen durch Vertrag ein beſonderes Abkommen getroffen.

Für umfangreiche Gefängniſſe kann zur Mitwirkung bei der Verwaltung eine Kommiſſion beſtellt werden, deren Zuſammenſetzung und Geſchäftskreis im einzelnen Falle geregelt wird.

A. Gefängnißvorſteher.

§. 3.

Allgemeine Beſtimmungen.

Die Geſchäfte des Gefängnißvorſtehers verſieht:

1. an denjenigen Orten, welche Sitz eines Landgerichts ſind, der Erſte Staatsanwalt;
2. an anderen Orten der Amtsrichter, bei einem mit mehreren Richtern beſetzten Amtsgerichte, ſofern nicht eine andere Anordnung getroffen iſt, der aufſichtführende Richter.

Für einzelne Gefängniſſe von großem Umfange werden vom Juſtizminiſter beſondere Beamte als Vorſteher angeſtellt.

§. 4.

Aufſicht über Beamte. Leitung der Verwaltung.

Der Vorſteher führt die Aufſicht über ſämmtliche bei dem Gefängniſſe angeſtellte Beamte und leitet die Verwaltung nach Maßgabe des Reglements und der ſonſtigen auf den Gefängnißdienſt bezüglichen Verwaltungsvorſchriften des Juſtizminiſters und des Oberſtaatsanwalts (§. 23).

§. 5.

Vertheilung der Dienſtgeſchäfte.

Sind mehrere Inſpektoren oder Unterbeamte, Rechnungs- und Kanzleibeamte, ſowie Beamte des techniſchen und wirthſchaftlichen Betriebs (§§. 2, 16) angeſtellt, ſo hat der Oberſtaatsanwalt über die Vertheilung der Dienſtgeſchäfte Verfügung zu treffen, oder die Beſtimmung hierüber dem Gefängnißvorſteher zu übertragen.

§. 6.

Gefangene.

Der Vorſteher hat darüber zu wachen, daß jeder Gefangene nach Maßgabe des Haftzwecks behandelt wird und daß insbeſondere die Strafen nach dem Geſetze und den Verwaltungsvorſchriften, unter thunlichſter

Digitized by Google

Förderung des ſittlichen Wohles des Gefangenen und unter Vorbereitung deſſelben zu einem geordneten Leben nach der Rückkehr in die Freiheit, vollſtreckt werden.

Der Vorſteher kontrolirt die Vertheilung der Gefangenen in die Zellen und beſtimmt, ob dieſelben in Einzelhaft oder in Gemeinſchaftshaft zu bringen ſind.

§. 7.

Rapport.

An jedem Tage hat er den Rapport und hierbei den mündlichen Bericht des Inſpektors oder Gefangenaufſehers über etwaige beſondere Vorkommniſſe entgegenzunehmen.

§. 8.

Gefängniß-revision.

Mindeſtens einmal in der Woche, von Zeit zu Zeit auch des Nachts, hat er das Gefängniß zu revidiren.

§. 9.

Disziplin. Vorläufige Entlaſſung.

Der Vorſteher hat die Disziplinargewalt über die Gefangenen, vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 93. Er ſtellt die Anträge auf vorläufige Entlaſſung (§. 23 Str. Geſ. B.).

§. 10.

Berichte an den Oberſtaatsanwalt.

Der Vorſteher hat dem Oberſtaatsanwalt am Schluſſe des Etatsjahres einen Jahresbericht zu erſtatten und über alle wichtigen Vorgänge, z. B. Meuterei, Entweichungen, Selbſtmorde und dergl., beſondere Anzeige zu machen.

B. Gefängnißinſpektor.

§. 11.

Allgemeine Beſtimmungen.

Die Geſchäfte des Gefängnißinſpektors werden entweder durch einen ausſchließlich zu dieſem Dienſte angeſtellten Beamten oder durch einen Büreaubeamten der Staatsanwaltſchaft oder des Amtsgerichts verſehen.

§. 12.

Dienſtkreis.

Dem Gefängnißinſpektor liegt insbeſondere ob:

a) die Sorge für die ſichere Verwahrung der Gefangenen und die innere Ordnung des Gefängniſſes, ſowie die Aufſicht über die Gebäude,
b) die Aufnahme und Entlaſſung der Gefangenen, Erſtattung der hierauf bezüglichen Anzeigen und der täglichen Rapporte (§. 7),
c) die Beſtimmung über die Vertheilung der Gefangenen in die Zellen (§§. 6 und 32),
d) die ſpezielle Kontrole über die Gefangenaufſeher, in deren Ausübung er insbeſondere wöchentlich mindeſtens zweimal ſämmtliche Räume des Gefängniſſes zu revidiren, auch von Zeit zu Zeit eine nächtliche Reviſion vorzunehmen hat,
e) die ökonomiſche Verwaltung und die Aufſtellung der Berechnungen über die Gefängnißverwaltungskoſten,
f) die Führung des Inventariums über die Utenſilien, Lagerungs- und Bekleidungsgegenſtände und die Sorge für deren Ausbeſſerung und Ergänzung,
g) die Vorbereitung des Transports der Gefangenen nach anderen Gefängniſſen oder nach Strafanſtalten 2c.,
h) die Beſchaffung angemeſſener Arbeit für die Gefangenen und die Verwaltung der Arbeitsverdienſtkaſſe,
i) die Führung der vorgeſchriebenen Bücher, Liſten, Kontrolen u. ſ. w.

Nach Bedarf kann dem Gefängnißinſpektor zur Anfertigung des Schreibwerks Beihülfe gewährt werden.

Digitized by Google

C. Gefangenaufſeher, Gefangenaufſeherinnen.

§. 13.

Allgemeine Beſtimmungen.

Der Dienſt des Gefangenaufſehers wird durch Gerichtsdiener wahrgenommen, ſoweit nicht beſondere Gefangenaufſeher angeſtellt ſind.

In größeren Gefängniſſen wird der Aufſichtsdienſt in der zur Aufnahme von weiblichen Gefangenen beſtimmten Abtheilung Gefangenaufſeherinnen übertragen.

Die Gerichtsdiener, welche nicht zugleich Gefangenaufſeher ſind, haben die Verpflichtung, die Gefangenaufſeher zu vertreten.

§. 14.

Dienſtkreis.

Dem Gefangenaufſeher liegt insbeſondere ob:

a) die unmittelbare Beaufſichtigung der Gefangenen,
b) der Verſchluß der äußeren Zugänge zum Gefängniß und der Verſchluß der Gefängnißzellen,
c) die Ausführung der Hausordnung,
d) die Sorge für die Reinlichkeit aller Gefängnißräume, ſowie der Utenſilien, Lagerungsgegenſtände u. ſ. w.,
e) die Sorge für die Reinlichkeit der Gefangenen ſelbſt, ferner deren Wäſche und Kleidungsſtücke, und die Wartung erkrankter Gefangenen.

Außerdem können dem Gefangenaufſeher einzelne Funktionen des Gefängnißinſpektors übertragen werden.

§. 15.

Dienſtſtunden.

Der Dienſt des Gefangenaufſehers iſt an eine beſtimmte Tageszeit nicht gebunden. Während der Nachtzeit darf er ſich ohne Genehmigung des Vorſtehers oder Inſpektors nicht außerhalb ſeiner Wohnung aufhalten.

Dem Gefangenaufſeher ſteht nicht zu, eigenmächtig über die Beſchäftigung der Gefangenen Verfügung zu treffen, oder etwa zu ſeinem eigenen Nutzen durch die Gefangenen Arbeiten verrichten zu laſſen.

Die Gefangenaufſeher haben im Dienſte, ſowohl innerhalb wie außerhalb des Gefängniſſes, ſtets die Uniform zu tragen.

D. Sonſtige Beamte der Gefängnißverwaltung.

§. 16.

Perſonal bei größeren Gefängniſſen.

Sind bei einem Gefängniſſe außer dem Vorſteher, Inſpektor und den Gefangenaufſehern noch andere Beamte (§. 2) angeſtellt, ſo wird ihre Dienſtſtellung und der Umfang ihrer Dienſtpflichten durch beſondere Beſtimmungen für das einzelne Gefängniß geregelt.

E. Allgemeine Beſtimmungen über das Verhalten der Beamten der Gefängnißverwaltung.

§. 17.

Lebenswandel. Benehmen gegenüber Vorgeſetzten, anderen Beamten, Gefangenen.

Die Beamten der Gefängnißverwaltung haben ſich eines moraliſchen, nüchternen Lebenswandels zu befleißigen.

Sie müſſen die ihnen obliegenden Dienſtgeſchäfte mit Treue, Fleiß und Ordnung beſorgen und bemüht ſein, durch rege Selbſtthätigkeit, auch dann, wenn ſie ſich nicht kontrolirt wiſſen, die Aufgaben der Gefängnißverwaltung zu fördern; insbeſondere haben ſie ſich auch mit den in den betreffenden Anſtalten betriebenen Arbeiten möglichſt bekannt zu machen.

In allen dienſtlichen Angelegenheiten haben ſie ſtrenge Verſchwiegenheit zu beobachten.

Gehorſam gegen die Befehle der Vorgeſetzten, Friedfertigkeit und Dienſtwilligkeit unter einander, ein ernſtes und feſtes, aber wohlwollendes und gerechtes Verhalten gegenüber den Gefangenen wird ihnen

Digitized by Google

zur Pflicht gemacht. Die Behandlung der Gefangenen ſoll unter Berückſichtigung ihrer Individualität und ihres bürgerlichen Standes erfolgen. Die Bevorzugung einzelner Gefangenen iſt ſtreng unterſagt.

Die erwachſenen Gefangenen ſind mit »Sie« anzureden.

§. 18.

Verkehr mit den Gefangenen.

Jeder Privatverkehr der Beamten mit Gefangenen iſt unzuläſſig. Insbeſondere dürfen die Beamten unter keinem Vorwande mit den Gefangenen Handelsgeſchäfte eingehen oder in Darlehnsverkehr treten, auch von denſelben oder für dieſelben weder Geld noch andere Sachen als Geſchenk oder zur Verwahrung annehmen.

§. 19.

Verantwortlichkeit für ihre Familienglieder rc.

Die Beamten der Gefängnißverwaltung ſind für alle Seitens ihrer Familie, ihrer Dienſtboten oder ihres Beſuchs ſtattfindenden Uebertretungen der Hausordnung perſönlich verantwortlich. Sie haben darüber zu wachen, daß ſich ihre Angehörigen und Dienſtboten jeder Einmiſchung in den Dienſt und jedes direkten und indirekten Verkehrs mit den Gefangenen enthalten.

Die Verwendung von Familiengliedern oder Dienſtboten zu amtlichen Verrichtungen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Vorſtehers iſt unſtatthaft.

§. 20.

Beſtrafungen.

Uebertretungen der Dienſtvorſchriften werden nach Maßgabe der Disziplinargeſetze beſtraft.

§. 21.

Waffengebrauch.

Die Aufſichtsbehörde (§. 23) kann im Intereſſe der Sicherheit des Perſonals oder des Gefängniſſes nach der Lage oder der Beſchaffenheit des letzteren und der ſonſtigen in Betracht kommenden Verhältniſſe die Verabreichung von Waffen an die Gefängnißinſpektoren und Gefangenaufſeher anordnen. Die Gefangenaufſeher und Wächter haben alsdann bei Wahrnehmung des Dienſtes Seitengewehre zu tragen.

Dem Beamten iſt bei Ausübung des Dienſtes der Gebrauch der Waffe geſtattet:

1. wenn entweder ein Angriff auf ſeine Perſon oder auf Andere erfolgt, oder wenn er mit einem ſolchen Angriffe bedroht wird und ihm in dem einen oder anderen Falle kein anderes Mittel, den Angriff abzuwehren, zu Gebote ſteht;
2. wenn ein Gefangener ſich der Ergreifung bei verſuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widerſetzt;
3. wenn ein Gefangener in den Beſitz eines Werkzeugs, welches zu gefährlichen Angriffen dienen kann, ſich geſetzt hat und der Aufforderung, ſolches abzulegen, nicht nachkommt.

Der Gebrauch der Waffe darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehr des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerſtandes erforderlich iſt.

Die Aufſeher bei den außerhalb der Anſtalt beſchäftigten Gefangenen ſind nach §. 6 des Geſetzes vom 11. April 1854 (Geſ.-Samml. S. 143) befugt, zur Verhinderung der Flucht derſelben nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen.

Dem Gefängnißvorſteher iſt im Falle des Waffengebrauchs ſogleich Anzeige zu machen; der Sachverhalt iſt ſofort feſtzuſtellen.

F. Geiſtliche, Aerzte und Lehrer.

§. 22.

Geiſtliche, Aerzte und Lehrer bei den Gefängniſſen ſind in Beziehung auf die Aufrechterhaltung der Hausordnung an die Anordnungen des Vorſtehers gebunden.

Digitized by Google

G. Obere Leitung, Aufſicht und Disziplin.

§. 23.

Dem Oberſtaatsanwalt gebührt unter der Aufſicht des Juſtizminiſters die obere Leitung der Verwaltung der ſämmtlichen Gefängniſſe des Oberlandesgerichtsbezirks. Er hat die geeigneten allgemeinen Vorſchriften über den Geſchäftsbetrieb und die Ordnung in den Gefängniſſen zu erlaſſen und die im einzelnen Falle etwa erforderliche Abhülfe von Amtswegen oder auf erhobene Beſchwerde zu treffen.

§. 24.

Hinſichtlich der Aufſicht und Disziplin unterliegen die Beamten der Gefängnißverwaltung, inſofern ſie noch ein anderes Amt bekleiden, den für ihre ſonſtige amtliche Stellung maßgebenden Vorſchriften.

Auf einen Beamten, welcher ausſchließlich für den Gefängnißdienſt angeſtellt iſt, finden die Vorſchriften Anwendung, welche für die bei der Staatsanwaltſchaft angeſtellten Beamten maßgebend ſind. Steht jedoch dem Gefängniſſe ein Amtsrichter vor, ſo kommen die für Gerichtsbeamte geltenden Vorſchriften zur Anwendung.

Die in Gemäßheit des §. 2 angeſtellten beſonderen Gefängnißvorſteher ſtehen unmittelbar unter der Aufſicht des Oberſtaatsanwalts. Dieſelben ſind befugt, gegen die ihnen untergebenen Beamten Warnungen, Verweiſe und Geldſtrafen bis zu 9 Mark zu verhängen.

Abſchnitt II.

Allgemeine Vorſchriften über das Verfahren und die Ordnung in den Gefängniſſen.

A. Aufnahme der Gefangenen.

§. 25.

Die Annahme darf nur auf Grund eines ſchriftlichen Annahmebefehls des Richters oder der Staatsanwaltſchaft erfolgen. Perſonen, welche von einer öffentlichen Behörde oder von Beamten des Polizei- oder Sicherheitsdienſtes eingeliefert werden, können ohne ſchriftlichen Annahmebefehl, jedoch nur vorläufig, aufgenommen werden, ſofern nicht ihr Zuſtand (Trunkenheit, Unreinlichkeit, Krankheit ꝛc.) dem entgegenſteht. Dem Gefängnißvorſteher iſt von einer ſolchen Aufnahme ſofort Anzeige zu erſtatten. Anweiſung zur Annahme.

Perſonen, welche ſich zum Strafantritt melden, werden vor 7 Uhr Morgens nicht aufgenommen.

§. 26.

Kranke Perſonen müſſen ſofort nach ihrer Einlieferung unter ärztliche Behandlung geſtellt und — wenn ihre Unterbringung in einer Krankenanſtalt nicht erfolgt — bis zu ihrer Heilung in beſonders hierzu beſtimmten Zellen verwahrt werden. Kranke.

Perſonen, welche mit epidemiſchen Krankheiten behaftet ſind, ſollen in das Gefängniß nicht aufgenommen werden. Daſſelbe gilt von weiblichen Strafgefangenen im ſchwangeren Zuſtande, wenn die Schwangerſchaft bereits bis zum ſiebenten Monate vorgerückt iſt.

§. 27.

Den Gefangenen iſt nicht zu geſtatten, Kinder in das Gefängniß mitzubringen. Eine Ausnahme iſt nur zuläſſig, wenn ein Säugling von der Mutter nicht getrennt werden kann. Werden außer dieſem Falle Kinder von den Eltern mitgebracht oder mit dieſen eingeliefert, ſo ſind ſie nur ſo lange im Gefängniſſe zu belaſſen, bis die ſofort anzurufende Polizeibehörde für die anderweite Unterbringung geſorgt hat. Kinder von Gefangenen.

§. 28.

Wo es die Verhältniſſe geſtatten, iſt eine beſondere Zelle zur erſten Aufnahme zu beſtimmen (Aufnahmezelle). Die aufgenommenen Gefangenen und deren Sachen ſind, ſofern nicht die perſönlichen Ver- Viſitation.

Digitized by Google

hältniſſe des Gefangenen eine Ausnahme rechtfertigen, von einem Gefangenaufſeher — wo ein Hausvater angeſtellt iſt, von dieſem — ſorgfältig zu viſitiren. Die Viſitation der weiblichen Gefangenen erfolgt durch eine Gefangenaufſeherin und in Ermangelung einer ſolchen durch eine andere zuverläſſige Frau.

Nöthigenfalls ſind die Gefangenen zur Reinigung ihres Körpers anzuhalten.

Alle dem Gefangenen während der Haft entbehrlichen Gegenſtände, insbeſondere Gelder, Koſtbarkeiten, Papiere, Orden und Ehrenzeichen, überflüſſige Kleidungsſtücke und alle Werkzeuge, welche zur Beförderung der Flucht dienen können, werden den Gefangenen abgenommen. Inwiefern auch die Kopf- und Fußbekleidung und die Tragebänder abzunehmen ſeien, iſt nach der Schwere des Falles und der Gefährlichkeit des Gefangenen zu beſtimmen.

Den Civilgefangenen und ausnahmsweiſe auch anderen Gefangenen, welche ſich im Beſitze der Ehrenrechte befinden, können einzelne Gegenſtände, welche Perſonen ihres Standes zu ihrer Bequemlichkeit zu beſitzen pflegen, belaſſen werden.

§. 29.

Verwahrung der abgenommenen Gegenſtände.

Die den Gefangenen abgenommenen Gelder und ſonſtigen Gegenſtände ſind auf der über die Einlieferung zu erſtattenden Anzeige im Einzelnen zu verzeichnen. Dieſe Aufzeichnung iſt von der viſitirenden Perſon zu unterſchreiben.

Gelder, Werthpapiere und Koſtbarkeiten ſind ausnahmslos an den Vorſteher des Gefängniſſes zur weiteren Beſtimmung abzuliefern. Andere Gegenſtände werden in ein nach dem anliegenden Formular Nr. 8 zu führendes Regiſter eingetragen und in einem dazu geeigneten Raume des Gefängniſſes aufbewahrt. Die Nummer, unter welcher die Eintragung in das Regiſter erfolgt, iſt unter der vorgedachten Aufzeichnung zu vermerken.

Anlage Nr. 8.

Es iſt dafür Sorge zu tragen, daß die verwahrten Gegenſtände gegen Diebſtahl und Verderben geſchützt werden.

§. 30.

Signalement. Gefangenbuch.

Von jedem eingelieferten Unterſuchungsgefangenen und von jedem Strafgefangenen, welcher eine längere als einmonatliche Freiheitsſtrafe zu verbüßen hat, iſt binnen 24 Stunden nach der Einlieferung ein genaues Signalement aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

In jedem Gefängniß ſind ferner beſondere, nach den Formularen Nr. 1, 2, 3 einzurichtende Gefangenbücher für Unterſuchungs-, Straf- und Civilgefangene zu führen.

Anlagen Nr. 1, 2, 3.

Wenn auf Grund beſonderen Abkommens Polizeigefangene in dem Gerichtsgefängniß Aufnahme finden, ſo iſt für dieſe ein beſonderes Gefangenbuch zu führen.

§. 31.

Bekanntmachung mit der Hausordnung.

Nach erfolgter Viſitation iſt der Gefangene mit den weſentlichſten Beſtimmungen des Reglements bekannt zu machen, auch darauf hinzuweiſen, daß er einen Abdruck derſelben in dem ihm angewieſenen Lokale vorfindet.

§. 32.

Unterbringung und Trennung der Gefangenen.

Für die Zuweiſung in die Gefängnißräume gelten folgende Regeln:

I. Die Gefangenen ſind nach der Art der Haft von einander zu trennen. Falls die räumlichen Verhältniſſe die Unterbringung von Gefangenen verſchiedener Kategorien in ein und demſelben Gebäude nöthig machen, ſind abgeſonderte Räume in demſelben zu beſtimmen für:

1. Unterſuchungsgefangene,
2. Strafgefangene, unter thunlichſter Scheidung der zu Gefängnißſtrafe, Haft und qualifizirter Haft (§. 361 Nr. 3—8 Str. Geſ. B.) Verurtheilten,
3. Civilgefangene.

II. Gefangene verſchiedenen Geſchlechts dürfen niemals in eine Zelle zuſammengebracht werden. Geſtatten die Räumlichkeiten des Gefängniſſes nicht, die Gefangenen verſchiedenen Geſchlechts in beſonderen Gebäuden oder völlig getrennten Abtheilungen deſſelben Gebäudes unterzubringen, ſo ſind

Digitized by Google

wenigſtens, wo es irgend angeht, beſondere Zellen zur ausſchließlichen Verwahrung von weiblichen Gefangenen zu beſtimmen.

III. Jugendliche Gefangene (§. 57 Str. Geſ. B.) ſind, ſoweit möglich, von Erwachſenen zu trennen. Zum Zwecke der Strafvollſtreckung ſind ſie in beſonderen Räumen unterzubringen.

In die Anſtalt (Abtheilung) für jugendliche Gefangene ſind nur Perſonen aufzunehmen, welche zur Zeit des Strafantritts noch nicht das 18te Lebensjahr vollendet haben. Erreichen ſie dieſe Altersgrenze noch vor vollſtändiger Verbüßung der gegen ſie erkannten Strafe, ſo verbleiben ſie in der Anſtalt für jugendliche Gefangene, falls der noch zu verbüßende Reſt der Strafe nicht die Dauer von drei Monaten überſteigt. Im anderen Falle ſind ſie in eine Anſtalt, (Abtheilung) für erwachſene Gefangene zu verſetzen.

B. Einzelhaft. Gemeinſchaftshaft.

1. Zellen für Einzelhaft.

§. 33.

Unterſuchungsgefangene ſind, ſoweit möglich, von anderen geſondert, Complicen in möglichſt von einander entfernten Zellen zu verwahren. — *Unterſuchungsgefangene.*

§. 34.

Die Gefängnißſtrafe kann ſowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in Einzelhaft vollſtreckt werden. Wo die örtlichen Verhältniſſe es geſtatten, beginnt ſie in der Regel mit Einzelhaft. — *Strafgefangene.*

Bei dem Vollzuge der Strafe in Einzelhaft wird der Gefangene in eine beſondere Zelle gebracht und hier bei Tag und bei Nacht außer Gemeinſchaft mit anderen Gefangenen gehalten.

Die Trennung der Gefangenen zur Verhütung jeglichen Verkehrs unter einander kann auch für die Zeit der Bewegung im Freien, bei dem Beſuche des Gottesdienſtes und des Schulunterrichts, ſowie bei ſonſtigen außerhalb der Zelle vorzunehmenden Verrichtungen eingeführt werden.

Die Beſtimmung darüber, ob die Einzelhaft in Anwendung zu bringen iſt, trifft der Gefängnißvorſteher (§. 3).

Falls Gefangene, welche ſich im Beſitz der Ehrenrechte befinden, den Wunſch ausſprechen, ihre Strafe in Einzelhaft verbüßen zu dürfen, ſo iſt dieſem Wunſche thunlichſt Folge zu geben.

Die Einzelhaft darf ohne Zuſtimmung des Gefangenen in keinem Falle die Dauer von drei Jahren überſteigen. Die Zuſtimmung iſt protokollariſch feſtzuſtellen.

§. 35.

Einzelhaft iſt ausgeſchloſſen, wenn von derſelben eine Gefahr für den körperlichen oder geiſtigen Zuſtand des Gefangenen zu befürchten ſteht. — *Ausſchließung der Einzelhaft.*

Der Vorſteher des Gefängniſſes hat, wenn die Einzelhaft länger als drei Monate dauern ſoll, den Arzt darüber zu hören, ob die Anwendbarkeit der Einzelhaft einem Bedenken unterliegt.

§. 36.

Jeder Gefangene in Einzelhaft wird täglich mehrmals beſucht. Hierbei werden die Beſuche der Anſtaltsbeamten, der Mitglieder der Aufſichtskommiſſion (§. 2), der Aufſeher und Werkmeiſter, der Verwandten und Bekannten des Gefangenen, ſowie anderer Perſonen, welche Zutritt zu dem Gefangenen erhalten, mitgerechnet. — *Beſuche.*

§. 37.

Auch Haftſtrafen können in Einzelzellen vollſtreckt werden. — *Haft.*

2. Zellen für Gemeinſchaftshaft.

§. 38.

Die zur Gemeinſchaftshaft beſtimmten Gefängnißzellen ſind in der Regel mit mindeſtens drei Perſonen zu belegen. Ausnahmsweiſe kann die Belegung mit zwei Perſonen erfolgen, insbeſondere wenn

Digitized by Google

dieſelbe in Rückſicht auf Krankheit eines Gefangenen nothwendig erſcheint. Die Belegung einer Zelle mit Einem Erwachſenen und Einem Jugendlichen iſt unbedingt unterſagt.

Bei den Perſonen, welchen eine gemeinſchaftliche Zelle angewieſen wird, iſt Alter, Stand und Bildung der Gefangenen nach Möglichkeit zu berückſichtigen.

Soweit die Räumlichkeit dazu vorhanden iſt, ſind die Gefangenen für die Nacht von einander zu trennen.

C. Verſchluß und Sicherung der Gefängniſſe. Hauspolizei.

§. 39.

Verſchluß.

Die Eingänge zu den Gefängnißgebäuden, die Thüren, welche ganze Reviere (Stationen) begrenzen, ſowie die Thüren derjenigen Räume, in welchen ſich Gefangene befinden, insbeſondere die Thüren der Gefängnißzellen und die in denſelben befindlichen Klappen, müſſen ſtets verſchloſſen gehalten werden. Nur während der Freiſtunden und während der unter Aufſicht des Gefangenaufſehers vorzunehmenden Reinigung bleiben die Thüren geöffnet.

Die Ofen- und Schornſteinthüren ſind nach der Heizung ſtets wieder zu ſchließen.

Auf die ſichere Aufbewahrung der Schlüſſel iſt ein beſonderes Augenmerk zu richten. Dieſelben dürfen nirgends ſtecken oder liegen bleiben, noch weniger einem Gefangenen, ſei es auch nur zum Ueberbringen an einen anderen Beamten, anvertraut werden.

Die nur zeitweiſe zum Gebrauche kommenden Schlüſſel ſind unter beſonderem Verſchluſſe zu halten.

Der Vorſteher und der Gefängnißinſpektor oder, falls derſelbe nicht im Gefangenhauſe wohnt, der dort wohnende Gefangenaufſeher, verwahrt einen Hauptſchlüſſel zu dem Gefängniſſe, von dem jedoch nur in dringenden und eiligen Fällen (z. B. bei einer Feuers- oder anderen drohenden Gefahr) Gebrauch zu machen iſt.

§. 40.

Verhütung des Ueberſteigens.

Leitern oder ſonſtige Gegenſtände, welche zum Ueberklettern und zum Entweichen benutzt werden könnten, dürfen auf den Höfen nur unter Aufſicht gebraucht werden. Brandleitern und Feuerhaken müſſen ſtets angeſchloſſen ſein.

§. 41.

Viſitation der Gefängnißräume.

Die Gefangenaufſeher haben ſich durch tägliche, zu verſchiedenen Zeiten vorzunehmende Viſitationen davon zu überzeugen, daß die Fenſtervergitterungen, Thürverſchlüſſe, Decken, Wände, Dielen, Oefen und Utenſilien unbeſchädigt ſind und daß in den Strohſäcken und in den Winkeln der Gefängniſſe nichts Verdächtiges vorhanden iſt. Sie haben zu gleichem Zwecke auch die Kleidungsſtücke der Gefangenen zu unterſuchen und bei gefeſſelten Gefangenen ſich von der Unverſehrtheit der Feſſeln zu überzeugen. Zur Viſitation der Gefängniſſe iſt am beſten die Zeit der Freiſtunden zu benutzen.

Die Gefangenaufſeher haben ſich ferner Abends beim Einſchließen der Gefangenen in die Schlafräume und Morgens beim Aufſchließen derſelben davon zu überzeugen, daß die ihnen zur Bewachung überwieſenen Gefangenen wirklich vorhanden ſind.

Die Gefangenaufſeher ſind nach Anordnung des Vorſtehers auch zur Mitwirkung bei dem Nachtdienſt verpflichtet.

§. 42.

Fremde Perſonen im Gefängniſſe. Verkehr der Gefangenen nach Außen.

Die innerhalb des Gefängniſſes beſchäftigten freien Handwerker, die Lieferanten, ſowie deren Hülfsperſonal ſind während ihres Aufenthalts im Gefängniſſe zu beaufſichtigen, um einem unerlaubten Verkehr mit den Gefangenen vorzubeugen.

Jeder Verkehr der Gefangenen nach außen, insbeſondere mit der Nachbarſchaft, iſt ſorgfältig zu verhindern.

§. 43.

Beaufſichtigung gefährlicher Gefangenen.

Den als gefährlich bekannten oder als ſolche bezeichneten Gefangenen iſt beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen. Denſelben können Feſſeln angelegt, auch für die Nacht die Kleider genommen werden. Be-

Digitized by Google

trifft die Maßregel einen Unterſuchungsgefangenen, ſo iſt alsbald dem Richter hiervon Mittheilung zu machen.

§. 44.

Abführung in die Arreſtzelle.

Gefangene, welche die Ordnung ſtören und der ihnen ertheilten Warnung des Gefangenaufſehers nicht Folge leiſten, können ſofort durch den betreffenden Gefangenaufſeher in eine Arreſtzelle abgeführt werden; dem Vorſteher iſt in ſolchem Falle ungeſäumt Anzeige zu machen.

§. 45.

Feſſelung. Zwangsſtuhl. Zwangsjacke.

Zur augenblicklichen Bändigung bei thätlicher Widerſetzlichkeit oder bei Toben und Schreien dürfen Feſſelung, Zwangsſtuhl und Zwangsjacke angewendet werden.

§. 46.

Anzeige außerordentlicher Vorfälle.

Ueber außerordentliche Ereigniſſe im Gefängniß, z. B. Fluchtverſuche, Entweichungen, Widerſetzlichkeiten, ſchwere Mißhandlungen und Verwundungen, Entdecken eines Komplotts oder gefährlicher Werkzeuge im Beſitz von Gefangenen, Feuer, Unglücksfälle und dergleichen iſt dem Vorſteher ungeſäumt Anzeige zu erſtatten.

D. Disziplin.

1. Verhaltungsregeln für die Gefangenen.

§. 47.

Gehorſam, Ruhe, Verkehr mit anderen Gefangenen.

Jeder Gefangene hat ſich der Hausordnung und den im Gefängniſſe beſtehenden beſonderen Vorſchriften zu fügen, den Anordnungen aller Gefängnißbeamten und Wachtmannſchaften Gehorſam zu leiſten und ſich eines anſtändigen Benehmens zu befleißigen. Alles Singen, Pfeifen, Schreien und Lärmen iſt unterſagt.

Mit anderen Gefangenen darf er weder ſchriftlich noch durch Zeichen, Klopfen u. dergl. mehr in Verkehr treten.

§. 48.

Verlaſſen des angewieſenen Platzes.

Ohne Erlaubniß darf kein Gefangener das ihm zum Aufenthalt angewieſene Gefängnißlokal verlaſſen, auch nicht den ihm bei der Arbeit, dem Eſſen oder bei ſonſtiger Gelegenheit angewieſenen Platz ohne Erlaubniß verändern.

Werden mehrere Gefangene gleichzeitig geführt, ſo müſſen ſie, je nach erhaltener Weiſung, paarweiſe oder einzeln gehen und jedes Gedränge vermeiden.

§. 49.

Spiel, Branntwein, Geld, Taback ꝛc.

Jedes Karten-, Würfel- oder ähnliche Spiel, und der Genuß von Branntwein iſt unterſagt.

Daſſelbe gilt vom Tabackrauchen und Tabackkauen, ſoweit nicht von dem Vorſteher eine Ausnahme geſtattet iſt.

§. 50.

Handel, Geſchenkgeben ꝛc.

Aller Geſchäftsverkehr, insbeſondere der Handel mit Kleidern und Lebensmitteln, das Geſchenke-Geben und Empfangen, ſowie alle Darlehnsgeſchäfte ſind den Gefangenen ſowohl unter einander, als auch gegenüber den Gefängnißbeamten, unterſagt.

Den Gefangenen iſt verboten, von den Beſuchern der Anſtalt ohne Genehmigung des Vorſtehers irgend Etwas anzunehmen.

§. 51.

Aufſtehen, Reinigung des Körpers und der Kleider ꝛc.

Der Gefangene muß ſich des Morgens, wenn das Zeichen zum Aufſtehen gegeben iſt, ſofort von dem Lager erheben, daſſelbe aufbetten, Geſicht und Hände waſchen, das Haar kämmen, die Kleider reinigen, und ſich ankleiden.

Am Abend hat er ſeine Kleidungsſtücke an dem dazu beſtimmten Orte aufzubewahren und ſich entkleidet niederzulegen.

Digitized by Google

§. 52.

Reinigung der Zellen.

Die Gefangenen ſind, ſoweit nicht eine Ausnahme durch den Vorſteher zugelaſſen wird, verpflichtet, ihre Zellen und deren Utenſilien zu reinigen.

§. 53.

Verhütung von Beſchädigungen.

Der Gefangene hat ſich jeder Beſchädigung oder Beſchmutzung der Gefängnißräume und der darin enthaltenen Utenſilien zu enthalten. Ebenſo hat er ſeine Kleidung, ſein Bett, die Arbeitsſtoffe und Werkzeuge ſorgſam zu behandeln und ſich vor jeder Beſchädigung aus Bosheit, Muthwillen oder Unachtſamkeit zu hüten.

Für Beſchädigungen ſolcher Art muß Erſatz geleiſtet werden.

2. Geſuche und Beſchwerden der Gefangenen.

§. 54.

Zur Anbringung von Geſuchen und Beſchwerden haben ſich die Gefangenen durch den Gefangenaufſeher bei dem Vorſteher melden zu laſſen. Außerdem können Geſuche und Beſchwerden auch bei den Reviſionen unmittelbar angebracht werden. Wiederholte unbegründete Beſchwerden ziehen Beſtrafung nach ſich.

3. Disziplinarſtrafen.

§. 55.

Als Disziplinarſtrafen kommen in Anwendung:

1. Verweis.
2. Entziehung der Erlaubniß, über das Guthaben aus dem Arbeitsverdienſte zum Zwecke des Ankaufs von Zuſatz-Nahrungsmitteln zu verfügen, bis auf die Dauer von zwei Monaten.
3. Einziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienſte bis auf Höhe des in einem Zeitraum von zwei Monaten angeſammelten Betrages.
4. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchſtens acht Tage, der Lektüre bis auf vierzehn Tage.
5. Bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit unter gleichzeitiger Entziehung der Lektüre bis auf höchſtens acht Tage.
6. Koſtſchmälerung, welche beſtehen kann:
   a) in Entziehung der Brodportion zum Frühſtück, Mittag- oder Abendeſſen,
   b) in Entziehung der Frühſtücks-, Mittags- oder Abendſuppe,
   c) in Entziehung der Fleiſchportion, zu a, b, c bis auf die Dauer von vierzehn Tagen,
   d) in Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den anderen Tag bis auf die Dauer von acht Tagen.

   Auch kann die Entziehung der Fleiſchportion verbunden mit Entziehung der Suppe und der Brodportion entweder am Morgen, oder am Mittage oder am Abende auf die Dauer von höchſtens vierzehn Tagen ausgeſprochen werden.
7. Arreſt, beſtehend in einſamer Einſperrung in einem hierzu beſtimmten Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit, bis auf die Dauer von höchſtens einem Monate.

Dieſe Strafe kann geſchärft werden (ſtrenger Arreſt):

a) durch die Entziehung des Bettlagers,
b) durch Verdunkelung der Arreſtzelle,
c) durch Koſtſchmälerung gemäß Nr. 6 a, b, c, d, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Gefangenen jeden vierten Tag das hausordnungsmäßige Bettlager, das Tageslicht und die hausordnungsmäßige Koſt gewährt wird.

Die zu 1—6 aufgeführten Disziplinarſtrafen können verbunden zur Anwendung gebracht werden.

Wenn der Gefängnißvorſteher die Anwendung des ſtrengen Arreſtes (7 a, b, c) für geboten erachtet, ſo muß vor der Vollſtreckung eine Erhebung durch ſchriftliche Vernehmung des Angeſchuldigten und der

Digitized by Google

Zeugen ſtattfinden, auch der Anſtaltsarzt darüber gehört werden, ob der körperliche Zuſtand des Gefangenen die Vollſtreckung des ſtrengen Arreſtes zuläßt.

Körperliche Züchtigung und Lattenſtrafe ſind ausgeſchloſſen. Ebenſo ſind Feſſelung, Zwangsſtuhl und Zwangsjacke als Disziplinarſtrafen unzuläſſig (als Sicherungs- und Bändigungsmittel ſiehe §. 45).

4. Disziplinarverfahren.

§. 56.

Die Verhängung von Disziplinarſtrafen ſteht dem Vorſteher, hinſichtlich der Unterſuchungsgefangenen dem Richter zu. Der Gefangene iſt vor der Beſchlußfaſſung zu hören.

Jede Verhängung einer Disziplinarſtrafe iſt in ein Strafbuch einzutragen, welches nach dem Formular Nr. 9 zu führen iſt. Anlage Nr. 9

Gegen die Strafverfügung ſteht dem Gefangenen die Beſchwerde zu, dieſelbe hat jedoch keine aufſchiebende Wirkung.

E. Tagesordnung.

§. 57.

Für jedes Gefängniß iſt durch die Tagesordnung die Stunde des Aufſtehens und des Niederlegens, der Beginn und der Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit, die Zeit der Verabreichung, ſowie die Dauer der Mahlzeiten und die Zeit und Dauer der Bewegung im Freien feſtzuſtellen.

Die Zeit zwiſchen Beginn und Schluß der Arbeit muß in angemeſſenen Zwiſchenräumen durch die Mahlzeit und die Bewegung im Freien unterbrochen werden.

F. Beſtimmungen, welche ſich auf die Hauswirthſchaft beziehen.

1. Ordnung und Reinlichkeit.

§. 58.

Die in dem Gefängniſſe vorhandenen Räume ſind mit fortlaufenden Zahlen zu nummeriren. An jeder Thür der Säle und Zellen iſt die betreffende Zahl deutlich anzubringen. Gefängnißräume ꝛc.

Die Eintheilung des Gefängniſſes in beſondere Stationen iſt in kleinen Gefängniſſen überhaupt nicht oder nur in beſchränktem Umfange durchführbar; ſie muß jedoch überall, wo ſie ſich ermöglichen läßt, vorgenommen werden.

In ſämmtlichen Gefängnißräumen muß ſtets die ſtrengſte Ordnung und Reinlichkeit herrſchen.

Die Gefängnißzellen, die Arbeits- und Schlafſäle ſind wöchentlich einmal zu ſcheuern.

Beſchädigungen und Beſchmutzungen der Wände ſind zu beſeitigen.

Für ausgiebige Lüftung der Gefängnißräume iſt vorzugsweiſe Sorge zu tragen.

Die Nachtkübel ſind täglich auszutragen und ſorgfältig zu reinigen, die Abtritte wöchentlich einmal, die Nachtkübel täglich zu desinfiziren.

§. 59.

Alle den Gefangenen anvertraute Geräthe, Werkzeuge, Arbeitsmaterialien, Bücher, Kleidungsſtücke, Bettzeug ꝛc. müſſen ſorgfältig geſchont werden. Die Eß- und Trinkgeſchirre ſind ſtets rein zu halten. Utenſilien ꝛc.

§. 60.

Die Gefangenen ſind, wenn und ſo oft dies angeht, zu baden. Kopf- und Barthaar werden ſo oft als nöthig verſchnitten. Bei Unterſuchungsgefangenen iſt darauf zu achten, daß Haar- und Bartwuchs unverändert ſo erhalten wird, wie er bei der Aufnahme der Gefangenen beſchaffen war. Gefangene.

Digitized by Google

Die zu mehr als einer Woche Gefängniß oder Haft Verurtheilten ſind, ſofern ſie es wünſchen oder die Reinlichkeit es verlangt, wöchentlich einmal zu raſiren. Hierbei iſt darüber zu wachen, daß kein Gefangener, mit Ausnahme derjenigen, denen dies ausdrücklich geſtattet iſt, in den Beſitz eines Raſirmeſſers gelangt.

§. 61.

Wäſche und Bettlager.

Die Leibwäſche und das jedem einzelnen Gefangenen zu verabfolgende Handtuch iſt wöchentlich, die Bettwäſche monatlich zu wechſeln. Die Strohſäcke ſind, ſo oft ſich das Bedürfniß hierzu ergiebt, nachzuſtopfen oder mit neuem Stroh zu füllen.

Die von einem Gefangenen gebrauchte Leib- und Bettwäſche darf nur, nachdem ſie vorher gewaſchen worden, an einen anderen Gefangenen ausgegeben werden.

Das Bettzeug iſt aus den Zellen für Gemeinſchaftshaft, welche zum Aufenthalt von Gefangenen bei Tag und bei Nacht dienen, am Tage zu entfernen.

2. Bekleidung.

§. 62.

Die Gefangenen haben eine gleichmäßige, ihnen von der Gefängnißverwaltung zu gebende Hauskleidung zu tragen, ſofern ihnen nicht geſtattet iſt, die eigenen Kleider zu behalten.

Jedes Gefängniß ſoll einen ausreichenden Beſtand an Kleidungsſtücken und Wäſche zur Ausgabe an diejenigen Gefangenen haben, welche verpflichtet ſind, Hauskleidung zu tragen, oder denen die eigene Kleidung nicht belaſſen werden kann.

Die nicht im Gebrauche befindlichen Kleider- und Wäſchebeſtände ſind in einem möglichſt luftigen Raume aufzubewahren.

Schadhafte Stücke ſind nach der Reinigung ſofort auszubeſſern und dürfen, ehe dies geſchehen iſt, nicht wieder ausgegeben werden.

Der Vorſteher hat die Kleider- und Wäſchevorräthe zu revidiren; er allein hat über die Ausrangirung zu beſtimmen.

Die den Gefangenen bei der Einlieferung abgenommenen Kleidungsſtücke werden nach erfolgter Reinigung (falls dieſe für nothwendig befunden wird) etiquettirt, in einem geeigneten Raume unter ſicherem Verſchluß aufbewahrt und dem Gefangenen bei der Entlaſſung ausgehändigt.

Werden den Gefangenen die eigenen Kleider belaſſen, ſo dürfen ſie doch in der Regel nicht mehr, als einen vollſtändigen Anzug zur Verfügung haben.

Die Reinigung der den Gefangenen belaſſenen eigenen Kleider und Wäſche darf nur von Anſtaltswegen erfolgen.

3. Lagerung.

§. 63.

Jeder Gefangene erhält ein beſonderes Bettlager.

In der Regel haben ſich alle Gefangenen des von der Anſtalt gewährten Lagers zu bedienen. Die Benutzung eigener Betten kann nur in dringenden Fällen vom Gefängnißvorſteher geſtattet werden.

4. Beköſtigung.

§. 64.

Allgemeine Beſtimmungen.

Die Beköſtigung der Gefangenen erfolgt entweder durch die Gefängnißverwaltung auf Staatskoſten
oder
im Wege der Selbſtbeköſtigung auf Koſten des Gefangenen.

Ob einem Gefangenen auf ſein Verlangen die Selbſtbeköſtigung zu geſtatten iſt, richtet ſich nach den Beſtimmungen der §§. 92, 96, 100, 103, 104.

Digitized by Google

§. 65.

Jedem Gefangenen iſt die durch die Speiſe-Ordnung vorgeſchriebene Koſt in der angeordneten Menge und in guter Beſchaffenheit zu gewähren. Beköſtigung durch die Gefängnißverwaltung.

Gefangene, in Betreff deren der Gefängnißarzt begutachtet, daß ſie nach ihrer Körperbeſchaffenheit und früheren Lebensweiſe die den geſunden Gefangenen nach der Speiſe-Ordnung zu verabfolgende Koſt nicht vertragen können, erhalten auf Anweiſung des Gefängnißvorſtehers eine ihrem Bedürfniſſe entſprechende Koſt von anderer Zuſammenſetzung und Zubereitung.

§. 66.

Die Selbſtbeköſtigung darf nur von dem zur Beſchaffung derſelben ermächtigten Speiſewirthe nach Anordnung des Vorſtandes verabfolgt werden. Selbſtbeköſtigung.

Wird ausnahmsweiſe durch den Richter die anderweite Einbringung von Viktualien in die Anſtalt geſtattet, ſo ſind dieſelben, ebenſo wie das Geſchirr, vor der Verabfolgung ſorgfältig zu unterſuchen; Backwaaren ſind zu durchſchneiden.

Die im Wege der Selbſtbeköſtigung beſchaffte Koſt darf die Grenzen eines mäßigen Genuſſes nicht überſteigen.

Der Genuß von Branntwein iſt auch in dieſem Falle ausgeſchloſſen.

§. 67.

Für jedes Gefängniß iſt unter Beifügung des Koſtentarifs ein Verzeichniß derjenigen Nahrungsmittel aufzuſtellen, deren Ankauf Gefangenen, welche im Uebrigen die reglementsmäßige Verpflegung durch die Gefängnißverwaltung erhalten, unter Verwendung des ihnen zur Verfügung ſtehenden Antheils der Arbeitsbelohnung geſtattet ſein ſoll. Zuſatz-Nahrungsmittel.

Der Verkauf oder die Beſorgung dieſer Zuſatz-Nahrungsmittel darf nur durch die Gefängnißverwaltung erfolgen.

5. Heizung und Beleuchtung.

§. 68.

Die Heizung der Gefängnißräume muß unter Berückſichtigung der Jahreszeit und der Witterung ſoweit erfolgen, als dies für die Erhaltung der Geſundheit der Gefangenen erforderlich iſt. Heizung.

Vor dem Abendſchluß hat der Gefangenaufſeher ſich davon zu überzeugen, daß das Feuer in den Oefen und in der Küche erloſchen iſt.

§. 69.

In der Nacht ſind die mit 12 oder mehr Gefangenen belegten Schlafräume, ſowie die Treppen und Flure, ſo lange es dunkel iſt, zu erleuchten. Beleuchtung.

Einzelnen Gefangenen kann im Falle guten Verhaltens auf ihr Anſuchen das Brennen von Licht, jedoch nicht über 10 Uhr Abends geſtattet werden.

Feuerzeuge ſind in den Gefängnißzellen in der Regel nicht zu dulden.

G. Arbeit.

§. 70.

In jedem Gefängniſſe ſind nützliche Arbeiten einzuführen, insbeſondere ſolche, deren Betrieb geeignet iſt, das Fortkommen des Gefangenen nach ſeiner Entlaſſung zu fördern. Art der Arbeit.

Es kann einzelnen Gefangenen geſtattet werden, andere, als die eingeführten Arbeiten zu betreiben.

Ungeſunde oder mit der Ordnung im Gefängniſſe unverträgliche Arbeiten ſind weder einzuführen noch zuzulaſſen.

Alle für die Anſtalt erforderlichen Kleidungsſtücke, Lagerungsgegenſtände und Utenſilien müſſen, wenn möglich, durch die Gefangenen ſelbſt verfertigt werden.

Digitized by Google

Die für die Zwecke der Gefängnißverwaltung erforderlichen Hausarbeiten ſind durch Gefangene zu verrichten.

Im Uebrigen iſt die dauernde Beſchäftigung der Gefangenen thunlichſt durch Verträge mit Arbeitsunternehmern zu ſichern.

§. 71.

Außenarbeit. Gefangene können auch zu Arbeiten außerhalb der Anſtalt, insbeſondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufſichtigten Arbeiten verwendet werden; hierbei müſſen ſie jedoch von freien Arbeitern getrennt gehalten werden (§. 16 Str. Geſ. B.).

§. 72.

Zwangsarbeit. Inwiefern ein Gefangener zur Arbeit gezwungen oder unter Umſtänden zur freiwilligen Betheiligung an den eingeführten Arbeiten zugelaſſen werden kann, richtet ſich nach den Beſtimmungen der §§. 90, 94, 98, 101, 104.

Ueber die Zuläſſigkeit der gewählten Arbeit entſcheidet der Gefängnißvorſteher.

§. 73.

Leitung der Arbeit. Wer bei den von der Verwaltung eingerichteten Arbeiten, ſei es auf Anordnung des Vorſtehers, ſei es freiwillig, betheiligt iſt, hat den Anweiſungen der den Arbeitsbetrieb leitenden Beamten und Werkmeiſter Folge zu leiſten.

§. 74.

Arbeitsfreie Tage. An den Sonntagen und den chriſtlichen Feiertagen ruht die Zwangsarbeit.

Gefangene jüdiſcher Religion ſollen am Sabbath und an folgenden Feiertagen: Purim (1 Tag), Paſſah (an den beiden erſten und den beiden letzten Tagen), Wochenfeſt (2 Tage), Neujahrsfeſt (2 Tage), Verſöhnungsfeſt (1 Tag), Laubhüttenfeſt (an den beiden erſten und den beiden letzten Tagen) nicht wider ihren Willen zur Arbeit angehalten werden. Gefangene, die nach vorſtehender Beſtimmung von der Arbeit befreit ſind, können dagegen an den Sonntagen und an den chriſtlichen Feiertagen mit geräuſchloſen Arbeiten beſchäftigt werden.

§. 75.

Selbſtgewählte Beſchäftigung. Den Gefangenen, welche zu einer Arbeit nicht angehalten werden, ſteht es frei, nach eigener Wahl ſich ſelbſt zu beſchäftigen. Ueber die Zuläſſigkeit der gewählten Arbeit entſcheidet der Gefängnißvorſteher.

H. Bewegung im Freien.

§. 76.

Alle geſunden Gefangenen, wenn ſie nicht mit Arbeiten in Hof und Garten oder mit Außenarbeit beſchäftigt ſind, oder ſich nicht im Arreſt befinden, ſind, wo es ausführbar iſt und wenn es die Witterung geſtattet, täglich bis zur Dauer einer Stunde zur Bewegung im Freien in den Gefängnißhof zu führen und hierbei unausgeſetzt zu beaufſichtigen.

Hinſichtlich der Unterſuchungsgefangenen gelten dieſelben Beſtimmungen jedoch nur, ſofern dafür geſorgt iſt, daß der Unterſuchungsgefangene nicht mit anderen Gefangenen in Berührung kommen kann.

Die Bewegung im Freien ſoll nicht vor eingetretener Tageshelle, oder nach ſchon eingetretener Dunkelheit, an heißen Sommertagen nicht zwiſchen 11 und 2 Uhr ſtattfinden.

J. Verkehr der Gefangenen nach außen.

§. 77.

1. Beſuche. Perſonen, welche nicht amtlich in der Gefangenanſtalt beſchäftigt ſind, dürfen zum Verkehr mit den Gefangenen, insbeſondere zum Beſuche derſelben nur auf Grund beſonderer Erlaubniß zugelaſſen werden.

Vor deren Ertheilung iſt zu prüfen, ob gegen die Perſon, welche einen Gefangenen beſuchen will, kein Bedenken vorliegt.

Digitized by Google

Die Erlaubniß hat

in Betreff der Unterſuchungsgefangenen der Richter,
in Betreff der übrigen Gefangenen der Gefängnißvorſteher

zu ertheilen.

Jeder Gefangene darf in der Regel einmal im Monat Beſuche annehmen. Bei gutem Verhalten deſſelben können jedoch auch in kürzeren Zwiſchenräumen Beſuche zugelaſſen werden.

Beſuche dürfen nicht in der Gefängnißzelle, ſondern in der Regel nur in dem Sprechzimmer oder einem anderen dazu beſtimmten Geſchäftsraume ſtattfinden. Ausnahmsweiſe können Kranke von ihren Verwandten und Freunden in dem Krankenzimmer beſucht werden.

Die Geſpräche der Beſucher mit Unterſuchungsgefangenen dürfen nur im Beiſein des Richters oder eines von dieſem beauftragten Beamten, Geſpräche mit Strafgefangenen nur im Beiſein eines Gefängnißbeamten, und zwar in beiden Fällen nur in einer dem betreffenden Beamten bekannten Sprache geführt werden.

Jeder Mißbrauch des Beſuchs zu unerlaubtem Verkehr hat die ſofortige Entfernung des Beſuchers zur Folge und es kann überdies dem Gefangenen die Erlaubniß zum Empfange von Beſuchen überhaupt entzogen werden.

Dem Unterſuchungsgefangenen iſt der mündliche Verkehr mit dem Vertheidiger geſtattet; über die Zeit und den Ort der Beſuche entſcheidet der Gefängnißvorſteher. Verkehr mit dem Vertheidiger.

So lange das Hauptverfahren noch nicht eröffnet iſt, dürfen Beſuche erſt geſtattet werden, nachdem der Richter darüber entſchieden hat, ob eine Gerichtsperſon der Unterredung beiwohnen ſoll.

§. 78.

Ein ſchriftlicher Verkehr mit außerhalb der Anſtalt wohnenden Perſonen darf nur ſtattfinden: 2. Korreſpondenz. Allgemeine Beſtimmungen.

bei Unterſuchungsgefangenen

mit Genehmigung des Richters,

bei Strafgefangenen

mit Genehmigung des Gefängnißvorſtehers.

Die eingehenden und ausgehenden Briefe ſind, falls ſie Unterſuchungsgefangene betreffen, dem Richter, die der übrigen Gefangenen dem Gefängnißvorſteher vorzulegen, welcher die etwa erforderlichen Empfangsbeſcheinigungen auszuſtellen, unfrankirte Zuſendungen aber zurückzuweiſen hat, falls der Gefangene ſich nicht vor der Eröffnung bereit erklärt und die Mittel beſitzt, die Portogebühr zu entrichten. Nur dann, wenn der Inhalt des Briefes keinem Bedenken unterliegt, kann derſelbe nach erfolgter Gegenzeichnung durch den Beamten, welchem die Ueberwachung der Korreſpondenz obliegt, an die Adreſſe befördert werden.

Keinem Unterſuchungsgefangenen dürfen ohne Genehmigung des Richters, keinem Strafgefangenen ohne Genehmigung des Gefängnißvorſtehers Schreibmaterialien in die Gefängnißzelle verabfolgt werden. Ebenſo ſind die eingehenden Briefe nur mit Genehmigung der gedachten Beamten in ihren Händen zu belaſſen. Wird dieſe Erlaubniß nicht ertheilt, ſo ſind die Briefe dem Gefangenen, nachdem er ſie geleſen hat, abzunehmen und für ihn bis zu ſeiner Entlaſſung aufzubewahren.

Vorbehaltlich weiter gehender Bewilligung aus beſonderen Gründen darf jeder Gefangene nur alle vier Wochen einen Brief abſenden und einen Brief empfangen. Oefter eingehende oder wegen ihres Inhalts beanſtandete Briefe werden nicht mitgetheilt.

Die dem Gefangenen ertheilte Erlaubniß, Briefe zu ſchreiben, kann demſelben im Falle des Mißbrauchs entzogen werden.

Die Erlaubniß zur Abfaſſung von Eingaben an die Gerichte und Aufſichtsbehörden iſt den obigen Beſchränkungen nicht unterworfen.

Unterſuchungsgefangenen iſt der ſchriftliche Verkehr mit dem Vertheidiger geſtattet. So lange jedoch das Hauptverfahren nicht eröffnet iſt, iſt die Beſtimmung des Richters darüber einzuholen, ob ſchriftliche Mittheilungen des Gefangenen oder des Vertheidigers zurückzuweiſen ſind, wenn deren Einſicht dem Richter nicht geſtattet wird. Verkehr mit dem Vertheidiger.

Digitized by Google

§. 79.

Amtliche Zuſtellungen.

Alle Zuſtellungen an Gefangene erfolgen in Gegenwart eines Gefängnißbeamten.

K. Seelſorge. Unterricht. Lektüre.

§. 80.

Seelſorge.

Keinem Gefangenen darf der ſeelſorgeriſche Zuſpruch verſagt werden.

Für alle Gefängniſſe, welche durchſchnittlich mindeſtens 10 Gefangene deſſelben chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes enthalten, muß auf Gewinnung eines Seelſorgers und Einrichtung regelmäßiger Gottesdienſte Bedacht genommen werden.

In der Regel wird in Gefängniſſen mit einer Kopfſtärke bis zu 50 Gefangenen derſelben Konfeſſion alle 4 Wochen, in Gefängniſſen mit größerer Kopfſtärke alle 14 Tage, in Gefängniſſen, bei welchen eigene Geiſtliche angeſtellt ſind, wöchentlich einmal gemeinſchaftlicher Gottesdienſt abgehalten.

Unterſuchungsgefangene dürfen zu dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Richters zugelaſſen werden. Strafgefangene haben dem regelmäßigen Gottesdienſte beizuwohnen, ſofern ſie nicht krank oder aus beſonderen Gründen durch den Gefängnißvorſteher von der Theilnahme entbunden ſind.

Civilgefangenen ſteht die Theilnahme am gemeinſchaftlichen Gottesdienſte frei.

Dem Gefangenen iſt Gelegenheit zum Genuſſe des heiligen Abendmahles im Gefängniſſe zu geben; ein Zwang zur Betheiligung darf nicht ſtattfinden.

Jüdiſche Gefangene können am Sabbath und an den jüdiſchen Feiertagen (§. 74) Andachtsübungen in einem dazu beſtimmten Lokale abhalten.

§. 81.

Unterricht.

In Anſtalten für jugendliche Gefangene erhalten die Gefangenen ohne Ausnahme Religionsunterricht und Unterricht in denjenigen Gegenſtänden, welche in der Volksſchule gelehrt werden.

Ob eine Schule, ſowie die Ertheilung des Religionsunterrichts auch in den zur Aufnahme Erwachſener beſtimmten Gefängniſſen einzurichten iſt, wird für das einzelne Gefängniß durch den Juſtizminiſter angeordnet.

Zur Theilnahme am Unterrichte ſind alsdann in der Regel alle in dieſen Anſtalten detinirten Gefangenen verpflichtet, welche des Religions- oder Schulunterrichts noch bedürfen und das 30ſte Lebensjahr nicht überſchritten haben. Auch ältere Gefangene können auf ihren Wunſch zur Betheiligung an den Unterrichtsſtunden zugelaſſen werden.

§. 82.

Lektüre.

In jeder Gefängnißzelle muß eine Bibel oder ein neues Teſtament oder ein geeignetes Erbauungsbuch vorhanden ſein.

Außerdem iſt für eine Anzahl von Büchern religiöſen oder belehrenden Inhalts zu ſorgen. Die Ausgabe dieſer Bücher erfolgt nach Maßgabe der Individualität des Gefangenen unter thunlicher Berückſichtigung etwa ausgeſprochener Wünſche.

Für die arbeitsfreie Zeit iſt in den Zellen für gemeinſchaftliche Haft das Vorleſen von Schriften durch einen geeigneten Gefangenen oder einen Aufſeher möglichſt zu fördern.

Die Gefangenaufſeher haben darüber zu wachen, daß die Bücher nicht beſchädigt oder gemißbraucht werden.

Auch die Lektüre von Büchern, welche in der Anſtaltsbibliothek nicht vorhanden ſind, kann nach Ermeſſen des Gefängnißvorſtehers gestattet und unter Umſtänden auch dem Geſuche eines Gefangenen um Zulaſſung einer Zeitung ſtattgegeben werden, letzteres in der Regel jedoch nur, wenn ſich der Gefangene in einer Einzelzelle befindet.

Digitized by Google

L. Erkrankungen. Geburten und Todesfälle.

§. 83.

Erkrankungen

Bei eintretender Erkrankung eines Gefangenen iſt der Anſtaltsarzt, und bei beſonderer Dringlichkeit, falls dieſer nicht erreichbar iſt, ein anderer Arzt herbeizurufen. Von bedenklichen Erkrankungen iſt dem Vorſteher und wenn es ſich um einen Unterſuchungsgefangenen handelt, außerdem dem Richter Nachricht zu geben.

Unterſuchungsgefangene können ſich mit Genehmigung des Richters, Strafgefangene mit Genehmigung des Gefängnißvorſtehers auf ihre Koſten der Hülfe eines anderen als des Anſtaltsarztes bedienen.

Kranke Gefangene ſind möglichſt in abgeſonderten, vorzugsweiſe geſund gelegenen Zellen zu behandeln. Die ärztlichen Vorſchriften ſind ſtreng zu beobachten und die Ausführung derſelben iſt durch das Aufſichtsperſonal zu überwachen. Die Arzneien, welche der Arzt verordnet, ſind in ein Arzneibuch einzutragen.

Nach Befinden kann die Ueberführung eines erkrankten Strafgefangenen in eine von dem Gefängniß getrennte Krankenanſtalt angeordnet werden. Der Strafvollſtreckungsbehörde iſt von einer ſolchen Anordnung Kenntniß zu geben.

Schwangere müſſen bei dem Herannahen der Niederkunft entweder in eine am Orte befindliche öffentliche Entbindungsanſtalt geſchafft oder einſtweilen aus der Haft entlaſſen werden.

§. 84.

Geburten und Todesfälle

Geburten und Todesfälle, welche ſich in Gefangenanſtalten ereignen, ſind dem Standesbeamten durch den Gefängnißvorſteher nach Maßgabe der §§. 20 und 58 des Geſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 (Reichs-Geſ.-Bl. S. 23) und der Allgemeinen Verfügung vom 19. Juli 1876 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 141) anzuzeigen. Ein in der Anſtalt geborenes Kind iſt, ſobald dies angeht, der Familie oder der Ortspolizeibehörde zur Pflege zu überweiſen.

Der Tod eines Gefangenen iſt alsbald den Angehörigen bekannt zu machen; der Leichnam iſt denſelben auf Verlangen zu verabfolgen. Wird die Beerdigung nicht von den Angehörigen übernommen, ſo wird die Ortspolizeibehörde um die Veranſtaltung der Beerdigung erſucht. Auch hat der Gefängnißvorſteher der Polizeibehörde des Heimathsortes des Gefangenen, ſowie der Strafvollſtreckungsbehörde von dem Todesfalle Kenntniß zu geben.

M. Entlaſſung der Gefangenen. Ueberführung in eine andere Anſtalt. Ausſetzung und Theilung der Strafvollſtreckung.

§. 85.

Entlaſſung der Gefangenen. Unterſuchungsgefangene. Strafgefangene.

Die Entlaſſung von Unterſuchungsgefangenen darf nur auf Grund einer ſchriftlichen Anweiſung des Richters oder Staatsanwalts erfolgen.

Vor Ablauf der feſtgeſetzten Strafzeit kann ein Gefangener nur auf Grund eines beſonderen Befehls entlaſſen werden. Im Befehl ſoll der Grund der Entlaſſung (Abführung) angegeben ſein.

Nach Ablauf der feſtgeſetzten Strafzeit ſind Strafgefangene ohne beſondere Anweiſung durch die Gefängnißverwaltung zu entlaſſen. Zu dieſem Zwecke iſt der Zeitpunkt der Entlaſſung zu berechnen und im Kalender für die Entlaſſungstermine zu notiren.

Es wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet. Bei Freiheitsſtrafen beginnt die Strafzeit mit dem Eintritt in das Gefängniß, falls nicht ein anderer Zeitpunkt durch beſondere Anordnung feſtgeſetzt iſt.

Erfolgt während des Vollzugs einer Freiheitsſtrafe wegen Krankheit des Gefangenen die Ueberführung deſſelben in eine von dem Gefängniß getrennte Krankenanſtalt, ohne daß gleichzeitig die Entlaſſung aus der Haft angeordnet iſt, ſo wird die in der Krankenanſtalt zugebrachte Zeit in die Strafdauer eingerechnet; das Gegentheil kann nur durch gerichtliche Entſcheidung beſtimmt werden (§. 493 Str. P. O.).

Digitized by Google

Der Vorſteher des Gefängniſſes iſt dafür verantwortlich, daß kein Gefangener länger als die durch das Urtheil beſtimmte Zeit in der Anſtalt zurückgehalten wird. Fällt das Ende der Strafe in die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, ſo iſt die Entlaſſung des Gefangenen ſchon am Abend um 7 Uhr zu bewirken (ſiehe hierzu §. 25 letzter Abſatz). Auf ſeinen Wunſch iſt dem Gefangenen das Verbleiben in der Anſtalt bis zum nächſten Morgen zu geſtatten.

Die Anzeige über die Entlaſſung eines Unterſuchungs- oder Strafgefangenen iſt ſchriftlich zu erſtatten.

Civilgefangene.

Bei Civilgefangenen, welche auf Antrag eines Gläubigers zur Haft gebracht ſind, iſt zu berückſichtigen, daß deren Entlaſſung insbeſondere auch dann erfolgen muß, wenn:

der Gläubiger dies beantragt, oder
der Verpflegungsvorſchuß erſchöpft iſt, oder
die Haft die Dauer von ſechs Monaten erreicht hat.

Ueberweiſung an die Polizeibehörde. Beſcheinigungen.

Gefangene, welche eine auf Grund des §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgeſetzbuchs erkannte Strafe verbüßen, ſowie diejenigen, gegen welche auf Zuläſſigkeit von Polizeiaufſicht erkannt iſt, ſind der Polizeibehörde durch rechtzeitige Benachrichtigung von der bevorſtehenden Entlaſſung zur Verfügung zu ſtellen. Dieſe Gefangenen erhalten bei der Entlaſſung eine Beſcheinigung darüber, wegen welcher ſtrafbaren Handlung ſie die Strafe erlitten, daß ſie die letztere verbüßt und wie ſie ſich im Gefängniſſe geführt haben. Iſt auf Ueberweiſung an die Landespolizeibehörde oder auf Zuläſſigkeit der Polizeiaufſicht erkannt, ſo iſt dies in der Beſcheinigung zu bemerken.

Eine ſolche Beſcheinigung iſt auch anderen Gefangenen zu ertheilen, wenn ſie dies ausdrücklich beantragen.

Herausgabe der abgenommenen Gegenſtände, Arbeitsbelohnung. Gewährung der nothwendigen Bekleidung.

Den zu entlaſſenden Gefangenen ſind die ihnen gehörigen Kleidungsſtücke, Baarſchaften und ſonſtigen Effekten, ſowie der ihnen auszuhändigende Betrag der Arbeitsbelohnung gegen Quittung zu verabfolgen.

Dieſelben müſſen bei der Entlaſſung ſo bekleidet ſein, wie es mit Rückſicht auf die Jahreszeit, Geſundheit und Sitte, bei der Abführung in eine Strafanſtalt zugleich mit Rückſicht auf die Dauer des Transports, erforderlich iſt.

§. 86.

Ueberführung in eine andere Anſtalt.

Sind Unterſuchungs- oder Strafgefangene nach einer anderen Anſtalt zu transportiren, ſo ſind dieſelben behufs Feſtſtellung ihrer Transport-, bezw. Aufnahmefähigkeit vorher einer ärztlichen Unterſuchung zu unterwerfen.

Dieſelbe kann unterbleiben, wenn der Gefangene ſich bereits einige Zeit im Gefängniſſe befunden hat, ohne daß ſein Geſundheitszuſtand zu Klagen, ärztlichen Anordnungen oder zu der Beſorgniß einer Krankheit Veranlaſſung gegeben hat. Die Entſcheidung über die Transportfähigkeit trifft in dieſem Falle der Gefängnißvorſteher. Liegen Bedenken gegen die Transportfähigkeit vor, oder behauptet der Gefangene, wegen eines krankhaften Zuſtandes nicht transportfähig zu ſein, ſo iſt die ärztliche Unterſuchung erforderlich.

Bei der Uebergabe der abzuführenden Gefangenen an die Transportbehörde iſt feſtzuſtellen und in den Transportpapieren zu vermerken, daß der Gefangene frei von Ungeziefer und von Hautkrankheiten übergeben worden iſt.

§. 87.

Arbeitsverdienſt und Zehrgeld.

Nach Befinden des Gefängnißvorſtehers kann der zur Beſtreitung der Reiſekoſten des Strafgefangenen nicht erforderliche Betrag des Arbeitsverdienſtantheils der Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes oder einem dort beſtehenden Vereine zur Fürſorge für entlaſſene Strafgefangene zur ſofortigen oder ſucceſſiven Aushändigung an den Entlaſſenen überſendet werden.

Den aus dem Gefängniſſe in ihre Heimath zu entlaſſenden Gefangenen kann, wenn der Heimathsort 20 Kilometer und darüber vom Gefängniſſe entfernt iſt, ein Zehrgeld von 50 Pfennig und für jede weitere Entfernung von 5 Kilometern noch von 10 Pfennig auf den Weg gegeben werden. Dieſer Betrag iſt, wenn möglich, aus ihrem Arbeitsverdienſte zu entnehmen.

Digitized by Google

§. 88.

Ausſetzung und Theilung der Strafvollſtreckung.

Die Beamten der Gefängnißverwaltung ſind nicht befugt, eigenmächtig über Ausſetzung oder Theilung der Strafvollſtreckung, bezw. über die Beurlaubung eines Gefangenen eine Verfügung zu treffen.

Abſchnitt III.

Beſondere Vorſchriften über die Behandlung der Unterſuchungsgefangenen.

§. 89.

Allgemeine Beſtimmungen.

Unterſuchungsgefangene ſind mit der ſteten Berückſichtigung des Umſtandes zu behandeln, daß ihre Schuld noch nicht feſtſteht.

Bequemlichkeiten und Beſchäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältniſſen des Unterſuchungsgefangenen entſprechen, darf er ſich auf ſeine Koſten verſchaffen, ſoweit ſie mit dem Zwecke der Haft vereinbar ſind und weder die Ordnung im Gefängniſſe ſtören, noch die Sicherheit gefährden.

Feſſeln dürfen im Gefängniſſe dem Unterſuchungsgefangenen nur dann angelegt werden, wenn es wegen beſonderer Gefährlichkeit ſeiner Perſon, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erſcheint, oder wenn er einen Selbſtentleibungs- oder Entweichungsverſuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung ſoll er ungefeſſelt ſein.

§. 90.

Beſchäftigung.

Unterſuchungsgefangene können nicht zur Arbeit gezwungen werden. Die freiwillige Betheiligung bei den in der Anſtalt eingeführten Arbeiten kann ihnen mit Genehmigung des Richters geſtattet werden.

§. 91.

Bekleidung.

Den Unterſuchungsgefangenen iſt die eigene Kleidung und Wäſche zu belaſſen, ſofern dieſelbe ausreichend, reinlich und ordentlich iſt. Im entgegengeſetzten Falle wird ihnen Hauskleidung verabfolgt, es iſt jedoch dafür Sorge zu tragen, daß ſie auf Verlangen des Unterſuchungsrichters in denjenigen Kleidern vorgeführt werden können, welche ſie bei ihrer Verhaftung getragen haben.

§. 92.

Beköſtigung.

Die Beköſtigung der Unterſuchungsgefangenen erfolgt durch die Gefängnißverwaltung nach Maßgabe der in der Anſtalt eingeführten Speiſeordnung.

Auf Verlangen iſt ihnen jedoch zu geſtatten, ſich ſelbſt nach Maßgabe der Beſtimmungen des §. 66 zu beköſtigen.

Die Ermächtigung, ſich ſelbſt zu beköſtigen, kann im Falle des Mißbrauchs entzogen werden.

§. 93.

Verfügung des Richters.

Die Vorſchriften dieſes Reglements und der für das einzelne Gefängniß beſtehenden beſonderen Beſtimmungen finden auf Unterſuchungsgefangene inſoweit Anwendung, als nicht vom Richter für einen ſolchen abweichende Anordnungen getroffen ſind.

Die Verhängung von Disziplinarſtrafen gegen Unterſuchungsgefangene ſteht nur dem Richter zu.

Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens werden die Befugniſſe des Richters durch den Unterſuchungsrichter ausgeübt. Mit der Eröffnung des Hauptverfahrens gehen ſie auf den Vorſitzenden des erkennenden Gerichts über.

Iſt eine Vorunterſuchung nicht eröffnet oder iſt deren Führung dem Amtsrichter (§. 183 Str. P. O.) übertragen, ſo ſind die Befugniſſe des Richters ſo lange von dem Amtsrichter auszuüben, als der Gefangene ſich in dem Gefängniſſe am Sitze des Amtsgerichts befindet.

Digitized by Google

Abſchnitt IV.

Beſondere Beſtimmungen über die Behandlung der Strafgefangenen.

A. Behandlung der zu Gefängnißſtrafe Verurtheilten.

§. 94.

Beſchäftigung. Arbeitsverdienſt.

Die zu Gefängnißſtrafe Verurtheilten können in einer ihren Fähigkeiten und Verhältniſſen angemeſſenen Weiſe beſchäftigt werden; auf ihr Verlangen ſind ſie in dieſer Weiſe zu beſchäftigen.

Unter den, den Fähigkeiten und Verhältniſſen angemeſſenen Arbeiten ſind nicht blos ſolche zu verſtehen, welche der Gefangene ſchon früher gelernt oder betrieben hatte.

Darüber, ob eine Arbeit den Fähigkeiten und Verhältniſſen des Gefangenen entſpricht, hat im Zweifel der Gefängnißvorſteher zu entſcheiden. Iſt die Möglichkeit einer ſolchen Arbeit vorhanden, ſo iſt der Gefangene zu derſelben anzuhalten; nur ausnahmsweiſe kann der Vorſteher davon dispenſiren.

Die Zutheilung eines Gefangenen zu einem beſtimmten Arbeitszweige erfolgt durch den Gefängnißvorſteher, welcher hierbei Wünſche der Gefangenen thunlichſt zu berückſichtigen hat und ermächtigt iſt, unter beſonderen Umſtänden Gefangene von den ſogenannten Hausarbeiten (§. 70) zu entbinden.

Die Beſchäftigung der Gefangenen außerhalb der Anſtalt (§. 16 Str.-Geſ.-B.) iſt nur mit ihrer Zuſtimmung zuläſſig; dieſelbe iſt durch Erklärung zu Protokoll feſtzuſtellen.

In der Regel haben alle Gefangene, deren Beſchäftigung für nothwendig befunden wird, an den Werktagen im Sommer 10, im Winter 9 Stunden zu arbeiten und innerhalb derſelben eine nach ihrer Leiſtungsfähigkeit bemeſſene Aufgabe zu erledigen, deren Vollendung jedoch nicht vom Fortarbeiten bis zum Schluſſe der Arbeitszeit befreit. Der Gefängnißvorſteher kann unter Umſtänden die Dauer der täglichen Arbeitszeit und den Umfang der Arbeitsaufgabe für einzelne Gefangene verkürzen.

Den Gefangenen kann für jedes an einem Tage vollendete volle Arbeitsmaß, ſo wie für die an einem Tage geleiſtete Mehrarbeit ein Theil des Verdienſtes als Arbeitsbelohnung gut geſchrieben werden. Der Antheil wird für die einzelnen Arbeitszweige vom Vorſteher nach Maßgabe der hierüber geltenden Beſtimmungen feſtgeſtellt. Im Uebrigen fließt der Ertrag aus der Arbeit der Gefangenen zur Staatskaſſe.

Der Gefangene kann während der Strafverbüßung über die Hälfte ſeines Guthabens vom Arbeitsverdienſte mit Bewilligung des Vorſtehers, über die andere Hälfte nur mit Genehmigung des Oberſtaatsanwalts (der Aufſichtskommiſſion, wo eine ſolche beſteht) verfügen. Anſprüche aus Beſchädigungen, welche die Gefangenen aus Muthwillen an Utenſilien oder Inventarienſtücken des gerichtlichen Gefängniſſes, oder zum Zweck eines Ausbruchs aus dem Gefängniſſe an den Mauern, Umwährungen oder anderen Gebäudetheilen deſſelben verurſachen, werden aus dem Arbeitsverdienſtantheile der betreffenden Gefangenen gedeckt.

§. 95.

Bekleidung.

Den zu Gefängnißſtrafe Verurtheilten, gegen welche nicht gleichzeitig auf den Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt iſt, kann bei Verbüßung der Strafe die eigene Kleidung und Wäſche belaſſen werden, ſofern dieſelbe ausreichend, reinlich und ordentlich iſt; im entgegengeſetzten Falle iſt denſelben Hauskleidung zu verabfolgen.

Gefangene, gegen welche neben der zu verbüßenden Freiheitsſtrafe der Verluſt der Ehrenrechte ausgeſprochen iſt, haben ſtets Hauskleidung zu tragen.

§. 96.

Beköſtigung.

Die zu Gefängnißſtrafe Verurtheilten werden von der Gefängnißverwaltung nach Maßgabe der Speiſeordnung beköſtigt.

Die Geſtattung der Selbſtbeköſtigung iſt ausgeſchloſſen.

Ebenſo iſt es unſtatthaft, daß die zu Gefängnißſtrafe Verurtheilten mit Geldmitteln, welche von ihnen eingebracht oder von Anderen für ſie eingezahlt worden ſind, ſich zu der ihnen von der Gefängnißverwaltung verabfolgten Koſt noch Zuſatz-Nahrungsmittel (§. 67) kaufen, oder daß ſie Nahrungsmittel von außen beziehen.

Digitized by Google

§. 97.

Die zu einer längeren Gefängnißſtrafe Verurtheilten können, wenn ſie drei Viertheile, mindeſtens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, ſich auch während dieſer Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zuſtimmung vorläufig entlaſſen werden. (§§. 23—26 Str. Geſ. B.). Vorläufige Entlaſſung.

B. Behandlung der zu Haft Verurtheilten.

§. 98.

Die zu Haft Verurtheilten (mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund der §§. 361 Nr. 3—8, des Strafgeſetzbuchs eine Haftſtrafe zu verbüßen haben) können zur Arbeit nicht gezwungen werden. Ihnen iſt ſelbſtgewählte Beſchäftigung, welche mit der Gefängnißordnung verträglich iſt, ebenſo wie die freiwillige Betheiligung bei den in der Anſtalt eingeführten Arbeiten, nach Maßgabe der in den §§. 70 und 94 gegebenen Beſtimmungen zu geſtatten. Beſchäftigung.

§. 99.

Sie behalten ihre eigene Kleidung und Wäſche, ſofern dieſelbe ausreichend, reinlich und ordentlich iſt; im entgegengeſetzten Falle wird ihnen Hauskleidung verabfolgt. Bekleidung.

§. 100.

Auf Verlangen iſt ihnen die Selbſtbeköſtigung nach Maßgabe der Beſtimmungen des §. 66 zu geſtatten. Machen ſie hiervon keinen Gebrauch, oder wird ihnen die Ermächtigung zur Selbſtbeköſtigung im Falle des Mißbrauchs entzogen, ſo erfolgt die Beköſtigung durch die Gefängnißverwaltung. Beköſtigung.

C. Behandlung der zu qualifizirter Haft (§. 361 Nr. 3—8 Str. Geſ. B.) Verurtheilten.

§. 101.

Die nach Vorſchrift des §. 361 Nr. 3—8 des Strafgeſetzbuchs Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältniſſen angemeſſen ſind, nach Maßgabe der im §. 94 enthaltenen Beſtimmungen, innerhalb, und ſofern ſie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Anſtalt angehalten werden. Beſchäftigung.

Die Verwendung zur Außenarbeit iſt auch ohne ihre Zuſtimmung zuläſſig.

§. 102.

Dieſelben erhalten Hauskleidung, ſofern nicht der Vorſteher eine Ausnahme für zuläſſig erachtet. Bekleidung.

§. 103.

Sie werden nach Maßgabe der in der Anſtalt eingeführten Speiſeordnung beköſtigt. Selbſtbeköſtigung iſt ausgeſchloſſen. Beköſtigung.

Abſchnitt V.

Beſondere Beſtimmungen über die Behandlung der Civilgefangenen.

§. 104.

Für die Civilgefangenen gelten hinſichtlich der Beſchäftigung, Bekleidung und Beköſtigung dieſelben Beſtimmungen, wie für die zu einfacher Haft Verurtheilten (§§. 98—100).

Es kann ihnen die Benutzung des eigenen Betts geſtattet werden.

Schreibmaterialien ſind ihnen nicht zu verſagen.

Der briefliche Verkehr wird nicht kontrolirt.

Beſuche dürfen ohne Anweſenheit eines Beamten zugelaſſen werden.

Die Reinigung der Zellen, Nachtkübel ꝛc. wird von Seiten der Gefängnißverwaltung veranlaßt.

Digitized by Google

Abſchnitt VI.

Unterhaltung der Gebäude und des Inventariums. Regiſterführung. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 105.

Gefängnißgebäude und Inventarium.

Die Gefängnißgebäude, ſowie ſämmtliche zum Inventarium gehörige Gegenſtände ſind ſtets in gutem Zuſtande zu erhalten.

Nothwendige Reparaturen ſind ſofort bei dem Vorſteher ſchriftlich zur Anzeige zu bringen.

Die Ausführung von Bauten und baulichen Reparaturen, ſowie die nicht bauliche Ausſtattung der Gefängniſſe, insbeſondere die Beſchaffung von Mobilien und Utenſilien, mit Einſchluß der Bekleidungs- und Lagerungs-Gegenſtände, erfolgt nach Maßgabe der beſtehenden Beſtimmungen.

§. 106.

Regiſterführung.

In jedem Gefängniſſe ſind folgende Bücher und Kontrolen zu führen:

a) die drei Gefangenbücher nach den Anlagen Nr. 1, 2, 3,
b) das Tages-Rapportbuch (Anlage Nr. 4),
c) das Regiſter über die den Gefangenen abgenommenen Gegenſtände (Anlage Nr. 8),
d) das Strafbuch über die Disziplinarbeſtrafungen (Anlage Nr. 9),
e) der Kalender für die Entlaſſungstermine (Anlage Nr. 10),
f) das Inventarium (Anlage Nr. 11).

Für Gefängniſſe mit einem etatsmäßig angeſtellten Inſpektor wird außerdem die Führung der Liſten über den Zu- und Abgang im Gefangenenbeſtande (Anlagen Nr. 6, 7) hiermit angeordnet.

Ob außer den vorſtehend genannten noch andere Kontrolen zu führen ſind, beſtimmt ſich nach dem Bedürfniß.

§. 107.

Allgemeine Beſtimmungen.

Das vorſtehende Reglement tritt für alle zum Reſſort der Juſtizverwaltung gehörigen Gefängniſſe am 1. April 1881 in Kraft.

Von demſelben Tage an ſind die Gefangenbücher und ſonſtigen Kontrolen nach den vorgeſchriebenen Formularen und den dazu gegebenen Erläuterungen zu führen. Wo das zum Inventarium gegebene Formular (Anlage Nr. 11) noch nicht im Gebrauch ſein ſollte, kann die Einführung deſſelben bis zum 1. April k. J. ausgeſetzt bleiben.

Mit dem 1. April d. J. treten außer Wirkſamkeit:

1) die Inſtruktion vom 24. Oktober 1837 (Juſt.-Miniſt.-Bl. für 1839 S. 270),
2) die Dienſt- und Hausordnung für die gerichtlichen Gefängniſſe im Bezirke des früheren Appellationsgerichts in Celle vom 1. Dezember 1869,
3) die Dienſt- und Hausordnung für die gerichtlichen Gefängniſſe im Bezirke der früheren Appellationsgerichte in Kiel, Caſſel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. von demſelben Tage,
4) die allgemeine Verfügung vom 19. Februar 1876 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 38), inſoweit ſie die dieſſeitige Verwaltung betrifft.

Berlin, den 16. März 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

Digitized by Google

Formular I.

Oberlandesgericht N

Landgericht N.

Gefängniß zu N.

Gefangenbuch I.

Unterſuchungsgefangene.

Digitized by Google

Jährlich fortlaufende Nummer.	Zu- und Vorname des Gefangenen.	Stand.	Wohnort (Provinz).	Lebensalter		Religion.	Stand und Name der einliefernden Perſon.	Tag, Monat, Jahr und Stunde des Eintritts in das Gefängniß.	Annahmebefehl.	
				nach Jahren.	Tag, Monat, Jahr der Geburt.				a. Welche Behörde denſelben erlaſſen hat.	b. Datum deſſelben.
1.	2.	3	4.	5.		6.	7.	8.	9.	
1.	A. Karl	Handarbeiter	Spandau	40	15. März 1841	Ev.	Gendarm N.	5. April 1881 Vorm. 10	Unterſuchungsrichter hier	5/4.81
2.	B. Moritz	Tiſchlergeſelle	Freiburg a. U. (Sachſen)	30	30. März 1851	Kath.	Transporteur N.	6. April 1881 Nachm. 2	Erſter Staatsanwalt hier	5/4.81
3.	C. Otto	Kaufmann	Halle a. S.	50	31. Dezbr. 1830	Ev.	Gerichtsvollzieher N.	9. April 1881 Vorm. 9	Amtsrichter N. hier	8/4.81
4.	D. Johann	Dienſtknecht	Hohendorf bei N. (Brandenburg)	20	28. Febr. 1861	Ev.	Transporteur N.	10. April 1881 Vorm. 11	Erſter Staatsanwalt hier	5/4.81

Anweiſung zur Führung der Gefangenbücher ſiehe Seite 34.

Digitized by Google

Welcher ſtrafbaren Handlung der Verhaftete verdächtig iſt.	Tag, Monat, Jahr und Stunde des Austritts aus dem Gefängniß.	Grund der Beendigung der Unterſuchungshaft.						Entlaſſungsbefehl.		Zahl der Hafttage.	Nummer des Regiſters der abgenommenen Sachen.	Nummer des Gefangenbuchs II.	Bemerkungen.
		a.	b.	c. Tod.		d.	e.	a.	b.				
		Entlaſſung.	Strafantritt.	natürlicher.	Selbſtmord.	Entweichung.	Abführung in ein anderes Unterſuchungsgefängniß.	Welche Behörde denſelben erlaſſen hat.	Datum deſſelben.				
10.	11.	12.						13.		14.	15.	16.	17.
Diebſtahls	20. April 1881 Vorm. 11	—	1	—	—	—	—	Erſter Staatsanwalt hier	20/4.81	15	1	3	
Körperverletzung	16. April 1881 Vorm. 10	1	—	—	—	—	—	desgl.	16/4.81	10	2	—	Complice von Nr. 4.
betrüglichen Bankerutts	10. April 1881 Vorm. 9	—	—	—	—	—	1	Amtsrichter N. hier	10/4.81	1	3	—	An das Schwurgericht in N. abgeliefert.
Körperverletzung	16. April 1881 Vorm. 10	1	—	—	—	—	—	Erſter Staatsanwalt hier	16/4.81	6	—	—	Complice von Nr 2.

Digitized by Google

Formular 2.

Oberlandesgericht N.
Landgericht N.
Gefängniß zu N.

Gefangenbuch II.

Strafgefangene.

Digitized by Google

Formular 2.

Oberlandesgericht N.

Landgericht N.

Gefängniß zu N.

Gefangenbuch II.

Strafgefangene.

Digitized by Google

Jährlich fortlaufende Nummer.	Zu- und Vorname des Gefangenen.	Stand.	Wohnort (Provinz).	Lebensalter: nach Jahren.	Lebensalter: Tag, Monat, Jahr der Geburt.	Religion.	Verurtheilt wegen	Tag des im Annahmebefehl angegebenen Erkenntniſſes oder Strafbefehls.	Strafart. a. Gefängniß.	b. Einfache Haft.	c. Qualifizirte Haft (§. 361 Nr. 3 bis 8 Str. Geſ. B.)	d. Iſt auf Verluſt der Ehrenrechte erkannt?	e. Iſt auf Zuläſſigkeit der Polizei-Aufſicht erkannt?	Strafzeit. a. Jahre.	b. Monate.	c. Wochen.	d. Tage.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7a.	7b.	8.					9.			
1.	E. Chriſtian	Handarbeiter	Neudorf bei N. (Brandenburg)	30	1. März 1851	Ev.	Diebſtahls	18. 3. 81	1		—	—	—	—	4	—	—
														(worauf ein Monat Unterſuchungshaft angerechnet iſt), bleiben			
														—	3	—	—
														zu verbüßen			
2.	F. Michael	Häusler	Holzdorf	50	31. Oktober 1830	Kath.	Forſtdiebſtahls	28. 2. 81	1	—	—	—	—	—	—	—	1
3.	A. Karl	Handarbeiter	Spandau	40	15. März 1841	Ev.	Diebſtahls	20. 4. 81	1	—	—	—	—	—	1	—	—
4.	G. Ignaz	Drahtbinder	N. in Ungarn	20 nach Angabe	Unbekannt	Kath.	Landſtreichens und Bettelns	21. 4. 81	—	—	1	—	1	—	—	1	—
5.	H. Moritz Friedrich	Mühlenbeſitzer.	hier	53	31. Jan. 1828	Ev.	Betrugs und Urkundenfälſchung	13. 4. 81	1	—	—	1	—	1	—	—	—

Anweiſung zur Führung der Gefangenbücher ſiehe Seite 34.

Digitized by Google

Annahmebefehl.		Von wann ab die Strafzeit zu berechnen iſt.	Datum des Eintritts in das Gefängniß.	Zeit des Austritts aus dem Gefängniß.	Grund des Austritts.								Zahl der Haftage.	Nummer des Regiſters der abgenommenen Sachen.	Nummer des Gefangenbuchs I.	Bemerkungen.
a.	b.				a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.				
Welche Behörde denſelben erlaſſen hat.	Datum deſſelben.				Ablauf der Strafzeit.	Einer Krankenanſtalt überwieſen ohne Strafunterbrechung.	Einer andern Gefangenanſtalt überwieſen.	Strafunterbrechung.	Vorläufige Entlaſſung (§. 23 d. St. G. B.)	Begnadigung.	Tod: natürlicher	Tod: Selbſtmord	Entweichung			
10.		11.	12.	13.	14									15.	16.	17.	18.
Erſter Staatsanwalt hier	28/3. 81	Vom Eintritt ab	2. April 1881 Vorm. 10	2. Juli 1881 Vorm. 10	1	—						—	91	—	170 des vorjährigen Buchs	(S. A.) Siehe Nr. 60 dieſes Buchs.
Amtsrichter N. hier	15/3. 81	Vom Eintritt ab	2. April 1881 Vorm. 9	3 April 1881 Vorm. 9	1	—				—	—		1	—	—	
Erſter Staatsanwalt hier	20/4. 81	20. April 1881 Vorm. 11	20. April 1881 Vorm. 11	20. Mai 1881 Vorm. 11	1	—			—				30	1	1	
Amtsrichter N. hier	21/4. 81	21. April 1881 Vorm. 10	21. April 1881 Vorm. 10	23. April 1881 Vorm. 8	—	1							2	9		Auf Ueberweiſung an die Landespolizeibehörde erkannt. Der Polizeibehörde hier zur Verfügung zu ſtellen. 23/4. 81 in das Hoſpital N. hier gebracht.
Erſter Staatsanwalt hier	24/4. 81	Vom Eintritt ab	24. April 1881 Ab. 7	2. Juni 1881 Nachm. 6	—	—	—	1					39	—	—	Siehe Nr. 10 des Gefangenbuchs II. für 1878 u. Nr. 30 für 1880.

Digitized by Google

Formular 3.

Oberlandesgericht N.

Landgericht N.

Gefängniß zu N.

Gefangenbuch III.

Civilgefangene.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zu- und Vorname der Gefangenen.	Stand.	Wohnort (Provinz).	Name der einliefernden Perſon.	Annahmebefehl.	
					a.	b.
					Welche Behörde denſelben erlaſſen hat.	Datum des Befehls.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1.	J. Eberhard.	Ehemaliger Gutsbeſitzer.	Pratau.	Gerichtsvollzieher N.	Amtsgericht hier.	15./3. 81.
2.	K. Auguſt.	Schiffer.	Seehauſen bei N.	Gerichtsdiener N.	desgl.	23./4. 81.
3.	L. Melchior. u. ſ. f.	Kaufmann.	hier.	Derſelbe.	desgl.	8./7. 81.

Anweiſung zur Führung der Gefangenbücher.

A.

In jedem Gefängniſſe ſind drei — getrennte — Gefangenbücher nach vorſtehenden Formularen zu führen:
Gefangenbuch I für Unterſuchungsgefangene,
Gefangenbuch II für Strafgefangene,
Gefangenbuch III für Civilgefangene.

Die Bücher I und II zerfallen in zwei Abtheilungen:
A. für männliche Gefangene,
B. » weibliche Gefangene.

Die Stärke jedes Buches iſt ſo zu bemeſſen, daß daſſelbe für mehrere Jahre ausreicht.

Jede vom 1. April 1881 ab in ein Gefängniß aufgenommene Perſon iſt in das Gefangenbuch einzutragen.

Die Eintragung geſchieht in der Reihenfolge, welche ſich durch die Zeit des thatſächlichen Eintritts des Gefangenen in das Gefängniß ergiebt.

B.

Gefangenbuch I.

Spalte 1 iſt für die durch das Etatsjahr fortlaufende Nummer beſtimmt.

Zu Spalte 2. (Zu- und Vorname.) Die Zunamen ſind mit lateiniſchen, die Vornamen mit deutſchen Buchſtaben zu ſchreiben.

Zu Spalte 3. (Stand.) Hier genügt ein Wort (z. B. Handarbeiter, Schloſſergeſelle ꝛc., oder: berufslos).

Zu Spalte 4. (Wohnort.) Dem Wohnort iſt, wenn derſelbe in einem andern Kreiſe, als dem des Gefängnißortes liegt, der Name der Provinz beizufügen; es ſei denn, daß es ſich um große allgemein bekannte Orte, wie Berlin, Breslau, ꝛc. handelt. Eine nähere Angabe iſt jedoch erforderlich für öfter vorkommende Orte, wie Königsberg, Frankfurt, Neuſtadt ꝛc.

Zu Spalten 3 bis 6. Soweit die zur Ausfüllung der Spalten 3 bis 6 erforderlichen Daten nicht in dem Annahmebefehl ſtehen, ſind dieſelben durch Befragung des Gefangenen zu ermitteln.

Zu Spalte 7. (Name ꝛc. der einliefernden Perſon). Hier iſt der Stand und Name der Perſon einzutragen, welche den Gefangenen in das Gefängniß eingebracht hat; alſo der Name des Gendarmen, Transporteurs ꝛc.

Zu Spalte 8. (Eintritt in das Unterſuchungsgefängniß). Die Zeit des Eintritts des Gefangenen in das Gefängniß iſt in folgender Weiſe anzugeben:

5. April 1881.
Vorm. 10, oder Nachm. 2.

Digitized by Google

Zeit der Einlieferung.	Haftkoſten ſind bezahlt.	Zeit der Entlaſſung.	Zahl der Hafttage.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.	11.
4. April 1881 Vorm. 10.	Auf 1 Monat, bis 4. Mai 1881.	4. Mai 1881 Vorm. 10.	30	Wegen verweigerter Leiſtung des Offenbarungseides verhaftet.
23. April 1881 Vorm. 11.	—	24. April 1881 Vorm. 11.	1	Wegen Ruheſtörung in der Gerichtsſitzung auf 24 Stunden zur Haft gebracht.
8. Juli 1881 Nachm. 3.	—	20. Juli 1881 Mitt. 12.	12	Auf Grund des §. 98 der Konkurs-Ordnung verhaftet.

Zu Spalte 9 und 13. Die hier zu machende Eintragung ergiebt ſich aus dem Annahme- und dem Entlaſſungsbefehl und würde beiſpielsweiſe lauten:

Erſter Staatsanwalt hier.
Amtsrichter (Unterſuchungsrichter) N. hier.

Zu Spalte 10. (Strafbare Handlung ꝛc.). Auch die hier zu machende Eintragung iſt lediglich aus dem Annahmebefehl zu entnehmen, welcher ſtets die ſtrafbare Handlung, deren der Verhaftete verdächtig iſt, angeben muß, z. B.: Diebſtahl,
Unterſchlagung,
Vergehen gegen §. . . . Str. Geſ. B.

Zu Spalte 1 bis 10. Die Spalten 1 bis 10 ſind unmittelbar nach der Aufnahme einer Perſon in das Gefängniß auszufüllen. Iſt die Eintragung erfolgt, ſo wird dies auf dem Annahmebefehl an erſichtlicher Stelle mit der Formel: — Gef. Buch I A. No. 12 — notirt.

Zu Spalte 11. (Austritt aus dem Unterſuchungsgefängniß.) Die Eintragung in dieſe Spalte des Gefangenbuchs muß in allen Fällen ſogleich vorgenommen werden.

Zu Spalte 12. (Grund der Beendigung der Unterſuchungshaft.) Der in dem einzelnen Falle vorliegende Grund für die Beendigung der Unterſuchungshaft iſt in der entſprechenden Spalte (a bis e) durch einen ſenkrechten Strich erkennbar zu machen.

Zu Spalte 14. (Zahl der Hafttage.) Die Zahl der Hafttage ergiebt ſich aus der Zuſammenſtellung der Eintragungen in Spalte 8 und 11.

Der Tag des Eintritts wird voll, der Tag des Austritts dagegen nicht gezählt.

Zu Spalte 16. (Hinweis auf das Gefangenbuch II.) Iſt der in Unterſuchungshaft geweſene Gefangene abgeurtheilt und hat die ihm zuerkannte Strafe in demſelben Gefängniß angetreten, ſo wird er nunmehr als Strafgefangener in das Gefangenbuch II eingetragen.

Zu Spalte 17. (Bemerkungen.) Alle Bemerkungen, welche in einer der anderen Spalten nicht gut unterzubringen ſind, werden hier eingetragen. Würde z. B. ein Unterſuchungsgefangener an ein anderes Gefängniß zur Aburtheilung an das Schwurgericht abgeliefert, ſo wäre in Spalte 12e ein ſenkrechter Strich zu machen, außerdem aber in Spalte 17 einzutragen: »an das Schwurgericht in N abgeliefert«.

Erſcheint eine Perſon, welche in das Gefangenbuch eingetragen wird, als Complice einer Perſon, die ebenfalls eingetragen iſt, ſo wird bei jedem Complicen auf die Nummer des Anderen verwieſen.

C.

Gefangenbuch II.

Zu Spalte 1 bis 6 gelten die Anweiſungen, wie oben unter B.

Digitized by Google

Soll ein Strafgefangener mehrere, durch verſchiedene Urtheile (Strafbefehle) über ihn verhängte Strafen hintereinander verbüßen, ſo iſt er bezüglich jeder einzelnen Strafe neu einzutragen. Daſſelbe gilt auch dann, wenn gegen ihn nur ein Urtheil ergangen iſt, daſſelbe aber auf mehrere verſchiedenartige Strafen (Haft und Gefängniß, §. 77 Str. Geſ. B.) lautet.

Zu Spalte 9. (Strafzeit.) Die Strafzeit iſt nach Maßgabe des Urtheils oder Strafbefehls genau einzutragen. Iſt im Urtheil Unterſuchungshaft auf Strafe angerechnet, ſo iſt dies unter der Eintragung der urtheilsmäßigen Strafzeit zu bemerken.

Zu Spalte 11 und 13. (Beginn der Strafzeit ꝛc.). Die Berechnung der Strafzeit erfolgt nach Maßgabe des §. 85 des Reglements.

Zu Spalte 12. (Datum des Eintritts in das Gefängniß.) In dieſe Spalte wird genau die Zeit eingetragen, zu welcher der Strafgefangene thatſächlich in dasjenige Gefängniß, für welches das Gefangenbuch geführt wird, zur Strafverbüßung eingetreten iſt. Bei allen neu eintretenden Gefangenen kann die Eintragung darnach nicht zweifelhaft ſein; die Eintragung muß aber auch gemacht werden, wenn eine Perſon, die ſeither in Unterſuchungshaft war, nunmehr aber, nachdem ſie abgeurtheilt iſt, die Strafe in demſelben Gefängniß, vielleicht in derſelben Zelle, in der ſie als Unterſuchungsgefangener ſaß, verbüßen ſoll. Iſt z. B. die Perſon A., zur Zeit in Unterſuchungshaft, am 20. April 1881 Vorm. 11 Uhr zu einer Gefängnißſtrafe verurtheilt worden und ſoll dieſe ſofort antreten, ſo iſt durch Eintragung in Spalte 12 darzuſtellen, daß der A. am 20. April 1881 Vorm. 11 Uhr in das Strafgefängniß übergetreten iſt.

Zu Spalte 13. (Zeit des Austritts.) Der Beginn der Strafzeit wird dem Gefängnißbeamten jederzeit angegeben, denn auch die Beſtimmung: »Die Strafzeit beginnt mit dem Eintritt des N. ins Gefängniß« bezeichnet den Beginn der Strafzeit. Anders iſt es bei der Entlaſſung. Dieſe hat in der Regel der Gefängnißbeamte nach Maßgabe des §. 85 des Reglements zu berechnen und feſtzuſetzen. Für die Richtigkeit ſeiner Berechnung und die daraus hervorgehende Folge, daß er den Beſtraften nicht zu früh, aber auch nicht zu ſpät entläßt, trägt er die Verantwortung.

Zu Spalte 14. (Grund des Austritts.) Wird der Gefangene in eine Krankenanſtalt gebracht, ſo tritt in der Regel eine Strafunterbrechung nicht ein, wenn dies nicht durch gerichtliche Entſcheidung ausgeſprochen wird Ein Gefangener, der nach Ablauf einer Strafunterbrechung die Verbüßung fortſetzt, wird unter einer neuen Nummer in das Buch eingetragen.

Zu Spalte 15. (Zahl der Hafttage.) Die Zahl der von dem Strafgefangenen verbüßten Hafttage ergiebt ſich aus der Vergleichung der Spalten 12 und 13.

Zu Spalte 18. (Bemerkungen.) Iſt bekannt, daß Strafgefangene Complicen in einer Unterſuchung geweſen ſind, ſo iſt dies durch gegenſeitigen Hinweis auf die Nummern bemerklich zu machen.

In dieſe Spalte iſt auch zu notiren, wenn ein Strafgefangener nach Ablauf ſeiner Strafe nicht entlaſſen, ſondern entweder zur Abbüßung einer weiteren Strafe in Haft behalten oder zur Unterſuchungshaft oder an die Polizeibehörde ausgeliefert werden ſoll. Weitere Straf- oder Unterſuchungshaft wird in ſolchem Falle am einfachſten mit den Buchſtaben »S. A.« (Super-Arreſt) bezeichnet; Ablieferung an die Polizeibehörde etwa ſo: »abzuliefern an das Polizei-Präſidium in N.« oder »an die Polizeibehörde hier«.

Iſt ein Gefangener ſchon früher als Strafgefangener im Gefangenbuch II eingetragen geweſen, ſo wird in der Spalte 18 bei der neuen Eintragung auf die Nummer der früheren hingewieſen.

IV.

Gefangenbuch III.

Die Eintragungen in dieſes Buch erfolgen, ohne Unterſchied des Geſchlechts, nach der Zeit des Eintritts der Gefangenen in die Haft.

Im Uebrigen finden die vorſtehenden Beſtimmungen entſprechende Anwendung. In Spalte 7 wird die Zeit des thatſächlichen Eintritts des Gefangenen in die Haft angegeben.

Zu Spalte 8. (Haftkoſten.) Es wird eingetragen, auf wie lange die Haftkoſten bezahlt ſind. Wurde z. B. der Gefangene am 4. April 1881 eingeliefert und ſind die Haftkoſten auf einen Monat bezahlt, ſo hätte die Eintragung zu lauten: »auf 1 Monat, bis 4. Mai 1881«.

Digitized by Google

Formular 4.

Oberlandesgericht N.

Landgericht N.

Gefängniß zu N.

Tages-Rapport

auf

die Zeit vom 1. April 18.. bis 31. März 18..

Vormerkung.

1. Das Gefängniß hat Belegraum für …… Köpfe
2. Die Räume beſtehen in
   …… Zellen für gemeinſame Haft,
   …… Zellen für Einzelhaft.
3. Das Gefängniß iſt in …… Stationen getheilt.
4. Von den Zellen werden in der Regel verwendet
   A. bei der gemeinſamen Haft
      a) für männliche Strafgefangene Stat. …… Nr. ……
      b) „ „ Unterſuchungsgefangene Stat. …… Nr. ……
      c) „ „ jugendliche Gefangene Stat. …… Nr. ……
      d) „ weibliche Strafgefangene Stat. …… Nr. ……
      e) „ „ Unterſuchungsgefangene Stat. …… Nr. ……
      f) „ „ jugendliche Gefangene Stat. …… Nr. ……
   B. bei der Einzelhaft
      a) für männliche Strafgefangene Stat. …… Nr. ……
      b) „ „ Unterſuchungsgefangene Stat. …… Nr. ……
      c) „ „ jugendliche Gefangene Stat. …… Nr. ……
      d) „ weibliche Strafgefangene Stat. …… Nr. ……
      e) „ „ Unterſuchungsgefangene Stat. …… Nr. ……
      f) „ „ jugendliche Gefangene Stat. …… Nr. ……
   C. zum Disziplinarreſt …… Stat. …… Nr. ……
5. Für den Dienſt im Gefängniß ſind etatsmäßig angeſtellt:
   …… Inſpektor,
   …… Oberaufſeher,
   …… Oberaufſeherin,
   …… Aufſeher,
   …… Aufſeherinnen
   u. ſ. w.

Digitized by Google

Monat

I. Unterſuchungsgefangene.

Datum.	Zu- und Abgang								Summe von A und B Spalte 5 und 9.	Von dem Geſammtbeſtande (10) ſind																Bemerkungen.
	A. Männliche				B. Weibliche					Jugendliche		Jſolirt				beſchäftigt		unbeſchäftigt								
												Erwachſene		Jugendliche				wegen Krankheit		im Arreſt		an Sonn- u. Feſttagen		aus anderen Gründen		
	Beſtand	zu	ab	Stand	Beſtand	zu	ab	Stand		M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
1.																										
2.																										
3.																										
4.																										
5.																										
6.																										
7.																										
8.																										
9.																										
10.																										
11.																										
u. ſ. f.																										
Summa																										

Anweiſung zur Führung des Tages-Rapportbuchs.

I. Zweck des Tages-Rapportbuchs. Das Tages-Rapportbuch ſoll für jeden Tag geſondert

1. die Zahl der in dem Gefängniſſe verwahrten Perſonen, und zwar geſchieden nach:
   a) Geſchlecht (Männliche, Weibliche),
   b) Alter (Erwachſene, Jugendliche),
   c) Zweck der Haft (Unterſuchungsgefangene, Strafgefangene),
   d) Strafart (Gefängnißſtrafe, Haft, qualifizirte Haft)

   darſtellen,
2. über die Verwendung der Gefängnißräume, insbeſondere die Jſolirung der Gefangenen, Auskunft geben,
3. eine Nachweiſung über die Beſchäftigung der Gefangenen enthalten.

Der Gefängnißbeamte wird durch die täglichen Eintragungen in das Rapportbuch auf die ſtrenge Beobachtung der Beſtimmungen über die Trennung der Geſchlechter, der Erwachſenen von den Jugendlichen, der Unterſuchungsgefangenen von den Strafgefangenen, über die verſchiedene Behandlung der Unterſuchungsgefangenen und der

Digitized by Google

18

II. Strafgefangene.

Datum	Zu- und Abgang A. Männliche Beſtand	zu	ab	Stand	B. Weibliche Beſtand	zu	ab	Stand	Summe von A und B 32 und 36	Von dem Geſammtbeſtande (37) ſind Jugendliche M.	W.	Iſolirt M.	W.	beſchäftigt M.	W.	unbeſchäftigt wegen Krankheit M.	W.	im Arreſt M.	W.	an Sonn- u. Feſttagen M.	W.	aus anderen Gründen M.	W.	verurtheilt zu Gefängniß M.	W.	Haft M.	W.	Qualif. Haft M.	W.	Bemerkungen.
28	29	30.	31.	32.	33.	34	35.	36.	37.	38.	39	40.	41	42	43	44	45	46	47.	48	49	50	51	52	53.	54	55.	56.	57	58
1																														
2.																														
3.																														
4.																														
5.																														
6.																														
7.																														
8.																														
9.																														
10																														
11																														
u. ſ. f.																														
Summa																														

Strafgefangenen, bezüglich der letzteren, je nachdem ſie zu Gefängnißſtrafe, Haft oder qualifizirter Haft verurtheilt ſind, endlich auf die Beſchaffung angemeſſener Beſchäftigung hingewieſen.

Dem kontrolirenden Beamten wird der Anhalt zu einer mit Leichtigkeit zu führenden Kontrole gewährt.

Aus den monatlichen Abſchlüſſen des Rapportbuchs und der am Jahresſchluſſe zu fertigenden Zuſammenſtellung der Monatsabſchlüſſe ergeben ſich demnächſt die Zahlen für die Jahrestabellen der Gefängnißverwaltung.

2. Anlegung des Rapportbuchs. In jedem Gefängniſſe iſt vom 1. April 1881 ab ein Rapportbuch nach dem gegebenen Formular zu führen.

Das Rapportbuch iſt nur auf ein Etatsjahr anzulegen und beſteht aus:

1 Titelbogen und
6 Einlagebogen.

Dieſe 7 Bogen werden beim Beginn des Jahres in einem ſteifen Aktendeckel derartig zuſammengeheftet, daß der Titelbogen die Einlagebogen umſchließt. Das ſo geformte Rapportbuch wird paginirt.

3. Titelblatt. Die Vormerkung giebt Auskunft:

A. über die in dem betreffenden Gefängniſſe vorhandenen Gefängnißräume nach Zahl und Art, ſowie Belegungsfähigkeit der Zellen und der im Allgemeinen über die Verwendung derſelben getroffenen Beſtimmung

Digitized by Google

B. über das für den Dienſt im Gefängniſſe etatsmäßig angeſtellte Beamtenperſonal.

Sämmtliche auf dem Titelblatte erforderlichen Eintragungen ſind unter Verantwortung des Gefängnißvorſtehers zu machen.

4. *Innere Einrichtung des Rapportbuchs.* Die beiden ſich gegenüberſtehenden Seiten des Buchs enthalten unter der über beide hinweglaufenden Ueberſchrift: Monat . . . 18 . . für die Dauer dieſes Monats:

a) die Seite links die *Tagesnachweiſungen* über die *Unterſuchungsgefangenen*,

b) die Seite rechts die *Tagesnachweiſungen* über die *Strafgefangenen*.

Die laufenden Nummern (auf jeder einzelnen Seite 1—31) entſprechen der Tageszahl, welche in einem Monate vorkommen kann. Für jeden *Geſchäftstag* iſt die durch die betreffende Nummer bezeichnete Reihe auszufüllen.

Der *Geſchäftstag* beginnt früh 7 Uhr des betreffenden Kalendertages und reicht bis früh 7 Uhr des folgenden Kalendertages.

5. *Tägliche Eintragungen.* An dem erſten Tage desjenigen Geſchäftsjahres, für welches das Rapportbuch beſtimmt iſt (alſo zunächſt am 1. April 1881), wird auf Seite 2 und 3 in den Spalten 2, 6, und 29, 33 der Beſtand von Morgens 7 Uhr an *Unterſuchungs-* und *Strafgefangenen* vorgetragen. (In Betreff der Civilgefangenen ſiehe den Schlußſatz zu dieſer Ziffer.)

Am nächſten Geſchäftstage (am 2. April) werden die im Laufe des *verfloſſenen* Geſchäftstages (ſeit dem 1. April früh 7 Uhr, bis zum 2. April früh 7 Uhr) erfolgten Zu- und Abgänge feſtgeſtellt, und in die auf den *erſten* Geſchäftstag bezügliche Linie zur Ergänzung der dort ſchon vorhandenen Zahlen in den Spalten 3, 4, 7, 8 und 30, 31, 34, 35 eingetragen. Sind Zu- oder Abgänge nicht erfolgt, ſo wird dies durch einen wagerechten Strich in der betreffenden Spalte kenntlich gemacht. Demnächſt wird der ſich darnach für den Schluß des *erſten* Geſchäftstages ergebende Beſtand berechnet und in die Spalten 5, 9, 10 und 32, 36, 37 auf den für den *erſten* Geſchäftstag beſtimmten Linien (laufende Nummer 1), *ebenſo aber auch* in die Spalten 2, 6 und 29, 33 des *folgenden* (zweiten) Geſchäftstages (laufende Nummer 2) eingetragen, auch verglichen, ob die eingetragenen Zahlen mit der Zahl der wirklich vorhandenen Gefangenen ſtimmen. Im Falle einer Differenz iſt ſofort die Berichtigung vorzunehmen. Hiernächſt kann erſt auf den für den erſten Tag beſtimmten Linien in die Spalten 11 bis 26 und 38 bis 57 eingetragen werden, wie viele von der in Spalte 10 und 37 eingetragenen Geſammtzahl der Gefangenen jugendliche, iſolirt, beſchäftigt oder nicht beſchäftigt ꝛc. geweſen ſind.

Die Zahl der etwa vorhandenen *Civilgefangenen*, auf welche ſich die Spalten 2 bis 57 nicht mitbeziehen, iſt in Spalte 58 zu vermerken. In den Spalten 27 und 58 ſind ferner beſondere Ereigniſſe, als: A. entwichen, B. wieder eingebracht, C. geſtorben, D. begnadigt, E. beurlaubt, F. vorläufig entlaſſen, kurz anzugeben.

6. *Tägliche Kontrole.* Bei kleineren Gefängniſſen, für welche ein beſonderer Inſpektor nicht angeſtellt iſt und die Führung des Rapportbuchs durch den Gefangenaufſeher erfolgt, hat derſelbe das Rapportbuch *täglich* dem Gefängnißvorſteher zu der von letzterem zu beſtimmenden Stunde zur Einſicht vorzulegen.

Iſt ein beſonderer Inſpektor bei dem Gefängniſſe angeſtellt, ſo hat derſelbe *täglich* dem Gefängnißvorſteher einen Auszug aus dem Rapportbuche in Form eines Frührapports nach dem Formular Nr. 5 zu überreichen und etwa nothwendige Aufklärungen mündlich zu geben. (Anl. Nr. 5.)

7. *Monats- und Jahresabſchlüſſe.* Nach Ablauf jeden *Monats* ſind innerhalb der nächſten 3 Tage die in den Spalten 2 bis 26 und 29 bis 57 eingetragenen Zahlen zu addiren, und es iſt die für jede Spalte gewonnene Geſammtzahl in die am Schluſſe jeder Seite befindliche, mit »Summa« bezeichnete Linie einzutragen.

Nach Ablauf des *Etatsjahres* werden die für jeden Monat auf der letzten Linie »Summa« gemachten Eintragungen auf die für den Jahresabſchluß beſtimmten Seiten 26 und 27 des Rapportbuchs und zwar auf die Linien 1 bis 12 unter Berückſichtigung der betreffenden Spalten übertragen; in Spalte 27 wird auf jede der 12 Linien der Name des betreffenden Monats (alſo auf die erſte Linie »April«, auf die zweite Linie »Mai« u. ſ. f.) geſchrieben, und demnächſt werden die in jeder Spalte der 12 Linien enthaltenen Eintragungen addirt und ſo die Jahresziffern gewonnen, welche für die am Jahresſchluſſe aufzuſtellenden Ueberſichten gebraucht werden.

8. Sollten ausnahmsweiſe auf Grund beſonderen Abkommens Polizeigefangene Aufnahme in einem gerichtlichen Gefängniſſe finden, ſo zählen ſie bei der Darſtellung des Beſtandes an Unterſuchungs- und Strafgefangenen mit und treten den Zahlen unter I und II hinzu.

Digitized by Google

Formular 5.

Oberlandesgericht N.

Landgericht N.

Gefängniß zu ______________________

Früh-Rapport

am ______________________________

Digitized by Google

	I. Unterſuchungsgefangene.		II. Strafgefangene.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Stand von geſtern				
abgegangen ſind				
verbleiben . . .				
zugegangen ſind				
Stand heute früh				

Geſammtzahl aller Gefangenen:

	Männer	Weiber	Bemerkungen.
Davon ſind:			
A. Erwachſene			Civil-gefangene.
B. Jugendliche			
Es werden verwahrt:			
A. In gemeinſamer Haft:			
a) Unterſuchungsgefangene			
b) Strafgefangene			
B. In Einzelhaft:			
a) Unterſuchungsgefangene			
b) Strafgefangene			
Vom Geſammtbeſtande ſind:			
a) krank			
b) im Arreſt			
c) unbeſchäftigt			
d) beſchäftigt			
Summa . . .			
Beſchäftigt ſind:			
A. Für die Anſtalt:			
a) ohne Lohn			
b) mit Lohn			
B. Für dritte Perſonen:			
a) außerhalb			
b) im Gefängniß			

Verwendung des Perſonals:

a) im Büreau

b) zum Portierdienſt

c) in Station I. (II.) ꝛc.

d) zum Küchendienſt

e) zur Vorführung von Gefangenen

f) bei der Außenarbeit

g) zum Nachtdienſt

h) beurlaubt

N., Inſpektor.

Digitized by Google

Formular 6.

Oberlandesgericht N.

Landgericht N.

Gefängniß zu N.

Zugangs-Liſte

für

das Jahr 1881/82.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Datum		Name und Stand des Gefangenen.	Der Zugang gehört zu den												Summa von A. B. C.		
				A.		B.						C.						
				Unterſuchungsgefangenen		Strafgefangenen.						Civilgefangenen						
						Gefängnißſtrafe		Einfache Haft		Qualif. Haft (nach §. 361. Nr. 3 bis 8 Str. Geſ. B. verurth.)								
	Monat.	Tag.		M.*)	W.**)	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Köpfe.		
1.	2.		3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		
1.	April	2.	E., Handarbeiter			1								1		1		
2.	„	„	F., Häusler			1								1		1		
3.	„	4.	J., ehem. Gutsbeſitzer									1		1		1		
4.	„	5.	A., Handarbeiter	1										1		1		
5.	„	6.	B., Tiſchlergeſelle	1										1		1		
6.	„	9.	C., Kaufmann	1										1		1		
7.	„	10.	D., Dienſtknecht	1										1		1		
8.	„	20.	A., Handarbeiter			1								1		1		
9.	„	21.	G., Drahtbinder							1				1		1		
10.	„	23.	K., Schiffer									1		1		1		
11.	„	24.	H., Mühlenbeſitzer			1								1		1		
			u. ſ. f.															

Anweiſung

zur

Führung der Liſten über den Zugang und Abgang im Gefangenbeſtande bei den Gefängniſſen mit einem angeſtellten Inſpektor.

Einrichtung der Liſten. Es werden zwei geſonderte Liſten — für den Zugang und für den Abgang von Gefangenen — im Laufe des Etatsjahres geführt. Für beide Liſten dient daſſelbe Formular. Die Liſten werden chronologiſch geführt. Die Eintragung erfolgt, ſobald ein Gefangener irgend welcher Kategorie in das Gefängniß eintritt oder aus demſelben ausſcheidet.

War ein Gefangener in Unterſuchungshaft und tritt in demſelben Gefängniß in Strafhaft über, ſo wird er in der Abgangsliſte als Abgang, demnächſt aber in der Zugangsliſte bei den Strafgefangenen als Zugang eingetragen. Daſſelbe gilt, wenn ein Strafgefangener oder ein Civilgefangener nach Ablauf ſeiner Haft in Unterſuchungshaft genommen wird und in demſelben Gefängniſſe bleibt. Verbüßt ein Strafgefangener mehrere Strafen hintereinander, ſo iſt er bezüglich jeder einzelnen Strafe beſonders einzutragen. Daſſelbe gilt auch dann, wenn durch ein Urtheil mehrere Strafen feſtgeſetzt ſind.

Ausfüllung der Spalten. In den Spalten 4 bis 8 bedingt jede Eintragung eines Zu- oder Abgangs nur einen einzigen Strich, alle übrigen Spalten bleiben leer.

In Spalte 9 wird, je nachdem der Zu- oder Abgang dem männlichen oder weiblichen Geſchlecht angehört, wieder ein ſenkrechter Strich entweder in der Spalte M oder W gemacht.

In Spalte 10 wird jedesmal ein ſenkrechter Strich eingetragen, wenn überhaupt eine Eintragung ſtattgefunden hat. Mehr als drei Striche können bei keiner Eintragung vorkommen.

Aufrechnung der Spalten. Am Schluſſe des Etatsjahres werden die Summen der im Laufe des Jahres ausgefüllten Seiten auf einer neuen Seite nach den Spalten 4 bis 10 untereinander geſtellt; durch ihre Zuſammenrechnung findet ſich die Hauptſumme der im ganzen Jahre erfolgten Zu- und Abgänge.

Die Zahlen, welche ſich bei der Endſummirung in Spalte 9 M und W ergeben, müſſen genau der Summe entſprechen, welche ſich aus der Zuſammenrechnung der Schlußzahlen von Spalte 4 bis 8 ergiebt. Die Endzahl in Spalte 10 muß mit der fortlaufenden Nummer in Spalte 1 übereinſtimmen.

*) Männliche. **) Weibliche.

Digitized by Google

Formular 7.

Oberlandesgericht N.

Landgericht N.

Gefängniß zu N.

Abgangs-Liſte

für

das Jahr 1881/82.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Datum		Name und Stand des Gefangenen.	Der Abgang gehört zu den										Summa von A. B. C.		
				A.		B.						C.				
				Unterſuchungs-gefangenen		Strafgefangenen.						Civil-Gefangenen				
						Gefängniß-ſtrafe		Einfache Haft		Qualif. Haft (nach §. 361. Nr. 3 bis 8 Str. Geſ. B. verurth.)						
	Monat.	Tag.		M.*)	W.**)	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Köpfe.
1.	2.		3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.
1.	April	3.	F., Häusler			1								1		1
2.	„	10.	C., Kaufmann	1										1		1
3.	„	16.	B., Tiſchlergeſelle	1										1		1
4.	„	„	D., Dienſtknecht	1										1		1
5.	„	20.	A., Handarbeiter	1										1		1
6.	„	23.	G., Drahtbinder							1				1		1
7.	„	24.	K., Schiffer									1		1		1
			u. ſ. f.													

*) Männliche. **) Weibliche.

Digitized by Google

Formular 8.

Oberlandesgericht N.

Landgericht N.

Gefängniß zu N.

Regiſter

über

die den Gefangenen abgenommenen oder von den Behörden eingelieferten Gegenſtände.

Digitized by Google

Jährlich fortlaufende Nr.	Tag des Eingangs.	Nr. des Gefangenbuchs.	Name und Stand des Gefangenen.	Abgenommene Gegenſtände.	Ausgegeben ſind folgende Gegenſtände.	Tag der Ausgabe.	Empfangsbekenntniß oder Nachweis des Verbleibs.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Bemerkung. Die Spalten 1 bis 5 füllen die linke und 6 bis 9 die rechte Seite des Bogens aus.

Digitized by Google

Formular 9.

Oberlandesgericht N.

Landgericht N.

Gefängniß zu N.

Strafbuch

über die

Disziplinarbeſtrafungen

für das Jahr 188 . /8 . .

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name und Stand des Gefangenen.	Nummer des Gefangenbuchs.	Bezeichnung des Disziplinarvergehens.	Datum und Inhalt der Strafverfügung.	Vollſtreckt am	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anweiſung zur Führung des Strafbuchs.

Anlegung des Buchs. Das Strafbuch über die Disziplinarbeſtrafungen wird nach Jahrgängen geführt.

Eintragungen: Zu Spalte 1 bis 4. In daſſelbe werden alle im Laufe des Jahres gegen Gefangene feſtgeſetzten Disziplinarſtrafen in der aus der Zeit der Strafverfügung ſich ergebenden Reihenfolge eingetragen.

Zu Spalte 5. In Spalte 5 wird das Datum der Strafverfügung und der Inhalt derſelben nach Maßgabe des §. 55 des Reglements vermerkt, z. B.:

Verweis,

Entziehung der Verfügung über den Verdienſtantheil zu Zuſatz-Nahrungsmitteln (§. 55 Nr. 2) auf .... Tage,

Einziehung des Verdienſtantheils auf .... Tage,

Entziehung der Freiſtunde auf .... Tage,

Entziehung der Arbeit oder Lektüre auf .... Tage,

Koſtſchmälerung,

a) einfache (§. 55 Nr. 6 lit. ...) auf .... Tage,

b) Waſſer und Brod (§. 55 Nr. 6 lit. d),

Arreſt:

a) einfacher (§. 55 Nr. 7), auf .... Tage,

b) geſchärfter (§. 55 Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 6 lit. ...) auf .... Tage.

Ohne ſchriftliche Verfügung darf keine Disziplinarſtrafe vollſtreckt werden.

Zu Spalte 6. Hier vermerkt der mit dem Vollzug der Disziplinarſtrafe betraute Gefängnißbeamte deren Ausführung.

Zu Spalte 7. In dieſer Spalte wird insbeſondere vermerkt, wenn ein Gefangener ſchon früher im Laufe des Jahres disziplinariſch beſtraft worden war. Bei dem neuen Straffalle wird alsdann auf die Nummer des zuletzt vorhergegangenen Straffalls hingewieſen.

Namensverzeichniß. Zu jedem Regiſterband iſt, ſoweit es das Bedürfniß erfordert, ein alphabetiſches Namensverzeichniß anzulegen.

Digitized by Google

Formular 10.

Oberlandesgericht N.
Landgericht N.
Gefängniß zu N.

Kalender

für

die Entlassungs-Termine

für das Jahr 188 . /8 . .

Digitized by Google

Nummer des Gefangenbuchs.	Name des Gefangenen.	Stunde der Entlaſſung.	Nummer des Gefangenbuchs.	Name des Gefangenen.	Stunde der Entlaſſung.	Nummer des Gefangenbuchs.	Name des Gefangenen.	Stunde der Entlaſſung.	Nummer des Gefangenbuchs.	Name des Gefangenen.	Stunde der Entlaſſung.
1881.											
1. April.			2. April.			3. April.			4. April.		
5. April.			6. April.			7. April.			8. April.		
9. April.			10. April.			11. April.			12. April.		
13. April.			14. April.			15. April.			16. April.		
u. ſ. f.											

Bemerkung. Nach erfolgter Entlaſſung iſt der betreffende Name in dem Kalender zu durchſtreichen.

Digitized by Google

Formular 11.

Oberlandesgericht N.

Landgericht N.

Inventarium

der

Utenſilien des Gefängniſſes zu N.

Digitized by Google

Nummer.	Erläuterung.	Tiſche.	Schemel.	Gebetbücher (Bibeln, Teſtamente).	Spucknäpfe.	u. ſ. w.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	I. Arbeitsſaal.											
	Beſtand . . .											
	Zugang im Jahre 18 . .											
1.	Angekauft am . ten											
2.	Desgleichen											
	u. ſ. w.											
	Summe . . .											
	Abgang nach der Spalte »Bemerkungen«											
	Beſtand am Schluſſe des Jahres 18 . .											
	II. Schlafſaal. (Wie zu 1 ähnlich.)											
	Beſtand . . .											
	III. Küche.											
	IV. Zelle Nr. 1.											
	u. ſ. w.											
	V. Krankenſtube.											
	u. ſ. w.											

Bemerkungen

1. Das Inventarium iſt in zwei Theilen zu führen:
   A. für Utenſilien des Gefängniſſes,
   B. für Lagerungs- und Bekleidungsgegenſtände.
2. Die Abſchnitte A und B erhalten ſo viele Spalten, als es Gattungen von Sachen giebt, und in dieſe werden die Sachen, nach den Zimmern und Räumen zuſammengeſtellt, eingetragen.
3. Die neu angeſchafften Sachen werden bei der Ablieferung unter Angabe des Datums nachgetragen, die abgegangenen Sachen dagegen in einer dazu beſtimmten Spalte bemerkt.

Digitized by Google

												Bemerkungen über den Abgang.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21	22.	23.	24.	25.	
												Spalte 4 1 Schemel zerbrochen. Spalte 6 1 Spucknapf zerbrochen.

4. Bei größeren Gefängniſſen kann, nach Befinden des Gefängnißvorſtandes, das Inventarium B in zwei Abſchnitte zerfallen, nämlich.
a) für Anſchaffungen, welche, den Vorrath bildend, noch nicht zum Gebrauch gegeben ſind,
und b) für Gegenſtände, welche ſich im Gebrauch befinden.
5. Bei jeder Reviſion, welche jährlich wenigſtens einmal behufs der Ausſtellung des Atteſtes über die richtige Führung des Inventariums ſtattfinden muß, werden die Beſtände jedes Zimmers und Raumes geprüft und feſtgeſtellt.
6. Der Beſtand iſt beim Beginn des neuen Jahres von Neuem vorzutragen.

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. März 1881. **№ 12.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Kugler in Frankfurt a. M.,

der Oberlandesgerichtsrath Niederſtetter in Poſen und

der Oberlandesgerichtsrath Potthoff in Cöln

ſind geſtorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Kreisgerichts-Direktor z. D. Ottow in Hirſchberg iſt der Karakter als Geheimer Juſtizrath und

dem Stadtgerichtsrath z. D. Fürſt in Breslau der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleiſe

verliehen.

Der Landgerichtsrath Schmidt in Bartenſtein iſt an das Landgericht in Königsberg i. Pr. verſetzt.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Staatsanwalt Linz in Saarbrücken bei dem Amtsgericht in Aachen,

der Gerichts-Aſſeſſor Ziehm bei dem Amtsgericht in Treptow a. Toll.,

der Gerichts-Aſſeſſor Löwenthal bei dem Amtsgericht in Schwetz,

der Gerichts-Aſſeſſor Mileutz bei dem Amtsgericht in Darkehmen,

der Gerichts-Aſſeſſor Auſten bei dem Amtsgericht in Wartenburg O. Pr.,

der Gerichts-Aſſeſſor Michelſohn bei dem Amtsgericht in Heydekrug,

der Gerichts-Aſſeſſor Paul Schmutter bei dem Amtsgericht in Königshütte und

der Gericht-Aſſeſſor Max Schmutter bei dem Amtsgericht in Lubliniţ.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Amtsrichter Stegemann in Berſenbrück behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

dem Amtsrichter Erdtmann in Allenſtein behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern.

Der Amtsrichter Brüning in Egeln iſt in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntniſſes aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Der Kreisgerichtsrath z. D. Schwenger in Duisburg iſt geſtorben.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Peterſon in Schneidemühl iſt an das Landgericht in Cöln verſetzt.

Der Gerichts-Aſſeſſor von Oertzen iſt zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Poſen ernannt.

Der Erſte Staatsanwalt Rübeſame in Stolp und

der Staatsanwalt Mellinghaus in Cöln

ſind geſtorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Schuſter in Eisleben iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adlerorden IV. Klaſſe,

dem Rechtsanwalt Dr. Sothen in Reinhauſen aus derſelben Veranlaſſung und

dem Notar Jeruſalem in Lechenich

der Karakter als Juſtizrath

verliehen.

Der Rechtsanwalt Althaus in Steele iſt zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Steele, ernannt.

In die Liſte der Rechtsanwälte iſt eingetragen:

der bisherige Amtsrichter Amort aus Neumark bei dem Amtsgericht in Sensburg.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Mantell in Paderborn und

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Dr. König in Cleve

ſind geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Delius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Voigt,

der Referendar Bürner,

der Referendar Löbner,

der Referendar Mohr und

der Referendar Weigelt

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Ebhardt und

der Referendar Müller

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Zaeſchmar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. Rothfels im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Ollmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und

der Referendar Meyer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichts-Aſſeſſor Dr. Bredow behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

dem Gerichts-Aſſeſſor Simonſon und

dem Gerichts-Aſſeſſor Dr. Koch

behufs Uebertritts zur Staatseiſenbahn-Verwaltung und

dem Gerichts-Aſſeſſor Schultz behufs Uebertritts zur kirchlichen Verwaltung.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Juſt in Brandenburg iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 27.

Allgemeine Verfügung vom 11. März 1881, — betreffend die beim Ableben von Ausländern den fremden Regierungen zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1876 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 123).
Allgemeine Verfügung vom 31. März 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 88).
Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 98).

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1876 wird der nachſtehende Auszug aus dem von dem Auswärtigen Amte mitgetheilten neueſten Verzeichniß der fremden Konſuln im Deutſchen Reich zur Kenntniß der betheiligten Juſtizbehörden gebracht.

Berlin, den 11. März 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 1077 T. — 19.

Auszug
aus dem Verzeichniß der fremden Konſuln im Deutſchen Reich.

Staat.	Sitz der Konſular-Behörde.	Name des Konſular-Beamten.	Amts-Karakter des Konſular-Beamten.
		Preußen.	
Italien	Altona	*Chev. Chriſtoforo Robecchi zu Hamburg	G.-K. [1])
	Berlin	*Dr. Hugo Kunheim	K. [2])
	Breslau	*Leo Molinari, Kommerzienrath	K. [3])
	Cöln	*Wilh. Peill	V.-K.
	Danzig	*E. Th. Rodenacker	K.-A.

Anmerkung. G.-K. bedeutet General-Konſul, V.-G.-K. Vize-General-Konſul, D.-K. Deputy-Konſul, K. Konſul, V.-K. Vize-Konſul, K.-A. Konſular-Agent, H.-A. Handels-Agent, V.-H.-A. Vize-Handels-Agent. — * bei dem Namen eines Konſuls ꝛc. bedeutet, daß demſelben das Exequatur des Reiches ertheilt iſt.

[1]) Zugl. für das Gebiet von Hamburg und Altona, für die Provinz Hannover und den Preußiſchen Kreis Herzogthum Lauenburg, Oldenburg, Lübeck und Bremen.

[2]) Für die Provinzen Brandenburg, Sachſen und Poſen, ſowie für die Herzogthümer Anhalt und Braunſchweig und die Schwarzburgiſchen Fürſtenthümer.

[3]) Für die Provinz Schleſien.

Digitized by Google

Staat.	Sitz der Konſular-Behörde.	Name des Konſular-Beamten.	Amts-Karakter des Konſular-Beamten.
Italien	Dortmund	*Alb. Hoeſch	K. [1]
	Frankfurt a. M.	*Marquis Enrico Centurioni	G.-K. [2]
		*Carl Wilh. Deguer	V.-K.
	Harburg	*C. J. Elkan	K.-A.
	Kiel	Otto Schlick	K. [3]
		Reſſort.	
	Flensburg	*Chriſt. Schwennſen	K.-A.
	Wyk auf Föhr	*H. Heymann	K.-A.
	Königsberg	*C. A. Preuß	K. [4]
	Memel	*Herm. Gerlach	K.-A.
	Pillau	*C. H. Hagen	V.-K.
	Stettin	*G. L. Karow, Kommerzienrath	K. [5]
		*Heinr. Kettner	V.-K.
	Swinemünde	*C. F. Heyſe	V.-K. [6]
		*H. W. Pantel	K.-A. [7]
Spanien	Altona	*C. Ferd. Gayen	K.
	Berlin	*Eug. Landau	G.-K.
	Cöln	*Osw. Schmitz	K.
	Danzig	*A. Reinick	K.
	Frankfurt a. M.	*Dr. Ludw. Braunfels	K.
	Kiel	*C. Schneekloth	V.-K.
	Königsberg	*H. Frommer	V.-K.
	Memel	*H. W. Plaw	V.-K.
	Stettin	*Wilh. Helm	K.
Ver. Staaten von Amerika	Aachen	*James T. Du Bois	K.
		*Ferd. Lieck	V.-H.-A.
	Altona	*Paul Möller	V.-K. [8]
	Barmen	*Edgar Stanton	K.
		*Carl Ferié	V.-K.
	Berlin	*Herm. Kreismann	G.-K.
		*Frank C. Zimmermann	V.- u. D.-G.-K.
		*Carl Sander	V.-G.-K.

[1] Für die Rheinprovinz, die Provinz Weſtfalen und das Fürſtenthum Waldeck.
[2] Für die Provinz Heſſen-Naſſau, die Hohenzollernſchen Lande, das Großherzogthum Heſſen und beide Fürſtenthümer Lippe.
[3] Für die Provinz Schleswig-Holſtein mit Ausſchluß des Gebiets und Hafens von Altona.
[4] Für die Provinz Preußen.
[5] Für die Provinz Pommern und die Großherzogthümer Mecklenburg.
[6] Auch K.-A. der Vereinigten Staaten von Nordamerika.
[7] Auch V.-K. von Portugal.
[8] Zugl. für Hamburg.

Digitized by Google

Staat.	Sitz der Konſular-Behörde.	Name des Konſular-Beamten.	Amts-Karakter
Ver. Staaten von Amerika.	Breslau	*Henry Dithmar	K.
		*William Otto Fränkel	V.-K.
		*Gordon Grant	H.-A.
	Cöln	*George E. Bullock	K.
		*Friedr. Ludw. Aug. Herbertz	V.-K.
	Crefeld	*Joh. S. Potter	K.
		*Rud. Schneider	V.-K.
	Danzig	*Peter Collas	K.-A.
	Düſſeldorf	*Lewis	K.-A.
	Elberfeld	*Emil Meyer	K.-A.
	Frankfurt a. M.	*Alfred E. Lee	G.-K.
		*Aug. Louis Wolff	V.-G.-K.
	Geeſtemünde	*W. Schoenle zu Bremerhaven	H.-A. [1])
		*H. W. Gramberg zu Bremerhaven	V.-H.-A. [2])
	Kiel	*A. Sartori	K.-A.
	Königsberg	*Conrad H. Gaedecke	V.-H.-A.
	Memel	*Henry Fowler	K.-A.
	Stettin	*George F. Lincoln	K.
		*Leop. Burckhardt	H.-A.
		*Julius Dittmer	V.-H.-A.
	Swinemünde	*C. F. Heyſe	K.-A. [3])
Rußland	Breslau	vacat	K.
	Danzig	*Bar. Alex v. Wrangell, Kammerherr und St.-Rath	G.-K.
		*Richard Magſig	K.-A.
	Emden	*W. O. Alexis Helm	V.-K.
	Flensburg	*F. Erasmi Chriſtianſen	K.
	Frankfurt a. M.	vacat	G.-K.
		*v. Baturin	V.-K.
	Kiel	*L. Carl Fr. Schröder	K.
		Joh. Friedr. Ludw. v. Bremen	V.-K.
	Königsberg	*Dr. Wyszomierski	G.-K. Verw.
	Memel	*Alex v. Philippowitſch	K.-A., K. ad int.
	Stettin	*Relander, Coll.-Rath	K.
		*Heinr. Kappert	V.-K.
	Stralſund	*Alfred Herold	V.-K.
	Swinemünde	*Otto Fraude	V.-K.

[1]) u. [2]) Zugl. für Bremerhaven.
[3]) Auch V.-K. von Italien.

Digitized by Google

Num. 28.

Allerhöchſter Erlaß vom 2. Februar 1881, — betreffend das Verfahren bei Beſetzung von Stellen im Reichsdienſt oder im Landesdienſt von Elſaß-Lothringen durch Preußiſche Staatsbeamte.

Indem Ich dem Staatsminiſterium den im Einvernehmen mit demſelben erſtatteten Bericht des Reichskanzlers vom 28. Januar d. J. abſchriftlich zugehen laſſe, beſtimme Ich, daß Meinen Beamten, welche aus dem Preußiſchen Staatsdienſt in den Reichsdienſt oder den Landesdienſt von Elſaß-Lothringen übertreten, der Regel nach ein Dimiſſoriale nicht ertheilt werden und bei Eintritt geeigneter Vakanzen ihnen die Wiederaufnahme in den Preußiſchen Staatsdienſt geſichert ſein ſoll. Bei einer ſolchen iſt das Dienſtalter und Dienſteinkommen des Beamten ſo zu berechnen, als ob derſelbe im Preußiſchen Staatsdienſte verblieben wäre. Die rückſichtlich der Aufnahme in den Preußiſchen Richterdienſt beſtehenden Vorſchriften werden von dieſer Beſtimmung nicht berührt. Hiernach hat das Staatsminiſterium das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 2. Februar 1881.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Fürſt v. Bismarck.

An das Staatsminiſterium.

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Juſtizbehörden gebracht.

Berlin, den 19. März 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 1180. O — 35.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. April 1881. **№ 13.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Müller I. in Cöln und

dem Amtsgerichtsrath Chriſt in Neiſſe

ist beim Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Ernannt ſind:

der Kreisgerichtsrath z. D. Lind in Hagen zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht in Duisburg und

der Großherzoglich Oldenburgiſche Amtsrichter Keßler in Oberſtein zum Landrichter bei dem Landgericht in Saarbrücken.

Verſetzt ſind:

der Amtsrichter Schmölder in Schwelm an das Amtsgericht in Cöln und

der Amtsrichter Wegener in Pudewitz an das Amtsgericht in Schrimm.

Dem Amtsrichter Peterſen iſt behufs Uebertritts in den Juſtizdienſt der freien Stadt Hamburg die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Kreisgerichts-Direktor z. D. Richter in Luckau,

der Obergerichtsrath z. D. Jochmus in Lüneburg und

der Amtsgerichtsrath Wirtz in Aachen

ſind geſtorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Pieper in Lüdenſcheid iſt zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Lüdenſcheid, ernannt.

In die Liſte der Rechtsanwälte iſt eingetragen:

der Garniſon-Auditeur a. D. Boehncke bei dem Amtsgericht in Paſewalk.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Burchardt in Berlin iſt geſtorben.

C. Gerichts-Aſſeſſoren.

Dem zur Zeit am gemiſchten Gerichtshofe zu Alexandrien beſchäftigten Gerichts-Aſſeſſor von Wilmowski iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Durchholz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Freiherr von Varnbüler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Kerſandt im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Glimm,

Digitized by Google

der Referendar Meißner und

der Referendar Joete
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Rubarth und

der Referendar Offenberg
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Hermanowski im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen,

der Referendar Thölke,

der Referendar Matthaei,

der Referendar Berthold,

der Referendar Rudolph und

der Referendar Runde
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Martenſen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Dittrich iſt behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Gerichts-Aſſeſſor Goetz iſt geſtorben.

D. Subalternbeamte.

Aus Anlaß der Verſetzung in den Ruheſtand iſt

dem Gerichtsſchreiber, Rechnungsrath Müller in Spremberg der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe,

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Schuſter in Breslau,

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär von Groß in Soldau,

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Zander in Mewe,

dem Landgerichts-Kanzliſten Sabin in Berlin
der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsvollzieher Regenbanz in Solingen der Königl. Kronen-Orden IV. Klaſſe und

dem Landgerichts-Kanzliſten Unfug in Berlin das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Lummer in Delbrück,

dem Gefangenwärter Raczynski in Gneſen und

dem Gerichtsboten und Exekutor z. D. Gerſon in Cammin, iſt, letzteren Beiden bei ihrem Uebertritt in den Ruheſtand,

das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 29.

Beſchluß des Königlichen Staatsminiſteriums vom 8. März 1881, — betreffend die Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweiſe mehrſtelliger Zahlenausdrücke.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweiſe mehrſtelliger Zahlenausdrücke wird hierdurch beſtimmt, daß fortan ſeitens der Staatsbehörden in Uebereinſtimmung mit der zur Bezeichnung der Maß- und Gewichtszahlen eingeführten Regel das Komma ausſchließlich zur Abtrennung der Decimalſtellen von den Einerſtellen anzuwenden, die Abtheilung mehrſtelliger Zahlen aber durch die Anordnung derſelben in Gruppen zu je drei Ziffern auch bei Geld und ſonſtigen Angaben, insbeſondere in den Etats und Rechnungen, zu bewirken iſt.

Berlin, den 8. März 1881.

Königliches Staatsminiſterium.

(gez.) Fürſt von Bismarck. Otto Graf zu Stolberg. von Kameke. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg. von Boetticher.

Vorſtehender Staatsminiſterialbeſchluß wird den Juſtizbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 25. März 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 1346. M. 29. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 30.

Allgemeine Verfügung vom 26. März 1881, — betreffend die Abführung der aus dem Dienſteinkommen ſuspendirter Beamten zu entnehmenden Wittwenkaſſenbeiträge.

Allgemeine Verfügung vom 8. Oktober 1855 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 347).
Allgemeine Verfügung vom 14. Auguſt 1876 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 144).
Allgemeine Verfügung vom 28. Auguſt 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 258).
Allgemeine Verfügung vom 16. September 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 354).

Nach Aufhebung der früheren Anordnungen, betreffend die Abführung der von den Juſtizbeamten zu entrichtenden Wittwenkaſſenbeiträge, iſt mittelſt allgemeiner Verfügung vom 16. September 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 354) an die betheiligten Beamten die Aufforderung gerichtet worden, vom 1. Oktober 1879 ab die gedachten Beiträge an die General-Wittwenkaſſe nach Maßgabe der Anweiſung des Herrn Finanzminiſters vom 5. Mai 1876 abzuführen.

Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die allgemeine Verfügung vom 16. September 1879 ſich nicht auch auf ſolche Beamte bezieht, welche vom Amte ſuspendirt worden ſind.

Wird gegen einen Beamten die Suspenſion verhängt, ſo ſind in Gemäßheit des Beſchluſſes des Königlichen Staatsminiſteriums vom 9. Auguſt 1855 (vergl. allgemeine Verfügung vom 8. Oktober 1855, Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 347) bei Feſtſtellung des Suspenſionsgehalts die Wittwenkaſſenbeiträge des betreffenden Beamten zu ermitteln und von dem Theile des Dienſteinkommens, welcher dem Beamten während der Suspenſion zu belaſſen iſt, vorweg in Abzug zu bringen. Die Hauptkaſſe iſt demnächſt bei Mittheilung des dem Beamten während der Suspenſion nach Abzug der Wittwenkaſſenbeiträge verbleibenden Dienſteinkommens zugleich um Abführung der Wittwenkaſſenbeiträge zu erſuchen.

Berlin, den 26. März 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 1385 W. 32 Vol. 2.

Num. 31.

Allgemeine Verfügung vom 28. März 1881, — betreffend das Erſcheinen einer amtlichen Ausgabe des Reglements für die Gefängniſſe der Juſtizverwaltung vom 16. März 1881.

Den Juſtizbehörden wird bekannt gemacht, daß eine amtliche Ausgabe des Reglements für die Gefängniſſe der Juſtizverwaltung vom 16. März 1881 in R. von Decker's Verlag (Marquardt und Schenck) hier C. Niederwallſtraße 22 zum Preiſe von achtzig Pfennig in nächſter Zeit erſcheinen wird.

Die Gefängnißvorſteher werden ermächtigt, die für die Verwaltung und das Aufſichtsperſonal des Gefängniſſes erforderliche Anzahl von Exemplaren für Rechnung des Fonds „zu ſächlichen Ausgaben“ anzuſchaffen.

Berlin, den 28. März 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 1341.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Im Juſtiz-Miniſterialblatt von 1878 S. 113 iſt bereits darauf hingewieſen worden, daß anläßlich der territorialen und adminiſtrativen Veränderungen des Preußiſchen Staates in den letzten Jahrzehnten der Lieutenant a. D. O. Brunkow in Berlin, Hollmannſtraße Nr. 30, es unternommen hat, ein neues General-Gemeinde- und Ortſchaftsverzeichniß für den Preußiſchen Staat herauszugeben und darin ſämmtliche Wohnplätze, wenn ſie auch nur aus einzelnen Abbauten, Etabliſſements ꝛc. beſtehen, in alphabetiſcher Reihenfolge nach der Zugehörigkeit zu den betreffenden Verwaltungs- und Gerichtsbezirken, zu Kirchen-, Schul- und Standesamtsbezirken, nach ihrer Einwohner- und Häuſerzahl ꝛc. zu verzeichnen. Später wollen die Herausgeber ihre Arbeit auf das geſammte Deutſche Reich ausdehnen.

Das Erſcheinen der erſten beiden Lieferungen dieſes umfaſſenden Werkes iſt im Juſtiz-Miniſterialblatt von 1879 S. 472 angezeigt worden. Gegenwärtig iſt die erſte Abtheilung, welche das Königreich Preußen zum Gegenſtand hat, vollendet. Dieſelbe bildet vier Bände zu je fünf Lieferungen, im Ganzen etwa 400 Druckbogen. Die zweite Abtheilung iſt auf eine gleiche Bogenzahl berechnet. Der Subſkriptionspreis beträgt für den Bogen 18 Pfennige.

Die Verfaſſer haben ſich bereit erklärt, den ſubſkribirenden Behörden und Beamten die Feſtſtellung der Termine, innerhalb deren die Zahlung des Subſkriptionspreiſes erfolgen ſoll, zu überlaſſen, gleichwohl aber die einzelnen Lieferungen alsbald nach dem Erſcheinen zuzuſenden.

Die Juſtizbehörden und Juſtizbeamten werden auf dieſes mit außerordentlichem Fleiße angefertigte und, ſoweit hier beurtheilt werden kann, auch zuverläſſige Werk aufmerkſam gemacht.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. April 1881. № 14.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Appellationsgerichtsrath z. D. Lueder in Paderborn iſt der Karakter als Geheimer Juſtizrath verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsrichter Eberhardt in Calau iſt an das Amtsgericht in Eisleben verſetzt.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

bem Amtsrichter Haaß in Jülich mit Penſion und

dem Amtsrichter Buhlers in Nimptſch behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

C. Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt z. D. Leopold aus Oppeln iſt geſtorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Amtsrichter Zeibler in Forſt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Greifenhagen,

der Gerichtsaſſeſſor Kleber für den Amtsgerichtsbezirk Mayen, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Mayen und

der Gerichtsaſſeſſor Tils für den Amtsgerichtsbezirk Gemünd, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Schleiden.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:

der Rechtsanwalt Albrecht bei dem Landgericht I in Berlin.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Dyrenfurth,

der Gerichtsaſſeſſor Wronker,

der Gerichtsaſſeſſor Neumann,

der Gerichtsaſſeſſor Steinſchneider und

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Gründler
bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. von Plucinski bei dem Landgericht in Liſſa,

der Rechtsanwalt Schultz in Heilsberg bei dem Landgericht in Bartenſtein und

der Gerichtsaſſeſſor Staudt bei dem Amtsgericht in Solingen.

Dem Notar Stockmann in Groß-Strehlitz iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Digitized by Google

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Schloeſſer,

der Referendar Kewenig und

der Referendar Weyland
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Dr. von Giſecke und

der Referendar Dr. Kloeckner
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Kirſchſtein und

der Referendar Matthee
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Mibbendorf und

der Referendar von Tzſchoppe
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Heine im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichtsaſſeſſor Freiherrn von Nordenflycht behufs Uebertritts in die Provinzialverwaltung,

dem Gerichtsaſſeſſor von Seebach behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

dem Gerichtsaſſeſſor Dr. Minden.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär z. D. Solms in Hilchenbach iſt der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 32.

Allgemeine Verfügung vom 26. März 1881, — betreffend das Erſcheinen eines Atlaſſes der Preußiſchen Monarchie.

Der Regierungsgeometer, Baumeiſter B. Brunkow hierſelbſt, Hollmannſtraße Nr. 30, hat in Anlaß der mit dem 1. Oktober 1879 in das Leben getretenen Gerichtsorganiſation es unternommen, auf Grund amtlicher Materialien einen Atlas der Preußiſchen Monarchie zu bearbeiten, welcher neben der Eintheilung nach den Verwaltungsbezirken die Grenzen ſämmtlicher Gerichtsbezirke darſtellen ſoll. Von dieſem Atlas ſind bis jetzt neun Karten, betreffend die Bezirke des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte Königsberg, Poſen, Stettin, Caſſel, Hamm und Marienwerder erſchienen. Der Reſt ſoll zu Ende dieſes Jahres erſcheinen. Der Subſcriptionspreis beträgt für das einzelne Blatt 4 Mark, für das ganze, auf 39 Blätter berechnete Werk 140 Mark.

Indem ich die Juſtizbehörden und Juſtizbeamten auf dieſes Unternehmen aufmerkſam mache, empfehle ich den Juſtizbehörden, ſoweit die denſelben überwieſenen Fonds es geſtatten, mindeſtens auf denjenigen Theil des Werkes, welcher den Bezirk der betreffenden Behörde umfaßt, zu ſubſcribiren. Uebrigens hat ſich der Herausgeber auch bereit erklärt, ſich mit den einzelnen Behörden, welche das Werk nach und nach, je nach den Mitteln ihres Bibliothekfonds zu beſchaffen wünſchen, über ratenweiſe Bezahlung des Preiſes zu verſtändigen.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 1287.

Digitized by Google

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 2. April 1881, — betreffend die Berechnung des neuen Dienſteinkommens eines wieder beſchäftigten Penſionärs.

Die nachſtehend abgedruckte Cirkularverfügung des Herrn Finanzminiſters und des Herrn Miniſters des Innern vom 16. März 1881, betreffend die Berechnung des neuen Dienſteinkommens eines wieder beſchäftigten Penſionärs, wird den Juſtizbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 2. April 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 1428a. O. 29 Vol. 4.

Bei der Berechnung des neuen Dienſteinkommens eines wieder beſchäftigten Penſionärs zum Zwecke der Ausführung der Vorſchriften des §. 27 Nr. 2 und des §. 29 des Penſionsgeſetzes vom 27. März 1872 (Geſ.-Samml. S. 268) iſt bisher der Werth der demſelben in ſeiner neuen Stellung gewährten Dienſtwohnung nach den Prozentſätzen beſtimmt worden, welche gemäß der Allerhöchſten Ordre vom 6. Juni 1868 für die Ueberlaſſung von Dienſtwohnungen an Staatsbeamte zu entrichten ſind. Nach einer mit dem Herrn Reichskanzler ſtattgehabten Verſtändigung iſt dagegen in Zukunft, in Uebereinſtimmung mit einer für die penſionirten Civilbeamten des Reichs, die früheren Offiziere und die Angehörigen der Unterklaſſen der Armee getroffenen Anordnung, der Berechnung des neuen Dienſteinkommens eines im Preußiſchen Staatsdienſte oder im Reichsdienſte wieder beſchäftigten Preußiſchen Penſionärs, welchem in irgend einer Form, ſei es als tarifmäßiger Wohnungsgeldzuſchuß als Dienſtwohnung, oder Miethsentſchädigung, eine Wohnungskompetenz eingeräumt iſt, allgemein der tarifmäßige Satz des Wohnungsgeldzuſchuſſes der ihm verliehenen neuen Stelle als der dieſer Kompetenz im Sinne der obengedachten geſetzlichen Beſtimmungen entſprechende Werth zum Grunde zu legen.

Bekleidet der Beamte eine etatsmäßige Stelle nicht, ſo iſt der Betrag des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuſchuſſes der entſprechenden etatsmäßigen Beamtenſtelle zur Berechnung zu ziehen.

In denjenigen Fällen indeß, in denen eine Regelung des anzurechnenden Betrages bereits ſtattgefunden hat, ſoll eine anderweitige Normirung des Werths der Dienſtwohnung nach vorſtehenden Grundſätzen nur eintreten, wenn und inſoweit dem Inhaber eine Dienſteinkommens-Verbeſſerung zu Theil wird.

Berlin, den 16. März 1881.

Der Finanzminiſter.	Der Miniſter des Innern.
In Vertretung:	In Vertretung:
Meinecke.	Starke.

An ſämmtliche Königliche Regierungen und Landdroſteien ꝛc.

Digitized by Google

Num. 34.

Verfügung vom 20. Januar 1881, — betreffend die Auslegung der allgemeinen Verfügung vom 24. Juni 1880, bezüglich der Behandlung der bei den Gerichten in Folge von Requiſitionen der Auseinanderſetzungsbehörden entſtandenen Koſten.

Vergl. Juſt.-Miniſt.-Bl. 1880 S. 148.

Dem Königlichen Kammergericht erwiedere ich auf den Bericht vom ꝛc., wie ich mit der Auslegung der allgemeinen Verfügung vom 24. Juni 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 148) dahin einverſtanden bin, daß die in Folge der Ausführung von Requiſitionen der Auseinanderſetzungsbehörden bei den Amtsgerichten erwachſenden Schreibgebühren nur, ſoweit ſie von den Auseinanderſetzungsbehörden zu übernehmen ſind und nach der allgemeinen Verfügung vom 21. Juni 1877 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 156) denſelben einfach mitzutheilen waren, auf den Namen dieſer Behörden regiſtrirt werden ſollen. Sofern die gedachten Schreibgebühren ſchon bisher, als beſtimmten Parteien zur Laſt fallende Auslagen, ſeitens der Gerichte unmittelbar von dieſen Zahlungspflichtigen erfordert worden ſind, hat in dieſem Verfahren keine Aenderung getroffen werden ſollen. Es gilt dies insbeſondere von den Schreibgebühren für die gerichtlichen Benachrichtigungen, welche im Anſchluß an die auf Grund der Rezeſſe der Auseinanderſetzungsbehörden geſchehenen Berichtigungen der Grundbücher erfolgen. Dieſe Gebühren gehören nicht zu denjenigen Koſten, welche ſeitens der Auseinanderſetzungsbehörden gemäß dem Geſetze vom 24. Juni 1875 den Parteien als beſondere Nebenkoſten angeſetzt werden können reſp. in den nach dieſem Geſetze zu erhebenden Pauſchſätzen begriffen ſind. Sie ſind vielmehr von den betreffenden Grundſtückseigenthümern zu tragen und ihre direkte Einforderung von den zahlungspflichtigen Perſonen ſeitens der Gerichte erſcheint deshalb nach wie vor als ſachgemäß.

Berlin, den 20. Januar 1881.

Der Juſtizminiſter.

In deſſen Vertretung:

(gez.) Rindfleiſch.

An das Königliche Kammergericht

I. 4843.

Vorſtehende Verfügung wird hierdurch den Juſtizbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 2. April 1881.

Der Juſtizminiſter.

Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.

I. 795. Gutsh. Verh. 10. Vol. 6.

Digitized by Google

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 4. April 1881, — betreffend den Erlaß der Zahlungsanweiſungen in Folge der Pfändungen des Dienſteinkommens der Juſtizbeamten.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Pfändung oder Ueberweiſung des Dienſteinkommens eines Juſtizbeamten (§§. 730 und 736 der Civil-Proz.-Ordn. und §§. 42 und 44 der Verordnung vom 7. September 1879, Geſ.-Samml. S. 591) werden im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Finanzminiſter die nachſtehenden Anordnungen getroffen:

1. Die im Falle der Pfändung oder Ueberweiſung des Dienſteinkommens erforderliche Anweiſung der Kaſſe, welcher Betrag des Dienſteinkommens zurückzuhalten oder zu hinterlegen oder an den Gläubiger zu zahlen iſt, wird durch denjenigen Vorſtandsbeamten erlaſſen, welcher nach den über die Fondsverwaltung bei den Juſtizbehörden gegebenen Vorſchriften das Dienſteinkommen zur Zahlung anzuweiſen hat.

2. Die Anweiſung erfolgt dem Pfändungs- oder Ueberweiſungsbeſchluſſe gemäß, jedoch unter Beobachtung der im §. 749 Abſ. 1 Nr. 8, Abſ. 2, 5 der Civil-Proz.-Ordn. und im §. 51 Abſ. 2 Nr. 7, Abſ. 2, 4 der Verordnung vom 7. September 1879 beſtimmten Grenzen, ſowie der in den §§. 733, 734 der Civil-Proz.-Ordn., §. 14 des Ausführungsgeſetzes zur Civil-Proz.-Ordn. enthaltenen Vorſchriften.

Iſt der Pfändungsbeſchluß wegen der der Ehefrau und den ehelichen Kindern zuſtehenden Alimente (§. 749 Abſ. 4 der Civil-Proz.-Ordn.) oder wegen kurrenter öffentlicher Abgaben, Disziplinarſtrafen und Zwangsſtrafen (§. 51 Abſ. 3 der Verordnung vom 7. September 1879) auf Pfändung eines in ſich beſtimmten Betrags des Dienſteinkommens gerichtet, ſo iſt lediglich der Beſchluß für die zu erlaſſende Anweiſung maßgebend.

3. Iſt das Dienſteinkommen für mehrere Gläubiger gepfändet und reicht der zunächſt fällige der Pfändung unterliegende Betrag zu deren Befriedigung nicht hin, ſo iſt die Kaſſe anzuweiſen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen. Die an die Vollſtreckungsbehörde hierbei zu machenden Mittheilungen erfolgen durch den anweiſenden Vorſtandsbeamten.

4. Der Gläubiger und der Schuldner ſind durch den anweiſenden Vorſtandsbeamten von den getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu ſetzen. Dem Gläubiger ſind zugleich die im §. 739 der Civil-Proz.-Ordn. und in §. 46 der Verordnung vom 7. September 1879 erwähnten Mittheilungen zu machen.

5. Die vorſtehenden Beſtimmungen finden in den Fällen des §. 744 der Civil-Proz.-Ordn. und des §. 47 der Verordnung vom 7. September 1879 entſprechende Anwendung.

6. In den Fällen, in welchen der Juſtizminiſter Dispoſitionsgehälter und Penſionen zur Zahlung angewieſen hat, werden die vorbezeichneten Funktionen (Nr. 1 bis 5) von den Königlichen Regierungen, in Berlin von der Miniſterial-Militär- und Baukommiſſion, wahrgenommen.

Im Uebrigen bezieht ſich die Verfügung auf alle an Juſtizbeamte aus Königlichen Kaſſen zu zahlenden Dienſtbezüge mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche durch die Büreaukaſſe des Juſtizminiſteriums gezahlt werden.

Berlin, den 4. April 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 1476. O. 76. Vol. 11.

Digitized by Google

Num. 36.

Allgemeine Verfügung vom 5. April 1881, — betreffend die Ladungen und Benachrichtigungen durch die Gerichtsſchreiber.

§. 11 Abſ. 3 der Geſchäftsordnung für die Gerichtsſchreiberei der Oberlandesgerichte; §. 11 Abſ. 3 der Geſchäftsordnung für die Gerichtsſchreibereien der Landgerichte; §. 12 Abſ. 3 der Geſchäftsordnung für die Gerichtsſchreibereien der Amtsgerichte.

Die Vorſchrift der Geſchäftsordnungen für die Gerichtsſchreibereien, daß Ladungen und Benachrichtigungen in allen Rechtsangelegenheiten durch die Gerichtsſchreiber vollzogen werden ſollen, hat in ihrer Anwendung zu Unzuträglichkeiten geführt, auf deren Beſeitigung Bedacht zu nehmen iſt. Demgemäß beſtimme ich hiermit, daß Mittheilungen der Gerichte an Centralbehörden des Deutſchen Reichs und Preußens in Berichtsform abzufaſſen und nicht mehr von den Gerichtsſchreibern, ſondern von dem Vorſitzenden des Gerichts, beziehungsweiſe dem Amtsrichter ſelbſt zu unterzeichnen ſind. Eine Ausnahme hiervon tritt nur in den Fällen ein, in welchen der Gerichtsſchreiber durch ausdrückliche Vorſchrift des Geſetzes als die zur Vollziehung des Schriftſtückes zuſtändige Perſon bezeichnet iſt.

Berlin, den 5. April 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 1362. G. 87.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. April 1881. № 15.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Erſte Staatsanwalt von Bertrab in Neu-Ruppin iſt zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht in Frankfurt a. O. ernannt.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Klauer in Mühlhauſen i. Th. als Landgerichtsrath an das Landgericht in Halberſtadt,

der Landgerichtsrath Michaelis in Glogau an das Landgericht in Frankfurt a. O.,

der Amtsrichter Wünſche in Sangerhauſen als Landrichter an das Landgericht in Thorn,

der Amtsrichter Meizner in Kolmar i. Poſen an das Amtsgericht in Pudewitz und

der Amtsrichter Cohen in Toftlund an das Amtsgericht in Apenrade.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor von Winterfeld bei dem Amtsgericht in Oranienburg,

der Gerichtsaſſeſſor Gaede bei dem Amtsgericht in Belgard,

der Gerichtsaſſeſſor von Schuckmann bei dem Amtsgericht in Niesky,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Friedländer bei dem Amtsgericht in Wongrowitz,

der Gerichtsaſſeſſor Strube bei dem Amtsgericht in Hohenmölſen und

der Gerichtsaſſeſſor Berg bei dem Amtsgericht in Tempelburg.

Der Landrichter zum Sande in Hannover iſt behufs Eintritts bei den internationalen Gerichtshöfen in Egypten für die Dauer ſeiner Verwendung bei denſelben aus ſeiner Stellung ausgeſchieden.

Der Amtsgerichtsrath Jentzykli in Spremberg iſt in Folge ſeiner Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft aus dem Juſtizdienſt entlaſſen und ihm die Ermächtigung ertheilt als Rechtsanwalt den Titel »Juſtizrath« zu führen.

Der Amtsgerichtsrath Hoſtmann in Elze iſt geſtorben.

B. Staatsanwaltſchaft.

Dem Direktor des Strafgefängniſſes Plötzenſee Wirth iſt der Karakter als Geheimer Juſtizrath verliehen.

Der Amtsrichter Karnatz in Cottbus iſt zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Verden ernannt.

Der Staatsanwalt Jentzſch in Glatz iſt an das Landgericht in Schneidemühl verſetzt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Tſchuſchke in Poſen und

dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Reuter in Höxter

iſt aus Anlaß des Dienſtjubiläums der Rothe Adlerorden III. Klaſſe mit der Schleife,

dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Weſtram in Nimptſch aus derſelben Veranlaſſung der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Digitized by Google

Den Karakter als Juſtizrath haben erhalten:

die Rechtsanwälte und Notare Regge in Stallupönen, Wollmer in Lyck, Geßner in Memel, Beer in Königsberg i. Pr., Linden in Braunsberg, Schulze in Danzig, Neubaur in Berent, Apel in Schwetz, Scheurich in Croſſen a. O., Taureck in Prenzlau, Riepel in Eberswalde, Fitzau in Templin, Fromm in Schwedt, Kupfer in Kottbus, Koenig, Ludwig Emil Schmidt, Karl Kauffmann und Gerth in Berlin.

Der Rechtsanwalt Nagel in Stade iſt zum Notar im Bezirk des Landgerichts zu Stade, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Stade ernannt.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Schultz in Heilsberg bei dem Landgericht in Bartenſtein,

der Rechtsanwalt Dr. Lohe bei dem Landgericht in Cöln und

der Rechtsanwalt Dr. Lewinski bei dem Landgericht in Oppeln.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der bisherige Amtsrichter Arnold aus Tempelburg bei dem Amtsgericht in Cölleda,

der Gerichtsaſſeſſor Pieper bei dem Amtsgericht in Lüdenſcheid,

der Gerichtsaſſeſſor Hiltermann bei dem Amtsgericht in Oſterode a. H.,

der Rechtsanwalt Albrecht aus Berlin bei dem Amtsgericht in Paſewalk,

der Gerichtsaſſeſſor Lurje und

der Rechtsanwalt Böhncke in Paſewalk

bei dem Landgericht in Stettin.

Der Rechtsanwalt, Juſtizrath Wachendorf in Bonn,

der Rechtsanwalt und Notar Aſchenborn in Hirſchberg und

der Rechtsanwalt und Notar Geißler in Breslau

ſind geſtorben.

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Halle im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen,

der Referendar Lottner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Ebert im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Fuchs und

der Referendar Dr. Gluck

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Reich,

der Referendar Barth und

der Referendar Lindiſch

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Dr. Sieger und

der Referendar Pommer

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Dr. Chriſt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Caſſel.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichtsaſſeſſor Bonnenberg behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern und

dem Gerichtsaſſeſſor von Borck behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

E. Subalternbeamte.

Der Rechnungsreviſor Müller bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in Bonn iſt geſtorben.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Allgemeine Verfügung vom 14. April 1881, — betreffend die Deutlichkeit der Unterſchriften.

Allgemeine Verfügung vom 14. Februar 1839 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 76).
Allgemeine Verfügung vom 6. März 1841 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 118).
Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1873 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 337).

In mehrfachen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Erlaſſen — vergl. Juſt.-Miniſt.-Bl. von 1839 S. 76, von 1841 S. 118, von 1873 S. 337 — ſind die Juſtizbeamten von dem Juſtizminiſter darauf hingewieſen worden, ſich bei der Vollziehung amtlicher Schriftſtücke einer deutlichen Namensunterſchrift zu befleißigen. Gleichwohl gehen noch täglich Schriftſtücke ein, welche an Stelle einer leſerlichen Unterſchrift des Namens Schriftzeichen enthalten, die zwar einen Namenszug darſtellen ſollen, ſich aber als durchaus

Digitized by Google

unlesbar erweiſen, oder doch nur mit Mühe entziffert werden können. An einem gleichen Mißſtande leiden vielfach amtliche Schriftſtücke, die für das Publikum beſtimmt ſind.

Ich nehme hieraus Veranlaſſung, jene älteren Verfügungen von Neuem in Erinnerung zu bringen und dabei die zuverſichtliche Erwartung auszuſprechen, daß es mir werde erſpart werden, die Nichtbeachtung derſelben in einzelnem Falle beſonders rügen zu müſſen.

Berlin, den 14. April 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 1639. G. 46. Vol. 3.

Num. 38.

Allgemeine Verfügung vom 11. April 1881, — betreffend das Verfahren der Gerichte und Staatsanwaltſchaften bei Beſchlagnahme falſcher Münzen.

Allgemeine Verfügung vom 21. Februar 1844 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 51).
Allgemeine Verfügung vom 25. November 1846 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 208).
Allgemeine Verfügung vom 22. September 1855 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 310).
Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1861 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 92).
Allgemeine Verfügung vom 8. November 1865 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 262).

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanzminiſters ſind die Vorſchriften, welche in Betreff des Verfahrens bei Beſchlagnahme falſcher Münzen ertheilt worden ſind, in neuerer Zeit häufig unbeachtet geblieben. Der Juſtizminiſter nimmt hieraus Veranlaſſung, den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltſchaft die genaue Befolgung jener Vorſchriften einzuſchärfen.

Insbeſondere wird von Neuem darauf aufmerkſam gemacht, daß die Korreſpondenz mit der Königlichen Münzdirektion ſtets mittelſt beſonderen Anſchreibens zu erfolgen hat und daß es unſtatthaft iſt, Erſuchen an die genannte Behörde in Form von Marginalverfügungen zu erlaſſen. Das Anſchreiben muß ferner in allen Fällen die Unterſuchungsſache, zu welcher die betreffenden Münzen gehören, oder, falls eine Unterſuchung noch nicht eingeleitet iſt, den Namen des Ausgebers oder des letzten Beſitzers der Münzen genau angeben.

Dieſelben Angaben ſind bei der nach beendeter Unterſuchung erfolgenden Ablieferung der Münzen an die Königliche Bezirksregierung in dem an die letztere zu richtenden Anſchreiben zu machen, und es iſt dabei jedesmal auf das von der Königlichen Münzdirektion eingeholte Gutachten unter Anführung des Datums deſſelben hinzuweiſen.

Aus der Mittheilung des Herrn Finanzminiſters hat der Juſtizminiſter ferner erſehen, daß ſich die Fälle gehäuft haben, in denen zu den gerichtlichen Verhandlungen in Münzfälſchungsſachen Beamte der Königlichen Münzdirektion als Sachverſtändige geladen worden ſind. Da hieraus eine ſtörende Rückwirkung auf die Dienſtgeſchäfte dieſer Beamten erwächſt, zur Feſtſtellung der Unechtheit ꝛc. einer Münze aber vorausſichtlich immer die Verleſung des ſchriftlich abgegebenen Gutachtens der Königlichen Münzdirektion (§. 255 Abſ. 1 der Str. Pr. O.) genügen wird, ſo werden die Beamten der Staatsanwaltſchaft hiermit angewieſen, die Ladung von Münzbeamten zu gerichtlichen Verhandlungen nur da, wo wirklich eine zwingende Nothwendigkeit vorliegt, zu verfügen oder zu beantragen.

Die Herren Erſten Staatsanwälte veranlaſſe ich, die gegenwärtige Verfügung den Amtsanwälten ihres Bezirks zur Nachachtung beſonders mitzutheilen.

Berlin, den 11. April 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltſchaft.

I. 1393. Crim. 122 Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 39.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 24. Juni 1880.

Anwendung des Enteignungsgeſetzes bei Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortſchaften.

Geſetz vom 2. Juli 1875 (Geſ.-Samml. S. 561).
Geſetz vom 11. Juni 1874 (Geſ.-Samml. S. 221).

In Sachen des Wollſpinners J. in H., Klägers und Revidenten, wider die Stadt H., Verklagte und Reviſin,

hat das Reichsgericht, Zweiter Hülfs-Senat, in der Sitzung vom 24. Juni 1880,

für Recht erkannt:

> daß unter Abänderung des Erkenntniſſes des Königlich Preußiſchen Appellationsgerichts zu P. vom 12. September 1879 das Erkenntniß des Königlich Preußiſchen Kreisgerichts zu H. vom 15. Januar 1879 wiederherzuſtellen, die gerichtlichen Koſten aller drei Inſtanzen unter Kompenſation der außergerichtlichen, jeder Partei zur Hälfte zur Laſt zu ſetzen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Reviſion iſt zuläſſig, da der Streitgegenſtand 1500 Mark überſteigt und beide Vorerkenntniſſe in Bezug auf den ganzen Streitgegenſtand verſchieden ſind, §. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1833.

Der Appellationsrichter hält den Anſpruch des Klägers, daß Verklagte ſein ganzes Grundſtück übernehme, für hinfällig, weil Kläger nicht behauptet habe, daß das Reſtgrundſtück den baupolizeilichen Vorſchriften des Orts zur Bebauung nicht geeignet ſei. Er ſtützt ſich auf §. 13 Alinea 3 des Geſetzes vom 2. Juli 1875 (Geſ.-Samml. S. 561). Hierbei überſieht er aber, daß Kläger die Uebernahme des ganzen Grundſtücks ſeitens der Verklagten gar nicht verlangt, daß deſſen Anſpruch vielmehr nur auf Uebernahme des ganzen Hauſes Nr. 2 auf dem H. gerichtet iſt. Kläger ſtützt ſeinen Anſpruch auf §. 9. Alinea 3 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 (Geſ.-Samml. S. 221).

Es iſt zu unterſuchen, in welchem Verhältniß die gedachten beiden Geſetze zu einander ſtehen.

Das Enteignungsgeſetz führt ſich in §. 1 mit den Worten ein:

> Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, deſſen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen vollſtändige Entſchädigung entzogen oder beſchränkt werden.

Beſtimmte Gründe des öffentlichen Wohles ſind hier nicht bezeichnet. Das Geſetz bezieht ſich alſo, ſoweit nicht Reichsrecht entgegen ſteht, auf jede Enteignung oder Eigenthumsbeſchränkung aus Gründen des öffentlichen Wohles, ſoweit nicht an anderer Stelle dieſes Geſetzes ausdrücklich Ausnahmen vorgeſchrieben ſind. Letzteres iſt aber nur hinſichtlich der Enteignung im Intereſſe der Landeskultur, im Intereſſe des Bergbaues und im Intereſſe der Landestriangulation der Fall, indem in §. 57 beſtimmt iſt, daß das Geſetz auf ſie keine Anwendung finde.

Zu den Enteignungen und Eigenthumsbeſchränkungen aus Gründen des öffentlichen Wohles gehören aber auch diejenigen, welche zum Zweck der Geradelegung und Erweiterung öffentlicher Wege vorzunehmen ſind. Bedürfte dieſer Satz noch der Beſtätigung durch das Geſetz ſelbſt, ſo iſt dieſe in §. 3 gegeben. Nach §. 2 nämlich erfolgt die Enteignung auf Grund Königlicher Verordnung. Nun beſtimmt aber §. 3, daß es einer ſolchen nicht bedarf, wenn öffentliche Wege gerade gelegt oder erweitert werden, oder wenn Privatwege in öffentliche umgewandelt werden ſollen, vorausgeſetzt, daß das dafür in Anſpruch

Digitized by Google

genommene Grundeigenthum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden beſetzt iſt; in dieſem Fall wird die Zuläſſigkeit der Enteignung von der Bezirksregierung (Landdroſtei) ausgeſprochen. Mit den Grundſätzen von der Geſetzesinterpretation würde es unvereinbar ſein, aus dem Umſtand, daß für die Geradelegung oder Verbreiterung von öffentlichen Wegen, wenn das in Anſpruch genommene Grundeigenthum innerhalb der Städte oder Dörfer liegt, oder mit Gebäuden beſetzt iſt, keine beſondere Beſtimmung getroffen iſt, zu ſchließen, daß das Geſetz auf dieſen Fall überhaupt keine Anwendung finde. Aus dieſem Umſtand darf nur gefolgert werden, daß es zur Enteignung Königlicher Verordnung bedürfen ſollte. Von ſelbſt verſtand ſich, daß in dieſem Fall das ganze Geſetz in allen einzelnen Theilen zur Anwendung gebracht werden mußte.

Wenn daher im folgenden Jahr, am 2. Juli 1875, ein beſonderes Geſetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortſchaften, erlaſſen wurde, ſo fand dieſes, was die Enteignung betrifft, einen vollſtändig geregelten Geſetzeszuſtand vor. Auch hat es denſelben keineswegs vollſtändig aufgehoben, denn es beſtimmt in §. 19 nur:

Alle den Beſtimmungen dieſes Geſetzes entgegenſtehenden allgemeinen und beſonderen geſetzlichen Vorſchriften werden hierdurch aufgehoben.

Es iſt daher weiter zu prüfen, inwiefern die Beſtimmungen des Enteignungsgeſetzes denen des Geſetzes von 1875 entgegenſtehen.

Betrachtet man nun zunächſt die Konſtruktion des Geſetzes von 1875, ſo behandeln die §§. 1 bis 10 die Feſtſtellung der Fluchtlinien und Bebauungspläne und der §. 11 den Beginn der rechtlichen Wirkungen der Feſtſtellung; §. 12 verhält ſich über ortsſtatutenmäßige Beſchränkungen der Baufreiheit. Die §§. 13 und 14 handeln von der Entſchädigung und von der Vollziehung der Enteignung. §. 15 verhält ſich über gewiſſe den Unternehmern oder angrenzenden Eigenthümern aufzuerlegende Verpflichtungen. Die §§. 16 bis 18 handeln von der Beſchwerde und den zuſtändigen Behörden.

Von Intereſſe für die Vergleichung mit dem Enteignungsgeſetz ſind nur die §§. 1 bis 10, 11, 13 und 14.

Die §§. 1 bis 10 entſprechen dem Titel III Nr. 1 (§§. 15 bis 23) des Enteignungsgeſetzes, betreffend die Feſtſtellung des Plans. Sie treten ganz an deſſen Stelle, indem das Verfahren ein ganz beſonderes iſt. Das Enteignungsgeſetz wird auch inſofern abgeändert, als Königliche Verordnung nur noch zur Feſtſetzung neuer oder Abänderung ſchon beſtehender Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und in deren nächſter Umgebung erforderlich iſt. §. 11 entſpricht den §§. 32, 34 des Enteignungsgeſetzes jedoch mit der Maßgabe, daß er nur den Beginn der Beſchränkung des Grundeigenthums und des Rechts, die Abtretung des Grundeigenthums — und zwar ohne weiteres Verfahren — zu verlangen, ordnet, den Eigenthums- und Beſitzübergang im Fall der Enteignung aber unberührt läßt. Für ſolchen Fall bleibt es daher bei den Vorſchriften der §§. 32 bis 38 des Enteignungsgeſetzes, auf welche auch §. 14 des Geſetzes von 1875 ausdrücklich hinweiſt. Ebenſo bleibt es bei den in den §§. 24 bis 31 enthaltenen Beſtimmungen des Enteignungsgeſetzes hinſichtlich der Feſtſtellung der Entſchädigung, wenn die Gemeinde von dem Recht der Enteignung auf Grund des feſtgeſetzten Plans Gebrauch gemacht und einem Eigenthümer eine Grundfläche entzogen hat; auch auf ſie weiſt §. 14 des Geſetzes von 1875 ausdrücklich hin. Nach §. 14 des Geſetzes von 1875 finden dieſe Beſtimmungen auch dann Anwendung, wenn im Fall der bloßen Eigenthumsbeſchränkung, Entſchädigung verlangt werden kann.

Die Entſchädigung ſelbſt anlangend, ſo enthält nur §. 13 des Geſetzes von 1875 dieſerhalb Beſtimmungen. Im erſten Alinea iſt eine weſentliche Abänderung des Enteignungsgeſetzes und zwar des oben wiedergegebenen §. 1 deſſelben enthalten, welcher beſtimmt, daß die Entziehung oder Beſchränkung des Grundeigenthums nur gegen vollſtändige Entſchädigung entzogen oder beſchränkt werden kann. §. 13 beſtimmt in Alinea 1 entgegengeſetzt, daß Entſchädigung nur in drei dort ganz genau beſtimmten Fällen gefordert werden kann. Trotz dieſer allgemeinen Faſſung betrifft die Abänderung und der Gegenſatz nur die Beſchränkung des Grundeigenthums. Denn falls es um die Abtretung von Grundflächen für den öffentlichen Verkehr — um die Entziehung des Grundeigenthums — ſich

Digitized by Google

handelt (Fall Nr. 1), iſt jedesmal Entſchädigung zu gewähren. Dieſelbe iſt aber auch außer dem Fall der Abtretung zu gewähren, wenn der Grundeigenthümer ein mit Gebäuden beſetztes Grundſtück bis zur neuen Straßenfluchtlinie von Gebäuden freilegt und daſſelbe gemäß des Plans nicht wieder bebauen darf (Fall 2) und ferner, wenn nach dem Plan eine auf eine beſtehende Straße ſtoßende oder ſie ſchneidende Straße angelegt werden ſoll und der Eigenthümer eines an die beſtehende Straße angrenzenden Bauplatzes dieſen in der Fluchtlinie der neuen Straße bebaut (Fall 3). In allen dieſen Fällen wird Entſchädigung wegen der zu Straßen und Plätzen »beſtimmten Grundfläche« für Entziehung des Grundeigenthums gewährt. Entſchädigung wird aber ferner gewährt, wenn und ſoweit der Grundeigenthümer ein mit Gebäuden beſetztes Grundſtück von Gebäuden bis zu der von der Straßenfluchtlinie abweichenden Baufluchtlinie freilegt; in dieſem Fall erhält derſelbe aber nur eine für die Beſchränkung des Eigenthums zu bemeſſende Entſchädigung. §. 13 Alinea 2.

Durch alle dieſe Beſtimmungen wird die Frage betreffs der Art und Höhe der Anſprüche des Grundeigenthümers nicht berührt. Auf dieſe bezieht ſich zunächſt die Verweiſung in Alinea 2 auf §. 12 des Enteignungsgeſetzes betreffs der Entſchädigung für die bloße Beſchränkung des Eigenthums. Gedachter §. 12 aber beſtimmt nur, daß die Entſchädigung nach denſelben Grundſätzen zu beſtimmen ſei, wie für die Entziehung des Eigenthums, und trifft er Vorſorge für den Fall, daß die Nachtheile bei Anordnung der Beſchränkung nicht im Voraus abgeſchätzt werden können.

Sodann enthalten Alinea 3 und 4 des §. 13 des Geſetzes von 1875 folgende Beſtimmung:

> In allen obengedachten Fällen (Fälle 1 bis 3 des Alinea 1) kann der Eigenthümer die Uebernahme des ganzen Grundſtücks verlangen, wenn daſſelbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder ſoweit in Anſpruch genommen wird, daß das Reſt**grundſtück** nach den baupolizeilichen Vorſchriften des Orts nicht mehr zur **Bebauung** geeignet iſt. Bei den Vorſchriften dieſes Paragraphen iſt unter der Bezeichnung »Grundſtück« jeder im Zuſammenhang ſtehende Grundbeſitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.

Anderweitige Beſtimmungen über die Art und Höhe der Anſprüche des Grundeigenthümers — über die Grundſätze der Entſchädigung — enthält das Geſetz von 1875 an keiner Stelle. Schon hierdurch iſt die Annahme ausgeſchloſſen, daß das Geſetz, ſoweit es nicht ausdrücklich auf das Enteignungsgeſetz Bezug nimmt, die Enteignung und die Entſchädigungsfrage vollſtändig ſelbſtſtändig und ohne Rückſicht auf das Enteignungsgeſetz ordne. Denn es würde in Bezug auf die Entſchädigungsfrage vollkommen lückenhaft ſein. Vielmehr ergiebt ſich, daß nach dieſer Richtung hin auf das Enteignungsgeſetz als das die Enteignung im Allgemeinen regelnde Geſetz zurückgegangen werden muß, und daß dieſes ſoweit zur Anwendung kommt, als ihm nicht die Beſtimmungen des Geſetzes von 1875 entgegenſtehen. Eine Beſtätigung deſſen ergiebt ſich auch aus §. 14, indem dieſer, wie oben bemerkt iſt, auf die §§. 24 ff. des Enteignungsgeſetzes verweiſt, §. 25 des letzteren aber im letzten Alinea der Anſprüche aus §. 9 (des Enteignungsgeſetzes) ausdrücklich gedenkt.

Das Enteignungsgeſetz behandelt nun die Entſchädigungsfrage in Titel II »Von der Entſchädigung« (§§. 7 bis 14). Es erübrigt daher nur zu prüfen, ob die oben wiedergegebene Beſtimmung des §. 13 des Geſetzes von 1875 einer der Beſtimmungen des Titel II entgegenſteht. Hier in Erwägung kommen kann von dieſen nur §. 9. Derſelbe beſtimmt:

1. Wird nur ein Theil von einem **Grundſtück** in Anſpruch genommen, ſo kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entſchädigung übernimmt, wenn das Grundſtück durch die Abtretung ſo zerſtückelt werden würde, daß das Reſtgrundſtück nach ſeiner bisherigen Beſtimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.
2. Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur beſtimmte Theile des Reſtgrundſtücks, ſo beſchränkt ſich dieſe Pflicht zur Uebernahme auf dieſe Theile.
3. Bei Gebäuden, welche theilweiſe in Anſpruch genommen werden, umfaßt dieſe Pflicht jedenfalls das geſammte Gebäude.
4. Bei den Vorſchriften dieſes Paragraphen iſt unter der Bezeichnung »Grundſtück« jeder im Zuſammenhang ſtehende Grundbeſitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.

Digitized by Google

Derſelbe ſondert ganz ſcharf zwei Fälle. Alinea 1 und 2 handeln von der Inanſpruchnahme eines Theils von Grundſtücken, Alinea 3 betrifft die Inanſpruchnahme eines Theils von Gebäuden. Im erſten Fall kann die Uebernahme des Ganzen (des Reſtgrundſtücks) oder weiterer Theile nur unter gewiſſen Vorausſetzungen, im zweiten Fall dagegen kann die Uebernahme des Ganzen (des geſammten Gebäudes) unter allen Umſtänden verlangt werden.

Aus dem Wortlaut des Alinea 3 des §. 13 des Geſetzes von 1875 kann nicht entnommen werden, daß demſelben der §. 9 des Enteignungsgeſetzes entgegenſtehe, was nur dann klar vorläge, wenn es hieße:

> In allen obengedachten Fällen kann der Eigenthümer die Uebernahme des ganzen Grundſtücks nur verlangen, wenn u. ſ. w.

Statt deſſen heißt es: »er kann verlangen, wenn u. ſ. w.« Der Wortlaut (»des ganzen Grundſtücks«, »daß das Reſtgrundſtück . . . nicht mehr zur Bebauung geeignet iſt«, was nur bei einem nicht bebauten Grundſtück geſagt werden kann) ergiebt dagegen, daß es ſich lediglich auf den Fall des Verlangens auf Uebernahme des ganzen Grundſtücks bezieht, indem es nur für dieſen Fall die Vorausſetzung fixirt, bei deren Vorhandenſein das Verlangen als ein geſetzlich begründetes zu erachten iſt. Für den vorliegenden Prozeß kann es nun dahingeſtellt bleiben, ob dieſe Vorausſetzung die einzige den Anſpruch begründende ſein ſoll, oder ob ſie als eine fernere der in §. 9 des Enteignungsgeſetzes aufgeſtellten hinzugefügt iſt.

Was dagegen den zweiten im §. 9 des Enteignungsgeſetzes gedachten Fall betrifft, daß nämlich ein Gebäude nur theilweiſe in Anſpruch genommen wird, ſo wird derſelbe von §. 13 Alinea 3 des Geſetzes von 1875 gar nicht berührt. Demſelben ſteht daher die Beſtimmung des §. 9 Alinea 3 des Enteignungsgeſetzes in keiner Weiſe entgegen. Mithin kommt letztere Vorſchrift auch in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §. 13 Alinea 1 des Geſetzes von 1875 Entſchädigung gefordert werden kann, zur Anwendung. Gelangt man zu dieſem Reſultat ſchon aus den Worten des Geſetzes, ſo bedarf es eines Eingehens auf die legislatoriſchen Vorarbeiten nicht. Uebrigens iſt zu bemerken, daß dieſelben dieſer Auffaſſung an keiner Stelle widerſprechen.

Im gegenwärtigen Prozeß liegt der erſte der drei Fälle des §. 13 Alinea 1 des Geſetzes von 1875 vor. Es wird die zu Erweiterung einer Straße beſtimmte Grundfläche des Klägers auf Verlangen der Verklagten für den öffentlichen Verkehr in Anſpruch genommen. Kläger ſoll dieſelbe inhaltlich der Entſcheidung der Königlichen Regierung zu Minden vom 8. Mai 1878 abtreten. Das Grundſtück iſt mit einem Gebäude beſetzt. Dieſes wird nur theilweiſe in Anſpruch genommen. Kläger verlangt aber, daß Verklagte das ganze Gebäude gegen Entſchädigung übernehme. Nach dem Vorhergehenden iſt dieſer Anſpruch geſetzlich begründet. In der gegenwärtigen Inſtanz hat er ſeinen Klageantrag dahin erläutert, daß er prinzipaliter die Uebernahme des Gebäudes einſchließlich des Grund und Bodens, ſoweit es auf dieſem ſteht, verlange. Dieſes ſo geſtellte Verlangen iſt ebenfalls geſetzlich begründet. Es könnte zwar ſcheinen, als ob das Enteignungsgeſetz, indem es von Uebernahme des ganzen Gebäudes im Gegenſatz zur Uebernahme des Reſtgrundſtücks ſpricht, mit dieſem Gegenſatz zugleich habe ausdrücken wollen, daß der Unternehmer das Gebäude nur auf den Abbruch zu übernehmen verpflichtet ſei. Gegen ſolche Annahme ſpricht aber, daß der Gegenſatz eine ganz andere, die oben entwickelte Bedeutung hat. Außerdem ergiebt ſich aus dem oben allegirten §. 25 Alinea 7 des Enteignungsgeſetzes, daß der §. 9 überall nur eine Grundſtücksübernahme betrifft; denn hier wird zwiſchen Reſtgrundſtücken und Gebäuden nicht unterſchieden. Jeder Zweifel löſt ſich aber aus dem Bericht der Kommiſſion des Abgeordnetenhauſes (Anl. zu den ſtenographiſchen Berichten 1871/72 Band III Seite 1209). Die Kommiſſion hatte dem §. 11 (jetzt 9) des Entwurfs zum Enteignungsgeſetz von 1871 das Alinea 3 neu hinzugefügt. In dem Bericht heißt es:

> §. 11 ſtatuirt eine weitere Ausnahme (sc. von der Regel, daß nur das zur Anlage zu verwendende Grundeigenthum zu enteignen iſt) zu Gunſten des Eigenthümers für den Fall, daß ein verbleibendes Reſtgrundſtück für ihn keinen erheblichen Werth mehr behält. Da ſoll der Unternehmer nicht mit Zahlung der vollen Entſchädigung für den ſeinerſeits nur in Anſpruch genommenen Theil fortkommen, vielmehr zur Mitübernahme des ganzen Reſtgrundſtücks verpflichtet werden. Die Kommiſſion fand dies billig und acceptirte den Gedanken des

Digitized by Google

Entwurfs, indem ſie ihn redaktionell etwas anders faßte. Das gebrauchte Wort »jedenfalls« im letzten (jetzt dritten) Alinea ſoll ausdrücken, daß bei Enteignung eines Gebäudetheils die Vorſchrift dieſes Paragraphen ſich ſtets auf das ganze Gebäude bezieht, daß unter Umſtänden aber auch noch ſonſtiges Areal, das mit dem Gebäude in Verbindung ſteht, darunter fallen kann.

Dieſes ergiebt, daß die Kommiſſion unter »Gebäude« das Bauwerk einſchließlich des Areals, auf welchem es ſteht, verſtanden hat. Es hat unter Umſtänden auch geſtattet werden ſollen, daß der Eigenthümer die Uebernahme auch noch weiteren Areals verlangen könne. Dieſes hätte aber keinen Sinn, wenn der Eigenthümer nur die Uebernahme des Bauwerks auf den Abbruch hätte verlangen dürfen. Die Alinea 1—3 ſind Geſetz geworden und iſt dieſes im Zweifel ſo auszulegen, wie der Verfaſſer des Geſetzes es verſtanden hat. Iſt demnach der Klageanſpruch in demjenigen Sinn, wie Kläger ihn als prinzipalen nach ſeiner Erläuterung in dieſer Inſtanz hat feſtſtellen laſſen wollen, gerechtfertigt, ſo verſteht ſich auch von ſelbſt, daß der Tenor des hiernach wiederherzuſtellenden erſten Erkenntniſſes in gleichem Sinn zu verſtehen iſt.

Der Koſtenpunkt entſcheidet ſich nach §. 10 Theil I Titel 23 der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Nr. 385/79. V. a. ad 1064.

Berichtigung.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 26. März 1881.

Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 59.

In der allgemeinen Verfügung vom 26. März 1881, betreffend die Abführung der aus dem Dienſteinkommen ſuspendirter Beamten zu entnehmenden Wittwenkaſſenbeiträge, iſt Abſatz 3 Zeile 4 und 5 ſtatt der Worte:

»und von dem Theile des Dienſteinkommens, welcher dem Beamten während der Suspenſion zu belaſſen iſt, vorweg in Abzug zu bringen«

in Uebereinſtimmung mit dem Inhalt des Beſchluſſes des Königlichen Staatsminiſteriums vom 9. Auguſt 1855 zu ſetzen:

»und bei Feſtſtellung des dem Beamten während der Suspenſion zu belaſſenden Theiles ſeines Dienſteinkommens von dem letzteren vorweg in Abzug zu bringen«.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 1705. W. 32. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. April 1881. **№ 16.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsrichter Koliſch in Grätz als Landrichter an das Landgericht in Liſſa und

der Amtsrichter Holb in Zabrze an das Amtsgericht in Ratibor.

Dem Landgerichtsrath Pauly in Paderborn iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Kleinwächter in Oels iſt geſtorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Simonſon in Berlin iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adlerorden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

In die Liſte der Rechtsanwälte iſt eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Silbergleit bei dem Landgericht I in Berlin.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Bergmann in Spandau,
der Rechtsanwalt Lottermoſer in Schweidnitz,
der Rechtsanwalt und Notar Schmeding in Eſens,
der Notar Beſſenich in Cöln und
der Rechtsanwalt Rückert in Neuſtadt (Lgbzrk. Meiningen)
ſind geſtorben.

C. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Neuer und
der Referendar Dr. Offermann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,
der Referendar von Jaraczewski,
der Referendar Schmidt,
der Referendar Glogau und
der Referendar von Saucken
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Günther,
der Referendar Herzog und
der Referendar Meinecke
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar Schwiebs im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Dem Gerichtsaſſeſſor Quenſell iſt behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

D. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichtsſekretär z. D. Henze in Schweinitz iſt der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 13. April 1881, — betreffend die Ertheilung der Heirathskonſenſe an Juſtizbeamte.

Cirkular-Reſkript vom 11. Januar 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 157).
Allgemeine Verfügung vom 30. November 1867 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 414).

Der Einholung des Heirathskonſenſes bedarf es nur für diejenigen Juſtizbeamten, welche verpflichtet ſind, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt beizutreten.

Der Heirathskonſens wird ertheilt:

für ſämmtliche richterliche Beamte des Oberlandesgerichtsbezirks ſowie für die Subaltern- und Unterbeamten, welche bei dem Oberlandesgericht angeſtellt ſind, von dem Präſidenten des Oberlandesgerichts;

für ſämmtliche Beamte der Staatsanwaltſchaft im Oberlandesgerichtsbezirk und für diejenigen Subaltern- und Unterbeamten, welche bei der Staatsanwaltſchaft des Oberlandesgerichts oder bei den auf beſonderem Etat ſtehenden Gefängniſſen angeſtellt ſind, von dem Oberſtaatsanwalt;

für die Subaltern- und Unterbeamten, welche bei dem Landgericht und den Amtsgerichten angeſtellt ſind, von dem Präſidenten des Landgerichts;

für die Subaltern- und Unterbeamten, welche bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts ſowie bei den nicht auf beſonderem Etat ſtehenden Gefängniſſen angeſtellt ſind, von dem Erſten Staatsanwalt des Landgerichts.

Bei Nachſuchung des Heirathskonſenſes iſt die beſtimmte Erklärung abzugeben, daß der Einkauf der künftigen Ehefrau in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanſtalt erfolgen werde. Der für die Ertheilung des Konſenſes zuſtändigen Behörde iſt demnächſt nachzuweiſen, daß der Einkauf ſtattgefunden habe.

Berlin, den 13. April 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbeamte.
I. 1207. O. 137. Vol. 6.

Num. 42.

Bekanntmachung vom 19. April 1881, — betreffend den von der Feuerverſicherungsgeſellſchaft Colonia zu Cöln eingeſandten Prämienantheil aus den Verſicherungen der Juſtizbeamten im Jahre 1880.

Die Feuerverſicherungsgeſellſchaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Verſicherungsprämien, welche im Jahre 1880 von den bei ihr verſicherten Juſtizbeamten eingegangen ſind, wiederum die Summe von Eintauſend und Achthundert Mark der Juſtizoffizianten-Wittwenkaſſe überwieſen.

Der Juſtizminiſter nimmt Veranlaſſung, die Juſtizbeamten hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 19. April 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 1700. J. O. Wittw. Kaſſe 72.

Digitized by Google

Num. 43.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 12. Juli 1880.

Wirkſamkeit der von einem vor dem 1. Oktober 1872 eingetragenen Eigenthümer erklärten Auflaſſung.

Geſetz vom 5. Mai 1872 (Geſ.-Samml. S. 433) §§. 1, 5, 7.

In Sachen des Hammerſchmieds B. B. zu L., Klägers, wider den Grafen v. P. zu H., Verklagten, beiderſeits Imploranten und Imploraten,

hat das Reichsgericht, Zweiter Hülfs-Senat, in der Sitzung vom 12. Juli 1880

für Recht erkannt:

daß auf die Nichtigkeitsbeſchwerde des Verklagten das Erkenntniß des Königlich Preußiſchen Appellationsgerichts zu A. vom 24. Juni 1879 zu vernichten . . .

Von Rechts wegen.

Gründe.

. . . Der weitere Klagegrund iſt die Auflaſſung und die auf Grund derſelben erfolgte Eintragung des Klägers als Eigenthümer. Der Appellationsrichter verwirft denſelben, weil nur derjenige auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ſich berufen könne, welcher von einem nach dem 1. Oktober 1872 eingetragenen Eigenthümer die Auflaſſung und Eintragung erhalten habe, der §. 7 des Geſetzes vom 5. Mai 1872 ſich aber »nicht, wie in casu, auf die von vor dem Inkrafttreten des Geſetzes eingetragenen Perſonen hergeleiteten Auflaſſungen für den Fall« ſich beziehe, »daß neben dieſem blos eingetragenen Eigenthümer noch ein zweiter, zwar nicht eingetragener aber wahrer Eigenthümer« exiſtire. — Dieſer Verwerfungsgrund iſt unhaltbar.

Der Anſpruch des Klägers ſtützt ſich auf die Thatſache der Auflaſſung und der Eintragung des Klägers als Eigenthümer und rechtlich auf die Vorſchrift des §. 1 des Geſetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb ꝛc.

An ſich alſo iſt der §. 7 vom Appellationsrichter mit Unrecht bei der Beurtheilung der Eigenthumsfrage in Betracht gezogen.

Wenn nun der Appellationsrichter die Auflaſſung und Eintragung eines Eigenthumsübergangs als rechtswirkſam nicht gelten laſſen will, falls die Auflaſſung von einem vor dem 1. Oktober 1872 eingetragenen Eigenthümer erklärt worden, ſobald ein anderer wahrer Eigenthümer vorhanden ſei, ſo findet er ſich zwar in Einklang mit dem Erkenntniß des Obertribunals vom 12. März 1875 (Entſcheidungen Band 75 Seite 15). Der Ausführung in dieſem Erkenntniß kann jedoch nicht beigetreten werden. Die Regeln von der rückwirkenden Kraft der Geſetze rechtfertigen dieſelbe keineswegs. Die Auflaſſung und Eintragung des Eigenthumsübergangs ſind eine juriſtiſche Thatſache, welcher das Geſetz die Wirkung des Eigenthumsübergangs beilegt, ohne Unterſchied, zu welcher Zeit der Auflaſſende als Eigenthümer eingetragen war — weder das Geſetz vom 5. Mai 1872 noch die in der Grundbuchordnung enthaltenen Uebergangsbeſtimmungen machen einen ſolchen Unterſchied. Hat dieſe Thatſache zur Zeit der Geltung des Geſetzes vom 5. Mai 1872 ſtattgefunden, ſo regeln ſich ihre Wirkungen nach dieſem Geſetz. §. 14 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht beſtimmt nur, daß neue Geſetze auf vorhin ſchon vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden dürfen. Um eine vor dem Geſetz vom 5. Mai 1872 vorgefallene Handlung oder Begebenheit handelt es ſich aber bei einer nach dem 1. Oktober 1872 vorgenommenen Auflaſſung nicht. Dagegen beſtimmt §. 82 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, daß die Rechte des Menſchen durch Handlungen oder Begebenheiten entſtehen, mit welchen die Geſetze eine beſtimmte Wirkung verbunden haben. Hat alſo eine Auflaſſung und Eintragung des Eigenthums zur Zeit der Geltung des Geſetzes vom 5. Mai 1872 ſtattgefunden, ſo wirkt ſie den vollen Eigenthums-

Digitized by Google

übergang auf den neu Eingetragenen nach Maßgabe dieſes Geſetzes. Da nun aber neben dem vollen Eigenthum des Erwerbers das volle Eigenthum, welches ein Dritter möglicherweiſe bis zur Auflaſſung gehabt hat, nicht beſtehen kann, ſo wirkt jene Thatſache zugleich die Aufhebung des Eigenthums dieſes Dritten (§. 6 Theil I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts). Nicht das Geſetz hat dieſe Aufhebung bewirkt, ſondern die unter der Herrſchaft deſſelben vollzogene juriſtiſche Thatſache. Die Konſequenz der Anſicht des Obertribunals, daß die Rechte des wahren Eigenthümers durch die Auflaſſung des Bucheigenthümers nicht berührt würden, müßte dahin führen, daß das Eigenthum im Fall der Duplizität deſſelben überhaupt nicht freiwillig veräußert werden könnte. Denn der wahre Eigenthümer kann nicht veräußern, weil er nicht eingetragen iſt, er alſo nicht auflaſſen kann und weil die Veräußerung nur durch Auflaſſung erfolgen kann (§§. 1, 5 des Geſetzes vom 5. Mai 1872). Blieb er aber der Auflaſſung ungeachtet wahrer Eigenthümer, ſo erlangte der neu eingetragene Eigenthümer ebenfalls nur das nackte Bucheigenthum, wie es als ſolches dem Auflaſſenden zuſtand. Durch weitere Auflaſſung könnte er daher ebenfalls wieder nur das nackte Bucheigenthum übertragen; das wahre Eigenthum verbliebe dem bisherigen wahren Eigenthümer. Es würde nicht abzuſehen ſein, wie er dieſes, wenn er es durch die erſte Auflaſſung ſeitens des Bucheigenthümers nicht verloren hat, durch eine zweite, dritte u. ſ. w. Auflaſſung verlieren ſollte. In ſolcher Konſequenz würde alſo die Duplizität des Eigenthums perpetuirt werden. Es iſt aber gerade Zweck des Geſetzes geweſen, dieſelbe für den Fall freiwilliger Veräußerung mittelſt Auflaſſung zu beſeitigen. Dieſelben Gründe, welche dafür angeführt werden, daß das Eigenthum mit einer zweiten Auflaſſung auf den neu eingetragenen Eigenthümer übergehe und dem bisherigen nicht eingetragenen Eigenthümer verloren gehe, ſprechen dafür, daß dieſes ſchon bei der erſten Auflaſſung eintrete. Solchen Wirkungen vorzubeugen, hatte der wahre Eigenthümer das durch das Geſetz ihm gegebene Mittel; zu ſeiner Sicherung konnte er früher eine protestatio de non amplius disponendo und jetzt eine Vormerkung oder auf Grund des §. 49 der Grundbuchsordnung ſich als Eigenthümer eintragen laſſen. Hatte er dieſes verabſäumt, ſo muß er die Folge, den Verluſt des Eigenthums durch Auflaſſung ſeitens des Bucheigenthümers an einen Dritten, tragen. Wenn das Obertribunal aus §. 9 ein Argument für ſeine Anſicht herleitet, ſo liegt dem ein Zirkelſchluß zu Grunde. Die Anfechtung der Eintragung des Eigenthumserwerbs und deren Folgen können allerdings nach Vorſchrift des bürgerlichen Rechts angefochten werden. Dem früheren wahren Eigenthümer würde die Anfechtung zuſtehen, wenn das bürgerliche Recht ihn hierzu berechtigte. Aus §. 9 kann aber doch nicht hergeleitet werden, daß er dieſe Berechtigung habe. Mangelnder guter Glaube des Erwerbers an die Richtigkeit des Grundbuchs kann endlich generell nicht angenommen werden, wenn der Auflaſſende nicht wahrer Eigenthümer war. Das Fehlen des guten Glaubens muß vielmehr in jedem konkreten Fall feſtgeſtellt werden.

Vergleiche Kommiſſionsbericht des Herrenhauſes Seite 34; §§. 10 ff. Theil I Titel 10, §§. 10 ff. Theil I Titel 7 des Allgemeinen Landrechts.

Iſt hiernach die Argumentation des Obertribunals in dem gedachten Erkenntniß nicht zutreffend, ſo iſt der Wille des Geſetzgebers, daß jede, alſo auch die erſte Auflaſſung in Verbindung mit der Eintragung des neuen Eigenthümers den Eigenthumsübergang, falls jene nicht betrügeriſch bewirkt und die Eintragung nicht erſchlichen iſt, zur Folge habe, klar in den Motiven zu §§. 1—11 des Geſetzes ausgedrückt. Es ſind dort Fälle aufgeführt, in denen Jemand der Auflaſſung und Eintragung ungeachtet kein Eigenthum erlangen konnte, die Eintragung alſo anfechtbar iſt, weil dieſe eine falſche war. Weiter aber heißt es:

»Wer aber von dem eingetragenen, obwohl falſchen Eigenthümer die Auflaſſung erhält ... muß ein unter allen Umſtänden unanfechtbares Recht erlangen ....«

Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift.

388/79. V. a. 1127.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. April 1881. № 17.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Appellationsgerichtsrath z. D., Geheimen Juſtizrath Jonas in Frankfurt a. O. iſt der Königliche Kronen-Orden II. Klaſſe verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrath Schmid und
der Oberlandesgerichtsrath Friemel in Breslau
ſind geſtorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor Leſſing in Berlin iſt zur Anlegung des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog zu Braunſchweig verliehenen Ritterkreuzes I. Klaſſe des Ordens Heinrichs des Löwen die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

Dem Kreisgerichtsdirektor z. D. Müller aus Schubin iſt die nachgeſuchte Entlaſſung mit Penſion unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe ertheilt.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Reichert in Bartenſtein als Landgerichtsrath an das Landgericht daſelbſt und

der Amtsrichter Krapp in Ortelsburg an das Amtsgericht in Allenſtein.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Staatsanwalt Nauſeſter in Kiel bei dem Amtsgericht I in Berlin,

der Gerichtsaſſeſſor Leipel bei dem Amtsgericht in Lüdenſcheid,

der Gerichtsaſſeſſor Clarenbach bei dem Amtsgericht in Neunkirchen,

der Gerichtsaſſeſſor Koch bei dem Amtsgericht in Sontra,

der Gerichtsaſſeſſor Brehme bei dem Amtsgericht in Tangermünde,

der Gerichtsaſſeſſor Wingen bei dem Amtsgericht in Putzig und

der Gerichtsaſſeſſor Frydrychowicz bei dem Amtsgericht in Koſchmin.

Dem Amtsrichter Rother in Gleiwitz iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath von Schirnding in Ratibor,
der Amtsgerichtsrath Schlichting in Stettin,
der Amtsgerichtsrath Vogt in Rheinbach,
der Amtsgerichtsrath Heine in Hildesheim und
der Amtsrichter Specht in Oſtrowo
ſind geſtorben.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltſchaft.

Dem Staatsanwalt Geſcher aus Cöln iſt zur Anlegung des ihm von Seiner Majeſtät dem Sultan verliehenen Medjidié-Ordens III. Klaſſe die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Den Karakter als Juſtizrath haben erhalten:

die Rechtsanwälte und Notare Ziemßen in Stralſund, Wrede in Schlawe, Coſte in Stargard, Jahn in Oſtrowo, Orgler in Poſen, Hoegg in Wollſtein, Juiſting in Jauer, Behrends in Waldenburg, Steulmann in Liegnitz, Wieſter in Hirſchberg, Petiscus und Wilde in Oels, Petiscus in Breslau, Bethe in Görlitz, Halke in Ohlau, Eickenbuſch und Krönig in Hamm, Blumberg in Warendorf, Wulff in Schwelm, Kortum in Naumburg a. S., Otto in Halle a. S., Coſtenoble in Magdeburg, Fromme in Seehauſen i. A., Robolski in Wanzleben, Dahms in Ueterſen, Clauſen in Cappeln, Wieck in Pinneberg, Cornils in Huſum, Gleim in Rotenburg a. F., Spohr in Caſſel, Dr. Wolff in Marburg, Dr. Müller und Dr. Berg in Frankfurt a. M., Aßmann in Ehrenbreitſtein, Soehlmann in Vienenburg, Brickwedde in Osnabrück, Viſſering in Aurich und die Rechtsanwälte Götting in Hildesheim, Meyersburg in Celle, Dr. Friedleben in Frankfurt a. M., Thönges in Wiesbaden, Hagen und Rath in Bonn, Bremig in Coblenz und Schauſeil in Düſſeldorf.

Der Amtsrichter Wagenknecht in Treuenbrietzen iſt zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Jüterbog, ernannt.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Loewy bei dem Landgericht I in Berlin und

der Rechtsanwalt Wilhelm Landwehr bei dem Landgericht in Cöln.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der bisherige Amtsgerichtsrath Zentzytzki aus Spremberg und

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Moll

bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsaſſeſſor Friedlaender bei dem Kammergericht,

der Gerichtsaſſeſſor Schröer bei dem Amtsgericht in Oberhauſen,

der Rechtsanwalt Dr. Lewinski aus Oppeln bei dem Landgericht in Poſen und

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Schier bei dem Landgericht in Caſſel.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Wagner in Marienwerder iſt die nachgeſuchte Entlaſſung als Notar ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Dieterich in Demmin iſt geſtorben.

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Dietz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen,

der Referendar Stratmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Haarmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Beckmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Caſſel,

der Referendar Pleßner und

der Referendar Bach

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Hoogklimmer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Haenſel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und

der Referendar Dubek im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Dem Gerichtsaſſeſſor Geſſel iſt behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Der Gerichtsſchreiber, Sekretär Loſſau in Aurich iſt zum Rechnungsreviſor bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in Aurich ernannt.

Dem Stadtgerichts-Kalkulator z. D. Werth in Berlin iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Rechnungsrath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 44.

Allgemeine Verfügung vom 27. April 1881, — betreffend die Behandlung der Anträge auf Unterbringung verwahrloſter Kinder.

Geſetz vom 13. März 1878 (Geſ.-Samml. S. 132).

Es ſind mehrfach Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, in welchen der in Gemäßheit des Geſetzes vom 13. März 1878 (Geſ.-Samml. S. 132) vom Vormundſchaftsgericht zu faſſende Beſchluß, über die Unterbringung verwahrloſter Kinder zur Zwangserziehung, dem verpflichteten Kommunalverbande erſt Monate lang nach Stellung des auf die Unterbringung gerichteten Antrags zugeſtellt worden iſt. Derartige Verzögerungen hatten ihren Grund theils darin, daß auf den geſtellten Antrag überhaupt erſt nach Wochen verfügt wurde, theils darin, daß die Termine, in welchen die in §. 3 des genannten Geſetzes vorgeſchriebenen Verhandlungen ſtattgefunden haben, über Gebühr vermehrt oder hinausgerückt wurden, theils endlich darin, daß die Beſchlüſſe des Vormundſchaftsgerichts in Fällen, in welchen ſie nach §. 6 des Geſetzes dem Landrathe zuzuſtellen waren, an Gemeindevorſteher, Amtsvorſteher oder ſtädtiſche Magiſtrate überſendet worden ſind.

Da bei eingetretener Nothwendigkeit, ein Kind zur Verhütung ſittlicher Verwahrloſung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungsanſtalt unterzubringen, der Erfolg dieſer Maßregel weſentlich dadurch bedingt iſt, daß dieſelbe rechtzeitig und ohne Zögern getroffen wird, ſo beſtimme ich hierdurch, daß die Anträge auf Unterbringung verwahrloſter Kinder von den Vormundſchaftsgerichten ſtets als ſchleunige Sachen und eintretenden Falls als Feriensachen zu behandeln ſind. Zugleich bringe ich den Vormundſchaftsgerichten die genaue Befolgung der in §. 6 des Geſetzes vom 13. März 1878 gegebenen Vorſchrift in Erinnerung.

Berlin, den 27. April 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 1778. *Crim.* 90 *Vol.* 8.

Num. 45.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 5. Oktober 1880.

Anerkenntniß eines Saldo und Abrechnung als ſelbſtſtändiger Verpflichtungsgrund.

In Sachen der unverehelichten Marie T. zu T., Verklagten und Implorantin, wider den Maurermeiſter Fr. C. daſelbſt, Kläger und Imploraten,

hat das Reichsgericht, Erſter Hülfs-Senat, in der Sitzung vom 5. Oktober 1880

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeſchwerde wider das Erkenntniß des Königlich Preußiſchen Kammergerichts zu B. vom 9. Juli 1879 zurückzuweiſen und der Implorantin die Koſten des Nichtigkeitsverfahrens aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Von dem Appellationsrichter iſt thatſächlich feſtgeſtellt, daß die Parteien den auf der Klagerechnung befindlichen Vermerk, wonach die Verklagte jene Rechnung als richtig anerkannt, aufgeſetzt haben, nachdem durch Abrechnung der Ratenzahlungen und Gegenforderungen der Verklagten das Reſtguthaben des Klägers ermittelt und feſtgeſetzt war. Auch hat der Appellationsrichter in jener ſchriftlichen Erklärung nicht blos ein Zugeſtändniß bezüglich der Lieferung und Leiſtung der verſchiedenen Rechnungspoſten und eine Genehmigung der Rechnungspreiſe, ſondern ein wahres Schuldanerkenntniß bezüglich des verbliebenen Rechnungs-Reſtbetrages gefunden und dieſe Auffaſſung iſt von der Richtigkeitsbeſchwerde nicht angefochten. Vielmehr iſt die Beſchwerde nur gegen die Annahme gerichtet, daß der Verklagten durch das gedachte Anerkenntniß die Einwendungen entzogen ſeien, welche ihr gegen die Forderung des Klägers an ſich zuſtehen würden. Es ſoll durch das angefochtene Erkenntniß gegen den Rechtsſatz verſtoßen ſein, daß das ſchriftlich abgegebene und auf eine beſtimmte Summe lautende oder zu beziehende Anerkenntniß kein ſelbſtſtändiger Verpflichtungsgrund ſei. Dieſe Beſchwerde erſcheint jedoch nicht zutreffend.

Nach den Feſtſtellungen und der Sachdarſtellung des Appellationsrichters iſt davon auszugehen, daß das vorliegende ſchriftliche Anerkenntniß auf einer *Abrechnung* beruht, welche in der als richtig anerkannten Rechnung enthalten oder wiedergegeben iſt. Die Rechnung führt die vereinbarte Anſchlagsſumme für die dem Kläger in Auftrag gegebenen Bauten, ſowie die anfänglich nicht vereinbarten Preiſe für »extra beſtellte Mehrarbeiten«, welche durch Veränderung des Baues verurſacht waren, auf; ſie verzeichnet die geleiſteten Abſchlagszahlungen, giebt noch zwei Beträge — eine Wechſelforderung und eine Miethsforderung der Verklagten an eine dritte Perſon — an, welche an der Forderung des Klägers gekürzt werden ſollen, zieht einerſeits die Summe der im Anſchlage vorgeſehenen und der in demſelben nicht vorgeſehenen Beträge, andererſeits die Summe der Abſchlagszahlungen und der ſonſt auf die Baugelder anzurechnenden Forderungen der Verklagten und ſtellt den hiernach zu Gunſten des Klägers verbleibenden Saldo feſt. Die Verklagte erkennt unter dieſer Rechnung an, daß ſie dieſelbe endgültig erhalten habe und daß dieſelbe richtig ſei; ſie bekennt damit nicht blos, daß die Lieferung der aufgeführten Baumaterialien und Ausſchmückungsgegenſtände, ſowie die Leiſtung der Arbeiten und Auslagen erfolgt iſt, ſondern bewilligt auch die von dem Kläger endgültig geforderten Preiſe und erklärt durch die Anerkennung der Richtigkeit des Saldo ihren Willen dahin, daß ſie in Höhe des ermittelten Reſtbetrages Schuldnerin des Klägers ſein wolle.

Dieſe von Seiten des Klägers geforderte und von der Verklagten abgegebene Willenserklärung und die in beiderſeitiger Uebereinſtimmung erfolgte Feſtſtellung des Saldo enthält an ſich die Aufſtellung eines ſelbſtſtändigen Schuldgrundes; der ausgeſprochene *Verpflichtungswille*, geſtützt auf das gewonnene Reſultat des bisherigen Geſchäftsverkehrs, iſt als *genügende causa debendi* zu erachten. Die durch Abrechnung bewirkte vertragsmäßige Feſtſtellung der Höhe einer Geſammtforderung hat den Zweck, ein Zurückgehen auf die der Abrechnung zu Grunde liegenden Schuldbeziehungen entbehrlich zu machen. Dem bei der Abrechnung vorhandenen Willen der Abrechnenden entſprechend kann ſich fortan derjenige, für welchen durch die Berechnung ein Guthaben ermittelt iſt, auf die neue Einigung berufen, anſtatt die einzelnen früheren Forderungen prozeſſualiſch begründen und beweiſen zu müſſen. Es trägt die Abrechnung, ohne materiell etwas Neues ſchaffen zu wollen, ein formell neues, von dem urſprünglichen Beſtande der Forderungsverhältniſſe abſtrahirendes und für ſeine juriſtiſche Wirkſamkeit an ſich genügendes Wollen in ſich (cfr. Bähr, die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, 2. Auflage Seite 239).

Auch das frühere Reichs-Oberhandelsgericht hat in der anerkannten Abrechnung als einer zweiſeitigen Uebereinkunft einen neuen ſelbſtſtändigen Verpflichtungsgrund in Beziehung auf den durch dieſelbe ermittelten und vertragsmäßig feſtgeſtellten Schuldbetrag — andererſeits auch einen ſelbſtſtändigen Liberationsgrund — gefunden. (Entſcheidungen Band 4 Seite 73, 74 — Band 16 Seite 126.)

Ebenſo iſt von dem früheren Preußiſchen Obertribunal in dem Erkenntniſſe vom 26. September 1867 (Striethorſt, Archiv Band 67 Seite 361) angenommen, daß die auf Grund einer Abrechnung über gegenſeitige Forderungen abgegebene, die Richtigkeit des feſtgeſtellten Reſultats anerkennende Willenserklärung

Digitized by Google

eine civilrechtliche Schuldverſchreibung konſtituire. **Als rechtliche Folge hiervon iſt von dem Obertribunal** zugleich der Satz aufgeſtellt: »Will der Erklärende die Unwirkſamkeit dieſer Verbindlichkeit behaupten und darthun, ſo reicht dazu die Behauptung nicht aus, daß die eine oder andere der anerkannten Forderungsposten in thatſächlicher Beziehung unrichtig ſeien, vielmehr iſt darzuthun, daß der Wille des Erklärenden in Anſehung dieſer Forderungen beeinflußt ſei, daß eine anerkennende Willenserklärung hinſichtlich dieſer nicht habe abgegeben werden ſollen; es muß mithin ein Irrthum, der die Willenserklärung veranlaßte, nachgewieſen werden.« Dieſem Satze iſt beizuſtimmen mit der Erweiterung, daß überhaupt nur ſolche Einwendungen zuzulaſſen ſind, welche ſich gegen die Gültigkeit der vertragsmäßigen Feſtſtellung des Rechnungsverhältniſſes oder gegen das Anerkenntniß ſelbſt richten. Da in dem letzteren ein ſelbſtſtändiger Rechtsgrund liegt, ſo kommt es für die klageweiſe Begründung des Anſpruchs auf die causa praecedens nicht mehr an und Erinnerungen gegen die Richtigkeit einzelner Poſten, ſowie allgemeine Rügen von Unrichtigkeiten der Rechnung ſind bedeutungslos; denn für den Fall, daß ſie bereits vorher erhoben ſein ſollten, erſcheinen ſie als durch ſpäteren Verzicht beſeitigt, wogegen die erſt nachträglich erhobenen Einwendungen gegen die Einzelpoſten in Betracht der vorher erfolgten, die Schuldverpflichtung ſelbſtſtändig begründenden Anerkennung durch letztere ausgeſchloſſen ſind (cfr. Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 8. November 1871, Entſcheidungen Band 3 Seite 423, 432). Hiernach hat auch im vorliegenden Falle der Appellationsrichter, nachdem er die gegen das Schuldanerkenntniß ſelbſt erhobenen Einreden unangefochten für unbegründet erklärte, die Erörterung und Berückſichtigung der von der Verklagten gegen einzelne Rechnungspoſitionen und in Betreff der angeblich nicht vertragsmäßig erfolgten Bauausführung erhobenen Einwendungen mit Recht abgelehnt und der gerügte Verſtoß gegen den in der Nichtigkeitsbeſchwerde aufgeſtellten Rechtsſatz liegt nicht vor.

Wenn in dem Erkenntniß des Preußiſchen Obertribunals vom 3. März 1845 (Entſcheidungen Band 11 Seite 345) darauf Gewicht gelegt iſt, daß die Preußiſchen Geſetze nirgends das Anerkenntniß als einen Entſtehungsgrund von Rechten bezeichnen, ſo iſt dagegen geltend zu machen, daß auch keine geſetzliche Vorſchrift entgegenſteht, in dem vertragsmäßigen Anerkenntniß des Saldo bei dem Abrechnungsgeſchäft einen ſelbſtſtändigen Verpflichtungsgrund zu finden. Es liegt keiner der in den §§. 185, 186, 192, 37 Theil I Titel 5 und §. 867 Theil I Titel 11 des Allgemeinen Landrechts, welche die Nichtigkeitsbeſchwerde als verletzt bezeichnet, aufgeführten Fälle vor und der Appellationsrichter konnte daher jene Vorſchriften nicht zur Anwendung bringen; dieſelben beſtimmen aber über die Wirkung eines Anerkenntniſſes in anderen als den von ihnen gedachten Fällen nichts und die Rüge ihrer Verletzung erſcheint ſomit nicht begründet. Insbeſondere hat auch vorliegend die Verklagte einen Schuldſchein »als über ein Darlehn« nicht ausgeſtellt und der §. 867 Theil I Titel 11 des Allgemeinen Landrechts ſchließt nicht aus, daß außer dem urſprünglichen Schuldgrunde noch ein anderer ſelbſtſtändiger Verpflichtungsgrund für eine Forderung beſtehen kann.

Hiernach war die Nichtigkeitsbeſchwerde zurückzuweiſen und über die Koſten der dritten Inſtanz nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 Beſtimmung zu treffen.

I. 4727/80.

Digitized by Google

Num. 46.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 5. Februar 1881.

Stempelpflichtigkeit einer zu milden Zwecken beſtimmten Zuwendung, welche eine Kirche aus den Zinſen eines ihr vermachten Kapitals zu machen beauftragt iſt.

Geſetz vom 30. Mai 1873 (Geſ.-Samml. S. 331) §. 8.
Stempeltarif »Allgemeine Vorſchriften« zu C. e und Befreiungen zu 2 i.

In Sachen der evangeliſchen Kirche zu S., vertreten durch den Gemeinde-Kirchenrath, Klägerin und Implorantin, wider den Königlichen Stempelfiskus, vertreten durch den Provinzial-Steuerdirektor zu B., Verklagten und Imploraten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, in der Sitzung vom 5. Februar 1881

für Recht erkannt:

daß die von der Klägerin gegen das Erkenntniß des Vierten Civil-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts zu B. vom 21. Mai 1880 eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde zurückzuweiſen und der Klägerin die Koſten des Nichtigkeitsverfahrens aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat mit Recht angenommen, daß genau der Fall des §. 8 des Erbſchaftsſteuergeſetzes vom 30. Mai 1873 vorliegt, denn die Klägerin, welcher das Legat der 6000 Mark vermacht iſt, iſt beauftragt, von deſſen Zinſen 270 Mark an vier verſchämte Arme und ſieben unverheirathete Frauensperſonen zu vertheilen. Daß die Klägerin als Deutſche Kirche nach dem Tarif »Befreiungen Nr. 2 lit. i« von der Erbſchaftsſteuer befreit iſt, begründet keinen Anſpruch auf Befreiung von der durch §. 8 angeordneten Steuer. Die in dieſem Paragraphen angeordnete Steuer iſt zu entrichten ohne Unterſchied, ob die beauftragte Perſon Steuerfreiheit genießt oder nicht. Denn das Geſetz macht eine ſolche Unterſcheidung nicht, ſondern legt die Steuer auf die Zuwendung zu milden Zwecken. Es ergeben auch die Motive, daß eine derartige Unterſcheidung nicht gemacht werden, ſondern nur die Natur der Zuwendung über die Pflicht der Verſteuerung entſcheiden ſoll. (Hoyer, die Preußiſche Stempelgeſetzgebung, 2. Aufl. S. 609 Nr. 31.) Eine Verletzung des §. 8 des Geſetzes vom 30. Mai 1873 und des Tarifs »Allgemeine Vorſchriften« zu C. e und Befreiungen zu 2 i liegt ſonach nicht vor.

Die Klägerin macht nun zwar noch geltend, daß die Zuwendung deshalb ſtempelfrei ſei, weil die Zuwendung zum Kirchenvermögen gehöre, und ſie macht dem Appellationsrichter daraus einen Vorwurf, daß er ſagt:

Angeſichts des Wortlautes des §. 160 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts könne füglich davon keine Rede ſein, daß die in der Klage genannte Zuwendung im landrechtlichen Sinne zum Kirchenvermögen gehöre.

Allein der auf Verletzung dieſes Paragraphen geſtützte Angriff konnte keinen Erfolg haben.

Legirt ſind der Kirche 6000 Mark; dieſe 6000 Mark ſind Eigenthum der Kirche geworden und gehören zum Kirchenvermögen. Bei der Zuwendung der 6000 Mark iſt die Kirche aber beauftragt worden, 270 Mark jährlich zu beſtimmten milden Zwecken zu verwenden. Wegen dieſes Auftrages müſſen die 270 Mark jährlich nach §. 8 des Geſetzes vom 30. Mai 1873 verſteuert werden, und die der Klägerin auferlegte Verpflichtung, jährlich 270 Mark zu zahlen, kann nicht deshalb ſteuerfrei werden, weil Zuwendung von Vermögen an die Klägerin ſteuerfrei iſt.

Es war daher die Beſchwerde zurückzuweiſen und der Koſtenpunkt nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833, wie geſchehen, zu beſtimmen.

I. 1316. Steuerſ. 71 Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Mai 1881. **№ 18.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Senats-Präſidenten, Geheimen Ober-Juſtizrath Merrem in Cöln und

dem Appellationsgerichtsrath z. D., Geheimen Juſtizrath Schwarck in Marienwerder

ist die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Der Landgerichtsrath Freiherr von Wintzingerode in Elberfeld iſt zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Cöln ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Lindner in Marienwerder iſt zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Oppeln und

der Gerichtsaſſeſſor Backs zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Uslar

ernannt.

Der Amtsrichter Dübeler in Gneſen iſt an das Amtsgericht in Zabrze verſetzt.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Rücker in Uerdingen mit Penſion und

dem Amtsrichter von Werder in Inſterburg behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung.

Der Amtsgerichtsrath Dr. Fleck in Frankfurt a. M. iſt geſtorben.

Der Fabrikbeſitzer Weſtermann in Weſel iſt zum Mitgliede der Kammer für Handelsſachen bei dem Landgericht in Duisburg ernannt.

C. Staatsanwaltſchaft.

Dem Erſten Staatsanwalt Wulff bei dem Landgericht in Beuthen iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Staatsanwalt Eckertz in Coblenz iſt an das Landgericht in Cöln verſetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Braun in Weißenfels iſt zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Weißenfels, ernannt.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Stranz bei dem Landgericht I. in Berlin,

der Gerichtsaſſeſſor Süß bei dem Amtsgericht in Ibbenbüren,

der bisherige Amtsrichter Gebauer aus Mewe bei dem Amtsgericht in Schlochau,

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Jordan bei dem Amtsgericht in Rathenow und

der Rechtsanwalt Walter aus Breslau bei dem Amtsgericht in Brandenburg.

Dem Rechtsanwalt und Notar Meyer in Pleſchen iſt in ſeiner Amtseigenſchaft als Notar der Wohnſitz in Oſtrowo angewieſen.

Der Rechtsanwalt Dr. Lewinski, bisher in Oppeln, jetzt in Poſen, hat das Amt als Notar niedergelegt.

Der Rechtsanwalt Dr. Nordbeck in Schüttorf iſt geſtorben.

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Ferber im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Beyer und

der Referendar Adolf Meyer
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Steinmann und

der Referendar Landmann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Stadthagen und

der Referendar Friedrich Meyer
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Nehring,

der Referendar Wobick,

der Referendar Grußendorf,

der Referendar Klang,

der Referendar Bonte und

der Referendar Hengſtenberg
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Consbruch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen und

der Referendar Krüger im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

F. Subalternbeamte.

Der Karakter als Kanzleirath iſt verliehen:

dem Geheimen Kanzlei-Sekretär im Juſtizminiſterium Schubert,

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Trauthan in Thorn und

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Montua in Danzig, beim Uebertritt in den Ruheſtand,

dem Landgerichtskanzliſten, Kanzlei-Inſpektor Greßner in Glogau, aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Genz in Paſewalk iſt beim Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 27. April 1881, — betreffend die Beſchaffung der zu einer gerichtlichen Leichenöffnung nöthigen Inſtrumente.

Die nachſtehend abgedruckte Verfügung des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. März d. J., die Beſchaffung der zu einer gerichtlichen Leichenöffnung nöthigen Inſtrumente betreffend, wird hiermit zur Kenntniß der Juſtizbehörden gebracht. Dabei werden dieſelben darauf hingewieſen, daß die Leichenöffnung regelmäßig den zuſtändigen Medizinalbeamten zu übertragen und an Stelle eines ſolchen ein anderer Arzt nicht ohne zwingende Veranlaſſung zuzuziehen iſt. (Vergl. §. 73 Abſ. 2 der Strafprozeßordnung.)

Berlin, den 27. April 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 1822. O. 110. Vol. 5.

Digitized by Google

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 22. März 1881.

Auf den Bericht vom 9. Dezember v. J. (I. C. 5808), deſſen Anlagen zurückfolgen, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß den im dortigen Verwaltungsbezirk bei gerichtlichen Leichenobduktionen vorgekommenen Uebelſtänden, welche dadurch herbeigeführt wurden, daß die an Stelle der Kreiswundärzte zugezogenen praktiſchen Aerzte die zur Sektion erforderlichen Inſtrumente nicht mitgebracht hatten, durch die Beachtung der Cirkular-Verfügung des Herrn Präſidenten des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 27. November v. J., die Zuziehung der Gerichtsärzte betreffend, im Weſentlichen vorgebeugt werden wird. Dieſe Verfügung entſpricht den Beſtimmungen des dieſſeitigen Cirkular-Erlaſſes vom 30. Juni v. J. (Miniſt.-Bl. S. 200), durch welchen im Fall der Verhinderung des zuſtändigen Kreis-Medizinalbeamten deſſen Vertretung bei gerichtsärztlichen Geſchäften vorgeſehen iſt. Die Verpflichtung, welcher der §. 5 des Regulativs für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Unterſuchungen menſchlicher Leichen vom 6. Januar/13. Februar 1875 (Miniſt.-Bl. S. 69, Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 75) dahin aufſtellt, daß die Gerichtsärzte dafür zu ſorgen haben, daß zur Verrichtung der ihnen obliegenden Obduktionen die erforderlichen Sektionsinſtrumente in guter Beſchaffenheit zur Stelle ſind, erſtreckt ſich indeſſen nicht allein auf die beamteten Aerzte, den Kreisphyſikus und Kreiswundarzt, ſondern auch auf diejenigen Aerzte, welche in Abweichung von der im §. 73 Alinea 2 der Strafprozeßordnung aufgeſtellten Regel aus beſonderen Umſtänden (§. 87 a. a. O.) mit der Sektion ſeitens des Gerichts beauftragt werden. Kann auch den nicht beamteten Aerzten eine Verpflichtung zur Anſchaffung der Sektionsinſtrumente, wie dies hinſichtlich des Kreisphyſikus und des Kreiswundarztes durch den Erlaß vom 28. Januar 1817 (Eulenburg Med. W. S. 291) geſchehen iſt, nicht auferlegt werden, ſo werden jene jedoch dafür Sorge tragen müſſen, daß die erforderlichen Inſtrumente zu dem für die Sektion einer Leiche beſtimmten Termine zur Stelle geſchafft werden, damit der Zweck des Termins durch den Mangel der Inſtrumente nicht vereitelt wird. Sofern daher zu einem Sektionstermin nicht die beiden in erſter Reihe zuſtändigen Medizinalbeamten (§. 73 Alin. 2 a. a. O.) geladen werden, wird unter den als Sachverſtändige vorgeladenen Aerzten eine Verſtändigung darüber, wie die Inſtrumente zur Stelle zu beſchaffen ſind, geboten erſcheinen und kann ich es nur für zweckmäßig erachten, daß ſeitens des Präſidenten des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. durch Verfügung vom 27. November v. J. die Gerichte des Bezirks veranlaßt ſind, dem funktionirenden Gerichtsarzt — Kreisphyſikus oder Kreiswundarzt — von der Auswahl des zweiten Sachverſtändigen rechtzeitig Mittheilung zu machen. Jene werden dadurch — was auf Grund ihrer amtlichen Stellung erwartet werden muß — Veranlaſſung nehmen, in Fällen beregter Art dafür Sorge zu tragen, daß wegen unterbliebener Beſchaffung erforderlicher Inſtrumente in Zukunft Sektionstermine nicht mehr fruſtrirt werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die Kreisphyſiker und Kreiswundärzte des Bezirks mit näherer Anweiſung verſehen.

An die Königliche Regierung zu N.

ad I. 1479—81. I. 1822/81.

Digitized by Google

Num. 48.

Allgemeine Verfügung vom 30. April 1881, — betreffend die in Folge des Geſetzes vom 26. Juli 1880 künftig an die Verwaltungsbehörden anzuwendenden Adreſſen.

In Folge der Einführung des Geſetzes über die Organiſation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Geſ.-Samml. S. 291) hat der Herr Miniſter des Innern bezüglich der künftig anzuwendenden Adreſſen der Verwaltungsbehörden die im Auszuge folgende Verfügung vom 14. April d. J. an die Herren Oberpräſidenten der Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien und Sachſen erlaſſen.

Die Juſtizbehörden werden hierdurch angewieſen, auch ihrerſeits ſich der angeordneten Adreſſen zu bedienen.

Berlin, den 30. April 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 1906. R. 23. Vol. 4.

Auszug aus der Verfügung des Herrn Miniſters des Innern vom 14. April 1881.

Nachdem in Gemäßheit des am 1. d. M. in den Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien und Sachſen und in den Hohenzollernſchen Landen in Kraft getretenen Geſetzes über die Organiſation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Geſ.-Samml. S. 291) von dem genannten Tage ab die Abtheilungen des Innern der Bezirksregierungen in dieſen Landestheilen aufgehoben und die Geſchäfte derſelben auf die Regierungspräſidenten übertragen worden ſind, werden die Verfügungen, Requiſitionen und Berichte, welche in den zu dem Geſchäftskreiſe der aufgehobenen Abtheilungen des Innern gehörigen Angelegenheiten bisher an die Regierung ergangen ſind, nunmehr an den betreffenden Regierungspräſidenten zu richten ſein. In den bisher zum Geſchäftskreis der Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung in Potsdam gehörigen Angelegenheiten der Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin ſind die Verfügungen bezw. Requiſitionen und Berichte, ſoweit es ſich um die im Art. 1 Abſ. 1 der Allerhöchſten Verordnung vom 26. Januar cr. (Geſ.-Samml. S. 14) bezeichneten Invaliden-Penſions- und Unterſtützungsſachen handelt, an den Polizeipräſidenten, in allen übrigen Angelegenheiten an den Oberpräſidenten von Berlin zu adreſſiren.

In dem zu dem Geſchäftskreiſe der Abtheilungen für das Kirchen- und Schulweſen und für Domainen, Forſten und direkte Steuern gehörigen Angelegenheiten ſind die Verfügungen, Berichte ꝛc. auch ferner an die betreffende Regierung zu richten.

Im Anſchluſſe hieran mache ich zugleich darauf aufmerkſam, daß bei den eine Behörde repräſentirenden Einzelbeamten des dieſſeitigen Reſſorts, welchen perſönlich die alleinige Verantwortlichkeit für die Verwaltung des Amtes obliegt, insbeſondere bei den Landräthen bezw. Kreis- und Amtshauptmännern, Hardes- und Kirchſpielsvögten, Amtmännern ꝛc. die Verfügungen ſtets an die Perſon des betreffenden Beamten und nur im Falle einer Vakanz der Stelle an das bezügliche Amt zu richten ſind.

Der Miniſter des Innern.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Mai 1881. № 19.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Zu Oberlandesgerichtsräthen ſind ernannt:

der Landgerichtsrath Strützki in Berlin bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder und

der Landgerichtsrath Chop in Erfurt bei dem Oberlandesgericht in Naumburg.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Goebel in Königsberg i. Pr. iſt geſtorben.

Dem Kreisgerichtsrath z. D. Stelzer in Lauban iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Agte in Wreſchen an das Amtsgericht in Gneſen,

der Amtsgerichtsrath Cleinow in Glogau als Landgerichtsrath an das Landgericht daſelbſt,

der Amtsrichter Dr. Friedländer in Schneidemühl an das Amtsgericht in Altona,

der Amtsrichter Weferling in Schloppe an das Amtsgericht in Egeln,

der Amtsrichter Lachmann in Neuwarp an das Amtsgericht in Forſt und

der Landrichter Heller in Potsdam an das Landgericht II in Berlin.

Der Amtsgerichtsrath Dr. Gerhard in Culm iſt geſtorben.

C. Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Betke in Berlin iſt zum Erſten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Stolp ernannt.

Der Staatsanwalt Settegaſt in Eſſen iſt an das Landgericht in Coblenz verſetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Deetz in Belgard und

dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Preyß in Coſel

iſt aus Anlaß des Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Digitized by Google

Zu Notaren ſind ernannt:

der Amtsrichter Dr. Bunke in Strasburg W. Pr. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Brieſen,

der Rechtsanwalt Liſt in Inſterburg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Goldap,

der Amtsrichter Eichholz in Biſchofsburg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Heilsberg,

der Rechtsanwalt Fiſch in Tecklenburg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Tecklenburg und

der Rechtsanwalt Eglinger in Cöln für den Amtsgerichtsbezirk Saarbrücken, im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in St. Johann.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Loewy bei dem Kammergericht,

der Rechtsanwalt Landwehr aus Cöln bei dem Amtsgericht in Königswinter,

der Gerichtsaſſeſſor Schiffmann bei dem Landgericht in Oppeln,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Rothfels bei dem Landgericht in Caſſel und

die Verlegung des Wohnſitzes des Rechtsanwalts Meyer von Pleſchen nach Oſtrowo bei dem Landgericht in Oſtrowo.

Der Rechtsanwalt und Notar Lübbes in Sonderburg iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Amtshauptmann in Weener aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Stenzel und

der Referendar Lewek

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen,

der Referendar von Graevenitz im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Levyſohn und

der Referendar Weißler

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Uthe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Ungewitter im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Caſſel,

der Referendar Dr. Clemens,

der Referendar Kreutzwald,

der Referendar Meeſe und

der Referendar Seeles

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichtsaſſeſſor Dr. Dieren und

dem Gerichtsaſſeſſor Funck

behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

dem Gerichtsaſſeſſor Matthaei behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung,

dem Gerichtsaſſeſſor Mertens behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern.

Der Gerichtsaſſeſſor Bouneß iſt geſtorben.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Fiſcher in Marburg iſt der Karakter als Kanzleirath verliehen:

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 49.

Allgemeine Verfügung vom 10. Mai 1881, — betreffend eine Ergänzung der Vorſchriften über die Fondsverwaltung bei den Juſtizbehörden vom 28. September 1879.

Zur Ergänzung des §. 8a und des §. 13 Abſatz 1 der Vorſchriften über die Fondsverwaltung bei den Juſtizbehörden vom 28. September 1879 wird hiermit beſtimmt, daß die Zahlungsanweiſungen über Auslagen, welche in Straſſachen durch Amtshandlungen beziehungsweiſe Anordnungen des Amtsanwalts veranlaßt werden, von dem aufſichtführenden Richter des Amtsgerichts Namens des letzteren zu erlaſſen ſind.

Berlin, den 10. Mai 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 2051. Juſtizfonds 97 Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 50.

Allgemeine Verfügung vom 10. Mai 1881, — betreffend die Ertheilung amtlich beglaubigter Auszüge aus den Schiffscertifikaten.

Um einem, insbeſondere behufs Führung von Ausweiſen bei den Zoll- und Hafenbehörden des Auslandes, hervorgetretenen Bedürfniß zu genügen, ſoll es fortan geſtattet ſein, die in dem Schiffsregiſter eingetragenen Schiffe, außer dem Certifikat, mit einem amtlich beglaubigten Auszug aus demſelben zu verſehen.

Die Ertheilung des Auszugs erfolgt auf den Antrag des Rheders oder Schiffers.

Zur Ertheilung deſſelben iſt nur die Schiffsregiſterbehörde befugt, welche das Certifikat ertheilt hat oder an Stelle dieſer Behörde getreten iſt.

Der Auszug iſt auf den Inhalt der erſten fünf Nummern des Certifikats zu beſchränken.

Die ſeit Ausfertigung des letzten Certifikats durch eingetretene Veränderungen beſeitigten Thatſachen ſind bei der Ausfertigung des Auszuges wegzulaſſen. In den Auszug ſind demgemäß nur die aus dem Schiffsregiſter ſich ergebenden neueſten Thatſachen aufzunehmen.

Veränderungen, welche nach Ausfertigung eines Auszuges eingetreten ſind, dürfen in denſelben nicht eingetragen werden. Treten nach der Ausfertigung des Auszuges Veränderungen ein, ſo muß derſelbe der Regiſterbehörde zurückgeliefert werden. Auf Antrag iſt nach der Zurücklieferung ein neuer Auszug zu ertheilen.

Zur Ausfertigung der Auszüge ſind ausſchließlich die in der Reichsdruckerei nach dem nachſtehend beigefügten Formular hergeſtellten Druckexemplare zu verwenden.

Die Ausfertigung geſchieht unter Siegel und Unterſchrift der Regiſterbehörde.

Druckexemplare des Formulars können aus der Reichsdruckerei zum Preiſe von 19 Mark für 100 Stück bezogen werden.

Berlin, den 10. Mai 1881.

Der Juſtizminiſter.

Friedberg.

An die mit Führung der Schiffsregiſter beauftragten Gerichtsbehörden.

I. 2001. S. 94. Vol. 6.

Digitized by Google

Amtlich beglaubigter

Auszug aus dem Schiffscertifikate

des

deutschen Schiffes

von

II. No. 76.

Digitized by Google

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, dass in das von derselben kraft gesetzlicher Anordnung geführte Schiffsregister

das Schiff

unter № auf Grund glaubhafter Nachweisungen eingetragen ist wie folgt:

1. Namen des Schiffes:

2. Gattung:

3. Grösse und Ladungsfähigkeit:

Die Vermessung erfolgte auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem Verfahren und beträgt:

	Kubik-Meter.	Britische Register-Tons.
Brutto-Raumgehalt des Schiffes		
Netto-Raumgehalt des Schiffes		

in Worten: Kubik-Meter,
gleich: britischen Register-Tons.

4. Zeit und Ort der Erbauung:

5. Heimathshafen:

Beglaubigt den 18

Digitized by Google

Num. 51.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1880.

Die Regreßklage desjenigen, welcher auf Grund einer Bürgſchaftsabrede einen Wechſel mitunterzeichnet und bezahlt hat, gegen den Hauptſchuldner iſt begründet ohne Beobachtung der in §§. 342 ff. Theil I Titel 14 Allg. Landrecht vorgeſchriebenen Formen.

In Sachen des Gutsbeſitzers W. B. in K., Beklagten und Imploranten, wider den Kaufmann R. L. K. in W., Kläger und Imploraten,

hat das Reichsgericht, Erſter Hülfsſenat, in der Sitzung vom 12. Oktober 1880

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlich Preußiſchen Oberlandesgerichts zu N. vom 1. November 1879 zu vernichten und die gerichtlichen Koſten des Nichtigkeitsverfahrens unter Kompenſation der außergerichtlichen jedem Theile zur Hälfte aufzulegen, die Sache ſelbſt aber zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung über die Hauptſache und die Koſten der beiden erſten Inſtanzen in die zweite Inſtanz zurückzuweiſen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter ſtellt feſt, daß die Mitunterzeichnung des von dem Maſchinenfabrikanten G. für den Vorſchußverein zu S. ausgeſtellten Wechſels über 2 850 Mark durch den Beklagten auf einer zwiſchen dem Beklagten und G. getroffenen Abrede, nach welcher der erſtere dem Vorſchußvereine gegenüber die Bürgſchaft für die künftige Zahlung der Wechſelſumme übernommen, beruht habe. Dieſen Thatbeſtand bringt er unter die rechtlichen Geſichtspunkte der §§. 342 ff. Theil I Titel 14 und des §. 443 Theil I Titel 5 des Allgemeinen Landrechts. Er erwägt nämlich, daß der Beklagte, um ſich den dem zahlenden Bürgen zuſtehenden Rückgriff gegen den Hauptſchuldner zu ſichern, die in den §§. 342 ff. Theil I Titel 14 feſtgeſetzten Obliegenheiten des Bürgen zu beobachten gehabt habe, mithin, weil er mit Vernachläſſigung derſelben Zahlung geleiſtet, alle Einwendungen, welche G. dem Gläubiger hätte entgegenſetzen können, gegen ſich gelten laſſen müſſe; folgerecht ſtehe dem Beklagten aus der am 22. Januar 1878 von G. geleiſteten Zahlung der Einwand entgegen, daß er die ihm vom Gläubiger angeſonnene Zahlung wegen der durch jene frühere Zahlung eingetretenen Tilgung der Verbindlichkeit aus dem Wechſel habe ablehnen dürfen und ſollen.

Der Implorant macht hiergegen geltend, ... daß die §§. 342 ff. Theil I Titel 14 des Allgemeinen Landrechts auf den Fall nicht Anwendung finden, welcher vorliege; wenn einem von mehreren Unterzeichnern eines Wechſels der Wechſel zur Zahlung präſentirt werde.

Bei Prüfung dieſer Ausführung greifen folgende Erwägungen Platz:

Die §§. 342 ff. Theil I Titel 14 des Allgemeinen Landrechts enthalten über den vom Bürgen, der die Schuld gezahlt hat, an den Hauptſchuldner zu nehmenden Regreß weſentlich andere Beſtimmungen, als das gemeine Recht. Das letztere verſagt dem Bürgen, der an den Gläubiger Zahlung geleiſtet hat, nachdem die Schuld bereits vom Hauptſchuldner getilgt worden, die actio mandati contraria gegen den Hauptſchuldner nur, wenn der Bürge bei ſeiner Zahlung von der bereits erfolgten Zahlung Kenntniß erhalten hatte, und verlangt vom Hauptſchuldner die Benachrichtigung des Bürgen von der erfolgten Zahlung, damit vermieden werde, daß der Gläubiger vom Bürgen nochmalige Zahlung mit Erfolg fordere (l. 29 pr. §. 2 mand. 17, 1). Das Allgemeine Landrecht dagegen verlangt vom Bürgen, der zur Zahlung aufgefordert wird, daß er ſich um die Einwilligung des Hauptſchuldners in die Zahlung bemühe, und daß

Digitized by Google

er es, wenn er eine ſchriftliche Einwilligung nicht habe erhalten können, auf den Prozeß ankommen laſſe, — und giebt dem Hauptſchuldner der Regreßklage des Bürgen gegenüber, welcher ohne Beobachtung der gedachten Obliegenheiten gezahlt hat, alle Einwendungen, welche der Hauptſchuldner dem Gläubiger würde haben entgegenſetzen können.

Die Anwendbarkeit der landrechtlichen Beſtimmungen auf die durch Mitunterſchrift eines Wechſels übernommene Bürgſchaft kann an ſich dadurch nicht als ausgeſchloſſen gelten, daß der Wechſelverkehr in höherem Grade, als der ſonſtige Rechtsverkehr es mit ſich bringt, daß, ſo wie der Berechtigte darauf rechnet, am Verfalltage pünktlich Zahlung zu erhalten, ſo der Verpflichtete ſich darauf gefaßt machen muß, nach Eintritt der Fälligkeit bei Präſentation des Wechſels Zahlung zu leiſten. Ebenſowenig iſt der bisher in Geltung geweſene Wechſelprozeß mit ſeinen ſtrengeren Formen und kürzeren Friſten mit der Anwendung jener Beſtimmungen unverträglich. Auch läßt ſich aus der formalen Natur der Wechſelobligation, die ſich insbeſondere darin kund giebt, daß der Wechſelbürge dem Gläubiger gegenüber auf die Rechtswohlthaten, welche der Civilbürge dem Gläubiger gegenüber hat, keinen Anſpruch machen kann, kein ſicherer Schluß auf die Unanwendbarkeit der fraglichen Rechtsnormen machen. Endlich ſteht auch die beſondere Bedeutung, welche der Wechſelurkunde im Gegenſatze zu anderen Schuldurkunden für die Realiſirung ebenſo, wie für die Uebertragbarkeit der Wechſelforderung beiwohnt, und die ihr die Bezeichnung als eines Trägers der Obligation verſchafft hat, der Anwendung jener Rechtsſätze nicht nothwendig entgegen.

Wenn aber auch dieſe Erwägungen an und für ſich die in Rede ſtehenden Paragraphen noch nicht als unanwendbar erſcheinen laſſen, ſo ſind ſie doch von erheblichſtem Einfluſſe auf die rechtliche Beurtheilung des zwiſchen dem Hauptſchuldner und dem Bürgen zu Stande gekommenen Vertrages, auf Grund deſſen die Bürgſchaftsübernahme erfolgt iſt, und ſie machen es nothwendig, den Vertragswillen der Kontrahenten dahin aufzufaſſen, daß der Bürge, von dem nach eingetretener Fälligkeit bei Vorlegung des von ihm mitunterſchriebenen Wechſels die Zahlung der Wechſelſumme verlangt wird, unter der Vorausſetzung, daß er von den Umſtänden, die ihm eine Einrede gegen die Klage auf Zahlung geben würden, keine Kenntniß erhalten, als vom Hauptſchuldner mit wechſelmäßiger Zahlung an den Wechſelgläubiger beauftragt angeſehen werden müſſe. Die Folge davon iſt, daß ihm aus der Zahlung trotz der inzwiſchen erfolgten, aber ihm unbekannt gebliebenen Tilgung der Schuld die Regreßklage gegen den Hauptſchuldner ebenſo zuſteht, wie das gemeine Recht dem Bürgen in gleichem Falle die actio mandati contraria giebt.

Hieraus folgt weiter, daß der dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf, die Natur und den weſentlichen Karakter des zur Beurtheilung vorliegenden Rechtsgeſchäfts verkannt zu haben (Nr. 9 der Inſtruktion vom 7. April 1839), in gleicher Weiſe begründet iſt, wie der Vorwurf der Verletzung der §§. 342 ff. Theil I Titel 14 des Allgemeinen Landrechts durch unrichtige Anwendung. Darnach unterliegt das Urtheil zweiter Inſtanz der Vernichtung. . . . . .

Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift.

147/80. IVa. 2705.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Mai 1881. **№ 20.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Zu Oberlandesgerichtsräthen ſind ernannt:

der Landgerichtsrath Graefe in Wiesbaden bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. und

der Landgerichtsrath Fiſcher in Berlin bei dem Oberlandesgericht in Poſen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Köhler in Ziegenhain an das Amtsgericht in Mühlhauſen i. Th.,

der Amtsrichter Dr. Borchert in Prausnitz an das Amtsgericht in Oels und

der Amtsrichter Renckhoff in Falkenberg i. Schl. an das Amtsgericht in Schwelm.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Dr. von Kujawa bei dem Amtsgericht in Nimptſch,

der Gerichtsaſſeſſor Mende bei dem Amtsgericht in Berſenbrück,

der Gerichtsaſſeſſor Reuſchler bei dem Amtsgericht in Bismark,

der Gerichtsaſſeſſor Pfeffer bei dem Amtsgericht in Baumholder und

der Gerichtsaſſeſſor Panzer bei dem Amtsgericht in Maſſow.

Der Amtsrichter Winge in Münſterberg iſt in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntniſſes aus dem Dienſt entlaſſen.

Der Amtsgerichtsrath Olbrig in Neurode iſt geſtorben.

C. Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Harraſſowitz in Prenzlau iſt zum Erſten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Neu-Ruppin und

der Gerichtsaſſeſſor Ruffer zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Saarbrücken

ernannt.

Dem mit der Funktion des erſten Amtsanwalts bei dem Amtsgericht I in Berlin beauftragten Gerichtsaſſeſſor Dr. Borchert iſt der Karakter als Staatsanwalt verliehen.

D. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:

der Rechtsanwalt Augspurg bei dem Landgericht in Verden.

Digitized by Google

Jn die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Rudolph bei dem Amtsgericht in Goslar,

der bisherige Amtsrichter Zeidler aus Forſt bei dem Amtsgericht in Greifenhagen und

der Gerichtsaſſeſſor Hüsgen bei der Kammer für Handelsſachen in M. Gladbach.

Der Rechtsanwalt Schöneſeiffen in M. Gladbach,

der Notar, Juſtizrath Creutz in Burtſcheid und

der Notar Richter in Ratzeburg

ſind geſtorben.

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Senff und

der Referendar Bramigk

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Petſch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Müller und

der Referendar Neukirchner

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Pfannkuchen und

der Referendar Juſt

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Dr. Gellert im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder und

der Referendar Hübner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen.

Dem Gerichtsaſſeſſor Thiel iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichtsſekretär z. D., Kanzleirath Beyer in Inowrazlaw iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Für die Amtsgerichte zu Wittſtock, Kyritz, Kolmar i. Poſen, Niesky, Zobten, Ueckermünde, Meldorf und Herford ſind aus dem Kreiſe der Gerichtseingeſeſſenen, insbeſondere auch von kommunalen Vertretungen, Wünſche nach Niederlaſſung von Rechtsanwälten ausgeſprochen worden. Auch eine Vermehrung der Rechtsanwälte für das Landgericht zu Thorn iſt von gleicher Seite als erwünſcht bezeichnet.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung vom 12. Mai 1881, — betreffend die veränderte Bezeichnung der der Juſtizverwaltung in dem Etat für 1881/82 zur Verfügung ſtehenden Fonds.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1880, Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 62.

Mit Bezugnahme auf §. 1 der Beſtimmungen über die Fondsverwaltung vom 28. September 1879 wird den Juſtizbehörden ein Verzeichniß der der Juſtizverwaltung zur Verfügung ſtehenden Fonds mit den Bezeichnungen, welche der Etat für das Jahr vom 1. April 1881/82 enthält, hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 12. Mai 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 2139. Juſtizfonds 97 Vol. 3.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Fonds der Juſtizverwaltung nach dem Etat für 1881/82.

Die mit kleiner in Kurſivſchrift gedruckten Stellen fehlen in dem Etat von 1881/82.

Neue Bezeichnung Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Bezeichnung nach dem Etat für 1879/80 Kapitel.	Titel.
		A. Dauernde Ausgaben.		
73.		**Oberlandesgericht.**	82a.	
		Beſoldungen.		
	1.	1. des Präſidenten;		1.
		2. des Senatspräſidenten;		
	2.	der Oberlandesgerichtsräthe;		2.
	3.	des Oberſtaatsanwalts;		3.
	4.	des Staatsanwalts. (Dieſer Fonds überträgt ſich mit dem unter Kap. 74 Tit. 4 angeſetzten Fonds.)		4.
	5.	des Rechnungsreviſors bei der Oberſtaatsanwaltſchaft;		
	6.	1. der Gerichtsſchreiber bei dem Oberlandesgericht und der Sekretäre bei der Oberſtaatsanwaltſchaft;		5.
		2. des Aſſiſtenten bei der Oberſtaatsanwaltſchaft;		
	7.	der Kanzliſten einſchließlich der Funktionszulage für die Wahrnehmung der Kanzlei-Inſpektorgeſchäfte;		6.
	8.	der Gerichtsdiener und des Kaſtellans einſchließlich der Funktionszulage für die Wahrnehmung der Geſchäfte des erſten Gerichtsdieners;		7.
	9.	zur Deckung der Gehälter für zwei überzählige Beamte;		8.
	10.	zu Wohnungsgeldzuſchüſſen für die Beamten.		9.

Digitized by Google

Neue Bezeichnung Kapitel.	 Titel.	Ausgaben.	Bezeichnung nach dem Etat für 1879/80 Kapitel.	 Titel.
		Andere perſönliche Ausgaben.		
	11.	An Prüfungsgebühren.		10.
	12.	Zur Vertretung der Oberlandesgerichtsräthe in Abweſenheits- und Krankheitsfällen, ſowie zur Annahme von Hülfsarbeitern im Richteramte.		11.
	13.	Für Hülfsarbeiter bei der Oberſtaatsanwaltſchaft.		12.
	14.	1. zur Remunerirung der ſtändigen Hülfsarbeiter im Kanzleidienſte; 2. zur Annahme der Lohnſchreiber; 3. zur Annahme von Gehülfen im Büreau- und Unterbeamtendienſte bei außerordentlicher Geſchäftsanhäufung, ſowie in Abweſenheits- und Krankheitsfällen der Beamten. (Die vorſtehenden Fonds übertragen ſich gegenſeitig)		13.
	15.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterſtützungen für Subaltern- und Unterbeamte.		14.
		Sächliche Ausgaben.		
	16.	Zu Büreaubedürfniſſen 1. Schreib- und Packmaterialien, 2. Druckſachen, 3. Feuerung, 4. Beleuchtung, 5. Bibliothek bis zur Höhe von ...... ℳ, 6. Utenſilien, 7. Miethe, 8. Aktenheften u. dergl.		15.
	17.	Zu den Koſten der Reviſionsreiſen ſowie zu Tagegeldern und Reiſekoſten der Univerſitätslehrer für die Theilnahme an den erſten juriſtiſchen Staatsprüfungen bei den Oberlandesgerichten.		16.
	18.	Für Aktentransport, zur Remunerirung von Haus- und Arbeitsperſonal, Reinigung, Heizung und zu ſonſtigen vermiſchten Ausgaben.		17.
74.		**Landgerichte und Amtsgerichte.**	82b.	
		Beſoldungen.		
	1.	1. der Landgerichts-Präſidenten; 2. der Landgerichts-Direktoren;		1.

Digitized by Google

Neue Bezeichnung Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Bezeichnung nach dem Etat für 1879/80 Kapitel.	Titel.
	2.	der Landrichter und Amtsrichter;		2.
	3.	der Erſten Staatsanwälte bei den Landgerichten;		3.
	4.	der Staatsanwälte bei den Landgerichten. (Dieſer Fonds überträgt ſich mit dem unter Kap. 73 Tit. 4 angeſetzten Fonds.)		4.
	5.[1])	der Gerichtsſchreiber bei den Landgerichten, der Sekretäre und Rechnungsreviſoren bei der Staatsanwaltſchaft und der Gerichtsſchreiber bei den Amtsgerichten, einſchl. der beſonderen Gehaltszulagen für die Rechnungsreviſoren; der Gerichtsſchreibergehülfen bei den Landgerichten, der Aſſiſtenten bei der Staatsanwaltſchaft und der Gerichtsſchreibergehülfen bei den Amtsgerichten; Gebühren der etatsmäßig angeſtellten Kalkulatoren; künftig wegfallende Bezüge; Gehalt des Häuſer-Adminiſtrations-Inſpektors in Berlin; Gehaltszulagen für die als Dolmetſcher der polniſchen, litthauiſchen, böhmiſch-mähriſchen, wendiſchen und däniſchen Sprache fungirenden Büreaubeamten. (Der Fonds für Dolmetſcher überträgt ſich mit dem unter Titel 15 angeſetzten Fonds.)		5.
	6.	der Kanzliſten bei den Landgerichten einſchl. einer Funktionszulage für die Wahrnehmung der Geſchäfte bei dem Landgericht Berlin I;		6.
	7.	Emolumente der Gerichtsvollzieher (Gebühren für Parteiaufträge); Zur Entſchädigung der Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieher kraft Auftrags und Hülfsgerichtsvollzieher für diejenigen Amtshandlungen, welche von Amtswegen angeordnet werden, ſowie für ſtändige Aushülfe im Sitzungsdienſt. Zur Erfüllung des den Gerichtsvollziehern gewährleiſteten Mindeſteinkommens.		7.
	8.	der Gerichtsdiener ꝛc. bei den Landgerichten und der Gerichtsdiener und Kaſtellane bei den Amtsgerichten, mit Einſchluß der Gerichtsdiener, welche zugleich als Gefangenwärter fungiren, einſchließlich der Funktionszulagen für die Wahrnehmung der Geſchäfte des erſten Gerichtsdieners bei jedem Landgericht und dem Amtsgericht Berlin I. (Die Gehälter der Gerichtsdiener und Kaſtellane übertragen ſich mit den Gehältern der Gefangenwärter. Kap. 75 Tit. 7.)		8.
		Zur Bestreitung der Besoldungs- und anderen persönlichen Ausgaben für die Besorgung der Kassengeschäfte einschliesslich des Wohnungsgeldzuschusses.		9.
	9.	Zu Wohnungsgeldzuſchüſſen für die Beamten.		10

[1]) Die nähere Bezeichnung der Unterabtheilungen des Tit. 5 iſt aus dem Kaſſenetat zu erſehen.

Digitized by Google

Neue Bezeichnung Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Bezeichnung nach dem Etat für 1879/80 Kapitel.	Titel.
		Andere perſönliche Ausgaben.		
	10.	Prüfungsgebühren.		
	11.	Zu perſönlichen Zulagen für richterliche Beamte deutſcher Abkunft, welche der polniſchen Sprache mündlich und ſchriftlich mächtig ſind, auf die Dauer ihrer Anſtellung in der Provinz Poſen.		11.
	12.	Für Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltſchaft.		12.
	13.	Zur Remunerirung der Beamten der Amtsanwaltſchaft mit Einſchluß der Entſchädigung für ſächliche Bedürfniſſe.		13.
	14.	Zur Entſchädigung der Sekretäre im Bezirk Caſſel für früher bezogene Heft- und Schreibgebühren.		14.
	15.	1. Zur Annahme von ſtändigen Büreaugehülfen. 2. Zur Annahme von ſtändigen Hülfsgerichtsdienern. (Die Fonds zu 1 und 2 übertragen ſich gegenſeitig.) 3. Zur Remunerirung der Dolmetſcher. (Der Fonds für Dolmetſcher überträgt ſich mit dem unter Titel 5 angeſetzten Fonds.)		15.
	16.	Zur Entſchädigung der Gerichtsſchreiber bei den Amtsgerichten für die Annahme von Hülfskräften im Büreaudienſte.		16.
	17.	1. Zur Remunerirung von ſtändigen Hülfsarbeitern im Kanzleidienſt bei den Landgerichten. 2. Zur Annahme der nöthigen Lohnſchreiber bei denſelben. (Die Fonds zu 1 und 2 übertragen ſich gegenſeitig.) 3. Zur Beſtreitung des Schreibwerks bei den Amtsgerichten.		17.
	18.	An Kalkulaturgebühren, ſoweit ſie nicht von etatsmäßig angeſtellten Kalkulatoren bezogen werden.		18.
		Zur Entschädigung der Gerichtsvollzieher für diejenigen Amtshandlungen, welche von den Gerichten oder den Staatsanwaltschaften angeordnet werden, gegen Wegfall der tarifmässigen Gebühren und der Vergütungen an Reisekosten und Schreibgebühren. [1])		19.
	19.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Richteramt, ſowie im Subaltern- und Unterbeamtendienſte bei außerordentlicher Geſchäftsanhäufung, ſowie in Abweſenheits- und Krankheitsfällen der Beamten. (Dieſer Fonds überträgt ſich mit dem unter Kapitel 75 Titel 10 angeſetzten Fonds.)		20.
	20.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterſtützungen für Subaltern- und Unterbeamte einſchließlich der Beamten bei denjenigen Gefängniſſen, welche nicht zu den in Kapitel 75 Titel 1—5 bezeichneten gehören.		21.

[1]) Vergl. Tit. 7.

Digitized by Google

Neue Bezeichnung Kapitel.	Neue Bezeichnung Titel.	Ausgaben.	Bezeichnung nach dem Etat für 1879/80 Kapitel.	Bezeichnung nach dem Etat für 1879/80 Titel.
		Sächliche Ausgaben.		
	21.	Zu Büreaubedürfniſſen, einſchließlich der Büreaubedürfniſſe bei denjenigen Gefängniſſen, welche nicht zu den in Kapitel 75 Titel 1 bis 5 bezeichneten gehören: 1. Schreib- und Packmaterialien, 2. Druckſachen, 3. Feuerung, 4. Beleuchtung, 5. Bibliothek bis zur Höhe von . . . ℳ, 6. Utenſilien, 7. Miethen, 8. Aktenheften u. dergl.		22.
	22.	Zu den Koſten der Reviſionsreiſen, für Abhaltung der Gerichtstage, zu Tagegeldern und Reiſekoſten der Staatsanwälte und der Vorſitzenden und Beiſitzer der Schwurgerichte und detachirten Strafkammern, ſowie zu Reiſekoſten der Geſchworenen, Schöffen und Mitglieder des Wahlausſchuſſes.		23.
	23.	Zu ſonſtigen vermiſchten Ausgaben (Aktentransport, Reinigung und Heizung der Geſchäftsräume, Kommiſſionsgebühren, Zehrungskoſten der Gerichtsdiener, Miethsentſchädigungen der Gerichtsdiener, welche zugleich als Gefangenaufſeher fungiren u. dergl.).		24.
75.		**Gefängnißverwaltung.**	82 c.	
		I. Beſoldungen der Beamten des Strafgefängniſſes bei Berlin, des Unterſuchungsgefängniſſes in Moabit, des Strafgefängniſſes in Glückſtadt, des Gefängniſſes im Steinthorfelde zu Hannover und des Arreſthauſes auf dem Klapperfelde in Frankfurt a. M.,		
	1.	der Beamten des Strafgefängniſſes bei Berlin,		1.
	2.	der Beamten des Unterſuchungsgefängniſſes in Moabit,		—
	3.	der Beamten des Strafgefängniſſes in Glückſtadt,		2.
	4.	der Beamten des Gefängniſſes im Steinthorfelde zu Hannover,		3.
	5.	der Beamten des Arreſthauſes auf dem Klapperfelde zu Frankfurt a. M.		4.
		II. Beſoldungen der Beamten bei den übrigen Gefängniſſen mit Ausſchluß der zugleich als Gefangenaufſeher fungirenden Gerichtsdiener.		
	6.[1])	Inſpektoren einſchließlich der Funktionszulagen bei größeren Gefängniſſen; für Sekretäre;		5.

[1]) Die nähere Bezeichnung der Unterabtheilungen des Tit. 6 iſt aus dem Kaſſenetat zu erſehen.

Neue Bezeichnung Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Bezeichnung nach dem Etat für 1879/80 Kapitel.	Titel.
		für Lehrer;		
		für die Oberaufſeher;		
	7.	für andere Beamte:		6.
		für Hausväter,		
		» Werkmeiſter,		
		» Küchenmeiſter,		
		» Aufſeher,		
		» Pförtner,		
		» Nachtwächter,		
		» Lehrerinnen,		
		» Oberaufſeherinnen,		
		» Aufſeherinnen.		
		(Die Gehälter der Aufſeher übertragen ſich mit den Gehältern der Gerichtsdiener und Kaſtellane. Kap. 74 Tit. 8.)		7.
	8.	Zu Wohnungsgeldzuſchüſſen für die Beamten.		
		Andere perſönliche Ausgaben.		
	9.	Zu Funktionszulagen für die Beamten des Strafgefängniſſes bei Berlin, zur Remunerirung eines Lehrers und einer Lehrerin für die ſchulpflichtigen Kinder dieſer Beamten, und Gehaltszulage für den Inſpektor des Gefängniſſes in Berlin.		8.
		Zu Funktionszulagen für die Beamten bei dem Unterſuchungsgefängniß in Moabit.		
		Zu Funktionszulagen für die Aufſeher in Frankfurt a. M.		
	10.	Zur Remunerirung von Hülfsbeamten, ſowie zu Stellvertretungskoſten.		9.
		Die ſtändigen Hülfsaufſeher erhalten eine Remuneration bis zur Höhe des Mindeſtgehaltes der etatsmäßigen Aufſeher; außerdem kann ihnen freie Dienſtwohnung oder eine Erhöhung der Remuneration bis zum Betrage der geſetzlich zuläſſigen Miethsentſchädigung gewährt werden.		
		(Dieſer Fonds überträgt ſich mit dem unter Kap. 74 Tit. 19 bezeichneten Fonds.)		
	11.	Zu Remunerationen der Gefängnißbeamten und zur Verſtärkung des Unterſtützungsfonds für Kinder verſtorbener Juſtizbeamten; bezw. des von Frankenbergſchen Stiftungsfonds in der Provinz Poſen aus dem Arbeitsverdienſt der gerichtlichen Gefangenen.		10.
	12.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterſtützungen der Beamten bei den in Tit. 1 bis 5 bezeichneten Gefängniſſen.		11.
		Sächliche Ausgaben.		
	13.	Zu Büreaubedürfniſſen bei den in Tit. 1 bis 5 bezeichneten Gefängniſſen:		12.
		1. Schreib- und Packmaterialien,		
		2. Druckſachen,		

Digitized by Google

Neue Bezeichnung Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Bezeichnung nach dem Etat für 1879/80 Kapitel.	Titel.
		3. Feuerung, 4. Beleuchtung, 5. Bibliothek, 6. Utenſilien, 7. Miethe, 8. zu ſonſtigen Büreaukoſten.		
	14.	Zu Miethsentſchädigungen der Gefängnißbeamten und zu ſonſtigen vermiſchten Ausgaben. Jeder Inſpektor und jeder Oberaufſeher erhält freie Dienſtwohnung oder eine Miethsentſchädigung, welche für die Inſpektoren und die Oberaufſeher an Orten der Servisklaſſe »Berlin« reſp. 600 *M.* und 270 *M.* » » » 1. Servisklaſſe reſp. 510 *M.* und 210 *M.* » » » 2. » » 450 » » 180 » » » » 3. » » 360 » » 150 » » » » 4. » » 300 » » 120 » » » » 5. » » 225 » » 90 » beträgt. Die in Tit. 7 bezeichneten Beamten mit Ausſchluß der Lehrerinnen erhalten freie Dienſtwohnung oder eine Miethsentſchädigung, welche an Orten der Servisklaſſe »Berlin« 270 *M.* » » » 1. Servisklaſſe ..... 210 » » » » 2. » ..... 180 » » » » 3. » ..... 150 » » » » 4. » ..... 120 » » » » 5. » ..... 90 » beträgt.		13.
	15.	Zu anderen Verwaltungskoſten für ſämmtliche Gefängniſſe: 1. Utenſilien und Lagerbedürfniſſe, 2. Beköſtigungskoſten, 3. Bekleidungskoſten, 4. Transportkoſten, 5. ſonſtige Koſten.	83.	1.
76.		**Penſionen, Dispoſitionsgehälter, Wartegelder ꝛc. der in Folge der Organiſation ausgeſchiedenen Beamten.**	82d.	
	1.	Penſionen und Dispoſitionsgehälter der Richter und Staatsanwälte.		1.
	2.	Wartegelder der Subaltern- und Unterbeamten mit Einſchluß der Hülfsbeamten.		2.

Digitized by Google

Neue Bezeichnung Kapitel.	Titel.	**Ausgaben.**	Bezeichnung nach dem Etat für 1879/80 Kapitel.	Titel.
	3.	Zur Ergänzung des früheren Dienſteinkommens zeitweilig wieder beſchäftigter Wartegeldempfänger.		
	4.	Zu Unterſtützungen für Subaltern- und Unterbeamte mit Einſchluß der Hülfsbeamten.		3.
77.		**Beitrag zu den Koſten der Unterhaltung** des gemeinſchaftlichen Oberlandesgerichts zu Jena und der gemeinſchaftlichen Landgerichte in Meiningen und Rudolſtadt.		
		Gemeinſame Fonds der Juſtizbehörden.		
		Kriminalkosten.	83.	
		Zu Verwaltungskosten.[1]		1.
		Zu sonstigen Auslagen in Strafsachen.[2]		2.
78.		Baare Auslagen in Civil- und Strafſachen.	84.	
79.		Porto und Auslagen für Poſtſendungen und Poſtbeſtellungen, ſowie Gebühren für die telegraphiſche Korreſpondenz.	85.	
80.		Sonſtige Ausgaben.	86.	
	1.	Zu Umzugs- und Reiſekoſten verſetzter Beamten.		1.
	2.	Zu Unterſtützungen für aktive Beamte bei den Juſtizbehörden.		2.
	3.	Zu Unterſtützungen für ausgeſchiedene Beamte, einſchließlich der vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ausgeſchiedenen Gerichtsvollzieher, ſowie zu Penſionen und Unterſtützungen für Wittwen und Waiſen von Beamten.		3.
	4.	Zu außerordentlichen Ausgaben für die Juſtizverwaltung.		4.
	5.	Zu Rechnungsvergütungen.		5.
81.		Unterhaltung der Juſtizgebäude mit Ausſchluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen.	87.	
82.		An die Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe.		

[1]) Jetzt in Kapitel 75 Titel 15.

[2]) Jetzt in Kapitel 78.

Digitized by Google

Neue Bezeichnung		Ausgaben.	Bezeichnung nach dem Etat für 1879/80	
Kapitel.	Titel.		Kapitel.	Titel.
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.[1]) Der Etat der Juſtizverwaltung, Kapitel 30, enthält folgende Einnahmetitel: 1. An Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen. 2. An Jurisdiktionsbeiträgen. 3. Antheil an dem Arbeitsverdienſt der gerichtlichen Gefangenen. 4. Miethen und ſonſtige verſchiedene Einnahmen. 5. Für die Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe.		

[1]) Die Eintheilung dieſes Abſchnitts und die nähere Bezeichnung der einzelnen Nummern ergiebt der Kaſſenetat.

Digitized by Google

Num. 53.

Allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1881, — betreffend die Notariatsregiſter in dem Geltungsbereiche des Geſetzes vom 11. Juli 1845.

Geſetz vom 11. Juli 1845 (Geſ.-Samml. S. 487).
Geſetz vom 8. März 1880 (Geſ.-Samml. S. 177).

Zur Beſeitigung angeregter Zweifel beſtimme ich, daß in die nach §. 36 des Geſetzes vom 11. Juli 1845 zu führenden Notariatsregiſter ſowohl die förmlichen, mit oder ohne Zuziehung von Zeugen aufgenommenen Notariatsakte, mit Einſchluß der bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen nach §. 4 Abſatz 3 des Geſetzes vom 8. März 1880 aufgenommenen Akte, als auch die ohne Aufnahme eines Protokolls erfolgenden Beglaubigungen von Unterſchriften einzutragen ſind. Demgemäß iſt auch auf den letzteren Akten die Nummer des Notariatsregiſters anzugeben.

Wechſelproteſte ſind nur in das durch Artikel 90 der Wechſelordnung vorgeſchriebene Regiſter einzutragen.

Berlin, den 14. Mai 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 1831 N. 13 Vol. 4.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Mai 1881. **№ 21.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Coenen in Tecklenburg als Landgerichtsrath an das Landgericht in Paderborn,

der Amtsgerichtsrath Seibler in Worbis an das Amtsgericht in Cottbus,

der Amtsrichter Haas in Wegberg an das Amtsgericht in Rheinbach und

der Amtsrichter Dau in Tuchel an das Amtsgericht in Sangerhauſen.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Baer bei dem Amtsgericht in Spremberg,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Geppert bei dem Amtsgericht in Calau,

der Gerichtsaſſeſſor van Ham bei dem Amtsgericht in Jülich und

der Gerichtsaſſeſſor Storm bei dem Amtsgericht in Toftlund.

Der Amtsrichter Mantell in Wiedenbrück iſt in Folge ſeiner Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Die Amtsrichterſtelle in Mörs iſt zu beſetzen.

Dem Amtsrichter Peltzer in Altena iſt behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Beyrich in Potsdam,

der Landgerichtsrath Claß in Gneſen und

der Amtsrichter Raatzer in Malmedy

ſind geſtorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Heydrich in Querfurt iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:

der Rechtsanwalt Liſt in Inſterburg bei dem Landgericht daſelbſt.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Hermanowſki und

der Gerichtsaſſeſſor Wolffgram

bei dem Landgericht I in Berlin,

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Gabriel bei dem Amtsgericht in Spandau und

der Gerichts-Aſſeſſor Hembd bei dem Amtsgericht in Soldin und bei dem Landgericht in Landsberg a. W.

Dem Notar Bieler in Bensberg iſt unter Verleihung des Karakters als Juſtizrath die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Schmiedicke in Beuthen O. Schl.,

der Notar Ulex in Verden und

der Rechtsanwalt Rothamel in Ziegenhain

ſind geſtorben.

C. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar von Gottberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Müſer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Bernſtein,

der Referendar Schultze,

der Referendar Richter,

der Referendar Dr. Schleußner,

der Referendar Dr. Landau,

der Referendar Bracht,

der Referendar Buſch,

der Referendar Dr. Dienslag,

der Referendar Viebeg und

der Referendar Heinitz

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Hoelzer und

der Referendar Dr. Jonen

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichtsaſſeſſor Hengſtenberg behufs Uebertritts in den Militär-Juſtizdienſt,

dem Gerichtsaſſeſſor Schauinsland behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

dem Gerichtsaſſeſſor Soltſien.

D. Subalternbeamte.

Der Gerichtsſchreiber, Sekretär Wolfram in Mühlhauſen i. Th. iſt zum Rechnungsreviſor bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in Bonn ernannt.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 17. März 1881.

Der Erbſchaftsſteuer unterliegt ein durch Teſtament vermachter Nießbrauch nicht, wenn derſelbe bereits auf Grund des ehelichen Güterrechts geſetzlich begründet iſt.

Geſetz vom 30. Mai 1873 (Geſ.-Samml. S. 329) §§. 1, 5.

In Sachen des Erbſchaftsſteuerfiskus, vertreten durch die Königlich Preußiſche Provinzial-Steuerdirektion zu C., Beklagten und Reviſionsklägers, wider den Kaufmann J. K., den Kaufmann F. S., als J. K.ſche Teſtamentsexekutoren und Verwalter des F. K.ſchen Erbtheils, und die Frau Z., verwittwete K., zu F., Kläger und Reviſionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, dritter Civilſenat, auf die mündliche Verhandlung vom 17. März 1881 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des erſten Civilſenats des Königlich Preußiſchen Oberlandesgerichts zu C. vom 2. November 1880 eingelegte Reviſion wird zurückgewieſen, dem Reviſionskläger werden die Koſten der Reviſionsinſtanz auferlegt.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

.... Das Berufungsgericht iſt mit Recht davon ausgegangen, daß nach §. 1 Ziffer 1 und §. 5 des Geſetzes vom 30. Mai 1873 als der Erbſchaftsſteuer unterliegend nur ſolche Anfälle angeſehen werden können, welche Jemandem unmittelbar durch den Tod des Erblaſſers auf Grund eines erbrechtlichen oder letztwilligen Titels zu Theil werden und ihm eine Bereicherung gewähren, und es ſind die hiergegen vom Reviſionsbeklagten geltend gemachten Einwendungen nicht begründet. Das der Mitklägerin Ehefrau Z. in dem Teſtamente des J. K. vom 19. Juni 1874 ausgeſetzte Vermächtniß des Zinſengenuſſes der Hälfte des Erbtheils ihrer Tochter F. fällt zwar an ſich unter die Vorſchrift des §. 1 Ziffer 1 cit., allein es unterliegt daſſelbe der Erbſchaftsſteuer nach §. 5 cit. nur dann, wenn und inſoweit die Bedachte durch dieſes Vermächtniß reicher geworden iſt.

Inſoweit die Vorderrichter bei der Annahme, daß eine Bereicherung der Ehefrau Z. nicht vorliege, davon ausgehen, daß nach den für den vorliegenden Rechtsſtreit zur Anwendung kommenden Beſtimmungen der Frankfurter Reformation dem überlebenden Ehegatten das in dem ehelichen Güterrechte begründete unbeſchränkte Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht an allem ſeinen minderjährigen Kindern nach dem Tode des erſtverſtorbenen Ehegatten zufallenden Vermögen zufolge des Beiſeſſes zuſtehe, welches mit der Verheirathung der Kinder und, falls ſie unverheirathet ſterben, mit dem Tode des beiſeßberechtigten Ehegatten endet, iſt das Urtheil nach §. 525 der Civilprozeßordnung mit der Reviſion nicht anfechtbar, weil es um eine Entſcheidung über das Beſtehen und den Inhalt eines Geſetzes ſich handelt, auf deſſen Verletzung die Reviſion nicht geſtützt werden kann (§. 511 Civilprozeßordnung, Kaiſerliche Verordnung vom 28. September 1879 §. 1). Stand der Mitklägerin Ehefrau Z. aber auf Grund des ehelichen Güterrechts, alſo nicht kraft eines erbrechtlichen Titels, ein Anſpruch auf den Nießbrauch an dem ihrer Tochter F. auf Grund des Teſtamentes des Großvaters derſelben nach dem Tode ihres Vaters, des erſten Ehemannes der Mitklägerin, zugefallenen Vermögen zu, ſo wurde ſie dadurch nicht bereichert, wenn der Teſtator K. ihr dieſes ihr geſetzlich bereits zuſtehende Recht in ſeinem Teſtamente zuwandte. Selbſt wenn ſie das Teſtament anerkannte und ſomit formell auf Grund des Teſtamentes das Recht auf den Zinſengenuß an dem ihrer Tochter zugewandten Vermögen hat, ſo würde dadurch eine Vermehrung ihres Vermögens, eine Bereicherung, nicht eingetreten ſein, wenn das Vermäßtniß ſich auf den ganzen Erbtheil ihrer Tochter bezogen hätte, ſofern nicht bezüglich der Dauer des Rechts oder in ſonſtiger Beziehung von den Normen des ehelichen Güterrechts abweichende, der Legatarin günſtigere Beſtimmungen getroffen wären. Im vorliegenden Falle iſt aber der Mitklägerin nicht der Zinſengenuß von dem ganzen Erbtheil ihrer Tochter, ſondern nur der Genuß der Hälfte der Revenüen deſſelben, unter Feſtſetzung eines Maximums und Minimums vermacht. Wenn der Reviſionskläger gegenüber der Annahme des Berufungsrichters, daß bei Lage der Sache eine Bereicherung der Mitklägerin nicht vorliege, beſonders hervorhebt, daß nach dem feſtgeſtellten Inhalte der Beſtimmungen der Frankfurter Reformation der Beiſeß des überlebenden Ehegatten mit der Verheirathung der Kinder erlöſche, während nach dem Teſtamente vom 19. Juni 1874 der Mitklägerin der Zinſengenuß an dem Erbtheile ihrer Tochter bis zur Volljährigkeit derſelben vermacht ſei, und daß in der Feſtſetzung des Minimums des Zinſenbetrages auf 3000 Gulden eine Erweiterung des Rechts der Mitklägerin enthalten ſein könne, ſo beruht die Beantwortung der Frage, ob das der Mitklägerin in dem Teſtamente vermachte Recht auf einen Theil der Revenüen des ihrer Tochter angefallenen Vermögens unter anderer Beſtimmung ſeiner Dauer von größerem oder geringerem Werthe ſei, als das derſelben nach dem ehelichen Güterrechte zuſtehende Nießbrauchsrecht an dem ganzen Vermögen, auf Würdigung thatſächlicher Verhältniſſe und enthält keine Verletzung eines Geſetzes.

Juſt.-Miniſt. I. 2113 — Steuerſ. 71. Vol. 3.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 1.

Ueberſicht der Geſchäftsthätigkeit des Reichsgerichts im Jahre 1880.

I. Berufungen und Reviſionen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, auf welche die Reichs-Civilprozeß-ordnung Anwendung findet.

Es ſind anhängig geworden:

Laufende Nummer.	Bezirk.	Ordentliche Prozeſſe.	Wechſelprozeſſe.	Andere Urkundenprozeſſe.	Ehe- und Entmündigungsſachen.	Zuſammen.
1.	Konſulargerichte	1	—	—	—	1
2.	Oberlandesgericht Königsberg . .	7	—	1	—	8
3.	» Marienwerder .	9	—	—	—	9
4.	Kammergericht	48	2	1	—	51
5.	Oberlandesgericht Stettin	8	—	—	—	8
6.	» Poſen	19	—	—	1	20
7.	» Breslau . . .	33	2	—	1	36
8.	» Naumburg . .	32	1	—	2	35
9.	» Kiel	6	—	—	—	6
10.	» Celle	9	1	—	—	10
11.	» Hamm	17	1	—	—	18
12.	» Kaſſel	12	2	—	1	15
13.	» Frankfurt. . .	5	—	—	—	5
14.	» Köln	5	2	—	1	8
15.	» München . . .	9	—	—	—	9
16.	» Bamberg . . .	1	—	—	—	1
17.	» Nürnberg . . .	1	—	—	—	1
18.	» Augsburg . .	—	—	—	—	—
19.	» Zweibrücken .	—	—	—	—	—
20.	» Dresden . . .	21	1	—	1	23
21.	» Stuttgart . .	1	—	—	—	1
22.	» Karlsruhe . .	50	1	—	1	52
23.	» Darmſtadt . .	41	—	—	—	41
24.	» Roſtock	4	1	—	1	6
25.	» Jena	21	—	—	2	23
26.	» Oldenburg . .	2	—	—	—	2
27.	» Braunſchweig.	13	—	—	1	14
28.	» Hamburg . . .	39	1	—	1	41
29.	» Kolmar	6	—	—	—	6
	Summe . . .	420	15	2	13	450

Digitized by Google

Mündliche Verhandlungen haben ſtattgefunden:

in Sachen, welche im vorigen Jahre anhängig geworden ſind 1
in Sachen, welche im laufenden Jahre anhängig geworden ſind 244

zuſammen . . . 245

Fälle, in denen eine Entſcheidung der vereinigten Civilſenate ſtattgefunden hat —

II. Strafſachen, auf welche die Reichs-Strafprozeßordnung Anwendung findet:

1. Berufungen und Reviſionen.

Es waren anhängig:

Laufende Nummer.	Bezirk.		Ueberjährige.	Diesjährige.	Zuſammen.
1.	Konſulargerichte		—	2	2
2.	Oberlandesgericht	Königsberg	10	131	141
3.	"	Marienwerder	18	133	151
4.	Kammergericht		26	441	467
5.	Oberlandesgericht	Stettin	17	60	77
6.	"	Poſen	12	191	203
7.	"	Breslau	20	320	340
8.	"	Naumburg	5	204	209
9.	"	Kiel	2	61	63
10.	"	Celle	3	131	134
11.	"	Hamm	7	171	178
12.	"	Kaſſel	1	43	44
13.	"	Frankfurt	5	79	84
14.	"	Köln	1	77	78
15.	"	München	3	109	112
16.	"	Bamberg	2	64	66
17.	"	Nürnberg	1	62	63
18.	"	Augsburg	—	39	39
19.	"	Zweibrücken	—	10	10
20.	"	Dresden	9	180	189
21.	"	Stuttgart	1	53	54
22.	"	Karlsruhe	2	68	70
23.	"	Darmſtadt	4	33	37
24.	"	Roſtock	2	52	54
25.	"	Jena	1	49	50
26.	"	Oldenburg	—	8	8
27.	"	Braunſchweig	1	4	5
28.	"	Hamburg	5	77	82
29.	"	Kolmar	3	33	36
		Summe	161	2 885	3 046

Digitized by Google

Hiervon ſind erledigt:		
a) durch Verzicht oder ſonſt ohne Gerichtsbeſchluß	35	
b) durch Beſchluß, in welchem das Rechtsmittel für unzuläſſig erachtet iſt	482	
c) durch Beſchluß, welcher die Unzuſtändigkeit des Reichsgerichts ausſpricht	8	
d) durch Urtheil	2 236	
		2 761
Unerledigt ſind geblieben		285
zuſammen . . .		3 046
Fälle, in denen eine Entſcheidung der vereinigten Straſſenate ſtattgefunden hat . . .		2

2. Strafſachen, für welche das Reichsgericht in erſter und letzter Inſtanz zuſtändig iſt.

Es waren anhängig		7
Hiervon ſind erledigt ohne Urtheil	5	
Unerledigt ſind geblieben	2	

III. Beſchwerdeſachen waren zu bearbeiten		608
Davon ſind erledigt:		
ohne Entſcheidung	120	
durch Entſcheidung	477	
		597
Unerledigt ſind geblieben		11
zuſammen . . .		608
Unter den Beſchwerden befinden ſich		
ſolche in Strafſachen		—
ſolche in Konkursſachen		10

IV. Patentſachen waren zu bearbeiten		31
Davon ſind erledigt:		
ohne Urtheil	2	
durch Urtheil	18	
		20
Unerledigt ſind geblieben		11
zuſammen . . .		31

Digitized by Google

V. Civil- und Straſſachen einſchl. der Injurienſachen, in welchen das Rechtsmittel in Gemäßheit der vor dem 1. Oktober 1879 in Geltung geweſenen Prozeßgeſetze eingelegt worden iſt.

Anhängig waren:

Laufende Nummer.	Bezirk.	Civilſachen aus dem Vorjahre.	Civilſachen letztjährige.	Civilſachen zuſammen.	Straſſachen aus dem Vorjahre.	Straſſachen letztjährige.	Straſſachen zuſammen.
1.	Konſulargerichte	2	10	12	—	—	—
2.	Oberlandesgericht Königsberg	79	217	296	9	91	100
3.	" Marienwerder	91	313	404	30	36	66
4.	Kammergericht	203	680	883	17	158	175
5.	Oberlandesgericht Stettin	94	223	317	4	47	51
6.	" Poſen	121	313	434	13	50	63
7.	" Breslau	158	511	669	10	105	115
8.	" Naumburg	120	375	495	27	45	72
9.	" Kiel	46	120	166	1	6	7
10.	" Celle	6	8	14	11	1	12
11.	" Hamm	137	501	638	20	60	80
12.	" Kaſſel	71	164	235	7	3	10
13.	" Frankfurt	102	172	274	—	10	10
14.	" Köln	72	75	147	4	10	14
15.	" München	11	21	32	—	—	—
16.	" Bamberg	8	10	18	—	—	—
17.	" Nürnberg	12	10	22	1	—	1
18.	" Augsburg	5	10	15	—	—	—
19.	" Zweibrücken	—	2	2	—	—	—
20.	" Dresden	108	113	221	—	—	—
21.	" Stuttgart	1	6	7	—	—	—
22.	" Karlsruhe	13	1	14	—	—	—
23.	" Darmſtadt	11	5	16	—	—	—
24.	" Roſtock	14	35	49	—	—	—
25.	" Jena	13	38	51	—	2	2
26.	" Oldenburg	6	8	14	—	—	—
27.	" Braunſchweig	3	11	14	—	—	—
28.	" Hamburg	67	107	174	—	—	—
29.	" Kolmar	9	11	20	2	1	3
	Summe	1 583	4 070	5 653	156	625	781

Digitized by Google

Von den Civilſachen ſind erledigt:

a) durch Entſagung, Zurückweiſung, Inkompetenzerklärung	1 467	
b) durch Urtheil	2 462	
		3 929
Unerledigt ſind geblieben		1 724
zuſammen		5 653

Eine Entſcheidung der vereinigten Civilſenate hat ſtattgefunden in 14 Fällen.

Von den Strafſachen ſind erledigt:

a) durch Verzicht oder ſonſt ohne Gerichtsbeſchluß	142	
b) durch Beſchluß, in welchem das Rechtsmittel für unzuläſſig erachtet iſt	24	
c) durch Beſchluß, welcher die Unzuſtändigkeit des Reichsgerichts ausſpricht	1	
d) durch Urtheil	586	
		753
Unerledigt ſind geblieben		28
zuſammen		781

Eine Entſcheidung der vereinigten Strafſenate hat in keinem Falle ſtattgefunden.

VI. Bei der Reichsanwaltſchaft waren zu bearbeiten:

1. Strafſachen	3 533
2. Disziplinarſachen	22
3. Ehrengerichtliche Sachen gegen Rechtsanwälte	14
4. Eheſachen	26
5. Entmündigungsſachen	—
6. Sonſtige Civilſachen	4
7. Beſchwerden	80
8. Anträge auf Entſcheidung des Reviſionsgerichts	109
9. Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand	20
Verhandlungen haben ſtattgefunden	2 776
Darunter in Strafſachen	2 725

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Juni 1881. **№ 22.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräſidenten, Geheimen Ober-Juſtizrath Merrem in Cöln iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden II. Klaſſe mit Eichenlaub verliehen.

Dem Senatspräſidenten, Geheimen Ober-Juſtizrath von Brandenſtein in Naumburg und

dem Senatspräſidenten, Geheimen Ober-Juſtizrath Pappritz daſelbſt

iſt zur Anlegung der ihnen von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Kommandeur-Inſignien II. Klaſſe des Hausordens Albrecht des Bären die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

Dem Oberlandesgerichtsrath Hantelmann in Breslau iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Rücker in Uerdingen iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Königliche Kronen-Orden III. Klaſſe und

dem Kreisgerichtsrath z. D. Neukirchner in Tarnowitz der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe

verliehen.

Verſetzt ſind:

der Amtsrichter Diſſe in Wongrowitz an das Amtsgericht in Wreſchen und

der Amtsrichter Dr. Berwin in Sohrau an das Amtsgericht in Gleiwitz.

Der Amtsrichter Liſſer in Schildberg,

der Amtsrichter Ledermann in Königshütte und

der Landrichter Baſch in Meſeritz

ſind in Folge ihrer Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion iſt ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath von Rakowski in Weißenfels und

dem Amtsgerichtsrath Kehr in Marburg.

Der Amtsrichter Dr. Deutſch in Barmen iſt geſtorben.

C. Staatsanwaltſchaft.

Dem Oberſtaatsanwalt Hecker in Naumburg iſt zur Anlegung der ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Kommandeur-Inſignien II. Klaſſe des Hausordens Albrecht des Bären die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

Digitized by Google

Der Staatsanwalt von Bernſtorff in Halberſtadt iſt an das Landgericht in Kiel verſetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Lübbes in Sonderburg bei dem Landgericht in Flensburg,

der Rechtsanwalt Eglinger in Cöln bei dem Landgericht daſelbſt und

der Rechtsanwalt Seibertz bei dem Amtsgericht in Treptow a. R. und bei dem Landgericht in Stargard.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Wolff bei dem Amtsgericht in Fürſtenwalde,

der Gerichtsaſſeſſor Golinsky bei dem Amtsgericht in Waldenburg,

der Gerichtsaſſeſſor Schulte bei dem Amtsgericht in Weſel,

der Gerichtsaſſeſſor Frorath bei dem Amtsgericht in Eisleben und

der Gerichtsaſſeſſor Tillitz bei dem Amtsgericht in Culm.

Dem Rechtsanwalt und Notar Bang in Ruhrort iſt in ſeiner Eigenſchaft als Notar der Wohnſitz in Weſel angewieſen.

Die nachgeſuchte Entlaſſung iſt ertheilt:

dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Klinckmüller in Schwiebus aus dem Amte als Notar unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe,

dem Notar Seibertz in Treptow a. R. und

dem Notar Augspurg in Verden.

Der Rechtsanwalt und Notar Baur in Weſel iſt in Folge ſeiner Allerhöchſt beſtätigten Wahl zum Bürgermeiſter aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

Der Notar, Juſtizrath Braun in Aachen und

der Rechtsanwalt Sabarth in Breslau

ſind geſtorben.

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Förſter,

der Referendar Schwiening,

der Referendar Strenge und

der Referendar Twele,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Voß im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Rubert im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Hoffheinz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Beinert im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und

der Referendar Kaeſewurm im Bezirk des Kammergerichts.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Pankow in Gartz a. O. und

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Görtz in Lähn

iſt beim Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Genth in Cüſtrin iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1880.

Zur Begriffsbeſtimmung der im kaufmänniſchen Verkehr abgeſchloſſenen Kauf- und Lieferungsgeſchäfte.

Kabinetsorder vom 30. April 1847 (Geſ.-Samml. S. 201).

In Sachen des Kaufmanns G. H. zu B., Klägers und Reviſionsklägers, wider den Königlichen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu M., Beklagten und Reviſionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, vierter Civilſenat, auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1880 für Recht erkannt:

das Urtheil des zweiten Civilſenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 24. Juni 1880 wird aufgehoben und in der Sache ſelbſt die Berufung des Beklagten gegen das Urtheil der dritten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu M. vom 12. April 1880 zurückgewieſen; der Beklagte hat die Koſten der Berufungs- und Reviſionsinſtanz zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

.... Die Entſcheidung des Berufungsgerichts beruht auf dem Satze:

»Es ſind unter den im kaufmänniſchen Verkehr abgeſchloſſenen Kauf- und Lieferungsverträgen im Sinne der Kabinetsorder vom 30. April 1847 nur ſolche zu verſtehen, durch welche bewegliche Sachen zu dem Zwecke gekauft werden, um ſie als Waare, ſei es in unveränderter Geſtalt, ſei es nach Verarbeitung oder Veredelung zu einer anderen Waare, wieder zu verkaufen, nicht aber auch ſolche, durch welche der Käufer bewegliche Gegenſtände erwirbt, um ſie zu ſeinem eigenen Bedarf in ſeinem Haushalt, ſeiner Wirthſchaft, ſeinem Gewerbe oder zu ſonſtigen Zwecken zu verwenden.«

Dieſer Satz kann nicht als richtig anerkannt werden.

Zu deſſen Begründung nimmt der Berufungsrichter auf die Rechtſprechung des Königlich Preußiſchen Obertribunals Bezug. In dieſer Beziehung iſt zu bemerken:

der fünfte Senat des Obertribunals iſt bei ſeinen Entſcheidungen allerdings von dem aufgeſtellten Satze ausgegangen. Striethorſt, Archiv Band 52 Seite 265, Band 58 Seite 263 und auch der ſechste Senat legt in dem Urtheil vom 8. Oktober 1874 beſonderes Gewicht darauf, ob der Ankauf zum Zwecke einer weiteren Veräußerung oder zum eigenen Gebrauch geſchehe (Entſcheidungen Band 73 Seite 150). Der erſte Senat dagegen hat gelegentlich einer Entſcheidung über eine Stempelſtrafe in dem Urtheil vom 5. Februar 1848 ausgeſprochen, daß die Kabinetsorder vom 30. April 1847 Anwendung finde, wenn ein Kaufmann einem Poſthalter Hafer für ſeine Pferde verkaufe. Entſcheidungen Band 16 Seite 153.

Demnächſt hat das Obertribunal in einem dem vorliegenden entſprechenden Falle — es hatte ein Kaufmann Lieferungen für das Militär übernommen — in dem Urtheil vom 20. Januar 1865 unter

Digitized by Google

Berückſichtigung der eingeſehenen Akten des Finanzminiſteriums dargelegt, daß die aus denſelben erſichtliche Entſtehungsgeſchichte gedachter Kabinetsorder keineswegs die Anſicht beſtätige:

daß dieſelbe nur auf den Ankauf zum Wiederverkauf zu beziehen ſei,

und daß man von der Anſicht ausging:

was ſprachgebräuchlich als ein im kaufmänniſchen Verkehr abgeſchloſſenes Kauf- und Lieferungsgeſchäft gelte, ſolle ein ſolches auch im Sinne der neuen Verordnung ſein.

Es erachtete demgemäß gedachte Kabinetsorder für anwendbar, weil der Lieferant die Verträge als Kaufmann abgeſchloſſen und das Lieferungsgeſchäft in den Bereich ſeines Gewerbes falle (Entſcheidungen Band 54 Seite 369; zu vergleichen auch Striethorſt, Archiv Band 56 Seite 327 ff.).

Aus demſelben Grunde hat es in dem Urtheil vom 2. Februar 1874 angenommen, daß die Kabinetsorder vom 30. April 1847 auf Armeelieferungsverträge anwendbar iſt (Entſcheidungen Band 91 Seite 81).

Es mußte der Anſicht des erſten Senats des Obertribunals beigetreten werden.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch muß unter einem im kaufmänniſchen Verkehr abgeſchloſſenen Kauf- und Lieferungsgeſchäft insbeſondere verſtanden werden, die von einem Kaufmanne vorgenommene Veräußerung der nach ſeinem Geſchäft zur Veräußerung beſtimmten Waaren, denn gerade in dem Ankauf und Verkauf von Waaren beſteht ja das Weſen des kaufmänniſchen Verkehrs. Daß nur eine ſolche Waarenveräußerung, welche eine Weiterveräußerung ſeitens des Erwerbers bezweckt, unter den Begriff des Kauf- und Lieferungsvertrages im kaufmänniſchen Verkehr falle, dafür iſt in der Kabinetsorder vom 30. April 1847 kein Anhalt zu finden. Da nun im vorliegenden Falle der Kläger in dem Bereiche ſeines kaufmänniſchen Verkehrs die Lieferung an die Geſchützgießerei zu S. übernommen hat, ſo mußte gedachte Kabinetsorder für anwendbar erachtet und demgemäß, wie geſchehen, erkannt und Verklagter nach §. 87 der Civilprozeßordnung in die Koſten verurtheilt werden.

520/80. IV. 1890.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Juni 1881. № 23.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberſtaatsanwalt Günther in Cöln iſt zum Senatspräſidenten bei dem Oberlandesgericht in Cöln ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Kreisgerichtsrath z. D. Paſchke in Triebel iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Verſetzt ſind:

der Amtsrichter Rohde in Friedland Oſtpr. an das Amtsgericht in Bartenſtein,

der Amtsrichter Reimann in Steinau a. O. an das Amtsgericht in Glogau,

der Landrichter Schönfeld in Oſtrowo als Amtsrichter an das Amtsgericht in Gneſen,

der Amtsrichter Rückel in Remſcheid als Landrichter an das Landgericht in Elberfeld und

der Amtsrichter Jeruſalem in Wiehl an das Amtsgericht in Uerdingen.

Der Amtsrichter von Gordon in Bochum iſt in Folge ſeiner Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Dem Amtsgerichtsrath Meltzbach in Gneſen iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

C. Staatsanwaltſchaft.

Der Oberlandesgerichtsrath Hamm in Cöln iſt zum Oberſtaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Cöln ernannt.

Zu Staatsanwälten ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor von Wilmowski bei dem Landgericht I. in Berlin und

der Gerichtsaſſeſſor Curtius bei dem Landgericht in Glatz.

Der Staatsanwalt z. D. von Schuckmann aus Hechingen iſt geſtorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Lebin in Oſterode a. H. iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Juſtizrath verliehen.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Calow in Treptow a. R. bei dem Landgericht in Stargard und

Digitized by Google

der Rechtsanwalt Schumann in Reinerz bei dem Landgericht in Glatz.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der bisherige Amtsrichter Dr. Bunke aus Strasburg Weſtpr. bei dem Amtsgericht in Brieſen,

der bisherige Amtsrichter Eichholz aus Biſchofsburg bei dem Amtsgericht in Heilsberg,

der bisherige Amtsrichter Wagenknecht aus Treuenbrietzen bei dem Amtsgericht in Jüterbog,

der Rechtsanwalt Liſt aus Inſterburg bei dem Amtsgericht in Goldap und

der Gerichtsaſſeſſor Meyer bei dem Landgericht in Hannover.

Der Notar Riffart in Trarbach iſt in den Amtsgerichtsbezirk Bensberg im Landgerichtsbezirk Cöln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bensberg, verſetzt.

Der Rechtsanwalt Süß in Ibbenbüren iſt zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ibbenbüren, ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Döring in Schlochau und

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Böcking in Saarbrücken

ſind geſtorben.

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Buchholtz und

der Referendar Fenſch

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Ifert im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Ellns und

der Referendar von Wegnern

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen,

der Referendar von Stoeßell und

der Referendar Jaeſchke

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Stein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder und

der Referendar Dr. Primo im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

F. Subalternbeamte.

Dem Kanzliſten Haaſe bei dem Oberlandesgericht in Caſſel iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Titel als Kanzleiſekretär beigelegt.

Für das Amtsgericht in Bergen auf Rügen iſt ſeitens des Magiſtrats der Wunſch nach Niederlaſſung eines Rechtsanwalts ausgeſprochen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 5. Juni 1881, — betreffend die Aufſtellung und Einreichung anderweiter Grundſtücks-Inventarien.

Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1861 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 313).

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat die Aufſtellung neuer Grundſtücks-Inventarien, welche den gegenwärtigen Verhältniſſen entſprechen und an die Stelle der früheren Gebäude-Inventarien treten, für ihre Reviſionszwecke als erforderlich erachtet.

Die neuen Grundſtücks-Inventarien ſind nach dem beigefügten Formular für jedes einzelne Gericht (für die Kollegialgerichte mit Einſchluß der Staatsanwaltſchaft), ſowie für jedes Gefängniß mit beſonderem Etat aufzuſtellen und in getrennt bleibenden Heften der Königlichen Ober-Rechnungskammer einzuſenden.

Die Aufſtellung der Inventarien erfolgt hinſichtlich der Kollegialgerichte durch die Vorſtandsbeamten, hinſichtlich der am Sitze des Landgerichts befindlichen Amtsgerichte, bei welchen der Erſte Staatsanwalt

Digitized by Google

die Geſchäfte des Gefängnißvorſtehers verſieht, durch den Erſten Staatsanwalt und den aufſichtführenden Amtsrichter, hinſichtlich der übrigen Amtsgerichte durch den aufſichtführenden Amtsrichter, hinſichtlich der Gefängniſſe mit beſonderem Etat durch den Gefängnißvorſteher. Werden Grundſtücke von mehreren Gerichten gemeinſchaftlich benutzt, ſo iſt für dieſelben ein gemeinſchaftliches, die betreffenden Grundſtücke umfaſſendes Inventarium aufzuſtellen. Die Aufſtellung erfolgt in dieſem Falle durch die Vorſtandsbeamten des Landgerichts oder, ſofern das Oberlandesgericht mit betheiligt iſt, durch die Vorſtandsbeamten dieſes Gerichts.

Die Behörden erſter Inſtanz und die Vorſteher der Gefängniſſe mit beſonderem Etat reichen die Inventarien ſpäteſtens eine Woche vor dem 1. Oktober 1881 den Vorſtandsbeamten des Oberlandesgerichts ein. Die Inventarien für ſämmtliche Behörden des Oberlandesgerichtsbezirks ſind durch die Vorſtandsbeamten des Oberlandesgerichts bis zum 1. Oktober 1881 der Königlichen Ober-Rechnungskammer einzuſenden.

Vom 1. April 1882 ab iſt alljährlich zu jedem Grundſtücks-Inventarium ein Nachtrag anzufertigen, in welchem die bis zum Schluſſe des abgelaufenen Etatsjahres eingetretenen Veränderungen anzugeben ſind. Haben Veränderungen nicht ſtattgefunden, ſo iſt hierüber eine Beſcheinigung auszuſtellen.

Die Behörden erſter Inſtanz und die Vorſteher der Gefängniſſe mit beſonderem Etat reichen dieſe Nachträge oder Beſcheinigungen ſpäteſtens eine Woche vor dem 1. Juli jeden Jahres den Vorſtandsbeamten des Oberlandesgerichts ein. Die ſämmtlichen Nachträge und Beſcheinigungen ſind — nicht zuſammengeheftet — durch die Vorſtandsbeamten des Oberlandesgerichts zum 1. Juli jeden Jahres der Königlichen Ober-Rechnungskammer einzuſenden.

Von den Grundſtücks-Inventarien und Nachträgen bezw. Beſcheinigungen ſind bei deren Aufſtellung zugleich beglaubigte Abſchriften für das Juſtizminiſterium anzufertigen. Die Behörden erſter Inſtanz und die Vorſteher der Gefängniſſe mit beſonderem Etat ſenden dieſelben gleichzeitig mit den Originalen den Vorſtandsbeamten des Oberlandesgerichts ein. Die Einreichung der Abſchriften an den Juſtizminiſter durch die Vorſtandsbeamten des Oberlandesgerichts erfolgt zum 1. Oktober 1881 und demnächſt zum 1. Juli jeden Jahres.

Berlin, den 5. Juni 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 2290 b.

Num. 57.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 15. November 1880.

Die Verabredung einer Wandelpön bei einem Kaufvertrage befreit nicht von der Pflicht zur Erlegung des Kaufſtempels.

In Sachen der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion für die Provinz B., vertreten durch ihren Direktor, Verklagte und Revidentin, wider die Handelsgeſellſchaft E. & B. und den Kaufmann E. S. in B., Kläger und Reviſen,

hat das Reichsgericht, vierter Civilſenat, in der Sitzung vom 15. November 1880

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des dritten Civilſenats des Königlichen Kammergerichts zu B. vom 3. Februar 1880 abzuändern und das Erkenntniß des früheren Königlichen Stadtgerichts zu B. vom 8. April 1879 wieder herzuſtellen und die Koſten aller Inſtanzen, unter Kompenſation der außergerichtlichen, jedem Theile zur Hälfte aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Appellationsrichter führt aus:

Wenn ein Kaufvertrag unter der Verabredung geſchloſſen wird, daß jeder der Kontrahenten ſich durch Erlegung einer Wandelpön von der Erfüllung des Kaufgeſchäfts befreien könne, ſo liege ein ſtempelpflichtiger Vertrag nicht vor, weil in einem ſolchen Falle keinem der Kontrahenten das Recht zuſtehe, auf Erfüllung des Kaufgeſchäfts zu klagen, jeder vielmehr in der alternativiſch anzuſtellenden Klage dem Gegner die Wahl zwiſchen Erfüllung des Kaufgeſchäfts und der Zahlung der Strafe laſſen müſſe.

Dieſe Ausführung kann als richtig nicht anerkannt werden.

Der Appellationsrichter ſtützt dieſelbe weſentlich auf die Worte in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 19. Juli 1834: »und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen«. Er meint, damit könne nur die Klage auf Erfüllung des an ſich ſtempelpflichtigen Vertrages gemeint ſein. Hiergegen iſt zu bemerken: die gedachte Kabinetsordre trifft nur Beſtimmung für den Fall, wenn eine Punktation oder ein gerichtliches oder notarielles Protokoll über einen zu errichtenden Vertrag vorliegt, und beſtimmt, daß Punktationen und ſolche Protokolle auch alsdann dem geſetzlichen Stempel unterworfen ſein ſollen, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten iſt, nämlich ſofern dieſe Punktationen und Protokolle »die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen«. Unter der Klage auf Erfüllung iſt alſo gemeint Klage auf Erfüllung des Vertrages, und durch gedachte Kabinetsordre iſt nur bezweckt, die Punktationen und Protokolle, welche die Kraft eines Vertrages haben und deshalb eine Klage auf Erfüllung begründen, den förmlichen Verträgen gleichzuſtellen.

Darüber kann nun kein Zweifel beſtehen, daß ein förmlich abgeſchloſſener ſchriftlicher Kaufvertrag dem Kaufſtempel unterliegt, und in Frage kann nur kommen, ob die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufſtempels dadurch beſeitigt wird, daß den Kontrahenten das Recht beigelegt wird, durch Erlegung einer Wandelpön ſich von der Verpflichtung, das Kaufgeſchäft zu erfüllen, zu befreien.

Dieſe Frage iſt zu verneinen.

Als das Weſentliche eines in dieſer Weiſe geſchloſſenen Geſchäfts erſcheint der Abſchluß des Kaufvertrages. Die Verabredung der Wandelpön iſt nur eine Nebenbeſtimmung des Vertrages. Der Kaufvertrag iſt von Haus aus rechtsgültig abgeſchloſſen, und es iſt dem Verpflichteten nur das Recht beigelegt, ſich durch Erlegung der Strafe von ſeiner Verbindlichkeit frei zu machen. §. 312 Theil I Titel 5 des Allgemeinen Landrechts. Durch dies den Kontrahenten beigelegte Recht wird aber der weſentliche Karakter des Geſchäfts nicht geändert, ſo wenig wie durch eine einem Vertrage beigefügte Reſolutivbedingung. Es wird daher auch die Stempelpflichtigkeit eines Kaufvertrages dadurch nicht beſeitigt, daß den Kontrahenten das Recht beigelegt iſt, durch Erlegung einer Strafe ſich von ihren Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage zu befreien . . . . .

Mit Rückſicht auf Vorſtehendes iſt der Anſpruch der Kläger auf Rückzahlung des mit 980 Thlrn. = 2940 Mark gezahlten Kaufſtempels unbegründet, und es war, unter Abänderung des Appellationsurtheils, das erſte Urtheil wieder herzuſtellen und der Koſtenpunkt nach §. 10 Theil I Titel 23 der Allgemeinen Gerichtsordnung, wie geſchehen, zu beſtimmen.

Juſt.-Min. I. 5481. — Steuerſ. 58. Vol. 9.

Grundſtücks-Inventarium

des

Königlichen

zu

N. den

(Unterſchriften.)

Formular zu Num. 56 S. 122.
I. 2290.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.
Ort.	Gerichtsbehörde.	Bezeichnung der einzelnen Grundſtücke und Gebäude, ſowie der ſämmtlichen Pertinenzien und Gerechtigkeiten.	Eigenthümer.	Zeit der Erbauung der Gebäude.

Anmerkung. Zu Spalte 3 ſind auch ſämmtliche Gerechtigkeiten, z. B. Antheile an Braugerechtigkeiten und dergleichen einzeln aufzuführen.

Digitized by Google

6.	7.	8.	9.
Urſprüngliche Beſtimmung der fiskaliſchen Gebäude	Art der Erwerbung des Eigenthums oder des Benutzungsrechts.	Vom Fiskus zu zahlende jährliche Miethe und Bezeichnung des Vertrages.	Die Unterhaltungskoſten trägt:

Digitized by Google

Der unbedruckte Streiſen iſt bis zur Linie abzuſchneiden.

10. Grundflächen-Inhalt der fiskaliſchen Grundſtücke.				11. Geſchäftsräume.			
Im Ganzen	Davon			Bezeichnung der Geſchäftsräume und Angabe ihrer Benutzungsart.	Bezeichnung derjenigen Geſchäftsräume, in welchen ſich … befindet.		
	Gebäude	Höfe und Wege	Gärten, Ländereien		Gas-einrichtung	Centralheizung (welcher Art)	Waſſerleitung
qm.	qm.	qm.	qm.				
a.	b.	c.	d.	a.	b.		

Digitized by Google

12.

Gefängnißräume.

Zahl der Einzelzellen.	Zahl der gemeinſamen Zellen.	Bezeichnung der ſonſtigen Räume.	Belegungsfähigkeit des Gefängniſſes.	Bezeichnung der Räume, in denen ſich Gaseinrichtung befindet.	Bezeichnung der Räume, in denen ſich Centralheizung (welcher Art) befindet.	Bezeichnung der Räume, in denen ſich Waſſerleitung befindet.
a.	b	c.	d.	e.		

Der unbedruckte Streifen iſt bis zur Linie abzuſchneiden.

13. Dienſtwohnungen.			14. Art der Benutzung der übrigen Grundſtückstheile, Pertinenzien und Berechtigungen — alſo ausſchließlich der Theile nach den Spalten 11, 12, 13.		
Zahl der Zimmer und ſonſtigen Räume, Pertinenzien und Gärten.	Inhaber.	Ob die Dienſtwohnung frei gewährt wird oder wie hoch ſich die Vergütung beläuft.	Bezeichnung.	Nutznießer.	Nutzungsertrag oder weshalb ein ſolcher nicht zu erwarten.
a.	b.	c.	a.	b.	c.

15. Die Wohnungsinhaber zahlen als Entſchädigung für				16. Aus Staatsfonds zu entrichtende Kommunalabgaben.		17. Bemerkungen über den baulichen Zuſtand, über die Feuerverſicherung, ſowie über das Vorhandenſein von ſolchen beweglichen einzeln zu verzeichnenden Inventarienſtücken in den Beamtendienſtwohnungen, welche als Eigenthum des Staates inventariſirt ſind.
Gaseinrichtung	Zentralheizung (welcher Art)	Waſſerleitung	gewährtes Feuermaterial.	Jährlicher Betrag	Für welche Räume.	
in welchen Räumen.						
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
a.	b.	c.	d.	a.	b.	

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 2.

Den Preußiſchen Beamtenverein betreffend.

Der in Hannover im Juli 1876 zuſammengetretene Preußiſche Beamtenverein hat über die Ergebniſſe ſeines vierten Geſchäftsjahres dem Juſtizminiſterium durch Ueberſendung des nachſtehend abgedruckten Gewinn- und Verluſtkontos nebſt Bilanz Mittheilung gemacht. Eine Prüfung der Unterlagen dieſer Abſchlüſſe liegt außerhalb der Aufgabe des Juſtizminiſteriums; doch werden dieſelben hier aufgenommen, da ihre Kenntniß den Juſtizbeamten von Intereſſe ſein dürfte.

I. 2490.

Digitized by Google

Rechnungsabſchluß am 31. Dezember 1880.

Gewinn- und Verluſtkonto pro 1880. Viertes Rechnungsjahr.

Einnahme.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Gewinn aus dem Jahre 1879, welcher im Jahre 1880 zur Vertheilung kommt	—	—	88 788	82
Lebensverſicherung:				
Aus dem Jahre 1879 übernommene rechnungsmäßige Reſerve	348 671	43		
Prämieneinnahme für 1880	410 233	16	758 904	59
Leibrentenverſicherung:				
Prämieneinnahme für 1880	—	—	12 842	80
Kapitalverſicherung:				
Aus dem Jahre 1879 übernommenes Guthaben der Kapitalverſicherungs-Abtheilung	350 109	68		
Einnahme an Kapitalverſicherungs-Beiträgen für 1880	179 350	20		
Aus dem Jahre 1879 übernommenes Guthaben der Kapitalanſammlung	1 662	81		
Im Jahre 1880 zur Kapitalanſammlung geſchriebene Dividendenbeträge	4 373	58	535 496	27
Zinſeneinnahme:				
Auf Hypothekendarlehne	46 472	30		
Auf Polizendarlehne	10 946	—		
Auf Effekten	27	—		
Bank- und diverſe Zinſeneinnahmen	5 137	57	62 582	87
Effekten: Kursgewinn	—	—	2	40
Vermiſchte Einnahmen	—	—	1 144	82
			1 459 762	57

Ausgabe.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Gewinnvertheilung aus dem Jahre 1879:				
a) 2% Superdividende auf die Antheilſcheine	1 352	18		
b) Zum Sicherheitsfonds	26 600	—		
c) Zum Extraſicherheitsfonds	25 994	04		
d) Dividende an die Inhaber von Lebensverſicherungs-Polizen	34 842	60	88 788	82
Lebensverſicherung:				
Rechnungsmäßige Reſerve ult. 1880	573 385	03		
Für gezahlte Sterbefälle	48 700	—		
Für angemeldete Sterbefälle zurückgeſtellt	5 000	—		
Rückverſicherungs-Prämien	1 349	42	628 434	45
Leibrentenverſicherung:				
Rechnungsmäßige Reſerve ult. 1880	12 840	01		
Für gezahlte Leibrenten	150	—	12 990	01
Kapitalverſicherung:				
Guthaben der Kapitalverſicherungs-Abtheilung ult. 1880	537 496	94		
Eingelöſte Kapitalverſicherungs-Polizen	9 753	34		
Guthaben der zur Kapitalanſammlung geſchriebenen Dividenden ult. 1880	6 015	89		
Für zurückgezahlte Kapitalanſammlungen der Dividenden	90	51	553 356	68
Zinſenausgabe:				
4% Zinſen auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Antheilſcheine)	—	—	3 236	75
Verwaltungskoſten: Geſammtausgabe inkl. der Koſten für die Lokalkomités	—	—	32 856	97
Monatsſchrift: Ausgabe für dieſelbe	—	—	1 633	46
Utenſilien: 10% Abſchreibung pro 1880	—	—	333	02
Gewinn pro 1880	—	—	138 132	41
			1 459 762	57

Digitized by Google

Bilanz am 31. Dezember 1880.

Aktiva.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Wechſel zum Garantiefonds	—	—	62 200	—
Hypothek-Forderungen	—	—	1 097 650	—
Forderungen aus Darlehen auf				
a) Polizen-Darlehen	156 735	14		
b) Kautions-Darlehen	101 862	09	258 597	23
Effekten (Kurswerth am 31. Dezbr. 1880)	—	—	628	20
Bankier-Guthaben	—	—	93 403	—
Guthaben bei der Sparkaſſe der Hannoverſchen Renten- und Kapital-Verſicherungs-Anſtalt	—	—	10 400	—
Baarer Kaſſenbeſtand	—	—	2 801	39
Utenſilien und Geräthſchaften	3 330	19		
Ab 10 % Abſchreibung pro 1880	333	02	2 997	17
Zinsraten vom letzten Fälligkeitstermine bis 31. Dezember	—	—	17 776	28
Eiſerne und laufende Vorſchüſſe	—	—	1 572	29
Verſchiedene Rückſtände	—	—	20	—
			1 548 045	56

Paſſiva.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Garantiefonds	—	—	140 750	—
Sicherheitsfonds	—	—	59 250	—
Extraſicherheitsfonds	—	—	56 311	50
Kautionsfonds	—	—	533	80
Töchterfonds	—	—	55	63
Für ausgelooſte, aber nicht abgehobene Antheilſcheine zurückgeſtellt	—	—	300	—
Noch nicht abgehobene Zinſen und Superdividenden auf die Antheilſcheine:				
Zinſen pro 1877, 1878 und 1879	147	50		
Superdividenden pro 1877, 1878 und 1879	586	84		
Zinſen pro 1880	2 612	13	3 346	47
Lebensverſicherung:				
Rechnungsmäßige Reſerve ult. 1880	573 385	03		
Vor dem Fälligkeitstermin bezahlte Prämien	5 921	78		
Schadenreſerve für zwei angemeldete Sterbefälle	5 000	—		
Nicht abgehobene Dividenden auf Lebensverſicherungs-Polizen pro 1877, 1878 und 1879	1 837	90		
Kriegsverſicherungsfonds	609	08	586 753	79
Leibrentenverſicherung:				
Rechnungsmäßige Reſerve ult. 1880	—	—	12 840	01
Kapitalverſicherung:				
Guthaben der Kapitalverſicherungs-Abtheilung ult. 1880 inkl. der im Voraus bezahlten Beiträge	537 496	94		
Guthaben der aus Lebensverſicherungs-Dividenden angeſammelten Kapitalien	6 015	89	543 512	83
Aſſervaten u. Kreditoren	—	—	6 259	12
Aktiva: 1 548 045,56 ℳ				
ab Paſſiva: 1 409 913,15 „			1 409 913	15
Gewinn: 138 132,41 ℳ				
Gewinn pro 1880	—	—	138 132	41
			1 548 045	56

Hannover, den 21. Mai 1881.

Die Direktion des Preußiſchen Beamtenvereins.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Juni 1881. **№ 24.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Woyſch in Pillau an das Amtsgericht in Stettin,

der Amtsrichter Knochenhauer in Belgern an das Amtsgericht in Worbis,

der Amtsrichter Samoje in Roſenberg Weſtpr. an das Amtsgericht in Culm,

der Amtsrichter Kuhn in Wehlau an das Amtsgericht in Inſterburg und

der Amtsrichter Rudorff in Caſſel als Landrichter an das Landgericht in Hannover.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Rüter bei dem Amtsgericht in Oſtrowo,

der Gerichtsaſſeſſor Herms bei dem Amtsgericht in Treuenbrietzen,

der Gerichtsaſſeſſor Blumenfeld bei dem Amtsgericht in Ortelsburg,

der Gerichtsaſſeſſor Maske bei dem Amtsgericht in Grätz und

der Gerichtsaſſeſſor Joeden bei dem Amtsgericht in Kolmar i. P.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Landgerichtsrath Huſchke in Göttingen mit Penſion und

dem Amtsrichter Dr. Meltzbach in Jarotſchin in Folge ſeiner Allerhöchſt beſtätigten Wahl zum Bürgermeiſter in Burg.

Der Landgerichtsrath Wackermann in Poſen iſt geſtorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:

der Rechtsanwalt Kloeppel in Berlin bei dem Kammergericht.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der bisherige Amtsrichter Mantell aus Wiedenbrück bei dem Landgericht in Paderborn,

der Rechtsanwalt Schumann aus Reinerz und

der Gerichtsaſſeſſor Stadthagen

bei dem Landgericht I. in Berlin,

Digitized by Google

er Gerichtsaſſeſſor von Głębocki bei dem Landgericht in Poſen,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Sieger bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsaſſeſſor Hanſen bei dem Amtsgericht Meldorf und dem Landgericht in Altona und

der Gerichtsaſſeſſor Porſch bei dem Amtsgericht in Guttſtadt.

Der Gerichtsaſſeſſor Alfred Müller iſt zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Demmin, ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Gierſe in Münſter,
der Notar, Juſtizrath Dr. Redderſen in Northeim und
der Notar Hommer in Saarlouis
ſind geſtorben.

C. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Schultzky im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Schumann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Loſſen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Martin im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Caſſel,

der Referendar Oelsner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Aſthöwer im Bezirk des Oberlandesgerichts Cöln und

der Referendar Rothenberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichtsaſſeſſor Wernich behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern und

dem Gerichtsaſſeſſor von Balan behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Der Gerichtsaſſeſſor Kaiſer iſt geſtorben.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 9. Juni 1881, — betreffend die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.

Allgemeine Verfügung vom 25. März 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 61).

Nach den §§. 483 und 495 der Strafprozeßordnung und den §§. 5 und 18 der Anweiſung, betreffend die Behandlung der bei den Juſtizbehörden entſtehenden Einnahmen und Ausgaben, iſt die Vollſtreckung der über eine Vermögensſtrafe ergangenen Entſcheidung und die Beitreibung der gleichzeitig mit der Strafe zur Einziehung gelangenden Gerichtskoſten eine Angelegenheit der Juſtiz-, nicht der Finanzbehörden.

Der Fiskus wird daher in den bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, welche in Folge der Beitreibung dieſer Strafen und Koſten entſtehen, nicht durch die Organe der Verwaltung der indirekten Steuern, ſondern durch die Bezirksregierungen — in der Provinz Hannover durch die Finanzdirektion — vertreten (§. 86 des Ausführungsgeſetzes zum Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetze).

Berlin, den 9. Juni 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 1678. F. 40 Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 59.

Allgemeine Verfügung vom 10. Juni 1881, — betreffend den §. 8 des Geſetzes über gemeinſchaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Geſ.-Samml. 1881 S. 261).

Zur Bildung und Veräußerung von Theilſtücken einer, dem Geſetz über gemeinſchaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Geſ.-Samml. S. 261) unterworfenen Holzung iſt, abgeſehen von Veräußerungen für Zwecke, wegen welcher das Enteignungsverfahren zuläſſig iſt, die Genehmigung der Aufſichtsbehörde erforderlich (§§. 1, 8 a. a. O.).

Um (insbeſondere für die der Entgegennahme von Auflaſſungserklärungen vorangehende Prüfung) Zweifeln vorzubeugen, mache ich die betheiligten Gerichte darauf aufmerkſam, daß als Aufſichtsbehörden im Sinne jenes Geſetzes zur Zeit anzuſehen ſind:

1. in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Poſen, Schleſien und Sachſen die Regierungspräſidenten,
2. in der Provinz Hannover die Landdroſteien,
3. in den übrigen Provinzen die Bezirksregierungen.

Berlin, den 10. Juni 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An die Amtsgerichte im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung
I. 2500. F. 66.

Num. 60.

Allgemeine Verfügung vom 13. Juni 1881 über den geſchäftlichen Verkehr zwiſchen den Gerichten und der Staatsanwaltſchaft in Eheſachen.

Allgemeine Verfügung vom 29. Auguſt 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 251 ff.).

Um in dem geſchäftlichen Verkehr zwiſchen den Gerichten und der Staatsanwaltſchaft in Eheſachen unnöthiges Schreibwerk zu vermeiden, und zugleich ein möglichſt übereinſtimmendes Verfahren herbeizuführen, beſtimme ich hiermit, was folgt:

1. Von der Anberaumung eines Termins — §. 569 der Civilprozeßordnung — iſt die Staatsanwaltſchaft durch Vorlegung der Akten in Kenntniß zu ſetzen. Findet der Termin vor einem beauftragten oder erſuchten Richter eines anderen Gerichts ſtatt, ſo erfolgt die Benachrichtigung durch eine ſchriftliche Mittheilung des Gerichtsſchreibers.
2. Von der nach Einlegung eines Rechtsmittels erfolgenden Abſendung der Akten an das für das Rechtsmittel zuſtändige Gericht iſt die Staatsanwaltſchaft durch ſchriftliche Mittheilung des Gerichtsſchreibers zu benachrichtigen.

Digitized by Google

3. Der Staatsanwaltſchaft ſind die Akten nach rechtskräftiger Entſcheidung, oder nach Zurücknahme der Klage, ſowie auf Antrag zu jeder Zeit vorzulegen, Abſchriften aus den Prozeßakten aber nur auf beſonderes Verlangen zu ertheilen.

4. Ausfertigungen von Urtheilen erhalten die Staatsanwaltſchaften auch fernerhin in den durch die allgemeine Verfügung vom 25. Auguſt 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 251) unter Ziffer 24 vorgeſchriebenen Fällen.

5. Hat die Staatsanwaltſchaft die Nichtigkeitsklage erhoben — §. 586 der Civilprozeßordnung — oder tritt dieſelbe ſonſt als Partei auf, ſo iſt ſie rückſichtlich der zu ertheilenden Ausfertigungen und Abſchriften den Parteien gleich zu behandeln.

Berlin, den 13. Juni 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 1761. S. 20.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Juni 1881. № 25.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Koſche in Poſen iſt an das Oberlandesgericht in Breslau verſetzt.

Der Amtsgerichtsrath Böthke in Görlitz und

der Landgerichtsrath Francke in Göttingen

ſind zu Oberlandesgerichtsräthen bei dem Oberlandesgericht in Breslau ernannt.

Dem Appellationsgerichtsrath z. D. Wild in Inſterburg iſt der Karakter als Geheimer Juſtizrath verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Pietſch in Potsdam als Landgerichtsrath an das Landgericht daſelbſt,

der Amtsgerichtsrath Allſtaedt in Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht I. daſelbſt,

der Amtsgerichtsrath von Kameke in Luckenwalde und

der Amtsrichter Loock in Zielenzig

an das Amtsgericht in Potsdam,

der Amtsrichter Jewaſinski in Schubin an das Amtsgericht in Schneidemühl,

der Amtsrichter Pfeiffer in Landsberg O. Schl. an das Amtsgericht in Münſterberg,

der Amtsrichter Baum in Habelſchwerdt an das Amtsgericht in Neurode und

der Amtsrichter Engelcke in Bialla an das Amtsgericht in Neuwarp.

Der Amtsrichter Keller in Schwiebus iſt in Folge ſeiner Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion iſt ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Reinking in Celle, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klaſſe mit der Schleife und

dem Amtsgerichtsrath Krüger in Saalfeld, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe.

Der Amtsrichter Kracauer in Cüſtrin iſt in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntniſſes aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Rechtsanwalt Calow in Treptow a. R. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Treptow a. R. und

Digitized by Google

der Amtsrichter Loß in Gammertingen für den Umfang der Hohenzollernſchen Lande mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Hechingen.

Verſetzt ſind:

der Notar Matzerath in Wadern in den Amtsgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Burtſcheid, und

der Notar Hilgers in St. Vith in den Amtsgerichtsbezirk Cöln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Cöln.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Klinckmüller in Schwiebus bei dem Landgericht in Guben und

der Rechtsanwalt Baur in Weſel bei dem Landgericht in Duisburg.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Willenbücher bei dem Amtsgericht in Wehlau,

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Gleim aus Rotenburg bei dem Amtsgericht in Melſungen und

die Verlegung des Wohnſitzes des Rechtsanwalts Bang von Ruhrort nach Weſel bei dem Landgericht in Duisburg.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Gleim in Rotenburg iſt in ſeiner Eigenſchaft als Notar der Wohnſitz in Melſungen angewieſen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Warneyer in Liebenwerda iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Der bei dem Landgericht I. in Berlin zugelaſſene Rechtsanwalt und Notar Schumann aus Reinerz hat das Notariat niedergelegt.

Der Rechtsanwalt und Notar Sebold in Homberg iſt geſtorben.

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Kurtzig und

der Referendar Pedell

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen,

der Referendar Steulmann,

der Referendar Luks,

der Referendar Glaſer,

der Referendar Wache und

der Referendar Dr. Baumann

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Wentz und

der Referendar Dr. Meyer

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Lau im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und

der Referendar Bierbach im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Dem Gerichtsaſſeſſor von Tzſchoppe iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 61.

Allgemeine Verfügung vom 19. Juni 1881, — betreffend die Feſtſetzung und Abrundung der Entfernung, nach welcher die Koſten für den Transport der Gefangenen auf Landwegen zu berechnen ſind.

Zur Beſeitigung entſtandener Zweifel wird im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Miniſter des Innern hierdurch beſtimmt, daß bei Aufſtellung und Feſtſetzung der Liquidationen über Transportgebühren für Gefangentransporte auf Landwegen der in Rechnung kommende Bruchtheil einer Meile nicht nach vollen Kilometern, ſondern nach Fünfteln von 7,5 Kilometern = 1,5 Kilometer abzurunden iſt.

Berlin, den 19. Juni 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An die Juſtizbehörden.
I. 2637 b. Krim.-Koſten 16. Vol. 8.

Digitized by Google

Num. 62.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 24. Januar 1881.

Bedeutung des von der Regierung in Eiſenbahnangelegenheiten erlaſſenen Expropriationsreſoluts.

Allgemeines Landrecht Theil I Titel 11 §§. 8 bis 11.
Geſetz vom 3. November 1838 (Geſ.-Samml. S. 505) §§. 8, 11.

In Sachen der P.-C. Eiſenbahngeſellſchaft zu P., Klägerin und Implorantin, wider den Gutsbeſitzer F. T. zu L., Verklagten und Imploraten,

hat das Reichsgericht, zweiter Hülfsſenat, in der Sitzung vom 24. Januar 1881,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlich Preußiſchen Oberlandesgerichts zu P. vom 12. April 1880 zu vernichten, von den Koſten des Nichtigkeitsverfahrens die gerichtlichen jeder Partei zur Hälfte zur Laſt zu legen, die Sache ſelbſt aber zur Beweisaufnahme, weiteren Verhandlung und nochmaligen Entſcheidung in der Sache ſelbſt und über die Koſten I. und II. Inſtanz in die zweite Inſtanz zurückzuverweiſen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Rüge der Verletzung der §§. 8—11 I. 11 Allgemeinen Landrechts und der §§. 8, 11 des vorliegend zur Anwendung kommenden Eiſenbahngeſetzes vom 3. November 1838 iſt zutreffend.

Die Annahme des Appellationsrichters, daß durch die Zuſtellung des Expropriationsreſoluts das Expropriationsverfahren zum Abſchluß gebracht, und das Veräußerungsgeſchäft perfekt werde, und daß die Regierung nicht berechtigt ſei, ein von ihr erlaſſenes Expropriationsreſolut zu ändern, beruht auf Rechtsirrthum.

Im Sinne des Geſetzes und nach dem Wortlaut des §. 8 des Geſetzes vom 3. November 1838 hat das Expropriationsreſolut nur die Bedeutung, daß der Eiſenbahngeſellſchaft das Recht zur Expropriation verliehen wird. Sie iſt beim Expropriationsgeſchäft die Enteignende; nicht die Regierung iſt es. Vorausſetzung der Ausübung des Rechts, dem Grundeigenthümer den im Reſolut bezeichneten Grund und Boden zu enteignen, d. h. den Grundeigenthümer zu verpflichten, den Grund und Boden der Geſellſchaft zu übergeben oder die Uebergabe zwangsweiſe bewirken zu laſſen (zu dulden), iſt die Zahlung oder Hinterlegung des von den Taxatoren ermittelten Taxwerthes, §. 11 a. a. O. Die Ermittelung des Taxwerthes hat nicht die Bedeutung einer endgültigen Preisbeſtimmung. Denn der Grundeigenthümer kann durch das Gericht den Preis endgültig beſtimmen laſſen, §. 11 I. 11 Allgemeinen Landrechts. Wenn auch in §. 8 des Geſetzes vom 3. November 1838 geſagt iſt, daß die Entſcheidung darüber, welche Grundſtücke in Anſpruch zu nehmen ſind, der Regierung mit Vorbehalt des Rekurſes an das Miniſterium zuſtehe, ſo iſt hierdurch in den Vorſchriften über den Geſchäftsgang bei den Regierungen gemäß der Regierungsinſtruktion vom 23. Oktober 1817 nichts geändert. Dieſe ſieht den Fall der Remonſtration beſonders vor, und ordnet an, daß in ſolchem Fall die Entſcheidung nur auf Vortrag in der Sitzung erfolgen darf, §. 27 a. a. O. Vergleiche auch das Erkenntniß des ehemaligen Preußiſchen Ober-Tribunals vom 25. Januar 1867 (Striethorſt's Archiv Band 67 Seite 66). Danach ſteht der Regierung die Befugniß zu, auf erhobene Vorſtellung das Expropriationsreſolut wieder abzuändern. Dem iſt nur die Einſchränkung beizufügen, daß durch ſolche Abänderung nicht in einen in Folge des Reſoluts bereits geſchaffenen Rechtszuſtand eingegriffen werde. So lange und ſoweit die Eiſenbahngeſellſchaft von ihrem Enteignungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat, ſo lange und ſoweit ſie alſo den zu enteignenden Grund und Boden

Digitized by Google

noch nicht in Beſitz genommen hat, ſo lange beſteht zwiſchen ihr und dem Grundeigenthümer kein Rechtsverhältniß, nach welchem letzterer verlangen könnte, daß die Geſellſchaft von ihrem Recht Gebrauch mache. Der Regierung ſteht daher die Befugniß zu, das von ihr verliehene Recht aufzuheben oder einzuſchränken. Es macht auch keinen Unterſchied, wenn die Geſellſchaft den Taxpreis an den Grundeigenthümer bereits gezahlt oder ihn hinterlegt hat, da der Zweck der Zahlung oder Hinterlegung nicht der iſt, ſie von einer Verbindlichkeit zu befreien, ſondern nur der, diejenige Vorausſetzung zu erfüllen, von welcher die Ausübung des einſeitigen Rechts der Geſellſchaft abhängig iſt. Denn zur Zeit der Zahlung oder Hinterlegung beſtand noch keinerlei Entſchädigungsanſpruch des Grundeigenthümers gegen die Geſellſchaft. Ein ſolcher wird erſt exiſtent mit der Vollziehung der Enteignung. Dieſe wird aber, der Vorauszahlung der Taxſumme ungeachtet, erſt perfekt, wenn und ſoweit die Geſellſchaft das Eigenthum des zu enteignenden Grund und Bodens erlangt hat.

Iſt hiernach die rechtliche Grundlage der Vorentſcheidung hinfällig, ſo unterliegt dieſelbe der Vernichtung.

Bei der hiernach ſtattfindenden freien Beurtheilung ergiebt ſich aus den Prozeßakten als unſtreitig, daß der Klägerin durch Expropriationsreſolut der Königlichen Regierung zu P. vom 5. September 1874 das Recht verliehen iſt, von den Grundſtücken des Verklagten im Ganzen 90,31 a zum Preiſe von 6 Thlr. pro a zu enteignen, ferner, daß Klägerin den danach ſich ergebenden Betrag mit Zinſen, zuſammen 1822,53 ℳ. hinterlegt hat, und daß dieſer Betrag an Verklagten gezahlt iſt; endlich, daß die Königliche Regierung zu P. am 15. Mai 1879 das frühere Reſolut auf Antrag der Klägerin dahin deklarirt hat, daß die an dieſe abgegebenen Flächen des Verklagten nur 56,90 a betragen, wonach die Entſchädigung an Kapital um 601,38 ℳ. ſich ermäßige. Streitig iſt dagegen, daß Klägerin nur 56,90 a in Beſitz genommen habe.

Der Klageantrag iſt nur dann und ſoweit gegründet, als Klägerin weniger als die 90,31 a in Beſitz genommen hat. Sie hat daher Beweis des Mindermaßes der in Beſitz genommenen Fläche zu erbringen. Sie hat ihn in der Replik und in der Appellationsbeantwortung angetreten. Dieſer Beweis iſt zu erheben. Zu dem Behuf iſt die Sache zur Beweisaufnahme, weiteren mündlichen Verhandlung und nochmaligen Entſcheidung in die zweite Inſtanz zurückzuverweiſen. Daß der Klageantrag, wenn Klägerin den Beweis erbringt, gegründet iſt, ergiebt ſich daraus, daß Klägerin die Taxſumme von 822,53 ℳ. nicht zum Zweck der Zahlung einer Geldſchuld, ſondern zu dem Zweck hinterlegt hat, ihr Enteignungsrecht bezüglich der 90,31 a auszuüben zu können. Einen rechtlichen Anſpruch auf dieſen Betrag erlangte Verklagter erſt mit der Vollziehung der Enteignung, und auch nur ſoweit, als die Enteignung vollzogen iſt. Denn nur ſoweit hatte er Anſpruch auf Entſchädigung. Soweit dagegen die Enteignung nicht bewirkt iſt, hat ſie den hinterlegten an ſie gezahlten Betrag ohne Rechtsgrund. Klägerin iſt daher, wenn und ſoweit ſie den ihr obliegenden Beweis des fehlenden Rechtsgrundes führt, wohl befugt, den Betrag zurückzufordern. Ihre Klage iſt die condictio sine causa (propter causam finitam). Der rechtliche Klagegrund liegt in den §§. 262, 265 in Verbindung mit §. 277 I. 13 A. L. R. Soweit aber Klägerin die 90,31 a in Beſitz genommen hat, iſt die Enteignung vollzogen und dem Verklagten der Anſpruch auf die Entſchädigung mit der Wirkung erwachſen, daß eine nachträgliche Aenderung beziehungsweiſe Deklaration des Expropriationsreſoluts durch die Enteignungsbehörde nichts daran ändern kann. Soweit daher die gedachte Deklaration mit den thatſächlichen Verhältniſſen nicht übereinſtimmt, hat ſie für den vorliegenden Rechtsſtreit keine Bedeutung.

Der Koſtenpunkt entſcheidet ſich nach §. 17 Verordnung vom 14. Dezember 1833.

Juſt.-Miniſt. I. 1229. — E. 34 Vol. 11.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Juli 1881. № 26.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath Hantelmann in Breslau iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Geheimer Juſtizrath verliehen.

Der Landgerichtsrath F. A. Müller in Cöln iſt zum Oberlandesgerichtsrath daſelbſt ernannt.

Der Appellationsgerichtsrath z. D. Pfeiffer in Magdeburg iſt geſtorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Pauly in Paderborn iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Verſetzt ſind:

der Landgerichtsdirektor Rovenhagen in Lyck an das Landgericht in Königsberg,

der Amtsrichter Werdshagen in Meſeritz als Landrichter an das Landgericht daſelbſt und

der Amtsrichter Steger in Moers an das Amtsgericht in Wiehl.

Der Fürſtlich Schwarzburgſche Amtsrichter Krieger in Arnſtadt iſt zum Landrichter bei dem Landgericht in Erfurt ernannt.

Dem Amtsrichter Gerſtein in Schwelm iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Kreisgerichtsrath z. D. Wild aus Meffersdorf iſt geſtorben.

C. Staatsanwaltſchaft.

Zu Staatsanwälten ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Keßler bei dem Landgericht in Halberſtadt,

der Gerichtsaſſeſſor Koppe bei dem Landgericht in Prenzlau und

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Hertzſch bei dem Landgericht in Eſſen.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Staender in Eſſen iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Gerichtsaſſeſſor Hentſchel iſt zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Zielenzig, ernannt.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der bisherige Amtsrichter Bölling aus Koſchmin bei dem Amtsgericht in Schwiebus,

der Gerichtsaſſeſſor Fuchs bei dem Kammergericht,

der Gerichtsaſſeſſor Voigt bei dem Landgericht I. in Berlin und

der Gerichtsaſſeſſor Duhr bei dem Landgericht in Coblenz.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notar Biſchoff in Neiſſe iſt in Folge ſeiner Allerhöchſt beſtätigten Wahl zum Bürgermeiſter daſelbſt aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

Der Notar, Juſtizrath Meckel in Opladen,
der Rechtsanwalt und Notar Heyland in Iſerlohn,
der Rechtsanwalt Michalski in Zielenzig und
der Rechtsanwalt Dr. Juncker in Frankfurt a. M.
ſind geſtorben.

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Lücke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,
der Referendar Lovenfoſſe,
der Referendar von Borries und
der Referendar Otto
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,
der Referendar Stachow,
der Referendar Friedmann und
der Referendar von Tettenborn
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Weſener und
der Referendar Dr. Berns
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
der Referendar Wolff,
der Referendar Toeplitz und
der Referendar Bork
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen,
der Referendar Kundt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und
der Referendar Heß im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

F. Subalternbeamte.

Aus Anlaß der Verſetzung in den Ruheſtand iſt
dem Gerichtsſchreiber, Kanzleirath Schmidt in Leobſchütz und
dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Rimarski in Bialla
der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe,
dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Hübner in Liegnitz,
dem Gerichtsſchreiber, Sekretär von Wnuck in Gneſen und
dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Böhm in Frankenſtein
der Karakter als Kanzleirath
verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gefangenwärter Schimkus in Danzig iſt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Für das Amtsgericht in Sonderburg wird die Niederlaſſung eines Rechtsanwalts gewünſcht.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 63.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1880.

Iſt die auf den Pfarrgütern als Reallaſt ruhende Verpflichtung zu Deichkaſſenbeiträgen vom Pfarrer als Nießbraucher der Pfarrgüter zu tragen?

Allgemeines Landrecht I, 21 §§. 47 ff.; II, 11 §§. 782 ff.

In Sachen der Kirchengemeinde zu F., vertreten durch ihren Gemeindekirchenrath, Beklagte, Widerklägerin und Revidentin, wider den Pfarrer G. zu F., Kläger, Widerbeklagten und Reviſen,
hat das Reichsgericht, vierter Civilſenat, in der Sitzung vom 7. Oktober 1880,
für Recht erkannt:
daß das Erkenntniß des Königlichen Oberlandesgerichts zu M. vom 19. April 1880 zu beſtätigen und der Revidentin die Koſten der Reviſionsinſtanz zur Laſt zu legen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Von dem Kläger, welcher Pfarrer der beklagten Gemeinde iſt, ſind im Verwaltungswege die für 1878 auf die Pfarrländerei ausgeſchriebenen Deichkaſſenbeiträge eingezogen; derſelbe hält die Beklagte zu deren Tragung verpflichtet und hat daher beantragt, dieſelbe zur Erſtattung derſelben (zuſammen mit den Exekutionskoſten: 350 Mark 24 Pf.) zu verurtheilen. Die Beklagte hat nicht nur Abweiſung des Klägers, ſondern auch widerklagend beantragt, denſelben zu verurtheilen, als Nießbraucher der Pfarrländereien die von dieſem zu entrichtenden Deichabgaben und Laſten zu tragen.

Das Oberlandesgericht zu M. hat die Beklagte nach dem Klageantrage verurtheilt und mit ihrer Widerklage abgewieſen. Gegen den ganzen Inhalt dieſes Erkenntniſſes hat die Beklagte die Reviſion eingelegt.

Nach §. 13 des hier maßgebenden Statuts für den Deichverband des großen Marienburger Werders vom 23. Mai 1870 ruht die Verbindlichkeit zu dieſen Beiträgen als Reallaſt unablöslich auf den Grundſtücken und iſt den öffentlichen Laſten gleich zu achten. Es hat daher gemäß Theil I Titel 21 §. 87 des Allgemeinen Landrechts der Nießbraucher dieſe Beiträge zu tragen und daſſelbe folgt aus §. 135 in Verbindung mit §. 47 deſſelben Titels.

Nach Theil II Titel 11 §. 778 des Allgemeinen Landrechts gebührt dem Pfarrer der Nießbrauch der Pfarrgüter; es entſteht aber die Frage, ob der allgemeine Grundſatz über die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Tragung der Deichkaſſenbeiträge auch für den Pfarrer gilt? und bei Beantwortung dieſer Frage kommt es darauf an:

> ob man den Nießbrauch des Pfarrers in der Weiſe als eine Spezies des im 21. Titel abgehandelten Nießbrauchs aufzufaſſen hat, daß die Regeln dieſes Titels ſo weit gelten, als ſie nicht durch die Vorſchriften des 11. Titels II. Theils ausdrücklich abgeändert ſind?

oder

> ob der gedachte 11. Titel den Nießbrauch des Pfarrers als ein eigenthümliches Rechtsinſtitut hinſtellt, ſo daß die allgemeinen Regeln des 21. Titels nur ſo weit gelten, als auf dieſelben ausdrücklich verwieſen iſt (wie in den §§. 799, 823, 831 geſchehen) oder doch nur ſo weit, als ſie mit der eigenthümlichen Stellung des Pfarrers nicht in Widerſpruch ſtehen?

Das Reviſionsurtheil des Geheimen Obertribunals vom 22. Auguſt 1809 (Miniſt.-Bl. der inneren Verwaltung von 1860 S. 85) hat die Vorſchriften des 21. Titels, insbeſondere deſſen §. 135, auf den Nießbrauch des Pfarrers für anwendbar erklärt; es kommt aber demnach zu dem Ergebniß, daß nicht der Pfarrer, ſondern (mangels ausreichenden Kirchenvermögens) die Eingepfarrten und der Patron die Koſten der Unterhaltung der Dämme der Pfarrländereien zu tragen haben. Dies iſt weſentlich daraus hergeleitet, daß der Pfarrer als Inhaber eines auf oneroſen Titel beruhenden und ihm als pars salarii angewieſenen Nießbrauchs die Pfarrgebäude nicht zu unterhalten habe, dazu vielmehr (mangels ausreichenden Kirchenvermögens) der Patron und die Eingepfarrten verpflichtet ſeien, und daß nach Titel 21 Theil I §. 135 des Allgemeinen Landrechts von Dämmen daſſelbe, was von Gebäuden verordnet iſt, gelte.

Dieſe Entſcheidung, welche lange Jahre hindurch die Norm für die proviſoriſchen Anordnungen der Verwaltungsbehörden gebildet hat (vergl. insbeſondere die in Kletke Deichweſen des Preußiſchen Staats S. 28 abgedruckten Miniſterialreſkripte aus den Jahren 1857 bis 1866) iſt indeſſen in den Entſcheidungen des Obertribunals vom 30. November 1860 und 20. April 1863 (Entſcheidungen Band 45 S. 303; Band 49 S. 257) reprobirt. Es wird dort ausgeführt:

> daß aus Theil I Titel 21 §. 135 des Allgemeinen Landrechts nicht folge, daß auch bei Entſcheidung der Frage, ob die Deichlaſt vom Patron oder der Pfarre, reſp. dem Pfarrer zu tragen ſei? die Dämme den Gebäuden gleich ſtehen; daß vielmehr die Pflichten des Patrons nur aus Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts hergeleitet werden können. Er habe nicht über die ihm dort auferlegte Pflicht, zur Erhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude beizutragen, hinaus die Laſten der Pfarrländereien, welche nicht ihm, ſondern der Kirchengeſellſchaft eigenthümlich zuſtehen, zu tragen.

Dem hat ſich auch der vierte Civilſenat des Reichsgerichts in dem am 13. Mai 1880 in Sachen Tommſen wider den Fiskus geſprochenen Erkenntniß angeſchloſſen.

Digitized by Google

Aber wenn hiernach auch der Grund nicht gebilligt werden kann, aus welchem das citirte Urtheil von 1809 den Pfarrer für nicht verpflichtet erklärt, die Dämme der Pfarrländereien zu erhalten, ſo folgt dies doch aus dem anderen Grunde, daß der Nießbrauch des Pfarrers ſo hervortretende, auf der Stellung des Pfarrers beruhende Eigenthümlichkeiten hat, daß ſich darauf die in Theil I Titel 11 des Allgemeinen Landrechts aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze vom Nießbrauch nicht ſchlechthin, ſondern nur ſo weit anwenden laſſen, als dieſe Eigenthümlichkeiten nicht entgegenſtehen. In einer ganzen Reihe von Punkten hat Theil II Titel 11 dieſen Eigenthümlichkeiten durch ausdrückliche Geſetzesbeſtimmungen Rechnung getragen, ſo in den Beſtimmungen über die Benutzung der Wohngebäude (§. 782) und des Pfarrwaldes (§. 804 ff.), in den Verhältniſſen zum Amtsnachfolger (§. 800 ff., 822 ff.), in der Beendigung des Nießbrauchs (§. 833 ff.), ganz beſonders aber in den Beſtimmungen über die Unterhaltung der Pfarrgebäude (§. 784 ff.). Es ſind dort im §. 789 als Regel für die Vertheilung der Pfarrbaulaſt die Grundſätze von Vertheilung der Kirchenbaulaſt hingeſtellt, dieſe haben aber mit dem Nießbrauch gar nichts zu thun, beruhen vielmehr vielfach auf publiciſtiſchen Gründen. Fragt man aber nach dem Grunde, namentlich dieſer letzteren erheblichſten Abweichung des Pfarrnießbrauchs vom Nießbrauch überhaupt, ſo liegt er offenbar darin, daß man den Pfarrer, welchem (wie ſchon das oben citirte Reviſionsurtheil von 1809 hervorhebt) der Nießbrauch auf Grund eines oneroſen Titels und als Theil ſeines Dienſteinkommens überwieſen iſt, unmöglich mit den ſehr weitgehenden Verpflichtungen, welche der gewöhnliche Nießbraucher nach Theil I Titel 21 §. 47 ff. in Anſehung der Gebäude hat, belaſten konnte. In dieſer wohlbegründeten Erwägung ſind ihm in Anſehung der Unterhaltung der Gebäude in Theil II Titel 11 §. 784 bis 787, 798 nur mäßige, ſeinem beſonderen Verhältniß zur Gemeinde entſprechende Pflichten auferlegt.

Man darf aber aus ſolcher ausdrücklichen Regelung des Pfarrnießbrauchs in Bezug auf eine gewiſſe Anzahl von Gegenſtänden nicht ſchließen, daß der Geſetzgeber die Abweichungen deſſelben vom Nießbrauch auf dieſe Gegenſtände habe beſchränken wollen; man muß vielmehr aus der Bedeutſamkeit dieſer Eigenthümlichkeiten den Schluß ziehen, daß jene allgemeinen Vorſchriften überall da nicht anwendbar ſind, wo ſie der Stellung des Pfarrers widerſprechen würden, und dies iſt bei den Deichlaſten anzunehmen, welche oft unberechenbar hoch ſind, ſo daß die Heranziehung des Pfarrers zu denſelben der Nothwendigkeit, dem Pfarrer durch die Pfründe ein ſtändig geſichertes Auskommen zu gewähren, widerſprechen würde.

Es läßt aber auch der Umſtand, daß es nöthig befunden iſt, an mehreren Stellen des Theil II Titel 11 (§§. 823, 831) auf Theil I Titel 21 ausdrücklich zu verweiſen, erkennen, daß der Geſetzgeber die allgemeinen Grundſätze vom Nießbrauch wenigſtens nicht ſchlechthin als Norm des Pfarrnießbrauchs angeſehen wiſſen will. Ferner iſt darauf hinzuweiſen, daß in Theil II Titel 11 §. 784 die Unterhaltung der Zäune und Gehege, aber nicht die Unterhaltung der Dämme dem Pfarrer auferlegt iſt, obwohl doch alle drei Gegenſtände in Theil I Titel 21 §. 135 völlig gleichgeſtellt ſind. Der Geſetzgeber würde im §. 784 auch die Dämme aufgeführt haben, wenn der Pfarrer die Unterhaltung derſelben aus eigenen Mitteln beſorgen ſollte.

Hat aber hiernach der Kläger, als Pfarrer, nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Deichkaſſenbeiträge, ſo kann dieſelbe nur der Beklagten, als Eigenthümerin der Pfarrländereien und als der zu der Fürſorge für den Unterhalt des Pfarrers Verpflichteten (Theil II Titel 11 §. 164 des Allgemeinen Landrechts), obliegen.

Mit vorſtehender Ausführung ſtimmen übrigens auch überein die Erkenntniſſe des Obertribunals vom 4. Mai 1860 (Miniſt.-Bl. für die Verwaltung des Innern 1862 S. 112), vom 30. November deſſelben Jahres (Entſch. Bd. 45 S. 296), vom 19. Dezember 1862 (Klekke a. a. O. S. 46) und vom 23. Juni 1873 (Striethorſt's Archiv Bd. 9 S. 101).

Da hiernach das angefochtene Erkenntniß zu beſtätigen war, ſo hat die Revidentin nach §. 10 Titel 23 der Prozeßordnung die Koſten der Reviſionsinſtanz zu tragen.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck   Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Juli 1881. **№ 27.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Landgerichtspräſident Zaucke in Prenzlau an das Landgericht in Konitz,

der Landgerichtspräſident Schulze in Konitz an das Landgericht in Prenzlau,

der Amtsrichter von Eſchſtruth in Linz als Landrichter an das Landgericht in Wiesbaden,

der Amtsrichter Goecke in Schwetz als Landrichter an das Landgericht in Gneſen und

der Amtsrichter Camp in Prenzlau an das Amtsgericht in Aachen.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Scheuermann bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsaſſeſſor Becker bei dem Amtsgericht in Malmedy,

der Gerichtsaſſeſſor Baring bei dem Amtsgericht in Elze,

der Gerichtsaſſeſſor Schrage bei dem Amtsgericht in Strasburg Weſtpr. und

der Gerichtsaſſeſſor Fromm bei dem Amtsgericht in Biſchofsburg.

Dem Amtsgerichtsrath Danielowski in Bromberg iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Der Landrichter Fiſcher in Konitz iſt geſtorben.

B. Staatsanwaltſchaft.

Der Direktor des Stadtvoigteigefängniſſes zu Berlin von Bornſtedt iſt zum Direktor des Unterſuchungsgefängniſſes in Moabit ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Amtsrichter Oſterroht in Wollin iſt zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Spandau, ernannt.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:

der Rechtsanwalt Nabbyl bei dem Landgericht in Hechingen

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der bisherige Amtsrichter Lotz aus Gammertingen bei dem Landgericht in Hechingen,

der Gerichtsaſſeſſor Slawyk bei dem Landgericht in Nordhauſen,

der bisherige Amtsrichter Liſſer aus Schildberg und

der bisherige Amtsrichter Lebermann aus Königshütte bei dem Landgericht in Hirſchberg.

Dem Notar, Juſtizrath Siemon in Perleberg iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Digitized by Google

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar von Rohden im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Felbier und

der Referendar Neumann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Klaſing im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Graf von Schwerin,

der Referendar Hermann Karl Ludwig Müller und

der Referendar Friedrich Wilhelm Karl Müller im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Bourwieg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Dem Gerichtsaſſeſſor Schwiebs iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Weidenkaff in Cöln iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Müller in Crempe iſt bei ſeiner Penſionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 64.

Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1881, — betreffend die Umzugskoſtenvergütung.

Allgemeine Verfügung vom 15. Januar 1867 Nr. 5 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 19).

Auf Grund eines von dem Königlichen Staatsminiſterium im Einverſtändniſſe mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer neuerlich gefaßten Beſchluſſes wird hiermit, unter Aufhebung der Vorſchriften in Nr. 5 Satz 1 und 2 der allgemeinen Verfügung vom 15. Januar 1867 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 19), Folgendes beſtimmt:

1. Unter »Familie« im Sinne des §. 5 des Geſetzes vom 24. Februar 1877 ſind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, ſondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verſtehen, ſofern der Beamte denſelben im eigenen Hausſtande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer geſetzlichen oder moraliſchen Unterſtützungsverbindlichkeit gewährt.

Die Gewährung der vollen Umzugskoſtenvergütung (§. 1 des Geſetzes vom 24. Februar 1877) iſt lediglich von der Thatſache abhängig zu machen, daß der Beamte zur Zeit des Umzugs Familie gehabt hat, mag er den Umzug mit oder ohne Familie bewirkt haben.

2. In der Zahlungsanweiſung für Umzugskoſtenvergütungen (Formular Nr. 29 zur Anweiſung der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 24. Juni 1880) kommt die Beſcheinigung, daß der Umzug mit Familie bewirkt ſei, in Wegfall. Statt deſſen iſt zutreffendenfalls zu beſcheinigen, daß der Beamte zur Zeit des Umzugs Familie im Sinne der allgemeinen Verfügung des Juſtizminiſters vom 2. Juli 1881 gehabt habe.

Berlin, den 2. Juli 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 2824. O. 127. Vol. 4.

Num. 65.

Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1881, — betreffend die Beſchaffung des Schreibwerks bei den Amtsgerichten.

Allgemeine Verfügung vom 4. September 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 308).

Bei denjenigen Amtsgerichten, bei welchen das Schreibwerk für Rechnung der Staatskaſſe beſchafft wird, ſteht ſeither auf Grund der Vorſchriften in §§. 23, 4, 5 der Beſtimmungen über die Beſchaffung des Schreibwerks vom 4. September 1879 die Befugniß zur vorgängigen Feſtſetzung der den Lohnſchreibern

Digitized by Google

für jede Seite zu gewährenden Vergütung dem aufſichtführenden Amtsrichter zu. Um die hieraus entſtandenen Ungleichheiten hinſichtlich der Amtsgerichte deſſelben Landgerichtsbezirks zu beſeitigen, wird die bezeichnete Befugniß fortan an Stelle des aufſichtführenden Amtsrichters dem Präſidenten des Landgerichts übertragen. Die auf Grund der bisherigen Vorſchrift von den aufſichtführenden Amtsrichtern bereits erfolgten Feſtſetzungen treten vom 1. Oktober 1881 ab außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 2287 a.

Num. 66.

Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1881, — betreffend die Behandlung der dem Preußiſchen Fiskus zur Laſt fallenden Schreibgebühren.

Im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Finanzminiſter werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Schreibgebühren, welche an ſich auf Grund der Gerichtskoſtengeſetze zu liquidiren ſein würden, bleiben von der Regiſtrirung und Erhebung ausgeſchloſſen, wenn der Preußiſche Fiskus oder ein für Rechnung des Staats verwaltetes Juſtitut Koſtenſchuldner iſt.
2. Sind die Schriften bei einem Amtsgericht gefertigt, bei welchem dem Gerichtsſchreiber die Beſchaffung des Schreibwerks gegen eine Dienſtaufwandsentſchädigung übertragen worden iſt, ſo ſind die von der Regiſtrirung ausgeſchloſſenen Schreibgebühren in einer Liſte nach anliegendem Formular zu verzeichnen. Die Nummer der Liſte iſt auf dem Konzept der Schrift zu bemerken.

   Die Liſte iſt monatlich abzuſchließen. Der Abſchluß iſt von dem aufſichtführenden Amtsrichter rechneriſch zu prüfen und als richtig zu beſcheinigen. Der monatliche Geſammtbetrag wird der Dienſtaufwandsentſchädigung (§. 29 der Beſtimmungen vom 4. September 1879 Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 309) hinzugerechnet und mit derſelben zur Zahlung angewieſen. Der Zahlungsanweiſung (Form. 20 der Anweiſung vom 24. Juni 1880) iſt die Liſte beizufügen.
3. Für das in Folge des Erſuchens der Verwaltungsbehörden, der Verwaltungsgerichte und der Auseinanderſetzungsbehörden gefertigte Schreibwerk ſollen den Gerichtsſchreibern bei den Amtsgerichten, bei welchen denſelben die Beſchaffung des Schreibwerks übertragen iſt, Schreibgebühren nach Maßgabe des §. 80 des deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes auch in denjenigen Angelegenheiten, auf welche §. 1 des deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes und §. 21 des Ausführungsgeſetzes vom 10. März 1879 keine Anwendung finden, vergütet werden. Dieſe Schreibgebühren ſind daher ebenfalls in die Liſte einzuſtellen.

   Die vorſtehenden Beſtimmungen finden keine Anwendung, wenn es ſich um Koſten- und Kaſſenſachen oder Angelegenheiten der Juſtizverwaltung handelt.
4. Bei den durch Requiſitionen der Auseinanderſetzungsbehörden veranlaßten Geſchäften und in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten iſt der requirirenden Behörde der Betrag der entſtandenen Schreibgebühren bezw. eine Berechnung derſelben mitzutheilen.
5. Dieſe Verfügung tritt am 15. d. M. in Kraft. Die bis dahin bereits regiſtrirten Schreibgebühren werden, ſoweit nicht ſachliche Einwendungen zu erheben ſind, von der zuſtändigen Behörde berichtigt werden.

   Die entgegenſtehenden Anordnungen (allgemeine Verfügungen vom 24. Juni und 28. September 1880 Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 148 und 221) treten mit dem genannten Tage außer Wirkſamkeit.

Berlin, den 2. Juli 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

Digitized by Google

Gerichtsſchreiberei des Amtsgerichts zu .... Abth. ......

Liſte

zum Nachweis der in den Akten angeſetzten aber von der Regiſtrirung und Erhebung ausgeſchloſſenen, dem Fiskus zur Laſt fallenden Schreibgebühren.

Durch das Etatsjahr fort-laufende Nr.	Der Eintragung		Geſchäftsnummer der Schrift.	Betrag der Schreibgebühren		Bemerkungen.
	Monat.	Tag.		Mark.	Pf.	

Num. 67.

Allgemeine Verordnung vom 4. Juli 1881, — betreffend den Verkehr der Rechtsanwälte auf den Gerichtsſchreibereien.

Die Beſtimmungen der Geſchäftsordnungen für die Gerichtsſchreibereien der Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte, nach welchen der Verkehr der Rechtſuchenden mit den Gerichtsſchreibern auf beſtimmte Dienſtſtunden (Sprechſtunden) beſchränkt iſt, gelten nicht für die Rechtsanwälte, welche ſich in Perſon auf den Gerichtsſchreibereien einfinden.

Berlin, den 4. Juli 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 2820. G. 87. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Juli 1881. № 28.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichts-Präſidenten Hartmann in Hamm iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klaſſe mit Eichenlaub verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Kaehrn in Neuhaldensleben an das Amtsgericht in Weißenfels,

der Amtsrichter Detmold in Lehe als Landrichter an das Landgericht in Göttingen,

der Amtsrichter Kornek in Havelberg an das Amtsgericht II. in Berlin,

der Amtsrichter Grützner in Guttentag an das Amtsgericht in Steinau a. O.,

der Amtsrichter Pellengahr in Brieſen an das Amtsgericht in Wiedenbrück und

der Amtsrichter von Jarochowski in Poſen an das Amtsgericht in Zielenzig.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Endemann bei dem Amtsgericht in Barmen,

der Gerichtsaſſeſſor Brinck bei dem Amtsgericht in Wegberg,

der Gerichtsaſſeſſor Mende bei dem Amtsgericht in Ratibor,

der Gerichtsaſſeſſor Heidrich bei dem Amtsgericht in Falkenberg O. Schl.,

der Gerichtsaſſeſſor Wachsmann bei dem Amtsgericht in Schloppe,

der Gerichtsaſſeſſor Gabebuſch bei dem Amtsgericht in Prausnitz,

der Gerichtsaſſeſſor Kempner bei dem Amtsgericht in Königshütte,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Leske bei dem Amtsgericht in Sohrau,

der Gerichtsaſſeſſor Winkler bei dem Amtsgericht in Ziegenhain,

der Gerichtsaſſeſſor Kerſandt bei dem Amtsgericht in Wongrowitz und

der Gerichtsaſſeſſor Hübner bei dem Amtsgericht in Schildberg.

Dem Amtsrichter Pritſch in Schneidemühl iſt behufs Uebertritts zur Verwaltung der Schweidnitz-Jauerſchen Fürſtenthumslandſchaft die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Fuchſius in Dortmund und

der Friedensrichter z. D. Gebhardt in Wallerfangen

ſind geſtorben.

Digitized by Google

C. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Nabbyl, früher in Hechingen, bei dem Landgericht in Neiſſe,

der Gerichtsaſſeſſor Uth bei dem Landgericht in Hanau und

der Gerichtsaſſeſſor Heinitz bei dem Landgericht I. in Berlin.

Dem Notar, Juſtizrath Ehrlich in Herford iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Hundsdörfer,

der Referendar Viebig,

der Referendar Schwabach,

der Referendar Dr. Brennecke,

der Referendar Theile und

der Referendar Dr. Pfeiffer
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dr. Hüffer und

der Referendar Stabler
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Königs,

der Referendar Herf,

der Referendar Johann Baptiſt Mayer,

der Referendar Eſch,

der Referendar Freudenberg und

der Referendar Eugen Mayer
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Tackmann und

der Referendar Buſch
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Dem Gerichtsaſſeſſor Vork iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Gerichtsaſſeſſor Johann Ludwig Apollinary Zacher iſt geſtorben.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Allgemeine Verfügung vom 7. Juli 1881, — betreffend die von den Staatsanwaltſchaften an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 25. Auguſt 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 251).
Allgemeine Verfügung vom 22. März 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 58).

In den allgemeinen Verfügungen vom 25. Auguſt 1879 und vom 22. März 1880 iſt vorgeſchrieben, daß, wenn von einer Strafkammer oder einem Schwurgericht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt iſt, die Staatsanwaltſchaft des erkennenden Gerichts eine beglaubigte Abſchrift der Urtheilsformel der Staatsanwaltſchaft desjenigen Landgerichts zu überſenden habe, in deſſen Bezirk der Wohnort oder beim Mangel eines ſolchen der Aufenthaltsort des Verurtheilten liegt. — Hinſichtlich der von den Amtsgerichten (Schöffengerichten) abgeurtheilten Vergehen iſt für die Gerichtsſchreibereien dieſer Gerichte eine entſprechende Beſtimmung in §. 35 Abſ. 10 der Geſchäftsanweiſung vom 1. Auguſt 1879 (Anlage I zum Juſt.-Miniſt.-Bl. Nr. 32) getroffen.

Der Zweck dieſer Vorſchriften, welcher darin beſteht, für den Fall einer gegen den Verurtheilten künftig etwa ſtattfindenden neuen Strafverfolgung die Ermittelung ſeiner Vorbeſtrafungen zu ermöglichen, wird, wie der Juſtizminiſter aus Berichten erſehen hat, häufig deshalb verfehlt, weil in der Urtheilsformel die Perſonalien des Verurtheilten ſo unzureichend angegeben ſind, daß ſich demnächſt aus ihnen die Identität der früher verurtheilten mit der in Unterſuchung ſtehenden Perſon nicht erkennen läßt.

Digitized by Google

Zur Beſeitigung dieſer Unzuträglichkeit werden die Gerichtsbehörden hiermit angewieſen, fortan bei allen Verurtheilungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Angabe der zur Feſtſtellung der Identität erforderlichen Perſonalien, nämlich: des Namens und ſämmtlicher Vornamen des Verurtheilten (bei Ehefrauen oder Wittwen auch des Vatersnamens), des Standes oder Gewerbes, des zeitigen Wohnorts oder Aufenthaltsorts, des Jahres und Tages der Geburt, des Geburtsortes und der Religion — in die Urtheilsformel aufzunehmen.

Berlin, den 7. Juli 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 2676. S. 20.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1881, — betreffend die Gebührenfreiheit der in die Verwaltung des Staats übergegangenen Eiſenbahnunternehmungen.

Die durch die Geſetze vom 20. Dezember 1879 und 14. Februar 1880 in die Verwaltung des Staats übergegangenen Eiſenbahnunternehmungen werden noch vielfach zum Tragen der Gerichtsgebühren und baaren Auslagen für verpflichtet erachtet und demgemäß zur Zahlung der Gerichtskoſten angehalten.

Im Einverſtändniß mit dem Herrn Finanzminiſter mache ich die Juſtizbehörden darauf aufmerkſam, daß den in Rede ſtehenden Eiſenbahnunternehmungen als für Rechnung des Staats verwalteten öffentlichen Anſtalten, ebenſo wie dem Fiskus, das Recht auf Koſtenfreiheit in gerichtlichen Angelegenheiten zuſteht.

Berlin, den 9. Juli 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 2955. Sportelſ. 31. Vol. 3.

Num. 70.

Allgemeine Verfügung vom 11. Juli 1881, — betreffend die Ermittelungen zur Beurtheilung der Ergebniſſe des deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes.

Da nach dem Reichsgeſetz vom 29. Juni d. J., betreffend die Abänderung von Beſtimmungen des Gerichtskoſtengeſetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Reichs-Geſetzbl. S. 178), für die weitaus überwiegende Mehrzahl der Vollſtreckungsklauſeln Gebühren nicht mehr erhoben werden, ſo fehlt es gegenwärtig an einem praktiſchen Intereſſe für die Ermittelung der Werthsſtufen, auf welche ſich die Vollſtreckungsklauſeln vertheilen. Die in dieſer Beziehung durch die allgemeine Verfügung vom 27. Dezember 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 359) zur Frage Nr. 2a getroffenen Beſtimmungen werden deshalb zurückgenommen.

Berlin, den 11. Juli 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 2934. Sportelſ. 63. Vol. 5.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 3.

Form der letztwilligen Verfügungen über Grundeigenthum in den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Vom Geheimen Juſtizrath Dr. Eccius.

Bei den zahlreichen Beziehungen, welche zwiſchen Perſonen, die nach Nordamerika ausgewandert oder zeitweilig dort anſäſſig geweſen ſind, und denen in der Heimath beſtehen, kommt es nicht ſelten vor, daß im Inlande letztwillige Verfügungen errichtet werden, in welchen der Teſtator über Grundeigenthum disponirt, das im Gebiete der Vereinigten Staaten belegen iſt. Der einheimiſche Juriſt, welcher in ſolchen Fällen zu Rathe gezogen wird, ſteht in der Regel unter der Herrſchaft der Anſchauungen, welche bezüglich internationaler Rechtsfragen im Gebiete der inländiſchen Rechte Geltung erlangt haben, ſo daß er es kaum für zweifelhaft halten wird, daß ein den Formvorſchriften des Errichtungsorts entſprechendes Teſtament geeignet ſei, die Rechtsnachfolge in das Vermögen des Teſtators auch für die in Nordamerika befindlichen Stücke deſſelben und ohne Unterſcheidung zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Beſtandtheilen zu begründen. Dieſe Annahme iſt aber eine irrige. In einer Reihe von Fällen, in welchen Teſtamente in Deutſchland nach der lex loci actus formgerecht errichtet worden, iſt dieſen Teſtamenten, inſoweit ſie über Nordamerikaniſches Grundeigenthum oder über dieſem gleich ſtehende Rechte verfügten, in Nordamerika jede Rechtswirkung abgeſprochen worden. Die Erheblichkeit der dadurch verletzten Intereſſen läßt es angezeigt erſcheinen, die an der Abfaſſung letztwilliger Erklärungen betheiligten Richter, Rechtsanwälte und Notarien auf dieſe Rechtslage hinzuweiſen, damit im gegebenen Falle möglichſt Bedacht genommen werde auf die Beobachtung derjenigen Formen, welche zur Sicherung der Wirkſamkeit ſolcher Verfügungen auch im Inlande beobachtet werden können.

Die im Inlande herrſchende Rechtsanſchauung unterſtellt die Rechtsverhältniſſe an unbeweglichen Sachen zwar im Uebrigen dem Recht des Ortes, an welchem die Sache belegen iſt; der Uebergang der Vermögensrechte eines Verſtorbenen aber wird einheitlich nach dem Perſonalſtatut des Erblaſſers geordnet, und für die Form letztwilliger Verfügungen hält man die Geſetze des Orts der Errichtung ausſchließlich oder in Konkurrenz mit den Perſonalſtatuten für maßgebend. Dem Engliſchen common law und der darauf beruhenden Geſetzgebung der Mehrheit der Nordamerikaniſchen Staaten iſt jene einheitliche Behandlung der Hinterlaſſenſchaft eines Verſtorbenen fremd, inſofern die Hinterlaſſenſchaft nicht lediglich aus beweglichem Gut (chattels, personal estate) beſteht. Die Uebertragung von Grundeigenthum (real estate) regelt ſich, wie unter Lebenden, ſo auch von Todes wegen nach der lex rei sitae; und dieſer Satz wird in den meiſten Staaten Nordamerikas in der Schärfe feſtgehalten, daß auch die Form der letzwilligen Verfügung durch die lex rei sitae beſtimmt wird, daß alſo letztwillige Verfügungen nur dann als geeignet angeſehen werden, das Eigenthum eines Immobile auf den Erben oder Legatar zu übertragen, wenn genau alle diejenigen Förmlichkeiten beobachtet ſind, welche in dem Staate gelten, in dem das Immobile belegen iſt.*) Bei der Verſchiedenheit der Geſetzgebung der einzelnen Staaten Nordamerikas wird hiernach ein in

*) Vergl. Wheaton, Elements of International law, §. 81. 8th edition: The law of a place, where real property is situated, governs exclusively as to the tenure the title and the descent of such property. This rule is applied by the international jurisprudence of the United-States and Great-Britain to the forms of conveyance of real property both as between different parts of the same confederation or empire and with respect to foreign countries. Hence it is,

Digitized by Google

New-York abgefaßter und dem dortigen Geſetz entſprechender letzter Wille nicht geeignet ſein, Grundeigenthum in Vermont oder New-Hampſhire zu übertragen, wenn nicht die etwas ſtrikteren Formen des dort geltenden Rechts ebenfalls beobachtet ſind. Hieraus ergiebt ſich, daß die Anwendung jenes Rechtsſatzes gegenüber den in Deutſchland aufgenommenen letztwilligen Verfügungen nicht etwa geeignet iſt, zu internationalen Beſchwerden Anlaß zu geben.

Der Geſetzgebung der Mehrzahl der Nordamerikaniſchen Staaten über die Form der Teſtamente liegen die Beſtimmungen des Engliſchen Statute of frauds (29 Charles II c. 3) zu Grunde, doch ſind die Einzelheiten in den verſchiedenen Staaten verſchieden geordnet. Feſtgehalten iſt überall, daß zur letztwilligen Vergebung von Immobilien mündliche (nunkupative) Teſtamente nicht ausreichen, daß es eines ſchriftlichen Teſtaments bedarf. Regelmäßig iſt ferner die Zuziehung von Zeugen erforderlich. Nach Kent, Commentaries vol. IV. p. 514, werden drei Zeugen erfordert in Vermont, New-Hampſhire, Maine, Maſſachuſetts, Rhode-Island, Connecticut, New-Jerſey, Maryland, Süd-Carolina, Georgia, Alabama, und Miſſiſſippi. Nur zweier Zeugen bedarf es in New-York, Pennſylvanien, Delaware, Virginia, Ohio, Illinois, Indiana, Miſſouri, Tenneſſee, Nord-Carolina und Kentucky. In einzelnen dieſer Staaten giebt es näher eingehende Vorſchriften, die zum Theil, wie in Pennſylvanien, von der ſtrikten Nothwendigkeit der Zuziehung der Zeugen als Form abſehen.

Ueber die Art und Weiſe der Vollziehung des Teſtaments beſtehen mannigfache Streitfragen. Als die ſtrengere und nach Kent herrſchende Anſicht werden folgende Sätze anerkannt: Das Teſtament muß von dem Teſtator am Schluſſe unterzeichnet ſein und zwar in Gegenwart der Zeugen; bei der Unterzeichnung muß ferner der Teſtator die ausdrückliche Erklärung abgeben, daß dieſe Urkunde ſein letzter Wille ſei; endlich haben die Zeugen auf Aufforderung des Teſtators und in deſſen Gegenwart ihrerſeits unter Beifügung ihres Wohnorts das Schriftſtück zu unterzeichnen. Von der Nothwendigkeit, daß letzteres in Gegenwart des Teſtators ſtattfinde, ſieht das New-Yorker Statut ab.

Aus dieſer Zuſammenſtellung möchte ſich ergeben, daß mit einiger Sicherheit auch dann, wenn es ſich um Grundbeſitz in verſchiedenen Staaten Nordamerikas handelt, oder wenn die Lage des Grundbeſitzes nicht genau bekannt iſt, in Deutſchland wird teſtirt werden können, wenn bei der gerichtlichen Aufnahme des letzten Willens die folgenden Formen, deren Befolgung ein Hinderniß nirgend entgegenſtehen möchte, beobachtet werden: Nach der Genehmigung des vorgeleſenen Teſtaments ſind auf den Wunſch des Teſtators drei männliche Zeugen zuzulaſſen. Nachdem der Teſtator dieſe gebeten hat, die Unterzeichnung ſeines letzten Willens zu bezeugen, fügt er dem verleſenen Teſtament die folgende Erklärung bei:

> Ich erkläre, daß das vorſtehende mir vorgeleſene Schriftſtück mein letzter Wille iſt

und unterzeichnet dieſe Erklärung mit ſeinem Namen, worauf hinzugefügt wird:

> Die vorſtehende Unterſchrift und die derſelben vorſtehende Erklärung iſt in Gegenwart der unterzeichneten drei Zeugen, die zur Bezeugung der Unterſchrift ausdrücklich aufgefordert worden ſind, von dem X niedergeſchrieben und das Schriftſtück demnächſt in Gegenwart des X wie folgt unterzeichnet.

(Unterſchriften des Namens und Wohnorts der Zeugen.)

---

that a will or a deed of real property executed in a foreign country or in another state of the Union must be executed with the formalities, required by the laws of that state, where the land lies. —

Siehe auch Story, Conflict of laws (6th ed.) §. 435, Kent Commentaries (12th ed.) Vol. IV p. 514. — Im Civilprozeßbuch des Staates New-York lautet Section 2694: The validity and effect of a testamentary disposition of real property, situated within the State, or of an interest in real property so situated, which would descend to the heir of an intestate and the manner, in which such property or such an interest descends, where it is not disposed of by will, are regulated by the laws of the State, without regard to the residence of the descendant.

Digitized by Google

Bei der vorſtehenden Auseinanderſetzung iſt die Geſetzgebung von Louiſiana nicht beachtet. Dieſelbe enthält, den Beſtimmungen des Franzöſiſchen code civil entſprechende Formvorſchriften bezüglich der Teſtamente. Es erhellt aber auch nicht, daß ſich die Geſetzgebung von Louiſiana der Satzung des Engliſchen Rechts von der Nothwendigkeit der Beachtung der Teſtamentsformen des Rechts der belegenen Sache angeſchloſſen hat. Indeſſen kann auch das Gegentheil nicht mit Beſtimmtheit angegeben werden. Einige Staaten des Engliſchen Rechts ſollen übrigens neuerdings dieſen Grundſatz aufgegeben haben; dies gilt von Ohio, Michigan und Wisconſin.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Am 1. Oktober d. J. erſcheint in R. v. Decker's Verlag, Marquardt & Schenck in Berlin C., Niederwallſtraße 22:

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,
zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Juli 1881. № 29.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Fuchs in Treyſa iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Freiherr von Kittlitz in Muskau an das Amtsgericht in Görlitz,

der Amtsgerichtsrath Schmidt in Soldau an das Amtsgericht in Cüſtrin,

der Amtsgerichtsrath von Stiernberg in Sigmaringen an das Amtsgericht in Marburg,

der Amtsrichter Mittmann in Kattowitz an das Amtsgericht in Habelſchwerdt,

der Amtsrichter Pariſius in Labiſchin an das Amtsgericht in Luckenwalde und

der Amtsrichter Falckenthal in Labiau an das Amtsgericht in Wehlau.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Rabbatz bei dem Amtsgericht in Tuchel,

der Gerichtsaſſeſſor Druffel bei dem Amtsgericht in Tecklenburg,

der Gerichtsaſſeſſor Kratz bei dem Amtsgericht in Remſcheid,

der Gerichtsaſſeſſor Lucas bei dem Amtsgericht in Moers,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Freusberg bei dem Amtsgericht in Bochum,

der Gerichtsaſſeſſor Prebeek bei dem Amtsgericht in Altena und

der Gerichtsaſſeſſor Brennekam bei dem Amtsgericht in Friedland O. Pr.,

Der Amtsrichter von Schutzbar, genannt Milchling, in Niederaula iſt in Folge ſeiner Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Der Landgerichts-Direktor von Peſtel in Stade,

der Landgerichtsrath Ebers in Berlin und

der Landgerichtsrath Giersberg in Breslau

ſind geſtorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Dr. Renner in Caſſel iſt zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen und bei Rhein verliehenen Ritterkreuzes I. Klaſſe des Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

Digitized by Google

Der Amtsgerichtsrath von Schilgen in Halle a. S. iſt zum Notar im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Staßfurt, ernannt, unter der Verpflichtung, fortan den Amtskarakter als Juſtizrath zu führen.

Verſetzt ſind:

der Notar Falkenbach in Merzig in den Amtsgerichtsbezirk Saarlouis, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Saarlouis und

der Notar Euler in St. Goar in den Amtsgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Aachen.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Kaufmann aus Demmin bei dem Landgericht in Greifswald und

der Rechtsanwalt Hirſch aus Meſeritz bei dem Landgericht daſelbſt.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Neumann aus Berlin bei dem Landgericht II in Berlin,

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Nebe aus Zeitz bei den Landgerichten in Naumburg und Rudolſtadt,

der bisherige Amtsrichter Keller in Schwiebus bei dem Landgericht in Meſeritz,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Klöckner bei dem Landgericht in Frankfurt a. O.,

der Gerichtsaſſeſſor Landmann bei dem Amtsgericht in Iſerlohn,

der Gerichtsaſſeſſor Hentſchel bei dem Amtsgericht in Zielenzig,

der Gerichtsaſſeſſor Krueger bei dem Landgericht in Cöslin,

der Gerichtsaſſeſſor Alfred Julius Müller bei dem Amtsgericht in Demmin und

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Gellert bei dem Landgericht in Liſſa.

Dem Notar Praeſent in Uelzen iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Gleim in Melſungen,
der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Piehl in Minden und
der Rechtsanwalt und Notar Rathjen in Glückſtadt
ſind geſtorben.

C. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar von Negelein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Remy im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Fürſtenau und

der Referendar Hülſemann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Caſſel,

der Referendar Reiling,

der Referendar Eiſentraut und

der Referendar Chaus
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Dr. Rewoldt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Kleckow,

der Referendar Ilſen und

der Referendar Doehner
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Krey,

der Referendar Dr. vom Grafen und

der Referendar Pfeffer von Salomon
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Voß im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Herrmann,

der Referendar Kabath und

der Referendar Rohde
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Wermuth und

der Referendar König
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichtsaſſeſſor Dr. von Gizycki,

dem Gerichtsaſſeſſor Meyer,

dem Gerichtsaſſeſſor Glogau und

dem Gerichtsaſſeſſor Berthold
behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

dem Gerichtsaſſeſſor von Klitzing.

D. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Raack in Lübbenau und

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Grünewald in Bütow
iſt beim Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath und

dem Gerichts- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten z. D., Rechnungsrath Pöſchke in Beeskow aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe
verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 71.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1881, — betreffend die in Oeſterreich-Ungarn zu bewirkenden Zuſtellungen.

Allgemeine Verfügung vom 3. September 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 205).

Aus Veranlaſſung eines Spezialfalles hat die Oeſterreichiſch-Ungariſche Regierung darauf aufmerkſam gemacht, daß es den in Oeſterreich-Ungarn reſidirenden Konſuln nicht geſtattet iſt, Zuſtellungen in gerichtlichen Angelegenheiten an Oeſterreichiſche oder Ungariſche Staatsangehörige zu bewirken. In Folge deſſen ſind die in Oeſterreich-Ungarn beſtehenden Deutſchen Konſulate ſeitens des Auswärtigen Amtes angewieſen worden, ſich hinfort ſolcher Zuſtellungen an die bezeichneten Staatsangehörigen zu enthalten.

Inſoweit daher nicht die Rechtshülfe der Oeſterreichiſchen Gerichte zur Bewirkung der Zuſtellungen an Perſonen, welche ſich im Gebiete des Oeſterreich-Ungariſchen Staates aufhalten, mit Erfolg in Anſpruch zu nehmen iſt, haben die Gerichte des Inlandes die im §. 182 der Civilprozeßordnung vorgeſehene Vermittelung des betreffenden Deutſchen Konſuls nur dann nachzuſuchen, wenn die Deutſche Staatsangehörigkeit der Perſon, an welche die Zuſtellung erfolgen ſoll, außer Zweifel ſteht.

Berlin, den 12. Juli 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.

I. 2758. A. 54. Vol. 8.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1881, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltſchaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 25. Auguſt 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 251).

Die in der allgemeinen Verfügung vom 25. Auguſt 1879 unter Ziffer 7 getroffene Beſtimmung wird hierdurch aufgehoben und durch folgende Vorſchrift erſetzt:

7. Wenn ein zum Militärdienſt noch nicht herangezogener Angeſchuldigter das militärpflichtige Alter (§. 20 Nr. 2 der Erſatzordnung) bereits erreicht hat oder im Laufe der Unterſuchung vorausſichtlich erreichen wird, ſo iſt, falls die letztere ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, dem Civilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem der Angeſchuldigte geſtellungspflichtig iſt, von der Erhebung der öffentlichen Klage und demnächſt von dem Ausfall der Unterſuchung, ſowie von der Strafvollſtreckung oder dem Erlaß der erkannten Strafe Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

Hat die Unterſuchung eine Uebertretung zum Gegenſtande, ſo iſt dem Civilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion Mittheilung zu machen, wenn ein auf Strafe lautendes Urtheil die Rechtskraft erlangt hat.

Berlin, den 12. Juli 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Beamte der Staatsanwaltſchaft.

I. 2983. S. 20.

Num. 73.

Allgemeine Verfügung vom 18. Juli 1881, — betreffend die Zwangsvollſtreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus in den gemeinrechtlichen Landestheilen.

In den gemeinrechtlichen Landestheilen haben die Gerichtsvollzieher bei Zwangsvollſtreckungen wegen Geldforderungen gegen den Fiskus nach folgenden Anordnungen zu verfahren:

1. Der mit der Zwangsvollſtreckung wegen einer Geldforderung gegen den Fiskus beauftragte Gerichtsvollzieher hat dem Einnehmer oder Rendanten der Kaſſe, bei welcher die Pfändung bewirkt werden ſoll, den Geſammtbetrag der zu zahlenden Geldſumme und die Einzelbeträge an Hauptforderung, Zinſen, bisherigen Koſten und Koſten der Zwangsvollſtreckung mitzutheilen.
2. Er darf die Pfändung erſt vornehmen, wenn binnen einer Woche nach dieſer Mittheilung weder Zahlung an ihn geleiſtet, noch ihm nachgewieſen wird, daß die Zahlung an den Gläubiger erfolgt iſt.
3. Fallen die Koſten der Zwangsvollſtreckung dem Fiskus zur Laſt, ſo ſteht dem Gerichtsvollzieher, wenn ihm die Zahlung an den Gläubiger, bevor es zur Pfändung kommt, nachgewieſen wird, die Gebühr nach Maßgabe des §. 10 der Gebührenordnung vom 24. Juni 1878 auch dann zu, wenn er ſich nicht an Ort und Stelle begeben hatte.

Berlin, den 18. Juli 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 2967 a. Z. 18.

Num. 74.

Allgemeine Verfügung vom 19. Juli 1881, — betreffend die kollegialiſchen Schöffengerichte im Bezirk des Königlichen Landgerichts in Neuwied.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 378).

Der §. 11 der Allgemeinen Verfügung vom 22. September 1879, betreffend die kollegialiſchen Schöffengerichte im Bezirk des Königlichen Landgerichts in Neuwied, wird durch nachſtehende Beſtimmungen erſetzt:

§. 11.

Für die Verhandlung und Entſcheidung über die Beſchwerden gegen Beſchlüſſe und Verfügungen der Schöffengerichte iſt das Landgericht zuſtändig.

Digitized by Google

Gegen die Entſcheidung des Landgerichts findet die weitere Beſchwerde nach Maßgabe der §§. 51 bis 57 des Ausführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz ſtatt.

Die Vorſchrift in §. 85 des im vorſtehenden Abſatz bezeichneten Geſetzes bleibt unberührt.

Berlin, den 19. Juli 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An die Juſtizbehörden im Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M.

I. 3078. Coblenz 7. Vol. 6.

Num. 75.

Allgemeine Verfügung vom 21. Juli 1881, — betreffend die Ermittelung der Gerichtskoſten-Einnahmen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.

Allgemeine Verfügung vom 10. März 1881 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 49).

Nach der allgemeinen Verfügung vom 10. März d. J. (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 49) ſind während des Etatsjahres 1881/82 die Geſammtſolleinnahmen an Gerichtskoſten, welche in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten zum Anſatz kommen, getrennt von den Gerichtskoſten in anderen Rechtsangelegenheiten zu berechnen. Zu dieſem Behuf ſollen jene Koſten in beſondere Koſten- bezw. Einnahmeregiſter eingeſtellt und in beſondere Rekapitulationsregiſter (A.) zuſammengefaßt, auch die Ergebniſſe am Schluſſe des Etatsjahres zunächſt für die Landgerichtsbezirke und ſodann für den Oberlandesgerichtsbezirk zuſammengeſtellt werden.

Nachdem inzwiſchen bei dem Gerichtskoſtenanſatz für die gedachten Angelegenheiten durch das Geſetz vom 29. Juni d. J. erhebliche Veränderungen herbeigeführt worden ſind, erſcheint ein geſonderter Nachweis der Ergebniſſe jener Ermittelungen für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1881 einerſeits und für die Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 1. April 1882 andererſeits nothwendig.

Um die betheiligten Juſtizbehörden in den Stand zu ſetzen, demgemäß die Zuſammenſtellungen anfertigen zu laſſen, werden die Steuerſtellen angewieſen werden, denſelben die Schlußergebniſſe des Rekapitulationsregiſters A. in der Art mitzutheilen, daß nicht nur die das Etatsjahr umfaſſenden Geſammtbeträge, ſondern auch die Summen erſichtlich gemacht werden, welche ſich für jedes der beiden Semeſter ergeben.

Berlin, den 21. Juli 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

Der Finanzminiſter.
Im Auftrage:
Haſſelbach.

I. 3131. Juſt.-M. Sportelſ. 63. Vol. 5.
III. 9919. Fin.-Min.

Digitized by Google

Num. 76.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1881, — betreffend die nach den früheren Vorſchriften zu erledigenden Rechtsſachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit.

Allgemeine Verfügung vom 24. Dezember 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 477).

Die Juſtizbehörden werden veranlaßt, die Zahl der am 1. Oktober 1879 anhängig geweſenen und die Zahl der am 30. September d. J. noch anhängigen nach den früheren Vorſchriften zu erledigenden bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, Konkursſachen und Strafſachen zu ermitteln. Die Anfertigung und Zuſammenſtellung der Ueberſichten hat nach den durch die allgemeine Verfügung vom 24. Dezember 1879, betreffend die Geſchäftsüberſichten für das Jahr 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 477), getroffenen Anordnungen zu erfolgen. Die von den Vorſtandsbeamten der Oberlandesgerichte veranlaßten Zuſammenſtellungen ſind ohne die Ueberſichten dem Juſtizminiſter bis zum 20. Oktober d. J. einzureichen.

Nach den mir erſtatteten Generalberichten darf ich annehmen, daß bei der überwiegenden Mehrzahl der Gerichte gegenwärtig nur noch eine ſehr geringe Zahl von Rechtsſachen der bezeichneten Art anhängig iſt, und daß deren Erledigung durch Schuld der Parteien oder durch Verhältniſſe verzögert wurde, welche in der Beſonderheit der Einzelfälle liegen.

In den Berichten der Vorſtandsbeamten der Oberlandesgerichte ſind mir diejenigen Gerichte zu bezeichnen, bei welchen die Rückſtände auf ſolche Gründe nicht zurückzuführen ſein möchten, dann aber zugleich die Maßnahmen in Vorſchlag zu bringen, welche eine beſchleunigte Erledigung jener Rechtsſachen herbeizuführen geeignet ſind.

Berlin, den 26. Juli 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.

I. 3082. G. 47. Vol. 12.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Archiv für Strafrecht. Begründet durch Dr. Goltdammer, Königl. Ober-Tribunalsrath. Fortgeſetzt von mehreren Kriminaliſten. Berlin 1881.
Ober-Tribunal
§. 73, 74 R. St. G
Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Auguſt 1881. № 30.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Haſſenſtein in Lyck iſt zum Landgerichtsdirektor daſelbſt ernannt.

Dem Landrichter Schröder in Danzig und

dem Landrichter Eberhard in Breslau

iſt der Karakter als Landgerichtsrath verliehen.

Dem Kreisgerichts-Direktor z. D. Mölbechen in Langenſalza iſt der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife und

dem Amtsgerichtsrath Kehr in Marburg bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe

verliehen.

Dem Landgerichtsrath Buſch in Erfurt iſt zur Anlegung des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürſten zu Schwarzburg-Sondershauſen verliehenen Fürſtlich Schwarzburgiſchen Ehrenkreuzes III. Klaſſe die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

Verſetzt ſind:

der Landgerichtsrath Dr. von Schweinitz in Glogau an das Landgericht I. in Berlin,

der Landrichter von Berſen in Tilſit als Amtsrichter an das Amtsgericht in Schwetz,

der Amtsrichter Kruska in Flatow als Landrichter an das Landgericht in Konitz,

der Amtsrichter Böhmer in Cörlin an das Amtsgericht in Wollin,

der Amtsrichter Dilſchmann in Gardelegen an das Amtsgericht in Prenzlau,

der Amtsrichter Schmidt in Landsberg Oſtpr. an das Amtsgericht in Schneidemühl,

der Amtsrichter Lebenheim in Birnbaum an das Amtsgericht in Meſeritz,

der Amtsrichter Dr. Bothe in Schildberg an das Amtsgericht in Bromberg,

der Amtsrichter von Puſch in Willenberg an das Amtsgericht in Schubin und

der Amtsrichter Weißleder in Wollſtein an das Amtsgericht in Poſen.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Richter bei dem Amtsgericht in Pillau,

der Gerichtsaſſeſſor Kaliſcher bei dem Amtsgericht in Schwiebus,

der Gerichtsaſſeſſor Ebbecke bei dem Amtsgericht in Gammertingen,

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Schwéers bei dem Amtsgericht in Saalfeld Oſtpr.,

der Gerichtsaſſeſſor von Chmielewski bei dem Amtsgericht in Roſenberg Weſtpr.,

der Gerichtsaſſeſſor Niſchkowsky bei dem Amtsgericht in Landsberg O. Schl. und

der Gerichtsaſſeſſor Grußendorf bei dem Amtsgericht in Bialla.

Der Amtsgerichtsrath Bauſtädt in Orb iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Konſiſtorialrath in Caſſel aus dem Juſtizdienſte geſchieden.

Dem Kommerzienrath Püngeler in Burtſcheid iſt bei ſeinem Ausſcheiden als Richter der Kammer für Handelsſachen in Aachen der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Ley in Soeſt,

der Kammergerichtsrath z. D. Ryll und

der Oberamtsrichter z. D. Willich in Dillenburg

ſind geſtorben.

B. Staatsanwaltſchaft.

Dem Erſten Staatsanwalt Oppenhoff in Aachen iſt zur Anlegung des ihm von Sr. Durchlaucht dem Fürſten zur Lippe-Detmold verliehenen Ehrenkreuzes zweiter Klaſſe die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

Verſetzt ſind:

der Erſte Staatsanwalt Stuhr in Kiel in gleicher Amtseigenſchaft an das Landgericht in Hechingen und

der Erſte Staatsanwalt von Brockdorff in Hechingen in gleicher Amtseigenſchaft an das Landgericht in Kiel.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Kaufmann in Arnswalde iſt zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Arnswalde, ernannt.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt, Geheime Juſtizrath Simſon bei dem Kammergericht,

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Stelter bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,

der Rechtsanwalt Morsbach II. bei dem Landgericht in Bonn und

der Rechtsanwalt Radtke in Wriezen bei dem Landgericht in Prenzlau.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Friedmann und

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Landau

bei dem Landgericht I. in Berlin,

der Rechtsanwalt Radtke aus Wriezen bei dem Landgericht in Thorn,

der Gerichtsaſſeſſor Förſter bei dem Landgericht in Hildesheim und

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Jonen bei dem Oberlandesgericht in Cöln.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Notar, Juſtizrath Voigt in Fürſtenwalde unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe,

dem Notar, Juſtizrath Rauſchenbuſch und

dem Notar, Juſtizrath Heinßmann in Hamm.

Der Rechtsanwalt und Notar Wittig in Glatz und

der Rechtsanwalt Dr. Menſching in Hannover

ſind geſtorben.

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichtsaſſeſſor Reuleaux,

dem Gerichtsaſſeſſor Twele,

dem Gerichtsaſſeſſor Dr. Schlomka,

dem Gerichtsaſſeſſor Jäſchke,

dem Gerichtsaſſeſſor Dr. Offermann,

dem Gerichtsaſſeſſor Bieler und

dem Gerichtsaſſeſſor Wache

behufs Uebertritts zur Staats-Eiſenbahnverwaltung,

dem Gerichtsaſſeſſor Dr. Chriſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

dem Gerichtsaſſeſſor Brachvogel behufs Uebertritts in den Reichsjuſtizdienſt.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Gronau in Nikolaiken iſt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Gefangenwärter Podewilsz in Dirſchau iſt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 77.

Allgemeine Verfügung vom 5. Auguſt 1881, — betreffend die Reſſortverhältniſſe der Militär-behörden bei der Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten.

Allgemeine Verfügung vom 22. Januar 1841 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 94).
Allgemeine Verfügung vom 10. Auguſt 1853 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 303).

Der Herr Kriegsminiſter hat aus den während der letzten Jahre ſtattgefundenen organiſatoriſchen Veränderungen Anlaß genommen, eine den gegenwärtigen Reſſortverhältniſſen entſprechende Nachweiſung der bei der Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten zur Mitwirkung berufenen Militärbehörden und Perſonen anfertigen zu laſſen. Dieſelbe wird nachſtehend ſämmtlichen Juſtizbehörden, insbeſondere auch den Gerichtsvollziehern zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 5. Auguſt 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 3222. M. 53. Vol. 7.

Digitized by Google

Nachweiſung

derjenigen Militärbehörden und Perſonen, welche bei der Pfändung des Dienſteinkommens der Offiziere[1]) und Beamten der Militärverwaltung ſowie der Penſionen dieſer Perſonen nach deren Verſetzung in den Ruheſtand zur Vertretung des Militärfiskus als Drittſchuldners im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung berufen ſind.

Der Pfändungsbeſchluß iſt zuzuſtellen

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Dienſteinkommens	
I.	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der ſelbſtſtändigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierſchulen und der Unteroffiziervorſchule zu Weilburg, dem Chef des Militär-Reitinſtituts, dem Direktor der Artillerie-Schießſchule, den Chefs der Verſuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommiſſion, der Großherzoglich Heſſiſchen Train-Kompagnie und der Invaliden-Kompagnien ſowie den Kommandeuren der Landwehr-Bezirkskommandos.		der ihnen unterſtellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einſchließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppentheile ſtehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Dienſteinkommens der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zuſtellung an das Kriegsminiſterium (ſiehe A. III.) zu erfolgen, ebenſo in Betreff der à la suite der Truppentheile ſtehenden Offiziere, ſoweit die Betreffenden nicht unter A. II. gehören.
II.	Den Militärintendanturen des betreffenden Armee-Korps.	1	der Regimentskommandeure, der Kommandeure der ſelbſtſtändigen (nicht regimentirten) Bataillone,[2]) der Unteroffizierſchulen und der Unteroffiziervorſchule zu Weilburg, des Direktors der Artillerie-Schießſchule, der Chefs der Verſuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommiſſion, der Großherzoglich Heſſiſchen Train-Kompagnie und der Invaliden-Kompagnien ſowie des Bezirkskommandeurs des Reſerve-Landwehr-Regiments (Berlin) Nr. 35.	Wegen der übrigen Bezirkskommandeure ſiehe B. 1 der Nachweiſung.

[1]) Sofern die Nachweiſung keine beſonderen Beſtimmungen enthält, ſind unter der Bezeichnung »Offiziere« die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

[2]) Ausgenommen ſind indeß die Kommandeure der Pionier-Bataillone, wegen welcher das zu I. in Betreff der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen Geſagte gleiche Anwendung findet.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeſchluß iſt zuzuſtellen				
1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Dienſteinkommens	
		2	der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien,	
		3	der Generalärzte und der bei dieſen fungirenden Aſſiſtenzärzte, der Garniſonärzte und des Chefarztes des 2. Garniſonlazareths Berlin, ſowie der Korps-Stabsapotheker,	
		4	der Militär-Oberpfarrer, der Diviſions- und Garniſonpfarrer, ſowie der Diviſions- und Garniſonküſter,	
		5	der Korps-Roßärzte bei den Generalkommandos,	
		6	der Platzmajore,	
		7	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme der Militärintendanten,	Wegen der Militärintendanten ſiehe A III.
		8	der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		9	der Beamten der Montirungsdepots,	
		10	der Beamten der Garniſonverwaltungen,	
		11	der Militär-Baubeamten,	
		12	der Beamten der Garniſonlazarethe,	
		13	der Beamten der Korps-Zahlungsſtelle des 14. Armee-Korps,	
		14	der Lehrer bei den Garniſonſchulen.	
III.	Dem Kriegsminiſterium.		ſämmtlicher übrigen unter den Nummern A I. und II. nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Penſion und des ſonſtigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Departement für das Invalidenweſen im Kriegsminiſterium.	1	der ſämmtlichen mit Penſion zur Dispoſition geſtellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2	der ſämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld geſetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der ſämmtlichen mit Penſion gänzlich verabſchiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 6. Auguſt 1881, — betreffend die Behandlung von Gebührenfreiheiten.

Die bei dem Anſatze von Gerichtskoſten mehrfach ſtreitig gewordene Frage, ob eine von der bezüglichen Partei in Anſpruch genommene Gebührenfreiheit anzuerkennen ſei, iſt von den Staatsanwaltſchaften im Anſchluß an die Beſtimmungen der allgemeinen Verfügung vom 28. Oktober 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 425) wiederholt den Gerichten zur Entſcheidung nach §. 4 des Deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes bezw. §. 4 des Ausführungsgeſetzes vom 10. März 1879 unterbreitet worden. Dies Verfahren kann nicht für ſachgemäß erachtet werden. Nach der Abſicht und der Begründung des §. 4 des Deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes iſt die Vorſchrift deſſelben, wonach über Erinnerungen gegen den Anſatz von Gebühren oder Auslagen die Gerichte zu entſcheiden haben, auf diejenigen Fälle beſchränkt, in welchen ein Streit über die Höhe der Koſten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen obwaltet. Handelt es ſich dagegen darum, ob einer Partei Gebührenfreiheit zuzuerkennen und deshalb überhaupt von einem Koſtenanſatze Abſtand zu nehmen ſei, ſo gebührt in Streitfällen die Entſcheidung den den Gerichtsſchreibern vorgeſetzten Aufſichtsbehörden, ſonach in letzter Inſtanz dem Juſtizminiſter.

In Fällen der obengedachten Art ſind daher ſowohl ſeitens der Gerichtsſchreiber, als ſeitens der Staatsanwaltſchaften die bezüglichen Anträge und Beſchwerden im Juſtizaufſichtswege zur Erledigung zu bringen.

Ein Gleiches gilt in Betreff der Frage, ob ſtatt oder neben der eigentlichen koſtenpflichtigen Perſon der Ehemann der Koſtenſchuldnerin oder der Vater des Schuldners auf Grund einer geſetzlichen Mitverhaftung für die entſtandenen Gerichtskoſten zu deren Bezahlung gerichtsſeitig herangezogen werden darf.

Berlin, den 6. Auguſt 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 1695.

Num. 79.

Allgemeine Verfügung vom 10. Auguſt 1881, — betreffend die Prozeſſe, bei welchen Kirchen oder andere denſelben hinſichtlich der Vermögensbeaufſichtigung gleichſtehende Stiftungen und Inſtitute als Parteien betheiligt ſind.

Cirkularreſkript vom 17. September 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 110).
Allgemeine Verfügung vom 27. Februar 1855 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 78).

Zur Beſeitigung entſtandener Zweifel wird im Einverſtändniß mit dem Herrn Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch beſtimmt, daß die nach dem Cirkularreſkript vom 17. September 1835 und nach der allgemeinen Verfügung vom 27. Februar 1855 den Königlichen Regierungen zu machenden Mittheilungen in Prozeſſen, bei welchen Kirchen oder andere denſelben hinſichtlich ihrer Vermögensbeaufſichtigung gleichſtehende Stiftungen und Inſtitute als Parteien betheiligt ſind, mit Rückſicht auf die inmittels eingetretenen Veränderungen in der Organiſation der Behörden und im Prozeßverfahren fortan zu unterbleiben haben.

Berlin, den 10. Auguſt 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Gerichte im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts.
I. 3290. E. 59. Vol. 2.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 4.

Ueberſicht

der Geſchäfte bei der Juſtiz-Prüfungs-Kommiſſion im Jahre 1880.

(Vergl. Juſtiz-Miniſterial-Blatt von 1880 S. 188.)

Der Umfang der Geſchäfte der Juſtiz-Prüfungs-Kommiſſion hat im Jahre 1880 gegen die Vorjahre wiederum erheblich zugenommen, indem die Zahl der neuen Aufträge 597

betrug, während im Jahre 1879	545	
» » 1878	470	
» » 1877	403	

Aufträge ertheilt wurden.

Aus den Jahren 1877 bis 1879 war ein Beſtand von 320

Kandidaten verblieben; die Geſammtzahl derſelben belief ſich daher im Jahre 1880 auf . . . . . 917.

Von dieſen hatten
72 die Prüfung zu wiederholen,
845 dieſelbe zum erſten Male abzulegen.

Vor Abnahme der Prüfung ſind 1 Kandidat geſtorben, 2 entlaſſen und 14 vorweg zurückgewieſen oder zurückgetreten; nach Abzug dieſer 17

ſind mithin verblieben 900
gegen 790 im Vorjahre.

Die Prüfung haben mit Erfolg beſtanden:

mit dem Prädikat »gut«	18	
» » » »ausreichend«	362	
zuſammen	380	
nicht beſtanden haben	83	
ſind		463.
Es ſind mithin als Beſtand verblieben		437.

Digitized by Google

Nach den verſchiedenen Oberlandesgerichtsbezirken vertheilen ſich die Kandidaten des Jahres 1880 in folgender Weiſe:

Nummer.	Oberlandesgericht.	Zahl der Kandidaten, einſchl. der aus früheren Jahren übernommenen.	Davon haben die Prüfung beſtanden mit dem Prädikate gut	Davon haben die Prüfung beſtanden mit dem Prädikate ausreichend	Davon haben die Prüfung beſtanden zuſammen	Davon haben die Prüfung nicht beſtanden bezw. wegen Zurückweiſung und Ablebens nicht abgelegt	Davon ſind im Beſtande verblieben
1.	Berlin	222	5	86	91	18	113
2.	Breslau	130	1	43	44	21	65
3.	Caſſel	20	—	7	7	1	12
4.	Celle	67	1	31	32	8	27
5.	Cöln	101	3	52	55	7	39
6.	Frankfurt a. M.	40	3	20	23	5	12
7.	Hamm	59	1	26	27	8	24
8.	Kiel	11	—	4	4	2	5
9.	Königsberg	72	3	31	34	6	32
10.	Marienwerder	12	—	5	5	—	7
11.	Naumburg	103	1	31	32	15	56
12.	Poſen	49	—	15	15	6	28
13.	Stettin	31	—	11	11	3	17
	Summe	917	18	362	380	100	437

In der Zahl der Referendare hat ſich eine erhebliche Vermehrung ergeben. Es waren nämlich im Juli 1880 überhaupt 3590
Referendare vorhanden, wogegen die Zahl derſelben

im Juli 1879 3226
1878 3004
1877 2709
1876 2326
1875 1983

betrug. Die meiſten Referendare waren:

im Bezirk des Kammergerichts 733
» » » Oberlandesgerichts in Breslau 599
» » » » » Naumburg 347
» » » » » Cöln 322
» » » » » Hamm . . . . . 305.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Auguſt 1881. № 31.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Appellationsgerichtsrath z. D., Geheimen Juſtizrath Schwarck in Marienwerder iſt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden II. Klaſſe mit Eichenlaub verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Boehme in Bromberg iſt zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Poſen ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Maechtig in Breslau als Landgerichtsrath an das Landgericht daſelbſt,

der Amtsrichter Dr. Moll in Wohlau an das Amtsgericht in Breslau,

der Amtsrichter Stiegert in Poſen als Landrichter an das Landgericht daſelbſt,

der Amtsrichter Peck in Meſeritz an das Amtsgericht in Poſen,

der Amtsrichter Stüber in Elötze an das Amtsgericht in Neuhaldensleben,

der Amtsrichter Nagel in Beuthen O. Schl. an das Amtsgericht in Dortmund und

der Amtsrichter Specht in Poſen als Landrichter an das Landgericht in Oſtrowo.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Düſſel bei dem Amtsgericht in Linz,

der Gerichtsaſſeſſor Hartog bei dem Amtsgericht in Schwelm,

der Gerichtsaſſeſſor Henkel bei dem Amtsgericht in Caſſel,

der Gerichtsaſſeſſor Knobloch bei dem Amtsgericht in Belgern,

der Gerichtsaſſeſſor Iſaacſohn bei dem Amtsgericht in Jarotſchin,

der Gerichtsaſſeſſor Wieſe bei dem Amtsgericht in Drieſen und

der Gerichtsaſſeſſor Bleiſch bei dem Amtsgericht in Guttentag.

Der Amtsrichter Reinbacher in Angerburg iſt in Folge ſeiner Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft und

der Amtsrichter Vicenz in Polkwitz in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntniſſes

aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Der Landgerichtsrath Liſt in Tilſit und

der Amtsrichter Winter in Runkel

ſind geſtorben.

Der Fabrikant und Kaufmann Emil Moehlau in Düſſeldorf iſt zum Mitgliede und

der Fabrikant und Kaufmann Konrad Wilhelm Schmidt in Düſſeldorf zum ſtellvertretenden Mitgliede

der Kammer für Handelsſachen bei dem Landgericht daſelbſt und

Digitized by Google

der Kaufmann Adolf Grunwald in Breslau zum ſtellvertretenden Mitgliede
der Kammer für Handelsſachen bei dem Landgericht in Breslau ernannt.

C. Staatsanwaltſchaft.

Dem Erſten Staatsanwalt Oppenhoff in Aachen iſt zur Anlegung des ihm von Ihren Hoheiten den regierenden Herzögen von Sachſen-Meiningen und von Sachſen-Altenburg verliehenen Komthurkreuzes II. Klaſſe des Herzoglich Erneſtiniſchen Hausordens und
dem Staatsanwalt von Wilmowski in Berlin zur Anlegung des ihm vom Khedive verliehenen Osmanieordens IV. Klaſſe
die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren ſind ernannt:
der Amtsrichter Goldſtücker in Neumarkt i. Schl. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neuſtadt O. Schl.,
der Amtsrichter a. D. von Gordon im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Oeynhauſen,
der Rechtsanwalt Benecke in Siegen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Siegen,
der Rechtsanwalt Keller in Meſeritz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Meſeritz, und
der Rechtsanwalt von Fuchſius in Düſſeldorf für den Amtsgerichtsbezirk St. Vith, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in St. Vith.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:
dem Notar, Juſtizrath Weber in Magdeburg,
dem Notar, Juſtizrath Bley in Quedlinburg
beiden unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klaſſe mit der Schleife und
dem Notar, Juſtizrath Fechner in Hamm.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:
der Rechtsanwalt Dr. Pfefferkorn in Frankfurt a. M. bei dem Oberlandesgericht daſelbſt und
der Rechtsanwalt Albrecht bei dem Amtsgericht in Paſewalk.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:
der bisherige Amtsgerichtsrath von Schilgen aus Halle a. S. bei dem Amtsgericht in Staßfurt,
der bisherige Amtsrichter Oſterroht aus Wollin bei dem Amtsgericht in Spandau und
der Gerichtsaſſeſſor Dr. Dienſtag bei dem Landgericht I. in Berlin.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Thüſſing in Dortmund und
der Notar Herf in Rheydt
ſind geſtorben.

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:
dem Gerichtsaſſeſſor Hülſemann behufs Uebertritts in den Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Staatsdienſt,
dem Gerichtsaſſeſſor Kirſchſtein behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,
dem Gerichtsaſſeſſor Vogelgeſang behufs Uebertritts zur Staats-Eiſenbahnverwaltung,
dem Gerichtsaſſeſſor Wentz behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern und
dem Gerichtsaſſeſſor Craemer behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 80.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. Juni 1881.

Inwiefern ſind Theilungen des gemeinſchaftlichen Vermögens von Geſellſchaftern dem Kaufſtempel unterworfen?

Stempelſteuergeſetz vom 7. März 1822 (Geſ.-Samml. S. 57) §. 5 f.

In Sachen des Königlichen Stempel-Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor A. zu B., Beklagten und Reviſionskläger,

wider

den Kaufmann M. K. zu B., Kläger und Reviſionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, vierter Civilſenat, auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1881 für Recht erkannt:

das Urtheil des vierten Civilſenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu B. vom 8. Februar 1881 wird aufgehoben und in der Sache ſelbſt die Berufung des Klägers gegen das Urtheil der zweiten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu B. vom 6. November 1880 zurückgewieſen; der Kläger hat die Koſten der Berufungs- und Reviſionsinſtanz zu tragen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Thatbeſtand.

Den Thatbeſtand ergeben die Vorerkenntniſſe.

Der Beklagte beantragt:

das Berufungsurtheil aufzuheben und das erſte Urtheil zu beſtätigen reſp. wieder herzuſtellen, auch dem Reviſionsbeklagten ſämmtliche Koſten des Prozeſſes zur Laſt zu legen.

Der Kläger beantragt:

die Reviſion als unbegründet zurückzuweiſen und dem Reviſionskläger die Koſten der Reviſionsinſtanz aufzulegen.

Gründe.

Die in dem vorliegenden Prozeß zu entſcheidende Frage iſt von dem Preußiſchen Obertribunal wiederholt erörtert worden.

Der Thatbeſtand des Urtheils des erſten Senats vom 18. Mai 1863 (Entſcheidungen Bd. 51 S. 323) war folgender: Zwei Geſellſchafter löſten die zwiſchen ihnen beſtandene Geſellſchaft auf, dem einen wurde das geſammte Geſellſchaftsvermögen übereignet, der andere Geſellſchafter wurde »für ſeine Einlage zum Geſellſchaftsfonds« von dem anderen Geſellſchafter durch Zahlung einer beſtimmten Geldſumme abgefunden. Das Obertribunal hat es für unzuläſſig erachtet, einen Kaufſtempel zu fordern. Es meint, die Verabredungen, wie jeder Geſellſchafter abgefunden werden ſolle, ſeien nur mit der Aufhebung der Geſellſchaft zuſammenhängende und durch dieſelbe nothwendig gewordene Auseinanderſetzungs-Modalitäten. Daß dergleichen Auseinanderſetzungen dem Kaufſtempel unterliegen ſollten, ſchreibe das Stempelgeſetz nirgends vor.

Auf Grund bloßer Analogien dieſelben dem Kaufſtempel zu unterwerfen, ſei unzuläſſig. Die §§. 97 und 103 Theil I Titel 17 Allgemeinen Landrechts erklärten die Auseinanderſetzungen nicht für Kaufverträge, ſondern beſtimmten nur, daß in gewiſſen Beziehungen bei ihnen gleiche Grundſätze gelten ſollten, wie bei Kaufverträgen. Sollte man Analogien heranziehen, ſo ſeien dies die durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 21. Juni 1844 aufgehobenen Beſtimmungen des §. 10 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 reſp. der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 24. Dezember 1834. Aber auch danach ſei die Forderung eines Kaufſtempels nicht berechtigt, weil nicht anzunehmen ſei, daß der eine Geſellſchafter, nach Abfindung des anderen Geſellſchafters, aus dem gemeinſchaftlichen Geſellſchaftsvermögen mehr herauserhalten habe, als ihm bis dahin ſchon daran zuſtand.

Weſentlich anders lautet die Argumentation des fünften Senats in dem Urtheil vom 30. April 1864 (Striethorſt's Archiv Bd. 54 S. 145). Zwei Socien hatten die Societät aufgelöſt, der eine Geſellſchafter bei Vertheilung der Immobilien und Mobilien an Werth mehr erhalten, als ſein Antheil an dem Geſellſchaftsvermögen betrug, von dieſem Mehr wurde der Kaufſtempel beanſprucht. Das Obertribunal erachtete den Anſpruch für begründet. Es führte aus: Wenn ein Miteigenthümer von einem anderen Miteigenthümer deſſen Antheil an einem Grundſtück gegen Entgelt erwerbe, ſo ſei dies ein Kauf oder Tauſch, wie demnächſt in dem Urtheil vom 22. November 1864 (Striethorſt's Archiv Bd. 56 S. 243) ausgeführt wird. Der §. 10 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 bezeichne die Veräußerungen zwiſchen Miterben zum Zweck ihrer Auseinanderſetzung ausdrücklich als Tauſch- und Kaufverträge. Gleiches müſſe bezüglich der Veräußerungen aus anderen Gemeinſchaften gelten; inſoweit Jemand behufs Erwerbes von Mehr, als ſein Antheil betrug, das Entgelt aus ſeinem Privatvermögen zahle.

In dem Urtheil vom 14. Mai 1866 (Entſcheidungen Bd. 57 S. 259) führt der erſte Senat aus, daß zwiſchen den Urtheilen des erſten und fünften Senats ein wirklicher Widerſpruch nicht beſtehe, und im einzelnen Falle beſonders zu unterſuchen ſei, ob in dem zu beſteuernden Auseinanderſetzungsakte alle geſetzlichen Merkmale eines Kaufgeſchäfts anzutreffen ſind oder nicht, welcher Satz dann auch in dem Urtheil vom 28. September 1874 (Striethorſt's Archiv Bd. 91 S. 370) der Entſcheidung zu Grunde gelegt wird.

Dieſe Anſicht iſt im Weſentlichen als richtig anzuerkennen.

Digitized by Google

Theilungen einer gemeinſchaftlichen Sache oder eines gemeinſchaftlichen Vermögens können in ſehr verſchiedener Weiſe vorkommen. Es kann die gemeinſchaftliche Sache oder es können die zu einem gemeinſchaftlichen Vermögen gehörenden einzelnen Sachen, Forderungen und Schulden pro rata des Antheils eines jeden Theilhabers unter die Theilhaber vertheilt werden. In einem ſolchen Falle kann ſelbſtverſtändlich ein Kaufſtempel nicht gefordert werden. Es kann aber die Theilung auch in anderer Weiſe geſchehen, z. B. ſo, daß jeder Theilhaber aus ſeinem Antheil im Ganzen von den einzelnen Sachen und Forderungen ſo viel erhält und ſo viel Schulden übernimmt, als ſein Antheil beträgt. Ob in einem ſolchen Falle ein Kaufſtempel gefordert werden kann, bedarf keiner Erörterung, weil ein ſolcher Fall nicht vorliegt. Es iſt vielmehr die Geſellſchaft aufgelöſt worden, und es haben die Geſellſchafter über die ihnen gemeinſchaftlich zuſtehenden Sachen in der Art verfügt, daß der eine geweſene Geſellſchafter dem anderen geweſenen Geſellſchafter ſeine Antheilsrechte an den einzelnen Sachen und Forderungen gegen eine beſtimmte Geldſumme überträgt. Hierin liegt eine Veräußerung gegen eine beſtimmte Geldſumme und, ſoweit es ſich um reale Sachen handelt, ein Verkauf. Zu den veräußerten Sachen gehört ein Grundſtück. Es kommt daher §. 5f des Stempelſteuergeſetzes vom 7. März 1822 zur Anwendung. Die Anſicht des Berufungsrichters, daß dieſe Beſtimmung nicht anwendbar ſei, weil ſie die Angabe eines certi pretii für dieſe Grundſtücke erfordere, findet in dem Wortlaut des Geſetzes keinen Anhalt.

Da die Entſcheidung des Berufungsrichters ſich lediglich auf dieſe Anſicht ſtützt, ſo war unter Aufhebung des Berufungsurtheils und unter Zuſtimmung zu der von dem erſten Richter vorgenommenen Berechnung des Stempels, wie geſchehen, zu erkennen unter Beſtimmung des Koſtenpunktes in Gemäßheit des §. 92 der Civilprozeßordnung.

Juſtiz-Min. I. 3343. Steuerſachen 58. Vol. 9.

Nichtamtlicher Theil.

In dem Verlage von Reinhold Kühn hierſelbſt, Leipzigerſtraße Nr. 14, erſcheint unter dem Titel »Die Preußiſche Juſtizverwaltung« eine von dem Rechnungsrath im Juſtizminiſterium Müller auf amtliche Veranlaſſung herausgegebene ſyſtematiſche Darſtellung der die adminiſtrativen Geſchäfte der Juſtiz betreffenden Vorſchriften.

Die Juſtizbehörden und Juſtizbeamten werden auf dieſes Werk hierdurch aufmerkſam gemacht. Die erſte Lieferung deſſelben iſt bereits ausgegeben. Der Subſkriptionspreis für das ganze auf zwei Lieferungen berechnete Werk beträgt 9 Mark.

I. 3526b.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

In R. v. Decker's Verlag, Marquardt & Schenck in Berlin C., Niederwallſtraße 22, iſt ſo eben erſchienen und durch

...s-Juſtizgeſ...

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. September 1881. № 32.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Knoll in Poſen iſt zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht in Glogau ernannt.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Graf in Wald an das Amtsgericht in Sigmaringen,

der Amtsgerichtsrath Roth in Freiburg a. U. an das Amtsgericht in Halle a. S.,

der Amtsrichter Ollech in Stallupönen als Landrichter an das Landgericht in Tilſit und

der Amtsrichter Fromm in Biſchofsburg an das Amtsgericht in Willenberg.

Dem Amtsgerichtsrath von Rakowski in Weißenfels iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion iſt ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Haaſe in Anclam und

dem Amtsgerichtsrath Frieſe in Danzig.

Der Amtsgerichtsrath Schmitz in Lübbecke,

der Landgerichtsrath Näher in Cöln und

der Kreisgerichts-Direktor z. D., Geheime Juſtizrath Henrici in Neiſſe

ſind geſtorben.

B. Staatsanwaltſchaft.

Dem Erſten Staatsanwalt Grawert in Münſter iſt das Verdienſt-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt Robert Eſſer II. in Cöln iſt die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der Inſignien des ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Italien verliehenen Offizierkreuzes des Ordens der Italieniſchen Krone Allerhöchſt ertheilt.

Der bei den Landgerichten in Naumburg und Rudolſtadt zugelaſſene Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Nebe hat ſeinen Wohnſitz von Zeitz nach Naumburg verlegt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Kühne in Landeshut iſt in ſeiner Eigenſchaft als Notar der Wohnſitz in Glatz angewieſen.

Digitized by Google

Jn die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Stellter in Königsberg bei dem Oberlandesgericht daſelbſt,

der Gerichtsaſſeſſor Hänſel bei dem Amtsgericht in Bergen a. R.,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Stein bei dem Landgericht in Thorn,

der Gerichtsaſſeſſor Paul Glaſer bei dem Landgericht in Breslau,

der Gerichtsaſſeſſor Elkus bei dem Landgericht in Meſeritz und

der Großherzoglich Oldenburgiſche Aſſeſſor z. D. Steinfeld bei dem Amtsgericht in Höchſt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Krönig in Hamm,

der Rechtsanwalt und Notar Selcke in Bromberg,

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Dr. Jmwalle in Quakenbrück und

der Notar Dahmen in Gangelt

ſind geſtorben.

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichtsaſſeſſor Dr. Zacher,

dem Gerichtsaſſeſſor von Tettenborn und

dem Gerichtsaſſeſſor Bodenſtein

behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

E. Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruheſtand iſt verliehen:

dem Sekretär bei der Staatsanwaltſchaft des Kammergerichts, Kanzleirath Herzog der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe,

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Walle in Eſſen und

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Jahriſch in Löwenberg

der Karakter als Kanzleirath.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 81.

Allgemeine Verfügung vom 24. Auguſt 1881, — betreffend die Fuhrkoſten der zu Hannover und zu Papenburg wohnhaften Notare.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichs-Geſetzbl. S. 176).
Geſetz vom 8. März 1880 (Geſ.-Samml. S. 177).

Auf Grund des §. 80 Abſ. 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 und des §. 9 des Geſetzes, enthaltend Beſtimmungen über das Notariat, vom 8. März 1880 beſtimme ich, daß den in der Stadt Hannover wohnhaften Notaren bei den außerhalb ihrer Geſchäftsräume vorzunehmenden Geſchäften die verauslagten Fuhrkoſten zu erſtatten ſind, ſofern ihnen bei dieſen Geſchäften die nach §. 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu berechnenden Tagegelder und Fuhrkoſten nicht zuſtehen.

Das Gleiche ſoll für die in Papenburg wohnhaften Notare bei den außerhalb des inneren Stadtbezirks vorzunehmenden Geſchäften gelten.

Auf die vor dem 16. September d. J. vorgenommenen Geſchäfte findet dieſe Verfügung nicht Anwendung.

Ems, den 24. Auguſt 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 2941.

Digitized by Google

Num. 82.

Allgemeine Verfügung vom 27. Auguſt 1881, — betreffend die hypothekariſche Eintragung der bei dem Reichsgericht erwachſenen Gerichtskoſten.

Die nachſtehend abgedruckte Cirkularverfügung des Herrn Finanzminiſters vom 18. Auguſt d. J. wird hierdurch zur Kenntniß der Juſtizbehörden gebracht.

Ems, den 27. Auguſt 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3520. G. 83. Vol. 3.

Berlin, den 18. Auguſt 1881.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in denjenigen Fällen, in welchen bei dem Reichsgericht erwachſene Gerichtskoſten hypothekariſch einzutragen ſind, beſtimme ich nach Maßgabe des von dem Herrn Staatsſekretär des Reichs-Juſtizamts mir mitgetheilten Vorſchlags des Herrn Präſidenten des Reichsgerichts, daß die Steuerbehörden künftig zu beantragen haben, ſolche Koſten:

»für die Reichskaſſe, vertreten durch...................

(Bezeichnung der die Koſten einziehenden Behörde)«

einzutragen.

Die über die hypothekariſche Eintragung ergehenden Benachrichtigungen und Urkunden haben die Steuerbehörden, von welchen demnächſt das Weitere behufs Einbringung der Koſtenbeträge zu bewirken iſt, in Verwahrung zu nehmen.

Hiernach das Weitere anzuordnen, bleibt Ew. Hochwohlgeboren überlaſſen.

Der Finanzminiſter.
In Vertretung:
Meinecke.

An ſämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren ꝛc.
III. 11354.

Num. 83.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 30. September 1880.

Die Einräumung eines Vorrechts durch den voreingetragenen Gläubiger hat nur die Bedeutung eines Vertrags, im Falle der Realiſirung des Pfandes dem einen Gläubiger zu gewähren, was der andere erhalten würde, nicht die Bedeutung einer Ceſſion des Locus.

Preußiſches Geſetz vom 5. Mai 1872 (Geſ.-Samml. S. 433) §§. 35, 57.

In Sachen des M.'ſchen Knappſchaftsvereins, vertreten durch ſeinen Vorſtand, in P., Klägers und Imploranten.

wider

den Rentner L. in H. Beklagten und Imploraten,

hat das Reichsgericht, zweiter Hülfsſenat, in der Sitzung vom 30. September 1880 für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen das Erkenntniß des früheren Königlich Preußiſchen Appellationsgerichts in H. vom 14. Juni 1879 auf Koſten des Klägers zurückzuweiſen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Appellationsrichter hat das den Kläger abweiſende Erkenntniß deshalb beſtätigt, weil die Hypothek von 500 Thlrn. Abtheilung III Nr. 5, in Betreff deren dem Kläger die Priorität eingeräumt iſt, zur Zeit der Kaufgelderbelegung des verpfändeten und ſubhaſtirten Grundſtücks in Höhe von 400 Thlrn. gelöſcht war und das der Hypothek des Klägers Abtheilung III Nr. 9 von 400 Thlrn. bewilligte Vorzugsrecht gegenüber den zwiſchen dieſen beiden Hypotheken unter Nr. 6—8 für den Verklagten eingetragenen Poſten nur in Höhe von 100 Thlrn. beſtanden habe, ſo daß Kläger mit Unrecht vom Verklagten die Anerkennung der Priorität in der vollen Höhe des Betrags von 500 Thlrn. verlange. Durch die Löſchung ſei das Hypothekenrecht aufgehoben und in der Einräumung der Priorität liege nicht eine Ceſſion des Locus, ſondern nur ein Vertrag zwiſchen den beiden Gläubigern im Falle der Realiſirung des Pfandes dem einen das zu gewähren, was der andere erhalten würde. Die Ceſſion eines Locus ohne Ceſſion der Forderung ſelbſt ſei rechtlich nicht zuläſſig. Zu Unrecht findet die Nichtigkeitsbeſchwerde in dieſer Begründung eine Verletzung der §§. 35 und 57 des Geſetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb u. ſ. w. Die für den vorliegenden Fall allein in Betracht kommenden Beſtimmungen des §. 35 ſind folgende:

»Ein voreingetragener Gläubiger kann ſein Vorrecht einem nachſtehenden einräumen. — Die Vorrechte der Zwiſchenpoſten werden hierdurch nicht geändert.«

An den Vorſchriften alten Rechts §§. 497 ff. Titel 20 Theil I des Allgemeinen Landrechts und §. 59 Titel 1, §. 231 Titel 2 der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 iſt durch dieſelben nichts geändert, ſo daß es hier keiner Erörterung der Frage bedarf, ob die Beſtimmungen des Geſetzes vom 5. Mai 1872 oder die der älteren Geſetzgebung zur Anwendung zu bringen waren. Mit dieſen Grundſätzen aber ſtimmt die Auffaſſung des Appellationsrichters überein, daß die Prioritätseinräumung auf einem Vertrage zwiſchen den beiden Gläubigern beruhe, im Falle der Realiſirung des Pfandes dem einen Gläubiger das zu gewähren, was der andere erhalten würde.

Dieſe Auffaſſung iſt auch von dem früheren Königlich Preußiſchen Obertribunal in konſtanter Praxis feſtgehalten (vergl. Pr. Nr. 547 vom 1. September 1838 Entſcheidungen Bd. 6 S. 359, Erkenntniß vom 5. September 1873 Striethorſt Archiv Bd. 89 S. 191). Gegenſtand des Vertrags iſt alſo die Einräumung des Vorrechts, dies kann aber ſeiner Natur nach erſt dann ſeine Wirkung äußern, wenn das verpfändete Grundſtück zur vollſtändigen Befriedigung der mehreren andringenden Gläubiger nicht ausreicht (§. 53 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855, §. 34, §. 17 des Geſetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb u. ſ. w.). Die Leiſtung, welche der Prioritätseinräumende verſpricht, iſt alſo eine bedingte und betagte: für den Fall, daß die Konkurrenz der Forderungen ſich geltend macht und unter der Vorausſetzung, daß der Prioritätseinräumende dann noch zu den Konkurrirenden gehört, wird dem nachſtehenden Gläubiger die Gewährung des Vorrechts verſprochen. Einen anderen Gegenſtand hat der Vertrag nicht, andere Leiſtungen ſind nicht in Ausſicht geſtellt und namentlich konnten auch die Rechte der Zwiſchengläubiger, welche bei dem Vertrage nicht zugezogen und deren Rechte auch nicht zum Gegenſtande desſelben gemacht ſind (§. 46 Theil I Titel 5 Allg. Landr.), durch denſelben nicht alterirt werden.

Ebenſowenig iſt §. 57 des Geſetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb u. ſ. w. verletzt, welcher den Beſtimmungen des älteren Rechts §. 524 Theil I Titel 20, §. 484 Anhang §. 52 Theil I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts und §. 284 Titel 2 der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 entſpricht. Der Appellationsrichter hat denſelben vielmehr richtig angewendet, indem er angenommen hat, daß inſoweit als die Hypothek, vor welcher der Vorzug eingeräumt worden, zur Löſchung gebracht ſei, für die Hypothek, welcher er eingeräumt worden, der Vorzug nicht geltend gemacht werden könne. Es liegt in der bedingten und beſchränkten Natur des Gegenſtands der Prioritätseinräumung und der Leiſtung, welche von dem Einräumenden verſprochen iſt, daß derſelbe in der Verfügung über die für ihn eingetragene Poſt nicht behindert wird, daß er dieſelbe einziehen und darüber quittiren kann. Der Schuldner der Poſt aber kann dieſelbe ohne Konſens desjenigen, welchem die Priorität eingeräumt iſt, zur Löſchung bringen (§. 244 Titel 2 der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783, §. 58 des Geſetzes vom 5. Mai 1872). Es kann dahingeſtellt bleiben, ob er oder der befriedigte Gläubiger ſich durch die Löſchung oder deren Bewilligung,

Digitized by Google

regreßpflichtig machen (§. 531 Theil I Titel 20 des Allg. Landrechts), die nachſtehenden Poſten aber rücken in Folge der Löſchung und ſoweit dieſelbe reicht, vor. (§. 284 Titel 2 der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783, §. 62 des Geſetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb u. ſ. w.)

Der ſchließlich noch in der Nichtigkeitsbeſchwerde formulirte Rechtsgrundſatz:

daß die ſeitens eines Hypothekengläubigers einem Anderen gewährte Einräumung der Priorität auch dann in Kraft bleibt, wenn die Hypothek des zurückgetretenen Gläubigers ohne Konſens des Bevorzugten gelöſcht wird,

findet weder in der älteren noch in der Geſetzgebung vom 5. Mai 1872 eine Stütze. Die vom Kläger vertretene Anſicht kann auch nicht den Vorzug vor der vom Appellationsrichter entwickelten in Anſpruch nehmen, weil ſie, wie oben dargethan, auf einer Verkennung des Gegenſtands des Prioritätseinräumungsvertrags und der darin verſprochenen Leiſtungen beruht.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde war deshalb zurückzuweiſen und der Koſtenpunkt gemäß §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 zu regeln.

I. 5176/80.

Num. 84.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. November 1880.

Die Entſchädigungsſumme für ein enteignetes Grundſtück iſt vom Tage der Beſitzergreifung an zu verzinſen.

Preußiſches Geſetz vom 11. Juni 1874 (Geſ.-Samml. S. 221) §. 36.
Allgemeines Landrecht Theil I Titel 11 §. 109.

In Sachen des Eiſenbahnfiskus, vertreten durch die Königliche Eiſenbahndirektion zu B., Beklagten und Reviſionsklägers,

wider

den Rittergutsbeſitzer L. v. N. auf W., Kläger und Reviſionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, fünfter Civilſenat, auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 1880 für Recht erkannt:

die Reviſion gegen das Urtheil des zweiten Civilſenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu K. vom 24. Mai 1880 wird zurückgewieſen. Die Koſten der Reviſionsinſtanz werden dem Reviſionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbeſtand.

Der Reviſionskläger, welcher die Reviſion in rechter Zeit und Form eingelegt, hat beantragt, das im Tenor bezeichnete Urtheil aufzuheben, die Klage abzuweiſen und dem Kläger ſämmtliche Koſten aufzuerlegen. Der Gegner hat beantragt, die Reviſion auf Koſten des Reviſionsklägers zurückzuweiſen. Der Thatbeſtand des zweiten Urtheils iſt derſelbe geblieben.

Entſcheidungsgründe.

Nach dem Thatbeſtande, welcher der angegriffenen Entſcheidung zu Grunde liegt, war der Feſtſtellung der dem Kläger gebührenden Entſchädigung durch den Bezirksrath eine Einigung der Parteien über den Gegenſtand der Abtretung zum Zwecke der Ueberlaſſung des Beſitzes und des Eigenthums vorangegangen und der Beſitz des enteigneten Grundſtücks mit Bewilligung des Klägers von der Beklagten ſchon am 16. Auguſt 1876 ergriffen worden. Es kann dahin geſtellt bleiben, ob der Anſpruch des

Digitized by Google

Klägers auf eine Verzinſung der feſtgeſtellten Entſchädigungsſumme ſeit dem Tage dieſer Beſitzergreifung mit dem Berufungsrichter aus §. 36 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 hergeleitet werden kann. Denn der Anſpruch iſt noch aus einem anderen Grunde gerechtfertigt. Das Allgemeine Landrecht §. 3 ff. Theil I Titel 11 faßt die Enteignung als einen Kauf auf und es iſt nicht bedenklich, auch ſeit dem angezogenen Geſetze vom 11. Juni 1874 an dieſer Auffaſſung wenigſtens in dem Falle feſtzuhalten, wenn wie hier nach der Feſtſtellung des Berufungsrichters der Gegenſtand der Abtretung zum Zwecke der Ueberlaſſung des Beſitzes und des Eigenthums durch gütliche Einigung unter Vorbehalt der nachträglichen Feſtſtellung der Entſchädigung auf geſetzlichem Wege beſtimmt worden iſt, wie Solches §. 16 a. a. O. vorgeſehen hat. Es liegt in einem ſolchen Falle ein Kauf vor, bei welchem die Beſtimmung des Kaufpreiſes dem Gutachten eines Dritten überlaſſen wird (§. 48 Allg. Landr. a. a. O.). Bei dieſer Sachlage muß im Anſchluß an die Entſcheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 27. Januar 1876 (abgedruckt Bd. 19 S. 168 ff. der Entſcheidungen) auch die Regel des §. 109 Allgemeinen Landrechts daſelbſt Platz greifen, welche vorſchreibt, keiner der Kontrahenten könne wider des andern Willen Sache und Kaufgeld zugleich nützen. Mit dieſer Vorſchrift ſetzt ſich Beklagter in Widerſpruch, durch ihre Weigerung dem Anſpruche des Klägers gerecht zu werden. Sie hat ſeit dem 16. Auguſt 1876 den Beſitz des enteigneten Grundſtücks ergriffen und erſt am 22. Auguſt 1878 die Entſchädigung gezahlt. Daß ſie aber während dieſes Zeitraumes nicht mit dem Willen des Klägers Grundſtück und deſſen Geldwerth zugleich hat nutzen ſollen, bildet die Vorausſetzung der angegriffenen Entſcheidung und die nothwendige Folgerung aus der ganzen Sachlage.

Mit Recht hat auch der Berufungsrichter ausgeführt, daß die Entſchädigung für Wirthſchaftserſchwerungen, um welche es ſich hier handelt, ſich von der geſetzlich für die Enteignung im Uebrigen zu gewährenden Entſchädigung in Nichts unterſcheide. Der Vortheil, welchen der enteignete Theil eines Grundbeſitzes für die leichtere Bewirthſchaftung des Reſtes gehabt hat, gehört mit zu dem relativen Werthe deſſelben und bildet einen Theil der Geſammtentſchädigung nach §. 8 des Geſetzes vom 11. Juni 1874.

Sonach war wie geſchehen zu erkennen.

I. 5176/80.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 16. September 1881. | № 33.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Juſtizminiſterium.

Dem Unterſtaatsſekretär im Juſtizminiſterium Rindsfleiſch iſt der Rothe Adler-Orden II. Klaſſe mit Eichenlaub verliehen.

B. Oberlandesgerichte.

Der Senatspräſident des Oberlandesgerichts zu Caſſel Schulz und
der Appellationsgerichtsrath z. D., Geheime Juſtizrath Eichhorn in Cöln
ſind geſtorben.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Kreisgerichts-Direktor z. D. Spannagel in Siegen und
dem Kreisgerichts-Direktor z. D. Riethe aus Wittſtock
iſt der Karakter als Geheimer Juſtizrath,
dem Kreisgerichtsrath z. D. Meyer in Höxter der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe
verliehen.

Der Amtsrichter Dr. Silbermann in Lyck iſt als Landrichter an das Landgericht daſelbſt verſetzt.

Dem Amtsgerichtsrath von Wenckſtern in Schömberg iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Der Landgerichtsrath Näher in Aachen (nicht Cöln S. 175) und
der Amtsrichter Neumann in Dingelſtedt
ſind geſtorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Rintelen in Münſter iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Geheimer Juſtizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt Michalski in Krotoſchin iſt zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Krotoſchin, ernannt.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:
der Rechtsanwalt Schmidt in Coburg bei dem Landgericht in Meiningen.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:
der Regierungsaſſeſſor a. D. Dr. Röttig bei dem Landgericht in Neuwied,
der Rechtsanwalt Hirſch aus Meſeritz bei dem Kammergericht,
der Gerichtsaſſeſſor a. D. Kroll bei dem Amtsgericht in Ruhrort,
der Amtsrichter a. D. Dr. von Gordon bei dem Amtsgericht in Oeynhauſen und
der Gerichtsaſſeſſor Rothenberg bei dem Amtsgericht in Schlochau.

Der Rechtsanwalt, Juſtizrath Rauſchenbuſch in Hamm,
der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Breitenbach in Danzig und
der Rechtsanwalt Dr. Rommel in Flensburg
ſind geſtorben.

Digitized by Google

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Piur und

der Referendar Ludwig Neumann

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Gelhaar und

der Referendar Levy

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Dem Gerichtsaſſeſſor Grafen von Schwerin iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

F. Ordens- und Titel-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben bei Allerhöchſtihrer Anweſenheit in der Provinz Hannover an nachſtehende Beamte Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden II. Klaſſe mit Eichenlaub:

dem Senatspräſidenten des Oberlandesgerichts zu Celle, Geheimen Ober-Juſtizrath Meyer;

den Rothen Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife:

dem Präſidenten des Landgerichts zu Verden von der Decken;

den Rothen Adler-Orden IV. Klaſſe:

dem Amtsgerichtsrath Cludius zu Hannover,

dem Rechtsanwalt, Juſtizrath Evers zu Celle,

dem Erſten Staatsanwalt Galli zu Göttingen,

dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Dr. Hildebrand zu Münden;

dem Amtsgerichtsrath Leiſt zu Stolzenau,

dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Linckelmann zu Hannover,

dem Landgerichts-Direktor Panſe zu Aurich und

dem Oberlandesgerichtsrath Schneider zu Celle;

den Kronen-Orden IV. Klaſſe:

dem Ober-Inſpektor bei dem Zellengefängniß zu Hannover Bullmahn;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gefangenaufſeher Armbrecht zu Göttingen,

dem Gefangenaufſeher Brood zu Meppen,

dem Gefangenaufſeher Meyer zu Leer,

dem Gerichtsdiener Meyer zu Hannover,

dem Landgerichts-Botenmeiſter Müller zu Osnabrück,

dem Gerichtsdiener Reddermeyer zu Bremervörde und

dem Landgerichts-Botenmeiſter Spannagel zu Hildesheim.

den Karakter als Rechnungsrath:

dem Rechnungsreviſor bei der Staatsanwaltſchaft zu Göttingen Feuerſtack;

den Karakter als Kanzleirath:

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Diebrich zu Göttingen,

dem Sekretär bei der Staatsanwaltſchaft in Hannover Wehrßen und

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Meine in Hannover.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 85.

Allgemeine Verfügung vom 12. September 1881, — betreffend die Kontrole der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forſtdiebſtahlsgeſetz.

Um prüfen zu können, ob die in den Forſtdiebſtahlsverzeichniſſen aufgeführten Beſchuldigten ſich im Rückfalle befinden, iſt den Amtsanwälten durch Artikel 121 der Geſchäftsanweiſung vom 28. Auguſt 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 261) die Verpflichtung auferlegt, eine alphabetiſche Liſte der wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forſtdiebſtahlsgeſetz beſtraften Perſonen zu führen. Durch die in meiner Cirkularverfügung vom 7. April 1880, I. 1521 a., getroffenen Anordnungen wurde beabſichtigt, dieſe Liſte entbehrlich zu machen und dagegen die Forſtbeamten in den Stand zu ſetzen, die Vorbeſtrafungen genau und vollſtändig in die Forſtdiebſtahlsverzeichniſſe aufzunehmen. Da dieſe Maßnahmen nach den inzwiſchen gemachten Erfahrungen ſich bewährt haben, ſo werden im Einverſtändniß mit dem Herrn Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten die nachſtehenden weiteren Anordnungen getroffen:

1. Der Artikel 121 der Geſchäftsanweiſung für die Amtsanwälte vom 28. Auguſt 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 261) wird aufgehoben.

Digitized by Google

2. Die Nr. 1 Abſ. 2 und die Nr. 7 Abſ. 3 der allgemeinen Verfügung vom 29. Juli 1879, betreffend die Aufſtellung und die Einreichung der Forſtdiebſtahlsverzeichniſſe (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 221), wird dahin abgeändert, daß die Spalte 4 des Verzeichniſſes zu Eintragungen des Amtsanwalts nur für diejenigen beſonderen Fälle zu dienen hat, in welchen eine Unrichtigkeit oder Unvollſtändigkeit wahrgenommen wird.
3. Durch die Cirkularverfügung vom 7. April 1880, I. 1521 a., ſind die Amtsanwälte angewieſen, ſobald ſämmtliche in einem Forſtdiebſtahlsverzeichniſſe enthaltenen Straffälle durch Strafbefehl oder Urtheil erledigt ſind, ihr vollſtändig ausgefülltes Exemplar des Verzeichniſſes dem verwaltenden Forſtrevierbeamten zur Kenntnißnahme zuzuſenden und denſelben einige Zeit zu belaſſen. Dieſe Vorſchrift wird dahin ergänzt, daß vor der Zuſendung in der Spalte »Bemerkungen« des Verzeichniſſes auch der Tag der Rechtskraft des Strafbefehls oder Urtheils angegeben wird.

Berlin, den 12. September 1881. — Der Juſtizminiſter. Friedberg.

I. 3545. F. 65. Vol. 2.

Num. 86.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 11. Oktober 1880.

Zur Begriffsbeſtimmung des außerordentlichen Werthes bei Enteignungen.
Einfluß der Veräußerung des in Folge der Enteignung benachtheiligten Grundſtücks.

Allgemeines Landrecht, Einleitung §. 75; Theil I Titel 11 §§. 8, 9; Titel 2 §§. 111 bis 114.

In Sachen des Beſitzers A. K. zu L., Klägers und Imploranten,

wider

1. den Eiſenbahnfiskus, vertreten durch die Königliche Direktion der Oſtbahn in B., Verklagten, Litisdenunzianten und Imploraten,
2. den Kreisausſchuß des Kreiſes F., Litisdenunziaten,

hat das Reichsgericht, zweiter Hülfsſenat, in der Sitzung vom 11. Oktober 1880 für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen das Erkenntniß des vormaligen Königlichen Appellationsgerichts in M. vom 7. Juni 1879 zurückzuweiſen und dem Kläger die Koſten dieſes Verfahrens aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Landgut des Klägers iſt von einer Eiſenbahnanlage des Verklagten ſo durchſchnitten, daß zwei Ackerparzellen deſſelben durch den Bahnkörper von dem Gehöft getrennt ſind. Der Kläger, dem nur das Terrain des Bahnkörpers expropriirt und vergütet iſt, fordert mit der Klage eine weitere Kapitalsentſchädigung dafür, daß er in Folge der Bahnanlage, um von dem Gehöft zu den gedachten Ackerparzellen zu gelangen, einen Umweg zurücklegen und neben der Eiſenbahn einen neuen Parallelweg auf ſeinem Terrain herſtellen müſſe. Er hat jedoch nachträglich eingeräumt, daß die bezeichneten Ackerparzellen nach der Expropriation von ihm veräußert ſind.

Der Appellationsrichter hält den geltend gemachten Anſpruch nach §. 9 Theil I Titel 11 und §. 114 Theil I Titel 2 des Allgemeinen Landrechts an ſich für zuläſſig, aber durch die gedachte Veräußerung für ausgeſchloſſen, weil damit für den Kläger die Nothwendigkeit des Umwegs und der neuen Wegeanlage weggefallen ſei.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde rügt die Verletzung von Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts, aus welchen ſich ergeben ſoll, daß die Entſchädigung des Expropriaten nach den Verhältniſſen zur Zeit der Enteignung bezw. der Beſitzergreifung des enteigneten Terrains feſtzuſtellen ſei. Jedoch mit Unrecht.

Digitized by Google

Der §. 75 der Einleitung erkennt nur im Allgemeinen die Entſchädigungspflicht des Staats bei Enteignungen an und die §§. 8 und 9 Theil I Titel 11 beſtimmen, daß die Entſchädigungsſumme durch Taxatoren, unter Berückſichtigung des gemeinen und außerordentlichen Werths, ermittelt werden ſoll. In §§. 111, 114 Theil I Titel 2 bezw. §§. 1, 5 und 7 Theil I Titel 6 ſind nur die Begriffe des Werths, des außerordentlichen Werths, des Schadens, des entgangenen Gewinns und der vollſtändigen Genugthuung feſtgeſtellt und der §. 89 am letztgedachten Orte betrifft den Fall der Minderung des Werths einer Sache. Darüber, welche Zeitverhältniſſe für die Entſchädigung des Expropriaten maßgebend ſeien, ſpricht ſich jedoch keine dieſer Vorſchriften aus.

In letzterer Beziehung muß zwiſchen dem Anſpruche auf den gemeinen Werth und demjenigen, welcher den außerordentlichen Werth zum Gegenſtande hat, unterſchieden werden.

Der Titel 2 Theil I des Allgemeinen Landrechts bezeichnet als Werth einer Sache den Nutzen, welchen ſie ihrem Beſitzer gewähren kann (§. 111), und zwar als gemeinen Werth denjenigen, welchen ſie jedem Beſitzer (§. 112), als außerordentlichen dagegen den, welchen ſie nur unter gewiſſen Beſtimmungen oder Verhältniſſen (§. 114), d. h. im Gegenſatz zu §§. 111 und 112, nicht jedem, ſondern nur einem beſtimmten Beſitzer, mit Rückſicht auf deſſen ſubjektive Verhältniſſe oder beſondere Beſtimmungen zu leiſten im Stande iſt. (Vergleiche die Entſcheidungen des früheren Preußiſchen Obertribunals Band 73 Seite 155).

Den gemeinen Werth einer Sache bildet danach der übliche oder angemeſſene Preis derſelben (»pretium« oder »verum rei pretium«), bei Waaren der Markt- oder Ladenpreis (§. 83 Theil I Titel 6 des Allgemeinen Landrechts), und dem entſprechend bei anderen Sachen der mit Rückſicht auf die objektive Beſchaffenheit und Eigenſchaft derſelben im gewöhnlichen Geſchäftsverkehr für gleichartige Sachen zu erzielende, nöthigenfalls durch das Gutachten Sachverſtändiger zu ermittelnde Preis (vergleiche §. 84 daſelbſt).

Bei der Schätzung des gemeinen Werths eines enteigneten Grundſtücks iſt auf die Zeit der Enteignung deshalb Rückſicht zu nehmen, weil durch die Vergütung deſſelben der Eigenthümer denjenigen Preis erhalten ſoll, welchen er erzielen konnte, wenn er damals ſein Grundſtück im gewöhnlichen Geſchäftsverkehr verkauft hätte.

Anders verhält es ſich mit dem außerordentlichen Werthe. Derſelbe iſt identiſch mit dem Intereſſe des Eigenthümers. Die Forderung des außerordentlichen Werths iſt m. a. W. der Anſpruch auf Erſatz der Nachtheile, welche einem beſtimmten Eigenthümer wegen ſeiner beſonderen Verhältniſſe oder mit Rückſicht auf beſondere Beſtimmungen erwachſen ſind. Bei der Feſtſtellung dieſer Nachtheile aber iſt die Zeit ihrer Entſtehung und ihre Dauer zu berückſichtigen.

Um einen Anſpruch der letzteren Art handelt es ſich hier. Denn der Kläger verlangt mit Rückſicht auf das früher für ihn beſtehende beſondere Verhältniß, daß die fraglichen Ackerparzellen einen Beſtandtheil ſeines zuſammenhängenden Gutskomplexes bildeten und als ſolche von ihm bewirthſchaftet wurden, die Erſtattung der Schäden, welche ihm in Folge der Expropriation dadurch entſtanden ſind, daß das enteignete Terrain dieſe Parzellen vom Gutshofe abgeſchnitten hat.

Er räumt aber ſelbſt ein, daß er dieſelben nach der Expropriation veräußert und hierdurch das bezeichnete, ſeinem Anſpruche zum Grunde liegende Verhältniß, wonach er ſie als Theile ſeines Guts benutzte, aufgehoben hat.

Es iſt daher ungerechtfertigt, wenn er die bezeichneten Nachtheile dennoch als dauernde Schäden behandelt wiſſen will, für welche ihm eine Kapitalvergütung zu gewähren ſei. Vielmehr war er nur befugt, dieſelben für die Zeit zu berechnen, während welcher das gedachte Verhältniß für ihn beſtanden hat.

Da er dies nicht gethan hat, ſo muß er mit ſeinem Anſpruche abgewieſen werden. Die Entſcheidung des Appellationsrichters ſteht daher mit allen erwähnten Vorſchriften im Einklang.

Der Koſtenpunkt war nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 zu entſcheiden.

Juſtiz-M. I. 5363. P. 52. Vol. 10.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. September 1881. **№ 34.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Bekker in Wongrowitz an das Amtsgericht in Bromberg,

der Amtsrichter Kurths in Beetzendorf an das Amtsgericht in Gardelegen und

der Amtsrichter Bauer in Syke an das Amtsgericht in Lehe.

Der Landgerichtsrath Raabe in Cottbus iſt geſtorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar Großmann in Kirchberg iſt in den Amtsgerichtsbezirk St. Goar, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in St. Goar, verſetzt.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Amtsrichter Schulte in Anclam im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Minden,

der Rechtsanwalt Wolff in Fürſtenwalde im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Fürſtenwalde,

der Gerichtsaſſeſſor Dorſt für den Amtsgerichtsbezirk Wadern im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wadern,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. vom Grafen für den Amtsgerichtsbezirk Merzig im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Merzig, und

der Regierungsaſſeſſor a. D. Meyer, unter Wiederaufnahme in den Juſtizdienſt, für den Amtsgerichtsbezirk Opladen im Landgerichtsbezirk Düſſeldorf, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Burſcheid.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Meyer Levy bei dem Landgericht I. in Berlin und

der Rechtsanwalt Sittka bei dem Amtsgericht in Myslowitz.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Strenge bei dem Landgericht in Verden,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Klaſing bei dem Landgericht in Bielefeld und

der Rechtsanwalt Sittka aus Myslowitz bei dem Amtsgericht in Kattowitz.

Der Rechtsanwalt Dr. Kill in Cöln iſt geſtorben.

Digitized by Google

C. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Schönian,

der Referendar von Engelbrechten und

der Referendar Götting
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Schulz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Pritſch und

der Referendar Dr. Gabriel
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Czypicki im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen,

der Referendar Voigt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm und

der Referendar Schmückert im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

D. Ordens- und Titel-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben bei Allerhöchſtihrer Anweſenheit in der Provinz Schleswig-Holſtein nachſtehenden Beamten Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife:

dem Oberlandesgerichtsrath Hall zu Kiel und

dem Oberſtaatsanwalt Starke zu Kiel;

den Rothen Adler-Orden IV. Klaſſe:

dem Landgerichtsrath von Ahlefeld zu Kiel,

dem Amtsgerichtsrath Brinkmann zu Flensburg,

dem Landgerichts-Direktor Collmann zu Flensburg,

dem Erſten Staatsanwalt Groſchuff zu Altona und

dem Amtsgerichtsrath von Stemann zu Neumünſter;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsdiener Buck zu Ahrensburg,

dem Kreisgerichtsboten z. D. Greve zu Flensburg und

dem Gerichtsdiener Tiedemann zu Altona;

den Karakter als Juſtizrath:

dem Rechtsanwalt und Notar Weinmann zu Schleswig;

den Karakter als Rechnungsrath:

dem Rechnungsreviſor bei der Staatsanwaltſchaft zu Flensburg Brauer;

den Karakter als Kanzleirath:

dem Erſten Gerichtsſchreiber bei dem Oberlandesgerichts zu Kiel, Sekretär Voge und

dem Erſten Gerichtsſchreiber, Sekretär Rathjen zu Altona.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 87.

Allgemeine Verfügung vom 13. September 1881, — betreffend die Ablieferung von Akten an die Staatsarchive.

Allgemeine Verfügung vom 14. Februar 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 33).

Die allgemeine Verfügung vom 14. Februar 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 33) hat die Ablieferung älterer Akten, Urkunden und Bücher an die Staatsarchive bisher nur in vereinzelten Fällen zur Folge gehabt. Es wird deshalb beabſichtigt, durch Archivbeamte die alten Akten-Beſtände der Gerichte an Ort und Stelle einzuſehen und die für die Staatsarchive geeigneten Stücke ausſondern zu laſſen. Um die Archivverwaltungen in den Stand zu ſetzen, über eine Entſendung von Beamten zu dieſem Zwecke Entſchließung zu faſſen, werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Den Archivvorſtänden iſt von dem Vorhandenſein älterer Akten-Beſtände, welche an ſich kaſſationsfähig, auf ihren etwaigen archivaliſchen Werth aber noch nicht geprüft ſind, unter ungefährer Angabe der Zeit ihrer Entſtehung und mit allgemeiner Bezeichnung ihres Inhalts binnen ſechs Monaten Mittheilung zu machen. Dieſer Mittheilung ſind die etwa vorhandenen Aktenverzeichniſſe mit dem Erſuchen um demnächſtige Rückgabe beizufügen. Einer beſonderen Durchſicht der älteren Akten ꝛc. bedarf es nicht.

2. Bei jeder Aktenausſonderung ſind die kaſſationsfähigen Akten und Urkunden, welche ſich auf die Geſchichte, die Beſitz- und Rechtsverhältniſſe oder die Verwaltung des Staats und der einzelnen Landestheile beziehen oder von beſonderem kulturhiſtoriſchen Intereſſe ſind, in ein Verzeichniß zu bringen. Den Archivvorſtänden iſt künftig von dieſen Verzeichniſſen und von den in Gemäßheit der Nr. 3 der allgemeinen

Digitized by Google

Verfügung vom 17. September 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 213) erlaſſenen Bekanntmachungen unmittelbar nach deren Erlaß eine Abſchrift zu überſenden.

3. Die vorſtehenden Beſtimmungen unter Nr. 1 und 2 finden auch auf diejenigen, für den Geſchäftsbetrieb entbehrlichen Akten und ſonſtigen Schriftſtücke Anwendung, welche nur deshalb von der Kaſſation ausgeſchloſſen ſind, weil ſie für die Kenntniß früherer Zuſtände und Sitten ein beſonderes Intereſſe bieten.

4. Den Archivvorſtänden und den mit der Auswahl der für die Staatsarchive geeigneten Schriftſtücke beauftragten Beamten iſt jede für archivaliſche Zwecke etwa gewünſchte Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 13. September 1881. Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 3340. A. 2. Vol. 6.

Num. 88.

Allgemeine Verfügung vom 20. September 1881, — betreffend die Errichtung einer Kammer für Handelsſachen in der Stadt Poſen.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 210).

Auf Grund des §. 100 des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes beſtimmt der Juſtizminiſter Folgendes:

§. 1.

In der Stadt Poſen wird bei dem Landgerichte daſelbſt für deſſen Bezirk vom 1. Januar 1882 ab eine Kammer für Handelsſachen errichtet.

§. 2.

Die Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter wird auf zwei beſtimmt. Neben den Handelsrichtern wird eine gleiche Anzahl von ſtellvertretenden Handelsrichtern ernannt.

§. 3.

Die Ernennung des Vorſitzenden der Kammer für Handelsſachen und die Einberufung der ſtellvertretenden Handelsrichter erfolgt nach Maßgabe der Beſtimmungen in den §§. 4, 5 der allgemeinen Verfügung vom 26. Juli 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 210).

Berlin, den 20. September 1881. Der Juſtizminiſter
Friedberg.

I. 3615a. H. 18. Vol. 2.

Num. 89.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 26. November 1880.

Berechnung des »Vierteljahres«, für welches der Miethzins zum Nachtheil eingetragener Gläubiger vorauserhoben werden darf.

Eigenthumserwerbgeſetz vom 5. Mai 1872 (Geſ.-Samml. S. 433) §. 31.

In Sachen des Kaufmanns H. L. zu B., Beklagten und Imploranten,
wider
den Amtsvorſteher A. R. zu L., Kläger und Imploraten,
hat das Reichsgericht, erſter Hülfsſenat, in der Sitzung vom 26. November 1880
für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeſchwerde des Beklagten wider das Erkenntniß des Königlich Preußiſchen Kammergerichts zu Berlin vom 12. Dezember 1879 zurückzuweiſen, und dem Imploranten die Koſten des Nichtigkeitsverfahrens aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Beklagte will den vertraglich am 1. Januar 1877 fällig gewordenen Miethzins des erſten Quartals 1877 für die von ihm im Hauſe Frankfurter-Chauſſee Nr. 98 zu B. innegehabte Wohnung bereits am 27. Dezember 1876 der damaligen Grundſtückseigenthümerin bezahlt haben. Am 30. Dezember 1876 iſt die gerichtliche Adminiſtration über das Grundſtück im Wege der Exekution eingeleitet, demnächſt iſt daſſelbe ſubhaſtirt und bei Vertheilung der Kaufgelder und Revenüen iſt dem Kläger behufs theilweiſer Befriedigung wegen ſeines Ausfalls als Hypothekengläubiger der Anſpruch an den Beklagten auf 478,50 Mark Miethzins fürs erſte Quartal 1877 überwieſen worden.

Im gegenwärtigen Prozeſſe hat Kläger dieſen Anſpruch geltend gemacht, und Beklagter iſt in den Vorinſtanzen verurtheilt. Der Appellationsrichter hat die angebliche Zahlung des Beklagten am 27. Dezember 1876 nach §. 31 des Grundeigenthumserwerbgeſetzes vom 5. Mai 1872 für den Hypothekengläubiger gegenüber unwirkſam erachtet.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde des Beklagten rügt Verletzung des §. 31 des Eigenthumserwerbgeſetzes vom 5. Mai 1872, der §. 480 Titel 20, §. 279 Titel 21 Theil I des Allgemeinen Landrechts,

> weil unter dem in §. 31 freigelaſſenen Vierteljahre das nach Ablauf desjenigen Quartals, worin die Beſchlagnahme erfolgt ſei, beginnende Vierteljahr zu verſtehen ſei.

Die Rüge geht fehl.

Wie der Appellationsrichter zutreffend hervorgehoben hat, iſt das frühere Preußiſche Obertribunal bei ſeiner Rechtſprechung ſtets davon ausgegangen, daß das in §. 480, Theil I Titel 20 des Allgemeinen Landrechts gedachte Vierteljahr nicht vom Ablaufe desjenigen Quartals, worin die Beſchlagnahme erfolgt iſt, ſondern vom Tage der Beſchlagnahme an läuft, und daß der Paragraph, obwohl er nur von Pachtzins ſpricht auch auf Miethzins zu beziehen iſt. Nicht anders iſt der §. 31 a. a. O. nach ſeinem Wortlaute zu verſtehen, welcher vom §. 480 nur inſoweit abweicht, als er neben dem Pachtzins auch ausdrücklich den Miethzins erwähnt und nicht blos den gegenwärtigen, ſondern auch den zukünftigen Hypothekengläubigern Schutz gegen Vorausbezahlung des Miethzinſes gewährt. Die Motive zum Geſetze vom 5. Mai 1872 betonen, daß abgeſehen von dem letzteren Punkte das beſtehende Recht nicht habe geändert werden ſollen. Dem Geſetzgeber wird die Rechtſprechung des höchſten Preußiſchen Gerichtshofes nicht unbekannt geweſen ſein; hätte er deſſen Anſicht nicht getheilt, ſo würde er den §. 31 in einer Weiſe gefaßt haben, wodurch der geſetzgeberiſche Wille, es ſolle das Vierteljahr anders berechnet werden, zum Ausdruck gebracht worden wäre.

Der ferner als verletzt bezeichnete §. 279 Theil I Titel 21 des Allgemeinen Landrechts kann Anwendung nicht finden, weil er ſich auf den nicht vorliegenden Fall des Mißbrauchs der gemietheten Sache bezieht.

Demgemäß iſt die vom Beklagten angeblich am 27. Dezember 1876 geleiſtete Miethzinszahlung dem Kläger gegenüber ohne Wirkſamkeit geweſen.

Juſtiz-M. I. 109. M. 38. Vol. 4.

Nichtamtlicher Theil.

In dem Verlage von Carl Heymann hierſelbſt, Mauerſtraße Nr. 63—65, iſt unter dem Titel »Das deutſche Gerichtskoſtenweſen«, eine von dem Geheimen Regiſtrator im Reichs-Juſtizamte Pfafferoth herausgegebene ſyſtematiſche Darſtellung des deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes und der Gebührenordnungen in dritter Auflage erſchienen.

Die Juſtizbehörden und Juſtizbeamten werden auf dieſes Werk hierdurch aufmerkſam gemacht.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. September 1881. **№ 35.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Wießner in Jaſtrow an das Amtsgericht in Poſen,

der Amtsgerichtsrath Luigs in Rheine an das Amtsgericht in Soeſt,

der Amtsgerichtsrath Hemmerich in Iſenhagen an das Amtsgericht in Celle,

der Amtsrichter Reimann in Glogau an das Amtsgericht in Wohlau und

der Amtsrichter Wache in Nicolai an das Amtsgericht in Neumarkt.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Rödenbeck bei dem Amtsgericht in Havelberg,

der Gerichtsaſſeſſor Stephan bei dem Amtsgericht in Kattowitz,

der Gerichtsaſſeſſor Rumpf bei dem Amtsgericht in Niederaula,

der Gerichtsaſſeſſor Roſe bei dem Amtsgericht in Soldau und

der Gerichtsaſſeſſor Stenzel bei dem Amtsgericht in Labiſchin.

Der Amtsrichter Linz in Aachen iſt geſtorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar Schwenger in Waſſenberg iſt in den Amtsgerichtsbezirk Rheydt, im Landgerichtsbezirk Düſſeldorf, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Rheydt, verſetzt.

Der Rechtsanwalt Dr. Hirſch hat bei Verlegung ſeines Wohnſitzes von Meſeritz nach Berlin das Notariat niedergelegt.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:

der Rechtsanwalt Aronſon bei dem Landgericht in Poſen.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Kohn bei dem Landgericht in Dortmund,

der Rechtsanwalt Aronſon aus Poſen bei dem Landgericht in Bromberg,

der Rechtsanwalt Albrecht aus Paſewalk bei dem Amtsgericht in Ueckermünde und

der Gerichtsaſſeſſor Beinert bei dem Amtsgericht in Kempen.

Dem Notar, Juſtizrath Bunge in Elberfeld iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Notar Nuß in Sinzig und
der Notar Dr. Haaſe in Hannover
ſind geſtorben.

Digitized by Google

C. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:
der Referendar Riebel,
der Referendar Rhode und
der Referendar Preuß
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
der Referendar von Behr im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Roſenberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,
der Referendar Dr. Stephan im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Heyſe und
der Referendar Mayer
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg und
der Referendar Kutzner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen.

Der Gerichtsaſſeſſor Heſſe iſt geſtorben.

D. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Wieczorek in Myslowitz iſt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Götze in Bernau und
dem Gerichtsdiener Köhn in Altona
iſt bei der Verſetzung in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Für das Amtsgericht zu Brakel wird von dem dortigen Magiſtrat die Zulaſſung eines Rechtsanwalts gewünſcht.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 90.

Allgemeine Verfügung vom 21. September 1881, — betreffend das Grundbuchweſen in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont.

Geſetz vom 25. Januar 1881 (Fürſtlich Waldeckiſches Regierungsblatt S. 7).

Die nachſtehend abgedruckte, im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Finanzminiſter erlaſſene Verfügung vom heutigen Tage und die Verfügung des Herrn Finanzminiſters vom 15. September d. J., betreffend die Mittheilung von Abſchriften der Parzellarmutterrolle an die Amtsgerichte, werden hierdurch den Juſtizbehörden in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 21. September 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An die Juſtizbehörden in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont.

I. 3787. Hypoth. S. 40 Vol. 2.

---

a.

Verfügung des Juſtizminiſters vom 21. September 1881.

Zur Ausführung des Geſetzes vom 25. Januar 1881 über das Grundbuchweſen in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont (Reg.-Bl. S. 7) wird Folgendes beſtimmt.

§. 1.

Die Anlegung der Grundbücher, erfolgt von Amtswegen. Dieſelbe iſt gemeindeweiſe zu bewirken.

Digitized by Google

Für jedes Grundbuchblatt beziehungsweiſe für jeden Grundbuchartikel werden Grundakten angelegt. Die Anlegung geſchieht, ſobald das Eigenthum oder ein dingliches Recht angemeldet iſt, oder die Ladung nach §. 2 erfolgt.

Die Grundakten ſind mit der in der Abſchrift der Parzellarmutterrolle angegebenen Nummer des Artikels des Eigenthümers zu bezeichnen. Die Anlegung der Grundakten iſt in der dazu beſtimmten Spalte der Abſchrift der Parzellarmutterrolle zu vermerken.

§. 2.

Die Amtsgerichte erhalten Abſchrift der Parzellarmutterolle nach Maßgabe der nachſtehend abgedruckten Verfügung des Herrn Finanzminiſters vom 15. September d. J.

Sobald die Abſchrift eingegangen iſt, wird die im §. 37 des Geſetzes vorgeſchriebene Ladung nach dem anliegenden Formular I. erlaſſen. Anlage I.

Erklärt der Geladene, daß er das Eigenthum eines auf ſeinen Namen eingetragenen Grundſtücks nicht in Anſpruch nehme und in die Uebertragung auf einen Andern willige, ſo iſt dieſer unter Hinweis auf §. 41 des Geſetzes als Eigenthümer zu laden.

Iſt der eingetragene Eigenthümer nicht mehr am Leben, ſo ſind deſſen Erben zu ermitteln und zu laden.

Bei der Vernehmung des Eigenthümers iſt der Inhalt des Hypothekenbuchs, ſoweit er deſſen Grundeigenthum betrifft, zu berückſichtigen. Insbeſondere iſt feſtzuſtellen, ob ſämmtliche ingroſſirte Rechte angemeldet ſind, ob und eintretenden Falls aus welchem Grunde die Geltung ingroſſirter Rechte beſtritten wird, ſowie ob die Tilgung eines ſolchen Rechts glaubhaft gemacht iſt (§. 48 Abſ. 2 und 3 des Geſetzes).

Weicht der Güterauszug (Verordn. vom 29. Auguſt 1857, Reg.-Bl. S. 129) des Vernommenen von der Abſchrift der Mutterrolle ab oder beſtehen ſonſt Zweifel über die Identität der Grundſtücke, ſo iſt der Fortſchreibungsbeamte um Auskunft zu erſuchen. Nöthigenfalls ſind zur Beſeitigung der Abweichung die Betheiligten an Ort und Stelle unter Zuziehung flurkundiger Perſonen und des Fortſchreibungsbeamten zu vernehmen. Derartige Lokaltermine ſind jedoch nicht vereinzelt, ſondern für eine oder mehrere Gemeinden zuſammen anzuberaumen, ſobald ſich überſehen läßt, in welchem Umfange für die Grundſtücke einer Gemeinde die gerichtlichen Ermittlungen an Ort und Stelle erforderlich ſind.

Die Koſten der Lokaltermine einſchließlich der Reiſekoſten und Diäten des Fortſchreibungsbeamten ſind auf den ſächlichen Fonds der Gerichte anzuweiſen.

§. 3.

Hinſichtlich der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundſtücke erfolgt eine Ladung der geſetzlichen Vertreter nur dann, wenn die Anlegung eines Grundbuchblatts oder Artikels erforderlich wird.

§. 4.

Werden dem Amtsgericht Beſitzveränderungen vor Ablauf der im §. 42 des Geſetzes beſtimmten Friſt amtlich bekannt, ſo iſt mit Vernehmung des neuen Beſitzers nach Maßgabe des §. 2 dieſer Verfügung zu verfahren.

Der Fortſchreibungsbeamte wird die Beſitzveränderungen, welche ihm bis zu dem im §. 53 des Geſetzes bezeichneten Tage bekannt werden, dem Amtsgerichte als Anhang zur Abſchrift der Parzellarmutterrolle mittheilen.

§. 5.

Bis zu dem im §. 53 des Geſetzes bezeichneten Tage bewendet es bei den bisherigen Vorſchriften über die Pflicht der Gerichte, Beſitzveränderungen und Veräußerungen anzuzeigen.

(Verordn. vom 29. Auguſt 1857, Reg.-Bl. 1857 S. 127, 129; Verordn. vom 29. Dezember 1865, Reg.-Bl. 1866 S. 1; Geſetz vom 7. Februar 1872, Reg.-Bl. 1872 S. 17.)

Für ſpätere Anzeigen ſind der §. 57 der Grundbuchordnung und der §. 34 des Geſetzes maßgebend.

Digitized by Google

§. 6.

Sobald die Vernehmungen und Ermittelungen nach §. 37 und 38 des Geſetzes für den Bezirk eines Amtsgerichts oder für einen Theil eines Amtsgerichtsbezirks im Weſentlichen beendigt ſind, hat das Amtsgericht dies dem Präſidenten des Landgerichts anzuzeigen.

Die Anzeige kann erſtattet werden, wenn die Vernehmungen und Ermittelungen mindeſtens für einen im §. 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Bezirk im Weſentlichen beendigt ſind.

Nach Eingang der Anzeige iſt dem Präſidenten des Oberlandesgerichts zu berichten.

§. 7.

So lange die bisherigen Hypothekenbücher fortgeführt werden (§. 54 des Geſetzes), iſt von jeder Eintragung, welche nach der Vernehmung des Eigenthümers (§. 2 dieſer Verfügung) erfolgt, zu den Grundakten Vermerk zu nehmen.

Der eingetragene Berechtigte iſt durch Hinweis auf die §§. 43 und 44 des Geſetzes zur Anmeldung zu veranlaſſen.

§. 8.

Jede nach §. 42 des Geſetzes erfolgende Anmeldung des Eigenthums oder eines dinglichen Rechts iſt in ein den Grundakten vorzuheftendes Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Anmeldenden, den Gegenſtand der Anmeldung, die Bezeichnung der Grundſtücke, die Angabe der Aktenblätter und eine Spalte »Bemerkungen« enthält. In der letzteren iſt anzugeben:

a) ob die Anmeldung für eintragungsfähig erkannt iſt oder was dazu noch fehlt;
b) ob und zu welchen anderen Grundakten die Anmeldung übertragen iſt.

§. 9.

Auf Grund der über die Eigenthumsverhältniſſe und die Belaſtung der Grundſtücke in den Akten geſammelten Schriftſtücke iſt das betreffende Grundbuchblatt oder der Artikel zunächſt in einer, dem Formular für die Grundbuchblätter oder Artikel entſprechenden Tabelle zu entwerfen. Der Inhalt der Tabelle iſt nach erfolgter Prüfung und Berichtigung in das Grundbuch zu übertragen. Die Tabelle kann demnächſt, nachdem die Uebereinſtimmung mit dem Grundbuchblatt oder Artikel auf derſelben durch den Richter und den Gerichtsſchreiber beſcheinigt worden, die im §. 18 der Grundbuchordnung vorgeſchriebene Tabelle vertreten und den Grundakten vorgeheftet werden.

§. 10.

In den alten Hypothekenbüchern ſind die in das Grundbuch übertragenen Poſten mit rother Dinte zu unterſtreichen. Bei dem Poſten iſt der Band ſowie das Blatt oder der Artikel des Grundbuches, in welches derſelbe übertragen iſt, zu vermerken.

§. 11.

Die erfolgte Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels iſt den eingetragenen Betheiligten und der Behörde in gleicher Weiſe wie im Fall des §. 57 der Grundbuchordnung bekannt zu machen.

§. 12.

Für die Wahl des Formulars (§. 6 der Grundbuchordnung) iſt der Antrag des Eigenthümers nicht maßgebend. Das Formular II. wird nur in ſolchen Bezirken anzuwenden ſein, in welchen der Grundbeſitz ſehr zerſtückelt iſt.

Die Artikel ſind gemeindeweiſe nach der Reihenfolge der Grundakten anzulegen und mit einer durch alle Bände fortlaufenden Nummer zu verſehen.

Digitized by Google

Die Artikel (Formular II.) dürfen nicht in einem für Grundbuchblätter (Formular I.) beſtimmten Bande angelegt werden (§. 15 der Grundbuchordnung).

Die angelegten Grundbuchblätter und Artikel ſind zunächſt in Mappen in den zur Aufbewahrung der Grundbücher beſtimmten Schränken zu ſammeln. Jede Mappe iſt mit dem Namen der Katastergemeinde und mit der Nummer zu bezeichnen, welche der künftige Band des Grundbuchs erhalten wird. Iſt eine genügende Zahl Grundbuchblätter oder Artikel geſammelt, ſo ſind dieſelben dauerhaft zu binden.

§. 13.

Bei der Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels iſt auf dem Deckel der Grundakten und auf der Tabelle (§. 18 Grundbuchordnung) der Band und das Grundbuchblatt oder der Artikel des Grundbuchs zu verzeichnen. Dieſer Vermerk vertritt alsdann die Stelle des Aktenzeichens (§. 7 Abſ. 2 der Geſchäftsordnung für die Gerichtsſchreibereien der Amtsgerichte).

§. 14.

Die Amtsgerichte haben nach dem 1. Oktober 1881 halbjährlich, das erſte Mal am 1. April 1882, dem Präſidenten des Landgerichts eine Ueberſicht über den Stand der Grundbuchregulirungsarbeiten in tabellariſcher Form einzureichen. In derſelben iſt insbeſondere erſichtlich zu machen:

1. die Zahl der im Gerichtsbezirke vorhandenen Gemeinde- und ſelbſtſtändigen Gutsbezirke (§. 1 der Grundbuchordnung);
2. für welche dieſer Bezirke und an welchem Tage die Abſchrift der Parzellarmutterrolle eingegangen iſt (§. 37 des Geſetzes);
3. die ungefähre Zahl der für jeden Bezirk anzulegenden Grundakten;
4. die Anzahl der bereits angelegten Grundakten,
   a) in welchen die zur Regulirung des Grundbuchs erforderlichen Vernehmungen und Ermittelungen vollſtändig abgeſchloſſen ſind,
   b) in welchen dieſe Vernehmungen und Ermittelungen noch nicht zum Abſchluß gekommen ſind.

Die Ueberſichten ſind von dem Präſidenten des Landgerichts dem Präſidenten des Oberlandesgerichts einzureichen.

§. 15.

Für die Behandlung der in Grundbuchſachen eingehenden Schriftſtücke bei der Gerichtsſchreiberei ſind in Gemäßheit des §. 40 der Geſchäftsordnung vom 1. Auguſt 1879 die daſelbſt in den §§. 1 bis 20 getroffenen Beſtimmungen maßgebend.

In der Gerichtsſchreiberei ſind zu führen:

a) ein Realrepertorium,
b) ein Namenregiſter der Eigenthümer nach dem Alphabet für jeden Gemeindebezirk (§. 1 der Grundbuchordnung),
c) ein Tagebuch.

Das Realrepertorium wird gebildet durch die Abſchriften der Mutterrolle (§. 37 des Geſetzes). Dieſe Abſchriften nebſt den Nachträgen und etwaigen Berichtigungen der Rolle werden zu beſonderen nach Gemeinden getrennt zu haltenden Generalakten genommen.

In der Abſchrift der Mutterrolle iſt in den dazu beſtimmten Spalten der Tag der Anlegung der Grundakten und die Beendigung der Vorarbeiten zur Regulirung des Grundbuchs zu vermerken.

Das Namenregiſter iſt für jeden Gemeindebezirk getrennt zu führen. Daſſelbe enthält folgende Rubriken:

1. laufende Nummer innerhalb des Buchſtabens,

Digitized by Google

2. des Eigenthümers Zu- und Vornamen, Stand und Wohnort,
3. Nummer der Grundakten (§. 1 dieſer Verfügung),
4. Grundbuchband und Blatt oder Artikel,
5. Bemerkungen.

In das Namenregiſter wird jeder, deſſen Ladung als Eigenthümer erfolgt iſt, eingetragen. Wird feſtgeſtellt, daß derſelbe nicht Eigenthümer iſt, ſo iſt die Eintragung roth zu unterſtreichen, der neue Eigenthümer in alphabetiſcher Ordnung einzutragen und in Rubrik 5 der unterſtrichenen Eintragung auf den Buchſtaben und die Nummer des neuen Eigenthümers zu verweiſen.

Nach Anlegung des Grundbuches wird die Rubrik 4 ausgefüllt, und im Realrepertorium die Nummer der Grundakten, Band und Blatt oder Artikel des Grundbuches eingetragen.

Anlage II. Das Tagebuch iſt nach dem beiliegenden Formular II. unter Beachtung der zu demſelben gegebenen Erläuterungen zu führen. Bei der Anlegung des Grundbuchsblatts oder Artikels (§. 46 des Geſetzes) ſind die Kolonnen 2 bis 5 mit 0 auszufüllen.

(Nr. 7 der Erläuterungen.)

§. 16.

Die von dem Amtsgerichte aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aus welchen Eintragungen oder Löſchungen im Grundbuch deſſelben hervorgehen, gelangen zu den betreffenden Grundakten.

§. 17.

Wenn in Grundbuchſachen Urkunden, welche nicht zu den Grundakten geheftet werden können, längere Zeit bei dem Amtsgericht aufzubewahren ſind, ſo müſſen dieſelben mit einem Umſchlage verſehen werden, auf welchem das Aktenzeichen der Grundakten ſowie die Geſchäftsnummer des Schriftſtücks, mittels deſſen die Einlieferung erfolgte, angegeben iſt. In dem Nummerverzeichniß vor den Akten wird die Annahme der Urkunde zur beſonderen Verwahrung bei der betreffenden Nummer und ebenſo die demnächſt bewirkte Herausgabe vermerkt.

Die beſonders verwahrten Urkunden befinden ſich unter dem Verſchluſſe des Gerichtsſchreibers.

§. 18.

Die Koſten für die Anfertigung der Abſchriften der Mutterrollen und der zugehörigen Anhänge ſowie für die Anſchaffung der dazu erforderlichen Formulare werden auf den Fonds zu ſächlichen Ausgaben (Titel 4 Nr. 3 des Etats) zur Zahlung angewieſen.

Berlin, den 21. September 1881.

Der Juſtizminiſter.

Friedberg.

Digitized by Google

Anlage I.

Zur Anlegung des Grundbuchs über die in der Gemeinde ———— auf Ihren Namen in der Mutterrolle eingetragenen Grundſtücke werden Sie zu dem

auf den ———————————— mittags —— Uhr

im ————————————————————————————————

anberaumten Termin hierdurch vorgeladen.

In dieſem Termin haben Sie den Ihnen ertheilten Güterauszug über ſämmtliche Grundſtücke, welche Sie im Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts beſitzen, ſo wie die auf den Erwerb der Grundſtücke ſich beziehenden Urkunden und anderen Beweisſtücke vorzulegen und Ihre Vernehmung über folgende Punkte zu gewärtigen:

1. wer Ihr unmittelbarer Rechtsvorgänger war;
2. wodurch Sie Eigenthümer der Grundſtücke geworden ſind;
3. welche Beſchränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dinglichen Rechte und Hypotheken auf den Grundſtücken haften.

Zugleich werden Sie in Kenntniß geſetzt, daß es zu Ihrer Eintragung als Eigenthümer im Grundbuche genügt, wenn Sie

a) entweder nachweiſen, daß Sie nach bisherigem Recht das Eigenthum erworben haben,
b) oder Ihren Eigenthumsbeſitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorſtandes beſcheinigen,
c) oder durch Urkunden, eidesſtattlich abgegebene Verſicherungen von Zeugen oder ſonſt glaubhaft machen, daß Sie allein oder unter Hinzurechnung der Beſitzzeit Ihrer Rechtsvorgänger das Grundſtück ſeit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbeſitze gehabt haben.

Leiſten Sie dieſer Verfügung keine Folge, ſo haben Sie nach §. 39 des Geſetzes über das Grundbuchweſen vom 25. Januar 1881 eine Geldſtrafe bis zu 150 Mark zu gewärtigen.

N. N., den ——ten ———————— 18

Fürſtliches Amtsgericht.

Digitized by Google

Anlage II.

Tagebuch

über die

Grundbuchſachen bei der Gerichtsſchreiberei des Amtsgerichts zu ______

für das Geſchäftsjahr 188_

Eintragungs-Verfügung.				Zahl der in Grundbuchſachen aufgenommenen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit,		Zahl der Blätter und Artikel, auf denen der Erwerb des Eigenthums an Grundſtücken eingetragen iſt.	Uebertragungen. Zahl		Eintragungen in Abtheilung II. und III. mit Ausſchluß der Uebertragungs- und Löſchungsvermerke. Zahl		Löſchungen.
Laufende Nummer.	Datum.	Geſchäftsnummer.	Grundakten.	ſolche, welche ausſchließlich Auflaſſungserklärungen und Eintragungs-Anträge oder Bewilligungen enthalten.	ſonſtige Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.		der auf andere Blätter (Artikel) übertragenen Grundſtücke.	der mit den Grundſtücken übertragenen Poſten.	der einmaligen Eintragungen.	der gleichzeitig auf mehreren Blättern (Artikeln) bewirkten Eintragungen.	
1.				2.		3.	4.		5.		6.
a.	b.	c.	d.	a.	b.		a.	b.	a.	b.	

Erläuterungen.

1. Alle dem Grundbuchführer zugehenden Einſchreibungs-Verfügungen verzeichnet derſelbe beim Empfange in der Rubrik 1. Nach Erledigung der Verfügung durch die erfolgte Einſchreibung im Grundbuche werden die übrigen Rubriken inſoweit nachgetragen, als dies nach den in denſelben erforderten Angaben nothwendig iſt. (Vergl. Nr. 7.)

   Ausgeſchloſſen von der Eintragung im Tagebuche ſind nur ſolche Einſchreibungs-Verfügungen, deren Inhalt auf die Rubriken 2 bis 6 keinen Bezug hat.
2. Beruht die Eintragungs-Verfügung auf Verhandlungen, welche das Amtsgericht aufgenommen hat, ſo iſt die betreffende Anzahl ſolcher Verhandlungen je nach dem Inhalt derſelben in der Rubrik 2 Spalte a. oder b. einzutragen.
3. In der Rubrik 3 wird die Zahl der Blätter und Artikel angegeben, auf denen mittels Eintragung des neuen Eigenthümers oder mittels Uebertragungs-Vermerks definitive Eigesthumsübergänge irgend welcher Art eingeſchrieben worden ſind.. Bei Einſchreibung des Eigenthumsüberganges mittels Uebertragungs-Vermerks wird nur dasjenige Blatt (Artikel) gezählt, auf welches die Uebertragung erfolgt iſt. Im Fall des §. 59 der Grundbuchordnung kommt dasjenige Blatt (Artikel) in Betracht, auf welchem die Abſchreibung erfolgt iſt.
4. Hat die Veränderung des Eigenthümers eine Uebertragung der erworbenen Grundſtücke auf ein anderes Blatt oder auf einen anderen Artikel zur Folge, oder kommen aus anderen Gründen Uebertragungen vor, ſo iſt in Rubrik 4 Spalte a. die Zahl der übertragenen Grundſtücke, und in Spalte b. die Zahl der auf dieſen Grundſtücken haftenden und deshalb mitübertragenen Poſten darzuſtellen. Bei Grundbüchern, welche nach Formular I. angelegt ſind, gilt als ein Grundſtück das geſammte Areal, welches auf ein und daſſelbe Folium übertragen iſt.

   Als Poſt (Spalte b.) gilt jeder in der erſten Hauptſpalte der II. oder III. Abtheilung des urſprünglichen Blattes oder Artikels, von welchem aus die Uebertragung erfolgt iſt, enthaltene, dort beſonders unterzeichnete Eintragungs-Vermerk, ohne Berückſichtigung der in der zweiten Hauptſpalte (Veränderungen) enthaltenen Vermerke. Bei Feſtſtellung der in Spalte b. einzutragenden Zahl werden für eine gleichzeitig auf mehrere Blätter (Artikel) übertragene Poſt ſo viele Poſten gerechnet, als Blätter (Artikel) bei der Uebertragung der Poſt in Betracht kommen.
5. In der Rubrik 5 wird, mit Ausſchluß der Uebertragungs- und Löſchungs-Vermerke, jeder beſonders unterzeichnete, in die zweite oder dritte Abtheilung des Blattes (Artikels) eingetragene Vermerk gezählt, gleichviel, ob derſelbe der erſten oder zweiten Hauptſpalte angehört. Dabei ſollen jedoch die nur auf einem Blatte (Artikel) bewirkten Eintragungs-Vermerke von denjenigen geſchieden werden, welche gleichzeitig auf mehreren Blättern (Artikeln) einzuſchreiben ſind. Zum Nachweiſe der erſteren dient die Spalte a., zum Nachweiſe der letzteren die Spalte b. Für eine gleichzeitig auf mehreren Blättern (Artikeln) bewirkte Eintragung werden ſo viele Eintragungen gerechnet, als Blätter oder Artikel bei der Einſchreibung in Betracht kommen.
6. In der Rubrik 6 wird jeder Löſchungs-Vermerk gezählt, welcher der zweiten oder dritten Abtheilung des Grundbuchblattes (Artikels) angehört, gleichviel, ob ſich derſelbe auf einen Eintrag in der erſten oder zweiten Hauptſpalte bezieht. Dabei gilt ein gleichzeitig auf verſchiedenen Blättern (Artikeln) eingetragener Löſchungs-Vermerk als ſo viele Löſchungen, als Blätter oder Artikel bei der Einſchreibung deſſelben in Betracht kommen.
7. Wenn für Grundſtücke, welche in dem Grundbuche noch nicht verzeichnet ſtehen, ein neues Blatt oder ein neuer Artikel angelegt wird, ſo iſt die dieſerhalb ergehende Verfügung nur in der Rubrik 1 zu verzeichnen, die dabei vorkommenden, in den Rubriken 2—5 gedachten Geſchäfte bleiben von der Zählung ausgeſchloſſen. In ſolchen Fällen iſt eine 0 in die erwähnten Rubriken bei Erledigung der Verfügung einzuſchreiben, theils um erſichtlich zu machen, daß dieſelbe erledigt worden iſt, theils um letztere als Grundbuchs-Einrichtungsſache zu kennzeichnen.

Digitized by Google

b.

Verfügung des Finanzminiſters vom 15. September 1881.

Zur Ausführung des §. 37 des Geſetzes über das Grundbuchweſen in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Reg.-Bl. S. 7) wird wegen der Herſtellung der den Amtsgerichten behufs Anlegung der Grundbücher mitzutheilenden Abſchrift der Parzellarmutterrollen Nachſtehendes beſtimmt:

1. Die Anfertigung der Abſchrift der Parzellarmutterrolle erfolgt durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 des beiliegenden Muſters I.
2. Für jeden Gemeindebezirk wird eine für ſich beſtehende Abſchrift der Parzellarmutterrolle angefertigt. Muſter I.
3. Innerhalb des Gemeindebezirks werden die Mutterrollenartikel nach ihrer natürlichen Nummerfolge (Spalte 1) eingetragen.

   Artikelnummern, welche im Wege der Fortſchreibung der Mutterrolle bereits in Ausfall gekommen ſind, bleiben unverwendet. (Bei Fortſchreibung der Parzellarmutterrolle darf eine Aenderung der Artikelnummer für ſolche Grundſtücke, welche bei dem bisherigen Eigenthümer verbleiben, nicht ſtattfinden.)
4. Innerhalb der Mutterrollenartikel werden die einzelnen Grundſtücke in der durch die Nummern der Fluren, innerhalb der letzteren in der durch die ſpeziellen Grundſtücksnummern bedingten Reihenfolge aufgeführt.

   Wo dieſe Reihenfolge in der vorhandenen Parzellarmutterrolle durch Fortſchreibungen geſtört worden iſt, muß dieſelbe in der Abſchrift wieder hergeſtellt werden.
5. In den Spalten 7 und 8 der Mutterrollenabſchrift ſind nur die Geſammtflächeninhalte und die Geſammtkataſtralerträge der einzelnen Grundſtücke (Spalte 4) einzutragen, dergeſtalt, daß die innerhalb der letzteren lediglich behufs der Grundſteuereinſchätzung gebildeten einzelnen Bonitätsabſchnitte als ſolche nicht aufgeführt, vielmehr grundſtücksweiſe zuſammengefaßt eingetragen werden.

   Wenn beiſpielsweiſe in der Parzellarmutterrolle die Grundſtücke Flur 6 Nr. 104 und 105 aufgeführt ſind in den Bonitätsabſchnitten:

		ha	a	qm	Thlr.	Sgr.	Pf.
Flur I. Nr. 104 Acker	2. Kl.	0	82	36	12	29	5
	3. Kl.	0	82	36	9	22	2
	4. Kl.	0	82	35	7	4	2
Nr. 105 Acker	2. Kl.	1	37	53	21	16	6
	3. Kl.	0	68	77	8	2	5
ſo iſt in die Abſchrift zu übernehmen:							
Flur I. Nr. 104 Acker		2	47	07	29	25	9
Nr. 105 Acker		2	06	30	29	18	11

6. Die Flächeninhalte und Kataſtralerträge in Spalten 7 und 8 der Mutterrollenabſchrift ſind artikelweiſe zu ſummiren und zu rekapituliren und iſt darnach ihre richtige Eintragung durch Vergleichung mit dem Abſchluſſe der Parzellarmutterrolle zu kontroliren.
7. Die Anfertigung der Mutterrollenabſchrift und deren Mittheilung an das Amtsgericht erfolgt durch den Fortſchreibungsbeamten in derjenigen Reihenfolge der Gemeindebezirke, welche ihm vom Amtsgerichte bezeichnet wird.
8. Die Uebereinſtimmung der Abſchrift mit dem Original der Parzellarmutterrolle iſt durch den Fortſchreibungsbeamten amtlich zu beſcheinigen.

Digitized by Google

Jede Unrichtigkeit iſt, ſofern ſie nicht etwa in dem Original ſelbſt enthalten und, daß dies der Fall, nachzuweiſen iſt, von der vorgeſetzten Dienſtbehörde des Fortſchreibungsbeamten mit Ordnungsſtrafe zu ahnden.

9. Bis zu dem im §. 53 des Geſetzes vom 25. Januar 1881 bezeichneten Tage hat der Fortſchreibungsbeamte für diejenigen Gemeindebezirke, von welchen die Mittheilung der Mutterrollenabſchrift an das Amtsgericht erfolgt iſt (Nr. 7), über alle ſeit Anfertigung der Mutterrollenabſchrift in dem Original der Mutterrolle bewirkten oder durch die betreffenden Fortſchreibungsverhandlungen bereits ordnungsmäßig feſtgeſtellten Fortſchreibungen, gleichviel ob dieſelben lediglich Beſitzwechſel oder andere Aenderungen betreffen, dem Amtsgerichte Anhänge zu der Mutterrollenabſchrift nach dem beiliegenden Muſter II. mitzutheilen. Muſter II.

Die Mittheilung erfolgt in der Regel terminweiſe. Die Feſtſtellung der Termine unterliegt der Vereinbarung zwiſchen dem Amtsgerichte und dem Fortſchreibungsbeamten.

10. Die im gegenwärtig laufenden Fortſchreibungsjahre vorgekommenen Aenderungen ſind thunlichſt noch vor Anfertigung der Abſchrift der Mutterrolle (Nr. 1 bis 8) aus dem Fortſchreibungsprotokolle in die Urſchrift der Mutterolle zu übertragen, ſo daß Anhänge (Nr. 9) für das gedachte Fortſchreibungsjahr möglichſt vermieden werden.

11. Auf die Anfertigung der Anhänge (Nr. 9) finden die auf die Anfertigung der Mutterrollenabſchrift bezüglichen Vorſchriften unter Nr. 2 bis 6 und 8 entſprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß
   a) in die Anhänge nur die unmittelbar durch die Aenderung betroffenen Grundſtücke der betreffenden Mutterrollenartikel aufgenommen,
   b) wenn ein ganzer Mutterrollenartikel auf einen anderen Beſitzer übergeht, nur die Geſammtſumme deſſelben an Flächeninhalt und Kataſtralertrag — mithin nicht die einzelnen Grundſtücke — nachgewieſen werden.

12. Die zur Anfertigung der Mutterrollenabſchriften und der zugehörigen Anhänge erforderlichen Formulare werden von den Amtsgerichten aus deren Fonds beſchafft und den Fortſchreibungsbeamten überwieſen. Aus denſelben Fonds werden die Einbände der Mutterrollenabſchriften ꝛc. beſtritten.

13. Die Fortſchreibungsbeamten erhalten für die Anfertigung der Mutterrollenabſchriften und Anhänge zum Erſatz der ihnen hierdurch erwachſenden Auslagen für Schreibhülfe:
   a) für jedes Grundſtück, deſſen Flächeninhalt in Spalte 7 der Mutterrollenabſchrift nach Muſter I. gemäß der Vorſchrift unter Nr. 5 nachgewieſen iſt, eine Gebühr von $1\frac{1}{2}$ Pfennig;
   b) für jedes Grundſtück, deſſen Flächeninhalt in Spalte 7 und ebenſo für jedes Grundſtück, deſſen Flächeninhalt in Spalte 14 des Anhangs nach Muſter II. angegeben iſt, eine Gebühr von 3 Pfennigen.

14. Bei Berechnung der Gebühren nach Nr. 13 zu a wird ein am Schluſſe der Liquidation ſich etwa ergebender halber Pfennig für einen vollen Pfennig berechnet. Bei der Gebühr nach Nr. 13 zu b zählt in dem Falle der Nr. 10 zu b der in ſeiner Geſammtheit nachgewieſene Mutterrollenartikel nur für ein Grundſtück.

15. Die Koſtenrechnung über die gemäß Nr. 13 und 14 zu liquidirenden Gebühren hat der Fortſchreibungsbeamte dem Amtsgerichte zur Zahlbarmachung aus deſſen Fonds zu überſenden.

16. Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligſt nach Vorſtehendem das weiter Erforderliche anordnen.

Der Finanzminiſter.
Bitter.

An
den Herrn Landesdirektor von Sommerfeld
Hochwohlgeboren
zu Arolſen.

Muſter I.

Abſchrift

der

Parzellarmutterrolle

für den

Gemeindebezirk *Sachsenberg*.

Bezirk des Amtsgerichts *Corbach*.

Bemerkung. Die Spalten 9 bis 13 ſind zur Benutzung des Amtsgerichts beſtimmt und dürfen daher ſeitens des Fortſchreibungsbeamten keine Eintragungen erhalten.

Digitized by Google

Artikel der Mutterrolle.	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand.	Des Eigenthümers Wohnort.	Nummer der Flur.	Nummer der Grundſtücke.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Flächeninhalt. ha	Flächeninhalt. a	Flächeninhalt. qm	Kataſtralertrag. Thlr.	Kataſtralertrag. Sgr	Kataſtralertrag. Pf.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.			8.		
1	*Althaus, Heinrich*	*Sachsenberg*	*I*	*1386*	*unterm Teiche*	*Garten*	.	*1*	*16*	.	*4*	*1*
			II	*396*	*die Landwehr*	*Acker*	.	*15*	*37*	*1*	*6*	*2*
				397	-	-	.	*6*	*56*	.	*15*	*5*
				433	-	-	.	.	*70*	.	*1*	*8*
				475	-	-	.	*4*	*56*	.	*10*	*9*
				485	*beim Siechenhause*	-	.	*11*	*96*	*1*	*12*	*2*
				406	*bei den Erlen*	-	.	*13*	*28*	.	*7*	*9*
				453	*die Kalkkaule*	-	.	*19*	*46*	.	*22*	*10*
				545	*der Wolfsgrund*	-	.	*16*	*84*	.	*9*	*11*
				686	*der Eichenberger Grund*	*Wiese*	.	*15*	*84*	.	*14*	*11*
			IX	*87*	*vor dem Honscheide*	*Acker*	.	*13*	*13*	.	*7*	*9*
			X	*491*	*in der Brücke*	*Wiese*	.	*13*	*29*	*2*	*18*	*1*
			XI	*318*	*in den Stocken*	*Acker*	.	*1*	*41*	.	*6*	*8*
			XIII	*269*	*die Lichtenbrecht*	*Wiese*	.	*10*	*07*	.	*21*	*1*
					Summe . . .	*14 Parz.*	*1*	*43*	*63*	*9*	*9*	*6*
2	*Artzt, Conrad (Färber)*	*Sachsenberg*	*III*	*78*	*auf dem Scheid*	*Acker*	.	*35*	*38*	*1*	*11*	*7*
			IV	*51*	*die Borwiese*	-	.	*11*	*71*	.	*13*	*9*
			V	*75*	*der Steinberg*	-	.	*15*	*30*	.	*9*	.
			VIII	*270*	*das Elbringhäuser Feld*	-	.	.	*16*	.	.	*2*
				271	-	-	.	*10*	*37*	.	*9*	*9*
			IX	*182*	*in dem Erlenbache*	*Wiese*	.	*4*	*65*	.	*9*	*10*
				183	-	*Acker*	.	*1*	*03*	.	*2*	*5*
			X	*351*	*in der Brücke*	*Wiese*	.	*10*	*23*	*1*	*19*	*11*
				680/351	-	-	.	.	*78*	.	*3*	.
			XIII	*300*	*die Lichtenbracht*	-	.	*5*	*91*	.	*12*	*6*
					Summe . . .	*10 Parz.*	.	*95*	*52*	*5*	*1*	*11*

Digitized by Google

Grundakten ſind angelegt am	Die Vorarbeiten zur Regulirung des Grundbuchs ſind beendigt am	Eingetragen im Grundbuche		Hinweis auf die Fortſchreibungen.	Bemerkungen.
		Band.	Blatt oder Artikel.		
9.	10.	11.		12.	13.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter II.

Anhang zur Abſchrift

der

Parzellarmutterrolle

für den

Gemeindebezirk *Rhadern.*

Bezirk des Amtsgerichts *Corbach.*

Jahrgang der Mutterrollenfortſchreibung *1882.*

Bemerkung. Die Spalten 17 und 18 ſind zur Benutzung des Amtsgerichts beſtimmt, und dürfen daher ſeitens der Fortſchreibungsbeamten keine Eintragungen erhalten.

Digitized by Google

Alter Beſtand.

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Nummer der Flur.	Nummer des Grundſtücks.	Name der Flurabtheilung.	Kultur-art.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Kataſtralertrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.			8.		
1	*12*	***von Dalwigk-Lichtenfels-Kampf,*** *Freiherr, zu Dalwigksthal*	*3*	*289*	*auf dem Wippolde*	*Acker*	*1*	*87*	*86*	*2*	*28*	*4*
				317	.	.	.	*3*	*63*	.	*1*	*4*
				318	.	.	.	*68*	*33*	*1*	*26*	*2*
						=	*2*	*59*	*82*	*4*	*25*	*10*
	62	*Oeffentliche Wege*	.	*336*	.	*Weg*	.	*63*	*55*	.	.	.
					Zusammen . . .	=	*3*	*23*	*37*	*4*	*25*	*10*
2	*12*	***von Dalwigk-Lichtenfels-Kampf,*** *Freiherr, zu Dalwigksthal*	.	*302*	*auf dem Wippolde*	*Acker*	.	*4*	*77*	.	*1*	*8*
			.	*303*	.	.	*1*	*31*	*26*	*3*	*17*	*11*
						=	*1*	*36*	*03*	*3*	*19*	*7*
3	*25*	***Huhn,*** *Conrad, zu Rhadern*		*Ganzer Artikel von 17 Parzellen*			*4*	*68*	*60*	*26*	*24*	*10*
4	.	u. s. w.										
5	.	u. s. w.										

Digitized by Google

Neuer Beſtand nach eingetretener Veränderung.												Urſache der eingetretenen Veränderung.	Eingetragen im Grundbuche		Bemerkungen des Amtsgerichts.
Artikel der Mutterrolle.	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Nummer der Flur.	Nummer des Grundſtücks.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Kataſtralertrag. Thlr.	Sgr.	Pf.		Band.	Blatt oder Artikel.	
9.	10.	11.		12.	13.	14.			15.			16.	17.		18.
30	***Rothschild***, *Michael*, *zu Goldesheim und* ***Salberg***, *Abraham*, *zu Corbach*	3	441/289	*auf dem Wippolde Plan 55*	*Acker*	2	06	72	3	28	7	*Gemäss Separations-Rezess von Dalwigksthal.*			
64	***Fingerhut***, *Ludwig*, *(Schäfer)*, *zu Rhadern*	-	440/289	*auf dem Wippolde Plan 54*	-	.	5	00	.	2	2				
72	***Brandt***, *Christian*, *daselbst*	-	439/289	*auf dem Wippolde Plan 53*	-	.	39	90	.	23	1				
62	*Oeffentliche Wege*	-	444/336	.	*Weg*	.	71	75	.	.	.				
					=	3	23	37	4	23	10				
25	***Huhn***, *Heinrich*, *zu Rhadern*	-	442/303	*auf dem Wippolde*	*Acker*	.	82	53	2	5	7	*Kauf und Theilung.*			
84	***Kesting***, *Philipp*, *daselbst*	-	443/303	-	-	.	53	50	1	14	00				
					=	1	36	03	3	19	7				
25	***Huhn***, *Heinrich*, *zu Rhadern*	.	.	.	.	4	68	60	26	24	10	*Gutsübertragung.*			
												Neubau eines Wohnhauses.			
												Wegebau.			

Corbach, den . . Dezember 1881.

Der Fortschreibungsbeamte.

Digitized by Google

Num. 91.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1881, — betreffend die Berechnung des neuen Dienſteinkommens eines wieder beſchäftigten Penſionärs.

Allgemeine Verfügung vom 2. April 1881 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 63).

Die nachſtehend abgedruckte Cirkular-Verfügung des Herrn Finanzminiſters und des Herrn Miniſters des Innern vom 6. September d. J., betreffend die Berechnung des neuen Dienſteinkommens eines wieder beſchäftigten Penſionärs, wird den Juſtizbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 22. September 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 3758. O. 29. Vol. 4.

Berlin, den 6. September 1881.

Nachdem durch die Cirkular-Verfügung vom 16. März d. J. (Miniſt.-Blatt für die innere Verwaltung S. 78) angeordnet worden iſt, daß bei der Berechnung des neuen Dienſteinkommens eines wieder beſchäftigten Penſionärs in Anwendung der Vorſchriften des §. 27 Nr. 2 und des §. 29 des Penſionsgeſetzes vom 27. März 1872 (Geſ.-Samml. S. 268) der Werth der dem Beamten in ſeiner neuen Stellung gewährten Dienſtwohnung oder ſonſtigen Wohnungskompetenz fortan nach dem tarifmäßigen Satze des Wohnungsgeldzuſchuſſes der neuen Stelle zu beſtimmen iſt, erſcheint es geboten, bei Berechnungen der in Rede ſtehenden Art in gleicher Weiſe den Werth der in der früheren Stelle verliehen geweſenen Wohnungskompetenz feſtzuſtellen.

Unter gleichzeitiger Aufhebung der entgegenſtehenden Beſtimmungen der Cirkular-Verfügung vom 13. Oktober 1876 (Miniſt.-Blatt für die innere Verwaltung S. 257) veranlaſſen wir die Königliche Regierung, demgemäß fortan zu verfahren.

Der Miniſter des Innern.
v. Puttkamer.

Der Finanzminiſter.
In Vertretung:
Meinecke.

An ſämmtliche Königliche Regierungen und Landdroſteien ꝛc.
I. 3758/81.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Oktober 1881. **№ 36.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Huſchke in Göttingen iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe verliehen.

Verſetzt ſind:

der Amtsrichter Motty in Pitſchen an das Amtsgericht in Beuthen O. Schl.,

der Amtsrichter Herrmann in Haigerloch an das Amtsgericht in Freiburg a. U.,

der Amtsrichter Ergleben in Alfeld an das Amtsgericht in Iſenhagen und

der Amtsrichter Feldmann in Arnswalde an das Amtsgericht in Wald.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Türck bei dem Amtsgericht in Orb,

der Gerichtsaſſeſſor Regeler bei dem Amtsgericht in Flatow,

der Gerichtsaſſeſſor Halle bei dem Amtsgericht in Labiau,

der Gerichtsaſſeſſor Haenel bei dem Amtsgericht in Polkwitz,

der Gerichtsaſſeſſor Denicke bei dem Amtsgericht in Treyſa,

der Gerichtsaſſeſſor Graefe bei dem Amtsgericht in Cörlin,

der Gerichtsaſſeſſor Hirſch bei dem Amtsgericht in Landsberg i. Oſtpr.,

der Gerichtsaſſeſſor Beyer bei dem Amtsgericht in Schildberg,

der Gerichtsaſſeſſor Krecke bei dem Amtsgericht in Meſeritz und

der Gerichtsaſſeſſor Maaß bei dem Amtsgericht in Birnbaum.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Toobe in Memel,

dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Juiſting in Münſter und

dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Salzmann in Breslau iſt aus Anlaß des Dienſtjubiläums der Karakter als Geheimer Juſtizrath,

dem Rechtsanwalt und Notar Koſchella in Habelſchwerdt aus derſelben Veranlaſſung der Karakter als Juſtizrath und

dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Ludewig in Stettin aus gleicher Veranlaſſung der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife

verliehen.

Digitized by Google

Zu Notaren ſind ernannt:

der Amtsrichter Dr. Tzſchirner in Rixdorf im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Demmin und

der Rechtsanwalt Brand in Bielefeld im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Herford.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Herrmann bei dem Amtsgericht in Heydekrug,

der Gerichtsaſſeſſor Skrobzki bei dem Amtsgericht in Johannisburg,

der Landrichter a. D. Baſch aus Meſeritz bei dem Landgericht I. in Berlin und

der Gerichtsaſſeſſor Seeles bei dem Amtsgericht in Remſcheid.

Der Rechtsanwalt und Notar Kühne hat ſeinen Wohnſitz von Landeck (nicht Landeshut S. 175) nach Glatz verlegt.

C. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Schröder und

der Referendar Freiherr von Vincke

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Tilemann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Bentz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Kehr im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kaſſel,

der Referendar von Garnier und

der Referendar Dr. Guhrauer

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Kitzel und

der Referendar Hinderer

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Loſſau,

der Referendar Danieleit und

der Referendar Brinkmann

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Geilen,

der Referendar Roſe und

der Referendar Rühr

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Dem Gerichtsaſſeſſor Becker iſt behufs Uebertritts in das Reſſort des auswärtigen Amtes die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

D. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber, Kanzleirath Bahlmann in Münſter und

dem Gerichtsſchreiber, Kanzleirath Paule in Landeshut

iſt beim Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe,

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Könnecke in Arnsberg und

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Bayer in Namslau

bei derſelben Veranlaſſung der Karakter als Kanzleirath verliehen.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Dotzenrodt in Neukirchen iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums,

dem Gefangenaufſeher Kern in Marburg und

dem Gerichtsdiener und Gefangenaufſeher Voß in Springe

bei der Penſionirung

das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben mittelſt Erlaſſes vom 15. September 1881 auf die drei Jahre vom 1. Oktober d. J. bis zum 1. Oktober 1884 zu Mitgliedern des Gerichtshofes, welcher nach §. 6 des Geſetzes vom 13. Februar 1854 in Fällen, wenn Perſonen des Soldatenſtandes aus Veranlaſſung ihres dienſtlichen Verhaltens bei anderen als Militärgerichten belangt und hierdurch Kompetenzkonflikte erhoben werden, dieſe letzteren zu entſcheiden hat,

den Generallieutenant und Inſpekteur der 1. Fuß-Artillerie-Inſpektion Wiebe,

den Generalmajor und Kommandeur der 4. Garde-Infanterie-Brigade von Olszewski und

den Generalmajor und Kommandeur des Kadetten-Korps von Lattre

zu ernennen und außerdem

den Generalmajor und Inſpekteur der 1. Ingenieur-Inſpektion von Adler

zur Mitwirkung bei dem genannten Gerichtshofe in Stelle abweſender Mitglieder zu beſtimmen geruht.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 92.

Bekanntmachung des Juſtizminiſters vom 29. September 1881, — betreffend das Königliche Eiſenbahnbetriebsamt zu Berlin.

Die nachſtehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Miniſters der öffentlichen Arbeiten vom 16. September d. J., betreffend die Abgrenzung des Geſchäftsbezirks des in Gemäßheit des Allerhöchſten Erlaſſes vom 18. Auguſt d. J. (Geſ.-Samml. S. 313) mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretenden, von der Königlichen Eiſenbahndirektion zu Berlin reſſortirenden Königlichen Eiſenbahnbetriebsamtes zu Berlin, wird den Juſtizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 29. September 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 3845. E. 76.

Dem in Gemäßheit des Allerhöchſten Erlaſſes vom 18. Auguſt d. J. (Geſ.-Samml. S. 313) mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretenden, von der Königlichen Eiſenbahndirektion zu Berlin reſſortirenden Königlichen Eiſenbahnbetriebsamte zu Berlin (Stadt- und Ringbahn) iſt die Verwaltung und Betriebsleitung der Berliner Ringbahn, deren Strecken zur Zeit dem Königlichen Eiſenbahnbetriebsamte (Berlin-Sommerfeld) zu Berlin unterſtellt ſind, ſowie die demnächſtige Verwaltung und Betriebsleitung der Berliner Stadteiſenbahn innerhalb der den Königlichen Eiſenbahnbetriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchſt genehmigte Organiſation der Staatseiſenbahn-Verwaltung zugewieſenen Reſſortbefugniſſe übertragen worden.

Berlin, den 16. September 1881.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Digitized by Google

Num. 93.

Allgemeine Verfügung vom 29. September 1881, — betreffend die Vornahme freiwilliger Verſteigerungen durch Gerichtsvollzieher.

Es iſt zu meiner Kenntniß gekommen, daß Geſchäftsleute ſich nicht ſelten der Hülfe der Gerichtsvollzieher zur Veranſtaltung von Waarenauktionen bedienen, die nur zu dem Zweck veranſtaltet werden, um entweder auf Kredit entnommene Waaren in betrügeriſcher Abſicht zu Schleuderpreiſen zu verſilbern, oder ſchlechte und geringwerthige Waaren dem Publikum unter Umſtänden darzubieten, welche die Erzielung eines unverhältnißmäßig hohen Erlöſes verheißen. Es darf angenommen werden, daß die Gerichtsvollzieher ſich von der Auffaſſung leiten laſſen, es ſei nicht ihres Amtes, die Abſichten, von denen ihre Auftraggeber bei derartigen Verſteigerungen geleitet werden könnten, einer Prüfung zu unterziehen, und daß ſie darum ihre Mitwirkung bei derartigen Verſteigerungen im guten Glauben eintreten laſſen. Allein die einfache Thatſache, daß eine Verſteigerung durch einen Gerichtsvollzieher abgehalten wird, erzeugt die Gefahr, daß das Publikum in Vertrauen auf die amtliche Stellung des Verſteigerungsbeamten ſich über den wahren Karakter der Verkäufe täuſchen läßt, und daß auf dieſe Weiſe durch die Mitwirkung der Gerichtsvollzieher dem bezeichneten Auktionsunweſen von Seiten unreeller Verkäufer indirekt ein wirkſamer Vorſchub geleiſtet wird. Um eine ſolche Täuſchung und Schädigung zu verhüten, werden die Gerichtsvollzieher angewieſen, bei der Uebernahme und Ausführung von freiwilligen Verſteigerungen die nachſtehenden Beſtimmungen zu befolgen:

1. Dem Gerichtsvollzieher ſteht es zu, die Uebernahme freiwilliger Verſteigerungen, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen, die Ablehnung muß aber erfolgen, wenn die Vermuthung begründet iſt, daß es ſich um ein unreelles Auktionsgeſchäft handelt.
2. Aus der Bekanntmachung des Verſteigerungstermins muß deutlich erſichtlich ſein, daß der Verkauf ein freiwilliger iſt. Die Bekanntmachung darf keine Angaben enthalten, welche irgendwie geeignet ſein könnten, über den Anlaß des Verkaufs, über die Beſchaffenheit der zum Verkauf kommenden Gegenſtände oder über die Perſon und die Verhältniſſe des Auftraggebers einen Irrthum zu erwecken.
3. Freiwillige Verſteigerungen dürfen in der Ausführung mit Zwangsverſteigerungen nicht derart verbunden werden, daß das Publikum über den Karakter des Geſchäfts in Unklarheit oder Irrthum verſetzt werden könnte.
4. Die Verſteigerung von Waaren eines Wanderlagers darf nur dann übernommen werden, wenn dem Gerichtsvollzieher die Entrichtung der Steuer für den Wanderlagerbetrieb nachgewieſen iſt. (Geſetz vom 27. Februar 1880, Geſ.-Samml. S. 174).

Den mit der Dienſtaufſicht beauftragten Beamten wird der vorſtehende Gegenſtand nicht minder im Intereſſe des Publikums wie im Intereſſe des den Gerichtsvollziehern im Publikum zu erhaltenden Vertrauens zur beſonderen Aufmerkſamkeit auempfohlen.

Berlin, den 29. September 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 3722. A. 32 Vol. 6.

Digitized by Google

Num. 94.

Allgemeine Verfügung vom 29. September 1881, — betreffend die Verwaltung der auf Grund der Allerhöchſten Ordre vom 5. September 1835 gebildeten Fonds zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder verſtorbener Juſtizbeamten.

Die Verwaltung der zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder verſtorbener Juſtizbeamten auf Grund der Allerhöchſten Ordre vom 5. September 1835 gebildeten Fonds (Provinzialwaiſenfonds) erfolgt, unter der Aufſicht und Leitung des Juſtizminiſters, nach Maßgabe der nachſtehenden Vorſchriften.

§. 1.

Allgemeine Beſtimmungen.

Die Verwaltung wird durch einen Kurator und einen Rendanten geführt. Dieſelben werden von den Vorſtandsbeamten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Verrichtungen des Kurators ſind einem Beamten des höheren Juſtizdienſtes, die Verrichtungen des Rendanten einem Gerichtsſchreiber im Nebenamt widerruflich zu übertragen.

Der Rendant hat eine Kaution von 600 Mark zu beſtellen und bezieht eine jährliche Remuneration, deren Höhe der Juſtizminiſter beſtimmt. Beide Beamte haben Anſpruch auf die Erſtattung ihrer Auslagen.

Auf die Beſtellnng, Niederlegung und Zurückgewährung der Kaution des Rendanten finden die über die Kautionsverhältniſſe der Staatsbeamten gegebenen Vorſchriften Anwendung.

§. 2.

Der Kurator.

Der Kurator vertritt den Provinzial-Waiſenfonds nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Er bedarf jedoch zur Uebernahme von Verbindlichkeiten, ſowie zur Erwerbung und Veräußerung von Hypothekenforderungen und Werthpapieren für jeden Fall der Ermächtigung der Vorſtandsbeamten. Die auf jeden Inhaber lautenden inländiſchen Werthpapiere ſind ſofort nach ihrem Eingange außer Kurs zu ſetzen.

Der Kurator hat dafür Sorge zu tragen, daß die baaren Gelder, welche zu Ausgaben nicht erforderlich ſind, baldigſt zinsbar angelegt werden.

Inſoweit der Rendant zur Erhebung der Einnahme einer Ermächtigung von Fall zu Fall bedarf (§. 4), wird dieſelbe von dem Kurator durch eine dem Rendanten in Urſchrift vorzulegende Verfügung ertheilt. Jeden Geldbetrag, auf welchen eine ſolche Ermächtigung lautet, verzeichnet der Kurator eigenhändig in einem Regiſter über die nicht feſtſtehenden Einnahmen. Die Nummer des Eintrags wird unter der Ermächtigung angegeben. Ueber die mit der Poſt eingehenden Werthſendungen wird nach Maßgabe des §. 6 der Geſchäftsordnung für die Gerichtsſchreibereien der Oberlandesgerichte vom 8. September 1879 ein Notizbuch geführt.

§. 3.

Der Rendant.

Der Rendant erhebt die Einnahmen und beſtreitet die Ausgaben. Er führt darüber ein Einnahme- und Ausgabe-Journal nach Formular 1 und 2. Form. 1 u. 2

Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufenden Nummern ſogleich nach dem Eingange bezw. nach der Verausgabung.

Die Nummer des Einnahme-Journals iſt auf der Quittung zu vermerken. Die Empfangsſcheine über die mit der Poſt eingehenden Gelder werden von dem Kurator und dem Rendanten, andere Quittungen von dem Rendanten allein vollzogen.

Digitized by Google

In dem Regiſter über die nicht feſtſtehenden Einnahmen, und in dem Poſteingangsnotizbuch iſt bei der betreffenden Poſt auf die Nummer der Buchung in dem Einnahme-Journal und auf den Ausgabebelegen auf die Nummer der Buchung im Ausgabe-Journal zu verweiſen.

Fortlaufende Unterſtützungen werden am erſten Tage des Kalendervierteljahres vorausgezahlt. Erfolgt die Bewilligung von einem anderen Zeitpunkte ab, ſo wird das erſte Mal nur diejenige Rate gezahlt, welche bis zum Beginn des nächſten Kalendervierteljahres zu berechnen iſt.

Im Falle des Todes eines mit einer Unterſtützung bedachten Kindes findet eine Zurückforderung der im Voraus geleiſteten Zahlungen nicht ſtatt.

§. 4.
Einnahmen.

Die wiederkehrenden Einnahmen, welche dem Betrage und dem Schuldner nach feſtſtehen, insbeſondere die Zinſen von Hypotheken und Werthpapieren, erhebt der Rendant ohne ausdrückliche Anweiſung.

Zur Erhebung der nicht feſtſtehenden Einnahmen bedarf der Rendant von Fall zu Fall der Ermächtigung des Kurators, ſofern dieſelben nicht durch die Poſt eingehen (§. 2 Abſ. 3).

Werden dem Rendanten Gelder eingehändigt, zu deren Annahme er der Ermächtigung bedarf, ſo hat derſelbe dem Kurator, falls dieſer nicht bereits anderweit in Kenntniß geſetzt worden, davon ſofort Anzeige zu machen.

§. 5.
Ausgaben.

Form. 3. Alle Zahlungsanweiſungen, welche **fortlaufende** Unterſtützungen betreffen, werden behufs Feſtſtellung der Sollausgabe in eine nach Formular Nr. 3 zu führende Nachweiſung eingetragen. In dieſelbe werden beim Beginn des Rechnungsjahres die aus früheren Jahren noch in Kraft ſtehenden Bewilligungen in der durch die Rechnung des Vorjahres ſich ergebenden Reihenfolge vorweg eingeſtellt. Neubewilligungen werden als Zugang, fortfallende Bewilligungen als Abgang eingetragen. Die Richtigkeit der eingetragenen Abgänge hat der Kurator beim Jahresrechnungsſchluſſe unter der Nachweiſung zu beſcheinigen.

Einmalige Unterſtützungen werden nur in das Ausgabe-Journal aufgenommen.

Alle Anweiſungen über Unterſtützungen erläßt der Oberſtaatsanwalt nach dem gemeinſamen Beſchluſſe der Vorſtandsbeamten des Oberlandesgerichts.

Die Zahlungsanweiſungen müſſen den Empfangsberechtigten, den Namen des Unterſtützten und deſſen Lebensalter, den zu zahlenden Betrag, bei fortlaufenden Zuwendungen den Jahresbetrag und den Endtermin, ſowie die ſonſtigen Bedingungen der Zahlung ergeben. Dieſe Angaben ſind bei Einſtellung der Bewilligung in die Nachweiſung dorthin zu übernehmen.

Unterſtützungen dürfen nur inſoweit gezahlt werden, als der Unterſtützte den Zahlungstermin der entſprechenden Rate erlebt hat. Die Quittung des Empfangsberechtigten iſt jedesmal mit der Beſcheinigung eines unbetheiligten Beamten, daß der zu Unterſtützende noch am Leben iſt, zu verſehen.

Die Zahlungsanweiſungen in Betreff der nicht zu Unterſtützungen dienenden Ausgaben erläßt der Kurator, und zwar, inſoweit es dazu einer Ermächtigung der Vorſtandsbeamten bedarf, mit Bezugnahme auf dieſelbe. Zahlungsanweiſungen, wegen Erſtattung von Auslagen des Kurators oder Rendanten, werden vom Oberſtaatsanwalt erlaſſen.

Die Journale und die Nachweiſung (Formulare Nr. 1 bis 3) ſind für jedes Rechnungsjahr beſonders in getrennten Jahresheften zu führen und der Jahresrechnung beizufügen. Das Rechnungsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April des vorangegangenen bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres.

§. 6.
Gemeinſchaftliche Aufbewahrung.

Die Baarbeſtände des Provinzial-Waiſenfonds, ſoweit dieſelben den Betrag der Kaution überſteigen, Hypothekenurkunden und Werthpapiere werden von dem Kurator und Rendanten unter gemeinſchaftlichem Verſchluſſe gehalten. Die Annahme und Herausgabe iſt von beiden gemeinſchaftlich zu bewirken.

Digitized by Google

Die Aufbewahrung erfolgt in einem dazu beſonders beſtimmten eiſernen Geldſchranke oder doch in einem von innen und außen mit Eiſen ſtark beſchlagenen und mit zwei verſchiedenen feſten Schlöſſern verſehenen Kaſten.

Wo der Schrank oder Kaſten ſeinen Platz erhält und wie dieſe Behältniſſe ſonſt noch gegen Diebſtahl und Feuer zu ſchützen ſind, beſtimmen die Vorſtandsbeamten nach ſorgfältiger Prüfung aller Perſonal- und Lokalverhältniſſe. Von den Schlüſſeln des Behältniſſes iſt der eine dem Kurator, der andere dem Rendanten anzuvertrauen. Dieſelben ſind verpflichtet, während der Eröffnung gegenwärtig zu ſein. Der empfangene Schlüſſel darf unter keinen Umſtänden dem anderen Beamten oder einem Dritten eingehändigt werden. Ueber den Inhalt des Kaſtens iſt von beiden Beamten gemeinſchaftlich ein ſog. Treſorbuch nach Formular 4 zu führen, welches nach dem Gebrauche ſtets wieder im Kaſten niedergelegt wird. Form. 4. Von der Abtheilung II A und B des Treſorbuchs führt der Rendant ein Duplikat zur Kontrolirung der Zinserhebung, der Kuponsbeſchaffung und der Auslooſungen.

§. 7.

Rechnungslegung.

Der Rendant hat über die Verwaltung des Provinzial-Waiſenfonds Rechnung abzulegen und ſolche ſpäteſtens 8 Wochen nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres unter Vermittelung des Kurators den Vorſtandsbeamten einzureichen.

Die Jahresberechnung zerfällt in zwei Abſchnitte. Der erſte umfaßt die Geldrechnung, der zweite den Vermögensnachweis. Als Norm für die Darſtellung dient das Formular 5. Form. 5. Die Solleinnahmen an Zinſen werden in Titel 3 der Rechnung nach dem in einer Nachweiſung über die Hypotheken und Werthpapiere Formular 6 nachgewieſenen Geſammtbetrage übernommen. Form. 6. Die Einnahmereſte an fälligen Zinſen werden unter Angabe der Zahlungspflichtigen einzeln aufgeführt. Die zwiſchen der Solleinnahme und den Einnahmereſten beſtehende Differenz wird als Iſteinnahme in Einer Summe ausgebracht. In die Ausgabe unter Titel 2 wird nur das Schlußergebniß des Regiſters über die fortlaufenden Unterſtützungen eingeſtellt. In der Nachweiſung über die Hypotheken und Werthpapiere werden dieſe nach dem Nominalwerthe, in dem Vermögensnachweiſe aber nach dem Kurswerthe an der Berliner Börſe vom 31. März, und, falls dieſer ein Sonn- oder Feſttag iſt, vom letztvergangenen Werktage berechnet.

§. 8.

Rechnungsabnahme, Notate.

Die Rechnung wird von dem Reviſor bei der Oberſtaatsanwaltſchaft geprüft. Die Abnahme der Rechnung erfolgt ſeitens eines Beamten des höheren Juſtizdienſtes, welchem die Vorſtandsbeamten dazu Auftrag ertheilen.

Bei der kalkulatoriſchen Reviſion, bei der Abnahme und Prüfung der Rechnung und bei der Notatenbeantwortung ſind die Anordnungen in den §§. 29 bis 31 der Anweiſung für die Rechnungslegung über die Ausführung des Juſtiz-Etats vom 24. Juni 1880 entſprechend anzuwenden, auch die Beſtimmungen im §. 2 des Anhangs II zu der gedachten Anweiſung zu beachten.

Bei der Rechnungsabnahme iſt der Kurator und der Rendant zuzuziehen und durch Kaſſenreviſion das Vorhandenſein des durch die Rechnung nachgewieſenen Beſtandes, unter Zurechnung der neuen Einnahmen und Abrechnung der neuen Ausgaben, feſtzuſtellen, auch die Sicherheit des Kaſſenbehältniſſes zu prüfen.

Die Ertheilung der Decharge bleibt den Vorſtandsbeamten vorbehalten.

§. 9.

Ober-Rechnungskammer.

Wird die Jahresrechnung von der Ober-Rechnungskammer zur Prüfung eingefordert, ſo finden die §§. 3 und 4 des Anhangs II der Anweiſung zur Rechnungslegung vom 24. Juni 1880 Anwendung.

Digitized by Google

Formular 2.

Ausgabe-Journal

für

den Provinzial-Waiſenfonds im Bezirke des Oberlandesgerichts zu

für

das Rechnungsjahr

Bemerkung.

In Jahresheften zu führen und der Rechnung als Belag beizufügen.

Digitized by Google

Durch das Etatsjahr fortlaufende Nr.	Tag der Ausgabe.	Empfänger.	Bezeichnung der Ausgabe.	Nr. der Nachweiſung über die bewilligten fortlaufenden Unterſtützungen.
1 2 ꝛc.	1. April 18..	Schwarz, Wittwe des Kreisrichters in Schwetz.	Unterſtützung für Emma Schwarz pro I. Quartal 18..	1
11 12 ꝛc.	1. » »	Renner, Gutspächter in Bankau.	Unterſtützung für Geſchwiſter Gruſe pro I. Quartal 18..	11
18 19 ꝛc.	1. » »	Sack, Wittwe des Kreisgerichts-Direktors in Strasburg.	Unterſtützung für Auguſte Sack pro I. Quartal 18..	18
32 33 ꝛc.	17. Mai 18..	Laſſer, Wittwe des Gerichtsſekretärs in Thorn.	Unterſtützung pro IV. Quartal 18 .	Nr. ...
45 46 ꝛc.	12. Juli 18..	Itzig, Banquier in Marienwerder.	Valuta für 4 000 M. Weſtpreußiſche Pfandbriefe.	—
67 68 ꝛc.	15. » »	Löffler, Wittwe des Gerichtsdieners in Graudenz.	Einmalige Unterſtützung für Anna Löffler.	—
69 70 ꝛc.	12. Oktober 18..	Müller, Gerichtsſchreiber in Marienwerder.	Verwaltungskoſten für das vorige Jahr laut beiliegender Anweiſung vom	—
72 73 ꝛc.	13. » »	Derſelbe.	Remuneration für den Rendanten pro II. Quartal.	—
80 81 ꝛc.	16. » »	Brück, Hofbeſitzer in Marienfelde.	Hypotheken-Urkunde vom 6./10. Mai 18.. über die auf Marienfelde Nr. 12 Abth. III. Nr. .. eingetragenen zurückgezahlten 8 000 M.	—
87 88 ꝛc.	1. November 18..	Lange, Hofbeſitzer in Herzogenrath.	Valuta für den Hypothekenbrief über 5 000 M., eingetragen auf Herzogenrath Nr. 12 Abth. III. Nr. 1.	—
95	1. Januar 18..	Kaſſe der Weſtpreußiſchen Landſchaft in Marienwerder.	Gekündigte Pfandbriefe Nr. .. über je 500 M.	—
			Summa ...	—

N. ...., den ....

N. N., Rendant.

Geldbetrag. ℳ	Nachzuweiſen in der Rechnung unter Titel: 1. Für erworbene Hypotheken und Werthpapiere. ℳ	2. Laufende Unterſtützungen. ℳ	3. Einmalige Unterſtützungen. ℳ	4. Sonſtige Ausgaben. ℳ	Nennwerth der ausgegebenen Hypotheken, Urkunden und Werthpapiere. ℳ	Abgeſchrieben in der Nachweiſung der Außenſtände: Seite	Abtheilung	Nr.	Nr. des Geld-Einnahme-Journals.	Bemerkungen.
37,50	—	37,50	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	
37,50	—	37,50	—	—	—	—	—	—	—	
30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	
4 097,87	4 097,87	—	—	—	—	—	—	—	—	Einnahme Nr. 24.
30	—	—	30	—	—	—	—	—	—	
65,29	—	—	—	65,29	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	100	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	8 000	—	A	10	—	Nr. 125 Einn.-Journ.
5 000	5 000	—	—	—	—	—	—	—	—	Einn. Nr. 131.
—	—	—	—	—	1 000	—	B	16	—	Einn. Nr. 147.
25 832,66	9 097,87	15 939,50	330	465,29	9 000					

Digitized by Google

Formular 3.

Nachweiſung

über

die aus dem Provinzial-Waiſenfonds im Bezirke des Oberlandesgerichts zu
bewilligten fortlaufenden Unterſtützungen

für

das Rechnungsjahr

Bemerkung.

In Jahresheften zu führen und der Rechnung als Belag beizufügen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Soll-Ausgabe. Durch vorangegangene Rechnungen gerechtfertigte Soll-Ausgabe im Einzelnen M.	 im Ganzen M.	Im laufenden Rechnungsjahr war Zugang: Anfangstermin.	 Betrag M.	 Abgang: Anfangstermin.	 Betrag M.	Bleibt Soll-Ausgabe M.	Name der unterſtützten Kinder.	Geburtstag.
1	—	150					150	Schwarz, Emma, Tochter des Kreisrichters in Schwetz.	1. April 18..
11	100 100 100 100	 400					 400	Gruſe, Auguſt, Wilhelm, Robert, Emil — Söhne des Amtsgerichts-ſekretärs in Danzig.	1. Mai 18.. 15. Juli 18.. 2. Nov. 18.. 5. Febr. 18..
18		150			1. Nov. 18..	62,50	87,50	Sack, Auguſte, Tochter des Kreisgerichts-Direktors in Strasburg.	15. Okt. 18..
26	60 60 60	 180	 1. Juli 18..	 45			 225	Salzwig, Anna, Fritz, Emma, Eugen — Kinder des Gerichtsdieners in Thorn.	12. März 18.. 5. Juli 18.. 12. März 18.. 2. Juli 18..
43		150			1. Oktbr. 18..	75	75	Wöhlert, Emmy, Tochter des Staatsanwaltsgehülfen in Elbing.	1. Juli 18..
67			1. Jan. 18..	25			25	Melchers, Max, Sohn des Rechnungsreviſors in Graudenz — 100 M. jährlich —.	1. April 18..
	—	14 240	—	2 742,75	—	1 048,25	15 934,50	Summa...	

Die Richtigkeit des nachgewieſenen Abgangs im Betrage von 1 048,25 M., in Worten ꝛc. beſcheinigt.

N., den ....

N. N.

Kurator.

Endtermin der Unterſtützung.	Name und Wohnort des Empfangsberechtigten.	Iſt-Ausgabe im I. Quartal ℳ	Iſt-Ausgabe im II. Quartal ℳ	Iſt-Ausgabe im III. Quartal ℳ	Iſt-Ausgabe im IV. Quartal ℳ	Iſt-Ausgabe Summa ℳ	Reſte ℳ	Nummer des Ausgabejournals.	Nummer der Beläge.	Bemerkungen.
30/4. 18..	Schwarz, Wittwe des Kreisrichters in Schwetz.	37,50	37,50	37,50	37,50	150	—	1 ꝛc.	1	
31/5. 18.. 31/7. 18.. 30/11. 18.. 28/2. 18..										
	Renner, Gutspächter in Banka.	100	100	100	100	400	—	11 ꝛc.	8	
31/10. 18..	Sack, Wittwe des Direktors in Strasburg.	37,50	37,50	12,50	—	87,50	—	18 ꝛc.	12	
31/3. 18.. 31/7. 18.. 37/3. 18..										
31/7. 18..	Salzwig, Wittwe des Gerichtsdieners in Thorn.	45	60	60	60	225	—	26/27	21	
31/7. 18..	Wöhlert, Wittwe des Staatsanwaltsgehülfen in Elbing.	37,50	37,50	—	—	75	—	46/47	—	Emma Wöhlert hat ſich im September 18 . . verheirathet.
31/1. 18..	Melchers, Wittwe des Rechnungsreviſors in Graudenz.	—	—	—	—	—	25	—	72	
—	—	3 560	3 820	4 280	4 249,50	15 909,50	25			

N., den ....

N. N.

Rendant.

Digitized by Google

Formular 4a.

Treſorbuch I

über

Baar Geld für den Provinzial-Waiſenfonds im Bezirke

des

Oberlandesgerichts zu

Laufende Nr.	Tag der Einnahme oder Ausgabe.	Betrag des eingelegten Geldes M.	Betrag des ausgegebenen Geldes M.	Bemerkungen und Namenszug des Beamten.
1.	Beſtand am 1. April 18 .... Siebentauſend Mark.	7000	—	
2.	2. April 18 .... Dreitauſend Mark.	—	3000	
3.	22. April 18 .... Eintauſendachthundert Mark.	1800	—	
4.	24. April 18 .... Zweitauſend Mark.	2000	—	
5.	1. Juli 18 .... Zweitauſendfünfhundert Mark.	—	2500	

Digitized by Google

Formular 4 b.

Treſorbuch II

über

die Hypotheken-Urkunden, Sparkaſſenbücher und Werthpapiere für den Provinzial-Waiſenfonds im Bezirke

des

Oberlandesgerichts zu

Bemerkung. Von dem Treſorbuch II hat der Rendant ein Duplikat für ſich zu führen, um danach die Zinseinziehung, Beſchaffung von Kupons und Auslooſungen zu kontroliren. In der Abtheilung A wird eine Seite für jede Urkunde beſtimmt. Die zu gleichem Zinsfuß verzinslichen Darlehne bilden je einen Abſchnitt für ſich.

Am Jahresrechnungsſchluſſe iſt hinter der letztbeſchriebenen Seite eine Rekapitulation der Beſtandsſumme der einzelnen Seiten aufzuſtellen, welche den Geſammtbeſtand in Uebereinſtimmung mit der Nachweiſung Formular b ergeben muß.

Erledigte Seiten ſind roth zu durchſtreichen und mit dem Worte »Erledigt« zu verſehen.

Digitized by Google

Abtheilung A.

Einnahme.

Laufende Nr.	Tag der Annahme.	Nr. des Einnahme-Journals.	Bezeichnung der Hypothekenurkunden.	Betrag der Hypothekenurkunden. ℳ	Zins-fuß.	Zins-Fälligkeitstermin.

Digitized by Google

a) Hypotheken-Urkunden.
b) Sparkaſſenbücher.

Ausgabe.

An Zinſen ſind gezahlt: für den Termin.	Betrag. ℳ	Nr. des Einnahme-Journals.	Tag der Ausgabe der Urkunde.	Nr. des Geld-Einnahme-Journals.	Bemerkungen über den Zweck der Ausgabe und den Verbleib des Dokuments.

Digitized by Google

Abtheilung B.

Einnahme.

Laufende Nr.	Tag der Annahme.	Nr. des Einnahme-Journals.	Bezeichnung	Nennwerth	Stückzahl der Kupons mit Angabe der Nummern, nebst Talons ꝛc.	Zinsfuß.	Fälligkeitstermin der Kupons.
			der Werthpapiere.				
				ℳ			

Digitized by Google

Werthpapiere (auf den Inhaber lautend).

Ausgabe.

Tag der Ausgabe.	Gegenstand.			Nr. des Geld-Einnahme-Journals.	Bemerkungen.
	Werthpapiere.	Kupons.	Nennwerth des Kapitals. ℳ.		

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 5.

Eingegangen den ……………………

Abgenommen den ……………………

Rechnung

über

die Verwaltung des Provinzial-Waiſenfonds für den Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu ……………………

für

das Rechnungsjahr 188./8..

Die Decharge über die Vorrechnung iſt am …………………… ertheilt.

Der Rendant hat eine Kaution von 600 *M.* in Werthpapieren beſtellt.

---

1. Hierzu:
   a) ……… Hefte mit Belägen,
   b) das Einnahme-Journal, das Ausgabe-Journal und die Nachweiſung der fortlaufenden Unterſtützungen.
2. Als Beiſtück iſt dieſer Rechnung angeheftet:
   die Nachweiſung über die Hypotheken-Urkunden und Werthpapiere.

Aufgeſtellt von dem Rendanten.

N.………, den ……………………

N. N.

(Amtskarakter.)

Dieſe Rechnung nebſt Beiſtück und die Beläge zu 1a und b ſind rechneriſch geprüft und richtig befunden, — oder: hat ſich nur Dasjenige zu erinnern gefunden, was in der Verhandlung vom …………………… enthalten iſt.

N.………, den ……………………

N. N.

Amtskarakter.

Digitized by Google

Solleinnahme aus dem vorigen Jahre M.	Solleinnahme aus dem laufenden Jahre M.	Solleinnahme Summa M.	Laufende Nr.	Einnahme.	Iſt-einnahme M.	Iſt-einnahme Pf	Reſte M.	Reſte Pf	Aktiva an Hypotheken und Werthpapieren M.
.	7 579,19	7 579,19	.	Titel 1. Beſtand nach der vorigen Rechnung......	7 579	19	—	—	102 000
				Titel 2. Erlös für Hypotheken und Werthpapiere.					
.	9 000	9 000	.	Laut Abſchluſſes der Spalte 2 des Einnahme-Journals	9 000	—	—	—	—
				Titel 3. Zinſen.					
.	4 073,71	4 073,71	.	Nach der beigehefteten Nachweiſung der Effekten.					
.	243,75	243,75	.	Zinſen zu 5 Prozent von dem am 16. Oktober 18.. zurückgezahlten Hypothekenkapital von 8 000 M. Hierauf ſind nach dem Einnahme-Journal eingegangen ...	4 017	46	—	—	—
				Die Reſte von	—	—	300	—	—
				beſtehen in dem Zinsrückſtande pro 1/4—1/10 von den auf Rixdorf Nr. 15 Abtheilung III Nr. 2 eingetragenen 12 000 M. — Der Schuldner iſt am ______ verklagt worden.					
				Titel 4. Antheil an dem Gefangenarbeitsverdienſt.					
.	3 829,81	3 829,81	.	Laut Abſchluſſes der Spalte 4 des Einnahme-Journals	3 829	81	—	—	—
				Titel 5. Strafen.					
.	783,22	783,22	.	Laut Abſchluſſes der Spalte 5 des Einnahme-Journals	783	22	—	—	—
				Titel 6. Sonſtige Einnahmen.					
10	3 721,07	3 731,07	.	Laut Abſchluſſes der Spalte 6 des Einnahme-Journals und dem Regiſter über die nicht feſtſtehenden Einnahmen	3 691	07	40	—	—
				Titel 7. An Hypotheken und Werthpapieren.					
				Laut Abſchluſſes B der Spalte 7 des Einnahme-Journals	—	—	—	—	9 000
10	29 230,75	29 240,75	.	Summa	28 900	75	340	—	111 000

Digitized by Google

Sollausgabe: aus dem vorigen Jahre M.	Sollausgabe: aus dem laufenden Jahre M.	Sollausgabe: Summa M.	Laufende Nr.	Ausgabe.	Iſt-Ausgabe M.	Iſt-Ausgabe Pf	Iſt-Reſt M.	Iſt-Reſt Pf	Aktiva an Hypotheken und Werthpapieren M.
				Titel 1. Zum Erwerb von Hypotheken und Werthpapieren.					
—	9 097,87	9 097,87	.	Nach Spalte 1 des Ausgabe-Journals	9 097	87	—	—	—
				Titel 2. Fortlaufende Unterſtützungen.					
30	15 934,50	15 964,50	.	Nach der Nachweiſung über die bewilligten und fortlaufenden Unterſtützungen und nach Spalte 2 des Ausgabe-Journals ſind gezahlt .	15 939	50	25	—	—
				Titel 3. Einmalige Unterſtützungen.					
—	330	330	.	Nach Spalte 3 des Ausgabe-Journals	330	—	—	—	—
				Titel 4. Sonſtige Ausgaben.					
—	465,29	465,29	.	Nach Spalte 4 des Ausgabe-Journals	465	29	—	—	—
				Titel 5. An Hypotheken- und Werthpapieren.					
				Laut Abſchluſſes der Spalte 6 des Ausgabe-Journals	—	—	—	—	9 000
30	25 827,66	25 857,66	.	Summa	25 832	66	25	—	9 000
				Abſchluß.					
				Es beträgt die Einnahme........	28 900	75	—	—	111 000
				„ „ „ Ausgabe.........	25 832	66	—	—	9 000
				Baarer Beſtand	3 068	09	—	—	102 000

Digitized by Google

Vermögensnachweis.

Am Schluſſe des Rechnungsjahres waren vorhanden:

I. Hypotheken		66 000 ℳ.
II. Folgende Effekten nach dem Kurswerthe der Berliner Börſe am 31. März 18.. und zwar:		
a. Pfandbriefe:*)		
15 000 ℳ. Weſtpreußiſche zu 4 Prozent im Kurswerthe von .... Prozent		....
5 000 ℳ. Poſenſche zu 4 Prozent im Kurswerthe von .... Prozent		....
III. Konſolidirte Preußiſche Anleihe und zwar:		
9 000 ℳ. zu 4½ Prozent im Kurswerthe zu .... Prozent		....
7 000 ℳ. zu 4 Prozent im Kurswerthe zu .... Prozent		....
IV. Baarbeſtand	3 068,09 ℳ.	
woraus an Ausgabereſten	25 „	
zu decken ſind, mithin bleiben		3 043,09 ℳ.
V. Einnahmereſte		340 „
Geſammtbetrag		....
Am Schluſſe des vorigen Rechnungsjahres war Vermögensbeſtand		....
mithin jetzt (mehr, weniger)		....

N........, den ....

N. N., Rendant.

Beſcheinigung.

Auf Grund der Akten wird beſcheinigt, daß die von dem Rendanten N....... beſtellte Kaution in der geſetzlich zuläſſigen Art beſtellt und nebſt den zu den Werthpapieren gehörigen Talons (Stichkupons) bei der Regierungs-Hauptkaſſe zu .... deponirt worden iſt.

N........, den ....

N. N., Kaſſenkurator.

*) Es kommt lediglich der Kurswerth nach §. 7 in Betracht.

Digitized by Google

Formular 6.

Nachweiſung

über

die zum Provinzial-Waiſenfonds gehörigen Außenſtände an Hypothekenforderungen und Werthpapieren im Bezirke des Oberlandesgerichts zu ——————

für

das Rechnungsjahr vom 1. April 188 . / 8 . .

Bemerkung.

Dieſe Nachweiſung wird auf Grund der Jahresabſchlüſſe des Treſorbuchs aufgeſtellt und bildet ein Beiſtück der Jahresrechnung.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Effekten.	Beſtand nach der vorherigen Nachweiſung ℳ	₰	Zugang. Betrag ℳ	Zugang. Laut Rechnung: Einnahme an Effekten Tit.	Nr.	Definitiver Abgang. Betrag ℳ	₰	Definitiver Abgang. Laut Rechnung: Ausgabe an Effekten Tit.	Nr.
	Laut Abſchluſſes des Treſorbuchs (Manuals) über die Depoſiten.									
	I. Hypothekenforderungen.									
1.	Zu 5 Prozent .... (von 30 000 ℳ ſind die Zinſen fällig am 1. April und 1. Oktober, von 16 000 ℳ ſind die Zinſen fällig am 1. Juli und 1. Januar.)	49 000	—	5 000	—	—	8 000	—	—	—
2.	Zu 4½ Prozent	20 000	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa I. An Hypothekenforderungen ...	69 000	—	5 000	—	—	8 000	—	—	—
	II. Pfandbriefe. (Weſtpreußiſche.)									
1.	Zu 4 Prozent .... nebſt Kupons vom ..ten Januar 18.. bis ..ten Dezember 18.. und Talons u. ſ. w.	26 000	—	4 000	—	—	1 000	—	—	—
	III. Sparkaſſenbücher.									
1.	Buch Nr. .. der hieſigen Sparkaſſe, lautend über .... ℳ .... Die Zinſen à ... pCt. ſind vom ..... nicht abgehoben.	ꝛc.								
	Summa II und III ...	33 000	—	4 000	—	—	1 000	—	—	—
	Hierzu Summa I ...	69 000	—	5 000	—	—	8 000	—	—	—
	Geſammtſumme ...	102 000	—	9 000	—	—	9 000	—	—	—

N., den ....

N. N., Rendant.

Beſcheinigung.

Die Uebereinſtimmung dieſer Nachweiſung mit dem geführten und rechneriſch geprüften Treſorbuch, ſowie daß die vorſtehend als Beſtand bezeichneten Hypothekenurkunden, Werthpapiere und Sparkaſſenbücher zum Geſammtbetrage von ...... ℳ, buchſtäblich ꝛc. bezw. mit den voraufgeführten Kupons, Stichkupons, Talons — am Jahresrechnungsſchluſſe wirklich vorhanden geweſen und die geldgleichen Werthpapiere vorſchriftsmäßig außer Kurs geſetzt ſind, wird beſcheinigt.

N., den ....

N. N., Kaſſenkurator.

Digitized by Google

Beſtand am Jahres-Rechnungs-ſchluſſe		Soll-Einnahme der bis zum Jahresrechnungsſchluſſe fälligen Zinſen*)						Uebertragen zur Rechnung: Einnahme		Bemerkungen.
		von Kapitalien im Betrage von		für das volle Rechnungsjahr.	für die Zeit vom bis	Betrag				
ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	Tit.	Nr.	
46 000	—	30 000	—	18./8.	—	1 500	—			
		11 000	—	—	1/1. 79 — 1/1. 80	550	—			
		5 000	—	—	1/11. 79 — 1/1. 80	41	66			
20 000	—	—	—	—	—	—	—			
66 000	—	—	—	—	—	2 747	91			
29 000	—	25 000	—	—	1/1. 79 — 1/1. 80	1 000	—			
		4 000	—	—	1/7. 80 — 1/1. 81	50	—			
ꝛc.										
36 000	—	—	—	—	—	1 325	80			
66 000	—	—	—	—	—	2 747	91			
102 000	—	—	—	—	—	4 073	71			

*) Die Zinſen der in Abgang aufgeführten Effekten ſind hier nicht zu berückſichtigen; dieſelben ſind vielmehr in der Rechnung im Einzelnen in Einnahme darzuſtellen.

Digitized by Google

Num. 95.

Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1881, — betreffend die Beurlaubung der Notare im Geltungsbereiche des Geſetzes vom 11. Juli 1845 (Geſ.-Samml. S. 487).

Allgemeine Verfügung vom 29. Oktober 1853 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 378).
Allgemeine Verfügung vom 14. Januar 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 15).
Geſetz vom 8. März 1880 (Geſ.-Samml. S. 177).

Die im Geltungsbereiche des Geſetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinſtrumenten vom 11. Juli 1845 angeſtellten Notare bedürfen eines Urlaubs, wenn ihre Abweſenheit von dem ihnen angewieſenen Wohnſitze länger als eine Woche dauert.

Zu Reiſen innerhalb ihres Amtsbezirks bedürfen dieſelben eines Urlaubs nur inſoweit, als ihre Abweſenheit von dem ihnen angewieſenen Wohnſitze länger als vier Wochen dauert. Sie haben jedoch bei ſolchen Reiſen, wenn ihre Abweſenheit länger als eine Woche dauert, dem Präſidenten des Landgerichts vor Ablauf der erſten Woche ihre Abweſenheit und demnächſt ihre Rückkehr anzuzeigen.

Bei der Ertheilung des Urlaubs finden die Vorſchriften der allgemeinen Verfügung vom 14. Januar 1880 §§. 3, 5, 7, 8 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 15) entſprechende Anwendung.

Berlin, den 1. Oktober 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg

I. 3816. U. 26. Vol. 3.

Num. 96.

Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1881, — betreffend die Erhöhung der Anzahl der ſtellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelsſachen in Crefeld.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 210).

Bei der Kammer für Handelsſachen in Crefeld wird die Anzahl der ſtellvertretenden Handelsrichter vom 1. Januar 1882 ab auf vier erhöht.

Berlin, den 1. Oktober 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 3891 b. H. 18. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Oktober 1881. № 37.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Appellationsgerichtsrath z. D. von Goetze aus Frankfurt a. O. iſt geſtorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Kreisgerichts-Direktor z. D. Pieper in Schweidnitz und

dem Amtsgerichtsrath Wendt in Breslau

iſt aus Anlaß des Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Verſetzt ſind:

der Amtsrichter Tophoff in Wilhelmshaven an das Amtsgericht in Rheine und

der Amtsrichter Leo in Heinrichswalde als Landrichter an das Landgericht in Tilſit.

Der Landgerichtsrath Roſenberg in Berlin und

der Landgerichtsrath Bracht in Hirſchberg

ſind geſtorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Peus in Recklinghauſen iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt und Notar Glatte in Grünberg bei dem Landgericht in Glogau,

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Pfleſſer bei dem Landgericht II in Berlin und

der Rechtsanwalt Müller in Oberſtein bei dem Landgericht in Saarbrücken.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Meyer Levy bei dem Kammergericht,

der bisherige Amtsrichter Goldſtücker aus Neumarkt bei dem Amtsgericht in Neuſtadt O. Schl.,

der bisherige Amtsrichter Reinbacher aus Angerburg bei dem Landgericht in Lyck,

der bisherige Amtsrichter Schulte aus Anklam bei dem Amtsgericht in Minden,

der bisherige Amtsrichter Dr. Tzſchirner aus Rixdorf bei dem Amtsgericht in Demmin,

der Gerichtsaſſeſſor Ferber bei dem Landgericht in Danzig.

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Kundt bei dem Landgericht in Glatz,
der Gerichtsaſſeſſor Luks bei dem Landgericht in Muskau,
der Gerichtsaſſeſſor Leporowski bei dem Amtsgericht in Jarotſchin und
der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Biel aus Bergen a. R. bei dem Amtsgericht in Stralſund.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Eggert in Eisleben und der Rechtsanwalt Strenge in Verden ſind geſtorben.

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:
der Referendar Vogel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
der Referendar Rigges im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,
der Referendar Quaßnigk,
der Referendar Zenker und
der Referendar Dr. Ziehe
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Pietſch,
der Referendar Dr. Jeſſe und
der Referendar Petzſch
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Dem Gerichtsaſſeſſor Dr. Ludewig iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 97.

Allgemeine Verfügung vom 7. Oktober 1881 über die Ausführung des Geſetzes vom 1. Juli 1881, — betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben.

(Reichs-Geſetzbl. S. 185.)

Der §. 28 des Geſetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben, hat ſämmtlichen Behörden und Beamten der Bundesſtaaten, ſowie den Notaren, die Verpflichtung auferlegt, die Beſteuerung der ihnen vorkommenden, nach dieſem Geſetze einer Stempelabgabe unterliegenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das Geſetz bei der zuſtändigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Indem ich die Preußiſchen Juſtizbehörden und Beamten, einſchließlich der Notare, hierauf aufmerkſam mache, weiſe ich zugleich darauf hin, daß die Mittheilungen der Behörden und Beamten über Zuwiderhandlungen gegen das Reichsſtempelgeſetz an die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, in den Hohenzollernſchen Landen an die Königliche Regierung zu Sigmaringen zu richten ſind.

Berlin, den 7. Oktober 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden und Notare.
I. 3915. Steuerſ. 75. Vol. 2.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung vom 11. Oktober 1881, — betreffend die Ausführung des Geſetzes über die Erhebung von Reichsſtempelabgaben vom 1. Juli 1881.

(Reichs-Geſetzbl. S. 185.)

Den Juſtizbehörden theile ich eine Verfügung vom 27. September d. J. mit, welche der Herr Finanzminiſter zur Vereinfachung des Geſchäftsganges bei Ausführung des Geſetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben, an ſämmtliche Königliche Regierungen erlaſſen hat.

Zugleich empfehle ich der Erwägung der Amtsgerichte, ob nicht die Vormünder und Pfleger, mit deren Vormundſchaft oder Pflegſchaft eine Vermögensverwaltung verbunden iſt, noch beſonders auf das in der Verfügung angeordnete erleichterte Verfahren bei der Stempelung hinterlegter ausländiſcher Werthpapiere aufmerkſam zu machen und gleichzeitig darauf hinzuweiſen ſein möchten, daß nach dem Schlußſatze

Digitized by Google

der Nr. I. 1 des Tarifs zu dem Reichsſtempelgeſetze die Stempelung ausländiſcher Werthpapiere vor dem 30. Dezember 1881 eine weſentliche Ermäßigung der Stempelabgabe in ſich ſchließt.

Berlin, den 11. Oktober 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 3949. Steuerſ. 75. Vol. 2.

Berlin, den 27. September 1881.

Zur Vereinfachung des Geſchäftsganges beſtimme ich, daß die in Gemäßheit des Reichsgeſetzes, betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben vom 1. Juli d. J. (Reichs-Geſetzbl. S. 185), bis zum 29. Dezember d. J. vorzunehmende Stempelung der bei der dortigen Hinterlegungsſtelle hinterlegten, vor dem 1. Oktober d. J. ausgegebenen ausländiſchen Werthpapiere auf vorgängigen Antrag der betreffenden Hinterlegungs-Intereſſenten durch die Hinterlegungsſtellen zu bewirken iſt. Sobald eine hinreichende Anzahl von Anträgen auf Abſtempelung eingegangen iſt, hat die letztere nach Einvernehmen mit den betreffenden Steuerſtellen durch die Beamten der Steuerverwaltung in dem Lokale der Hinterlegungsſtelle zu erfolgen.

Die Stempelung iſt nicht von der Einzahlung eines Koſtenvorſchuſſes ſeitens der Intereſſenten abhängig zu machen, vielmehr ſind die Abgabebeträge zunächſt von der Königlichen Regierung vorſchußweiſe an die Steuerbehörde zu zahlen und ſodann von den Intereſſenten wieder einzuziehen.

Der Inhalt dieſer Verfügung iſt durch die Kreis- und Amtsblätter, bezw. die deren Stelle vertretenden amtlichen Publikationsorgane nach Bedürfniß wiederholt zur Kenntniß der Intereſſenten zu bringen.

Der Finanzminiſter.
Bitter.

An ſämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
I. 13834. III. 13172.

Num. 99.

Cirkular des Herrn Miniſters des Innern vom 11. Juli 1881 an die Königlichen Regierungspräſidenten ꝛc., — betreffend das bei der Vorführung vorläufig feſtgenommener Perſonen zu beobachtende Verfahren.

Nach §. 128 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Geſetzbl. S. 253) ſind vorläufig feſtgenommene Perſonen, ſofern ſie nicht wieder in Freiheit geſetzt werden, unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Feſtnahme erfolgt iſt, vorzuführen. In Erläuterung dieſer Vorſchrift und um mehrfache bei Anwendung derſelben entſtandene Zweifel zu beſeitigen, bemerke ich zur Nachachtung für die Polizeibehörden und deren Organe, im Einvernehmen mit dem Herrn Juſtizminiſter, was folgt:

1. Die gedachte Vorſchrift enthält keine ausdrückliche Beſtimmung darüber, durch wen die Vorführung des Feſtgenommenen vor den Amtsrichter zu erfolgen hat, ſchließt alſo an ſich eine direkte Vorführung durch den feſtnehmenden Polizei- oder Sicherheitsbeamten nicht aus. Andererſeits kann aus dem Worte »unverzüglich« nicht gefolgert werden, daß die Vorführung allemal durch den gedachten Beamten ſelbſtſtändig und unmittelbar zu bewirken ſei. Schon der Umſtand, daß dem Amtsrichter bei Vorführung der betreffenden Perſonen jedesmal gleichzeitig das zur Beſchlußfaſſung über die einſtweilige Aufnahme derſelben in das Gerichtsgefängniß erforderliche Material unterbreitet werden muß, läßt im Allgemeinen eine vermittelnde Mitwirkung der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts bei der Vorführung der feſtgenommenen Perſon vor den Amtsrichter geboten erſcheinen.

Digitized by Google

Ebenſo ſetzt der §. 128 a. a. O. eine ſolche Mitwirkung der Polizeibehörde voraus, indem derſelbe es zuläßt, daß der Feſtgenommene, anſtatt dem Amtsrichter vorgeführt zu werden, wieder in Freiheit geſetzt wird. Soll dieſe Beſtimmung zu wirkſamer Geltung kommen, ſo kann die Beſchlußnahme über die Freilaſſung des Feſtgenommenen nicht lediglich dem feſtnehmenden Beamten überlaſſen, ſondern muß der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts Gelegenheit gegeben werden, hierüber zu befinden.

Hierzu kommt, daß es für die Polizeibehörde im Intereſſe der Feſtſtellung ſtrafbarer Handlungen, der Ermittelung der Schuldigen und der Herbeiſchaffung verborgener Gegenſtände, ſoweit die Polizei hierbei mitzuwirken hat, in vielen Fällen von Wichtigkeit ſein muß, den Feſtgenommenen vor deſſen Ablieferung zur gerichtlichen Haft ſehen und mit ihm ſprechen zu können.

Ich beſtimme demgemäß unter Abänderung des unter dem 8. Januar 1880 ergangenen, im Miniſterialblatt der inneren Verwaltung für 1880 S. 29 veröffentlichten dieſſeitigen Erlaſſes, daß die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienſtes die von ihnen vorläufig feſtgenommenen Perſonen zunächſt der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts zuzuführen haben, welcher letzteren dann obliegt, die geſetzlich vorgeſchriebene Vorführung des Feſtgenommenen, ſofern er nicht wieder in Freiheit geſetzt wird, in thunlichſt beſchleunigter Weiſe ihrerſeits zu veranlaſſen.

Hinſichtlich der von Gendarmen bewirkten vorläufigen Feſtnahme behält es bei den beſonderen in dem dieſſeitigen Cirkular-Erlaß vom 7. Auguſt 1880 getroffenen Beſtimmungen ſein Bewenden. Hiernach ſind die Gendarmen ermächtigt, in Fällen, in welchen der Sitz des Amtsgerichts dem Orte der Feſtnahme näher liegt, als der Sitz der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts auch fernerhin die Vorführung an erſtgedachter Stelle unmittelbar zu bewirken.

2. Die Vorführung der vorläufig feſtgenommenen Perſonen iſt dem Wortlaute des §. 128 der Reichs-Strafprozeßordnung gemäß beim Amtsrichter und nicht alſo wie dies der früheren Vorſchrift des §. 4 des Geſetzes vom 12. Februar 1850 (Geſ.-Samml. S. 45) entſprach, bei den Organen der Staatsanwaltſchaft zu bewirken. Wird etwa in Fällen, in denen Amtsgericht und Staatsanwaltſchaft ihren Sitz an dem gleichen Orte haben, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Art der Vorführung dahin vereinbart, daß die Vorführung vor den Amtsrichter durch Vermittelung der Staatsanwaltſchaft erfolgt, ſo werden die betheiligten Polizeibehörden hiervon jedesmal beſonders Nachricht erhalten.

Ew. Hochwohlgeboren erſuche ich, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks nach Maßgabe des Vorſtehenden mit Weiſung zu verſehen.

Berlin, den 11. Juli 1881.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage:
Herrfurth.

Vorſtehende Cirkularverfügung des Herrn Miniſters des Innern wird hiermit zur Kenntniß der Juſtizbehörden gebracht.

Berlin, den 11. Oktober 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 3053. Crimin. 136.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Oktober 1881. № 38.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Landrichter Huebener in Bielefeld iſt zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Poſen ernannt.

Der Oberlandesgerichtsrath Nacken in Cöln iſt geſtorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor von Schrötter in Hannover iſt geſtorben.

Dem Amtsgerichtsrath Mues in Geſecke iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Protzen in Stolp an das Amtsgericht in Muskau,

der Amtsrichter Baumm in Jnowrazlaw an das Amtsgericht in Wongrowitz und

der Amtsrichter Frenzel in Domnau an das Amtsgericht in Lyck.

Der Kreisgerichtsrath z. D. Meyer in Höxter und

der Amtsrichter Goernemann in Marklissa

ſind geſtorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Gerichtsaſſeſſor Dahmen iſt zum Notar für den Amtsgerichtsbezirk Geilenkirchen im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Gangelt, ernannt.

Jn die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Grelling bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsaſſeſſor a. D., Landſchaftsſyndikus Rietzſch in Görlitz bei dem Landgericht daſelbſt und

der Oberappellationsſekretär a. D., Dr. jur. Kirchner bei dem Amtsgericht in Peine.

Die Ernennung des Gerichtsaſſeſſors Dr. vom Grafen zum Notar in Merzig iſt zurückgenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath May in Hörde,

der Notar Wildenrath in Neumagen und

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Muthwill in Pleß

ſind geſtorben.

Digitized by Google

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Neumann,

der Referendar Schneider,

der Referendar Coenen,

der Referendar Hermesdorff,

der Referendar Roſenbaum und

der Referendar Eckertz
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Graf von Bismark und

der Referendar Thür
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Krauſe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg und

der Referendar Zibell im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichtsaſſeſſor Sack und

dem Gerichtsaſſeſſor von Wegnern
behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

dem Gerichtsaſſeſſor Mundt behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 100.

Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1881, — betreffend die Vollſtreckung von Freiheitsſtrafen gegen ſchulpflichtige Kinder.

Nach einer Mittheilung des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird es ſeitens der Schulverwaltung als ein Uebelſtand empfunden, daß in den Fällen, in denen Freiheitsſtrafen gegen ſchulpflichtige Kinder zu vollſtrecken ſind, das Intereſſe der Schule hinſichtlich der Zeit der Vollſtreckung häufig nicht die erforderliche Berückſichtigung findet.

Behufs Abſtellung dieſes Uebelſtandes werden die mit der Strafvollſtreckung betrauten Behörden und Beamten hiermit angewieſen, ſich in den gedachten Fällen mit den betreffenden Schulvorſtänden (Schuldeputationen ꝛc.) über die zur Vollſtreckung der Strafe geeignetſte Zeit vorher zu verſtändigen und den hierauf bezüglichen Wünſchen dieſer Behörden thunlichſt Rechnung zu tragen.

Berlin, den 17. Oktober 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Königliche Amtsgerichte und ſämmtliche Beamte der Staatsanwaltſchaft.

I. 4026. Crimin. 89 Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 101.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 18. November 1880, — betreffend Erläuterung des §. 4 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.

In Sachen der Bauerhofbeſitzer A. S.'ſchen Eheleute zu Z., Beklagte und Imploranten,
wider
die Mühlenbeſitzer A. T.'ſchen Eheleute daſelbſt, Kläger und Imploraten,

hat das Reichsgericht, zweiter Hülfsſenat, in der Sitzung vom 18. November 1880 für Recht erkannt:

daß die Reviſion und die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen das Erkenntniß des früheren Königlich Preußiſchen Appellationsgerichts in C. vom 9. September 1879 als unzuläſſig beziehungsweiſe unbegründet zurückzuweiſen und die Koſten des Nichtigkeitsverfahrens dem Beklagten zur Laſt zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde erſcheint nicht begründet.

Sie legt darauf Gewicht, daß die Folien der beiderſeitigen Immobilien auf das Kataſter zurückgeführt ſind, daß in der Grundſteuer-Mutterrolle das Streitſtück als dem Beklagten, als zu deſſen Grundſtück Nr. 1 gehörig, aufgeführt iſt, und daß beklagter Ehemann die Auflaſſung von Nr. 1 im Jahre 1873 erhalten.

Deshalb ſollen die Beklagten in ihrem Eigenthum, deſſen Umfang und Grenzen durch das Kataſter beſtimmt würden, geſchützt ſein, und dieſer neueren, durch das Grundbuch gegebenen Feſtſtellung des Eigenthums gegenüber ſoll es den Klägern nicht geſtattet ſein, auf den Rezeß zurückzugreifen, um aus demſelben ihr Eigenthum an dem Streitſtück zu begründen.

Nach der Feſtſtellung des Appellationsrichters iſt die ganze, rezeßmäßig an den Vorbeſitzer der Kläger veräußerte Bodenfläche, in welcher der Hutungsplan I a 2 und in dieſen das Streitſtück 125 enthalten, von dem Bauerhofe Nr. 1 abgeſchrieben, auf das Folium von Nr. 9 übertragen und daraufhin der Beſitztitel für den Beſitzer der Kläger berichtigt. Nichtsdeſtoweniger iſt das Streitſtück 125 in der Grundſteuer-Mutterrolle als zu Nr. 1 und den Beklagten gehörig verzeichnet.

Aber dieſen Vermerk erklärt der Appellationsrichter auf Grund der von ihm erhobenen Beweisaufnahme für einen unrichtigen.

Schon an dieſer Feſtſtellung muß der erhobene Angriff ſcheitern, welcher ſelbſtverſtändlich von der Vorausſetzung ausgeht, daß das Kataſter richtige Angaben enthält. Er iſt aber auch aus einem anderen Grunde verfehlt.

Nach §. 4 der Grundbuchordnung dienen die Grund- und Gebäudeſteuerbücher, von welchen dem Grundbuchamt Abſchrift mitgetheilt werden ſoll, zur Ausmittelung der in die Grundbücher einzutragenden und bereits eingetragenen Grundſtücke, ihrer Lage und Größe. Es iſt mit dieſem Geſetze keine Rechtsvermuthung für das Eigenthum aufgeſtellt, ſondern im Weſentlichen nur dem Grundbuchrichter eine Anweiſung ertheilt. Hat eine Zurückführung des Grundbuchs auf das Kataſter ſtattgefunden, ſo iſt allerdings derjenige, welcher auf Grund einer ſich auf das Grundbuch ſtützenden Auflaſſung als Eigenthümer in dieſelbe eingetragen wird, für den Eigenthümer aller derjenigen Realitäten zu achten, welche ſich aus dem Grundbuch beziehungsweiſe aus dem Kataſter ergeben, und würde es gleichgültig ſein, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Titelblätter der beiderſeitigen Folien nur ſummariſche Größenangaben enthalten, nicht alſo die einzelnen, ſich aus dem Kataſter ergebenden Realitäten aufführen.

Digitized by Google

Aber der Appellationsrichter ſtellt nicht feſt, daß der Beklagte die Auflaſſung erhalten, nachdem die Grundbücher auf das Kataſter zurückgeführt waren. Aus der Reihenfolge, in welcher er die Ergebniſſe der Beweisaufnahme mittheilt, iſt, in Uebereinſtimmung mit der nicht ſubſtantiirt beſtrittenen Behauptung der Kläger, daß die Zurückführung der Grundbücher auf das Kataſter im Jahre 1876 ſtattgefunden habe, zu entnehmen, daß er dieſe Zurückführung in eine Zeit verlegt, als der beklagte Ehemann bereits Auflaſſung erhalten hatte. Die Nichtigkeitsbeſchwerde behauptet Nichts von dieſer Annahme Abweichendes, wenn ſie die Beklagten in dem aus dem Grundbuche ſich ergebenden Beſitzſtande nur deshalb geſchützt wiſſen will, »weil ſie unter der Herrſchaft der neuen Grundbuchgeſetze die Auflaſſung erlangt, folglich die durch die Zurückführung auf das Kataſter feſtgeſtellten Grenzen maßgebend ſein müßten«. Ueberdies verhält ſich das Kataſter über die Grenzen der in demſelben aufgeführten Grundſtücke überhaupt nicht.

Die Zurückführung des Grundbuchblattes auf das Kataſter kann die Eigenthumsrechte des früher eingetragenen Beſitzers weder verringern noch erweitern.

Weichen aber die Eintragungen im Grundbuch und Kataſter von einander ab, — und das iſt vorliegend der Fall, wie aus der oben mitgetheilten Feſtſtellung des Appellationsrichters hervorgeht, — ſo iſt das Kataſter für den von der Grundbuchordnung aufgeſtellten Zweck untauglich; der Beklagte kann daher deſſen Angaben nicht für ſich verwerthen, ſomit die Beſtimmung des §. 7 des Geſetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 nicht für ſich in Anſpruch nehmen. Der Appellationsrichter hat daher dieſen Paragraphen durch Nichtanwendung nicht verletzt, ebenſowenig die §§. 169—171 der Verordnung vom 20. Juni 1817, wenn er den Klägern zum Nachweiſe ihres Eigenthums an dem Streitſtück im Zurückgehen auf die Beſtimmungen des Rezeſſes vom 10. Juni 1848 geſtattet, noch auch die §§. 1 Titel 10, §. 1 Titel 15, §. 3 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechts, wenn er — bei dem erhobenen Angriff — darauf kein Gewicht legt, daß Kläger nicht ſpeziell und ausdrücklich für das fragliche Stück die Uebergabe erhalten und ſie für berechtigt erachtet, daſſelbe als ihr Eigenthum in Anſpruch zu nehmen ....

Juſtiz-Miniſt. I. 198 — Hypoth. S. 38. Vol. 7.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Oktober 1881. № 39.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Appellationsgerichtsrath z. D. Geheimen Juſtizrath Treblin in Glogau iſt der Königliche Kronen-Orden II. Klaſſe verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Staatsanwalt Rakatenus in Cöln iſt zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht daſelbſt ernannt.

Der Amtsgerichtsrath Heſſe in Seehauſen a. M. iſt als Landgerichtsrath an das Landgericht in Cottbus verſetzt.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor von Lütcken bei dem Amtsgericht in Syke,

der Gerichtsaſſeſſor von Hinüber bei dem Amtsgericht in Runkel,

der Gerichtsaſſeſſor Heynacher bei dem Amtsgericht in Clötze und

der Gerichtsaſſeſſor Wirtſch bei dem Amtsgericht in Angerburg.

Der Amtsrichter Levyſohn in Berent iſt in Folge ſeiner Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Lauterbach in Strehlen mit Penſion und

dem Landrichter von Götz in Beuthen O. Schl. behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

C. Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Lewaag in Dortmund iſt in Folge ſeiner Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

D. Rechtsanwälte und Notare.

In der Rechtsanwaltsliſte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Dr. Baer bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Rechtsanwalt von Fuchſius bei dem Landgericht in Düſſeldorf und

der Rechtsanwalt Brand bei dem Landgericht in Bielefeld.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Glatte aus Grünberg bei dem Landgericht in Magdeburg,

der Gerichtsaſſeſſor Ilſe und

der Gerichtsaſſeſſor Friedrich Wilhelm Karl Müller bei dem Landgericht I in Berlin,

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Clemens bei der Kammer für Handelsſachen in Gladbach,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Löffler bei dem Landgericht in Elberfeld, bei dem Amtsgericht in Barmen und der Kammer für Handelsſachen daſelbſt,

der Gerichtsaſſeſſor Mayer II. bei dem Landgericht in Aachen,

der Gerichtsaſſeſſor Kleckow bei dem Amtsgericht in Grünberg,

der Gerichtsaſſeſſor Voß bei dem Amtsgericht in Meſchede und

der Gerichtsaſſeſſor Jkert bei dem Amtsgericht in Gerdauen.

Dem Rechtsanwalt und Notar von Fabiankowski in Kattowitz iſt der Wohnſitz als Notar in Königshütte angewieſen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Schaube in Neumarkt und

der Rechtsanwalt und Notar Fendler in Myslowitz

ſind geſtorben.

F. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Dingerkus im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Dr. Kruſe,

der Referendar Oehler,

der Referendar Wever und

der Referendar Dr. Herz
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Schweitzer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Menſching im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle und

der Referendar Boyſen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Dem Gerichtsaſſeſſor Freiherrn von Varnbüler iſt behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 102.

Bekanntmachung des Juſtizminiſters vom 20. Oktober 1881, — betreffend die Verwaltung und Betriebsleitung der Eiſenbahnſtrecke Artern-Erfurt.

Bekanntmachung vom 7. März 1881 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 42).

Die nachſtehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Miniſters der öffentlichen Arbeiten vom 10. Oktober d. J., betreffend die Verwaltung und Betriebsleitung der Eiſenbahnſtrecke Artern-Erfurt, wird den Juſtizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 20. Oktober 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 4094. E. 76.

Dem von der Königlichen Eiſenbahn-Direktion zu Magdeburg reſſortirenden Königlichen Eiſenbahn-Betriebsamte (Magdeburg-Halberſtadt) zu Magdeburg, welchem die bereits im Betriebe befindliche Theilſtrecke Sangerhauſen-Artern der Linie Sangerhauſen-Erfurt unterſtellt iſt, iſt auch die Verwaltung und Betriebsleitung der Schlußſtrecke Artern-Erfurt nach ihrer demnächſtigen Betriebseröffnung innerhalb der den Königlichen Eiſenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchſt genehmigte Organiſation der Staatseiſenbahn-Verwaltung zugewieſenen Reſſortbefugniſſe übertragen worden.

Berlin, den 10. Oktober 1881.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Digitized by Google

Num. 103.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 26. November 1880.

Rechtskraft erlangt nur die Feſtſtellung oder Verneinung eines Anſpruchs, nicht die Feſtſtellung von Thatſachen.

(Allgemeine Gerichtsordnung §§. 65, 66 Einleitung; §. 1 Titel 16 Theil I.)

In Sachen des Eigenthümers F. A. R. zu B., Kläger und Imploranten,

wider

den Reſtaurateur O. H. zu B., Beklagten und Imploraten,

hat das Reichsgericht, erſter Hülfsſenat, auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1880 für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlich Preußiſchen Kammergerichts zu B. vom 7. Januar 1880 zu vernichten, die Sache zur Beweisaufnahme und anderweitigen Entſcheidung in der Hauptſache und über die Koſten der erſten und zweiten Inſtanz in die zweite Inſtanz zurückzuweiſen, und die gerichtlichen Koſten des Nichtigkeitsverfahrens unter Kompenſation der außergerichtlichen jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger hat dem Beklagten auf die Zeit vom 1. Oktober 1876 bis 1. Oktober 1880 eine Wohnung für einen monatlich mit 175 Mark praenumerando zu entrichtenden Zins vermiethet, eine Anzahlung von 75 Mark erhalten, die Wohnung, da Beklagter am 1. Oktober 1876 nicht einzog, vom 1. November 1876 ab für einen um monatlich 25 Mark niedrigeren Zins anderweitig vermiethet, und in einem Vorprozeſſe Klage auf Zahlung von 100 Mark Reſtmiethe für den Oktober 1876 und 50 Mark Miethsdifferenz für die Monate November und Dezember 1876 erhoben. Dort iſt er, auf Widerklage des Beklagten, nachdem er ſelbſt ſeine Klage zurückgenommen hatte, zur Rückgabe der Anzahlung von 75 Mark verurtheilt worden. Im gegenwärtigen Prozeſſe hat er den ganzen Miethszins von 175 Mark für den Monat Oktober 1876, ſowie die erwähnte Miethsdifferenz eingeklagt, iſt in erſter Inſtanz mit 75 Mark — weil ſoweit der Einwand der rechtskräftig entſchiedenen Sache Platz greife — und auf Appellation des Beklagten in zweiter Inſtanz auch mit den übrigen 150 Mark nebſt Zinſen abgewieſen worden, indem der Appellationsrichter bezüglich der 150 Mark gleichfalls den Einwand der rechtskräftig entſchiedenen Sache für maßgebend erachtet hat. Gegen die Abweiſung mit 75 Mark durch den erſten Richter hat er ein Rechtsmittel nicht eingelegt.

Die von ihm wider das Appellationserkenntniß erhobene Nichtigkeitsbeſchwerde rügt Verletzung der Grundſätze von der res judicata, §§. 65, 66 der Einleitung, §. 1 Titel 16 Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung mit der Ausführung:

die Widerklage habe einen anderen Theil der Streitigkeiten der Parteien, nämlich die Anzahlung von 75 Mark betroffen; die Entſcheidung über dieſen Theil könne nicht diejenige über 225 Mark Miethe in ſich enthalten, weil der Rekonventionsantrag und der Tenor des Erkenntniſſes des Vorprozeſſes auf einen zugelaſſenen Rücktritt des Beklagten nicht gerichtet ſeien.

Die Beſchwerde iſt begründet.

Der Vorderrichter ſtützt ſeine Entſcheidung darauf, daß es ſich im Vor-, wie im jetzigen Prozeſſe um ebendieſelben Thatſachen handele und daß das Erkenntniß des Vorprozeſſes durch die Entſcheidung über die Widerklage, virtuell auch eine Entſcheidung über den — wenn auch zurückgenommenen — Klage-

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. November 1881. **№ 41.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtspräſidenten Dr. Heimſoeth in Cöln iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Juſtizrath mit dem Range eines Raths I. Klaſſe verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Kreisgerichts-Direktor z. D. Honigmann aus Burg iſt geſtorben.

Dem Landgerichtsrath Hecker in Trier iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife und

dem Kreisgerichtsrath z. D. Bogatſch in Breslau der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe

verliehen.

Den Amtsrichtern Dr. Lincker, Dr. Belz, Dr. Giar, Dr. Wendling, Dr. Römer, Dr. von Welling in Frankfurt a. M., Rube, Pfiſter in Hechingen und Hagemann in Burg (Reg.-Bez. Magdeburg) iſt der Karakter als Amtsgerichtsrath verliehen.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Winkler in Wittſtock und

der Amtsrichter Kölpin in Loitz

an das Amtsgericht in Anclam,

der Amtsrichter Zborowski in Mogilno an das Amtsgericht in Inowraclaw und

der Amtsrichter Riemeyer in Hildesheim als Landrichter an das Landgericht in Aachen.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Grzywacz bei dem Amtsgericht in Danzig,

der Gerichtsaſſeſſor Dücker bei dem Amtsgericht in Lübbecke,

der Gerichtsaſſeſſor Lampe bei dem Amtsgericht in Rixdorf,

der Gerichtsaſſeſſor Korn bei dem Amtsgericht in Schömberg,

der Gerichtsaſſeſſor Apolant bei dem Amtsgericht in Stallupönen und

der Gerichtsaſſeſſor Tartara bei dem Amtsgericht in Biſchofsburg.

Dem Amtsgerichtsrath Fuiſting in Bolkenhain iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Digitized by Google

C. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Hanſen in Itzehoe bei dem Landgericht in Altona und

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Simonſon in Berlin bei dem Landgericht I daſelbſt.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Klöppel aus Berlin bei dem Oberlandesgericht in Jena,

der bisherige Amtsrichter Leyſohn aus Berent bei dem Landgericht in Danzig und

der Gerichtsaſſeſſor Dr. vom Grafen bei dem Landgericht in Cöln.

Der Notar, Juſtizrath Simonſon in Berlin und

der Rechtsanwalt und Notar Sittka, früher in Myslowitz, jetzt in Kattowitz

haben das Notariat niedergelegt.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Rechtsanwalt Mehlis in Hannover für den Bezirk des Landgerichts Hannover, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Hannover,

der Staatsanwalt Müller in Danzig im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Schlawe,

der Rechtsanwalt Boelling in Schwiebus im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Schwiebus,

der Gerichtsaſſeſſor Schippers für den Amtsgerichtsbezirk Kirchberg, im Landgerichtsbezirk Koblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Kirchberg,

der Gerichtsaſſeſſor Herf für den Amtsgerichtsbezirk Neumagen, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neumagen und

der Gerichtsaſſeſſor Burghartz für den Amtsgerichtsbezirk Sinzig, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Sinzig.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Herzfeld in Königsberg i. Pr. iſt geſtorben.

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Forche im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Dr. Freeſe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Hoffmann und

der Referendar Maetzke

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Robert Müller,

der Referendar Borrmann,

der Referendar Loewe und

der Referendar Dr. Meyßner

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Schmidt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg und

der Referendar Quenſel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Dem Gerichtsaſſeſſor Delius iſt behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Huth in Berlin iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Rechnungsrath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 107.

Allgemeine Verfügung vom 1. November 1881, — betreffend die Berechnung der Hälfte des Dienſteinkommens eines vom Amte ſuspendirten Beamten.

Nach §. 48 des Geſetzes vom 7. Mai 1851 (Geſ. Samml. S. 218) und §. 51 des Geſetzes vom 21. Juli 1852 (Geſ. Samml. S. 465) behält der ſuspendirte Beamte während der Suspenſion die Hälfte ſeines Dienſteinkommens. Bei der Beſtimmung des Betrages dieſer Hälfte kommt hinſichts derjenigen Beamten, welche eine freie Dienſtwohnung inne haben oder eine Miethsentſchädigung beziehen, nicht allein deren Beſoldung, ſondern auch das ihnen etatsmäßig zuſtehende Emolument der freien Dienſtwohnung, bezw. die ſtatt derſelben zu gewährende Miethsentſchädigung in Betracht. In Rückſicht hierauf iſt es erforderlich, daß bei der Suspenſion eines Beamten, welcher eine freie Dienſtwohnung inne hat, ſogleich eine Entſcheidung darüber getroffen wird, ob und zu welchem Zeitpunkte derſelbe die Wohnung räumen ſoll. Von dem Tage der Räumung an iſt dem ſuspendirten Beamten neben der Hälfte der Beſoldung, welche ihm für die Zeit der Suspenſion gebührt, die Hälfte des etatsmäßigen Betrages der Miethsentſchädigung zu gewähren.

Die baldige Entfernung eines ſuspendirten Beamten aus der ihm überwieſenen freien Dienſtwohnung wird in der Regel ſchon durch das dienſtliche Intereſſe geboten ſein, ſie wird aber auch im Intereſſe der Staatskaſſe liegen, ſofern durch Ueberlaſſung der Dienſtwohnung an den Stellvertreter die dem letzteren zu gewährende Remuneration vermindert werden kann.

Iſt ausnahmsweiſe die ſofortige Räumung weder durch das Intereſſe des Dienſtes noch durch das der Staatskaſſe geboten, ſo iſt der ſuspendirte Beamte in der Dienſtwohnung vorläufig zu belaſſen, hat ſich jedoch ausdrücklich der Verpflichtung zu unterwerfen, dieſelbe jederzeit auf Verlangen zu räumen. Der ſuspendirte Beamte hat in dieſem Falle eine beſondere Entſchädigung für die ihm geſtattete weitere Benutzung der Wohnung nicht zu entrichten.

Für den Fall der Suspenſion eines Beamten, welcher eine Dienſtwohnung gegen Entrichtung einer Miethsvergütigung inne hat, bewendet es bei der Beſtimmung unter Nr. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 19. Januar 1874, betreffend die Gewährung der Wohnungsgeldzuſchüſſe an ſuspendirte Beamte (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 36).

Berlin, den 1. November 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An die Juſtizbehörden.
I. 4228. O. 29. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 108.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 24. Januar 1881.

Zur Poſition »Schuldverſchreibungen, hypothekariſche, Pfandbriefe, und perſönliche jeder Art« im Tarif zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822.

In Sachen des Königlichen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor für Schleſien, Verklagten und Imploranten,

wider

die Schleſiſche General-Landſchaftsdirektion zu B., Klägerin und Imploratin,

hat das Reichsgericht, vierter Civilſenat, in der Sitzung vom 24. Januar 1881

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des vierten Civilſenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu B. vom 5. März 1880 zu vernichten und unter Abänderung des Erkenntniſſes der erſten Civildeputation des Königlichen Stadtgerichts zu B. vom 13. Juni 1879 die Klägerin mit dem Antrage,

den verklagten Steuerfiskus für nicht berechtigt zu erachten, zu Nr. 4, 5, 12a der Reviſionsverhandlung vom 1. Juli 1876 einen Werthſtempel von $^1/_{12}$ Prozent zu berechnen und die nachträgliche Verwendung eines Stempelbetrages von 190 Mark 50 Pf. von der Klägerin zu verlangen,

abzuweiſen und die Koſten aller Inſtanzen unter Kompenſation der außergerichtlichen jedem Theile zur Hälfte aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Es iſt die Frage zu entſcheiden,

ob im Falle der Umſchreibung eingetragener rückſtändiger Kaufgelder in Schleſiſche Pfandbriefe lit. A. nach dem Regulativ vom 22. Januar 1872 $^1/_{12}$ Prozent von dem umgeſchriebenen Kapital zu entrichten iſt?

Die Vorderrichter haben dieſe Frage verneint; der erſte Richter, weil die zuerſt durch das Regulativ vom 11. Mai 1849 neu geſchaffenen Pfandbriefe ihrer rechtlichen Natur nach von den zur Zeit der Emanation des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 in Geltung geweſenen Pfandbriefen weſentlich verſchieden ſeien und nicht unter die Poſition »Schuldverſchreibungen, hypothekariſche, Pfandbriefe und perſönliche jeder Art« im Stempeltarif geſtellt werden könnten, — der zweite Richter dagegen deswegen, weil die Pfandbriefe auf der Grundlage von Hypothekenforderungen für rückſtändige Kaufgelder emittirt und zu dieſen urſprünglichen Schuldurkunden die erforderlichen Werthſtempel verwendet worden ſeien. Implorant rügt zunächſt Verletzung des Artikels 3 Nr. 1 der Deklaration vom 6. April 1839 und des §. 28 Theil I Titel 13 der Allgemeinen Gerichtsordnung. Dieſe Rüge beruht jedoch auf einem Mißverſtändniß ſeitens des Imploranten. Denn durch die Worte »urſprüngliche Schuldurkunden« bezeichnet der Appellationsrichter nicht die ſogenannten Novationsurkunden, ſondern die Hypothekeninſtrumente über die rückſtändigen Kaufgelder.

Begründet erſcheint dagegen der dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf der Verkennung der Natur und des Weſens des zu beurtheilenden Rechtsgeſchäfts (Nr. 9 der Inſtruktion vom 7. April 1839) und der Verletzung der Poſition:

Schuldverſchreibungen, hypothekariſche, Pfandbriefe und perſönliche jeder Art

im Tarif zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822 durch unterlaſſene Anwendung.

Digitized by Google

Der Unterſchied zwiſchen den Pfandbriefen des älteren und den Pfandbriefen des neueren Syſtems beſteht weſentlich in Folgendem:

Den Pfandbriefen älteren Syſtems war ein beſtimmtes Gut verpfändet. Sie werden deshalb als Hypothekeninſtrumente bezeichnet, ſo in dem Schleſiſchen Landſchaftsreglement vom 9. Juli 1770 im Theil I Kapitel 1 §. 1:

Landſchaftliche Pfandbriefe ſind Hypothekeninſtrumente, welche u. ſ. w.

Die zu denſelben erforderlichen Exemplare mußten mit dem vorſchriftsmäßigen Stempel verſehen werden. Theil III Kapitel 1 §. 25.

Wenn bereits ausgefertigte Hypothekeninſtrumente in Pfandbriefe umgeſchrieben wurden, ſo wurde — wie §. 34 ſagt — damit ebenſo gehalten, wie bei neuen Pfandbriefen. Das alte Hypothekeninſtrument wurde kaſſirt.

Durch das mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 11. Mai 1849 genehmigte Regulativ, betreffend die Emiſſion der Schleſiſchen »neuen landſchaftlichen Briefe« wurde eine neue Art von Pfandbriefen eingeführt. Der Gutsbeſitzer hat für das ihm zu bewilligende Darlehn der Landſchaft Hypothek zu beſtellen. Auf den ihm dagegen zu gewährenden Pfandbriefen wird das verpfändete Gut nicht angegeben, wohl aber wird darauf vermerkt: »fundirt auf einen Sicherheitsfond und eine gleichnamige Hypothekenforderung«. Auf den Schleſiſchen Pfandbriefen lit. A. nach dem Regulativ vom 22. Januar 1872 ſteht in entſprechender Weiſe: »fundirt auf eine gleichnamige Hypothekenforderung und auf die Generalgarantie der Kreditverbundenen«.

Hiernach beſtehen allerdings rechtliche Unterſchiede zwiſchen den Pfandbriefen des alten und neuen Syſtems; aber ungeachtet dieſer Unterſchiede fallen die Pfandbriefe neuen Syſtems ebenſo unter die Kategorie »Pfandbriefe« und »Schuldverſchreibungen« im Tarif zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822, wie die Pfandbriefe des alten Syſtems.

Hieraus aber folgt, daß, wenn die Klägerin eine Befreiung von der Stempelpflichtigkeit behauptet, ſie dies zu erweiſen hat.

In dieſer Beziehung iſt es unerheblich, daß bezüglich der in Folge der Verordnung vom 8. Juni 1835 emittirten Schleſiſchen Pfandbriefe B., welche noch nach dem alten Syſtem ausgefertigt ſind, im §. 27 beſtimmt iſt:

Sie bedürfen keines Werthſtempels, da derſelbe ſchon zu der beſonderen Schuldverſchreibung (§. 21) verwendet ſein muß; —

ebenſo, daß in einzelnen Regulativen geſagt iſt, daß es zur Ausfertigung der Pfandbriefe keines Stempels bedürfe, ſo in den Reglements für Pommern, genehmigt unterm 26. Oktober 1857 §. 163, für Oſtpreußen, genehmigt unterm 28. Februar 1859 Theil III §. 4 — mit dem Beiſatz: der geſetzliche Stempel iſt zu den Schuldurkunden zu kaſſiren —, und für Weſtpreußen, genehmigt unterm 18. Mai 1864 §. 2 in gleicher Weiſe, und endlich, daß in gleicher Weiſe, wie in den den erwähnten Reglements beigefügten Formularen auch in dem Formular für die Schleſiſchen Pfandbriefe lit. A. ein Platz für einen Stempel nicht angegeben iſt.

Entſcheidend iſt, daß das Regulativ, betreffend die Emiſſion Schleſiſcher Pfandbriefe lit. A., keine Beſtimmung bezüglich des zu verwendenden Stempels enthält. Daher muß es bei der Beſtimmung des Tarifs zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822 verbleiben, wonach zu Pfandbriefen und Schuldverſchreibungen $^1/_{12}$ Prozent als Stempel zu verwenden iſt.

Der Appellationsrichter meint nun zwar: Weil im vorliegenden Falle die Pfandbriefe emittirt worden ſind auf Grundlage von Hypothekenforderungen für rückſtändige Kaufgelder und zu dieſen urſprünglichen Schuldurkunden die erforderlichen Werthſtempel vorſchriftsmäßig verwendet worden ſeien, ſei von der nochmaligen Erhebung eines Werthſtempels abzuſehen. Es ſei die prinzipale Schuldverbindlichkeit, auf die es allein ankomme, gehörig verſteuert und es erſcheine deshalb die Nachforderung des Stempels nicht gerechtfertigt. Er weiſt dabei auf eine Entſcheidung des Preußiſchen Obertribunals vom 20. Januar 1868 hin. Entſcheidungen des Obertribunals Band 59 Seite 355 ff.

Der in dieſer Entſcheidung erörterte Fall betrifft die Frage der Stempelpflichtigkeit einer behufs Umſchreibung einer Privathypothek in eine Pfandbriefſchuld nach dem revidirten Reglement der Pommerſchen Landſchaft, Allerhöchſt beſtätigt unterm 26. Oktober 1857, aufgenommenen Urkunde. Dieſer Fall unter-

Digitized by Google

ſcheidet ſich von den vorliegenden Fällen inſofern, als §. 163 jenes Reglements beſtimmt, daß es zur Ausfertigung des Pfandbriefes keines Stempels bedarf. Es iſt deshalb auch nur darüber geſtritten und entſchieden, ob die Urkunde, welche behufs Umſchreibung einer Privathypothek in eine Pfandbriefſchuld ausgeſtellt werden muß, bezüglich der Stempelpflichtigkeit einer Urkunde gleichzuſtellen, welche über ein auf ein Gut neu aufzunehmendes Darlehn ausgeſtellt wird. Das Obertribunal hat dieſe Frage verneint, indem es insbeſondere den Grund angiebt, unter den Begriff der Schuldverſchreibung falle nur diejenige Urkunde, durch welche eine für ſich beſtehende prinzipale Schuldverbindlichkeit neu begründet werde, nicht aber eine ſolche, bezüglich welcher der Schuldner in Bezug auf eine bereits verbriefte Hypothekenſchuld wegen ihrer Umſchreibung in eine Pfandbriefſchuld durch das Reglement gebotene acceſſoriſche Verpflichtungen gegen die Landſchaft übernehme, keineswegs aber ein Kapital verſchreibe; a. a. O. Seite 357 ff.

Der vorliegende Fall entſpricht nicht völlig dem ebenerwähnten, weil nicht die Frage zu entſcheiden iſt, welchem Stempel die ſogenannten Novationsverhandlungen unterliegen, ſondern welchem Stempel die Pfandbriefe unterworfen ſind, und dieſe Frage iſt dahin zu beantworten, daß ſie ſowohl als Pfandbriefe, wie als Schuldverſchreibungen, — nämlich der Landſchaft gegenüber dem Gläubiger —, dem Werthſtempel von $1/_{12}$ Prozent unterliegen und von dieſer Verpflichtung dadurch nicht befreit werden, daß Kaufgelderforderungen in Pfandbriefe umgeſchrieben werden. Die Kaufgelderforderung iſt eine Forderung des Verkäufers gegen den Käufer, die Pfandbriefe neueren Syſtems aber ſind Forderungen des Gläubigers an die Landſchaft und eine Verſteuerung derſelben als Pfandbriefe und Schuldverſchreibungen hat noch nicht ſtattgefunden. Von einer doppelten Verſteuerung könnte nur dann die Rede ſein, wenn die umzuſchreibenden Hypotheken ſchon den Darlehnsſtempel gezahlt hätten. Für einen derartigen Fall aber beanſprucht der Stempelfiskus nicht eine nochmalige Verſteuerung.

Aus vorſtehenden Gründen war auf Grund der bereits erwähnten Geſetze das Appellationsurtheil zu vernichten und unter Abänderung des erſten Urtheils, wie geſchehen, zu erkennen und der Koſtenpunkt nach §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und §. 3 Theil I Titel 23 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu beſtimmen.

Juſtiz-Miniſt. I. 1229. — Steuerſ. 53. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. November 1881. № 42.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Ober-Appellationsrath z. D. Ayrer in Celle iſt der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Waterloo in Wiesbaden iſt zum Landgerichts-Direktor in Stade ernannt.

Verſetzt ſind:

der Landgerichtsrath Blumenthal in Oels an das Landgericht in Hirſchberg,

der Amtsgerichtsrath Schmidt in Reetz und

der Amtsgerichtsrath Meſſow in Berlin

als Landgerichtsräthe an das Landgericht I in Berlin.

Der Gerichtsaſſeſſor Ebert iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Beuthen a. Oder ernannt.

Der Landrichter Dr. Tiktin in Berlin iſt in Folge ſeiner Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Melchers in Dorſten und

dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Seiffert in Groß-Strehlitz

iſt aus Anlaß des Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe und

dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Rambke in Elze bei derſelben Veranlaſſung der Karakter als Juſtizrath

verliehen.

In die Liſte der Rechtsanwälte iſt eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Götting bei dem Landgericht in Hildesheim.

Der Rechtsanwalt Dr. Rudolph in Goslar iſt zum Notar im Bezirk des Landgerichts zu Hildesheim, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Goslar, ernannt.

Der Notar Ganſer in Prüm iſt geſtorben.

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Dr. Avenarius,

der Referendar Luſtig und

der Referendar Hanow

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Hermann Schulze,

der Referendar Dr. Simon und

der Referendar Boblaender

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dr. Wilhelmi,

der Referendar Schmitz und

der Referendar Heuſer

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Digitized by Google

der Referendar Hertwig im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Dr. Oswald und

der Referendar Poschmann

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Mausen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

E. Subalternbeamte.

Dem Ersten Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht, Kanzleirath Reinecke ist der Karakter als Geheimer Kanzleirath und

dem Kreisgerichts-Sekretär z. D., Kanzleirath Weiblich in Neustadt O. Schl. der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe

verliehen.

Der Karakter als Rechnungsrath ist verliehen:

dem Administrations-Inspektor Neuendorff bei dem Landgericht I in Berlin,

dem Rechnungsrevisor Kissing bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts in Hamm, sowie folgenden Rechnungsrevisoren bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte:

Anders in Guben, Neunherz in Schweidnitz, Kambach in Görlitz, Maaß in Hanau, Koll in Cleve, Conradt in Düsseldorf, Autze in Königsberg i. Pr., Meyer in Elbing, Rüdiger in Danzig, Kölling in Magdeburg, Thier in Erfurt, Brüggemann in Bromberg, Horn in Cöslin,

dem Gerichtsschreiber Bentmann in Hechingen und dem Kalkulator Böttiger in Posen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 109.

Allgemeine Verfügung vom 12. November 1881, — betreffend das Aufsichtsrecht über die Dorfgerichte.

Allgemeine Verfügung vom 16. Juni 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 230).

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche darüber entstanden sind, inwieweit die in der allgemeinen Verfügung vom 16. Juni 1857 ausgesprochenen, die Aufsicht über die Dorfgerichte betreffenden Grundsätze durch die neuere Gesetzgebung Abänderungen erfahren haben, wird den Gerichten Nachstehendes eröffnet:

1. Die Dorfgerichte, soweit sie gerichtliche Geschäfte, sei es im Auftrage der Gerichtsbehörden, sei es ohne Auftrag derselben, auszuführen haben, stehen nach den Bestimmungen in §. 78 Nr. 3 und §. 79 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 nicht unter der Aufsicht des Amtsrichters, sondern unter der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten.

Die in dem Rechte dieser Aufsicht liegenden Befugnisse bestimmen sich nach den Vorschriften im §. 80 Abs. 1 dieses Gesetzes.

2. Die eigentlichen Disziplinarbefugnisse über die Dorfgerichte nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852 gebühren dagegen nach wie vor ausschließlich den Verwaltungsbehörden. Dienstvergehen der Mitglieder der Dorfgerichte, welche der Disziplinarbestrafung unterliegen, sind seitens der Justizbehörden zur Kenntniß des Landraths zu bringen.

3. Die in der allgemeinen Verfügung vom 16. Juni 1857 Abs. 5 erwähnte Befugniß der Gerichte, gegen die Mitglieder der Dorfgerichte Stempelstrafen festzusetzen, ist gemäß der Vorschrift im §. 28 des Gesetzes vom 9. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 345) auf die Präsidenten der Landgerichte übergegangen.

Berlin, den 12. November 1881.

Der Justizminister.
Friedberg.

An die Gerichte im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts.

I. 3935. D. 17. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 110.

Allgemeine Verfügung vom 5. November 1881, enthaltend Abänderungen der Anweiſung vom 30. Auguſt 1879, — betreffend die Behandlung der bei den Juſtizbehörden entſtehenden Einnahmen und Ausgaben.

Artikel I.

Die Beſtimmungen der §§. 7, 8 Nr. 3, §§. 12, 14 Nr. 2, §§. 16, 18, 20 Nr. 1, §. 23 Nr. 4, 5, 7, §§. 41 und 43 der Anweiſung vom 30. Auguſt 1879, betreffend die Behandlung der bei den Juſtizbehörden entſtehenden Einnahmen und Ausgaben, werden, und zwar bezüglich der §§. 41 und 43 im Einverſtändniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, durch nachſtehende, den bisherigen Bezeichnungen entſprechende Beſtimmungen erſetzt.

§. 7.

Anſatz der Koſtenvorſchüſſe.

Auf Grund des §. 84 des Deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes werden Vorſchüſſe nur erhoben, wenn die Erhebung richterlich angeordnet iſt.

In bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, welche in erſter Inſtanz bei einem Amtsgerichte anhängig werden, iſt der nach §. 81 des Deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes zu zahlende Vorſchuß, wenn nicht etwa die Beſorgniß des Verluſtes vorliegt, erſt nach ſtattgehabter kontradiktoriſcher Verhandlung (§. 19 des Deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes) zu erheben.

Die geſetzliche Verpflichtung zur Zahlung der vorzuſchießenden Beträge (§. 90 des Deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes) wird durch die vorſtehenden Anordnungen nicht berührt.

Um die Koſtenvorſchüſſe als ſolche erkennbar zu machen, hat der Gerichtsſchreiber bei deren Regiſtrirung in Spalte d. des Koſtenregiſters das Wort »Vorſchuß« einzuſtellen.

§. 8.

Zeit für den Anſatz der Koſten.

3. Die Schreibgebühr für Abſchriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen waren, ſind ſtets geſondert für Rechnung des Antragſtellers in Anſatz zu bringen. Die Einforderung geſchieht ſofort bei der Ertheilung, wenn ſie mündlich durch den Gerichtsſchreiber oder unter der im §. 14 Nr. 3 bezeichneten Vorausſetzung durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers erfolgen kann. Andernfalls bleibt, ſofern eine bei der Sache betheiligte Perſon Schuldner iſt, und die Beſorgniß eines Verluſtes nicht vorliegt, ihre vorſchußweiſe oder definitive Einforderung bis zur Aufſtellung der allgemeinen Koſtenberechnung ausgeſetzt.

§. 12.

Zahlungsunfähigkeit.

Iſt bei dem Gericht die Zahlungsunfähigkeit des Koſtenſchuldners bekannt, ſo unterbleibt die Berechnung der Koſten. Der Gerichtsſchreiber rechtfertigt dies durch einen Vermerk in den Akten.

Sind Thatſachen bekannt, welche die Vermuthung begründen, daß ein zur Zeit zahlungsunfähiger Schuldner ſpäter zahlungsfähig werden wird, ſo iſt ſeine Koſtenſchuld zu berechnen und mit Angabe der betreffenden Thatſachen in Spalte »Bemerkungen« in das Koſtenregiſter einzuſtellen.

§. 14.

2. Wird bei dem Gericht erſter Inſtanz die Ausreichung einer Schrift von der Erlegung der Koſten oder der Schreibgebühr abhängig gemacht, ſo wird dem Zahlungspflichtigen die Koſtenrechnung mit folgendem Vermerk mitgetheilt:

Digitized by Google

»Die .... (Bezeichnung der Schrift) liegt auf der Gerichtsſchreiberei gegen Erlegung des Koſtenbetrags für Sie bereit; erfolgt die Einzahlung binnen einer Woche nicht, ſo wird die Koſtenrechnung der Steuerhebeſtelle zur ſofortigen zwangsweiſen Beitreibung überwieſen werden.«

Nach Ablauf der Woche erfolgt zum Zwecke der Beitreibung die Einſtellung des Betrages in das Koſtenregiſter. Wenn zu dieſem Behuf der Koſtenbetrag in das Regiſter (Form. 1) eingeſtellt wird, iſt die Spalte f von dem Gerichtsſchreiber auszufüllen.

§. 16.

Ablieferungen des Gerichtsſchreibers an die Steuerhebeſtelle.

Das Einnahmeregiſter iſt von dem Gerichtsſchreiber ſtets ſeitenweiſe aufgerechnet zu halten. Die Schlußſummen ſind in das Gerichtskoſtenregiſter aufzunehmen (zu regiſtriren), ſobald eine Abführung der Hebungen an die Steuerhebeſtelle erfolgt. Bei der Abführung wird das Einnahmeregiſter und das Koſtenregiſter an die Steuerhebeſtelle abgeliefert.

Die Abführung der erhobenen Gelder muß erfolgen, ſo oft der Gerichtsſchreiber ein Koſtenregiſter an die Steuerhebeſtelle auszuhändigen hat (§. 19 Nr. 7), abgeſehen hiervon aber auch dann, wenn der Baarbeſtand der ſtattgehabten Hebungen die Höhe der Amtskaution des Gerichtsſchreibers erreicht. Im letzteren Falle wird das Koſtenregiſter vor Ablauf des feſtgeſetzten Zeitabſchnitts abgeſchloſſen und der Steuerbehörde mit ausgehändigt.

Die aus den erhobenen Geldern geleiſteten Zahlungen an Gebühren der Zeugen und Sachverſtändigen, an Reiſekoſten der Geſchworenen, Schöffen und Mitglieder des Wahlausſchuſſes, ingleichen an Transportkoſten (§. 41 Nr. 3) werden unter Aushändigung der darüber ſprechenden Belege (§. 41 Nr. 4) der Steuerhebeſtelle bei der Ablieferung der Hebungen ſtatt baaren Geldes in Anrechnung gebracht und von dieſer Stelle in vorſchriftsmäßiger Weiſe auf abzuführende Einnahmen angerechnet.

Die Steuerſtelle ertheilt dem Gerichtsſchreiber eine Quittung über jede Ablieferung.

Der Gerichtsſchreiber hat die erhobenen Gelder bis zur Ablieferung in dem ihm dazu angewieſenen Behältniß ohne Vermiſchung mit Privatgeldern unter Verſchluß zu halten.

§. 18.

Erhebung der Geldſtrafen und der Koſten des Verfahrens, durch welches dieſelben verhängt worden ſind.

1. In den Ausfertigungen der Strafbefehle, durch welche eine Geldſtrafe feſtgeſetzt wird, iſt zugleich der Betrag der Koſten anzugeben. Der Beſchuldigte wird darnach aufgefordert, Strafe und Koſten bei der Steuerhebeſtelle unter Vorlegung des Befehls zu erlegen.

2. Wird die Beitreibung einer Geldſtrafe angeordnet, ſo fertigt der Gerichtsſchreiber die Koſtenrechnung an. In dieſe ſtellt er unter Hinweis auf die rechtskräftige Entſcheidung die Geldſtrafe und die Werthserſatzgelder mit ein. Inſoweit dieſe Beträge nicht zur Staatskaſſe fließen, ſind die Empfangsberechtigten zu bezeichnen. Für jeden Verurtheilten wird eine Reinſchrift der Koſtenrechnung angefertigt. Handelt es ſich jedoch um die Beitreibung einer Geldſtrafe auf Grund eines rechtskräftigen Strafbefehls, ſo bedarf es der Anfertigung einer beſonderen Koſtenrechnung und einer Reinſchrift derſelben nicht, wenn der Koſtenbetrag und die empfangsberechtigte Kaſſe bei Zuſtellung des Strafbefehls dem Pflichtigen bereits mitgetheilt iſt.

Die Reinſchrift der Koſtenrechnung iſt mit folgendem Vermerk zu verſehen:

»Der Gerichtsvollzieher Herr .... wird beauftragt werden, die Zahlung des nachſtehenden Betrages von Ihnen zu erfordern und, wenn die Zahlung nicht vollſtändig erfolgt, zur Pfändung zu ſchreiten. Es ſteht Ihnen jedoch frei, Geldſtrafe und Koſten unter Vorlegung dieſer Rechnung ſofort an (Bezeichnung der Steuerſtelle) zu zahlen.«

Digitized by Google

Das Ergebniß der Koſtenrechnung bezw. der nach dem rechtskräftigen Strafbefehl zu erlegende Geldbetrag wird in eine Beitreibungsliſte (Form. 5*) übertragen. Die Nummer, unter welcher die Einſtellung ſtattfindet, wird auf der bei den Akten zurückbleibenden Urſchrift der Koſtenrechnung vermerkt.

Die Beitreibungsliſte wird für jeden Gerichtsvollzieherbezirk abgeſondert angelegt, die Bezirke der Gerichtsvollzieher werden durch römiſche Zahlen unterſchieden.

Die Ausreichung der Beitreibungsliſte darf erſt erfolgen, nachdem die Reinſchrift der Koſtenrechnung, falls es deren Anfertigung nach vorſtehenden Beſtimmungen überhaupt bedarf, von dem Gerichtsſchreiber dem Zahlungspflichtigen ausgehändigt oder unter der Adreſſe des Verurtheilten zur Poſt gegeben iſt.

3. Der Gerichtsvollzieher trägt den Auftrag in das allgemeine Dienſtregiſter unter einer Nummer ein und vermerkt die Nummer und den Tag des Empfanges auf der Beitreibungsliſte. Er erledigt den Auftrag, indem er von dem Verurtheilten Zahlung fordert, dabei auf Verlangen die Beitreibungsliſte vorlegt und, wenn die Zahlung nicht vollſtändig erfolgt, zur Pfändung ſchreitet.

Das Ergebniß ſeiner Thätigkeit, die tarifmäßigen Gebühren und baaren Auslagen vermerkt der Gerichtsvollzieher in der Beitreibungsliſte. Ein Geldbetrag, welcher Geldſtrafe, Werthserſatz und Koſten nicht vollſtändig deckt, wird zunächſt auf die Strafe, ſodann auf den Werthserſatz und der Reſt auf die Koſten verrechnet.

Nach vollſtändiger Erledigung des Auftrags ſummirt der Gerichtsvollzieher die Spalten 7, 8 und 10 der Beitreibungsliſte und verzeichnet das Ergebniß der Spalte 7 in dem allgemeinen Dienſtregiſter bei dem entſprechenden Eintrag.

Wird in dem allgemeinen Dienſtregiſter der Quartalsabſchluß bewirkt, bevor die Beitreibungsliſte vollſtändig erledigt iſt, ſo wird der Auftrag nach Maßgabe des §. 124 Abſatz 3 der Geſchäftsanweiſung für die Gerichtsvollzieher in das Regiſter des erſten Monats des laufenden Quartals übertragen.

4. Die erledigte Beitreibungsliſte übergiebt der Gerichtsvollzieher dem Gerichtsſchreiber des Amtsgerichts mit den dazu gehörigen Quittungen (Spalte 9) und Protokollen, welche mit den Nummern der entſprechenden Liſteneinträge zu verſehen ſind. Der Gerichtsſchreiber prüft die Beitreibungsliſte und die Anlagen und bezeugt nach Erledigung etwaiger Erinnerungen die Richtigkeit.

Der Gerichtsſchreiber hat auf Grund der Beitreibungsliſte zu den einzelnen Akten den Eingang oder Nichteingang der Strafe in kürzeſter Form anzuzeigen und unter der Beitreibungsliſte zu vermerken, daß dies geſchehen iſt.

Die Beitreibungsliſten werden nach den Gerichtsvollzieherbezirken und Geſchäftsjahren geordnet aufbewahrt.

5. Hat die Zwangsvollſtreckung durch den Gerichtsvollzieher die Unbeibringlichkeit der Koſten oder einer Geldſtrafe, an deren Stelle eine Freiheitsſtrafe nicht treten ſoll, ergeben, und iſt zugleich die Möglichkeit einer Sicherſtellung oder anderweiten Einziehung vorhanden, ſo hat der Gerichtsſchreiber die Beträge der Steuerhebeſtelle zum Zweck der Einſtellung in das Regiſter über die weiter zu verfolgenden Niederſchlagungen zu überweiſen; eine Regiſtrirung erfolgt in dieſem Falle nicht.

Daß und wann die Ueberweiſung an die Steuerhebeſtelle geſchehen, iſt auf dem Protokolle des Gerichtsvollziehers zu bemerken.

6. Der Gerichtsvollzieher hat die für dritte Berechtigte oder eine nicht Preußiſche Staatskaſſe erhobenen Gelder an dieſe nach den Angaben der Beitreibungsliſte abzuführen und dies durch Einlieferungsſchein über Poſtanweiſungen oder Empfangsbeſcheinigung nachzuweiſen.

Die Ablieferung der erhobenen Gelder an die Steuerhebeſtelle erfolgt, ſoweit ſie der Staatskaſſe gebühren, nach Erledigung der Beitreibungsliſte auf Grund eines Ablieferungsſcheins, welchen der Gerichtsſchreiber nach Formular 6**) ausſtellt und regiſtrirt.

---

*) Das bisherige Formular Nr. 5 wird beibehalten. Auf dem Titelblatt deſſelben fallen jedoch die Worte »die beigefügten Koſtenrechnungen auszuhändigen« weg. In der Anmerkung zu dem Formulare ſind die Worte »bei Aushändigung der Koſtenrechnung« zu ſtreichen. Bei Neuanſchaffung von Formularen iſt dies zu beachten.

**) Das bisherige Formular wird beibehalten.

Digitized by Google

7. Sind Geldſtrafen und Koſten im Bezirk eines anderen Gerichts beizutreiben, ſo iſt die Gerichtsſchreiberei des betreffenden Amtsgerichts um Beitreibung zu erſuchen. Von dieſer wird die Poſt in die Beitreibungsliſte aufgenommen und ſeiner Zeit das Ergebniß der erſuchenden Behörde mitgetheilt. Die der Preußiſchen Staatskaſſe gebührenden Geldſtrafen, Werthserſatzgelder und Koſten werden durch den erſuchten Gerichtsſchreiber regiſtrirt.

8. Koſten und Geldſtrafen, welche nach Maßgabe der Beſtimmungen in Nr. 1 und 2 bei der Steuerhebeſtelle eingezahlt werden, ſind bei dieſer ſo lange in vorläufige Verwahrung zu nehmen, bis deren Regiſtrirung erfolgt iſt.

Um dieſe zu erwirken, legt die Steuerhebeſtelle von Woche zu Woche dem Gerichtsſchreiber des mit der Sache in erſter Inſtanz befaßten Gerichts ein Verzeichniß der eingegangenen Gelder nach dem anderweit Form. 7. feſtgeſtellten, hier beigefügten Formular 7 vor. Der Gerichtsſchreiber nimmt das Ergebniß deſſelben in das Koſtenregiſter auf, notirt die Zahlung in den Akten mit Angabe der Regiſternummer und legt die Vermerke der Strafvollſtreckungsbehörde zur Kenntnißnahme vor.

Das Verzeichniß erhält die Steuerhebeſtelle zurück.

9. Die vorſtehenden Beſtimmungen finden auch Anwendung, wenn nicht ein Gericht oder ein Richter, ſondern die Staatsanwaltſchaft Vollſtreckungsbehörde iſt. Die Amtshandlungen des Gerichtsſchreibers werden in dieſem Falle von dem Sekretär der Staatsanwaltſchaft wahrgenommen.

10. Iſt die Beitreibung der Geldſtrafe nicht anzuordnen, ſo erfolgt die Berechnung, Feſtſetzung und Regiſtrirung der Koſten des Strafverfahrens in gewöhnlicher Weiſe.

§. 20.

Berichtigung der Zahlungspflichten.

1. Entnimmt der Gerichtsſchreiber der erſten Inſtanz aus den ihm wieder zugehenden Akten, daß durch die Entſcheidung der höheren Inſtanz die Zahlungspflicht geändert iſt, ſo macht er hiervon der Steuerhebeſtelle Anzeige mit dem Erſuchen, ihm Mittheilung zu machen, wenn die zu erhebenden Beträge noch nicht gezahlt ſind. Iſt letzteres der Fall, ſo hat der Gerichtsſchreiber eine berichtigte Koſtenrechnung für den Zahlungspflichtigen auszufertigen und behufs Mittheilung an denſelben der Steuerhebeſtelle zu übergeben. Hat der Zahlungspflichtige bereits früher die Koſtenrechnung erhalten, ſo bedarf es nur einer berichtigten Darſtellung der Zahlungspflichten.

Daſſelbe gilt, wenn für bereits regiſtrirte Koſten ſpäter ein zweiter Schuldner eintritt.

Wenn für die durch Vorſchuß gedeckten Koſten außer dem Vorſchußpflichtigen noch eine andere Perſon haftbar wird, ſo iſt dies bei Regiſtrirung der in der Sache entſtandenen Koſten in der letzten Spalte des Koſtenregiſters durch den Vermerk:

> »Der N. N. iſt für den als Vorſchuß unter Nr. .... des Koſtenregiſters für 18.. regiſtrirten Betrag in Höhe von .... *M.* mitverhaftet.«

erſichtlich zu machen. Sind in der Sache keine Koſten zu regiſtriren, ſo hat der Gerichtsſchreiber die Steuerhebeſtelle von dem Eintritt des zweiten Schuldners beſonders zu benachrichtigen.

§. 23.

Gerichtskoſtenregiſter.

4. Die von dem Gerichtsvollzieher eingehobenen und vor dem Eingang der Gerichtsſchreibereiregiſter bei der Steuerhebeſtelle mit einem Ablieferungsſchein (§. 18 Nr. 6) eingezahlten Gelder ſind zunächſt als Depoſita zu behandeln. Bei dem Eingange der Gerichtsſchreibereiregiſter werden die Gelder unter Angabe der in dieſen Regiſtern bezeichneten Regiſternummern, welchen die der betreffenden Gerichtsſchreiberei etwa beigelegte römiſche Ziffer (§. 19 Nr. 8) ſtets hinzuzufügen iſt, in das Gerichtskoſteneinnahmejournal übernommen.

Digitized by Google

5. Die von den Gerichtsſchreibereien geführten und an die Steuerhebeſtelle mit den Koſtenregiſtern abgegebenen Einnahmeregiſter nebſt den im §. 17 vorgeſchriebenen Nachweiſungen des Gerichtsvollziehers ergänzen das Gerichtskoſtenregiſter in Betreff aller derjenigen Einnahmen, welche die Steuerhebeſtelle im Einzelnen nicht ſelbſt erhoben hat. Dieſe Einnahmeregiſter nebſt Nachweiſungen müſſen daher, wie die Koſtenregiſter, bei ihrem Eingang in der Aufrechnung feſtgeſtellt und demnächſt ordnungsmäßig geheftet, bezw. gebunden werden.

Die nach den fraglichen Einnahmeregiſtern von den Gerichtsſchreibern gehobenen und an die Steuerhebeſtelle entweder baar abgelieferten oder in Belegen aufgerechneten Geldbeträge (§. 16) werden unmittelbar in das Gerichtskoſten-Einnahmejournal übernommen.

7. Gehen Koſten, von deren Erlegung die Ausreichung einer Schrift abhängt (§. 14 Nr. 2), bei der Steuerhebeſtelle mittels der Poſt ein, ſo wird die Quittung darüber von der Steuerhebeſtelle dem Gerichtsſchreiber ausgehändigt, um dieſe zugleich mit der betreffenden Schrift an den Koſtenpflichtigen zu befördern.

Noch nicht regiſtrirte Geldſtrafen und Koſten, welche in dem Falle des §. 18 von den Verurtheilten eingezahlt werden, ſind nach Maßgabe der daſelbſt unter Nr. 8 angegebenen Vorſchrift zu behandeln.

§. 41.

Befugniß zur Zahlung.

1. Alle Zahlungsanweiſungen müſſen auf die Hauptkaſſe lauten. Die Aushändigung derſelben behufs der Erledigung erfolgt entweder unmittelbar an dieſe Kaſſen oder, wenn die Zahlung auf Rechnung eines der Juſtizbehörde zur Verfügung geſtellten Fonds (§. 8 der Vorſchriften über die Fondsverwaltung) zu leiſten iſt, an die mit der Zahlung beauftragte Spezialkaſſe, bezw. an den gegenwärtigen Empfangsberechtigten behufs Vorlegung bei dieſer Kaſſe. Falls die Anweiſung dem letzteren nicht ausgehändigt wird, hat der Gerichtsſchreiber denſelben von dem Erlaß der Zahlungsanweiſung zu benachrichtigen.

2. Nach Lage der Sache kann in der Zahlungsanweiſung beſtimmt werden, daß der zur Zahlung angewieſene Betrag dem Empfangsberechtigten durch die Poſt zu überſenden ſei. Soll die Ueberſendung portofrei erfolgen, ſo iſt dies in der Zahlungsanweiſung anzugeben.

3. Die Zahlung der Gebühren der Zeugen und Sachverſtändigen, der Reiſekoſten der Geſchworenen, Schöffen und Mitglieder des Wahlausſchuſſes, ingleichen der Transportkoſten iſt, ſofern der Betrag von dem anweſenden Berechtigten in Empfang genommen werden kann, der Regel nach von dem Gerichtsſchreiber zu leiſten.

Der Gerichtsſchreiber leiſtet dieſe Zahlungen zunächſt aus ſeinen Hebungen an Gerichtskoſten (§. 14, §. 16 Abſ. 3) und nur, ſoweit dies nicht möglich iſt, aus dem ihm überwieſenen eiſernen Vorſchuß.

Die aus dem Vorſchuß entnommenen Beträge hat der Gerichtsſchreiber fortgeſetzt ſich dadurch wieder zu erſtatten, daß er die Belege über dieſelben, falls die mit der Leiſtung der übrigen Zahlungen für die Juſtizverwaltung betraute Spezialkaſſe der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkaſſe am Orte ſich befindet, dieſer Kaſſe, andernfalls der Steuerhebeſtelle, an welche die Hebungen abzuliefern ſind, bezw. welche für die Erhebung der Gerichtskoſten am Orte beſtimmt iſt, gegen baaren Erſatz der Ausgabeſumme aushändigt. Von der erſtattenden Kaſſenſtelle wird die Ausgabe im geordneten Wege aufgerechnet.

4. Die Belege über die vorſtehend unter Nr. 3 gedachten Zahlungen, ſei es, daß letztere auf abzuführende Hebungen angerechnet oder baar erſtattet werden, hat der Gerichtsſchreiber vor der Abgabe an die betreffende Kaſſenſtelle nach Maßgabe der Anordnungen im §. 43 in Verzeichniſſe einzutragen.

5. Belege, welche an eine nicht am Gerichtsſitze befindliche Steuerhebeſtelle zur Anrechnung auf Hebungen, bezw. zur Einlöſung abzuliefern ſind, werden derſelben durch die Poſt portofrei zugeſandt. Die Sendung erfolgt eingeſchrieben. Der für eingeſandte Belege eventuell zu erſtattende Geldbetrag iſt von der Steuerhebeſtelle zu frankiren.

Am Schluſſe des Rechnungsjahres muß die Abgabe der Ausgaben-Verzeichniſſe vom Gerichtsſchreiber ſpäteſtens bis zum 10. April bewirkt werden.

Digitized by Google

§. 43.

Anrechnung der auf Fonds der Juſtizbehörden geleiſteten Zahlungen und Reviſion der desfallſigen Belege.

Die von den Juſtizbehörden — mit Ausſchluß der Vorſtände der Gefängniſſe mit beſonderem Etat — nach Maßgabe des §. 8 a, b, c der Vorſchriften über die Fondsverwaltung bei den Juſtizbehörden vom 28. September 1879 auf die Fonds zur Beſtreitung:

der baaren Auslagen in Civil- und Strafſachen, des Porto und der Auslagen für Poſtſendungen und Poſtbeſtellungen, ſowie der Gebühren für die telegraphiſche Korreſpondenz,
der Gefängniß-Verwaltungskoſten („anderen Verwaltungskoſten“), der ſächlichen Ausgaben,

angewieſenen und geleiſteten Ausgaben werden von den Hauptkaſſen in Verzeichniſſe eingetragen, welche für jede Juſtizbehörde nach Maßgabe des Formulars Nr. 27 der Anweiſung der Ober-Rechnungskammer für die Rechnungslegung über die Ausführung des Juſtizverwaltungs-Etats vom 24. Juni 1880, je nach Kapiteln und Titeln des Etats, bezw. deren Unterabtheilungen geſondert, aufzuſtellen ſind.

Die Ausgaben ſind in dieſe Verzeichniſſe im Einzelnen einzutragen und in den beſonderen Nebenſpalten auszubringen. Nur die von den Spezialkaſſen als Baarablieferung aufgerechneten Ausgaben, welche nach §. 41 Nr. 4 von den Gerichtsſchreibern geleiſtet und von dieſen in Ausgaben-Verzeichniſſe nach fortlaufenden, in jedem Verzeichniſſe mit Nr. 1 beginnenden Nummern im Einzelnen eingetragen ſind, werden von den Hauptkaſſen in den Geſammtbeträgen unter Einer fortlaufenden Nummer in die Hauptſpalte und in die Nebenſpalten der von ihnen zu führenden betreffenden Ausgaben-Verzeichniſſe übernommen. Der vom Gerichtsſchreiber auf dem Beleg oben rechts in der Ecke anzubringenden laufenden Nummer ſeines Verzeichniſſes iſt von der Hauptkaſſe die Nummer ihres Ausgaben-Verzeichniſſes, unter welcher die Ausgaben in letzteres übernommen ſind, vorzuſetzen, ſo daß die Belegsnummer beiſpielsweiſe lautet: 346^1, 346^2, 346^3.

Die Ausgaben-Verzeichniſſe der Gerichtsſchreiber bilden eine Anlage des entſprechenden Ausgaben-Verzeichniſſes der Hauptkaſſe und ſind dieſem in der Folgeordnung der Nummer, unter welcher ſie übernommen ſind, unmittelbar anzuheften.

Das Titelblatt dieſer beiden Ausgaben-Verzeichniſſe iſt nach Anleitung des oben bezeichneten Formulars Nr. 27 zweckentſprechend zu überſchreiben.

Jedes dieſer Verzeichniſſe iſt oben in der Mitte des Titelblattes mit einer römiſchen, durch das Jahr fortlaufenden Ziffer zu verſehen.

Die Verzeichniſſe und die dazu gehörigen Belege ſind nach geſchehener Buchung den Rechnungsbüreaus bei den Staatsanwaltſchaften der Landgerichte zu überweiſen, inſoweit durch letztere die Prüfung ſtattfindet.

Die für die Abſendung und Rückſendung der Verzeichniſſe und Belege innezuhaltenden Termine ſind zwiſchen den Regierungen (der Finanz-Direktion) und dem Oberſtaatsanwalt zu vereinbaren.

Artikel II.

Hinter §. 43 der Anweiſung vom 30. Auguſt 1879 wird folgender Paragraph eingeſtellt:

§. 43a.

Kontrole der eiſernen Vorſchüſſe.

Mit den Verhandlungen über die Gewährung eiſerner Vorſchüſſe (§. 41 Nr. 3) werden beſondere Akten gebildet. Zu dieſen gelangt eine Abſchrift der von dem Gerichtsſchreiber der Hauptkaſſe über den Empfang des Vorſchuſſes ertheilten Quittung. Auf derſelben wird im Falle der definitiven Erſtattung des Vorſchuſſes die Erſtattungsbeſcheinigung der Hauptkaſſe in beglaubigter Abſchrift nachgetragen.

Allmonatlich an einem dazu ein für alle Mal beſtimmten Tage (Allerh. Ordre vom 19. Auguſt 1823, Geſ.-Samml. S. 159) und einmal im Jahre ohne zuvorige Ankündigung hat der aufſichtführende Amts-

Digitized by Google

richter, bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten ein von dem Vorſtand des Gerichts ernannter Richter den eiſernen Vorſchuß des Gerichtsſchreibers nachzuſehen.

Wird der Vorſchuß zum Theil in Belegen vorgefunden, ſo ſind auch dieſe einſchließlich der auf denſelben befindlichen Quittungen zu prüfen. Falls der Gerichtsſchreiber anderweite amtliche Geldbeſtände (z. B. aus der Koſtenhebung) im Verwahrſam hat, iſt von der Richtigkeit derſelben ſeitens des revidirenden Richters gleichzeitig Ueberzeugung zu nehmen. Ueber das Ergebniß der Reviſion wird ein Protokoll aufgenommen.

Hat der Gerichtsſchreiber zu der Zeit, in welcher die Reviſion ſtattfindet, die Belege mittels der Poſt an die betreffende Steuerhebeſtelle abgeſandt und den zu erſtattenden Betrag noch nicht erhalten, ſo iſt der Poſteinlieferungsſchein einzuſehen und in angemeſſener Friſt der nachträgliche Eingang des bei der Reviſion nicht vorhanden geweſenen Betrages durch Einſicht des Poſteingangsnotizbuchs feſtzuſtellen. Daß dies geſchehen, iſt in einem Nachtrage zum Reviſionsprotokolle zu vermerken.

Den Baarbeſtand des Vorſchuſſes hat der Gerichtsſchreiber, wie die Beſtände aus den Hebungen (§. 16) unter Verſchluß zu halten.

Artikel III.

Dieſe Verfügung tritt am 1. Januar 1882 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1881.

Der Finanzminiſter. **Bitter.**

Der Juſtizminiſter. **Friedberg.**

Juſtizfonds 96. Vol. 4.

Digitized by Google

Formular 7. (§. 18.)

Verzeichniß

über die während der Zeit vom .... bis .... durch die Steuerhebeſtelle zu .... in vorläufige Verwahrung genommenen, bei dem Königlichen .... Gericht in .... feſtgeſetzten Geldſtrafen und Koſten.

Nummer des Kaſſenbuchs.	Geſchäfts-Nummer des Gerichts.	Bezeichnung der Rechtsſache.	Name des Einzahlers.	Gezahlter Betrag Mark. Pf.	In das Gerichtskoſtenregiſter ſind aufzunehmen: der Staatskaſſe verbleibende Gelder: Gerichtskoſten Sp. 2 Mark. Pf.	Schreibgebühren bei dem Amtsgericht Sp. 4 Mark. Pf.	Strafen Sp. 5 Mark. Pf.	Durchlaufende Gelder Sp. 7 Mark. Pf.	Die durchlaufenden Gelder ſind zu zahlen an:
1.	2.	3.	4.	5.	6.				7.
			Summa ...						

Regiſter № ....

Anmerkung: Die Spalten 6 und 7 trägt der Gerichtsſchreiber nach. Umfaßt das Verzeichniß Rechtsſachen, bei denen verſchiedene Gerichtsſchreibereiabtheilungen betheiligt ſind, ſo zirkulirt bei dieſen das Verzeichniß zur vorgeſchriebenen Erledigung. Die Regiſtrirung übernimmt in dieſem Falle der ein für alle Mal beſtimmte Gerichtsſchreiber. Demſelben wird das Verzeichniß zuletzt vorgelegt.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. November 1881. **№ 43.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Auermann in Bielefeld als Landgerichtsrath an das Landgericht daſelbſt und

der Amtsrichter Monjé in Bünde an das Amtsgericht in Bielefeld.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Lindemann bei dem Amtsgericht in Dingelſtedt,

der Gerichtsaſſeſſor Albrecht bei dem Amtsgericht in Haigerloch,

der Gerichtsaſſeſſor Schuſter bei dem Amtsgericht in Bergendorf,

der Gerichtsaſſeſſor Alt bei dem Amtsgericht in Nicolai und

der Gerichtsaſſeſſor Deutſchmann bei dem Amtsgericht in Pitſchen.

Der Amtsgerichtsrath Jehne in Marienburg,
der Amtsgerichtsrath Abramowski in Inſterburg und
der Amtsrichter Metz in Angermünde
ſind geſtorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Lobebanz in Kellinghuſen iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Juſtizrath verliehen.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Neumann in Berlin im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Brandenburg, und

der Rechtsanwalt Sittka in Kattowitz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Kattowitz.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt von Zóltowski bei dem Oberlandesgericht in Poſen und

der Rechtsanwalt Quadflieg bei dem Landgericht in Aachen.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt von Zóltowski bei dem Landgericht in Poſen,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Wehner bei dem Amtsgericht in Landeck und

der Gerichtsaſſeſſor Voigt bei dem Landgericht in Dortmund.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Harras in Erfurt iſt geſtorben.

C. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar von Rabenau und

der Referendar Glaeſer

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Digitized by Google

der Referendar Jaeckel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen,

der Referendar Schaeffer und

der Referendar Wobtcke im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Riefert im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Richter und

der Referendar Partensky im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Opolski im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Schaefer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Stemrich im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Caſſel und

der Referendar Dr. Buchholtz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

Der Gerichtsaſſeſſor Honcamp iſt geſtorben.

D. Unterbeamte.

Dem Erſten Gerichtsdiener z. D., Botenmeiſter Schwartz in Stralſund und

dem Schultheißen Weinand in Iſenburg

iſt das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 111.

Allgemeine Verfügung der Miniſter des Krieges, des Innern und der Juſtiz vom 9. November 1881, — betreffend die Nichtverwendung von Invalidenpenſionen zur Deckung von Unterſuchungs- und Strafvollſtreckungskoſten.

Nach §. 51 Nr. 4 der Verordnung vom 7. September 1879 (Geſ.-Samml. S. 591) ſind die Invalidenpenſionen der Unteroffiziere und Soldaten auch wegen der Koſten des Strafverfahrens und der Strafvollſtreckung nicht mehr der Pfändung unterworfen (vergl. §. 749 der Civilprozeßordnung, §. 495 der Strafprozeßordnung), ſo daß alſo die ſeit dem 1. Oktober 1879 laufenden Penſionsraten nicht der Beſchlagnahme unterliegen. Ebenſowenig dürfen die Penſionsbeträge gegen den Willen der Invaliden an Familienangehörige derſelben ausgezahlt werden.

Die hiernach gegenſtandslos gewordenen Beſtimmungen der Cirkularverfügung der Miniſter des Innern und des Krieges vom 13. Juli 1876, ſowie der allgemeinen Verfügung des Juſtizminiſters vom 6. Oktober 1876 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 189) werden aufgehoben. Die Zahlung der Invalidenpenſionen für Invaliden, welche ſich in Unterſuchungs- oder in Strafhaft befinden, iſt nur einſtweilen ſo lange einzuſtellen, bis der Invalide die Auszahlung an ſeine Ehefrau oder einen anderen Angehörigen oder einen Bevollmächtigten beantragt.

In den Fällen, in welchen die Invalidenpenſionen wegen der Koſten der Unterſuchung oder Strafvollſtreckung bereits vor dem 1. Oktober 1879 mit Beſchlag belegt ſind, iſt die Beſchlagnahme der vom 1. Oktober 1879 ab laufenden Penſionsraten von Amtswegen aufzuheben und, falls die betreffenden Raten bereits an die Strafanſtalt bezw. Steuerhebeſtelle abgeführt ſind, die Rückzahlung an den Invaliden oder, wenn ſich derſelbe noch in Haft befindet, an die von demſelben zu bezeichnende Perſon anzuordnen.

Berlin, den 9. November 1881.

Der Kriegsminiſter.	Der Juſtizminiſter.	Der Miniſter des Innern.
v. Kameke.	Friedberg.	In Vertretung: v. Schlieckmann.

K. M. 1681/10. D. f. J. B. 1146/10.
J. M. I. 4541. J. 26. Vol. 7.
M. d. J. II. 2502.

Digitized by Google

Num. 112.

Allgemeine Verfügung vom 17. November 1881, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltſchaft zu machende Mittheilung über die auf Erſuchen einer ausländiſchen Behörde erfolgte vorläufige Feſtnahme eines Ausländers zum Zweck demnächſtiger Auslieferung deſſelben.

Allgemeine Verfügung vom 25. Auguſt 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 251).

Von Seiten ausländiſcher Behörden werden die Beamten der Staatsanwaltſchaft oder die Polizeibehörden zuweilen um vorläufige Feſtnahme flüchtiger Perſonen erſucht, deren Auslieferung demnächſt auf diplomatiſchem Wege beantragt werden ſoll. In einzelnen Fällen, wo dieſen Erſuchen Folge gegeben worden, iſt es unterblieben, der Centralinſtanz eine bezügliche Mittheilung zu machen, wodurch dann Unzuträglichkeiten entſtanden ſind.

Im Einverſtändniß mit den Herren Miniſtern der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern werden deshalb die Beamten der Staatsanwaltſchaft hierdurch angewieſen, in allen Fällen, in welchen derartigen Geſuchen unter ihrer Betheiligung entſprochen wird, von der erfolgten Feſtnahme unverzüglich dem Juſtizminiſter Anzeige zu erſtatten.

Die Polizeibehörden ſind von dem Herrn Miniſter des Innern mit einer entſprechenden Anweiſung verſehen worden.

Berlin, den 17. November 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An die Beamten der Staatsanwaltſchaft.

I. 4509. — Auslieferung 4. Vol. 3.

Num. 113.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1880.

Zur Erläuterung der Stempeltarifpoſition: »Pacht- und Miethsverträge«.

Allgemeines Landrecht Theil I Titel 17 § 37.
Stempeltarif zum Geſetz vom 7. März 1822 (Geſ.-Samml. S. 57).

In Sachen des Königlichen Fiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzialſteuerdirektor in P., Verklagten und Imploranten,

wider

den Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath G. in W., Kläger und Imploraten,

hat das Reichsgericht, vierter Civilſenat, in der Sitzung vom 2. Dezember 1880

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Oberlandesgerichts zu P. vom 13. März 1880 zu vernichten und unter Abänderung des Erkenntniſſes des Königlichen Amtsgerichts zu P. vom 17. Oktober 1879 Kläger mit ſeinem Antrage, ihn zur Zahlung des defektirten Stempelbetrages von 121 Mark 50 Pf. für nicht verpflichtet zu erachten, abzuweiſen und von den Koſten des Prozeſſes die gerichtlichen, unter Niederſchlagung der auf den Königlichen Fiskus treffenden Gerichtsgebühren, jeder Partei zur Hälfte aufzulegen und die außergerichtlichen zu kompenſiren.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der zweite Richter findet in dem vom Kläger aufgenommenen Vertrage vom 23. Oktober 1873, um deſſen Beſteuerung es ſich handelt, nicht die Erforderniſſe eines Pachtvertrages und in dem §. 37 Theil I Titel 17 Allgemeinen Landrechts nicht die Statthaftigkeit der Verpachtung der Sache für gemeinſchaftliche Rechnung an einen Mitintereſſenten.

Der Vorwurf des Verklagten, daß hierdurch gemäß Nr. 9 der Inſtruktion vom 7. April 1839 die Natur des zu beurtheilenden Rechtsgeſchäftes verkannt und der allegirte §. 37 verletzt worden ſei, erſcheint begründet.

Wenn dieſer Paragraph die Verpachtung der Sache, allenfalls nach §. 39 daſelbſt im Wege der öffentlichen Verſteigerung für zuläſſig erklärt, ſo hat er damit die Zuläſſigkeit eines Miteigenthümers als Pächters nicht ausgeſchloſſen. Auf die Zahl der Intereſſenten kommt es dabei nicht an.

In dem fraglichen Vertrage haben die beiden Brüder verabredet, daß S. dem J. die ausſchließliche Verwaltung und Nutzung des gemeinſchaftlichen Gutes K. auf 6 Jahre, insbeſondere die ſämmtlichen Einnahmen zu deſſen alleinigem Eigenthum überläßt und dagegen J. verpflichtet ſein ſoll, Abgaben, Laſten und Zinſen bezüglich des Gutes allein zu berichtigen und außerdem an S. jährlich eine Abfindungsſumme von 50 Thalern praenumerando zu zahlen. Dies iſt ein *Pachtvertrag* gemäß §. 259 Theil I Titel 21 Allgemeinen Landrechts und kein *Verwaltungsvertrag* gemäß §. 109 f. Theil I Titel 14 a. a. O., weil J. die Nutzungen nicht antheilig an ſeinen Bruder herausgeben, ſondern für einen im voraus beſtimmten Preis behalten, alſo inſoweit auch das Gut für ſich und nicht für den Miteigenthümer, als Geſchäftsherrn, verwalten ſoll. Gleichgültig erſcheint hierbei, daß J. die unbeſtimmte Pflicht, das Gut zu melioriren, und das Recht, daſſelbe zu verpachten, haben ſoll.

Hieraus folgt die Vernichtung des angefochtenen Urtels und demnächſt in der Sache ſelbſt die Abänderung des erſten Erkenntniſſes auf Abweiſung der Klage.

Nach Nr. 4 der Kabinetsordre vom 19. Juni 1834 haftet der inſtrumentirende Notar, welcher bei der Stempelverwendung ſeine Pflicht verſäumt, alſo auch wenn er, wie im vorliegenden Falle, nicht für die Verwendung des tarifmäßigen höheren Stempels geſorgt hat, zugleich mit den Intereſſenten, vorbehaltlich des Regreſſes an dieſe, perſönlich. Es bedarf zu dieſem Zwecke nicht des Nachweiſes einer beſonderen Verſchuldung, den Kläger vermißt.

Die Stempelberechnung iſt auch richtig. Nach der Tarif-Poſition »Pacht- und Miethsverträge« zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822 war ſie gemäß §§. 4 und 6 deſſelben unter Berückſichtigung alles deſſen, was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters wegen der erhaltenen Pacht zahlt, liefert oder leiſtet, wie geſchehen, anzulegen. Es kommen daher nicht blos 6 mal 50 Thaler Pachtzins in Betracht, ſondern auch 6 mal 2 000 Thaler, welche letzteren als die Hälfte der jährlich vom Gute zu entrichtenden Laſten, Abgaben und Zinſen der Pächter nach §§. 5 und 2 des Vertrages für den Verpächter übernommen hat.

Der erhobene Anſpruch auf Befreiung von dem geforderten Stempel iſt ſonach nicht begründet.

Den Koſtenpunkt beſtimmt §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und §. 6 Theil I Titel 23 der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Juſtiz-Miniſt. I. 333. — Steuerſachen 63. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Dezember 1881. № 44.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Juſtizminiſterium.

Dem Geheimen expedirenden Sekretär, Geheimen Kanzleirath Dolfuß iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Roemer in Braunsberg an das Amtsgericht in Stolp,

der Amtsrichter Kloſe in Medzibor an das Amtsgericht in Markliſſa,

der Amtsrichter Dr. Wanjeck in Roſenberg O. Schl. als Landrichter an das Landgericht in Beuthen O. Schl.,

der Amtsrichter Droſt in Myslowitz an das Amtsgericht in Strehlen und

der Amtsrichter Günther in Schrimm an das Amtsgericht in Mogilno.

Der Kaufmann und ſtellvertretende Handelsrichter Georg Ludwig Mix iſt zum Mitgliede und

der Stadtrath Friedrich Wilhelm Albert Kosmack zum ſtellvertretenden Mitgliede

der Kammer für Handelsſachen in Danzig ernannt.

C. Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Schenck in Bromberg iſt an das Landgericht in Cöln verſetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:

der Rechtsanwalt Dr. Unzer bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Abeneuer und

der Rechtsanwalt Settels

bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

der bisherige Amtsrichter von Schutzbar gen. Milchling aus Niederaula bei dem Amtsgericht in Fulda,

der Gerichtsaſſeſſor Klang bei dem Amtsgericht in Delitzſch und

der Gerichtsaſſeſſor Weylandt bei der Kammer für Handelsſachen in Crefeld.

Der Rechtsanwalt Grunwald in Labiau hat das Amt als Notar niedergelegt.

Der Rechtsanwalt und Notar Mundt in Alfeld und

der Notar Fusbahn in Uerdingen

ſind geſtorben.

Digitized by Google

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Friedländer,

der Referendar Przybilka und

der Referendar Fleiſchmann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Wilutzky,

der Referendar Burbach und

der Referendar Thesing
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Rabajewski im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen,

der Referendar Voswinckel und

der Referendar Altenberg
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Frank und

der Referendar Schweitzer
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Dr. Mielcke,

der Referendar Wollſchläger und

der Referendar Fränkel
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Kairies im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber, Kanzleirath Richard in Neuſtadt Weſtpr. iſt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe,

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Hankow in Prenzlau und

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Rösner in Rawitſch
bei derſelben Veranlaſſung der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 114.

Cirkularverfügung des Herrn Finanzminiſters vom 23. September 1881 und allgemeine Verfügung des Juſtizminiſters vom 23. November 1881, — betreffend nähere Vorſchriften zur Ausführung des Geſetzes wegen Erhebung und Verrechnung der Reichsſtempelabgaben.

Berlin, den 23. September 1881.

Nach dem Geſetze vom 1. Juli d. J., betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben (Reichs-Geſetzbl. S. 185), Nr. 3 des Tarifs unter I, unterliegen inländiſche, auf den Inhaber lautende und auf Grund ſtaatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverſchreibungen der Korporationen ländlicher oder ſtädtiſcher Grundbeſitzer, ſowie der Grundkredit- und Hypothekenbanken, wie auch Interimsſcheine auf dieſe Werthpapiere, einem Werthſtempel von 1 vom Tauſend. Dieſer Abgabe ſind demnach auch die Pfandbriefe der landſchaftlichen Kreditinſtitute und der vorgenannten Banken unterworfen. Um, wie bisher, bei Anwendung des Preußiſchen Stempelanſatzes eine Doppelbeſteuerung zu vermeiden, beſtimme ich, daß von denjenigen Schuldverſchreibungen, auf Grund deren ſolche Pfandbriefe demnächſt ertheilt werden, der Preußiſche Werthſtempel für Schuldverſchreibungen nicht zu erheben iſt.

Der Finanzminiſter.

An ſämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren.
III. 12,304.

Digitized by Google

Vorſtehende, in Nr. 21 des Centralblattes der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgeſetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußiſchen Staaten veröffentlichte Cirkularverfügung wird den Juſtizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 23. November 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 4557. Steuerſachen 75. Vol. 2.

Num. 115.

Allgemeine Verfügung vom 28. November 1881, — betreffend Zuſammenſtellungen von Subhaſtationen.

Die Amtsgerichte haben nach Anleitung der nachſtehenden beiden Formulare, von denen das erſte für den Geltungsbereich der Subhaſtationsordnung vom 15. März 1869, das zweite für alle übrigen Landestheile beſtimmt iſt, und mit Berückſichtigung der beigefügten Anmerkungen jährlich Zuſammenſtellungen über die bei ihnen ſtattgehabten Subhaſtationen von Grundſtücken anzufertigen.

Für das laufende Jahr 1881 ſind die erforderlichen Angaben nachträglich aus den Akten zu entnehmen. Für die Zukunft iſt die Zuſammenſtellung derart zu führen, daß jeder einzelne Fall aufgenommen wird, ſobald er hierzu geeignet iſt. Damit die Richtigkeit der Angaben möglichſt geſichert wird, hat der mit der Subhaſtation befaßte Richter die Eintragungen in die Zuſammenſtellung ſelbſt auszuführen oder doch in jedem einzelnen Falle zu überwachen. Nur für das Jahr 1881 bleibt es überlaſſen, die Ausführung der Zuſammenſtellung einem anderen Richter, insbeſondere auch einem dem Amtsgericht zur Beſchäftigung überwieſenen Gerichtsaſſeſſor zu übertragen.

Die zuſammengerechneten Aufſtellungen der Amtsgerichte ſind bis zum 1. Februar jedes Jahres dem Präſidenten des Landgerichts einzuſenden. Damit dieſer Termin pünktlich eingehalten werden kann, empfiehlt es ſich, die Reinſchrift in kürzeren, etwa einen Monat umfaſſenden Zeiträumen, fortlaufend anfertigen zu laſſen.

Die Amtsgerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Jena haben die Zuſammenſtellungen unmittelbar dem Juſtizminiſter einzuſenden.

Durch die Präſidenten der Landgerichte iſt mit den amtsgerichtlichen Zuſammenſtellungen eine aus den Aufrechnungen derſelben für den Bezirk des Landgerichts gefertigte Zuſammenſtellung bis zum 15. Februar jedes Jahres dem Präſidenten des Oberlandesgerichts einzureichen.

Die Präſidenten der Oberlandesgerichte überſenden die ihnen eingereichten landgerichtlichen Zuſammenſtellungen mit einer für den Bezirk des Oberlandesgerichts gefertigten Hauptzuſammenſtellung bis zum 1. März jedes Jahres dem Juſtizminiſter.

Etwa ſich ergebende Anſtände ſind womöglich vor der Weiterbeförderung der Zuſammenſtellungen zu erledigen. Die Weiterbeförderung darf jedoch hierdurch jedenfalls nicht über den vorgeſchriebenen Termin aufgehalten werden.

Bei denjenigen Gerichten, deren Bezirk zum Geltungsbereich der Subhaſtationsordnung vom 15. März 1869 theilweiſe gehört und theilweiſe nicht gehört, ſind für die verſchiedenen Theile deſſelben die beiden Formulare getrennt zur Anwendung zu bringen und bei jeder der beiden Zuſammenſtellungen auf die andere hinzuweiſen.

Für die Zuſammenſtellungen des Jahres 1881 werden die oben beſtimmten Termine auf den 1. März bezw. 15. März und 1. April 1882 hinausgeſchoben.

Berlin, den 28. November 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

I. 4601. S. 88. Vol. 5.

Digitized by Google

Amtsgericht.
Landgericht.
Oberlandesgericht.

Zuſammen

derjenigen Subhaſtationen von Grundſtücken, in welchen die

(Geltungsbereich der Subhaſtations

Laufende Nummer.	Akten-zeichen.	Gegenſtand des Verfahrens:				Antragſteller waren ausſchließlich:				Antragſteller waren Gläubiger mit einem nicht erſt im Wege der Zwangs-vollſtreckung erlangten Realrecht allein oder mit Anderen.	Mitbieter waren Perſonen, welche nicht zu den betheiligten Gläubigern gehören.
		Flächen-inhalt Hekt.	Gebäude-ſteuer-Nutzungs-werth Mark.	Grund-ſteuer-Reinertrag Mark.	die ſubhaſtirten Liegen-ſchaften dienen haupt-ſächlich zur Land- oder Forſt-wirthſchaft.	Gläubiger, welche ein Realrecht nicht hatten oder im Wege der Zwangs-vollſtreckung eingetragen waren.	der Verwalter im Konkurſe des Eigen-thümers.	der Benefizial-erbe oder Nachlaß-pfleger.	Miteigen-thümer zum Zwecke der Theilung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Anmerkungen:

1. In der Ueberſchrift ſind bei den Amtsgerichten die Namen der drei Gerichte, bei den Landgerichten der Name des Landgerichts und des Oberlandesgerichts anzugeben.
2. Die Spalten 6 bis 21 ſind, wenn der bezeichnete Umſtand vorliegt, mit der Ziffer 1, anderenfalls mit einem Querſtrich auszufüllen.
3. Unter den in Spalte 6 erwähnten Liegenſchaften ſind die zur Grundſteuer nicht eingeſchätzten Hausgärten nicht zu verſtehen.
4. Den im Wege der Zwangsvollſtreckung erfolgten Eintragungen (Spalte 7) ſind alle auf Grund eines Urtheils oder eines vollſtreckbaren Schuldtitels erfolgten Eintragungen beizuzählen, nicht aber die Eintragung rückſtändigen Kaufgeldes aus einer früheren Subhaſtation.
5. Unter den Antragſtellern (Spalten 7 bis 11) ſind ſowohl die erſten Antragſteller als auch diejenigen zu verſtehen, deren Beitritt als Antragſteller zugelaſſen worden iſt.

Digitized by Google

Formular I.

ſtellung

Vertheilung des Kaufgeldes im Jahre 18.. ſtattgefunden hat.

ordnung vom 15. März 1869.)

Erſteher waren:		Ausfall erlitten Gläubiger, welche dem beſt-berechtigten Antrag-ſteller vorgehen.	Berichtigung des Kaufgeldes:			Gewährung beſonderer Vortheile für die in Spalte 17 bezeichneten über-nommenen Forde-rungen.	Reſubhaſtationen:		
Gläubiger, welche dem beſt-berechtigten Antrag-ſteller vorgehen.	Perſonen, welche nicht zu den betheiligten Gläubigern gehören.		baare Zahlung des ganzen Betrages (einſchließlich etwaiger Anrechnung eigener Forderungen des Erſtehers).	Uebernahme von Forderungen, welche der des beſt-berechtigten Antragſtellers vorgehen.	Anweiſung auf rückſtändiges Kaufgeld für Forderungen, welche der des beſtberechtigten Antragſtellers vorgehen.		beantragt von Gläubigern, welche dem beſtberechtigten Antragſteller der erſten Subhaſtation vorgingen.	beantragt gegen einen Erſteher, welcher zu den Spalte 20 bezeichneten Gläubigern gehört.	Jahr der Vertheilung des Kaufgeldes in der früheren Subhaſtation und Nummer der Zuſammen-ſtellung.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

6. Die Spalten 9, 10 fallen da fort, wo eine gerichtliche nothwendige Subhaſtation auf den Antrag der bezeichneten Perſonen nicht ſtattfindet. Jedoch ſind die in dem Formular den einzelnen Spalten gegebenen Ziffern in jedem Falle beizubehalten.
7. Bei der Ausfüllung der Spalte 15 iſt im Falle eines Streites über den Vertheilungsplan doch lediglich dieſer maßgebend.
8. Die Ausfüllung der Spalten 20 bis 22 ſchließt die Benutzung der vorhergehenden Spalten nicht aus.
9. Bei der Aufrechnung der Zuſammenſtellung iſt in den Spalten 1, 6 bis 21 die Geſammtzahl der Fälle, in den Spalten 3 bis 5 der Geſammtbetrag in Mark reſp. Hektaren, in Spalte 22 die Geſammtzahl der Fälle jedes Jahres anzugeben.
10. Bei der Zuſammenſtellung für den Bezirk eines Landgerichts oder eines Oberlandesgerichts iſt in Spalte 1 das Gericht, aus deſſen Zuſammenſtellung die Zahlen entnommen ſind, in Spalte 2 die von dieſem Gericht übernommene Geſammtzahl der Fälle anzugeben.

Digitized by Google

Formular II.

Amtsgericht.
Landgericht.
Oberlandesgericht.

Zuſammenſtellung

derjenigen Subhaſtationen von Grundſtücken, in welchen die Ertheilung des Zuſchags im Jahre 18.. ſtattgefunden hat.

(Außerhalb des Geltungsbereichs der Subhaſtationsordnung vom 15. März 1869.)

Laufende Nummer.	Akten-zeichen.	Gegenſtand des Verfahrens: Flächen-inhalt Hekt.	Gebäude-ſteuer-Nutzungs-werth Mark.	Grund-ſteuer-Rein-ertrag Mark.	die ſubhaſtirten Liegenſchaften dienen hauptſächlich zur Land- oder Forſt-wirthſchaft.	Antragſteller waren ausſchließlich: Gläubiger, welche ein Realrecht nicht hatten oder im Wege der Zwangs-vollſtreckung eingetragen waren.	der Verwalter im Konkurſe des Eigen-thümers.	der Benefizial-erbe oder Nachlaß-pfleger.	Miteigen-thümer zum Zwecke der Theilung.	Antragſteller waren Gläubiger mit einem nicht erſt im Wege der Zwangs-vollſtreckung erlangten Real-recht, allein oder mit Anderen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Digitized by Google

Num. 116.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 25. November 1880.

Zur Erläuterung der §§. 42, 63 des Eigenthumserwerbsgeſetzes vom 5. Mai 1872.

In Sachen des Kaufmanns L. in F., Klägers und Imploranten,

wider

die Handlung J. R. in O. und Genoſſen, Verklagten und Imploraten,

hat das Reichsgericht, zweiter Hülfsſenat, in der Sitzung vom 25. November 1880

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen das Erkenntniß des Königlich Oſtpreußiſchen Tribunals in K. vom 15. Juli 1879 zurückzuweiſen und dem Kläger die Koſten dieſes Verfahrens aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Für die deutſche Hypothekenbank in M. war eine Darlehnsforderung von 3000 Thlr. ungetheilt auf einem Grundſtücke der Handlung J. R. und auf einem davon abgezweigten Grundſtücke des M. K. hypothekariſch eingetragen.

Die gedachte Handlung erhielt nach Zurückzahlung eines Darlehnsreſtes die Hypothek von der Gläubigerin cedirt und ließ dieſelbe auf ihrem eigenen Grundſtücke löſchen, auf dem des K. dagegen für ſich umſchreiben.

Bei der Subhaſtation des letzteren wurde ſie theils von dieſer ſelbſt, theils von einem Ceſſionar derſelben liquidirt und der Appellationsrichter erklärt deren Liquidate für gerechtfertigt.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde bezeichnet zunächſt den §. 63 des Eigenthumsgeſetzes vom 5. Mai 1872 nebſt den §§. 52 und 55 Theil I Titel 4 des Allgemeinen Landrechts als verletzt, weil unter Beweis geſtellt ſei, daß die Handlung J. R. die fragliche Hypothek lediglich zum Zwecke ihrer Tilgung bezahlt habe, deren Ceſſion an dieſelbe daher mit dem wahren Sachverhältniß in Widerſpruch ſtehe. Allein nach §. 57 des Eigenthumsgeſetzes wird das Hypothekenrecht nur durch Löſchung, alſo n i c h t durch Zahlung aufgehoben, ſelbſt wenn der Zahlende dies beabſichtigt, auch der Eigenthümer, welcher eine Hypothek behufs ihrer Tilgung bezahlt, erreicht daher dieſen Zweck nicht ſchon dadurch.

Ebenſowenig iſt der §. 42 des Eigenthumsgeſetzes verletzt.

Nach Abſatz 1 deſſelben ſoll, wenn eine Hypothek oder Grundſchuld ungetheilt auf mehreren Grundſtücken haftet, der Gläubiger berechtigt ſein, ſich wegen ſeiner ganzen Forderung an jedes einzelne Grundſtück zu halten.

Der Abſatz 2 beſtimmt ferner:

»Soweit der Gläubiger aus dem einen Grundſtücke ſeine Befriedigung erhalten hat, erliſcht die Hypothek oder Grundſchuld auf dem anderen Grundſtück. Der Eigenthümer deſſelben erlangt nicht das Recht, über dieſe Poſt zu verfügen oder ſie für ſich zu liquidiren.«

Die Nichtigkeitsbeſchwerde hält dieſe Vorſchrift hier für anwendbar, weil die Gläubigerin dadurch, daß ſie von der E i g e n t h ü m e r i n des einen verhafteten Grundſtücks Zahlung empfangen habe, aus dem letzteren befriedigt ſei, und meint deshalb, daß jedenfalls dies das Erlöſchen der Hypothek zur Folge gehabt habe.

Wäre ſolches richtig, ſo würde die bezeichnete Vorſchrift eine auffallende Ausnahme von der Regel des §. 63 enthalten, dies iſt indeß nicht der Fall.

Digitized by Google

Der Abſatz 1 des §. 42, wonach ſich der Gläubiger an jedes einzelne Grundſtück zu halten befugt iſt, kann nur ſo verſtanden werden, daß er jedes derſelben zur Subhaſtation bringen darf, um aus deſſen Kaufgeldern befriedigt zu werden. Wenn nun unmittelbar darnach im Abſatz 2 von ſeiner Befriedigung »aus dem Grundſtücke« die Rede iſt, ſo unterliegt es ſchon nach dieſen Worten, vor Allem aber nach dem bezeichneten Zuſammenhange derſelben keinem Zweifel, daß damit ebenfalls nur die Befriedigung aus den Kaufgeldern des ſubhaſtirten Grundſtücks gemeint iſt. Hat alſo der Eigenthümer eines Pfandgrundſtücks freiwillig oder um die Subhaſtation abzuwenden, gezahlt, ſo liegt die Vorausſetzung der bezeichneten Vorſchrift nicht vor. Vielmehr bleibt es in dieſem Falle bei der Beſtimmung des §. 63 des Geſetzes.

Jeder Zweifel in dieſer Beziehung wird auch durch den Umſtand ausgeſchloſſen, daß die Abſätze 1 und 2 des §. 42 faſt wörtlich aus dem Artikel I des Geſetzes vom 12. März 1869, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen der Konkursordnung, entlehnt ſind, welche nach §. 74 der Subhaſtationsordnung vom 15. März 1869 auch für die nothwendige Subhaſtation außerhalb des Konkurſes galten (vergl. den Schlußſatz des §. 42 und die Regierungsmotive zu demſelben in Werner's Materialien Seite 32). Denn die letztgedachte Beſtimmung erklärte den Gläubiger in dem bezeichneten Falle ausdrücklich für befugt, ſich an die »Kaufgelder« jedes einzelnen Grundſtücks zu halten und knüpfte das Erlöſchen der Hypothek auf den mitverhafteten Grundſtücken an ſeine Befriedigung »aus den Kaufgeldern« des anderen Grundſtücks. Daß aber deren Inhalt durch ſeine Aufnahme in den §. 42 des Eigenthumsgeſetzes hätte geändert werden ſollen, iſt überall nicht erſichtlich.

Unter dieſen Umſtänden kann der bezeichneten Auffaſſung auch nicht entgegengehalten werden, daß die Regierungsmotive zum §. 42 (Werner a. a. O.) nicht ganz zutreffend bemerken: Habe der Gläubiger von dem »Eigenthümer« des einen Grundſtücks ganz oder zum Theil Befriedigung erhalten, ſo werden die anderen Grundſtücke von der Geſammthaft frei. Denn, da der Wille des Geſetzgebers nur in dem publizirten Geſetzesworte ſelbſt zum Ausdruck gelangt, ſo iſt dieſem gegenüber den Aeußerungen der Regierungsmotive kein entſcheidendes Gewicht beizulegen.

Wie hiernach die fragliche Hypothek durch deren Bezahlung ſeitens der Handlung J. R. weder ganz noch theilweiſe erloſch, ebenſowenig war dieſe, nachdem ſie ſolche durch Ceſſion erworben hatte, rechtlich gehindert, dieſelbe auf ihrem Grundſtücke löſchen und auf dem des K. beſtehen zu laſſen, da ihre Befugniß hierzu aus dem Abſatz 1 des §. 42 von ſelbſt folgt. Namentlich läßt ſich hiergegen nicht einwenden, daß durch ein ſolches Verfahren die nacheingetragenen Gläubiger des weiterhaftenden Grundſtücks benachtheiligt werden können (Förſter, Theorie und Praxis, Theil 3, §. 200 A. 73 und 75), da dieſer mögliche thatſächliche Nachtheil eine Beeinträchtigung des Rechts derſelben nicht enthält. Vergl. Dernburg, Preußiſches Privatrecht Band 1, Seite 338 A. 11.

Eine Verletzung des §. 42 läßt ſich alſo nach keiner Richtung annehmen.

Der Koſtenpunkt war nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 zu beſtimmen.

Juſtiz-Miniſt. I. 333. — Hypoth.-Sachen 32. Vol. 15.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

In R. v. Decker's Verlag, Marquardt & Schenck in Berlin SW., Jeruſalemerſtr. 56, iſt erſchienen:
rch die allgem

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Dezember 1881. № 45.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Petri in Frankfurt a. M. iſt zum Senatspräſidenten bei dem Oberlandesgericht in Caſſel,

der Landgerichtsrath Küntzel in Berlin zum Kammergerichtsrath und

der Landgerichtsrath Bernards in Düſſeldorf zum Oberlandesgerichtsrath in Cöln

ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräſident Keßler in Tilſit iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Landgericht in Königsberg i. Pr. verſetzt.

Der Landgerichtsdirektor von Kunowski in Halle a. S. iſt zum Landgerichtspräſidenten bei dem Landgericht in Tilſit ernannt.

Der Obergerichts-Vice-Direktor z. D. Rautenberg in Osnabrück und

der Kreisgerichtsrath z. D. Schrader in Lippſtadt

ſind geſtorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Preuß in Tilſit iſt in ſeiner Eigenſchaft als Notar der Wohnſitz in Königsberg i. Pr. angewieſen.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der bisherige Landrichter Dr. Tiktin in Berlin bei dem Kammergericht,

der bisherige Staatsanwalt Tewaag in Dortmund bei dem Landgericht in Dortmund,

der Rechtsanwalt Kröger aus Berlin bei dem Amtsgericht in Elmshorn,

der Gerichtsaſſeſſor Herzog bei dem Amtsgericht in Quedlinburg,

der Gerichtsaſſeſſor Kabath bei dem Amtsgericht in Pr. Eylau und

der Gerichtsaſſeſſor Vogel bei dem Amtsgericht in Zinten.

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Schaefer und

der Referendar Langer

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Himburg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Richter und

der Referendar von Winterfeld

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Carſtenn und

der Referendar Engholm

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Dr. Gaedeke und

der Referendar le Juge

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

Digitized by Google

der Referendar Holzman im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen,

der Referendar Köſters im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichtsaſſeſſor Frhrn. von Vincke und

dem Gerichtsaſſeſſor Hochſtädt

behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

E. Subalternbeamte.

Der Karakter als Kanzleirath iſt verliehen:

den Gerichtsſchreibern, Sekretären Holzhauſen und Hoffmann ſowie

dem Kanzleiinſpektor Pitſchke

bei dem Kammergericht,

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Equart bei dem Oberlandesgericht in Breslau,

dem Sekretär Neubert bei der Staatsanwaltſchaft des Oberlandesgerichts daſelbſt,

den Gerichtsſchreibern, Sekretären Biedermann, Windhauſen und Lottmann

bei dem Oberlandesgericht in Celle,

dem Erſten Gerichtsſchreiber, Sekretär Heinbrichs und

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Koehler

bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

dem Erſten Gerichtsſchreiber, Sekretär Schrade bei dem Oberlandesgericht in Hamm und

dem Sekretär Sültz bei der Staatsanwaltſchaft des Oberlandesgerichts in Marienwerder.

Bei dem Amtsgericht Berlinchen wird die Niederlaſſung eines Rechtsanwalts, welcher zugleich Notar iſt, gewünſcht.

Dem Kaiſerlichen Vice-Konſul Bernhardt Schaar in Swatau iſt für ſein Amtsgebiet auf Grund der Reichsgeſetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheſchließungen und zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen von deutſchen Reichsangehörigen und Schutzgenoſſen ertheilt worden.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 117.

Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1881, — betreffend die Geſchäftsergebniſſe der Preußiſchen Juſtizbehörden aus dem Jahre 1880.

Die in der Anlage abgedruckten Hauptüberſichten der Geſchäfte der Juſtizbehörden werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Während die nach Formular D der allgemeinen Verfügung vom 6. Dezember 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 272) für das Reichs-Juſtizamt anzufertigende Ueberſicht die Geſchäfte ohne Rückſicht auf die Grenzen der Bundesſtaaten nach Oberlandesgerichtsbezirken zur Darſtellung bringen wird, enthalten die anliegenden Zuſammenſtellungen nur die Geſchäftsergebniſſe der Preußiſchen und Waldeckiſchen Juſtizbehörden.

Berlin, den 6. Dezember 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.

I. 4752. G. 47. Vol. 12.

Digitized by Google

Hauptüberſicht

der

Geſchäfte der Preußiſchen Amtsgerichte

für

das Jahr 1880.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorſchriften der Deutſchen Prozeßordnungen und des Forſtdiebſtahlsgeſetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden. Aufgenommen ſind jedoch alle Zwangsverſteigerungen von unbeweglichen Gegenſtänden.
2. Als anhängig galten die Sachen, ſobald ſie in die Aktenregiſter eingetragen ſind. Sie ſind als unbeendigt gezählt, bis die Weglegung der Akten erfolgt iſt. Unter der Beendigung durch Urtheil iſt für Straffachen die Beendigung durch eine rechtskräftig gewordene Entſcheidung zu verſtehen.
3. Zu den Auseinanderſetzungen und Erbtheilungen gehört auch das Verfahren zur Sicherſtellung einer Erbſchaft.

Digitized by Google

Abſchnitt I.

Juſtizorganiſation.

	Zahl.
A. Zahl der etatsmäßig gewährten Stellen:*)	
Richter	2 536
Gerichtsſchreiber	2 536
darunter Dolmetſcher	165
etatsmäßige Gerichtsſchreibergehülfen	705
darunter Dolmetſcher	119
diätariſche Gerichtsſchreibergehülfen	304
darunter Dolmetſcher	57
Kalkulatoren	14
Gerichtsdiener und Kaſtellane	1 573
ſtändige Hülfsgerichtsdiener	37
B. Zahl der im Bezirke des Amtsgerichts wohnenden Notare	1 462
C. Zahl der Gerichtsvollzieher mit Ausſchluß der Hülfs-Gerichtsvollzieher	1 738
darunter Gerichtsvollzieher kraft Auftrages	335

*) Die ausſchließlich im Gefängnißdienſte beſchäftigten Beamten ſind nicht mitaufgeführt.

Digitized by Google

Abſchnitt II.
Darſtellung der Geſchäfte.

Zahl.

A. Civilſachen.

. Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten.

a. Zahl der Sachen:

Es ſind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:

		Zahl.
1.	Sühneſachen	18 285
	darunter Eheſachen	10 341
2.	Mahnſachen	1 289 570
3.	Gewöhnliche Prozeſſe	700 850
4.	Urkunden- und Wechſel-Prozeſſe	106 629
5.	Entmündigungsſachen	2 848
6.	Aufgebotsverfahren	10 659
7.	Arreſte und einſtweilige Verfügungen	47 253
8.	Anträge außerhalb eines bei dem Gerichte anhängigen Rechtsſtreites	8 463
9.	Vertheilungsverfahren	1 881
10.	Zwangsverſteigerungen	29 790
11.	Zwangsverwaltungen	4 169
12.	Andere Anträge betreffend Zwangsvollſtreckung	84 713

b. Mündliche Verhandlungen:

		Zahl.
1.	Zahl der mündlichen Verhandlungen	1 020 065
	darunter kontradiktoriſche Verhandlungen	447 498

2. Ergebniſſe für nachſtehende Rechtsangelegenheiten:

	Endurtheile auf Verſäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Andere Endurtheile.	Zwiſchenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeſchlüſſe.	Anderweite Ergebniſſe.	Summa.
a) Gewöhnliche Prozeſſe...	303 718	150 799	5 330	81 451	189 160	184 328	914 786
b) Urkunden- und Wechſelprozeſſe	79 689	4 772	154	2 470	2 714	8 523	98 322
c) Sachen, betreffend Arreſte und einſtweilige Verfügungen	986	934	12	161	414	1 279	3 786
d) Andere Angelegenheiten.	1 192	1 414	28	430	273	6 473	9 810
a bis d zuſammen...	385 585	157 919	5 524	84 512	192 561	200 603	1 026 704

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Darſtellung der Geſchäfte.

Darſtellung der Geſchäfte.		Zahl.
c. Einzelheiten:		
1. Sühneſachen mit Ausſchluß der Sühnetermine in Eheſachen:		
Vergleiche ſind aufgenommen		1 967
2. Mahnſachen:		
Nach dem Mahnregiſter des Vorjahres*) betrug die Zahl		
der zurückgewieſenen Geſuche		11 851
der Zahlungsbefehle		294 775
der Widerſprüche		60 395
der Vollſtreckungsbefehle		95 422
der Einſprüche		2 504
Nach dem Mahnregiſter des laufenden Jahres betrug die Zahl		
der zurückgewieſenen Geſuche		36 285
der Zahlungsbefehle		1 249 945
3. Unter der Geſammtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Prozeßſachen — ſiehe oben A. I. a. — befinden ſich ſolche, für welche das Gericht als **Rheinſchifffahrtsgericht** oder **Elbzollgericht** zuſtändig war		20
4. An Entmündigungsſachen waren anhängig: überjährige 391, diesjährige 2842, zuſammen 3233; es ſind beendet 2487, anhängig geblieben 746. Unter den beendeten Sachen befinden ſich ſolche, in denen beſchloſſen iſt:		
a) Entmündigung		
wegen Geiſteskrankheit		1 688
wegen Verſchwendung		256
b) Wiederaufhebung der Entmündigung		
wegen Geiſteskrankheit		82
wegen Verſchwendung		43
II. Konkursverfahren.		
1. Es waren anhängig:		
überjährige		2 404
diesjährige		2 884
zuſammen		5 288
Davon ſind beendet		2 485
Es bleiben unbeendet:		
überjährige	1 067	—
diesjährige	1 736	—
zuſammen		2 803

*) Das Vorjahr umfaßt die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1879.

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Darſtellung der Geſchäfte.

	Zahl.
2. Konkursverfahren ſind beendet:	
a) durch Zurückweiſung des Antrags auf Konkurseröffnung	434
b) durch Schlußvertheilung	1 071
c) durch Zwangsvergleich	613
d) auf andere Art	367
a bis d zuſammen	2 485
Darunter befanden ſich Fälle, in denen das Konkursverfahren wieder aufgenommen iſt	7
3. Beendete Konkursverfahren (2 a. b. c. d.), in denen ein Gläubigerausſchuß	
nicht beſtellt iſt	2 171
beſtellt iſt	
nur vom Gericht	70
nur von der Gläubigerverſammlung	115
vom Gericht und von der Gläubigerverſammlung	129
zuſammen	2 485

III. Nichtſtreitige Angelegenheiten.

a. Zahl der Sachen:	waren anhängig			davon ſind beendet.	verbleiben am Jahresſchluſſe		
	überjährige.	diesjährige.	zuſammen.		überjährige.	diesjährige.	zuſammen.
1. Vormundſchaften und Pflegſchaften	1 193 701	123 957	1 317 658	108 547	1 100 680	108 431	1 209 111
2. Auseinanderſetzungen und Erbtheilungen	19 266	30 742	50 008	32 121	9 852	8 035	17 887
3. Stiftungen	758	33	791	7	755	29	784
4. Verwahrungen:							
a) vorläufige Verwahrungen	8 430	43 125	51 555	46 031	1 095	4 429	5 524
b) Verwahrungen von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleiſtet werden kann	7 681	3 474	11 155	2 883	6 038	2 234	8 272

Digitized by Google

Abſchnitt II.
Darſtellung der Geſchäfte.

Zahl.

5. Oeffentliche Regiſter:	waren am Schluſſe des vorigen Jahres eingetragen.	ſind im laufenden Jahre ein-getragen.	ſind im laufenden Jahre ge-löſcht.	verbleiben am Jahresſchluſſe.
a) Handelsfirmen	102 553	6 371	4 293	104 631
b) Prokuren	14 157	1 845	1 192	14 810
c) Handelsgeſellſchaften	21 731	2 385	1 741	22 375
d) Genoſſenſchaften	1 552	116	39	1 629
e) Waſſergenoſſenſchaften	—	1	—	1
f) Waarenzeichen	3 356	348	26	3 678
g) Muſter	21 809	8 740	6 338	24 211
h) Schiffe	3 636	164	241	3 559
i) Vorrechte	20	525	—	545

b. Einzelheiten:

	Zahl.
1. Zu den am Schluſſe des Jahres noch nicht beendeten Vormundſchaftsſachen gehören:	
a) von der Rechnungslegung befreite	219 210
b) nicht befreite und zwar	
ohne Vermögensverwaltung	775 614
mit jährlicher Rechnungslegung	135 603
mit Rechnungslegung alle 2 bis 3 Jahre	78 684
a und b zuſammen	1 209 111
Darunter befanden ſich Vormundſchaften:	
mit Gegenvormund oder ungetrennter Verwaltung mehrerer Vormünder	309 243
mit Familienrath	197
2. Grundbuchſachen nach der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872:	
a) Einſchreibungsverfügungen	848 525
b) Blätter (Artikel), auf denen der Erwerb des Eigenthums an Grundſtücken eingeſchrieben iſt	256 875
c) übertragene Grundſtücke	370 900
d) übertragene Poſten	213 451
e) ſonſtige Eintragungen und zwar:	
einmalige	496 504
mehrfache	110 900
f) Löſchungen	512 411
g) Blätter (Artikel), auf denen Eintragungen behufs der Zurückführung auf die Steuerbücher bewirkt ſind	112 577

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Darſtellung der Geſchäfte.	Zahl.
3. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beurkundungen und Beſtätigungen) und zwar:	
a) in Grundbuchſachen (Geltungsgebiet der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872):	
Auflaſſungserklärungen, Eintragungsanträge und Eintragungsbewilligungen	281 158
andere Handlungen	217 701
zuſammen....	498 859
b) in anderen Angelegenheiten:	
Ertheilung einer Erbbeſcheinigung*)	25 911
An- und Aufnahme letztwilliger Verfügungen	37 204
freiwillige Verſteigerungen von unbeweglichen Gegenſtänden	1 841
andere Handlungen*)	140 301
zuſammen....	205 257
c. Umfang der nur in einzelnen Landestheilen vorkommenden Geſchäfte der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit:	
1. Für die Gebietstheile des ehemaligen Appellationsgerichtsbezirks Frankfurt a. M.:	
Ergebniſſe der Hypothekenbuchführung:	
Eigenthumsurkunden	953
Eintragungen von Hypotheken und Pfandrechten	1 696
Ceſſionen und andere Veränderungen	3 511
2. Für die ehemals Großherzoglich Heſſiſchen Landestheile mit Ausſchluß des ehemaligen Landgräflichen Amtes Homburg:	
Eintragungen in das Mutations-Verzeichniß	14 385
Weiſungen, welche den Ortsgerichten wegen Bewirkung von Einträgen beim Hypothekenbuche ertheilt worden ſind**)	1 504
3. Für die Gebietstheile des ehemaligen Landgräflichen Amtes Homburg:	
Einſchreibungen in das Kontrakten- und Hypothekenbuch von Handlungen, welche vor dem Amtsgerichte der belegenen Sache	
vorgenommen ſind	747
nicht vorgenommen ſind	9
4. Für die Gebietstheile des ehemaligen Herzogthums Naſſau:	
Es ſind zu den Anlagebänden des Original-Stockbuchs gelangt:	
Handlungen, welche von dem Amtsgerichte der belegenen Sache aufgenommen ſind	12 090
Handlungen, welche nicht von dem Amtsgericht der belegenen Sache aufgenommen ſind, einſchließlich der gerichtlich beurkundeten Kauf- und Tauſchnotuln	32 358

*) Die Handlungen, die zu einem zuſammenhängenden Verfahren gehören, z. B. zu einer Erbtheilung, ſind hier nicht gezählt.

**) Wenn wegen Eintragung eines und deſſelben Pfandrechts die Weiſung an mehrere Ortsgerichte ergangen iſt, ſo iſt dieſelbe nur einfach gezählt worden.

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Darſtellung der Geſchäfte.

B. Straſſachen.

a. Zahl der Sachen.

	waren anhängig			davon ſind beendet: in der erſten Inſtanz							bleiben unbeendigt			Zahl.
	überjährige.	diesjährige.	zuſammen.	durch Strafbefehl.	durch Zurückweiſung der Privatklage.	durch Urtheil.	auf andere Art.	in der Berufsinſtanz.	in der Reviſionsinſtanz.	zuſammen.	diesjährige.	überjährige.	zuſammen.	
1. Strafbefehle in Forſtdiebſtahlsſachen ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	348 836
2. Privatklageſachen ..	6 588	45 846	52 434	—	5 838	20 758	13 763	1 533	44	41 936	169	10 329	10 498	
3. Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen mit Ausſchluß der zu 1. bezeichneten	18 912	280 315	299 227	243 922	—	21 852	7 886	735	12	274 407	1 504	23 316	24 820	
4. Anklageſachen wegen Vergehen	19 152	157 914	177 066	—	—	132 967	6 147	6 013	137	145 264	920	30 882	31 802	
darunter von der Strafkammer überwieſene Sachen ..	6 858	53 338	60 196	—	—	44 564	1 277	2 860	70	48 771	364	11 061	11 425	
5. Anklageſachen wegen Uebertretungen	17 141	215 769	232 910	—	—	198 408	14 260	2 589	48	215 305	436	17 169	17 605	
6. Vorunterſuchungen .	374	6 096	6 470	—	—	—	—	—	—	5 795	18	657	675	
7. Einzelne richterliche Anordnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	169 606

b. Hauptverhandlungen.

1. Ordentliche Sitzungen des Schöffengerichts	30 756
2. Außerordentliche Sitzungen des Schöffengerichts	8 085
3. Hauptverhandlungen	
a) vor dem Schöffengerichte	363 591
b) vor dem Amtsrichter	129 291
zuſammen	492 882
4. Urtheile	
a) des Schöffengerichts	292 479
b) des Amtsrichters	116 895
zuſammen	409 374
Von dieſen Urtheilen ergingen	
in Forſtdiebſtahlsſachen	22 911
in Privatklageſachen	22 782
nachdem ein Strafbefehl beantragt oder erlaſſen war, mit Ausſchluß der Forſtdiebſtahlsſachen	26 604
darunter ſolche, durch welche der Einſpruch ohne Beweisaufnahme verworfen iſt ...	1 514
auf Eröffnungsbeſchluß wegen Vergehen	141 245
darunter in den von der Strafkammer überwieſenen Sachen	46 513
auf Eröffnungsbeſchluß wegen Uebertretungen	195 832
wie oben zuſammen	409 374

Digitized by Google

Abſchnitt II. **Darſtellung der Geſchäfte.**	Zahl.
5. Durch die in andern als Privatklageſachen unter Zuziehung von Schöffen ergangenen Urtheile ſind in erſter Inſtanz	
für ſchuldig erkannt	291 278
für nicht ſchuldig erkannt	71 048
Perſonen.	
c. Einzelheiten.	
1. Die Zahl der beendeten Strafſachen — ſiehe B. a. —, für welche das Gericht als Rheinſchifffahrtsgericht — Elbzollgericht — zuſtändig war, beträgt	27
2. Unter den beendeten Strafſachen — ſiehe B. a. — finden ſich Wiederaufnahmeverfahren	130
und zwar:	
a) Verfahren zu Gunſten des Verurtheilten, beendet durch	
ſofortige Freiſprechung	20
Aufhebung des früheren Urtheils	29
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	37
zuſammen	86
b) Verfahren zu Ungunſten des Verurtheilten, beendet durch	
Aufhebung des früheren Urtheils	20
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	24
zuſammen	44
C. Rechtshülfeſachen.	
1. Erſuchen an das Amtsgericht	364 619
2. Erſuchen an die Gerichtsſchreiberei	78 661

Digitized by Google

Hauptüberſicht

der

Geſchäfte der Preußiſchen **Landgerichte** und der Staatsanwaltſchaften bei denſelben

für

das Jahr 1880.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorſchriften der Deutſchen Prozeßordnungen und des Forſtdiebſtahlsgeſetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden.
2. Als anhängig gelten die Sachen, ſobald ſie in die Aktenregiſter eingetragen ſind. Als unbeendigt ſind gezählt Sachen erſter Inſtanz bis die Weglegung erfolgt iſt, — Sachen zweiter Inſtanz bis die Akten abgegeben worden.
3. Für Strafſachen **erſter** Inſtanz iſt unter der Beendigung durch Urtheil die Beendigung durch **rechtskräftig** gewordene Entſcheidung zu verſtehen.

Digitized by Google

Abſchnitt I.
Juſtizorganiſation.

Zahl der etatsmäßig gewährten Stellen:	Zahl.
1. Bei dem Landgericht.	
Präſidenten	91
Direktoren	177
Richter	842
Gerichtsſchreiber	358
darunter Dolmetſcher	29
etatsmäßige Gerichtsſchreibergehülfen	119
darunter Dolmetſcher	10
diätariſche Gerichtsſchreibergehülfen	55
darunter Dolmetſcher	8
Kanzliſten	300
Kanzleidiätare	150
Gerichtsdiener und Kaſtellane	433
ſtändige Hülfsgerichtsdiener	9
2. Bei der Staatsanwaltſchaft*).	
Erſte Staatsanwälte	91
Staatsanwälte	117
Rechnungsreviſoren	92
Sekretäre	114
etatsmäßige Aſſiſtenten	48
diätariſche Aſſiſtenten	24
Gerichtsdiener	27
ſtändige Hülfsgerichtsdiener	3

*) Die ausſchließlich im Gefängnißdienſte beſchäftigten Beamten ſind nicht mit aufgeführt.

Digitized by Google

Abſchnitt II.
Darſtellung der Geſchäfte.

Zahl.

A. Civilſachen.

I. Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten.

a. Zahl der Sachen.

	Zahl
Es ſind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:	
1. In erſter Inſtanz.*)	
aa) Vor den Civilkammern:	
1. Gewöhnliche Prozeſſe	65 620
2. Urkunden- und Wechſelprozeſſe	18 046
3. Arreſte und einſtweilige Verfügungen	6 936
4. Prozeſſe in Eheſachen	3 875
und zwar wegen:	
a) Nichtigkeit der Ehe	40
b) Ungültigkeit der Ehe	19
c) Eheſcheidung	3 764
d) Herſtellung des ehelichen Lebens	52
5. Prozeſſe in Entmündigungsſachen	33
und zwar:	
a) Anfechtung des Entmündigungsbeſchluſſes	22
b) Wiederaufhebung der Entmündigung	11
bb) Vor den Kammern für Handelsſachen:	
1. Gewöhnliche Prozeſſe	7 170
2. Urkunden- und Wechſelprozeſſe	13 725
3. Arreſte und einſtweilige Verfügungen	1 150
2. In der Berufungsinſtanz.	
1. Gewöhnliche Prozeſſe**)	12 839
2. Urkunden- und Wechſelprozeſſe	242

*) Anträge, betreffend Arreſte und einſtweilige Verfügungen ſind als Sachen erſter Inſtanz auch dann gezählt worden, wenn die Hauptſache in der Berufungsinſtanz anhängig war.

**) Berufungen gegen Entſcheidungen, welche in Sachen betreffend Arreſte und einſtweilige Verfügungen ergangen, ſind als gewöhnliche Prozeſſe gezählt worden.

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Darſtellung der Geſchäfte.

	Zahl.
b. Mündliche Verhandlungen.	
1. In erſter Inſtanz.	
aa) vor den Civilkammern	97 549
darunter kontradiktoriſche Verhandlungen	46 164
bb) vor den Kammern für Handelsſachen	21 970
darunter kontradiktoriſche Verhandlungen	5 901
2. In der Berufungsinſtanz	12 291
darunter kontradiktoriſche Verhandlungen	10 410
3. In der Beſchwerdeinſtanz	81

	Endurtheile auf Verſäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Andere Endurtheile.	Zwiſchenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeſchlüſſe.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebniſſe.	Summa.
4. Ergebniſſe der mündlichen Verhandlungen erſter Inſtanz vor den Civilkammern für								
a) gewöhnliche Prozeſſe	27 255	16 943	769	643	18 285	256	12 589	76 740
b) Urkunden- und Wechſelprozeſſe	13 789	1 340	49	46	915	6	1 510	17 655
c) Arreſte und einſtweilige Verfügungen	80	276	3	8	117	—	101	585
d) Ehe- und Entmündigungsſachen	56	1 623	37	15	1 923	—	1 131	4 785
zuſammen	41 180	20 182	858	712	21 240	262	15 331	99 765
5. Ergebniſſe der mündlichen Verhandlungen vor den Kammern für Handelsſachen für								
a) gewöhnliche Prozeſſe	3 080	1 567	131	75	1 794	14	2 231	8 892
b) Urkunden- und Wechſelprozeſſe	10 947	919	46	37	834	—	1 742	14 525
c) Arreſte und einſtweilige Verfügungen	9	17	2	1	6	—	3	38
zuſammen	14 036	2 503	179	113	2 634	14	3 976	23 455

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Darſtellung der Geſchäfte.

6. Ergebniſſe der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinſtanz für	Endurtheile auf Verſäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Urtheile auf Verwerfung der Berufung wegen Unzuläſſigkeit.	Andere Endurtheile.	Zwiſchenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeſchlüſſe.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebniſſe.	Summa.
a) gewöhnliche Prozeſſe......	861	713	5 595	101	106	3 327	122	1 447	12 272
b) Urkunden- und Wechſelprozeſſe..................	23	10	141	—	—	29	1	23	227
c) Arreſte und einſtweilige Verfügungen..............	6	1	28	—	—	2	—	6	43
zuſammen....	890	724	5 764	101	106	3 358	123	1 476	12 542

c. Einzelheiten.

	waren anhängig			davon ſind beendet					bleiben unbeendet			Zahl.
				in erſter Inſtanz								
	überjährige.	diesjährige.	zuſammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Berufungsinſtanz.	in der Reviſionsinſtanz.	zuſammen.	überjährige.	diesjährige.	zuſammen.	
A. Eheſachen.												
I. Klagen auf												
1. Nichtigkeit der Ehe..	1	38	39	15	—	—	—	15	1	23	24	—
2. Ungültigkeit der Ehe.	2	19	21	5	4	—	1	10	—	11	11	—
3. Eheſcheidung.......	281	3 759	4 040	1 107	270	21	1	1 399	64	2 577	2 641	—
4. Herſtellung des ehelichen Lebens......	2	50	52	4	10	—	—	14	1	37	38	—
Summa....	286	3 866	4 152	1 131	284	21	2	1 438	66	2 648	2 714	—

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Darſtellung der Geſchäfte.

	waren anhängig: überjährige	diesjährige	zuſammen	davon ſind beendet: in erſter Inſtanz: durch Urtheil	ohne Urtheil	in der Berufungsinſtanz	in der Reviſionsinſtanz	zuſammen	bleiben unbeendet: überjährige	diesjährige	zuſammen	Zahl
II. In den beendeten Eheſachen lauten rechtskräftig gewordene Urtheile auf												
1. Nichtigkeit der Ehe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
2. Ungültigkeit der Ehe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
3. Eheſcheidung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	907
B. Entmündigungsſachen.												
I. Klagen auf												
1. Anfechtung des Entmündigungsbeſchluſſes	1	20	21	6	2	—	—	8	—	13	13	—
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	—	10	10	1	1	1	—	3	—	7	7	—
Summa	1	30	31	7	3	1	—	11	—	20	20	—
II. In den beendeten Entmündigungsſachen lauten rechtskräftig gewordene Urtheile auf												
1. Aufhebung des Entmündigungsbeſchluſſes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

d. Thätigkeit der Staatsanwaltſchaft in Ehe- und Entmündigungsſachen.

1. Klagen auf Nichtigkeit der Ehe (§. 586 C. P. O.)	33
2. Anträge bei Amtsgerichten	
auf Entmündigung (§. 595 C. P. O.)	1 339
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§. 616 C. P. O.)	21
3. Klagen in Entmündigungsſachen wegen Geiſteskrankheit	
auf Anfechtung des Entmündigungsbeſchluſſes	
erhoben von der Staatsanwaltſchaft (§. 605 Abſ. 2 C. P. O.)	63
erhoben gegen die Staatsanwaltſchaft (§. 607 Abſ. 2 C. P. O.)	4
auf Wiederaufhebung der Entmündigung	
erhoben von der Staatsanwaltſchaft (§. 620 Abſ. 2 C. P. O.)	1
erhoben gegen die Staatsanwaltſchaft (§. 620 Abſ. 4 und 607 Abſ. 2 C. P. O.)	5
4. Klagen in Entmündigungsſachen wegen Verſchwendung	
erhoben gegen die Staatsanwaltſchaft	
auf Anfechtung des Entmündigungsbeſchluſſes (§. 624 Abſ. 3 C. P. O.)	—
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§. 626 Abſ. 3 C. P. O.)	1

Digitized by Google

Abſchnitt II. **Darſtellung der Geſchäfte.**	Zahl.
II. Beſchwerden in Civilſachen.	
a. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beſchwerden.	
Geſammtzahl	12 700
Dieſe Zahl vertheilt ſich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
1. Prozeſſe	7 053
darunter befinden ſich Beſchwerden im Verfahren der Zwangsverſteigerung von unbeweglichen Gegenſtänden	578
2. Konkursverfahren	320
3. Vormundſchaften	1 005
4. Grundbuchſachen	1 543
5. Andere Angelegenheiten	2 779
b. Ergebniſſe bezüglich der im laufenden Jahre erledigten Beſchwerden.	
1. Beſchwerden in Civilſachen waren anhängig:	
überjährige	331
diesjährige	12 700
zuſammen	13 031
Davon ſind erledigt:	
durch Entſcheidung . . . 11 034	
ohne Entſcheidung . . . 1 609	
zuſammen	12 643
bleiben unerledigt	388
2. Von den durch Entſcheidung erledigten Beſchwerden ſind für begründet erachtet	3 647
Dieſelben vertheilen ſich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
a) Verfahren der Zwangsverſteigerung von unbeweglichen Gegenſtänden	468
b) Konkursverfahren	72
c) Vormundſchaften	265
d) Grundbuchſachen	679
e) Andere Angelegenheiten	2 163

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Darſtellung der Geſchäfte.

B. Strafſachen. a. Zahl der Sachen.	waren anhängig			davon ſind beendet							bleiben unbeendet			Zahl.
				in der erſten Inſtanz		in der Berufungs-Inſtanz								
	überjährige	diesjährige	zuſammen	durch Urtheil	ohne Urtheil	durch Urtheil auf ſofortige Verwerfung der Berufung	durch anderes Urtheil	ohne Urtheil	in der Reviſionsinſtanz	zuſammen	überjährige	diesjährige	zuſammen	
I. Geſchäfte, welche dem Hauptverfahren vorangehen:														
1. Von der Staatsanwaltſchaft ohne weiteres Verfahren														
a) zurückgewieſene Anträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52 768
b) an die zuſtändige Behörde abgegebene Anträge . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 022
2. Vorverfahren	39 131	298 930	338 061	—	—	—	—	—	—	291 629	2 072	44 360	46 432	—
darunter Vorunterſuchungen	2 167	14 128	16 295	—	—	—	—	—	—	13 498	171	2 626	2 797	—
II. Hauptverfahren in erſter Inſtanz:														
1. Vor dem Schwurgericht	471	3 408	3 879	3 356	11	—	—	—	94	3 461	12	406	418	—
2. Vor den Strafkammern														
wegen Verbrechen	1 437	17 311	18 748	15 678	99	—	—	—	381	16 158	72	2 518	2 590	—
wegen Vergehen	3 725	21 276	25 001	18 963	293	—	—	—	851	20 107	294	4 600	4 894	—

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Darſtellung der Geſchäfte.

	waren anhängig			davon ſind beendet							bleiben unbeendet			Zahl.
				in der erſten Inſtanz		in der Berufungsinſtanz								
	überjährige.	diesjährige.	zuſammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	durch Urtheil auf ſofortige Verwerfung der Berufung.	durch anderes Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Reviſionsinſtanz.	zuſammen.	überjährige.	diesjährige.	zuſammen.	
III. Berufungen:														
a) Bei der Strafkammer:														
1. Forſtdiebsſtahlsſachen	18	504	522	—	—	152	245	24	—	421	—	101	101	—
2. Privatklageſachen	84	2 653	2 737	—	—	730	1 043	378	—	2 151	—	586	586	—
3. Andere Sachen .	1 507	16 158	17 665	—	—	4 807	7 845	1 185	—	13 837	16	3 812	3 828	—
IV. Beſchwerden:														
1. über Richter und Gerichte . . . . — Zuſtändigkeit der Strafkammer. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 938
2. über Amtsanwälte . . . . — Zuſtändigkeit der Staatsanwaltſchaft. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	419
V. Andere Geſchäfte der Staatsanwaltſchaft:														
1. Rechtshülfeſachen .	2 020	35 604	37 624	—	—	—	—	—	—	35 117	26	2 481	2 507	—
2. Berichte in Gnadenſachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 679
3. Strafſachen bei den Amtsgerichten nach der Strafprozeßliſte	5 717	65 801	71 518	—	—	—	—	—	—	59 993	382	11 143	11 525	—
darunter Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen	166	10 426	10 592	—	—	—	—	—	—	9 949	4	639	643	—

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Darſtellung der Geſchäfte.

	Zahl.
b. Hauptverhandlungen.	
I. Vor dem Schwurgericht:	
1. Hauptverhandlungen	3 780
2. Urtheile	3 512
3. Es ſind nach dieſen Urtheilen in erſter Inſtanz	
für ſchuldig erkannt	3 463
für nichtſchuldig erkannt	1 469
Perſonen.	
II. Vor den Strafkammern des Landgerichts in erſter Inſtanz:	
1. Hauptverhandlungen	44 858
2. Urtheile	37 904
3. Es ſind nach dieſen Urtheilen in erſter Inſtanz	
für ſchuldig erkannt	49 920
für nichtſchuldig erkannt	8 591
Perſonen.	
4. Von den Urtheilen ergingen in Sachen, in denen das Hauptverfahren eröffnet worden iſt	
wegen Verbrechen	16 697
wegen Vergehen	21 204
III. Vor den Strafkammern des Landgerichts in der Berufungsinſtanz:	
1. Hauptverhandlungen	18 082
2. Urtheile	15 018
3. Von dieſen Urtheilen ergingen nach der Verhandlung	
vor fünf Richtern	8 152
vor drei Richtern	6 866
4. Die nach der Verhandlung vor drei Richtern ergangenen Urtheile vertheilen ſich auf folgende Sachen:	
a) Forſtdiebſtahlsſachen	451
b) Privatklageſachen	1 825
c) Elbzollgerichtliche Sachen	—
d) Andere Sachen	4 590
5. Von den ergangenen Urtheilen lauten	
auf Aufhebung des erſten Urtheils	6 103
auf Verwerfung der Berufung	8 915

Digitized by Google

Abſchnitt II. Darſtellung der Geſchäfte.	Zahl.
c. Einzelheiten.	
1. Vorverfahren ſind beendet und zwar:	
durch Einſtellung des Verfahrens ſeitens der Staatsanwaltſchaft	112 648
durch Abgabe der Akten an einen Amtsanwalt	
mit Anklageſchrift	33 179
ohne Anklageſchrift	11 413
durch Erhebung der Anklage bei einem Amtsgericht	32 207
durch Ablehnung des Antrags auf Eröffnung der Voruntersuchung	61
durch Beſchluß der Strafkammer:	
auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens	3 711
auf Eröffnung des Hauptverfahrens	
vor einem Schöffengericht auf Grund des §. 75 G. V. G.	55 659
vor einem Schöffengericht auf Grund des §. 207 St. P. O.	160
vor dem Schwurgericht oder der Strafkammer................	42 591
zuſammen wie oben	291 629
2. Einzelheiten aus dem beendeten Verfahren:	
a) Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung ſind geſtellt:	
vom Angeſchuldigten..................................	1 189
davon ſind abgelehnt................................	980
von der Staatsanwaltſchaft	13 841
davon ſind abgelehnt	42
b) Beſchlüſſe der Strafkammer auf Eröffnung der Voruntersuchung:	
auf Antrag..	2 920
von Amtswegen	109
c) Voruntersuchungen ſind geführt:	
von dem Unterſuchungsrichter..........................	9 994
von den Amtsgerichten................................	3 504

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Darſtellung der Geſchäfte.

	Zahl.
3. Am Jahresſchluſſe anhängige Straſſachen, in denen ein Beſchluß auf vorläufige Einſtellung des Verfahrens ergangen war (§. 16 der Geſchäftsordnung für das Sekretariat der Staatsanwaltſchaft Nr. 4 Abſ. 3)	545
4. Die Erhebung der öffentlichen Klage iſt beſchloſſen von dem Straſſenat gemäß §. 173 St. P. O.	6
5. Unter den beendeten Straſſachen befanden ſich Wiederaufnahmeverfahren und zwar:	
a) Verfahren zu Gunſten des Verurtheilten beendet durch	
ſofortige Freiſprechung	21
Aufhebung des früheren Urtheils	19
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	14
zuſammen	54
b) Verfahren zu Ungunſten des Verurtheilten beendet durch	
Aufhebung des früheren Urtheils	6
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	20
zuſammen	26

Digitized by Google

Hauptüberſicht

der

Geſchäfte der Preußiſchen **Oberlandesgerichte** und der Staatsanwaltſchaften bei denſelben

für

das Jahr 1880.

66*

Digitized by Google

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorſchriften der Deutſchen Prozeßordnungen und des Forſtdiebſtahlsgeſetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden. Die Sachen, welche bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Juſtizrath anhängig waren, ſind nicht aufgenommen.

2. Als anhängig gelten die Sachen, ſobald ſie in die Aktenregiſter eingetragen ſind. Als unbeendigt ſind gezählt Sachen erſter Inſtanz, bis die Weglegung erfolgt iſt, Sachen höherer Inſtanz, bis die Akten abgegeben worden.

Digitized by Google

Abſchnitt I.
Juſtizorganiſation.

	Zahl.
Zahl der Beamten.	
I. Zahl der etatsmäßig gewährten Stellen.	
1. Bei dem Oberlandesgericht.	
Präſidenten	13
Senatspräſidenten	36
Oberlandesgerichtsräthe	234
Gerichtsſchreiber	62
Kanzliſten	43
Kanzleidiätare	19
Gerichtsdiener und Kaſtellane	62
ſtändige Hülfsgerichtsdiener	—
2. Bei der Staatsanwaltſchaft.	
Oberſtaatsanwälte	13
Staatsanwälte	9
Rechnungsreviſoren	13
Sekretäre	14
Aſſiſtenten	8
Kanzliſten	13
Kanzleidiätare	—
Gerichtsdiener	14
ſtändige Hülfsgerichtsdiener	—
II. Zahl der Referendare beim Oberlandesgericht und im Bezirk deſſelben	3 832

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Darſtellung der Geſchäfte.

Zahl.

A. Civilſachen.

I. Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten in der Berufungsinſtanz.

a. Zahl der Sachen.

Es ſind im laufenden Jahre anhängig geworden:

	Zahl
1. Gewöhnliche Prozeſſe*)	4605
2. Urkunden- und Wechſelprozeſſe	176
3. Ehe- und Entmündigungsſachen	124
Summa	4905

b. Mündliche Verhandlungen.

	Zahl
1. Geſammtzahl	3557
darunter kontradiktoriſche Verhandlungen	3300

2. Ergebniſſe für nachſtehende Rechtsangelegenheiten.

	Endurtheile auf Verſäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Urtheile auf Verwerfung der Berufung wegen Unzuläſſigkeit.	Andere Endurtheile.	Zwiſchenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeſchlüſſe.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebniſſe.	Summa.	Zahl.
a) Gewöhnliche Prozeſſe*)	119	40	1928	35	9	907	4	236	3278	—
b) Urkunden- und Wechſel-Prozeſſe	18	3	113	6	—	34	—	19	193	—
c) Arreſte und einſtweilige Verfügungen	1	—	21	4	—	8	—	1	35	—
d) Ehe- und Entmündigungsſachen	2	1	36	1	—	27	—	13	80	—
Zuſammen	140	44	2098	46	9	976	4	269	3586	—

II. Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz.

Es waren anhängig im laufenden Jahre:

	Zahl
1. Lehnsſachen	611
2. Fideikommißſachen	773
3. Stiftungsſachen	133
4. Vormundſchafts- und Pflegſchaftsſachen	12

*) Hier ſind auch die Prozeſſe der Berufungsinſtanz, welche Arreſte und einſtweilige Verfügungen betreffen, aufgenommen. Anträge, betreffend Arreſte und einſtweilige Verfügungen, welche zu einer in der Berufungsinſtanz anhängigen Sache geſtellt worden, ſind nur bei den mündlichen Verhandlungen (b. 2c.) gezählt.

Digitized by Google

Abſchnitt II. **Darſtellung der Geſchäfte.**	Zahl.
III. Beſchwerden.	
a. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beſchwerden:	
Geſammtzahl	3 122
Dieſe Zahl vertheilt ſich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
I. Angelegenheiten, in denen das Amtsgericht in erſter Inſtanz entſchieden hat:	
1. Prozeſſe	817
darunter:	
a) Zwangsverſteigerungen von unbeweglichen Gegenſtänden	100
b) Andere Zwangsvollſtreckungen	254
2. Konkursverfahren	66
3. Vormundſchaften	52
4. Grundbuchſachen	59
5. Oeffentliche Regiſter	5
6. Verlaſſenſchaften und Erbbeſcheinigungen	11
7. Andere Angelegenheiten	111
II. Angelegenheiten, in denen das Landgericht in erſter Inſtanz entſchieden hat:	
1. Prozeſſe	1 804
2. Andere Angelegenheiten	197
b. Weitere Beſchwerden in Angelegenheiten der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit und in Koſtenſachen bei dem Kammergerichte:	
I. Es ſind im laufenden Jahre anhängig geworden:	
Geſammtzahl	355
Dieſe Zahl vertheilt ſich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
1. Vormundſchaftsſachen	71
2. Grundbuchſachen	115
3. Oeffentliche Regiſter	14
4. Verlaſſenſchaften und Erbbeſcheinigungen	28
5. Koſtenſachen	112
6. Andere Angelegenheiten	15
II. Einzelheiten bezüglich der im laufenden Jahre bei dem Kammergerichte erledigten weiteren Beſchwerden:	
1. Die Zahl der anhängigen Beſchwerden betrug:	
a) aus den Vorjahren	12
b) aus dem laufenden Jahre	355
zuſammen	367
Davon ſind erledigt	349
Unerledigt geblieben	18

Digitized by Google

Abſchnitt II.
Darſtellung der Geſchäfte.

	Zahl.
2. Erledigt ſind:	
a) durch Ueberweiſung an ein Oberlandesgericht	9
b) durch Entſcheidung	240
c) ohne Entſcheidung	100
wie vorſtehend zuſammen	349
3. Von den durch Entſcheidung erledigten Beſchwerden ſind:	
a) für begründet erklärt	65
b) für unbegründet erklärt	175
zuſammen	240

B. Straſſachen.

a. Zahl der Sachen.

	waren anhängig			davon ſind erledigt.	bleiben unerledigt			Zahl.
	überjährige.	diesjährige.	zuſammen.		überjährige.	diesjährige.	zuſammen.	
I. Reviſionen gegen Urtheile in erſter Inſtanz	—	18	18	16	—	2	2	—
II. Reviſionen gegen Urtheile in der Berufungsinſtanz, betreffend:								
1. Privatklageſachen	—	88	88	71	—	17	17	—
2. Andere Vergehen und Uebertretungen	2	584	586	454	—	132	132	—
III. Beſchwerden in Straſſachen, in erſter Inſtanz gehörend vor:								
1. das Amtsgericht oder Schöffengericht	10	363	373	352	—	21	21	—
2. die Strafkammer	27	1 353	1 380	1 321	—	59	59	—
3. das Schwurgericht	—	50	50	48	—	2	2	—
IV. Berufungen in Rheinſchiffahrtsſachen	—	3	3	3	—	—	—	—
V. Beſondere Geſchäfte der Staatsanwaltſchaft:								
1. Anträge, welche ohne weiteres Verfahren								
a) zurückgewieſen ſind								1 536
b) an die zuſtändige Behörde abgegeben ſind								2 176
2. Berichte, betreffend vorläufige Entlaſſungen								435
3. Beſchwerden über Staatsanwälte und Amtsanwälte								4 519

Digitized by Google

Abſchnitt II.
Darſtellung der Geſchäfte.

	Zahl.
b. Hauptverhandlungen.	
I. Reviſionen gegen Urtheile der erſten Inſtanz.	
1. Hauptverhandlungen	8
2. Urtheile	8
3. Von den Urtheilen lauten	
a) auf Aufhebung des erſten Urtheils	3
b) auf Verwerfung der Reviſion	5
II. Reviſionen gegen Urtheile der Berufungsinſtanz.	
1. Hauptverhandlungen	458
2. Urtheile	436
Darunter in Privatklageſachen	61
3. Von den Urtheilen lauten	
a) auf Aufhebung des Berufungsurtheils	89
b) auf Verwerfung der Reviſion	347
III. Berufungen in Rheinſchifffahrtsſachen.	
1. Hauptverhandlungen	3
2. Urtheile	2
3. Von den Urtheilen lauten	
a) auf Aufhebung des erſten Urtheils	1
b) auf Verwerfung der Berufung	1

Digitized by Google

Abſchnitt II.
Darſtellung der Geſchäfte.

	Zahl.
c. Einzelheiten.	
I. Beſchwerden.	
1. Von der Geſammtzahl der erledigten Beſchwerden betrafen den Beſchluß der Strafkammer über die eine Verhaftung betreffende Beſchwerde (§. 352 St. P. O.)	105
2. Von der Geſammtzahl der durch Entſcheidung erledigten Beſchwerden ſind	
a) für begründet erklärt	413
b) für unbegründet erklärt	1145
II. Reviſionen.	
Fälle, in welchen der §. 397 der St. P. O. angewendet worden	
a) bei Reviſionen in Privatklageſachen	—
b) bei anderen Reviſionen gegen Berufungsurtheile	1
c) bei Reviſionen gegen Urtheile erſter Inſtanz	—
zuſammen	1
III. Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage (§. 170 St. P. O.).	
Entſcheidungen, durch welche der Antrag	
a) für begründet erachtet worden iſt	6
b) für nicht begründet erachtet worden iſt	80

R. v. Decker's Verlag Marquard & Schenk. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Dezember 1881. № 46.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath a. D. Riebel, zur Zeit in Breslau, iſt der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Verſetzt ſind:

der Landgerichtsdirektor Haacke in Poſen an das Landgericht in Hannover,

der Amtsgerichtsrath Hirſch in Loslau als Landgerichtsrath an das Landgericht in Oels,

der Amtsrichter Blanee in Putzig an das Amtsgericht in Berent und

der Amtsrichter Dyckerhoff in Bauerwitz an das Amtsgericht in Bolkenhain.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion iſt ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Hellwich in Gumbinnen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe und

dem Amtsgerichtsrath von Uslar in Münder.

Der Amtsgerichtsrath Dempwolff in Aurich iſt geſtorben.

B. Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Schütze in Allenſtein iſt an das Landgericht in Danzig verſetzt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Preuß in Tilſit bei dem Landgericht daſelbſt,

der Rechtsanwalt Grunwald in Labiau bei dem Landgericht in Königsberg und

der Rechtsanwalt Lipke in Berlin bei dem Kammergericht.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Laſchke bei dem Amtsgericht in Kyritz,

der Gerichtsaſſeſſor Engelke bei dem Landgericht in Stettin und

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Baumann bei dem Amtsgericht in Ohlau.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Unzer in Frankfurt a. M. iſt die nachgeſuchte Entlaſſung als Notar ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Ziemßen in Stralſund und

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Bley in Quedlinburg

ſind geſtorben.

Digitized by Google

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Dr. Steinfeld und

der Referendar Staevie
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Waetcke und

der Referendar Thomſen
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Schmidt,

der Referendar Pälegrimm und

der Referendar Dr. Schneider
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Mosler,

der Referendar Capellmann und

der Referendar Brandts
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Ungewitter im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Caſſel,

der Referendar Aſch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen und

der Referendar Kunckel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichtsaſſeſſor Rohde behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

dem Gerichtsaſſeſſor Kaehler behufs Uebertritts zur kirchlichen Verwaltung.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber, Rechnungsrath Kuſch in Königsberg iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor z. D. Stephan in Gräfenhainchen iſt das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 118.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 22. Januar 1881, — betreffend die Dauer des in ſtreitigen Wegebauſachen vom Kreisausſchuſſe angeordneten Interimiſtikums.

Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Geſ.-Samml. S. 661) §. 135 II Nr. 1 c.

In Sachen der Geſchwiſter D. zu K., Kläger und Reviſionskläger,

wider

die Dorfgemeinde K., Beklagte und Reviſionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, fünfter Civilſenat, auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1881 für Recht erkannt:

die gegen das Erkenntniß des erſten Civilſenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu B., verkündet am 21. Oktober 1880, eingelegte Reviſion wird zurückgewieſen. Die Koſten der Reviſionsinſtanz werden den Klägern zur Laſt geſetzt.

Von Rechts wegen.

Thatbeſtand.

Gegen das vorſtehend bezeichnete Urtheil haben die Kläger die Reviſion eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem vor dem Berufungsgerichte genommenen Antrage zu erkennen, auch der Reviſionsbeklagten die Koſten ſämmtlicher Inſtanzen aufzuerlegen. Der Gegner beantragt, die Reviſion zu verwerfen und die Reviſionskläger in die Koſten zu verurtheilen. Begründet iſt die Beſchwerde durch den Vorwurf der Verletzung des §. 135 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

Entſcheidungsgründe.

Die angegriffene Entſcheidung beruht auf der Auslegung des §. 135 II Nr. 1 c der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und auch nur gegen dieſe richtet ſich der Angriff der Reviſionskläger, der für begründet nicht erachtet werden konnte. Die angezogene Geſetzesſtelle beſtimmt:

»In dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung gehören — zum Wirkungskreiſe des Kreisausſchuſſes —

II. In wegepolizeilichen Angelegenheiten

1. die reſolutoriſche bezw. interimiſtiſche Entſcheidung in ſtreitigen Wegebauſachen — der Kreisausſchuß entſcheidet —

c. ob ein Weg, von dem es ſtreitig iſt, ob er ein öffentlicher oder ein Privatweg ſei, für den öffentlichen Verkehr in Anſpruch zu nehmen iſt.

Zur Entſcheidung darüber, ob der Weg die Eigenſchaft eines Privatweges hat, ſteht dem Betheiligten der ordentliche Rechtsweg zu.

Wird in dem gerichtlichen Verfahren der Weg für einen Privatweg erklärt, ſo kann derſelbe die Eigenſchaft eines öffentlichen Weges nur in Folge des Expropriationsverfahrens erhalten. Bis zur Erledigung des gerichtlichen bezw. des Expropriationsverfahrens bleibt das Interimiſtikum aufrecht erhalten.«

Digitized by Google

Mit Recht hat der Berufungsrichter die Beſtimmung, welche gegeben iſt für den hier vorliegenden Fall, daß der Weg durch das Urtheil des ordentlichen Gerichts rechtskräftig für einen Privatweg erklärt worden iſt, dahin aufgefaßt, daß das vom Kreisausſchuß getroffene Interimiſtikum mit der Rechtskraft der richterlichen Entſcheidung ſein Ende gefunden habe und erſt wieder in Kraft trete, wenn und ſobald das Enteignungsverfahren eingeleitet werde.

Die dieſer Auffaſſung entgegentretende Anſicht der Reviſionskläger, es bleibe das Interimiſtikum fortbeſtehen bis zur Enteignung, iſt weder mit dem Wortlaut noch dem Sinne des Geſetzes vereinbar. Die Entſcheidung des Kreisausſchuſſes enthält nicht zugleich die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit der Expropriation für den Fall, daß es ſich nach dem Befinden der ordentlichen Gerichte um einen Privatweg handeln ſollte. Dieſe Entſcheidung gebührt einer anderen Stelle, nach dem Stande der jetzigen Geſetzgebung, wenn ein Weg im Sinne des §. 3 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 in Frage ſtehen möchte, für die betreffenden Landestheile dem Bezirksrathe (§. 56 b eod. und §. 157 des Geſetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc.). Es ſteht mithin, falls die Gerichte die Eigenſchaft eines Privatweges feſtſtellen, noch nicht feſt, es werde die Enteignung dieſes Weges erfolgen, für die überdies ganz andere, die Enteignung möglicherweiſe als unzweckmäßig erſcheinen laſſende Geſichtspunkte maßgebend ſein können, als ſie bei der Entſcheidung des Kreisausſchuſſes leitend waren, es ſei der bezüglich ſeiner Eigenſchaft noch ſtreitige Weg für den öffentlichen Verkehr in Anſpruch zu nehmen. Fehlt aber die Gewißheit einer Enteignung, ſo würde es, wäre die Anſicht der Reviſionskläger die richtige, an einer Beſtimmung im Geſetze über das Ende des Interimiſtikums mangeln für den Fall, daß es zu einer Enteignung nicht kommen möchte. So lange, bis eine Expropriation eingeleitet wird, tritt alſo das Interimiſtikum jedenfalls außer Kraft. Ob es nach den jetzigen Geſetzen wieder Wirkſamkeit erlangt, wenn und ſobald das Expropriationsverfahren eingeleitet werden ſollte, braucht hier nicht entſchieden zu werden. Die hier vertretene Anſicht findet Beſtätigung in dem Vortrage des Referenten zum betreffenden Paragraphen des Kommiſſionsentwurfs in der Sitzung des Preußiſchen Abgeordnetenhauſes vom 21. März 1872 bei Berathung des in Rede ſtehenden Geſetzes vom 13. Dezember 1872 — Stenographiſche Berichte Seite 1469 —:

> »Gegen deſſen — des Kreisausſchuſſes — Entſcheidung iſt der ordentliche Rechtsweg geſtattet; wird in demſelben erklärt, daß der Weg die Eigenſchaft eines Privatweges beſitzt, ſo muß die Behörde die Eigenſchaft eines öffentlichen Weges wieder aufheben laſſen, und ſie kann nicht anders dazu kommen, den Weg für einen öffentlichen zu erklären, bis das Expropriationsverfahren eingeleitet worden iſt.«

Darauf iſt, Widerſpruch wurde nicht erhoben, die Annahme des betreffenden Paragraphen des Entwurfs in der oben mitgetheilten Faſſung des §. 135 erfolgt.

Sonach war die Zurückweiſung der Reviſion geboten, deren formale Zuläſſigkeit keinem Bedenken unterlag.

Juſtiz-M. I. 889. — S. 59. Vol. 8.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 297. In der Kolonne »bleiben unbeendigt« muß die Reihenfolge der Unterſpalten heißen: »überjährige, diesjährige, zuſammen«.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Berlin SW.,

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Dezember 1881. № 47.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath Zinn in Frankfurt a. M. iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Geheimer Juſtizrath verliehen.

Dem Oberlandesgerichtsrath Neubauer, z. Z. in Berlin, iſt zur Anlegung des ihm von Sr. Hoheit dem Fürſten von Montenegro verliehenen Kommandeurkreuzes des Ordens Danilo I. die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Fiſcher in Neuwied als Landgerichtsrath an das Landgericht in Wiesbaden und

der Amtsrichter Coſack in Borbeck an das Amtsgericht in Bünde.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Stringe bei dem Amtsgericht in Domnau,

der Gerichtsaſſeſſor Tolkiehn bei dem Amtsgericht in Heinrichswalde,

der Gerichtsaſſeſſor Schmid bei dem Amtsgericht in Loitz und

der Gerichtsaſſeſſor Gortziza bei dem Amtsgericht in Ortelsburg.

Der Amtsgerichtsrath Leonhardt in Münden und

der Amtsrichter Brandenburg in Ottmachau

ſind geſtorben.

C. Staatsanwaltſchaft.

Der Landrichter Maizier in Dortmund iſt zum Staatsanwalt bei dem Landgericht daſelbſt ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Juſtizrath Weiler in Aachen iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

In die Liſte der Rechtsanwälte iſt eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Boyſen bei dem Landgericht in Flensburg.

Der Notar Meckel in Kempen iſt geſtorben.

Digitized by Google

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Rother,
der Referendar Koblitz und
der Referendar Schulz
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Spieß und
der Referendar Dr. Schmidt
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,
der Referendar Koffka,
der Referendar Grabert,
der Referendar Lange,
der Referendar Lippold und
der Referendar Elsner von Gronow
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Freiherr von Bülow und
der Referendar Senn
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. und
der Referendar Ohly im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:
dem Gerichtsaſſeſſor Herman Heinrich Schmidt und
dem Gerichtsaſſeſſor Schwiening
behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

Der Gerichtsaſſeſſor Hall in Kiel iſt geſtorben.

F. Subalternbeamte.

Der Karakter als Kanzleirath iſt verliehen:

den Gerichtsſchreibern Kober in Berlin, Eysner in Straſsburg U. M., Oehlke in Königsberg N. M., Bülow in Cottbus, Eſſer in Liegnitz, Wegner in Oels, Frieſe in Hirſchberg, Seydel in Sagan, Baabe und Appelkamp in Hanau, Titſchack in Caſſel, Kampers in Saarlouis, Rosbach in Aachen, Freund und Hoelzer in Cöln, Teuſch und Hanſen in Bonn, Kleinmann in Wiesbaden, Tilly in Minden, Hildebrand in Warburg, Heller in Rheda, Goetz in Sensburg, Arndt und Krebler in Königsberg i. Pr., Nürnberg in Danzig, Schulz in Thorn, Brandt in Elbing, Neutſch in Suhl, Gärtner in Magdeburg, Stöweſand in Naumburg a. S., Romeiß in Burg, Albrecht in M. Friedland, Wieczorkiewicz in Meſeritz, Fechner in Poſen, Roll in Liſſa, Rummler in Oſtrowo, Fraedrich in Anclam, Netzel in Stralſund und Winter in Demmin, ſowie

dem Sekretär Gilbricht bei der Staatsanwaltſchaft in Görlitz und dem Sekretär Abele bei der Staatsanwaltſchaft in Hechingen.

Dem Kaiſerlichen Vizekonſul Schäfer in Buenos Aires iſt für ſeinen Amtsgerichtsbezirk auf Grund der Reichsgeſetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheſchließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenoſſen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derſelben zu beurkunden.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 119.

Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1881, — betreffend die Ueberſicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1880.

Allgemeine Verfügung vom 27. Auguſt 1879 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 304).

Nachſtehende Ueberſicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1880 wird hierdurch zur Kenntniß der Juſtizbehörden gebracht.

Berlin, den 14. Dezember 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 4547. S. 97. Vol. 2.

Digitized by Google

Ueberſicht

über die

Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1880.

Laufende Nummer.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresſchluſſe.	Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten.		Sühneverhandlungen über Beleidigungen und Körperverletzungen.	
			Zahl der Sachen.	Davon ſind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen.	Davon ſind durch Sühneverſuch mit Erfolg erledigt.
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Berlin	1 385	5 069	3 220	26 549	9 696
2.	Breslau	3 434	10 019	6 305	35 931	15 241
3.	Caſſel	1 045	7 420	5 022	6 892	3 830
4.	Celle	2 541	17 515	11 914	12 210	6 765
5.	Cöln	2 227	20 180	13 284	16 980	7 757
6.	Frankfurt a. M.	872	9 726	6 402	7 528	3 632
7.	Hamm	1 523	821	464	11 878	4 413
8.	Kiel	883	2 754	1 623	3 479	1 711
9.	Königsberg	762	3 187	2 161	17 801	6 814
10.	Marienwerder	495	2 059	1 211	9 739	3 492
11.	Naumburg	1 000	7 115	4 221	20 670	8 745
12.	Poſen	636	2 153	1 274	16 538	6 099
13.	Stettin	615	2 742	2 149	10 552	4 581
	Zuſammen...	17 418	90 760	59 250	196 747	82 776

Digitized by Google

Num. 120.

Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1881, — betreffend die Aufſtellung der Ueberſichten über den Stand der Grundbucharbeiten.

Allgemeine Verfügung vom 28. Auguſt 1876 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 152).
Allgemeine Verfügung vom 16. Februar 1877 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 29).

Die Beſtimmungen des §. 16 der Allgemeinen Verfügung vom 28. Auguſt 1876 und der Nummer IV der Allgemeinen Verfügung vom 16. Februar 1877 (Juſt.-Miniſt.-Bl. 1876 S. 152, 1877 S. 29), betreffend die von den Amtsgerichten halbjährlich über den Stand der Grundbucharbeiten einzureichenden Ueberſichten, werden durch nachſtehende Vorſchriften ergänzt.

§. 1.

Iſt für den geſammten Bezirk des Amtsgerichts die Ausſchlußfriſt abgelaufen, ſo iſt in der Ueberſicht anzugeben:

1. die Zahl der im Bezirk des Amtsgerichts vorhandenen Gemeinde- und ſelbſtſtändigen Gutsbezirke,
2. die Zahl der angelegten Grundakten,
3. die Zahl der Grundbuchblätter und Artikel, deren Anlegung durch das Amtsblatt bekannt gemacht iſt,
   a) nach der letzten Ueberſicht,
   b) in der Zwiſchenzeit,
   c) Geſammtzahl.

§. 2.

Iſt die Ausſchlußfriſt nur für einen Theil des Amtsgerichtsbezirks abgelaufen, ſo iſt in der Ueberſicht außer den Angaben, welche in den Eingangs erwähnten Beſtimmungen unter Nr. 1 bis 4 vorgeſchrieben ſind, ferner anzugeben:

5. die Zahl der Gemeinde- und ſelbſtſtändigen Gutsbezirke, für welche die Ausſchlußfriſt abgelaufen iſt,
   a) nach der letzten Ueberſicht,
   b) in der Zwiſchenzeit,
   c) Geſammtzahl;
6. die Zahl der Grundbuchblätter und Artikel, deren Anlegung durch das Amtsblatt bekannt gemacht iſt,
   a) nach der letzten Ueberſicht,
   b) in der Zwiſchenzeit,
   c) Geſammtzahl.

§. 3.

Für die Zuſammenſtellungen der Ueberſichten nach Landgerichtsbezirken iſt das den Beſtimmungen des vorſtehenden Paragraphen entſprechende Formular ſo lange zur Anwendung zu bringen, bis für den geſammten Umfang des Landgerichtsbezirks die Ausſchlußfriſten abgelaufen ſind.

Berlin, den 14. Dezember 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An die Gerichtsbehörden in den Provinzen Schleswig-Holſtein und Hannover.

I. 4577. Hypoth. S. 30. Vol. 8.

Digitized by Google

Num. 121.

Allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1881, — betreffend die Herſtellung einer Statiſtik rechtskräftig erledigter Straſſachen, wegen Verbrechen und Vergehen.

Der Bundesrath hat zum Zwecke der Herſtellung einer Statiſtik der rechtskräftig erledigten Straſſachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgeſetze durch Beſchluß vom 5. Dezember d. J. die nachfolgenden Beſtimmungen getroffen:

§. 1.

Die Herſtellung der Statiſtik der rechtskräftig erledigten Straſſachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgeſetze erfolgt durch Ausfüllung von Zählkarten nach dem anliegenden Muſter. Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ſind ausgeſchloſſen.

Für männliche Angeklagte ſind weiße, für weibliche blaue Zählkarten zu verwenden.

Die Zählkarten-Formulare werden den Landesjuſtizverwaltungen durch das Reichs-Juſtizamt nach Maßgabe des Bedarfs unentgeltlich geliefert.

§. 2.

Für jedes Urtheil oder jeden Strafbefehl iſt nach Eintritt der Rechtskraft, und zwar für jeden einzelnen Angeklagten, eine Zählkarte auszufüllen.

Auf die in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens ergangenen Entſcheidungen iſt Rückſicht nicht zu nehmen.

§. 3.

Auf jeder Zählkarte iſt oben links das Aktenzeichen, oben rechts die laufende Nummer für das Kalenderjahr zu vermerken. Die laufenden Nummern gelten für ſämmtliche Angeklagte ohne Unterſcheidung der Geſchlechter.

§. 4.

Die in einem Kalenderquartal ausgefüllten Zählkarten über die bei den Amtsgerichten und dem Landgerichte anhängig geweſenen Straſſachen ſind bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts zu ſammeln. Von der letzteren werden ſie bis ſpäteſtens zum Schluſſe des auf das Quartal folgenden Monats dem Kaiſerlichen Statiſtiſchen Amt — Berlin W., Lützowufer 7, 8 — eingeſendet. Dieſelben ſind nach den Gerichten geſondert und nach der Reihenfolge der laufenden Nummern geordnet zu verpacken und jedes einzelne Packet mit der Aufſchrift zu verſehen:

»Amtsgericht .... Landgerichtsbezirk ....«

oder

»Landgericht ....«

»Zählkarten (..... Stück) für das ..te Kalenderquartal 18..«

Das Sammelpacket erhält die Aufſchrift:

»Zählkarten des Landgerichtsbezirks .... für das ..te Kalenderquartal 18.. (...... Einzelpackete).«

Die Einſendung der Zählkarten in denjenigen Sachen, in welchen das Reichsgericht in erſter und letzter Inſtanz zuſtändig iſt, erfolgt in entſprechender Weiſe durch den Ober-Reichsanwalt.

Die Mittheilung der Zählkarten in den bei den Konſulargerichten erledigten Sachen erfolgt durch das Auswärtige Amt.

Wenn bei einem Gerichte innerhalb eines Quartals keine Zählkarte ausgefüllt iſt, wird eine Fehlanzeige erſtattet und auf gleichem Wege dem Kaiſerlichen Statiſtiſchen Amt mitgetheilt.

Digitized by Google

§. 5.

Die Landesregierungen werden die Staatsanwaltſchaften bei den Landgerichten anweiſen, Rückfragen, welche das Kaiſerliche Statiſtiſche Amt wegen der Zählkarten oder ihres Inhalts unmittelbar an dieſelben richtet, ungeſäumt zu erledigen.

§. 6.

Die Einſendung der Zählkarten (§. 4), ſowie der in §. 5 bezeichnete Schriftwechſel erfolgt unter der Bezeichnung »Reichsdienſtſache« portofrei.

§. 7.

Die vorſtehenden Beſtimmungen treten mit dem 1. Januar 1882 in Kraft.

Indem ich dieſe Beſtimmungen zur Kenntniß der Juſtizbehörden bringe, verordne ich im Anſchluß an dieſelben, was folgt:

Zu §. 1.

Die Zählkarten, welche für den Bedarf der ſämmtlichen zu einem Landgerichtsbezirke gehörigen Gerichte durch das Reichs-Juſtizamt den Erſten Staatsanwälten bei den Landgerichten zugeſtellt werden, ſind durch die letzteren an die Amtsgerichte zu verſenden.

Zu §. 2.

Sobald ein Urtheil oder ein Strafbefehl die Rechtskraft beſchritten hat, iſt durch die Strafvollſtreckungsbehörde (den Staatsanwalt oder Amtsrichter) die Ausfüllung der Zählkarten für jeden einzelnen Angeklagten anzuordnen. Sie erfolgt durch das Sekretariat der Staatsanwaltſchaft bezw. die Gerichtsſchreiberei des Amtsgerichts auf Grund der Akten unter Beachtung der in der Zählkarte gegebenen Anweiſungen.

Zu §. 4.

Die ausgefüllten Zählkarten ſind bis zum Schluſſe des Vierteljahres zu ſammeln und dann ſpäteſtens bis zum zehnten Tage des erſten Monats im neuen Quartale nach Maßgabe des §. 4 der Beſtimmungen des Bundesraths zu verſenden.

Zu §. 5.

Die Erſten Staatsanwälte bei den Landgerichten werden angewieſen, Rückfragen, welche das Kaiſerlich Statiſtiſche Amt wegen der aus dem betreffenden Landgerichtsbezirke ſtammenden Zählkarten oder ihres Inhaltes etwa unmittelbar an dieſelben richtet, je nach der Lage des Falles ſelbſt zu erledigen oder die Erledigung durch den betreffenden Amtsrichter zu veranlaſſen.

Zu §. 7.

Die im letzten Quartale des Jahres 1881 ausgefüllten Zählkarten werden im Januar 1882 nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung vom 22. Dezember 1880 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 337) an die Erſten Staatsanwälte der Landgerichte und von dieſen an das Königlich Preußiſche Statiſtiſche Büreau zu Berlin abgeſendet. Im Uebrigen tritt die Allgemeine Verfügung vom 22. Dezember 1880 mit dem 1. Januar 1882 außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.

I. 4850. 4897. Crim. 108. Vol. 7.

Digitized by Google

Aktenzeichen: ______ (Laufende Nummer der Zählkarte im Kalenderjahre) ______

Zählkarte für männliche Angeklagte.

Beim **Landgericht**, **Amtsgericht** (das nicht Zutreffende zu durchſtreichen) zu ______

im Bezirk des **Oberlandesgerichts** zu ______

im ____ten Quartale des Kalenderjahres 18____

---

1. **Vor- und Familienname** des Angeklagten: ______

2. **Geburtstag** und **Geburtsjahr**: geboren den ____ten ______ 18____

3. **Wohnort**, belegen in welchem Kreiſe oder entſprechenden Verwaltungsbezirk (Stadtkreiſe bezw. Stadtbezirke ſind als ſolche zu bezeichnen)? ______; in welchem Staat? ______
   (Liegt der Wohnort außerhalb des Deutſchen Reichs, ſo genügt die Angabe des fremden Staats.)

4. Für Ausländer (Nichtdeutſche) **Heimathsſtaat**: ______

5. **Religionsbekenntniß**: ______

6. **Familienſtand**, ob ledig, verheirathet, verwittwet, geſchieden, auf Lebenszeit gerichtlich getrennt (das Zutreffende zu unterſtreichen).

7. **Stand**, **Beruf**, **Erwerbs-** oder **Nahrungszweig**, ſowie **Arbeits-** oder **Dienſtverhältniß** im Beruf (die **Art** des Hauptberufs, der Haupt-Erwerbsthätigkeit oder Beſchäftigung oder der Haupt-Einkommens- oder Nahrungsquelle iſt genau anzugeben; ſofern durch die Angabe das **Arbeits-** oder **Dienſtverhältniß** im Beruf nicht ſchon bezeichnet wird, unter Hinzufügung dieſes Verhältniſſes, ob nämlich Inhaber, Handwerksmeiſter, Geſchäftsleiter oder Gehülfe, Geſelle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Kommis u. ſ. w.)

   ______

   Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: Beruf der Eltern:

   ______

Bemerkungen, auch betreffs der Angaben auf der Rückſeite: ______

Digitized by Google

8. Strafbare Handlung(en).

Art der ſtrafbaren Handlung(en), zu bezeichnen nach der Urtheilsformel bezw. dem Strafbefehl, mit Hinweis auf den oder die entſprechenden Paragraphen des Reichs-Strafgeſetzbuches, bezw. bei Verbrechen oder Vergehen gegen andere Reichsgeſetze auf dieſe Geſetze. Im Falle der Idealkonkurrenz (§. 73 Str.-G.-B.) iſt nur die Handlung gegen das zur Anwendung gebrachte Strafgeſetz zu zählen; ſtehen mehrere ſtrafbare Handlungen in Frage, ſo ſind dieſelben einzeln unter einander aufzuführen, gleichartige Handlungen jedoch nur unter einem Buchſtaben mit Angabe ihrer Geſammtzahl. — Verſuch iſt als ſolcher zu bezeichnen.	Der nebenbezeichneten ſtrafbaren Handlung(en) (zu a), b), c) u. ſ. w. je beſonders) Ort, belegen (vergl. zu Ziffer 3)		Zeit (wenn nicht genau bekannt, ungefähre Zeit).		
	in welchem Kreiſe u. ſ. w.?	in welchem Staate?	Tag	Monat	Jahr
a)					
b)					
c)					
d)					
e)					

9. Rechtskräftiges Urtheil, bezw. Strafbefehl.

A. Bezüglich jeder der zu Ziffer 8 benannten ſtrafbaren Handlungen

und zwar zu:	anzugeben ob: verurtheilt?	Verfahren eingeſtellt?	freigeſprochen?
	Ja oder Nein	Ja oder Nein	Ja oder Nein
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

B. Erkannte Strafe (Geſammtſtrafe. — Bei a), d) und f) bezw. durch „Ja" zu beantworten.)

	Zeitdauer der Strafe: Jahre*)	Monate	Wochen	Tage
a) Todesſtrafe?				
b) Freiheitsſtrafe, und zwar:				
Zuchthaus				
Gefängniß				
Feſtung				
Haft				
c) Ehrverluſt				

d) Zuläſſigkeit der Polizeiaufſicht?

e) Geldſtrafe: Wie viel Mark? f) Verweis?

*) Bei lebenslänglicher Freiheitsſtrafe ſind ſtatt der Zahl der Jahre die Buchſtaben LL einzuſchreiben.

10. Vorbeſtrafungen des Verurtheilten wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgeſetze (§. 1 der Beſtimmungen). (Wenn rückfällig nach §§. 244, 250^{5}, 261, 264 des Reichs-Strafgeſetzbuches, ſo ſind die Nummern der betreffenden Paragraphen hier ſo viel mal zu unterſtreichen, wie Beſtrafungen ſtattgefunden haben):

durch wie viele Entſcheidungen?

von welcher Dauer die letztverbüßte Freiheitsſtrafe?

wann war die Strafe abgebüßt?

Datum: Name des ausfüllenden Beamten:

Digitized by Google

Aktenzeichen: ______ (Laufende Nummer der Zählkarte im Kalenderjahre) ______

Zählkarte für weibliche Angeklagte.

Beim Landgericht, Amtsgericht (das nicht Zutreffende zu durchſtreichen) zu ______

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu ______

im ______ten Quartale des Kalenderjahres 18__

---

1. Vor- und Familienname der Angeklagten: ______

2. Geburtstag und Geburtsjahr: geboren den ___ten ______ 18__.

3. Wohnort, belegen in welchem Kreiſe oder entſprechenden Verwaltungsbezirk (Stadtkreiſe bezw. Stadtbezirke ſind als ſolche zu bezeichnen)? ______; in welchem Staat? ______
(Liegt der Wohnort außerhalb des Deutſchen Reichs, ſo genügt die Angabe des fremden Staats.)

4. Für Ausländerinnen (Nichtdeutſche) Heimathsſtaat: ______

5. Religionsbekenntniß: ______

6. Familienſtand, ob ledig, verheirathet, verwittwet, geſchieden, auf Lebenszeit gerichtlich getrennt (das Zutreffende zu unterſtreichen).

7. Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig, ſowie Arbeits- oder Dienſtverhältniß im Beruf (die Art des Hauptberufs, der Haupt-Erwerbsthätigkeit oder Beſchäftigung oder der Haupt-Einkommens- oder Nahrungsquelle iſt genau anzugeben; ſofern durch die Angabe das Arbeits- oder Dienſtverhältniß im Beruf nicht ſchon bezeichnet wird, unter Hinzufügung dieſes Verhältniſſes, ob nämlich Inhaberin oder Leiterin des Geſchäfts oder Gehülfin, Fabrikarbeiterin, Ladenmädchen u. ſ. w.):

______

Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: Beruf der Eltern:	Für Frauen ohne eigenen Beruf: Beruf des Mannes:
______	______

Bemerkungen, auch betreffs der Angaben auf der Rückſeite: ______

Digitized by Google

8. Strafbare Handlung(en).

Art der ſtrafbaren Handlung(en), zu bezeichnen nach der Urtheilsformel bezw. dem Strafbefehl, mit Hinweis auf den oder die entſprechenden Paragraphen des Reichs-Strafgeſetzbuches, bezw. bei Verbrechen oder Vergehen gegen andere Reichsgeſetze auf dieſe Geſetze. Im Falle der Idealkonkurrenz (§. 73 Str.-G.-B.) iſt nur die Handlung gegen das zur Anwendung gebrachte Strafgeſetz zu zählen; ſtehen mehrere ſtrafbare Handlungen in Frage, ſo ſind dieſelben einzeln unter einander aufzuführen, gleichartige Handlungen jedoch nur unter einem Buchſtaben mit Angabe ihrer Geſammtzahl. — Verſuch iſt als ſolcher zu bezeichnen.	Der nebenbezeichneten ſtrafbaren Handlung(en) (zu a), b), c) u. ſ. w. je beſonders) Ort, belegen in welchem Kreiſe u. ſ. w.? (vergl. zu Ziffer 3)	in welchem Staate?	Zeit (wenn nicht genau bekannt, ungefähre Zeit). Tag	Monat	Jahr
a)					
b)					
c)					
d)					
e)					

9. Rechtskräftiges Urtheil, bezw. Strafbefehl.

A. Bezüglich jeder der zu Ziffer 8 benannten ſtrafbaren Handlungen

und zwar zu:	anzugeben ob: verurtheilt? Ja oder Nein	Verfahren eingeſtellt? Ja oder Nein	freigeſprochen? Ja oder Nein
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

B. Erkannte Strafe (Geſammtſtrafe. — Bei a), d) und f) bezw. durch »Ja« zu beantworten).

	Zeitdauer der Strafe: Jahre*)	Monate	Wochen	Tage
a) Todesſtrafe? ____				
b) Freiheitsſtrafe, und zwar:				
Zuchthaus				
Gefängniß				
Feſtung				
Haft				
c) Ehrverluſt				

d) Zuläſſigkeit der Polizeiaufſicht? ____

e) Geldſtrafe: Wie viel Mark? ____ f) Verweis? ____

*) Bei lebenslänglicher Freiheitsſtrafe ſind ſtatt der Zahl der Jahre die Buchſtaben LL einzuſchreiben.

10. Vorbeſtrafungen der Verurtheilten wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgeſetze (§. 1 der Beſtimmungen). (Wenn rückfällig nach §§. 244, 250[5], 261, 264 des Reichs-Strafgeſetzbuches, ſo ſind die Nummern der betreffenden Paragraphen hier ſo viel mal zu unterſtreichen, wie Beſtrafungen ſtattgefunden haben):

durch wie viele Entſcheidungen? ____

von welcher Dauer die letztverbüßte Freiheitsſtrafe? ____

wann war die Strafe abgebüßt? ____

Datum: ____ Name des ausfüllenden Beamten: ____

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

In R. v. Decker's Verlag, Marquardt & Schenck in Berlin SW., Jeruſalemerſtr. 56, iſt nun vollſtändig erſchienen:
Die geſammten Materialien zu den Reichs-Juſtizgeſetzen. Auf Veranlaſſung des Kaiſerlichen Reichs-

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Dezember 1881. № 48.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichts-Präſidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Juſtizrath Dr. Heimſoeth in Cöln iſt zur Anlegung des ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehren-Großkomthurkreuzes des Haus- und Verdienſtordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

Dem Oberlandesgerichtsrath Dr. Buſſe in Cöln iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Der Landgerichtsrath Meier in Aachen iſt zum Oberlandesgerichtsrath in Cöln ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Francke in Walsrode an das Amtsgericht in Alfeld,

der Amtsrichter Hinz in Ruß an das Amtsgericht in Inſterburg,

der Amtsrichter Roſcher in Bleckede an das Amtsgericht in Hildesheim und

der Amtsrichter Schultze in Greifenhagen an das Amtsgericht in Angermünde.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Landrichter a. D. Dilthey bei dem Amtsgericht in Aachen,

der Gerichtsaſſeſſor Schulze bei dem Amtsgericht in Wittſtock,

der Gerichtsaſſeſſor Reichenſperger bei dem Amtsgericht in Seehauſen i. A.,

der Gerichtsaſſeſſor Wuſterhaus bei dem Amtsgericht in Jerichow und

der Gerichtsaſſeſſor Kienitz bei dem Amtsgericht in Callies.

Dem Amtsgerichtsrath Frieſe in Danzig und

dem Amtsgerichtsrath Haaſe in Anclam

iſt beim Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Zu Mitgliedern der Kammern für Handelsſachen ſind ernannt:

der Stadtrath Eduard Kaatz und

der Stadtrath Ludwig Annuß

in Poſen,

der ſtellvertretende Handelsrichter, Kaufmann Karl Metzmacher in Dortmund und

der Kaufmann J. C. Schildknecht in Altona.

Digitized by Google

Zu ſtellvertretenden Mitgliedern der Kammern für Handelsſachen ſind ernannt:

der Stadtrath Ferdinand Schmidt und
der Kaufmann Albrecht Guttmann
in Poſen,

der Seifenfabrikant Fritz Hermes und
der Banquier Alfred Molenaar
in Crefeld und

der Kaufmann Julius Brand in Dortmund.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Gerichtsaſſeſſor Oheil in Kreuznach iſt zum Notar für den Amtsgerichtsbezirk Prüm, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Prüm, ernannt.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:

der Rechtsanwalt Kreizner in St. Goarshauſen bei dem Landgericht in Wiesbaden.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Preuß aus Tilſit bei dem Oberlandesgericht in Königsberg,
der Gerichtsaſſeſſor Petſch bei dem Landgericht in Stettin,
der Gerichtsaſſeſſor Brinkmann bei dem Landgericht in Tilſit,
der Gerichtsaſſeſſor Rigges bei dem Oberlandesgericht in Hamm,
der Gerichtsaſſeſſor a. D. Richter bei dem Amtsgericht in Lübbenau,
der Gerichtsaſſeſſor Rehring bei dem Amtsgericht in Oſchersleben und
der Gerichtsaſſeſſor Schmitz bei dem Landgericht in Elberfeld.

Der Rechtsanwalt und Notar Granzin in Barth iſt geſtorben.

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Dr. Loewy,
der Referendar Bentzki und
der Referendar Dr. Sachße
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Herrendörfer und
der Referendar Havenſtein
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Marx im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Koſſinna,
der Referendar Scheer und
der Referendar Krantz
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Dr. Willutzki im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Hibbemann,
der Referendar Lohmann und
der Referendar Schmiebing
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Dr. Baemeiſter und
der Referendar Adolf Meyer
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle und

der Referendar Górski im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichtsaſſeſſor Pebell,
dem Gerichtsaſſeſſor Schwabach,
dem Gerichtsaſſeſſor Piur und
dem Gerichtsaſſeſſor Jeckſtein
behufs Uebertritts zur Staats-Eiſenbahnverwaltung.

E. Subalternbeamte.

Der Kanzleidiätar Rüffer iſt zum Geheimen Kanzleiſekretär im Juſtizminiſterium ernannt.

Dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Morgenſtern in Berent iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath und

dem Kanzliſten Hannemann in Cöslin bei derſelben Veranlaſſung der Königliche Kronen-Orden IV. Klaſſe
verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Kammergerichts-Botenmeiſter Fiſcher iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums das Kreuz der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen.

Bei dem Amtsgericht in Polzin (Landgerichtsbezirk Cöslin) wird die Niederlaſſung eines Rechtsanwalts von dem Magiſtrat der Stadt Polzin gewünſcht.

Dem Kaiſerlichen Konſulats-Sekretär von Oertzen in Apia iſt in Vertretung des bereits früher mit ſtandesamtlichen Befugniſſen ausgeſtatteten Kaiſerlichen General-Konſuls Zembſch in Apia auf Grund der Reichsgeſetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, im dortigen Amtsbezirke bürgerlich gültige Eheſchließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenoſſen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derſelben zu beurkunden.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 122.

Allgemeine Verfügung vom 27. Dezember 1881, — betreffend die Einrichtung der Erbſchaftsſteuerämter.

Geſetz vom 30. Mai 1873 (Geſetz-Samml. S. 329).
Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1873 (Juſt.-Miniſt.-Bl. von 1874 S. 3).

Die Gerichtsbehörden werden hierdurch im Anſchluß an die allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1873 davon in Kenntniß geſetzt, daß nach einer Mittheilung des Herrn Finanzminiſters das Erbſchaftsſteueramt und Stempelfiskalat zu Arnsberg, unter Beibehaltung ſeines bisherigen Amtsbezirks, am 1. Dezember d. J. nach Münſter verlegt worden iſt.

Von dieſem Zeitpunkte ab führt das bisher ſchon in Münſter befindliche Erbſchaftsſteueramt und Stempelfiskalat die Bezeichnung:

»Erbſchaftsſteueramt und Stempelfiskalat I«

und das dorthin verlegte bisherige Amt zu Arnsberg die Bezeichnung:

»Erbſchaftsſteueramt und Stempelfiskalat II«.

Berlin, den 27. Dezember 1881.

Der Juſtizminiſter.
Friedberg.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4951. Steuerſ. 71. Vol. 3.

Num. 123.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 10. Oktober 1881, — betreffend die Verſteuerung der zum Kapital zuzuſchlagenden Zinſen bei Fideikommißſtiftungen.

In Sachen des Königlich Preußiſchen Stempelfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu St., Beklagten und Reviſionsklägers,

wider

den Landrath a. D. v. W., den Rittmeiſter a. D. v. W. und den Hauptmann a. D. v. W., in Vertretung der Familienſtiftung der Familie v. W., Klägerin und Reviſionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, vierter Civilſenat, auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1881 für Recht erkannt:

das am 28. Februar 1881 verkündete Urtheil des erſten Civilſenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu St. wird aufgehoben, inſoweit daſſelbe das Zwiſchenurtheil des Königlichen Landgerichts zu St. vom 25. Juni 1880 und das Endurtheil deſſelben Gerichts vom 26. November 1880 aufhebt; die von der Klägerin gegen die letztgedachten Urtheile eingelegte Berufung wird zurückgewieſen; von den Koſten werden die der erſten Inſtanz zu $\frac{2}{3}$ der Klägerin, zu $\frac{1}{3}$ dem Beklagten, die der zweiten Inſtanz allein der Klägerin, die der Reviſionsinſtanz dem Beklagten allein auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gemäß dem Antrage des Reviſionsklägers mußte erkannt werden. Der §. 20 Abſatz 3 des Geſetzes vom 4. März 1867 findet hier keine Anwendung. Er beſtimmt die Stempelfreiheit für die Allodifikationsſumme und die zur Verſtärkung der Stiftung dienenden, bis zu deren Beſtätigung durch das

Digitized by Google

zuſtändige Gericht aufgelaufenen Zinſen, und gegenwärtig handelt es ſich um ſpäter aufgekommene Zinſen aus den Jahren 1876 und 1877, deren Stempelpflichtigkeit ohne Rückſicht auf die gedachte geſetzliche Beſtimmung beurtheilt werden muß.

In Uebereinſtimmung mit der Ausführung des Königlichen Obertribunals in dem Erkenntniß vom 27. November 1868 (Entſcheidungen Bd. 61 S. 252) iſt anzunehmen, daß der Inhalt der Stiftungsurkunde maßgebend iſt und daß es darauf ankommt, welche Gegenſtände nach dieſem Inhalt der Stiftung gewidmet worden ſind. Es erhellt ohne Weiteres, daß ein Unterſchied von praktiſcher Bedeutung darin liegt, ob ein Kapital für ſich allein Gegenſtand der Stiftung iſt und bleibt, oder ob dies Kapital und außerdem die davon zukünftig aufkommenden Zinſen zum Gegenſtande der Stiftung gemacht worden. Im erſten Falle iſt nur das Kapital Gegenſtand der Stiftung, ſeine Zinſen vermehren und vergrößern nicht dieſen Gegenſtand, ſondern müſſen von der ins Leben gerufenen Stiftung ſtiftungsmäßig verausgabt werden; ſie ſind von vornherein zu einer Verwendung beſtimmt, welche ſie zu Allodialvermögen macht, und ſie ſind daher nicht als der Stiftung gewidmet zu betrachten. Im anderen Falle ſind die dem Kapitale hinzutretenden Zinſen ebenſo wie das Kapital Gegenſtand der Stiftung, behalten auch den Karakter als Beſtandtheile der Stiftung und als ſtiftungsmäßiges Vermögen, und ſind durch die Stiftungsurkunde von Anfang an der Stiftung gewidmet. Nach Nr. 1 der Kabinetsorder vom 18. Juli 1845 iſt der Stempel nach dem Geſammtwerthe der der Stiftung gewidmeten Gegenſtände zu berechnen, und da im vorliegenden Falle zu dieſen Gegenſtänden die ſtiftungsmäßig dem Kapital zugeſchlagenen Zinſen gehören, ſo unterliegen auch letztere dem für Familienſtiftungen beſtimmten Stempel.

Die fraglichen Zinſen haben dieſelbe Natur wie das eigentliche Stiftungskapital, ſind ebenſo wie dieſes der Stiftung gewidmet, und dies iſt das einzige Erforderniß, an welches die Stempelpflicht geknüpft iſt. Unerheblich iſt daher, ob die zugeſchlagenen Zinſen von der v. W.ſchen Familie, der Stifterin, aus deren Vermögen hergegeben, oder als Beſtandtheile des Vermögens der zur Stiftung berechtigten Familienmitglieder aufzufaſſen ſind. Die Widmung an die Stiftung iſt allein durch die in der Stiftungsurkunde enthaltene Dispoſition bewirkt, und die Familie, die Stifterin alſo, hat durch dieſe Dispoſition die Widmung hervorgebracht.

Da die Familie zu ſolcher Dispoſition berechtigt geweſen, ſo muß auch letztere für eine gültige Widmung an die Stiftung angeſehen werden, und es kann nur darauf ankommen, ob ſie durch einen dazu Berechtigten erklärt iſt, nicht darauf, wer ohne dieſe Dispoſition der Familie zum Genuß der Zinſen berechtigt ſein würde.

Die Annahme des Berufungsrichters, daß nur eine Anordnung über die zukünftige Verwaltung der Stiftung vorliege, iſt als richtig nicht anzuerkennen; es liegt nicht eine Beſtimmung darüber, wie das Stiftungsvermögen verwaltet werden ſoll, ſondern darüber, was Stiftungsvermögen iſt, vor, und dies iſt eine die Subſtanz betreffende Verfügung.

Geht man dem Zwecke des Geſetzes nach, ſo beſteht dieſer darin, die Ausſchließung von Vermögen aus dem Verkehr mit einer Steuer zu belegen, und jede Zinsrate wird im vorliegenden Fall durch die Zuſchlagung zum Stiftungskapitale dem Verkehr entzogen, weshalb ſie von der Steuer ebenſo wie das Kapital betroffen wird.

Der hier ſtreitige Stempel iſt nur von den bereits eingegangenen Zinſen gefordert und bezüglich dieſer gerechtfertigt, weshalb die Frage unerörtert bleiben kann, ob die Stempelpflicht ſchon mit der in der Stiftungsurkunde enthaltenen Verfügung für den ganzen aus zukünftigen Eingängen zugewieſenen Zinſenbetrag eingetreten iſt. Der Koſtenpunkt iſt nach §§. 87, 88, 92 Civilprozeßordnung geregelt.

Juſtiz-Min. I. 4551. — Steuerſ. 36. Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Regiſter

zum dreiundvierzigſten Jahrgang des Juſtiz-Miniſterial-Blattes.

I. Sach-Regiſter.

Seite

A.

Ableben von Ausländern, Mittheilungen 53.
Abrechnung als Verpflichtungsgrund 81.
Abreſſen, welche an die Verwaltungsbehörden zu richten 88.
Aeltere Rechtsſachen, ſ. Rechtsſachen.
Akten, Ablieferung an die Staatsarchive 186.
Amtsgerichte, Beſchaffung des Schreibwerks 148.
Anerkenntniß als Verpflichtungsgrund 81.
Anweiſung für die Rechnungslegung über Ausführung des Etats 2.
Artern-Erfurt, Verwaltung der Bahnſtrecke 252.
Atlas, Preußiſcher, Erſcheinen 62.
Auflaſſung ſeitens eines vor dem 1. Oktober 1872 eingetragenen Eigenthümers 77.
Aufſichtsbehörden bei Theilungen von Holzungen 137.
Auseinanderſetzungsbehörden, Koſten bei deren Requiſitionen 64.
Ausgaben bei den Juſtizbehörden, Behandlung 267.
Ausländer, Mittheilung der Feſtnahme eines Auszuliefernden durch die Staatsanwaltſchaft 277.
— Mittheilungen beim Ableben 53.
Auslagen in Strafſachen, Anweiſung 91.
Auslieferung, Mittheilung der vorläufigen Feſtnahme 277.
Außerordentlicher Werth, ſ. Werth.
Auszüge aus Schiffscertifikaten 92.

B.

Beamte, ſuspendirte, Abführung der Wittwenkaſſenbeiträge 59. 74.
— Berechnung der Hälfte des Dienſteinkommens 261.
Beamtenverein, Preußiſcher, Bilanz 132.
Begnadigung in Forſtſtrafſachen 31.
Benachrichtigungen durch Gerichtsſchreiber 66.
Beſchlagnahme falſcher Münzen 69.
Beurlaubung von Notaren 242.
Bezirksregierung als Vertreter des Fiskus, ſ. Fiskus.
Bürge, Regreßklage bei Wechſeln 95.

Seite

C.

Colonia (Feuerverſicherungsanſtalt), Ueberweiſung eines Prämienantheils 76.

D.

Deichlaſt, ob die Beiträge zur Deichkaſſe vom Pfarrer als Nießbraucher des Pfarrguts zu leiſten 144.
Dienſteinkommen, Berechnung der Hälfte bei Suspenſionen 261.
— neues, Berechnung bei wieder beſchäftigten Penſionären 63. 208.
Dorfgerichte, Aufſicht darüber 266.

E.

Eheſachen, Verkehr zwiſchen Gericht und Staatsanwaltſchaft 137.
Eheſcheidung wegen Verurtheilung zu Gefängniß 22.
Eigenthümer, Auflaſſung ſeitens eines vor dem 1. Oktober 1872 eingetragenen 77.
Eigenthumserwerbsgeſetz, zu §§. 42, 63 285.
Einnahmen der Juſtizbehörden, Behandlung 267.
Eiſenbahnangelegenheiten, Bedeutung des Expropriationsreſoluts der Regierung 141.
Eiſenbahnbetriebsamt in Berlin, Abgrenzung 211.
Eiſenbahnen, ſ. Staatseiſenbahnen.
Eiſenbahnſtrecke Artern-Erfurt, Verwaltung 252.
Eiſenbahnunternehmungen, Gebührenfreiheit 153.
Elſaß-Lothringen, Stellenbeſetzung durch Preußiſche Beamte 56.
Enteignung, Begriff des außerordentlichen Werthes 183.
— Einfluß der Veräußerung des benachtheiligten Grundſtücks 183.
— Verzinſung der Entſchädigungsſumme von der Beſitzergreifung an 179.
— Werthberechnung 27.

Digitized by Google

Seite

Enteignungsgeſetz, Anwendbarkeit bei Anlagen von Straßen und Plätzen ... 70.
Erbſchaftsſteuer eines vermachten, auf Geſetz beruhenden Nießbrauchs ... 110.
Erbſchaftsſteuerämter, Einrichtung ... 337.
Erlaſſe, landesherrliche, ſ. Landesherrliche Erlaſſe.
Erlaß, gnadenweiſer, von Geldſtrafen in Forſtſtrafſachen ... 31.
Expropriation, ſ. Enteignung.
Expropriationsreſolut der Regierung. Bedeutung in Eiſenbahnangelegenheiten ... 141.
Expropriationsſumme, ſ. Enteignung.

F.

Fenſter, Recht auf Beſeitigung, Verluſt durch unterlaſſenen Widerſpruch ... 31.
Feſtgenommene, polizeiliche Vorführung ... 245.
Feſtnahme durch Wachen, Inſtruktion ... 35.
— vorläufige, Auszuliefernder, Mittheilung durch die Staatsanwaltſchaft ... 277.
Fideikommißſtiftungen, Verſteuerung der Zinſen ... 337.
Fiskus, Schreibgebühren, ſ. Schreibgebühren.
— Vertretung durch die Bezirksregierung in bürgerlichen Rechtsſtreiten über Beitreibung von Strafen und Koſten 136.
— Zwangsvollſtreckung gegen denſelben ... 160.
Fonds der Juſtizverwaltung, veränderte Bezeichnung ... 98 ff.
Fondsverwaltung bei den Juſtizbehörden, ergänzende Vorſchrift ... 91.
Forſtdiebſtahl, Kontrole der Rückfälle ... 182.
Forſtſtrafſachen, Erlaß von Geldſtrafen ... 31.
Freiheitsſtrafen, Vollſtreckung gegen Schulpflichtige . 248.
Fuhrkoſten der Notare zu Hannover und Papenburg . 176.

G.

Gebührenfreiheit, Behandlung ... 168.
— der in Staatsverwaltung übergegangenen Eiſenbahnunternehmungen ... 153.
Gefängniſſe, Utenſilien, ſ. Utenſilien.
Gefängnißſtrafe als Eheſcheidungsgrund ... 22.
Gefängnißverwaltung, Reglement ... 50. 59.
Gefangene, Berechnung der Transportkoſten ... 140.
Geldſtrafen, Zurückzahlung ... 10.
Gemeinrechtliche Landestheile, Zwangsvollſtreckung gegen den Fiskus ... 160.
General-Gemeinde- und Ortſchaftsverzeichniß ... 60.
Gerichtskoſten, Eintragung der beim Reichsgericht erwachſenen ... 177.
Gerichtskoſteneinnahmen, Ermittelung ... 49.
Gerichtskoſtengeſetz, Ermittelung der Ergebniſſe . 153. 161.
Gerichtskoſtenrechnungen, Reinſchriften ... 15.
Gerichtsſchreiber, Benachrichtigungen und Ladungen durch dieſelben ... 66.
— Vollziehung der Schreiben ... 257.
Gerichtsvollzieher, Aufträge von Staatsbehörden, Vorſchuß, Gebühren und Auslagen ... 3.
— Vornahme freiwilliger Verſteigerungen ... 212.
Geſchäftsergebniſſe der Juſtizbehörden ... 288 ff.
Geſellſchafter, Verſtempelung der Theilung des gemeinſchaftlichen Vermögens ... 172.

Seite

Gewichtszahlen, Schreibweiſe ... 58.
Grundbuch, Erhaltung der Uebereinſtimmung mit dem Steuerkataſter ... 30.
Grundbucharbeiten, Ueberſicht ... 328.
Grundbuchordnung, zu §. 4 ... 249.
Grundbuchſachen, Ermittelung der Werthſtempel ... 34.
Grundbuchweſen in Waldeck und Pyrmont ... 190 ff.
Grundſtücksinventarien der Gerichte und Gefängniſſe, Aufſtellung ... 122 ff.

H.

Haftpflichtgeſetz, Nachweis der Ergebniſſe der Prozeſſe 26.
Handbuch für das Deutſche Reich, Herausgabe ... 41.
Handelskammer in Poſen ... 187.
Handelsrichter in Crefeld, Zahl ... 242.
Hannover, Grundbuchweſen ... 30.
Heirathskonſens an Juſtizbeamte ... 76.
Holzungen, gemeinſchaftliche, Aufſichtsbehörden bei Theilungen ... 137.
Hypothek, Erlöſchen nach §. 42 des Geſetzes vom 5. Mai 1872 ... 285.

J.

Inſtitute, Prozeſſe, ſ. Prozeſſe.
Inſtrumente, Beſchaffung bei Leichenöffnungen ... 86.
Interimiſtikum in Wegebauſachen, Dauer ... 323.
Invalidenpenſionen, nicht zu Unterſuchungs- und Strafvollſtreckungskoſten zu verwenden ... 276.
Juſtizbeamte, Ertheilung des Heirathskonſenſes ... 76.
— Pfändung des Dienſteinkommens, Zahlungsanweiſung 65.
— Verwaltung der Fonds zur Unterſtützung ihrer Kinder 213.
Juſtizbehörden, Geſchäftsergebniſſe ... 288 ff.
Juſtiz-Prüfungskommiſſion, Geſchäftsüberſicht ... 169.
Juſtizverwaltung, Preußiſche, ſyſtematiſche Darſtellung ... 174.
— Rechnungslegung über Ausführung des Etats ... 2.

K.

Kabinetsorders, ſ. Landesherrliche Erlaſſe.
Kammer für Handelsſachen in Poſen ... 187.
Kataſter, Bedeutung bei Uebereinſtimmung mit dem Grundbuch ... 249.
Kaufgeſchäfte, im kaufmänniſchen Verkehr abgeſchloſſen, Begriff ... 119.
Kaufſtempel bei einem Kaufvertrag mit Wandelpön ... 123.
— bei Theilung gemeinſchaftlichen Geſellſchaftsvermögens 172.
Kinder, ſchulpflichtige, Vollſtreckung der Freiheitsſtrafen 248.
— verwahrloſte, ſ. Unterbringung.
— von Juſtizbeamten, ſ. Juſtizbeamten.
Kirchen, Prozeſſe, ſ. Prozeſſe.
Koſten bei Requiſitionen von Auseinanderſetzungsbehörden 64.
— ſ. auch Gerichtskoſten.
Koſtenrechnungen, Reviſion durch die Rechnungsreviſoren ... 7.

Digitized by Google

Seite

L.

Ladungen durch Gerichtsſchreiber .... 66.
Landesherrliche Erlaſſe aus der Zeit vor dem 3. April 1846, Rechtsverbindlichkeit .... 23.
Landestheile, gemeinrechtliche, ſ. Gemeinrechtliche.
Landgericht Neuwied, ſ. Neuwied.
Leichenöffnung, Beſchaffung der Inſtrumente....... 86.
Letztwillige Verfügungen über Grundeigenthum in Nordamerika .... 154.
Lieferungsgeſchäfte, im kaufmänniſchen Verkehr abgeſchloſſen, Begriff .... 119.

M.

Maßzahlen, Schreibweiſe .... 58.
Miethzins, Vorauserhebung zum Nachtheil eingetragener Gläubiger .... 187.
Militärbehörden, Reſſortverhältniſſe bei Pfändungen der Militärperſonen .... 165.
Miniſter für Landwirthſchaft, Ermächtigung zum Erlaß von Forſtſtrafen .... 31.
Mittheilungen der Staatsanwaltſchaft an andere Behörden .... 6, 152, 159.
Münzen, falſche, Beſchlagnahme, Verfahren .... 69.

N.

Neuwied, Landgerichtsbezirk, Schöffengerichte .... 160.
Nießbrauch, vermachter, auf Geſetz beruhender, ob erbſchaftsſteuerpflichtig .... 110.
Nordamerika, letztw. Verfügung über Grundeigenthum 154.
Notare, Beurlaubung .... 242.
— Pflicht für Verſtempelung zu ſorgen .... 23.
— zu Hannover und Papenburg, Fuhrkoſten .... 176.
Notariatsregiſter, welche Akte einzutragen .... 108.

O.

Oeſterreich-Ungarn, Zuſtellungen dortſelbſt .... 159.
Ortſchaften, Straßenanlage, ſ. Straßen.

P.

Pachtverträge, Verſtempelung.................... 277.
Penſionär, Berechnung des neuen Dienſteinkommens eines wiederbeſchäftigten .... 63. 208.
Penſionen der Invaliden, ſ. Invalidenpenſionen.
Pfändung von Dienſteinkommen, Zahlungsanweiſung.. 65.
— der Militärperſonen, Mitwirkung der Militärbehörden 165.
Pfandgläubiger, Verhältniß zum Eigenthümer hinſichtlich des Miethzinſes des beſchlagnahmten Grundſtücks 188.
Pfarrer, ob die Beiträge zur Deichkaſſe als Nießbraucher des Pfarrguts zu tragen verpflichtet .... 144.
Pfarrgut, ſ. Pfarrer.
Plätze, Anwendung des Enteignungsgeſetzes bei der Anlage 70.
Polizeibehörden, Verfahren bei Vorführung Feſtgenommener .... 245.

Seite

Poſtkarten bei Aufforderung zur Koſtenzahlung ...... 15.
Preußiſche Beamte, Uebertritt nach Elſaß-Lothringen . 56.
Prozeſſe der Kirchen und Stiftungen, Benachrichtigung der Regierung.................................. 168.
Punktationen, ſ. Verſtempelung.

R.

Rechnungslegung über Ausführung des Etats ...... 2.
Rechnungsreviſoren, Reviſion der Koſtenrechnungen.. 7.
Rechtskraft der Feſtſtellung eines Anſpruchs .... 253.
Rechtsſachen, ſ. ſtreitige Gerichtsbarkeit.
Rechtsweg gegenüber einem Stempelſtrafreſolut ...... 11.
Reglement der Gefängnißverwaltung .... 50. 59.
Regreßklage desjenigen, der als Bürge einen Wechſel unterzeichnet und bezahlt hat .... 95.
Reichsgericht, Eintragung der dort erwachſenen Gerichtskoſten .... 177.
— Geſchäftsthätigkeit in 1880 .... 112 ff.
Reichsſtempelabgaben, Erhebung .... 244. 280.
Rente, Verſprechen einer ſolchen für geführte Verwaltung, Stempel .... 15.
Requiſitionen der Auseinanderſetzungsbehörden, Koſten 64.
Reſolut der Regierung in Eiſenbahnangelegenheiten ... 141.
Reviſion der Amtsverwaltung der Schiedsmänner .... 42.
Richter, Pflicht, für Verſtempelung der Verträge zu ſorgen.. 23.
Rückfälle bei Forſtdiebſtählen, Kontrole .... 182.

S.

Saldo, Anerkenntniß als Verpflichtungsgrund .... 81.
Schenkung, Stempelpflichtigkeit einer beſtätigenden Urkunde .... 7.
Schiedsmänner, Reviſion der Amtsverwaltung...... 42.
— Thätigkeit in 1880 .... 326.
Schiffscertifikate, Auszüge........................ 92.
Schöffengerichte, kollegialiſche des Landgerichts Neuwied .... 160.
Schreiben der Gerichte, deren Vollziehung.......... 257.
Schreibgebühren, dem Fiskus zur Laſt fallende, Behandlung... 149.
Schreibweiſe mehrſtelliger Zahlenausdrücke .... 58.
Schreibwerk, Beſchaffung bei den Amtsgerichten ..... 148.
Schuldverſchreibungen im Sinne des Stempeltarifs 258. 262.
Schulpflichtige, ſ. Kinder.
Schwurgericht, Statiſtik .... 11.
Staatsanwaltſchaft Beſchlagnahme falſcher Münzen 69.
— Mittheilungen an andere Behörden .... 6. 152. 159.
— Mittheilung bei Feſtnahme auszuliefernder Ausländer 277.
— Verkehr mit dem Gericht in Eheſachen .... 137.
Staatsarchive, Ablieferung von Akten an dieſelben .. 186.
Staatsbeamte, ſ. Preußiſche Beamte.
Staatseiſenbahnen, Bezirke .... 42.
Städte, Straßenanlage, ſ. Straßen.
Statiſtik erledigter Straffachen.................. 329.
Stempel bei Verträgen über das Verſprechen einer Rente als Gegenleiſtung für geführte Verwaltung .... 15.
— ſ. auch Kaufſtempel, Reichsſtempelabgabe, Stempelpflichtigkeit, Stempeltarif, Verſtempelung, Werthſtempel.

Digitized by Google

	Seite
Stempelhinterziehung, Rechtsweg gegen ein Strafresolut	11.
Stempelpflichtigkeit der eine Schenkung bestätigenden Urkunde	7.
— einer Zuwendung zu milden Zwecken	84.
Stempeltarif, Position Pacht- und Miethsverträge	277.
— zur Position »Schuldverschreibungen«	258. 262.
Steuerkataster, Erhaltung der Uebereinstimmung mit dem Grundbuch	30.
Stiftungen, Prozesse, s. Prozesse.	
Strafen und Kosten, Beitreibung, Vertretung des Fiskus	136.
Strafgefangene, Zustellungen von Amtswegen an solche	257.
Strafsachen, Statistik	329.
Strafvollstreckungskosten, s. Invalidenpensionen.	
Straßen, Anwendung des Enteignungsgesetzes bei der Anlage	70.
Streitige Gerichtsbarkeit, Erledigung der älteren Sachen	162.
Subhastationen, Zusammenstellung	281.
Suspension, s. Beamte.	

T.

Theilung von Gesellschaftsvermögen, Verstempelung	172.
Transport Gefangener, Kostenberechnung	140.

U.

Umzugskosten, allgemeine Verfügung, betr. deren Vergütung	148.
Unterbringung verwahrloster Kinder, Behandlung der Anträge	81.
Unterschriften der Beamten, Deutlichkeit	68.
Unterstützung der Kinder von Justizbeamten, s. Justizbeamten.	
Untersuchungsgefangene, Zustellungen von Amtswegen an solche	257.
Untersuchungskosten, s. Invalidenpensionen.	
Utensilien für Gefängnisse, Befugniß der Justizbehörden zur Verfügung	4.

V.

	Seite
Veräußerung des in Folge der Enteignung benachtheiligten Grundstücks	183.
Verfügungen, letztwillige, s. Letztwillige.	
Verhaftete, s. Festgenommene.	
Verhaftungen durch Wachen, Instruktion	35.
Versteigerung, freiwillige durch Gerichtsvollzieher	212.
Verstempelung, Pflicht des Richters und Notars, dafür zu sorgen	23.
Versteuerung der Zinsen von Fideikommißstiftungen	337.
Verträge, s. Verstempelung.	
Verwahrloste Kinder, s. Unterbringung.	
Verwaltung bei den Justizbehörden, Schrift von Hertting	234.
Verwaltungsbehörden, Adressen an dieselben	88.
Vierteljahr, Berechnung desselben im Sinne des §. 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1872	187.
Vorführung Festgenommener, Verfahren der Polizeibehörden	245.
Vorrechtseinräumung, rechtliche Bedeutung	177.

W.

Wachen, Instruktion für Verhaftungen	35.
Waldeck und Pyrmont, Grundbuchwesen	190 ff.
Wandelpön bei einem Kaufvertrag, Stempelberechnung	123.
Wegebausachen, Dauer des vom Kreisausschuß angeordneten Interimistikums	323.
Werthberechnung bei der Enteignung	27. 183.
Werthstempel, Ermittelung in Grundbuchsachen	34.
Wittwenkassenbeiträge, Abführung bei Suspensionen	59. 74.

Z.

Zahlen, mehrstellige, Schreibweise	58.
Zahlungsanweisung bei Pfändungen von Diensteinkommen	65.
— über Auslagen in Strafsachen	91.
Zinsen von Fideikommißstiftungen, Versteuerung	337.
Zustellung in Oesterreich-Ungarn	159.
— von Amtswegen an Gefangene	257.
Zuwendung zu milden Zwecken, Stempel	84.
Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus in den gemeinrechtlichen Landestheilen	160.

Digitized by Google

II. Regiſter

zu den Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden während des Jahres 1881.

Seite

A.

Abele, Sekretär in Hechingen, Kanzl. R. 326.
Abramowski, Amtsg. R. in Juſterburg, geſt. 275.
Ackermann, Dr., Amtsr. in Carolath, nach Neiſſe verſ. 5.
Ackermann, Ger. Aſſ., Amtsr. in Tempelburg 5.
Adenauer, Rechtsanw. in Cöln, gel. 255.
Adeneuer, Rechtsanw., in Cöln eingetr. 279.
Agte, Amtsg. R. in Wreſchen, nach Gneſen verſ. 89.
v. Ahlefeld, Landg. R. in Kiel, R. A. O. IV. Kl. 186.
Ahrends, Kreisg. R. z. D. in Görlitz, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 255.
Albinus, Landg. Direkt. in Poſen, Geh. Juſtiz-R. 17.
Albrecht, Rechtsanw., in Berlin gel., Notar in Paſewalk, daſ. eingetr. u. gel. 40, 61, 68 u. 172.
— Rechtsanw. u. Notar in Paſewalk, in Ueckermünde eingetr. 189.
Albrecht, Ger. Aſſ., Amtsr. in Haigerloch 275.
Albrecht, Gerichtsſchr. in M. Friedland, Kanzl. R. 326.
Alexander-Katz, Dr., Amtsr. in Wuſterhauſen a. D., Rechtsanw., in Rixdorf eingetr., gel. u. in Berlin wieder eingetr. 6 u. 47.
Allſtädt, Amtsg. R. in Berlin, Landg. R. daſ. 139.
Alt, Ger. Aſſ., Amtsr. in Nicolai 275.
Altenberg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 280.
Althaus, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Steele eingetr. u. Notar daſ. 47 u. 52.
Ammann, Amtsg. R. in Königſtein, R. A. O. IV. Kl. 14.
Amort, Amtsr. in Neumark, Notar in Sensburg u. eingetr. daſ. 9 u. 52.
Anders, Rechnungsrev. in Guben, Rechn. R. 266.
Annuß, Stadt-R., Handelsr. in Poſen 335.
Apel, Rechtsanw. u. Notar in Schwetz, Juſtiz-R. 68.
Apolant, Ger. Aſſ., Amtsr. in Stallupönen 259.
Appelkamp, Gerichtsſchr. in Hanau, Kanzl. R. 326.
Aretz, Amtsger. R. in Aachen, Landg. R. daſ. 13.
Armbrecht, Gefangenaufſeher in Göttingen, Allg. Ehrenz. 182.
Arndt, Gerichtsſchr. in Königsberg i. Pr., Kanzl. R. 326.
Arnold, Amtsr. in Tempelburg, Notar in Cölleda u. daſ. eingetr. 30 u. 68.
Arnolt, Rechtsanw. in Sonneberg, geſt. 47.
Arntz, Landger. Direkt. in Düſſeldorf R. A. O. IV. Kl. 14.
Aronſon, Amtsr. in Jarotſchin, Rechtsanw., in Poſen eingetr. u. gel. u. in Bromberg eingetr. 25 u. 189.
Artois, Notar in St. Johann, geſt. 18.
Aſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen 322.
Aſchenborn, Rechtsanw. u. Notar in Hirſchberg, geſt. 68.
Aßmann, Ger. Aſſ., Amtsr. in Zabrze 5.
Aßmann, Rechtsanw. u. Notar in Ehrenbreitſtein, Juſtiz-R. 80.
Aſthöwer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 136.
Augſpurg, Rechtsanw. u. Notar in Verden, ausgeſch. 97 u. 118.
Auſten, Ger. Aſſ., Amtsr. in Wartenburg O. Pr. 51.
Autze, Rechnungsrev. in Königsberg i. Pr., Rechn. R. 266.
Avenarius, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 265.
Ayrer, Ober-Appell. R. z. D. in Celle, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 265.

B.

Baabe, Gerichtsſchr. in Hanau, Kanzl. R. 326.
Bach, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. 80.
Bachmann, Oberlandesg. R. in Stettin, R. A. O. IV. Kl. 14.
Backs Ger. Aſſ., Amtsr. in Uslar 85.
Bacmeiſter, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 336.
Bähr, Amtsg. R. in Altona, R. A. O. IV. Kl. 14.
Bär, Ger. Aſſ., Amtsr. in Spremberg 109.
Bär, Dr., Rechtsanw., beim Landgericht in Frankfurt a. M. gel. u. beim Oberlandesg. daſ. eingetr. 251 u. 256.
Bahlmann, Kanzl. R., Gerichtsſchr. in Münſter, penſ., R. A. O. IV. Kl. 210.

Digitized by Google

Seite

v. Balan, Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 136.
Balcke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg .... 26.
v. Banchet, Landg. R. in Neu-Ruppin, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Bang, Rechtsanw. u. Notar in Ruhrort, Wohnſitzverl. nach Weſel u. eingetr. 118 u. 140.
Barbeleben, Landg. Präſ. in Berlin, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 14.
Baring, Ger. Aſſ., Amtsr. in Elze .. 147.
Barth, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 68.
Bartſch, Kreisg. Bote z. D. in Friedeberg N. M., Allg. Ehrenz. .... 14.
Baſch, Landr. in Meſeritz, Rechtsanw., in Berlin eingetr. .... 117 u. 210.
Bauer, Amtsr. in Syke, nach Lehe verſ. 185.
Bauermeiſter, Gef. Oberaufſeher in Lüneburg, Allg. Ehrenz. .... 14.
Baum, Amtsr. in Habelſchwerdt, nach Neurode verſ. .... 139.
Baumann, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 140.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Ohlau eingetr. 321.
Baumm, Amtsr. in Inowrazlaw, nach Wongrowitz verſ. .... 247.
Baur, Rechtsanw. u. Notar in Weſel, ausgeſch. u. gel. .... 118 u. 140.
Bauſtädt, Amtsg. R. in Orb, ausgeſch. 164.
Bayer, Sekret., Gerichtsſchr. in Namslau, penſ., Kanzl. R. .... 210.
Bechmann, Amtsr. in Callies, nach Arnswalde verſ. .... 255.
Becker, Ger. Aſſ., Amtsr. in Malmedy 147.
Becker, Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 210.
Beckmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel .... 80.
van Beek, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. .... 256.
Beer, Rechtsanw. u. Notar in Königsberg i. Pr., Juſtiz-R. .... 68.
Behncke, Gef. Oberaufſeher in Glückſtadt, Allg. Ehrenz. .... 14.
v. Behr, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 190.
Behrends, Rechtsanw. u. Notar in Waldenburg, Juſtiz-R. .... 80.
Beinert, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 118.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Kempen eingetr. .... 189.
Bekker, Amtsg. R. in Wongrowitz, nach Bromberg verſ. .... 185.

Belz, Dr., Amtsr. in Frankfurt a. M., Amtsg. R. .... 259.
Benecke, Rechtsanw. in Siegen, Notar daſ. .... 172.
Bennhold, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 13.
Bentmann, Gerichtsſchr. in Hechingen, Rechn. R. .... 266.
Bentz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin 210.
Berendes, Amtsr. in Forſt, nach Pförten verſ. .... 21.
Berg, Ger. Aſſ., Amtsr. in Tempelburg 67.
Berg, Dr., Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. M., Juſtiz-R. .... 80.
Berger, Amtsg. R. in Berlin, Landg. R. daſ. .... 39.
Bergmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 34.
Bergmann, Gerichtsdiener in Grebenſtein, Allg. Ehrenz. .... 14.
Bergmann, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Spandau, geſt. .... 75.
Berkowitz, Dr., Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Breslau eingetr. .... 18.
Bernards, Landg. R. in Düſſeldorf, Oberlandesg. R. in Cöln .... 287.
Berner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 256.
Berns, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. .... 144.
Bernſtein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 110.
v. Bernſtorff, Staatsanw. in Halberſtadt, nach Kiel verſ. .... 118.
Berthold, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle, und ausgeſch. .... 58 u. 158.
Bertolatus, Kreisg. Bote z. D. in Apenrade, Allg. Ehrenz. .... 14.
v. Bertrab, Erſt. Staatsanw. in Neu-Ruppin, Landg. R. in Frankfurt a. O. 67.
Bertram, Erſt. Staatsanw. in Marburg, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Bertram, Oberlandesg. R. in Caſſel, ausgeſch. .... 21.
Berwin, Dr., Amtsr. in Sohrau, nach Gleiwitz verſ. .... 117.
Beſſenich, Notar in Cöln, geſt. ..... 75.
Beſſer, Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 40.
Bethe, Rechtsanw. u. Notar in Görlitz, Juſtiz-R. .... 80.
Betke, Staatsanw. in Berlin, Erſt. Staatsanw. in Stolp .... 89.

Bettin, Geh. Kanzleidiener im Juſt. Miniſt., Allg. Ehrenz. .... 14.
Beyer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 86.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Schildberg ... 209.
Beyer, Kanzl. R., Kreisg. Sekret. z. D. in Inowrazlaw, R. A. O. IV. Kl. ... 98.
Beyrich, Amtsg. R. in Potsdam, geſt. 109.
Biedermann, Sekret., Gerichtsſchr. in Celle, Kanzl. R. .... 228.
Biel, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar, aus Bergen a. R., in Stralſund eingetr. und der Kammer für Handelsſ. daſ. 244 u. 256.
Bieler, Notar in Bensberg, Juſtiz-R., u. ausgeſch. .... 110.
Bieler, Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 164.
Bienutta, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 34.
Bierbach, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 140.
Bigorck, Rechtsanw. u. Notar in Königsberg i. Pr., geſt. .... 30.
Birkhäuſer, Dr., Rechtsanw. in Cöln, geſt. .... 40.
Biſchoff, Rechtsanw. u. Notar in Neiße, ausgeſch. .... 144.
v. Bismark, Graf, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 248.
Blance, Amtsr. in Putzig, nach Berent verſ. .... 321.
Bleich, Dr., Amtsg. R. in Berlin, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Bleiſch, Ger. Aſſ., Amtsr. in Guttentag 171.
Bley, Juſtiz-R., Notar in Quedlinburg, ausgeſch., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. u. geſt. .... 172 u. 321.
Blumberg, Rechtsanw. u. Notar in Warendorf, Juſtiz-R. .... 80.
Blumenfeld, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 18.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Ortelsburg .. 135.
Blumenthal, Sekret., Gerichtsſchr. in Poſen, Kanzl. R. .... 26.
Blumenthal, Landg. R. in Oels, nach Hirſchberg verſ. .... 265.
Bodenſtein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg, u. ausgeſch. .... 10 u. 176.
Bodländer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 265.
Böcking, Juſtiz-R., Rechtsanw. in Saarbrücken, geſt. .... 122.
Böhm, Sekret., Gerichtsſchr. in Frankenſtein, penſ., Kanzl. R. .... 144.

Digitized by Google

Seite

Böhme, Amtsg. R. in Bromberg, Oberlandesg. R. in Poſen .... 171.
Böhmer, Landg. Präſid. in Osnabrück, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Böhmer, Amtsr. in Cörlin, nach Wollin verſ. .... 163.
Böhncke, Garniſ. Audit. a. D., Rechtsanw., in Paſewalk eingetr. .... 57 u. 68.
Bölling, Amtsr. in Koſchmin, Rechtsanw., in Schwiebus eingetr. u. Notar daſ. .... 33, 143 u. 260.
Böthke, Amtsg. R. in Görlitz, Oberlandesg. R. in Breslau .... 139.
Böttiger, Kalkulat. in Poſen, Rechn. R. 266.
Bogatſch, Kreisg. R. z. D. in Breslau, R. A. O. IV. Kl. .... 259.
Bonnenberg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln u. ausgeſch. .... 30 u. 68.
Bonte, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 86.
Borchert, Dr., Amtsr. in Prausnitz, nach Oels verſ. .... 97.
Borchert, Dr., Ger. Aſſ. u. Amtsanwalt in Berlin, Staatsanw. .... 97.
v. Borck, Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 68.
Bork, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen u. ausgeſch. .... 144 u. 152.
Born, Landg. R. in Königsberg, geſt. 25.
v. Bornſtedt, Direktor d. Stadtvogt. Geſ. zu Berlin, Direktor d. Unterſ. Geſ. in Moabit .... 147.
v. Borries, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 144.
Borrmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 260.
de Boſelli, Dr., Amtsg. R. in Frankfurt a. M., R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Bothe, Dr., Amtsr. in Schildberg, nach Bromberg verſ. .... 163.
Bouneß, Ger. Aſſ., geſt. .... 90.
Bourwieg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin .... 148.
Boyſen, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel .... 252.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Franzburg eingetr. .... 335.
Bracht, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 110.
Bracht, Landg. R. in Hirſchberg, geſt. 243.
Brachvogel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln u. ausgeſch. .... 34 u. 164.
Bramigk, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 98.

Seite

Brand, Geh. Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Dortmund, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 6.
Brand, Kaufmann, ſtellvertret. Handelsr. in Dortmund .... 336.
Brand, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Bielefeld eingetr., u. Notar in Herford .... 18. u. 210.
— Rechtsanw. u. Notar in Herford, als Rechtsanw. in Bielefeld gel. u. in Herford eingetr. .... 251 u. 256.
Brandenburg, Amtsr. in Ottmachau, geſt. .... 325.
v. Brandenſtein, Geh. Ober-Juſtiz-R., Sen. Präſid. in Naumburg, Kommand. Inſignien II. Kl. des Hausordens Albrecht des Bären .... 117.
Brandt, Gerichtsſchr. in Elbing, Kanzl. R. .... 326.
Brandts, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 322.
Brauer, Rechnungsrev. in Flensburg, Rechn. R. .... 186.
Braun, Rechtsanw. in Weißenfels, Notar daſ. .... 85.
Braun, Juſtiz-R., Notar in Aachen, geſt. .... 118.
Braunbehrens, Staatsanw. in Celle, Landg. R. in Hannover .... 29.
Brebow, Dr., Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 52.
Brehme, Ger. Aſſ., Amtsr. in Tangermünde .... 79.
Breitenbach, Rechtsanw. u. Notar in Danzig, geſt. .... 181.
Breithaupt, Oberlandesg. Präſid. in Naumburg a. S., Jub., Stern zum R. A. O. II. Kl. m. Eichenlaub .... 13.
— Oberlandesg. Präſid. in Naumburg a. S., Kommandeur-Inſignien I. Kl. des Herz. Anh. Hausordens Albrecht des Bären u. Inſignien des Fürſtl. Schwarzb. Sondersh. u. Schwarzb. Rudolſtädt. Ehrenkreuzes I. Kl. .... 29.
Bremig, Rechtsanw. in Coblenz, Juſtiz-R. .... 80.
Brennekam, Ger. Aſſ., Amtsr. in Friedland Oſtpr. .... 157.
Brennecke, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 152.
Brickwedde, Rechtsanw. u. Notar in Osnabrück, Juſtiz-R. .... 80.
Brinck, Ger. Aſſ., Amtsr. in Wegberg 151.
Brinkmann, Amtsg. R. in Flensburg, R. A. O. IV. Kl. .... 186.

Seite

Brinkmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg, u. Rechtsanw., in Tilſit eingetr. .... 210 u. 336.
v. Brockdorff, Erſter Staatsanw. in Hechingen, nach Kiel verſ. .... 164.
Brodmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. .... 256.
Broeſel, Amtsr. in Artern, nach Delitzſch verſ. .... 1.
Brohm, Oberlandesg. R. in Stettin, Geh. Juſtiz-R. .... 17.
Brood, Gefangenaufſeher zu Meppen, Allg. Ehrenz. .... 182.
Brüggemann, Rechnungsreviſor in Bromberg, Rechn. R. .... 266.
Brüning, Amtsr. in Egeln, entlaſſen 51.
v. Buch, Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 10.
Buchholz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. 122
Buchholtz, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. .... 276.
Buck, Gerichtsdiener in Ahrensburg, Allg. Ehrenz. .... 186.
v. Bülow, Frh., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. .... 326.
Bülow, Gerichtsſchr. in Cottbus, Kanzl. R. .... 326.
Bürner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 52.
Buhlers, Amtsr. in Nimptſch, ausgeſch. 61.
Bunge, Juſtiz-R., Notar in Elberfeld, ausgeſch. .... 189.
Bunke, Dr., Amtsr. in Strasburg Weſtpr., Notar in Brieſen u. daſ. eingetr. .... 90 und 122.
Burchardt, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Berlin, geſt. .... 57.
Burbach, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 280.
Burding, Aktuar z. D. in Berſenbrück, Kanzl. R. 34
Burghardt, Geſ. Oberaufſeher in Naumburg, Allg. Ehrenz. .... 14.
Burghartz, Ger. Aſſ., Notar in Sinzig 260.
Buſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 110.
Buſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 152.
Buſch, Landg. R. in Erfurt, Fürſtl. Schwarzb. Ehrenkr. III. Kl. .... 163.
Buſſe, Dr., Oberlandesg. R. in Cöln, penſ. .... 335.

Digitized by Google

Seite

C.

Callomon, Ger. Aſſ., Amtsr. in Myslowitz .... 5.
Calow, Rechtsanw. in Treptow a. R. gel. in Stargard, Notar in Treptow 121 u. 139.
Camp, Amtsr. in Prenzlau, nach Aachen verſ. .... 147.
Capellmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 322.
Carſtenn, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel 287.
v. Chmielewski, Ger. Aſſ., Amtsr. in Roſenberg Weſtpr. .... 164.
Chop, Landg. R. in Erfurt, Oberlandesg. R. in Naumburg .... 89.
Chriſt, Amtsg. R. in Neiße, penſ., R. A. O. IV. Kl. .... 57.
Chriſt, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel, u. ausgeſch. .... 68 u. 164.
Chriſtenſen, Sen. Präſid. in Kiel, Geh. Ob. Juſtiz-R. .... 17.
Claaſen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 256.
Claiſen, Amtsr. in Cöln, geſt. .... 29.
Clarenbach, Ger. Aſſ., Amtsr. in Neunkirchen .... 79.
Claß, Landg. R. in Gneſen, geſt. .... 109.
Clauſen, Rechtsanw. u. Notar in Cappeln, Juſtiz-R. .... 80.
Cleinow, Amtsg. R. in Glogau, Landg. R. daſ. .... 89.
Clemens, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 90.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Gladbach eingetr. .... 252.
Cloſſet, Ger. Aſſ., Amtsr. in Montjoie 5.
Cludius, Amtsg. R. in Hannover, R. A. O. IV. Kl. .... 182.
Coenen, Amtsg. R. in Tecklenburg, Landg. R. in Paderborn .... 109.
Coenen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 248.
Cohen, Amtsr. in Toftlund, nach Apenrade verſ. .... 67.
Cohn, Dr., Rechtsanw. u. Notar a. D., Rechtsanw., in Breslau eingetr. .... 40.
Collmann, Landg. Direktor in Flensburg, R. A. O. IV. Kl. .... 186.
Conrady, Rechnungsrev. in Düſſeldorf, Rechn. R. .... 266.
Consbruch, Landg. Präſid. in Caſſel, Geh. Ob. Juſtiz-R. .... 17.
Consbruch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen .... 86.
Cornils, Rechtsanw. u. Notar in Huſum, Juſtiz-R. .... 80.
Coſack, Amtsr. in Borbeck, nach Bünde verſ. .... 325.
Coſte, Rechtsanw. u. Notar in Stargard, Juſtiz-R. .... 80.
Coſtenoble, Rechtsanw. u. Notar in Magdeburg, Juſtiz-R. .... 80.
Craemer, Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 172.
Creutz, Juſtiz-R., Notar in Burtſcheid, geſt. .... 98.
Curtius, Ger. Aſſ., Staatsanw. in Glatz .... 121.
Cuſtodis, Not. Kand., Notar in Berg. Gladbach .... 33.
Czypicki, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen .... 186.

D.

Dahmen, Notar in Gangelt, geſt. .... 176.
Dahmen, Ger. Aſſ., Notar in Gangelt 247.
Dahms, Rechtsanw. u. Notar in Ueterſen, Juſtiz-R. .... 80.
Daltrop, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 10.
Danieleit, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 210.
Danielowski, Amtsg. R. in Bromberg, penſ. 147
Dau, Amtsr. in Tuchel, nach Sangerhauſen verſ. .... 109.
Dauben, Amtsg. R. in Xanten, penſ., K. Kr. O. III. Kl. .... 33.
v. d. Decken, Landg. Präſid. in Verden, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 182.
Deetz, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Belgard, Jub., R. A. O. IV. Kl. 89.
Delius, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm, u. ausgeſch. .... 52 u. 260.
Demelius, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 18.
Dempwolff, Amtsg. R. in Aurich, geſt. 321.
Denicke, Ger. Aſſ., Amtsr. in Treyſa 209.
Detmold, Amtsr. in Lehe, Landr. in Göttingen .... 151.
Deutſch, Dr., Amtsr. in Barmen, geſt. 117.
Deutſchmann, Ger. Aſſ., Amtsr. in Pitſchen .... 275.
Dheil, Ger. Aſſ., Notar in Prüm .... 336.
Diedrich, Sekret. Gerichtsſchr. in Göttingen, Kanzl. R. 182
Diener, Ger. Aſſ., Amtsr. in Rheinberg 17
Dienſtag, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 110.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. 172
Dieren, Dr., Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 90.
Dieterich, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Demmin, geſt. .... 80.
Dieterici, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Hamm, Jub., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 39.
Dietz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen 80.
Dilſchmann, Amtsr. in Gardelegen, nach Prenzlau verſ. 163
Dilthey, Landr. a. D., Amtsr. in Aachen .... 335.
Dingerkus, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm .... 252.
Dirkſen, Ger. Aſſ., Amtsr. in Neuwedell .... 18.
Diſſe, Amtsr. in Wongrowitz, nach Wreſchen verſ. .... 117.
Dittrich, Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 58.
Döhner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 158.
Döring I., Landg. R. in Erfurt, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Döring, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Schlochau, geſt. .... 122.
v. Dolega-Kozierowski, Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 26.
Dolfuß, Geh. Kanzl. R., Geh. expedSekret. im Juſt. Miniſt., Jub., R. A. O. III. Kl m. d. Schl. .... 279.
Dorſt, Ger. Aſſ., Notar in Wadern .... 185.
Dotzenrodt, Gerichtsdiener in Neukirchen, Jub., Allg. Ehrenz. .... 210.
Dove, Ger. Aſſ., Amtsr. in Rogaſen 18.
Drews, Sekret., Gerichtsſchr. in Cammin, Kanzl. R. .... 30.
Droſt, Amtsr. in Myslowitz, nach Strehlen verſ. .... 279.
Druffel, Ger. Aſſ., Amtsr. in Tecklenburg .... 157.
Dubbenhauſen, Oberlandesg. R. in Hamm, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Dubek, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 80.
Dübeler, Amtsr. in Gneſen, nach Zabrze verſ. .... 85.
Dücker, Ger. Aſſ., Amtsr. in Lübbecke 259.

Digitized by Google

Seite

Dürre, Geh. Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Magdeburg, als Notar ausgeſch. 47.
Düſſel, Ger. Aſſ., Amtsr. in Linz 171.
Dütſchke, Erſt. Staatsanw. in Arnsberg, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 14.
Duhr, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Coblenz eingetr. 143.
Durchholz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder 57.
Durſthoff, Dr., Rechtsanw. u. Notar in Eſſen bei Wittlage, Jub., Juſtiz-R. 9.
Dyckerhoff, Kreisg. R. z. D. in Nordhauſen, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 1.
Dyckerhoff, Amtsr. in Bauerwitz, nach Volkenhain verſ. 321.
Dyhrenfurth, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. 14 u. 61.

E.

Ebbecke, Ger. Aſſ., Amtsr. in Gammertingen 163.
Eberhard, Landr. in Breslau, Landg. R. 163.
Eberhardt, Amtsr. in Calau, nach Eisleben verſ. 61.
Ebers, Landg. R. in Berlin, geſt. 157.
Ebert, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 68.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Beuthen a. O. 265.
Ebhardt, Ref., Ger. Aſſ im Dep. des Kammerg. 52.
Eckertz, Ger. Aſſ., Staatsanw. in Eſſen 18.
Eckertz, Staatsanw. in Coblenz, nach Cöln verſ. 85.
Eckertz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 248.
Eggeling, Geh. Ob. Juſtiz-R., Sen. Präſid. in Berlin, R. A. O. II. Kl. m. Eichenl. 14.
Eggert, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Eisleben, geſt. 244.
Eglinger, Rechtsanw. in Cöln, gel., Notar in St. Johann 90 u. 118.
Ehaus, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg 158.
Ehrlich, Juſtiz-R., Notar in Herford, ausgeſch. 152.
Eichholz, Amtsr. in Biſchofsburg, Notar in Heilsberg, als Rechtsanw. daſ. eingetr. 90 u. 120.
Eichhorn, Geh. Juſtiz-R., App. Ger. R. z. D. in Cöln, geſt. 181.

Seite

Eickenbuſch, Rechtsanw. u. Notar in Hamm, Juſtiz-R. 80.
Eiſenmann, Dr., Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. 40.
Eiſentraut, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg 158.
Eisleben, Landg. R. in Thorn, nach Naumburg a. S. verſ. 33.
Elkus, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen 122.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Meſeritz eingetr. 176.
Elsner von Gronow, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. 326.
Elze, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Halle a. S. eingetr. 25.
Embach, Juſtiz-R., Rechtsanw. in Kirchhain, gel. 18.
Emundts, Landg. R. in Aachen, R. A. O. IV. Kl. 14.
Endemann, Ger. Aſſ., Amtsr. in Barmen 151.
v. Engelbrechten, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 186.
Engelcke, Amtsr. in Bialla, nach Neuwarp verſ. 139.
Engelke, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Stettin eingetr 321.
Engelmann, Ger. Aſſ., Amtsr. in Ujeſt 5.
Engholm, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel 287.
Equart, Sekret., Gerichtsſchr. in Breslau, Kanzl. R. 288.
Erdtmann, Amtsr. in Allenſtein, ausgeſch. 51.
Erxleben, Amtsr. in Alfeld, nach Iſenhagen verſ. 209.
Eſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 152.
Eſche, Amtsr. in Jerichow, ausgeſch. 255.
v. Eſchſtruth, Amtsr. in Linz, Landr. in Wiesbaden 147.
Eſſer II., Rechtsanw. in Cöln, Offizierkreuz des Ordens der Italieniſchen Krone 175.
Eſſer, Gerichtsſchr. in Liegnitz, Kanzl. R. 326.
Euler, Notar in St. Goar, nach Aachen verſ. 158.
Evers, Juſtiz-R., Rechtsanw. in Celle, R. A. O. IV. Kl. 182.
Eysner, Gerichtsſchr. in Straßburg U. M., Kanzl. R. 326.

Seite

F.

v. Fabiankowski, Rechtsanw. u. Notar in Kattowitz, gel., Wohnſitzverl. nach Königshütte u. daſ. eingetr. 252, 255 u. 256.
Fabricius, Ger. Aſſ., Amtsr. in Aken 5.
Fabritz, Amtsger. R. in Dt. Crone, penſ., R. A. O. IV. Kl. 33.
Falckenthal, Amtsr. in Labiau, nach Wehlau verſ. 157.
Falkenbach, Notar in Merzig, nach Saarlouis verſ. 158.
Fauck, Ger. Aſſ., ausgeſch. 14.
Fechner, Juſtiz-R., Notar in Hamm, ausgeſch. 172.
Fechner, Gerichtsſchr. in Poſen, Kanzl. R. 326.
Felbier, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 148.
Feldmann, Amtsr. in Arnswalde, nach Wald verſ. 209.
Feliſch, Dr., Ger. Aſſ., Amtsr. in Carolath 39.
Fendler, Rechtsanw. u. Notar in Mislowitz, geſt. 252.
Fenſch, Gerichtsdiener in Berlin, Allg. Ehrenz. 14.
Fenſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. 122.
Ferber, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder 86.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Danzig eingetr. 243.
Feuerſtack, Rechnungsrev. in Göttingen, Rechn. R. 182.
Filbry, Landg. R. in Limburg a. L., nach Coblenz verſ. 9.
Finke, Ger. Aſſ., Amtsr. in Dt. Crone 5.
Fiſch, Rechsanw. in Tecklenburg, Notar daſ. 90.
Fiſcher, Sekret., Gerichtsſchr. in Marburg, Kanzl R. 91.
Fiſcher, Landg. R. in Berlin, Oberlandesg. R. in Poſen 97.
Fiſcher, Landr. in Konitz, geſt. 147.
Fiſcher, Amtsg. R. in Neuwied, Landg. R. in Wiesbaden 325.
Fiſcher, Botenmeiſt. in Berlin, Jub., Kreuz d. Inh. d. K. Hausordens von Hohenz. 336.
Fitzau, Rechtsanw. u. Notar in Templin, Juſtiz-R. 68.

Seite

Fleck, Amtsg. R. in Fulda, geſt. .... 9.
Fleck, Dr., Amtsg. R. in Frankfurt a. M., geſt. .... 85.
Fleiſchmann, Ref., Ger. Aſſ., im Dep. Breslau .... 280.
Fliegener, Gerichtsdiener in Angermünde, Allg. Ehrenz. .... 14.
Florſchütz, Sen. Präſ. in Breslau, Geh. Ober-Juſtiz-R. .... 17.
Förſter, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 118.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Hildesheim eingetr. .... 164.
Fondy, Ger. Aſſ., Amtsr. in Retra .. 25.
Forche, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 260.
Frädrich, Gerichtsſchr. in Anclam, Kanzl. R. .... 326.
Fränkel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. .... 280.
Francke, Landg. R. in Göttingen, Oberlandesg. R. in Breslau .... 139.
Francke, Amtsger. R. in Walsrode, nach Alfeld verſ. .... 335.
Frank, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 280.
Fraube, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin 40.
Freeſe, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin .... 260.
Frenzel, Amtsr. in Domnau, nach Lyck verſ. .... 247.
Freudenberg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 152.
Freund, Gerichtsſchr. in Cöln, Kanzl. R. 326.
Freusberg, Dr., Ger. Aſſ., Amtsr. in Bochum .... 157.
Freydanck, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 10.
Friedländer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. .... 26.
Friedländer, Dr., Amtsr. in Schneidemühl, nach Altona verſ. .... 89.
Friedländer, Dr., Ger. Aſſ., Amtsr. in Wongrowitz .... 67.
Friedländer, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. .... 80.
Friedleben, Dr., Rechsanw. in Frankfurt a. M., Juſtiz-R. .... 80.
Friedleben, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 280.
Friedmann, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. .... 144.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. .... 164.

Seite

Friemel, Oberlandesg. R. in Breslau, geſt. .... 79.
Frieſe, Amtsg. R. in Danzig, penſ., R. A. O. IV. Kl. .... 175 u. 335.
Frieſe, Gerichtsſchr. in Hirſchberg, Kanzl. R. .... 326.
Frölke, Rechtsanw. in Johannisburg, b. d. Amtsg. in Havelberg u. d. Landg. in Neu-Ruppin eingetr. .... 6.
Fromm, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 26.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Biſchofsburg, nach Willenberg verſ. .... 147 u. 175.
Fromm, Rechtsanw. u. Notar in Schwedt, Juſtiz-R. .... 68.
Fromme, Rechtsanw. u. Notar in Seehauſen a. M., Juſtiz-R. .... 80.
Frorath, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Eisleben eingetr. .... 118.
Frydrychowicz, Ger. Aſſ., Amtsr. in Koſchmin .... 79.
Fuchs, Amtsg. R. in Treyſa, penſ., R. A. O. IV. Kl. .... 157.
Fuchs, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. .... 68.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. .... 143.
Fuchſius, Amtsg. R. in Dortmund, geſt. .... 151.
v. Fuchſius, Rechtsanw. in Düſſeldorf, gel., Notar in St. Vith 172 u. 251.
Fühling, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 13.
Fürſt, Stadtg. R. z. D. in Breslau, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 51.
Fürſtenau, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel .... 158.
Fuiſting, Rechtsanw. u. Notar in Jauer, Juſtiz-R. .... 80.
Fuiſting, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Münſter, Jub., Geh. Juſtiz-R. .... 209.
Fuiſting, Amtsg. R. in Bolkenhain, penſ. .... 259.
Fund, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin u. ausgeſch. .... 22 u. 90.
Funcke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 1.
Fusbahn, Notar in Uerdingen, geſt. .. 279.

Seite

G.

Gabriel, Ger. Aſſ., Rechtsanw. in Spandau, eingetr. .... 110.
Gabriel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 186.
Gadebuſch, Ger. Aſſ., Amtsr. in Praußnitz .... 151.
Gaede, Ger. Aſſ., Amtsr. in Belgard 67.
Gaedeke, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle .... 287.
Gärtner, Gerichtsſchr. in Magdeburg, Kanzl. R. .... 326.
Gail, Rechtsanw. in Hadamar, Wohnſitz verl. nach Limburg .... 47.
Galli, Erſter Staatsanw. in Göttingen, R. A. O. IV. Kl. .... 182.
Ganſer, Notar in Prüm, geſt. .... 265.
Garlipp, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 40.
v. Garnier, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 210.
Gaſper, Gef. Inſpektor in Eſſen, Allg. Ehrenz. .... 14.
Gebauer, Amtsr. in Mewe, Rechtsanw., in Schlochau eingetr. .... 85.
Gebel, Landg. R. in Glatz, geſt. .... 9.
Gebhardt, Friedensr. z. D. in Wallerfangen, geſt. .... 151.
Geilen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 210.
Geißler, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, geſt. .... 68.
Gelhaar, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 182.
Gellert, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder .... 98.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Liſſa eingetr. .... 158.
Genth, Gerichtsd. in Cüſtrin, penſ., Allg. Ehrenz. .... 118.
Genz, Gerichtsd. in Paſewalk, penſ., Allg. Ehrenz. .... 86.
Geppert, Dr., Ger. Aſſ., Amtsr. in Calau .... 109.
Gerhard, Dr., Amtsg. R. in Culm, geſt. 89.
Gerloff, Landg. Präſid. in Oels, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Gerndt, Büreau-Diätar im Juſt. Miniſt., Geh. Regiſtrator .... 33.
v. Gersdorff, Amtsr. in Riesky, nach Schmiedeberg verſ. .... 39.

Digitized by Google

Seite

Gerſon, Gerichtsb. u. Exek. z. D. in Cammin, penſ., Allg. Ehrenz. ... 58.
Gerſtein, Amtsr. in Schwelm, ausgeſch. 143.
Gerth, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, Juſtiz-R. ... 68.
Geſcher, Staatsanw. aus Cöln, Medjidié-Orden III. Kl. ... 80.
— Staatsanw. aus Cöln, Medjidié-Orden II. Kl. ... 255.
Geßel, Ger. Aſſ., ausgeſch. ... 80.
Geßner, Rechtsanw. u. Notar in Memel, Juſtiz-R. ... 68.
Giar, Dr., Amtsr. in Frankfurt a. M., Amtsg. R. ... 259.
Giersberg, Landg. R. in Breslau, geſt. 157.
Gierſe, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Münſter, geſt. ... 136.
Gilbricht, Sekret. in Görlitz, Kanzl. R. 326.
Gilliſchewski, Amtsr. in Putzig, nach Forſt verſ. ... 47.
Gimkiewicz, Amtsr. in Kattowitz, Rechtsanw., in Thorn eingetr., und Notar daſ. ... 6 u. 21.
v. Giſeke, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 62.
v. Gizycki, Dr., Ger. Aſſ., ausgeſch. .. 158.
Glaeſer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 275.
Glaſer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau, und Rechtsanw., daſ. eingetr. 140 u. 176.
Glaſewald, Amtsg. R. in Naumburg a. S., R. A. O. IV. Kl. ... 14.
Glatte, Rechtsanw. u. Notar in Grünberg, gel., und in Magdeburg eingetr. 243 u. 251.
v. Glebocki, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Poſen eingetr. ... 136.
Gleim, Rechtsanw. u. Notar in Rotenburg a. F., Juſtiz-R. u. Wohnſitzverleg. nach Melſungen, daſ. eingetr. u. geſt. ... 80. 140 u. 158.
Glimm, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 57.
Glogau, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg., u. ausgeſch. ... 75 u. 158.
Gluck, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 68.
Goebel, Landg. Direkt. in Königsberg i. Pr., geſt. ... 89.
Göcke, Amtsr. in Schwetz, Landr. in Gneſen ... 147.
Görbeler, Geh. Juſtiz-R., App. Ger. R. z. D. in Marienwerder, penſ. ... 17.
Görnemann, Amtsr. in Markliſſa, geſt. 247.
Görtz, Sekret., Gerichtsſchr. in Lähn, penſ., Kanzl. R. ... 118.
Göſchen, Dr., Ger. Aſſ., Amtsr. in Burgdorf ... 5.
Götting, Rechtsanw. in Hildesheim, Juſtiz-R. ... 80.
Götting, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 186.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Hildesheim eingetr. ... 265.
Götz, Landr. in Beuthen O. Schl., ausgeſch. ... 251.
Götz, Gerichtsſchr. in Sensburg, Kanzl. R. 326.
Götz, Ger. Aſſ., geſt. ... 58.
Götze, Gerichtsd. in Bernau, penſ., Allg. Ehrenz. ... 190.
v. Götze, App. Ger. R. z. D. aus Frankfurt a. O., geſt. ... 243.
Goldſtücker, Amtsr. in Neumarkt i. Schl., Notar in Neuſtadt O. Schl., als Rechtsanw. daſ. eingetr. ... 172 u. 243.
Golinsky, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Waldenburg eingetr. ... 118.
v. Gordon, Dr., Amtsr. in Bochum, ausgeſch., Rechtsanw., in Oeynhauſen eingetr. u. Notar daſ. ... 118. 172 u. 181.
Górski, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen 336.
Gorzitza, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ... 34.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Ortelsburg .. 325.
v. Gottberg, Ref., Ger. Aſſ. in Stettin 110.
Gottſchalk, Amtsr. in Schrimm, nach Artern verſ. ... 33.
Gottſchewski, Geh. Ob. Juſtiz-R., Kammerg. R., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 14.
Grabert, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 326.
v. Grabski, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 34.
Gräfe, Landg. R. in Wiesbaden, Oberlandesg. R. in Frankfurt a. M. ... 97.
Graefe, Ger. Aſſ., Amtsr. in Cörlin. 209.
v. Grävenitz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 90.
Graf, Amtsg. R. in Wald, nach Sigmaringen verſ. ... 175.
vom Grafen, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln ... 158.
— Ger. Aſſ., Notar in Merzig u. zurückgen. ... 185 u. 247.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Cöln eingetr. ... 260.
Granzin, Rechtsanw. u. Notar in Barth, geſt. ... 336.
Grawert, Erſter Staatsanw. in Münſter, Verdienſt-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr ... 175.
Grelling, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 30.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. 247.
Greßner, Kanzl. Inſpekt., Kanzliſt in Glogau, Jub., Kanzl. R. ... 86.
Greve, Kreisgerichtsbote z. D. in Flensburg, Allg. Ehrenz. ... 186.
Gronau, Sekret., Gerichtsſchr. in Nikolaiken, penſ., Kanzl. R. ... 164.
Elsner von Gronow, ſ. E.
Grooten, Notar in Mayen, Wohnſitzverl. nach Aachen ... 6.
Groſchuff, Erſter Staatsanw. in Altona, R. A. O. IV. Kl. ... 186.
v. Groß, Sekret., Gerichtsſchr. in Soldau, penſ., Kanzl. R. ... 58.
Großmann, Notar in Kirchberg, nach St. Goar verſ. ... 185.
Gründler, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. u. Rechtsanw., in Berlin eingetr. ... 10 u. 61.
Grünewald, Sekret., Gerichtsſchr. in Bütow, penſ., Kanzl. R. ... 158.
Grützner, Amtsr. in Guttentag, nach Steinau a. O. verſetzt ... 151.
Grunwald, Kaufmann in Breslau, ſtellvertr. Mitgl. d. K. f. Handelsſ. daſ. 172.
Grunwald, Rechtsanw. u. Notar in Labiau, Niederl. d. Notariats ... 279.
Gruſſendorf, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 86.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Bialla ... 164.
Gruwe, Rechtsanw. in Neuſtadt-Magdeburg, gel. ... 47.
Grzywacz, Ger. Aſſ., Amtsr. in Danzig 259.
Günther, Oberſtaatsanw. in Cöln, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 14.
— Oberſtaatsanw. in Cöln, Senats-Präſ. daſ. ... 121.
Günther, Kanzl. R., Geh. exped. Sekret. im Juſtiz-Miniſt., R. A. O. IV. Kl. 14.
Günther, Ger. Aſſ., Amtsr. in Schrimm u. nach Mogilno verſ. ... 21 u. 279.
Günther, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 75.
Guhrauer, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. ... 210.
Guttmann, Kaufmann, ſtellvertr. Handelsr. in Poſen ... 336.

Digitized by Google

Seite

H.

Haacke, Landg. Direkt. in Poſen, nach Hannover verſ. .... 321.
Haag, Dr., Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. M., Jub., R. A. O. IV. Kl. 9.
Haarmann, Ref., Ger. Aſſ. in Frankfurt a. M. .... 80.
Haas, Ger. Aſſ., Landr. in Wiesbaden 5.
Haas, Amtsr. in Wegberg, nach Rheinbach verſ. .... 109.
Haaſe, Amtsg. R. in Anclam, penſ., R. A. O. IV. Kl. .... 175 u. 335.
Haaſe, Kanzliſt in Berlin, Allg. Ehrenz. 14.
Haaſe, Kanzliſt in Caſſel, Jub., Kanzleiſekret. .... 122.
Haaſe, Notar in Hannover, geſt. ..... 189.
Haaß, Amtsr. in Jülich, penſ. .... 61.
Habermeyer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle .... 30.
Hachfeld, Oberlandesg. R. in Naumburg, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Hackel, Landg. R. in Frankfurt a. O., nach Berlin verſ. .... 25.
Häbner, Ger. Aſſ., Amtsr. in Xanten 5.
Haenel, Ger. Aſſ., Amtsr. in Polkwitz 209.
Haenſel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin .... 80.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Bergen a. R. eingetr. u. Notar daſ. .... 176 u. 256.
Hagelberg, Amtsg. R. in Uslar, geſt. 29.
Hagemann, Amtsr. in Burg, Amtsg. R. 259.
v. d. Hagen, Ger. Aſſ., ausgeſch. ..... 14.
Hagen, Rechtsanw. in Bonn, Juſtiz-R. 80.
Hahn, Amtsr. in Darkehmen, nach Skaisgirren verſ. .... 13.
Hahndorff, Geh. Ober-Juſtiz-R., Sen. Präſ. in Poſen, R. A. O. II. Kl. m. E. 14.
Halke, Rechtsanw. u. Notar in Ohlau, Juſtiz-R. .... 80.
Hall, Ger. Aſſ. a. D., wieder aufgen. in Juſtizd. u. geſt. .... 40 u. 326.
Hall, Oberlandesg. R. in Kiel, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 186.
Halle, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen 68.
Halle, Ger. Aſſ., Amtsr. in Labiau.. 209.
Halledt, Ger. Aſſ., Amtsr. in Luckau 17.
van Ham, Ger. Aſſ., Amtsr. in Jülich 109.

Hamm, Oberlandesg. R. in Cöln, Oberſtaatsanw. daſ. .... 121.
Hankow, Sekret., Gerichtsſchr. in Prenzlau, penſ., Kanzl. R. .... 280.
Hannemann, Kanzliſt in Cöslin, penſ., K. Kr. Ord. IV. Kl. .... 336.
Hanow, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 265.
Hanſen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel 48.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Altona eingetr. u. gel. .... 136 u. 260.
Hauſen, Gerichtsſchr. in Bonn, Kanzl. R. .... 326.
Hantelmann, Oberlandesg. R. in Breslau, penſ., Geh. Juſtiz-R.. 117 u. 143.
Harms, Gerichtsdiener in Bromberg, Allg. Ehrenz. .... 14.
Harras, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Erfurt, geſt. .... 275.
Harraſſowitz, Staatsanw. in Prenzlau, Erſter Staatsanw. in Neu-Ruppin . 97.
Hartog, Ger. Aſſ., Amtsr. in Schwelm 171.
Hartmann, Amtsg. R. in Melle, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Hartmann, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel .... 48.
Hartmann, Oberlandesg. Präſ. in Hamm, Jub., Stern zum R. A. O. II. Kl. m. Eichenlaub .... 151.
Hartung, Erſter Gerichtsſchreiber, Kanzl. R. in Schneidemühl, penſ., R. A. O. IV. Kl. .... 6.
Haſſenſtein, Landg. R. in Lyck, Landg. Direkt. daſ. .... 163.
Haucke, Erſt. Staatsanw. in Cottbus, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Havenſtein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin .... 336.
Hecker, Oberſtaatsanw. in Naumburg, Kommandeur Inſignien II. Kl. d. Hausordens Albrecht des Bären .... 117.
Hecker, Landg. R. in Trier, Jub., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 259.
Heidrich, Ger. Aſſ., Amtsr. in Falkenberg O. Schl. .... 151.
Heimſoeth, Dr., Oberlandesg. Präſ. Jub., Wirkl. Geh. Ober-Juſtiz-R. .. 259.
— Wirkl. Geh. Ober-Juſtiz-R., Oberlandesg. Präſ. in Cöln, Ehren-Großkomthurkr. des Haus- u. Verd. Ord. d. Herz. P. F. Ludw. .... 335.
Heinrichs, Sekret., Erſt. Gerichtsſchr. in Cöln, Kanzl. R. .... 288.

Heine, Amtsr. in Bismark, nach Gröningen verſ. .... 39.
Heine, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 62.
Heine, Amtsg. R. in Hildesheim, geſt. 79.
Heinitz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. .... 110.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. 152.
Heintzmann, Juſtiz-R., Notar in Hamm, ausgeſch. .... 164.
Heller, Landr. in Potsdam, nach Berlin verſ. .... 89.
Heller, Gerichtsſchr. in Rheda, Kanzl. R. 326.
Helmig, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 256.
Hellwich, Amtsg. R. in Gumbinnen, penſ., R. A. O. IV. Kl. .... 321.
Hembd, Ger. Aſſ., Rechtsanw. in Soldin u. Landsberg a. W., eingetr.... 110.
Hemmerich, Amtsg. R. in Iſenhagen, nach Celle verſ. .... 189.
Hengſtenberg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg, u. ausgeſch. . 86 u. 110.
Henkel, Ger. Aſſ., Amtsr. in Caſſel . 171.
Henrichs, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 18.
Henrici, Kreisg. Direkt. z. D. in Neiße, geſt. .... 175.
Hentſchel, Ger. Aſſ., Notar in Zielenzig, Rechtsanw., daſ. eingetr. .... 143 u. 158.
Henze, Kreisg. Sekret. z. D. in Schweinitz, Kanzl. R. .... 75.
Herbertz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 22.
Herf, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln . 152.
— Ger. Aſſ., Notar in Neumagen.... 260.
Hermann, Sekret., Gerichtsſchr. in Trier, penſ., Kanzl. R. .... 34.
Hermanowski, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen .... 58.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. .... 109.
Hermes, Seifenfabrik., ſtellvertr. Handelsr. in Crefeld .... 336.
Hermesdorff, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 248.
Herms, Ger. Aſſ., Amtsr. in Treuenbrietzen .... 135.
Herrendörfer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin.................. 336.
Herrlein, Gerichtsdiener in Frankfurt a. M., Allg. Ehrenz......... 15.
Herrmann, Amtsg. R. in Eisleben, Landg. R. in Glatz .... 29.

Digitized by Google

Seite

Herrmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ... 158.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Heydekrug eingetr. ... 210.
Herrmann, Amtsr. in Haigerloch, nach Freiburg a. U. verſ. ... 209.
Hertwig, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 266.
Hertz, Geh. Ob. Juſtiz-R., vortr. Rath im Juſt. Miniſt., R. A. O. II. Kl. m. Eichenl. ... 14.
Hertzſch, Dr., Ger. Aſſ., Staatsanw. in Eſſen ... 143.
Herz, Oberlandesg. R. in Caſſel, R. A. O. IV. Kl. ... 14.
Herz, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 252.
Herzberg, Landg. Präſid. in Königsberg i. Pr., geſt. ... 255.
Herzfeld, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Halle a. S. eingetr. ... 33.
Herzfeld, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Königsberg i. Pr., geſt. ... 260.
Herzog, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 75.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Quedlinburg eingetr. ... 287.
Herzog, Kanzl. R., Sekret. b. d. Staatsanw. in Berlin, penſ., R. A. O. IV. Kl. ... 176.
Heß, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg 144.
Heſſe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle, und geſt. ... 40 u. 190.
Heſſe, Amtsg. R. in Seehauſen a. M., Landg. R. in Cottbus 251.
Heuſer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 265.
Heyden, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 18.
Heydrich, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Querfurt, Jub., R. A. O. IV. Kl. ... 109.
Heyland, Rechtsanw. u. Notar in Iſerlohn, geſt. ... 144.
Heym, Ger. Aſſ., aus dem Dep. des Kammerg. in das Dep. Breslau verſ. 10.
Heynacher, Ger. Aſſ., Amtsr. in Clötze 251.
Heyſe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 190.
Hibbemann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm ... 336.
Hildebrand, Dr., Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Münden, R. A. O. IV. Kl. ... 182.
Hildebrand, Gerichtsſchr. in Warburg, Kanzl. R. ... 326.
Hilgers, Notar in St. Vith, nach Cöln verſ. ... 140.
Hillenkamp, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm ... 256.
Hilſe, Landg. Präſid. in Meſeritz, R. A. O. IV. Kl. ... 14.
Hiltermann, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Oſterode a. H. eingetr. ... 68.
Himburg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 287.
Hinderer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 210.
v. Hinüber, Ger. Aſſ., Amtsr. in Runkel ... 251.
Hinz, Amtsr. in Ruß, nach Inſterburg verſ. ... 335.
Hirſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 10.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Landsberg Oſtpr. 209.
Hirſch, Amtsg. R. in Loslau, Landg. R. in Oels ... 321.
Hirſch, Dr., Rechtsanw. in Meſeritz, gel. und in Berlin eingetr., Niederlegung des Notariats ... 158, 181 u. 189.
Hirſekorn, Rechn. R., Ger. u. Juſtiz-hauptk. Rend. z. D. in Bromberg, penſ., R. A. O. IV. Kl. ... 256.
Hochſtädt, Ger. Aſſ., ausgeſch. ... 288.
Hochſprung, Gerichtsd. in Freienwalde, Allg. Ehrenz. ... 15.
Hoegg, Rechtsanw. u. Notar in Wollſtein, Juſtiz-R. ... 80.
Höland, Oberlandesg. R. in Naumburg, geſt. ... 29.
Hölzer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 110.
Hoelzer, Gerichtsſchr. in Cöln, Kanzl. R. 326.
Hömann, Amtsr. in Pförten, Rechtsanw., in Guben eingetr. ... 5 u. 30.
Höniger, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 34.
Hörner, Ger. Aſſ., ausgeſch. ... 48.
Hoffheinz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ... 118.
Hoffmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 10.
Hoffmann, Geh. Juſtiz-R., vortr. Rath im Juſt. Miniſt., R. A. O. IV. Kl. 14.
Hoffmann, Dr., Amtsr. in Caſſel, Landr. in Frankfurt a. M. ... 17.
Hoffmann, Dr., Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. ... 33.
Hoffmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 260.
Hoffmann, Sekret., Gerichtsſchr. in Berlin, Kanzl. R. ... 288.
Hold, Amtsr. in Zabrze, nach Ratibor verſ. ... 75.
v. Holtum, Rechtsanw in Düſſeldorf, gel., Notar in Wald ... 25 u. 47.
Holzhauſen, Sekret., Gerichtsſchr. in Berlin, Kanzl. R. ... 288.
Holzman, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen ... 288.
Hommer, Notar in Saarlouis, geſt. ... 136.
Honcamp, Ger. Aſſ., geſt. ... 276.
Honigmann, Kreisg. Direkt. z. D. aus Burg, geſt. ... 259.
Hoogklimmer, Ref., Ger. Aſſ. im Celle ... 80.
Hoppe, Oberlandesg. R. in Breslau, R. A. O. IV. Kl. ... 14.
Horn, Amtsr. in Hohenmölſen, ausgeſch. 21.
Horn, Rechnungsreviſor in Cöslin, Rechn. R. ... 266.
Hubach, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel 48.
Huber, Landg. R. in Saarbrücken, ausgeſch. ... 29.
Hübener, Landr. in Bielefeld, Oberlandesg. R. in Poſen ... 247.
Hübner, Oberlandesg. R. in Poſen, R. A. O. IV. Kl. ... 14.
Hübner, Ref., Ger. Aſſ im Dep. Poſen ... 98.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Schildberg ... 151.
Hübner, Sekret., Gerichtsſchr. in Liegnitz, penſ., Kanzl. R. ... 144.
Hüffer, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm ... 152.
Hülſemann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel, u. ausgeſch. ... 158 u. 172.
Hüsgen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 30.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in M. Gladbach eingetr. ... 98.
Hundsdörfer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 152.
Huſchke, Landg. R. in Göttingen, penſ., R. A. O. III. Kl. ... 135 u. 209.
Huth, Sekret., Gerichtsſchr. in Berlin, penſ., Rechn. R. ... 260.

Digitized by Google

J.

Seite

Jaeckel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen ... 276.
Jäſchke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau, u. ausgeſch. ... 22 u. 164.
v. Jagow, Ger. Aſſ., ausgeſch. ... 14.
Jahn, Rechtsanw. u. Notar in Oſtrowo, Juſtiz-R. ... 80.
Jahriſch, Sekret., Gerichtsſchr. in Löwenberg, penſ., Kanzl. R. ... 176.
Jang, erſt. Gerichtsd. in Torgau, Allg. Ehrenz. ... 15.
Janſen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 40.
v. Jaraczewski, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 75.
v. Jarochowski, Amtsr. in Poſen, nach Zielenzig verſ. ... 151.
Jeckſtein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg, u. ausgeſch. ... 18 u. 336.
Jehne, Amtsg. R. in Marienburg, geſt. 275.
Jekel, Landg. R. in Oppeln, Landg. Direkt. in Beuthen O. Schl. ... 9.
Jellmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 26.
Jentzſch, Staatsanw. in Glatz, nach Schneidemühl verſ. ... 67.
Jeruſalem, Notar in Lechenich, Juſtiz-R. ... 52.
Jeruſalem, Amtsr. in Wiehl, nach Uerdingen verſ. ... 121.
Jeſſe, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 244.
Jewaſinski, Amtsr. in Schubin, nach Schneidemühl verſ. ... 139.
Jkert, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ... 122.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Gerdauen eingetr. ... 252.
Jlſen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 158.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. ... 251.
Jmwalle, Dr., Rechtsanw. u. Notar in Quakenbrück, Jub., Juſtiz-R., u. geſt. ... 9 u. 176.
Jochmus, Oberg. R. z. D. in Lüneburg, geſt. ... 57.
Joeden, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 13.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Kolmar i. Pr. 135.
Joele, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 58.
Jonas, Geh. Juſtiz-R., App. Ger. R. z. D. in Frankfurt a. O., R. Kr. O. II. Kl. ... 79.
Jonen, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln, u. Rechtsanw., daſ. eingetr. 110 u. 164.
Jordan, Dr., Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Rathenow eingetr., u. Notar daſ. 6 u. 86.
Joſeph, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ... 256.
Jſaacſohn, Ger. Aſſ., Amtsr. in Jarotſchin ... 171.
Jſenbart, Landg. Präſid. in Kiel, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 14.
Jſenbiel, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau, u. Rechtsanw., daſ. eingetr. ... 13.
le Juge, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 287.
Juncker, Dr., Rechtsanw. in Frankfurt a. M., geſt. ... 144.
Jungermann, Reg. R. a. D., Rechtsanw., in Berlin eingetr. u. Karakt. Juſtiz-R. verl. ... 25 u. 40.
Juſt, Sekret., Gerichtsſchr. in Brandenburg, penſ., Kanzl. R. ... 52.
Juſt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 98.

K.

Kaatz, Stadt. R., Handelsr. in Poſen 335.
Kaatzer, Amtsr. in Malmedy, geſt. .. 109.
Kabath, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ... 158.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Pr. Eylau eingetr. ... 287.
Kähler, Ger. Aſſ., ausgeſch. ... 322.
Kährn, Amtsg. R. in Neuhaldensleben, nach Weißenfels verſ. ... 151.
Kämpfe, Ger. Aſſ., Amtsr. in Wollſtein ... 18.
Käſewurm, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. ... 118.
Käſtner, Landg. Direkt. in Stolp, Geh. Juſtiz-R. ... 17.

Seite

Kairies, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder ... 280.
Kaiſer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. u. geſt. ... 34 u. 136.
Kaliſcher, Ger. Aſſ., Amtsr. in Schwiebus ... 163.
Kambach, Rechnungsrev. in Görlitz, Rechn. R. ... 266.
v. Kameke, Amtsg. R. in Luckenwalde, nach Potsdam verſ. ... 139.
Kampers, Gerichtsſchr. in Saarlouis, Kanzl. R. ... 326.
Karnatz, Amtsr. in Cottbus, Staatsanw. in Verden ... 67.
Kaſtner, Gefangenw. in Alt-Landsberg, Allg. Ehrenz. ... 15.
Alexander-Katz, Dr., ſ. A.
Kauffmann, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, Juſtiz-R. ... 68.
Kaufmann, Ger. Aſſ., Rechtsanw., b. d. Amtsg. in Arnswalde u. b. d. Landg. in Landsberg a. W. eingetr. u. Notar in Arnswalde ... 30 u. 164.
Kaufmann, Rechtsanw. u. Notar aus Demmin, in Greifswald eingetr., Niederleg. d. Notariats ... 158 u. 256.
Keber, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder ... 31.
Kehr, Amtsg. R. in Marburg, penſ. R. A. O. IV. Kl. ... 117 u. 163.
Kehr, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel. 210.
Keibel, Geh. Ober-Juſtiz-R., vortrag. Rath im Juſt. Miniſt., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 14.
Keller, Amtsr. in Schwiebus, Rechtsanw., in Meſeritz eingetr. u. Notar daſ. ... 139, 158 u. 172.
Kempner, Ger. Aſſ., Amtsr. in Königshütte ... 151.
Kern, Gefangenaufſeher in Marburg, penſ., Allg. Ehrenz. ... 210.
Kerſandt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. ... 57.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Wongrowitz .. 151.
Kerſtein, Amtsg. R. in Unna, geſt. . 21.
Keßler, Amtsr. in Oberſtein, Landr. in Saarbrücken ... 57.
Keßler, Ger. Aſſ., Staatsanw. in Halberſtadt ... 143.
Keßler, Landg. Präſ. in Tilſit, nach Königsberg i. Pr. verſ. ... 287.
Kettler, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Stade, geſt ... 40.

Digitized by Google

Seite
Kettner, Juſtiz-R., Notar in Hennef, geſt. 18.
Kewenig, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 62.
Kienitz, Ger. Aſſ., Amtsr. in Callies 335.
Kill, Dr., Rechtsanw. in Cöln, geſt. 185.
Kirchner, Dr., Oberappellationsſekret. a. D., Rechtsanw., in Peine eingetr. 247.
Kirſchner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 34.
Kirſchſtein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg u. ausgeſch. 62 u. 172.
Kiſchke, Landg. Direkt. in Tilſit, R. A. O. IV. Kl. 14.
Kisbauer, Rechn. R., Gerichtsſchr. in Landsberg a. W., penſ., R. A. O. IV. Kl. 256.
Kiſſing, Rechnungsrev. in Hamm, Rechn. R. 266.
v. Kittlitz, Frh., Amtsg. R. in Muskau, nach Görlitz verſ. 157.
Kitzel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 210.
Klang, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg 86.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Delitzſch eingetr. 279.
Klaſing, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 148.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Bielefeld eingetr. 185.
Klatt, erſt. Gerichtsd. in Stolp, Allg. Ehrenz. 15.
Klauer, Amtsg. R. in Mühlhauſen i. Th., Landg. R. in Halberſtadt 67.
Kleber, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 30.
— Ger. Aſſ., Notar in Mayen 61.
Kleckow, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. 158
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Grünberg eingetr. 252.
Kleeberg, Amtsr. in Gröningen, nach Oſchersleben verſ. 17.
Kleinberg, Sekret., Gerichtsſchr. in Sensburg, penſ., Kanzl. R. 18.
Kleinmann, Gerichtsſchr. in Wiesbaden, Kanzl. R. 326.
Kleinwächter, Amtsg. R. in Oels, geſt 75.
Klinckmüller, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Schwiebus, R. A. O. IV. Kl., ausgeſch. u. gel. 118 u. 140.
Klingemann, Amtsr. a. D., Rechtsanw., in Berlin eingetr. 47.

Seite
v. Klitzing, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. u. ausgeſch. 18 u. 158.
Kloeckner, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. 62.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Frankfurt a. O. eingetr. 158.
Klöppel, Rechtsanw. in Berlin, gel. u. in Jena eingetr. 135 u. 260.
Kloſe, Amtsr. in Medzibor, nach Markliſſa verſ. 279.
Knobloch, Ger. Aſſ., Amtsr. in Belgern 171.
Knochenhauer, Amtsr. in Belgern, nach Worbis verſ. 135.
Knoll, Oberlandesg. R. in Poſen, Landg. R. in Glogau 175.
Knorr, Ger. Aſſ., Amtsr. in Potsdam 33.
Kober, Gerichtsſchr. in Berlin, Kanzl. R. 326.
Koblitz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 326.
Koch, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. 14.
Koch, Dr., Ger. Aſſ., ausgeſch. 52.
Koch, Ger. Aſſ., Amtsr. in Sontra 79.
Kochann, Amtsg. R. in Berlin, R. A. O. IV. Kl. 14.
Köhler, Amtsr. in Sontra, nach Caſſel verſ. 47.
Köhler, Amtsg. R. in Ziegenhain, nach Mühlhauſen i. Th. verſ. 97.
Koehler, Sekret., Gerichtsſchr. in Cöln, Kanzl. R. 288.
Köhn, Gerichtsd. in Altona, penſ., Allg. Ehrenz. 190.
Kölling, Rechnungsrev. in Magdeburg, Rechn. R. 266.
Koellner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. 13.
Kölpin, Amtsr. in Loitz, nach Anclam verſ. 259.
König, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 21.
König, Dr., Juſtiz-R., Rechtsanw. in Cleve, geſt. 52.
König, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, Juſtiz-R. 68.
König, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 158.
Königs, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 152.
Könnecke, Sekret., Gerichtsſchr. in Arnsberg, penſ., Kanzl. R. 210.
Körner, Ger. Aſſ., Amtsr. in Myslowitz 5.
Köſters, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 288.
Koſſka, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. 326.

Seite
Kohn, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 22.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Dortmund eingetr. 189.
Kolbe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 34.
Koliſch, Amtsr. in Grätz, Landr. in Liſſa 75.
Koll, Rechnungsrev. in Cleve, Rechn. R. 266.
Kommallein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg 34.
Koppe, Ger. Aſſ., Staatsanw. in Prenzlau 143.
Koppen, Landg. Direkt. in Wiesbaden, R. A. O. IV. Kl. 14.
Korb, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Breslau, R. A. O. IV. Kl. 14.
v. Korff, Freih., Ger. Aſſ., Amtsr. in Haltern 25.
Korn, Ger. Aſſ., Amtsr. in Schömberg 259.
Kornek, Amtsr. in Havelberg, nach Berlin verſ. 151.
Kortum, Rechtsanw. u. Notar in Naumburg a. S., Juſtiz-R. 80.
Koſche, Oberlandesg. R. in Poſen, nach Breslau verſ. 139.
Koſchella, Rechtsanw. u. Notar in Habelſchwerdt, Jub., Juſtiz-R. 209.
Kosmack, Stadtrath, ſtellvertr. Mitgl. d. K. f. Handelsſ. in Danzig 279.
Koſſinna, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg 336.
v. Dolega-Kozierowski, ſ. D.
Kracauer, Amtsr. in Cüſtrin, entlaſſ. 139.
Krahmer, Ger. Aſſ., ausgeſch. 256.
Krantz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg 336.
Krapp, Amtsr. in Ortelsburg, nach Allenſtein verſ. 79.
Kratz, Ger. Aſſ., Amtsr. in Remſcheid 157.
Krauſe, Gerichtsd. in Wohlau, Allg. Ehrenz. 15.
Krauſe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg 248.
Krecke, Ger. Aſſ., Amtsr. in Meſeritz 209.
Kredler, Gerichtsſchr. in Königsberg i. Pr., Kanzl. R. 326.
Kreich, Amtsr. in Oranienburg, Landr. in Oppeln 29.
Kreitzner, Rechtsanw. in St. Goarshauſen, gel. 336.
Krekel, Amtsr. in Tangermünde, Landr. in Limburg a. L. 29.
Kreutzwald, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 90.

Digitized by Google

Seite

Krey, Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 22.
Krey, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln. 158.
Krieger, Amtsr. in Arnſtadt, Landr. in Erfurt .... 143.
Kröger, Rechtsanw. in Berlin, gel., Notar in Elmshorn u. daſ. eingetr. 9. 21 u. 287.
Krönig, Rechtsanw. u. Notar in Hamm, Juſtiz-R., u. geſt. .... 80 u. 176.
Kroll, Ger. Aſſ. a. D., Rechtsanw., in Ruhrort eingetr. .... 181.
Krüger, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin 86.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Cöslin eingetr. 158.
Krüger, Amtsg. R. in Saalfeld, penſ., R. A. O. IV. Kl. .... 139.
Krug, Kreisg. Sekret. z. D. in Schroda, Kanzl. R. .... 10.
Kruſe, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 252.
Kruska, Amtsr. in Flatow, Landr. in Konitz .... 163.
Kühne, Dr., Oberlandesg. Präſid. in Celle, R. A. O. II. Kl. m. E. ...... 14.
Kühne, Rechtsanw. u. Notar in Landeck, Wohnſitzverl. nach Glatz ..... 175 u. 210.
Küntzel, Landg. R. in Berlin, Kammerg. R. .... 287.
Kugler, Dr., Oberlandesg. R. in Frankfurt a. M., geſt. .... 51.
Kuhlmeyer, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Brandenburg, Jub., R. A. O. IV. Kl. .... 255.
Kuhn, Amtsr. in Wehlau, nach Inſterburg verſ. .... 135.
v. Kujawa, Dr., Ger. Aſſ., Amtsr. in Nimptſch .... 97.
Kunckel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 322.
Kundt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 144.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Glatz eingetr. 244.
v. Kunowski, Landg. Direkt. in Halle a. S., Landg. Präſid. in Tilſit .... 287.
Kupfer, Rechtsanw. u. Notar in Kottbus, Juſtiz-R. .... 68.
Kurths, Amtsr. in Beetzendorf, nach Gardelegen verſ. .... 185.
Kurtzig, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen 140.
Kuſch, Rechn. R., Gerichtsſchr. in Königsberg, Jub., R. A. O. IV. Kl. ... 322.
Kutzner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen 190.

L.

Seite

Lachmann, Amtsr. in Neuwarp, nach Forſt verſ. .... 89.
Lampe, Ger. Aſſ., Amtsr. in Rixdorf 259.
Landau, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. .... 110.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. .... 164.
Landmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm .... 86.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Iſerlohn eingetr. .... 158.
Landſchütz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. .... 13.
Landwehr, Rechtsanw., in Cöln gel. u. in Königswinter eingetr. ..... 80 u. 90.
Lange, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. .... 326.
Langer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 287.
Laſchke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. .... 26.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Kyritz eingetr. .... 321.
Lau, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 140.
Lauterbach, Amtsg. R. in Strehlen, penſ. .... 251.
Lauth, Rechtsanw. u. Notar in Goslar, geſt. .... 18.
Lebenheim, Ger. Aſſ., Amtsr. in Birnbaum .... 9.
— Amtsr. in Birnbaum, nach Meſeritz verſ. .... 163.
Lebin, Rechtsanw. u. Notar in Oſterode a. H., Jub., Juſt. R. .... 121.
Ledermann, Amtsr. in Königshütte, ausgeſch., Rechtsanw., in Hirſchberg eingetr. .... 117 u. 147.
Lehmann, Rechtsanw. in Cöln, geſt. 1.
Leiſen, Rechtsanw., in Trier gel. ... 25.
Leiſt, Amtsg. R. in Stolzenau, R. A. O. IV. Kl. .... 182.
Lentz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel. . 48.
Lenz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder .... 1.
Leo, Amtsr. in Heinrichswalde, Landr. in Tilſit .... 243.
Leonhardt, Kreisg. R. z. D. in Marienwerder, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 255.
Leonhardt, Amtsg. R. in Münden, geſt. 325.
Leopold, Staatsanw. z. D. in Oppeln, geſt. .... 61.
Lepa, Adolf, Ger. Aſſ., Amtsr. in Heydekrug .... 25.
Leporowski, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Jarotſchin eingetr. .... 244.
Leppel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 30.
Leske, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 9.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Sohrau ..... 151.
Leſſing, Landg. Dir. in Berlin, Braunſchweigiſches Ritterkreuz I. Kl. des Ordens Heinrichs des Löwen ...... 79.
Levy, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 182.
Levy, Rechtsanw. in Berlin, b. Landg. gel. u. b. Kammerg. eingetr. . 185 u. 243.
Levyſohn, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 90.
Levyſohn, Amtsr. in Berent, Rechtsanw., in Danzig eingetr. .... 251 u. 260.
Lewek, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen 90.
Lewinski, Dr., Rechtsanw. in Oppeln, gel. u. in Poſen eingetr., Niederleg. d. Notariats .... 68, 80 u. 86.
Ley, Amtsg. R. in Soeſt, geſt. ...... 164.
Linckelmann, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Hannover, R. A. O. IV. Kl. .... 182.
Lincke, Dr., Amtsr. in Frankfurt a. M., Amtsg. R. .... 259.
Lind, Kreisg. R. z. D. in Hagen, Landg. R. in Duisburg .... 57.
Lindemann, Ger. Aſſ., Amtsr. in Dingelſtedt .... 275.
Linden, Rechtsanw. u. Notar in Braunsberg, Juſtiz-R. .... 68.
Lindiſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 68.
Lindner, Oberlandesg. R. in Marienwerder, Landg. Direktor in Oppeln .. 85.
Lintz, Staatsanw. in Saarbrücken, Amtsr. in Aachen, u. geſt. .... 51 u. 189.
Lion, Amtsr. in Ratibor, nach Berlin verſ. .... 47.
Lipke, Rechtsanw., in Berlin gel. .. 321.
Lippold, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 326.
Liſſer, Amtsr. in Schildberg, Rechtsanw., in Hirſchberg eingetr. 117 u. 147.
Liſt, Rechtsanw. in Inſterburg, gel. Notar in Goldap u. daſ. eingetr. 90, 109 u. 122.

Digitized by Google

Seite

Liſt, Landg. R. in Tilſit, geſt. ...... 171.
Lobedanz, Notar in Kellinghuſen, Jub., Juſtiz-R. ...... 275.
Lodemann, Erſter Staatsanw. in Hannover, R. A. O. IV. Kl. ...... 14.
Löbner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ...... 52.
Löffke, Rechtsanw. in Königsberg i. Pr., Notar daſ. ...... 40.
Löffler, Dr., Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Elberfeld u. Barmen eingetr. ...... 252.
Löhr, Amtsr. in Baumholder, ausgeſch. 25.
Löwe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep des Kammerg. ...... 260.
Löwenſtein, Landg. Präſid. in Bielefeld, R. A. O. IV. Kl. ...... 14.
Löwenthal, Ger. Aſſ., Amtsr. in Schwetz 51.
Loewy, Juſtiz-R., Rechtsanw. beim Landg. I in Berlin, gel. u. b. Kammerg. eingetr. ...... 80 u. 90.
Loewy, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. 336
Lohe, Dr., Rechtsanw. in Cöln, gel. 68.
Lohmann, Geh. Ob. Juſtiz-R., Sen. Präſid. in Poſen, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ...... 14.
Lohmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm ...... 336.
Loock, Amtsr. in Zielenzig, nach Potsdam verſ. ...... 139.
Looſe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ...... 40.
Loſſau, Sekret., Gerichtsſchr. in Aurich, Rechnungsrev. daſ. ...... 80.
Loſſau, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ...... 210.
Loſſen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. ...... 136.
Lottermoſer, Rechtsanw. in Schweidnitz, geſt. ...... 75.
Lottmann, Sekr., Gerichtsſchr. in Celle, Kanzlei-R. ...... 288.
Lottner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 68.
Lotz, Amtsr. in Gammertingen, Notar in Hechingen, u. daſ. eingetr. 140 u. 147.
Lovenſoſſe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle ...... 144.
Lucas, Ger. Aſſ., Amtsr. in Mörs ... 157.
Ludewig, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Stettin, Jub., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ...... 209.
Ludewig, Dr., Ger. Aſſ., ausgeſch. ... 244.
Lübbes, Rechtsanw. u. Notar in Sonderburg, ausgeſch. u. gel. ...... 80 u. 118.
Lüchow, Gerichtsvollz. in Freren, penſ., K. Kr. O. IV. Kl. ...... 6.
Lücke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin 144.
Lueder, Appellationsg. R. z. D. in Paderborn, Geh. Juſtiz-R. ...... 61.
Lüders, Amtsg. R. in Kiel, R. A. O. IV. Kl. ...... 14.
v. Lütcken, Ger. Aſſ., Amtsr. in Syke 251.
Luigs, Amtsg. R. in Rheine, nach Soeſt verſ. ...... 189.
Luks, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 140.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Muskau eingetr. ...... 244.
Lummer, Gerichtsdiener in Delbrück, penſ., Allg. Ehrenz ...... 58.
Lunau, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ...... 256.
Lurje, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Stettin eingetr. ...... 68.
Luſtig, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 265

M.

Maaß, Ger. Aſſ., Amtsr. in Birnbaum ...... 209.
Maaß, Rechnungsrev. in Hanau, Rechn. R. ...... 266.
Mackeprang, Ger. Aſſ., Amtsr. in Tondern ...... 5.
Mächtig, Amtsg. R. in Breslau, Landg. R. daſ. ...... 171.
Maetzke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ...... 260.
Mahlendorff, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin ...... 40.
Mahraun, Amtsr. in Ortelsburg, ausgeſch. ...... 255.
Maizier, Landr. in Dortmund, Staatsanw. daſ. ...... 325.
v. Makomaski, Amtsg. R. in Berlin, Landg. R. daſ. ...... 21.
Mantell, Amtsr. in Goldberg i. Schl., Rechtsanw., in Görlitz eingetr. .... 1 u. 6.
Mantell, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Paderborn, geſt. ...... 52.
Mantell, Amtsr. in Wiedenbrück, Rechtsanw., in Paderborn eingetr. ... 109 u. 135.
v. Mandelsloh, Ober-App. R. in Celle, R. A. O. IV. Kl. ...... 14.
Marckwort, Gerichtsdiener in Burg, Allg. Ehrenz. ...... 15.
Marczinowski, Kreisg. Bote z. D. in Lyck, Allg. Ehrenz. ...... 15.
Marſchall, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln ...... 256.
Martenſen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel ...... 58.
Martin, Amtsr. in Greiz, Rechtsanw., in Caſſel eingetr. ...... 6.
Martin, Ger. Aſſ., Amtsr. in Bodenem 29.
Martin, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel 136.
Martins, Erſt. Staatsanw. in Danzig, R. A. O. IV. Kl. ...... 14.
Marx, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 336.
Maske, Ger. Aſſ., Amtsr. in Grätz .. 135.
Mathis, Amtsr. in Beuthen O. Schl., nach Glogau verſ. ...... 255.
Matthaei, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle, u. ausgeſch. ...... 58 u. 90.
Matthee, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ...... 62.
Matzerath, Notar in Wabern, nach Burtſcheid verſ. ...... 140.
Mauſen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm ...... 266.
May, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Hörde, geſt. ...... 247.
Mayer, Eugen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln ...... 152.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Aachen eingetr. ...... 252.
Mayer, Joh. Baptiſt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln ...... 152.
Mayer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ...... 190.
Meckel, Juſtiz-R., Notar in Opladen, geſt. ...... 144.
Meckel, Juſtiz-R., Notar in Kempen, geſt. ...... 325.
Meeſe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 90.
Mehlis, Rechtsanw. in Hannover, Notar daſ. ...... 260.
Meier, Landg. R. in Aachen, Oberlandesg. R. in Cöln ...... 335.
Meine, Sekret., Gerichtsſchr. in Hannover, Kanzl. R. ...... 182.
Meinecke, Ref., Ger. Aſſ im Dep. Naumburg ...... 75.
Meiſcheider, Oberlandesg. R. in Celle, R. A. O. IV. Kl. ...... 14.
Meisner, Dr., Amtsr. in Elbing, penſ., Amtsg. R. ...... 13.

Seite

Meißner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg … 58.
Meiſter, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle … 30.
Meixner, Amtsr. in Kolmar i. Pr., nach Pudewitz verſ. … 67.
Melchers, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Dorſten, Jnb., R. A. O. IV. Kl. … 265.
Mellinghaus, Staatsanw. in Cöln, geſt. … 52.
Meltzbach, Amtsg. R. in Gneſen, penſ. 121.
Meltzbach, Dr., Amtsr. in Jarotſchin, ausgeſch. … 135.
Mende, Ger. Aſſ., Amtsr. in Berſenbrück … 97.
Mende, Ger. Aſſ., Amtsr. in Ratibor 151.
Menſching, Dr., Rechtsanw. in Hannover, geſt. … 164.
Menſching, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle … 252.
Menzel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau … 256.
Menzen, Notar a. D., Notar in Hennef 40.
Meridies, Geh. Juſtiz-R., App. Ger. R. z. D. in Breslau, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. … 5.
Merkel I., Rechtsanw. und Notar in Einbeck, Juſtiz-R. … 39.
Merrem, Dr., Landg. R. in Elberfeld, nach Cöln verſ. … 17.
Merrem, Dr., Ger. Aſſ., Amtsr. in Hermeskeil … 39.
Merrem, Geh. Ober Juſtiz-R., Sen. Präſ. in Cöln, penſ., R. A. O. II. Kl. m. Eichenlaub … 85 u. 117.
Mertens, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln u. ausgeſch. … 13 u. 90.
Meſſow, Amtsg. R. in Berlin, Landg. R. daſ. … 265.
Metz, Amtsr. in Angermünde, geſt. … 275.
Metzmacher, Kaufmann, Handelsr. in Dortmund … 335.
Meyer, Amtsr. in Hermeskeil, nach Mayen verſ. … 5.
Meyer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 52.
Meyer, Rechtsanw. u. Notar in Pleſchen, Wohnſitzverleg. nach Oſtrowo … 86.
Meyer, Adolf, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau … 86.
Meyer, Friedrich, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. … 86.

Seite

Meyer, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. … 140.
Meyer, Ger. Aſſ., ausgeſch. … 158.
Meyer, Kreisg. R. z. D. in Höxter, R. A. O. IV. Kl. … 181.
Meyer, Geh. Ober Juſtiz-R., Sen. Präſ. in Celle, R. A. O. II. Kl. m. Eichenl. 182.
Meyer, Gefangenaufſeher in Leer, Allg. Ehrenz. … 182.
Meyer, Gerichtsdiener in Hannover, Allg. Ehrenz. … 182.
Meyer, Reg. Aſſ. a. D., Notar in Burſcheid … 185.
Meyer, Kreisg. R. z. D. in Höxter, geſt. … 247.
Meyer, Rechn.Rev. in Elbing, Rechn. R. 266.
Meyer, Adolf, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle … 366.
Meyersburg, Rechtsanw. in Celle, Juſtiz-R. … 80.
Meyßner, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. … 260.
Michaelis, Landg. R. in Glogau, nach Frankfurt a. O. verſ. … 67.
Michalski, Rechtsanw. u. Notar in Zielenzig, entl. u. geſt. … 30 u. 144.
Michalski, Rechtsanw. in Krotoſchin, Notar daſ. … 181.
Michelſohn, Ger. Aſſ., Amtsr. in Heydekrug … 51.
Middendorf, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm … 62.
Mielcke, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. … 280.
Mießner, Amtsr. in Belgard, ausgeſch. 25.
Milentz, Ger. Aſſ., Amtsr. in Darkehmen … 51.
Minden, Dr., Ger. Aſſ., ausgeſch. … 62.
Minte, Kreisg. Sekr. z. D. in Luckenwalde, Kanzl. R. … 40.
Mirtſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg … 40.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Angerburg … 251.
Mitſchke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen … 18.
v. Mittelſtädt, Landg. R. in Stettin, R. A. O. IV. Kl. … 14.
Mittmann, Amtsr. in Kattowitz, nach Habelſchwerdt verſ. … 157.
Mix, Kaufmann, Mitglied d. K. f. Handelsſ. in Danzig … 279.

Seite

Moehlau, Kaufmann in Düſſeldorf, Mitglied d. K. f. Handelsſ. daſ. … 171.
Mohr, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg … 52.
Molenaar, Banquier, ſtellvertr. Handelsr. in Crefeld … 336.
Moll, Dr., Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. … 80.
Moll, Dr., Amtsr. in Wohlau, nach Breslau verſ. … 171.
Mommſen, Dr., Ger. Aſſ., Amtsr. in Pyrmont … 25.
Monje, Amtsr. in Bünde, nach Bielefeld verſ. … 275.
Montua, Sekret., Gerichtsſchr. in Danzig, penſ., Kanzl. R. … 86.
Morgenſtern, Gerichtsdiener in Stralſund, Allg. Ehrenz. … 15.
Morgenſtern, Sekret., Gerichtsſchr. in Berent, Kanzl. R. … 336.
Morsbach, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Bonn eingetr. u. gel. … 9 u. 164.
Morsbach, Landg. Präſ. in Dortmund, R. A. O. IV. Kl. … 14.
Mosler, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 322.
Motty, Amtsr. in Pitſchen, nach Beuthen O. Schl. verſ. … 209.
Müller, Landg. R. in Naumburg a. S., Landg. Direkt. in Kiel … 5.
Müller, Staatsanw. in Inſterburg, nach Danzig verſ. … 9.
Müller, Kammerg. R., R. A. O. IV. Kl. 14.
Müller, Amtsg. R. in Glatz, R. A. O. IV. Kl. … 14.
Müller, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. … 52.
Müller I., Landg. R. in Cöln, penſ., R. A. O. IV. Kl. … 57.
Müller, Rechn. R. in Spremberg, penſ., R. A. O. IV. Kl. … 58.
Müller, Rechnungsrev. in Bonn, geſt. 68.
Müller, Kreisg. Direkt. z. D. in Schubin, penſ., R. A. O. IV. Kl. … 79.
Müller, Dr., Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. M., Juſtiz-R. … 80.
Müller, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau … 98.
Müller, Alfred, Ger. Aſſ., Notar in Demmin u. daſ. eingetr. … 136 u. 158.
Müller, J. A., Landg. R. in Cöln, Oberlandesg. R. daſ. … 143.
Müller, H. K. L., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. … 148.

Digitized by Google

Seite

Müller, F. W. R., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. 148.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. 251.
Müller, Gerichtsdiener in Crempe, penſ., Allg. Ehrenz. 148.
Müller, Botenmeiſter in Osnabrück, Allg. Ehrenz. 182.
Müller, Rechtsanw. in Oberſtein, gel. 243.
Müller, Kreisg. Direkt. z. D. in Namslau, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 255.
Müller, Staatsanw. in Danzig, Notar in Schlawe 260.
Müller, Robert, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. 260.
Mürmann, Amtsg. R. in Bielefeld, Landg. R. daſ. 275.
Müſer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 110.
Mues, Amtsg. R. in Geſecke, Jub., R. A. O. IV. Kl. 247.
Mundt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle u. ausgeſch. 40 u. 248.
Mundt, Rechtsanw. u. Notar in Alfeld, geſt. 279.
Muth, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Graudenz eingetr. 21.
Muther, Dr., Rechtsanw. in Coburg, gel. 18.
Muthwill, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Pleß, geſt. 247.

N.

Nabbyl, Rechtsanw. in Hechingen, gel. u. in Neiſſe eingetr. 147 u. 152.
Näher, Landg. R. in Aachen, geſt. 181.
Nagel, Rechtsanw. in Stade, Notar daſ. 68.
Nagel, Amtsr. in Beuthen O. Schl., nach Dortmund verſ. 171.
Nakatenus, Staatsanw. in Cöln, Landger. R. daſ. 251.
Naufeſter, Staatsanw. in Kiel, Amtsr. in Berlin 79.
Nebe, Rechtsanw. u. Notar in Zeitz, Wohnſitz nach Naumburg a. S. verl. u. daſ. eingetr. 1 u. 175.
Nebe-Pflugſtädt, Wirkl. Geh. Ober-Juſtiz-R., Miniſt. Direkt. im Juſtiz-Miniſt., R. A. O. II. Kl. m. Eichenl. 14.

Seite

Neddermeyer, Gerichtsdiener i. Bremervörde, Allg. Ehrenz. 182.
v. Negelein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 158.
Nehring, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg u. Rechtsanw., in Oſchersleben eingetr. 86 u. 336.
Neſſel, Sen. Präſ. in Berlin, Geh. Ober-Juſtiz-R. 17.
Neſſel, Ger. Aſſ., Amtsr. in Kattowitz 29.
Netzel, Gerichtsſchr. in Stralſund, Kanzl. R. 326.
Neubauer, Oberlandesg. R. in Berlin, Kommand. Kreuz d. Ordens Danilo I. von Montenegro 325.
Neubaur, Ger. Aſſ., Amtsr. in Goldap 18.
Neubaur, Rechtsanw. u. Notar in Berent, Juſtiz-R. 68.
Neubert, Sekret. in Breslau, Kanzl. R. 288.
Neuendorff, Adminiſtrations-Inſpektor in Berlin, Rechn. R. 266.
Neuer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 75.
Neukirchner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 98.
Neukirchner, Kreisg. R. z. D. in Tarnowitz, R. A. O. IV. Kl. 117.
Neumann, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. 61.
Neumann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 148.
Neumann, Juſtiz-R., Rechtsanw., in Berlin eingetr. u. Notar in Brandenburg 158 u. 275.
Neumann, Amtsr. in Dingelſtedt, geſt. 181.
Neumann, Ludwig, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. 182.
Neumann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 248.
Neunherz, Rechnungsrev. in Schweidnitz, Rechn. R. 266.
Neutſch, Gerichtsſchr. in Suhl, Kanzl. R. 326.
Niederſtetter, Oberlandesg. R. in Poſen, geſt. 51.
Niemeyer, Amtsr. in Hildesheim, Landr. in Aachen 259.
Niepel, Rechtsanw. u. Notar in Eberswalde, Juſtiz-R. 68.
Nieſert, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 276.
Niethe, Kreisg. Direkt. z. D. in Wittſtock, Geh. Juſtiz-R. 181.
Nigges, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm u. Rechtsanw., in Hamm eingetr. 244 u. 336.

Seite

Niſchkowsky, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 48.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Landsberg O. Schl. 164.
Noël, Ger. Aſſ., Amtsr. in Pritzwalk. 18.
Nölbechen, Kreisg. Direkt. z. D. in Langenſalza, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 163.
Nordbeck, Dr., Rechtsanw. in Schüttorf, geſt. 86.
v. Nordenflycht, Freiherr, Ger. Aſſ., ausgeſch. 62.
Noth, Amtsg. R. in Freiburg a. U., nach Halle a. S. verſ. 175.
Nückel, Amtsr. in Remſcheid, Landr. in Elberfeld 121.
Nücker, Amtsg. R. in Uerdingen, penſ., K. Kr. O. III. Kl. 117.
Nürnberg, Gerichtsſchr. in Danzig, Kanzl. R. 326.
Nuß, Notar in Sinzig, geſt. 189.

O.

Obebrecht, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Bergen a. R., geſt. 25.
Oehler, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. 252.
Oehlke, Gerichtsſchr. in Königsberg N.M., Kanzl. R. 326.
Oelsner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 136.
v. Oertzen, Ger. Aſſ., Staatsanw. in Poſen 52.
Oetker, Dr., Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Caſſel, R. A. O. IV. Kl. 14.
Offenberg, Amtsg. R. in Coesfeld, R. A. O. IV. Kl. 14.
Offenberg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 58.
Offermann, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln, u. ausgeſch. 75 u. 164.
Ohlmann, Ger. Aſſ., Amtsr. in Sommerfeld 5.
Ohly, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 326.
Olbrig, Amtsg. R. in Neurode, geſt. 97.
Ollech, Amtsr. in Stallupönen, Landr. in Tilſit 175.
Ollmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin 52.
Oloff, Gerichtsdiener in Danzig, Allg. Ehrenz. 15.

Digitized by Google

Seite

Opolski, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 276.

Oppenhoff, Erſt. Staatsanw. in Aachen, Fürſtl. Lippe-Detmold. Ehrenkreuz II. Kl. u. Komthurkreuz II. Kl. des Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens 164 u. 172.

Oppermann, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 30.

Orgler, Rechtsanw. u. Notar in Poſen, Juſtiz-R. .... 80.

Oſterrodt, Amtsr. im Wollin, Notar in Spandau, u. als Rechtsanw. eingetr. 147 u. 172.

Oswald, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 266.

Otto, Rechtsanw. u. Notar in Halle a. S., Juſtiz-R. .... 80.

Otto, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle . 144.

Ottow, Kreisg. Direkt. z. D. in Hirſchberg, Geh. Juſtiz-R. .... 51.

P.

Pälegrimm, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 322.

Panke, Kanzl. R., Gerichtsſchr. in Landeshut, penſ., R. A. O. IV. Kl. .... 210.

Pankow, Sekret., Gerichtsſchr. in Gartz a. O., penſ., Kanzl. R. .... 118.

Panſe, Landg. Direktor in Aurich, R. A. O. IV. Kl. .... 182.

Panzer, Ger. Aſſ., Amtsr. in Maſſow 97.

Pappritz, Geh. Ob. Juſtiz-R., Sen. Präſid. in Naumburg, Kommandeur-Inſignien II. Klaſſe des Hausordens Albrecht des Bären .... 110.

Paris, Geh. Ob. Juſtiz-R., Kammerg. R., ausgeſch. .... 255.

Pariſius, Amtsr. in Labiſchin, nach Luckenwalde verſ. .... 157.

Parpart, Sekr., Gerichtsſchr. in Stargard i. P., Rechnungsrev. in Stade 26.

Partensky, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin .... 276.

Paſchke, Kreisg. R. z. D. in Triebel, R. A. O. IV. Kl. .... 121.

Paſſarge, Oberlandesg. R. in Königsberg i. Pr., R. A. O. IV. Kl. ...... 14.

Pauly, Landg. R. in Paderborn, penſ., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 75 u. 143.

Seite

Peck, Amtsr. in Meſeritz, nach Poſen verſ. .... 171.

Pedell, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen, u. ausgeſch. .... 140 u. 336.

Pellengahr, Amtsr. in Brieſen, nach Wiedenbrück verſ. .... 151.

Peltzer, Amtsr. in Altena, ausgeſch. 109.

Pentzki, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 336.

v. Peſtel, Landg. Direkt. in Stade, geſt. 157.

Peters, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Caſſel, K. Kr. O. III. Kl. .... 1.

Peters, Ger. Aſſ., geſt. .... 14.

Peterſen, Amtsr., ausgeſch. .... 57.

Peterſon, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen .... 30.

Peterſon, Staatsanw. in Schneidemühl, nach Cöln verſ. .... 52.

Petiscus, Rechtsanw. u. Notar in Oels, Juſtiz-R. .... 80.

Petiscus, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, Juſtiz-R. .... 80.

Petri, Dr., Oberlandesg. R. in Frankfurt a. M., Sen. Präſid. in Caſſel . . 287.

Petſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin, u. Rechtsanw., daſ. eingetr. 98 u. 336.

Petzſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 244.

Peucer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. .... 48.

Peus, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Recklinghauſen, Jub., R. A. O. IV. Kl. .... 243.

Pfannkuchen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 98.

Pfeffer, Ger. Aſſ., Amtsr. in Baumholder .... 97.

Pfeffer v. Salomon, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 158.

Pfefferkorn, Dr., Rechtsanw. in Frankfurt a. M., gel. .... 172.

Pfeiffer, Amtsr. in Landsberg O. Schl., nach Münſterberg verſ. .... 139.

Pfeiffer, App. Ger. R. z. D. in Magdeburg, geſt. .... 143.

Pfeiffer, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 152.

Pfiſter, Amtsr. in Hechingen, Amtsg. Rath .... 259.

Pfleſſer, Juſtiz-R., Rechtsanw. in Berlin, gel. .... 243.

Rebe-Pflugſtädt, ſ. R.

Seite

Piehl, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Minden, geſt. .... 158.

Pieper, Ger. Aſſ., Amtsr. in Jarotſchin 18.

Pieper, Rechtsanw. in Lüdenſcheid, Notar daſ. .... 57.

Pieper, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Lüdenſcheid eingetr. .... 68.

Pieper, Kreisg. Direkt. z. D. in Schweidnitz, Jub., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 243.

Pietſch, Amtsg. R. in Potsdam, Landg. R. daſ. .... 139.

Pietſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 244.

Pitſchke, Kanzleiinſpektor in Berlin, Kanzl. R. .... 288.

Pinr, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. u. ausgeſch. ...... 182 u. 336.

Plate, Ger. Aſſ., Amtsr. in Neuenhaus 25.

Pleßner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 80.

Ploch, Dr., Landg. Direkt. in Breslau, R. A. O. IV. Kl. .... 14.

v. Plucinski, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg, u. Rechtsanw., in Liſſa eingetr. .... 22. u. 61.

Podewilsz, Gefangenw. in Dirſchau, penſ., Allg. Ehrenz. .... 164.

Pöſchke, Rechn. R., Ger. u. Dep. K. Rend. z. D. in Beeskow, Jub., R. A. O. IV. Kl. .... 158.

Pohle, Ger. Aſſ., Amtsr. in Kattowitz 39.

Polko, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 256.

Pommer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. .... 68.

Porſch, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Guttſtadt eingetr. .... 136.

Poſchmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 266.

Potthoff, Oberlandesg. R. in Cöln, geſt. .... 51.

Präſent, Notar in Uelzen, ausgeſch. 158.

Predeek, Ger. Aſſ., Amtsr. in Altena 157.

Prerauer, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. .... 6.

Preuß, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 190.

Preuß, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Tilſit, gel., Wohnſitzverleg. nach Königsberg i. Pr. u. daſ. eingetr. 287, 321 u. 336.

Preuß, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Coſel, Jub., R. A. O. IV. Kl. 89.

Digitized by Google

Seite

Primo, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin ... 122
Pritſch, Amtsr. in Schneidemühl, ausgeſch. ... 151
Pritſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. ... 186
Protzen, Amtsg. R. in Stolp, nach Muskau verſ. ... 247
Przybilka, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 280
Püngeler, Kommerz. R., Handelsr. in Burtſcheid, ausgeſch., R. A. O. IV. Kl. ... 164
v. Puſch, Amtsr. in Willenberg, nach Schubin verſ. ... 163

Q.

Quadflieg, Rechtsanw. in Aachen, gel., Notar in Waſſenberg ... 256 u. 275
Quaßnigk, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. ... 244
Quenſel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 260
Quenſell, Ger. Aſſ., ausgeſch. ... 75

R.

Raabe, Landg. R. in Cottbus, geſt. ... 185
Raack, Sekret., Gerichtsſchr. in Lübbenau, penſ., Kanzl. R. ... 158
Rabe, Gerichtsvollzieher in Leobſchütz, Allg. Ehrenz. ... 15
v. Rabenau, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 275
Rachner, Oberlandesg. R. in Breslau, R. A. O. IV. Kl. ... 14
Raczynski, Gefangenw. in Gneſen, Allg. Ehrenz. ... 58
Radajewski, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen ... 280
Raddatz, Ger. Aſſ., Amtsr. in Tuchel 157
Radtke, Rechtsanw. in Wriezen, gel. u. in Thorn eingetr. ... 164
v. Rakowski, Dr., Landg. R. in Liſſa, geſt. ... 39
v. Rakowski, Amtsger. R. in Weißenfels, penſ., R. A. O. III. Kl. 117 u. 175
Rambke, Dr., Rechtsanw. u. Notar in Elze, Jub., Juſtiz-R. ... 265

Seite

Raſch, Amtsr. in Bockenem, Landr. in Kiel ... 1
Rath, Rechtsanw. in Bonn, Juſtiz-R. 80
Rathjen, Rechtsanw. u. Notar in Glückſtadt, geſt. ... 158
Rathjen, Sekret., Erſter Gerichtsſchr. in Altona, Kanzl. R. ... 186
Rathke, Sekret., Gerichtsſchr. in Brieſen Weſtpr., penſ., Kanzl. R. ... 34
Rauſchenbuſch, Juſtiz-R., Notar in Hamm, ausgeſch. u. geſt. ... 161 u. 168
Rauſcher, Amtsr. in Heydekrug, nach Gumbinnen verſ. ... 13
Rauſcher, Oberlandesg. R. in Königsberg i. Pr., R. A. O. IV. Kl. ... 14
Rautenberg, Oberg. Vice-Direkt. z. D. in Osnabrück, geſt. ... 287
Redderſen, Dr., Juſtiz-R., Notar in Northeim, geſt. ... 136
Regeler, Ger. Aſſ., Amtsr. in Flatow 209
Regenbanz, Gerichtsvollzieher in Solingen, K. Kr. O. IV. Kl. ... 58
Regge, Rechtsanw. u. Notar in Stallupönen, Juſtiz-R. ... 68
Reich, Landg. Direkt. in Berlin, R. A. O. IV. Kl. ... 14
Reich, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 68
Reichenſperger, Ger. Aſſ., Amtsr. in Seehauſen i. A. ... 335
Reichert, Amtsg. R. in Bartenſtein, Landg. R. daſ. ... 79
Reiling, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 158
Reimann, Amtsr. in Steinau a. O., nach Glogau verſ. ... 121
— Amtsr. in Glogau, nach Wohlau verſ. ... 189
Reinbacher, Ger. Aſſ., Amtsr. in Angerburg ... 29
— Amtsr. in Angerburg, Rechtsanw., in Lyck eingetr. ... 243
Reinberger, Landg. Direkt. in Allenſtein, R. A. O. IV. Kl. ... 14
Reinecke, Kanzl. R., Erſter Gerichtsſchr. beim Kammerg., Geh. Kanzl. R. ... 266
Reinking, Amtsg. R. in Celle, penſ., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 139
Remy, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. ... 158
Reuckhoff, Amtsr. in Falkenberg i. Schl., nach Schwelm verſ. ... 97

Seite

Renner, Dr., Rechtsanw. in Caſſel, Juſtiz-R. ... 1
— Rechtsanw. in Caſſel, Ritterkr. I. Kl. des Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen ... 157
Reuleaux, Ger. Aſſ., ausgeſch. ... 164
Reuſchler, Ger. Aſſ., Amtsr. in Bismark ... 97
Reuter, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Höxter, Jub., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 67
Rewoldt, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel ... 158
Rhode, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ... 190
Richard Kanzl. R., Gerichtsſchr. in Neuſtadt Weſtpr., penſ., R. A. O. IV. Kl. ... 280
Richter, Ger. Aſſ., geſt. ... 6
Richter, Amtsr. in Treptow a. T., ausgeſch. ... 9
Richter, Amtsg. R. in Ottmachau, R. A. O. IV. Kl. ... 14
Richter, Kreisg. Direkt. z. D. in Luckau, geſt. ... 57
Richter, Notar in Ratzeburg, geſt. ... 98
Richter, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 110
Richter, Ger. Aſſ., Amtsr. in Pillau 163
Richter, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin 276
Richter, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 287
Richter, Ger. Aſſ. a. D., Rechtsanw., in Lübbenau eingetr. ... 336
Riedel, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 26
Riedel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ... 190
Riedel, Landg. R. a. D. in Breslau, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 321
Rietzſch, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Görlitz eingetr. ... 30 u. 247
Riffart, Notar in Trarbach, nach Bensberg verſ. ... 122
Rimarski, Sekret., Gerichtsſchr. in Bialla, penſ., R. A. O. IV. Kl. ... 144
Rindfleiſch, Unterſtaatsſekretär im Juſtizminiſterium, R. A. O. II. Kl. mit Eichenlaub ... 181
Rintelen, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Münſter, Jub., Geh. Juſtiz-R. ... 181
Ritter, Amtsr. in Merzig, Landr. in Trier ... 17

Digitized by Google

Seite

Robolski, Rechtsanw. u. Notar in Wanzleben, Juſtiz-R. .... 80.
Rocholl, Sen. Präſid. in Poſen, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Roderburg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 13.
Rödenbeck, Dr., Ger. Aſſ., Amtsr. in Havelberg .... 189.
Römer, Dr., Amtsr. in Frankfurt a. M., Amtsg. R. .... 259.
Römer, Amtsg. R. in Braunsberg, nach Stolp verſ. .... 279.
Roesler, Landg. Direkt. in Oppeln, geſt. 47.
Rösner, Sekret., Gerichtsſchr. in Rawitſch, penſ., Kanzl. R. .... 280.
Röttig, Dr., Reg. Aſſ. a. D., Rechtsanw., in Neuwied eingetr. .... 181.
Rohde, Gerichtsdiener in Verden, Allg. Ehrenz. .... 15.
Rohde, Amtsr. in Friedland Oſtpr., nach Bartenſtein verſ. .... 121.
Rohde, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg, u. ausgeſch. .... 158 u. 322.
v. Rohden, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle .... 148.
Rohrer, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Lötzen eingetr. .... 9.
Roll, Gerichtsſchr. in Liſſa, Kanzl. R. 326.
Rolshoven, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 22.
Romeiß, Dr., Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Wiesbaden eingetr. .... 1.
Romeiß, Gerichtsſchr. in Burg, Kanzl. Rath .... 326.
Rommel, Dr., Rechtsanw. in Flensburg, geſt. .... 181.
Rosbach, Gerichtsſchr. in Aachen, Kanzl. R. .... 326.
Roſcher, Amtsr. in Bleckede, nach Hildesheim verſ. .... 335.
Roſe, Ger. Aſſ., Amtsr. in Soldau .. 189.
Roſe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 210.
Roſenbaum, Amtsr. in Lublinitz, Rechtsanw., in Oppeln eingetr. .. 13 u. 40.
Roſenbaum, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 248.
Roſenberg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin .... 190.
Roſenberg, Landg. R. in Berlin, geſt. 243.
Rothamel, Rechtsanw. in Ziegenhain, geſt. .... 110.
Rothenberg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 136.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Schlochau eingetr. .... 181.
Rother, Amtsr. in Gleiwitz, ausgeſch. 79.
Rother, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 326.
Rothfels, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. .... 52.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw. in Caſſel, eingetr. .... 90.
Rovenhagen, Landg. Direkt. in Lyck, nach Königsberg verſ. .... 143.
Rubarth, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm .... 58.
Rube, Amtsr. in Hechingen, Amtsg. R. 259.
Ruckes, Ger. Aſſ., Amtsr. in Gemünd 29.
Rudert, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 118.
Rudolph, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle .... 58.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Goslar eingetr., u. Notar daſ. ...... 98 u. 265.
Rudorff, Amtsr. in Caſſel, Landr. in Hannover .... 135.
Rüdeſame, Erſt. Staatsanw. in Stolp, geſt. .... 52.
Rücker, Amtsg. R. in Uerdingen, penſ. 85.
Rückert, Rechtsanw. in Neuſtadt, geſt. 75.
Rüdiger, Rechnungsrev. in Danzig, Rechn. R. .... 266.
Rüffer, Kanzleidiät. im Juſt. Miniſt., Geh. Kanzl. Sekret. .... 336.
Rühr, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 210.
Rüter, Ger. Aſſ., Amtsr. in Oſtrowo 135.
Rukſer, Ger. Aſſ., Staatsanw. in Saarbrücken .... 97.
Ruland, Dr., Rechtsanw. in Bonn, gel. 13.
Rummler, Gerichtsſchr. in Oſtrowo, Kanzl. R. .... 326.
Rumpf, Ger. Aſſ., Amtsr. in Niederaula 189.
Runde, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 58.
Ryll, Kammerg. R. z. D., geſt. ...... 164.

S.

Saal, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 26.
Sabarth, Rechtsanw. in Breslau, geſt. 118.
Sabin, Kanzliſt i. Berlin, penſ., Kanzl. R. 58.
Sachße, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. .... 336.
Sack, Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 248.
Pfeffer v. Salomon, ſ. P.
Salzmann, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Breslau, Jub., Geh. Juſtiz-R. 299.
Samoje, Amtsr. in Roſenberg Weſtpr., nach Culm verſ. .... 153.
zum Sande, Landr. in Hannover, ausgeſch. .... 67.
Saro, Ger. Aſſ., Staatsanw. in Inſterburg .... 39.
v. Sanden, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. .... 75.
Schaefer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 276.
Schaefer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 287.
Schaeffer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. 276
v. Schaewen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 40.
Schaube, Juſtiz-R., Rechtsanw. u Notar in Neumarkt, geſt. .... 252.
Schauinsland, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg u. ausgeſch. .... 34 u. 110.
Schaum, Kreisg. Direkt. z. D. in Greifswald, Geh. Juſtiz-R. .... 255.
Schaufeil, Rechtsanw. in Düſſeldorf, Juſtiz-R. .... 80.
Scheel, Dr., Amtsr. in Schwetz, nach Wuſterhauſen a. D. verſ. .... 13.
Scheele, Amtsr. in Tempelburg, Rechtsanw., in Arnsberg eingetr. .... 6.
Scheer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 336.
Schenck, Staatsanw. in Bromberg, nach Cöln verſ. .... 279.
Schenk, Gerichtsdiener in Inſterburg, Allg. Ehrenz. .... 15.
Schettler, Ger. Aſſ., Amtsr. in Hettſtedt .... 29.
Scheuermann, Ger. Aſſ., Amtsr. in Frankfurt a. M. .... 147.
Scheurich, Rechtsanw. u. Notar in Croſſen a. O., Juſtiz-R. .... 68.
Schick, Amtsg. R. in Suhl, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Schier, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel, u. Rechtsanw., daſ. eingetr. 48 u. 80.
Schiffmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 13.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Oppeln eingetr. .... 90.

Digitized by Google

Seite

Schildknecht, Kaufmann, Handelr. in Altona ... 335.
v. Schilgen, Amtsg. R. in Halle a. S., Notar in Staßfurt u. daſ. eingetr., Kar. Juſtiz-R. ... 158 u. 172.
Schimkus, Gefangenw. in Danzig, penſ., Allg. Ehrenz. ... 144.
Schippers, Ger. Aſſ., Notar in Kirchberg ... 260.
v. Schirnding, Amtsg. R. in Ratibor, geſt. ... 79.
Schlawe, Ger. Aſſ., Amtsr. in Lewin ... 39.
v. Schleuſing, Amtsg. R. in Thorn, R. A. O. IV. Kl. ... 14.
Schleußner, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 110.
Schlichting, Amtsg. R. in Stettin, geſt. ... 79.
Schlink, Landg. Direkt. in Cöln, R. A R. IV. Kl. ... 14.
Schloeſſer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln ... 62.
Schloetke, Gefangenaufſeher in Jauer, penſ., Allg. Ehrenz. ... 18.
Schlomka, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg., u. ausgeſch. 30 u. 164
Schmeding, Rechtsanw. u. Notar in Eſens, geſt. ... 75.
Schmid, Gerichtsvollzieher in Rheinbach, Allg. Ehrenz. ... 15.
Schmid, Oberlandesg. R. in Breslau, geſt. ... 79.
Schmid, Ger. Aſſ., Amtsr. in Loitz .. 325.
Schmidt, Gerichtsdiener in Steinau a. d. O., Allg. Ehrenz. ... 15.
Schmidt, Geh. Ob. Juſtiz-R., vortrag. Rath im Juſtiz-Miniſt., Erlaubn. z. Anleg. des Komthurkreuzes II. Kl. d. Herzogl. Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens ... 17.
Schmidt, Ger. Aſſ., Amtsr. in Werl. 25.
Schmidt, Landg. R. in Bartenſtein, nach Königsberg i. Pr. verſ. ... 51.
Schmidt, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, Juſtiz-R. ... 68.
Schmidt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 75.
Schmidt, Kanzlei-R., Gerichtsſchr. in Leobſchütz, penſ., R. A. O. IV. Kl. . 144.
Schmidt, Amtsg. R. in Soldau, nach Cüſtrin verſ. ... 157.
Schmidt, Amtsr. in Landsberg Oſtpr., nach Schneidemühl verſ. ... 163.
Schmidt, Fabrikant in Düſſeldorf, ſtellvertr. Mitglied der Handelskammer daſ. 171.
Schmidt, Rechtsanw. in Meiningen, gel. 181.
Schmidt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 260.
Schmidt, Amtsg. R. in Reetz, Landg. R. in Berlin ... 265.
Schmidt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 322.
Schmidt, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln ... 326.
Schmidt, Herm. Heinrich, Ger. Aſſ., ausgeſch. ... 326.
Schmidt, Stadt-R., ſtellvertr. Handelsr. in Poſen ... 336.
Schmieden, Kammerg. R., R. A. O. IV. Kl. ... 14.
Schmiedicke, Rechtsanw. u. Notar in Beuthen O. Schl., geſt. ... 110.
Schmieding, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm ... 336.
Schmitz, Oberlandesg. R. in Cöln, Geh. Juſtiz-R. ... 17.
Schmitz, Amtsg. R. in Lübbecke, geſt. 175.
Schmitz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln, u. Rechtsanw., in Elberfeld eingetr. 265 u. 336.
Schmölder, Amtsr. in Schwelm, nach Cöln verſ. ... 57.
Schmückert, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin ... 186.
Schmutter, Paul, Ger. Aſſ., Amtsr. in Königshütte ... 51.
Schmutter, Max, Ger. Aſſ., Amtsr. in Lublinitz ... 51.
Schneider, Dr., Amtsr. in Neunkirchen, nach Merzig verſ. ... 39.
Schneider, Oberlandesg. R. in Celle, R. A. O. IV. Kl. ... 182.
Schneider, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln ... 248.
Schneider, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 322.
Schnurre, Ger. Aſſ., Amtsr. in Oſten 25.
Schoell, Kanzl. R., Kreisg. Sekr. z. D. in Pollnow, R. A. O. IV. Kl. ... 48.
Schöneſeiffen, Rechtsanw. in M.Gladbach, geſt. ... 98.
Schönfeld, Landr. in Oſtrowo, Amtsr. in Gneſen ... 121.
Schönian, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle ... 186.
Schrade, Sekret., Erſter Gerichtsſchr. in Hamm, Kanzl. R. ... 288.
Schrader, Kreisg. R. z. D. in Lippſtadt, geſt. ... 287.
Schrage, Ger. Aſſ., Amtsr. in Strasburg Weſtpr. ... 147.
Schröder, Landr. in Danzig, Landg. R. 163.
Schröder, Ref., Ger. Aſſ im Dep. Naumburg ... 210.
Schröer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 26.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Oberhauſen eingetr., u. Notar daſ. ... 80 u. 256.
v. Schrötter, Landg. Direkt. in Hannover, geſt. ... 247.
Schubert, Geh. Kanzleiſekretär im Juſtizminiſterium, penſ., Kanzl. R. .. 86.
v. Schuckmann, Ger. Aſſ., Amtsr. in Niesky ... 67.
v. Schuckmann, Staatsanw. z. D. in Hechingen, geſt. ... 121.
Schüller, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 256.
Schütze, Staatsanw. in Allenſtein, nach Danzig verſ. ... 321.
Schulte, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Weſel eingetr. ... 118.
Schulte, Amtsr. in Anclam, Notar in Minden u. daſ. als Rechtsanw. eingetr. 85 u. 243.
Schulte-Uffelage, Ger. Aſſ., Amtsr. in Hohenlimburg ... 5.
Schultheis, Geh. Ob. Juſtiz-R., Landg. Präſid. in Marburg, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 14.
Schultz, Rechtsanw. in Bromberg, gel., bei d. Amtsg. Koſten u. d. Landg. Liſſa eingetr. ... 1, 6 u. 30.
Schultz, Ger. Aſſ., ausgeſch. ... 52.
Schultz, Rechtsanw. in Heilsberg, in Bartenſtein eingetr., u. gel. ... 61 u. 68.
Schultze, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 18.
Schultze, Landg. R. in Frankfurt a. O., nach Berlin verſ. ... 39.
Schultze, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 110.
Schultze, Amtsr. in Greifenhagen, nach Angermünde verſetzt ... 335.
Schultzky, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg a. S. ... 136.
Schulz, Gerichtsſchr. in Thorn, Kanzl. Rath ... 326.
Schulz, Sen. Präſid. in Caſſel, geſt. 181.
Schulz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 186.

Digitized by Google

Seite

Schulz, Albert, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 256.
Schulz, Ref. Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 326.
Schulze, Rechtsanw. u. Notar in Danzig, Juſtiz-R. .... 68.
Schulze, Landg. Präſid. in Konitz, nach Prenzlau verſ. .... 147.
Schulze, Hermann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 265.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Wittſtock .... 335.
Schumann, Rechtsanw. in Reinerz, gel., Niederleg. des Notariats u. in Berlin eingetr. .... 122, 135 u. 140
Schumann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin .... 136.
Schuſter, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Eisleben, Jub., R. A. O. IV. Kl. .... 52.
Schuſter, Sekret., Gerichtsſchr. in Breslau, penſ., Kanzl.-R. .... 58.
Schuſter, Ger. Aſſ., Amtsr. in Beetzendorf .... 275.
v. Schutzbar, gen. Milchling, Amtsr. in Niederaula, Rechtsanw., in Fulda eingetr. .... 157 u. 279.
Schwabach, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. u. ausgeſch... 152 u. 336.
Schwarck, Geh. Juſtiz-R., App. Ger. R. z. D. in Marienwerder, penſ., R. A. O. II. Kl. mit Eichenlaub ...... 85 u. 171.
Schwartz, Botenmeiſter z. D. in Stralſund, Allg. Ehrenz. .... 276.
Schweeke, Sekret., Gerichtsſchr. in Wennigſen, penſ., Kanzl. R. .... 18.
Schwéers, Ger. Aſſ., Amtsr. in Saalfeld Oſtpr. .... 164.
v. Schweinitz, Dr., Landg. R. in Glogau, nach Berlin verſ. .... 163.
Schweitzer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 252.
Schweitzer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 280.
Schwendler, Landg. R. in Aachen, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Schwenger, Kreisg. R. z. D. in Duisburg, geſt. .... 51.
Schwenger, Notar in Waſſenberg, nach Rheydt verſ. .... 189.
v. Schwerin, Graf, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. u. ausgeſch. 148 u. 182.
Schwiebs, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg, u. ausgeſch...... 75 u. 148.

Seite

Schwiening, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle, u. ausgeſch.......... 118 u. 326.
Schwintzer, Sekret., Gerichtsſchr in Gleiwitz, Rechnungsrev. in Beuthen O. Schl. .... 10.
Sebold, Rechtsanw. u. Notar in Homberg, geſt. .... 140.
v. Seebach, Ger. Aſſ., ausgeſch...... 62.
Seeles, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 90.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Remſcheid eingetr. .... 210.
Seelig, Ger. Aſſ., Amtsr. in Strasburg i. Weſtpr. .... 5.
Sehler, Amtsg. R. in Wohlau, penſ. 9.
Sehmis, Amtsr. in Lewin, geſt. ... 5.
Seibertz, Rechtsanw. in Treptow a. R., ausgeſch. .... 118.
Seidenſtücker, Amtsr. in Lüdenſcheid, nach Unna verſ. .... 47.
Seidler, Amtsg. R. in Worbis, nach Cottbus verſ. .... 109.
Seiffert, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Gr. Strehlitz, Jub., R. A. O. IV. Kl. .... 265.
Selcke, Rechtsanw. u. Notar in Bromberg, geſt. .... 176.
Selig, Amtsg. R. in Apenrade, nach Wandsbeck verſ. .... 29.
Selle, Amtsr. in Wartenburg, nach Bartenſtein verſ. .... 13.
Senff, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 98.
Senn, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. .... 326.
Senewaldt, Kanzl. Diät. im Juſt. Miniſt., Geh. Kanzl. Sekret. ...... 40.
Settegaſt, Staatsanw. in Eſſen, nach Coblenz verſ. .... 89.
Settegaſt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 256.
Settels, Rechtsanw. bei dem Landg. in Cöln, gel. u. bei dem Oberlandesg. daſ. eingetr. .... 255 u. 279.
Seydel, Gerichtsſchr. in Sagan, Kanzl. Rath .... 326.
Sieger, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. .... 68.
— Ger Aſſ., Rechtsanw., in Frankfurt a. M. eingetr. .... 136.
Siegfried, Oberlandesg. R. in Cöln, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Siemon, Juſtiz-R., Notar in Perleberg, ausgeſch. .... 147.

Seite

v. Sikorski, Dr., Ref, Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder .... 10.
Silbergleit, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau, u. Rechtsanw., in Berlin eingetr. .... 10 u 75.
Silbermann, Dr., Amtsr. in Lyck, Landr. daſ. 181
Simon, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 265.
Simonſon, Ref., Ger. Aſſ. im Dep des Kammerg. .... 1.
Simonſon, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg., u. ausgeſch..... 34 u. 52.
Simonſon, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Berlin, Jub., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 75.
— Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Berlin, gel. u. Notariatniederleg. .. 260.
Simſon, Geh. Juſtiz-R., Rechtsanw., beim Kammerg. gel., u. ausgeſch., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 164 u. 253.
Sittka, Amtsr. in Kattowitz, Rechtsanw. u. Notar, in Myslowitz eingetr., gel. u. in Kattowitz eingetr. u. Notar daſ. .... 13. 40. 185. 260. 275.
Skrodzki, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 10.
— Ger Aſſ., Rechtsanw., in Johannisburg eingetr. .... 210.
Slawyk, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 22.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Nordhauſen eingetr. .... 147.
Soehlmann, Rechtsanw. u. Notar in Vienenburg, Juſtiz-R. .... 80.
Solms, Kreisg. Sekret. z. D. in Hilchenbach, Kanzl. R. .... 62.
Soltſien, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. u. ausgeſch. ... 34 u. 110.
Sommer, Gerichtsdiener in Görlitz, Allg. Ehrenz. .... 15.
Sommer, Ger. Aſſ., ausgeſch. ...... 34.
Soſtmann, Amtsg. R. in Elze, geſt 67.
Sothen, Dr., Rechtsanw. in Reinhauſen, Jub., Juſtiz-R. .... 52.
Spangenberg, Ger. Aſſ., ausgeſch. . 6.
Spangenberg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. .... 256.
Spannagel, Kreisg. Direkt. z. D. in Siegen, Geh. Juſtiz-R. .... 281.
Spannagel, Botenmeiſter in Hildesheim, Allg. Ehrenz. .... 182.

Digitized by Google

Seite

Specht, Amtsr. in Oſtrowo, geſt. .... 79.
Specht, Amtsr. in Poſen, Landr. in in Oſtrowo .... 171.
Spieß, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 326.
Spohr, Rechtsanw. u. Notar in Caſſel, Juſtiz-R. .... 80.
Spring, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Danzig eingetr. .... 21.
Stachow, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 144.
Stadler, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm .... 152.
Stadthagen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 86.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. .... 135.
Ständer, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Eſſen, Jub., R. A. O. IV. Kl. 143.
Staevie, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 322.
Starke, Ober-Staatsanw. in Kiel, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 186.
Staudt, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Solingen eingetr. .... 61.
Stedel, Dr., Amtsr. in Königshütte, nach Goldberg verſ. .... 17.
Stegemann, Amtsr. in Berſenbrück, ausgeſch. .... 51.
Steger, Amtsr. in Mörs, nach Wiehl verſ. .... 143.
Steimmig, Ger. Aſſ., Amtsr. in Neumark .... 39.
Stein, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder .... 122.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Thorn eingetr. .... 176.
Steinbach, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Magdeburg, R. A. O. IV. Kl. 14.
Steinfeld, Großh. Oldenburg. Aſſeſſor z. D., Rechtsanw., in Höchſt eingetr. 176.
Steinfeld, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 322.
Steinicke, Amtsr. in Maſſow, ausgeſch. 39.
Steinmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm .... 86.
Steinſchneider, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. u. Rechtsanw., in Berlin eingetr. .... 22 u. 61.
Stellmacher, Oberſtaatsanw. in Celle, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 14.
Stellter, Juſtiz-R., Rechtsanw., beim Amtsg. in Königsberg i. Pr. gel. u. beim Oberlandesg. daſ. eingetr. 164 u. 176.

Seite

Steltzer, Oberlandesg. R. in Frankfurt a. M., Geh. Juſtiz-R. .... 17.
Steltzer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 30.
Stelzer, Kreisg. R. z. D. in Lauban, R. A. O. IV. Kl. .... 89.
v. Stemann, Amtsg. R. in Neumünſter, R. A. O. IV. Kl. .... 186.
Stemrich, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel .... 276.
Stengel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 13.
Stenzel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen .... 90.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Labiſchin .... 189.
Stephan, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 9.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Kattowitz ... 189.
Stephan, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 190.
Stephan, Gerichtsbote z. D. in Gräfenhainchen, Allg. Ehrenz. .... 322.
Stern, Dr., Amtsr. in Neuwedell, Rechtsanw., in Oranienburg eingetr. 6.
Steuer, Rechtsanw. in Lublinitz, geſt. 25.
Steulmann, Rechtsanw. u. Notar in Liegnitz, Juſtiz-R. .... 80.
Steulmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau, u. ausgeſch. .... 140 u. 256.
Stiebler, Rechtsanw. in Breslau, bei dem Landg. gel. u. bei dem Oberlandesg. eingetr. .... 18.
Stiegert, Amtsr. in Poſen, Landr. daſ. 171.
v. Stiernberg, Amtsg. R. in Sigmaringen, nach Marburg verſ. .... 157.
Stockmann, Rechtsanw. u. Notar in Gr. Strehlitz, gel. u. ausgeſch. . 47 u. 61.
v. Stößel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 122.
Stöweſand, Gerichtsſchr. in Naumburg a. S., Kanzl. R. .... 326.
Storm, Ger. Aſſ., Amtsr. in Toftlund 109.
Stranz, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. u. Rechtsanw., in Berlin eingetr. .... 34 u. 85.
Straſſer, Notar in Schleiden, Juſtiz-R., u. ausgeſch. .... 6.
Stratmann, Landg. R. in Arnsberg, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Stratmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm .... 80.
Strauß, Dr., Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Saarbrücken eingetr. .... 25.

Seite

Strehlke, Landg. Direkt. in Danzig, Landg. Präſid. in Braunsberg .... 5.
Strenge, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle .... 118.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Verden eingetr., u. geſt. .... 185 u. 244.
Stringe, Ger. Aſſ., Amtsr. in Domnau 325.
Strube, Ger. Aſſ., Amtsr. in Hohenmölſen .... 67.
Struckmann, Dr., Geh. Ob. Juſtiz-R., Landg. Präſid. in Hildesheim, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 14.
Strützki, Landg. R. in Berlin, Oberlandesg. R. in Marienwerder .... 89.
Stubenrauch, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Berlin, R. A. O. IV. Kl. 14.
Stüber, Amtsr. in Clötze, nach Neuhaldensleben verſ. .... 171.
Stuhr, Erſt. Staatsanw. in Kiel, nach Hechingen verſ. .... 164.
Sülz, Sekret. in Marienwerder, Kanzl. Rath .... 288.
Süß, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Ibbenbüren eingetr. u. Notar daſ. .. 85 u. 122.

T.

Tackmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 152.
Tartara, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 26.
— Ger. Aſſ., Amtsr. in Biſchofsburg. 259.
Taureck, Rechtsanw. u. Notar in Prenzlau, Juſtiz-R. .... 68.
Teipel, Ger. Aſſ., Amtsr. in Lüdenſcheid 79.
v. Tettenborn, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. u. ausgeſch. 144 u. 176.
Teuſch, Gerichtsſchr. in Bonn, Kanzl. R. 326.
Teuſcher, Dr., Amtsr. in Pritzwalk, Rechtsanw., in Sommerfeld eingetr. 6.
Tewaag, Staatsanw. in Dortmund, Rechtsanw., daſ. eingetr. .... 251 u. 287.
Theile, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. u. ausgeſch. .... 152 u. 256.
Theſing, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 280.
Thiel, Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 98.
Thiele, Kreisg. R. z. D. in Schweidnitz, geſt. .... 29.
Thiele, Reg. Aſſ. a. D., Rechtsanw., in Gelſenkirchen eingetr. .... 30.

Digitized by Google

Seite

Thier, Rechnungsrev. in Erfurt, Rechn. R. .... 266.
Thölke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 58.
Thönges, Rechtsanw. in Wiesbaden, Juſtiz-R. .... 80.
Thomſen, Rechtsanw. in Eckernförde, geſt. .... 30.
Thomſen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel 322.
Thür, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 248.
Thüſſing, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Dortmund, geſt. .... 172.
Thurau, Rechtsanw., in Berent gel. u. in Pr. Stargardt eingetr. .... 25.
Tiedemann, Gerichtsdiener in Altona, Allg. Ehrenz. .... 186.
Tiktin, Dr., Landr. in Berlin, Rechtsanw., daſ. eingetr. .... 265 u. 287.
Tilemann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. .... 210.
Tilliß, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 40.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Culm eingetr. .... 118.
Tilly, Gerichtsſchr. in Minden, Kanzl. Rath .... 326.
Tils, Ger. Aſſ., Notar in Schleiden .. 61.
Tiſchler, Gerichtsdiener in Cölleda, penſ., Allg. Ehrenz. .... 256.
Titſchack, Gerichtsſchr. in Caſſel, Kanzl. Rath .... 326.
Töpfer, Amtsg. R. in Breslau, penſ., R. A. O. IV. Kl. .... 17.
Töplitz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen 144.
Tolkiehn, Ger. Aſſ., Amtsr. in Heinrichswalde .... 325.
Toobe, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Memel, Jub., Geh. Juſtiz-R. 209.
Tophoff, Amtsr. in Wilhelmshaven, nach Rheine verſ. .... 243.
Trauthan, Sekret., Gerichtsſchr. in Thorn, penſ., Kanzl. R. .... 86.
Treblin, Geh. Juſtiz-R., App. Ger. R. z. D. in Glogau, R. Kr. O. II. Kl. 251.
Treitel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 18.
Treplin, Erſter Staatsanw. in Osnabrück, R. A. O. IV Kl. .... 14.
Troplowitz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 21.
Tſchentſcher, Gefangenw. in Meſeritz, Allg. Ehrenz. .... 15.
Tſchuſchke, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Poſen, Jub., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 67.
Türck, Dr., Ger. Aſſ., Amtsr. in Orb 209.
Twele, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle u. ausgeſch. .... 118 u. 164.
Tzſchirner, Dr., Amtsr. in Rixdorf, Notar in Demmin, u. daſ. als Rechtsanw. eingetr. .... 210 u. 243.
v. Tzſchoppe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm u. ausgeſch. .... 62 u. 140.

U.

Ueberall, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 10.
Schulte-Uffelage, ſ. S.
Uhde, Staatsanw. in Poſen, Erſter Staatsanw. in Lüneburg .... 21.
Ulex, Notar in Verden, geſt. .... 110.
Unfug, Kanzliſt in Berlin, Allg. Ehrenz. 58.
Ungewitter, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel .... 90.
Ungewitter, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel .... 322.
Unger, Dr., Rechtsanw. in Frankfurt a. M., gel. u. ausgeſch. 279 u. 321.
v. Uslar, Amtsg. R. in Münder, penſ. 321.
Uth, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Hanau eingetr. .... 152.
Uthe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. .... 90.

V.

v. Varnbüler, Freih., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin, u. ausgeſch. 57 u. 252.
Vater, Gerichts-Kaſtellan in Düſſeldorf, Allg. Ehrenz. .... 15.
v. Verſen, Landr. in Tilſit, nach Schwetz verſ. .... 163.
Vicenz, Amtsr. in Polkwitz, entlaſſen 171.
Viebeg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 110.
Viebig, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 152.
Vietſch, Erſt. Staatsanw. in Hirſchberg, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
v. Vincke, Freih., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg, u. ausgeſch. 210 u. 288.
Vinz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 48.
Viſſering, Rechtsanw. u. Notar in Aurich, Juſtiz-R. .... 80.
Voge, Sekret., Erſt. Gerichtsſchr. in Kiel, Kanzl. R. .... 186.
Vogel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 244.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Zinten eingetr. .... 287.
Vogelgeſang, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg., u. ausgeſch. .... 48 u. 172.
Vogt, Amtsg. R. in Rheinbach, geſt. 79.
Voigt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 52.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. .... 143.
Voigt, Juſtiz-R., Notar in Fürſtenwalde, ausgeſch., R. A. O. IV. Kl. . 164.
Voigt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 186.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Dortmund eingetr. .... 275.
Volkeding, Amtsg. R. in Oſtrowo, geſt. .... 9.
Volkmar, Landg. R. in Berlin, Oberlandesg. R. in Caſſel .... 33.
Vollmar, Landg. R. in Berlin, Landg. Direkt. in Danzig .... 13.
Vonhoff, Geh. Ob. Juſtiz-R., Sen. Präſ. in Breslau, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 14.
Voß, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin 118.
Voß, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 158.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Meſchede eingetr. .... 252.
Voß, Gerichtsdiener in Springe, penſ., Allg. Ehrenz. .... 210.
Voswinckel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm .... 280.
Vullmahn, Ober-Inſpekt. in Hannover, K. Kr. O. IV. Kl. .... 182.

W.

Wache, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau u. ausgeſch. .... 140 u. 164.
Wache, Amtsr. in Nicolai, nach Neumarkt verſ. .... 189.
Wachendorf, Juſtiz-R., Rechtsanw. in Bonn, geſt. .... 68.

Digitized by Google

Seite

Wachsmann, Ger. Aſſ., Amtsr. in Schloppe … 151.
Wackermann, Landg. R. in Poſen, geſt. 135.
Waetcke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel 322.
Wagenknecht, Amtsr. in Treuenbrietzen, Notar in Jüterbog u. daſ. eingetr. … 80 u. 122.
Wagner, Amtsr. in Wongrowitz, nach Oſtrowo verſ. … 21.
Wagner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. … 22.
Wagner, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Marienwerder, Niederleg. d. Notariats … 80.
Walle, Sekret., Gerichtsſchr. in Eſſen, penſ., Kanzl. R. … 176.
Walter, Rechtsanw. in Breslau, gel. u. in Brandenburg eingetr. … 1 u. 86.
Wanjeck, Dr., Amtsr. in Roſenberg O. Schl., Landr. in Beuthen O. Schl. 279.
Warneyer, Rechtsanw. u. Notar in Liebenwerda, Juſtiz-R. u. ausgeſch. 1 u. 140.
Waterloo, Landg. R. in Wiesbaden, Landg. Direkt. in Stade … 265.
Weber, Juſtiz-R., Notar in Magdeburg, ausgeſch., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. … 172.
Weferling, Amtsr. in Schloppe, nach Egeln verſ. … 89.
Wegener, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg … 40.
Wegener, Amtsr. in Pudewitz, nach Schrimm verſ. … 57.
Wegner, Gerichtsſchr. in Oels, Kanzl. R. 326.
v. Wegnern, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen u. ausgeſch. … 122 u. 248.
Wehner, Dr., Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Landeck eingetr. … 275.
Wehrſen, Sekret. b. d. Staatsanw. in Hannover, Kanzl. R. … 182.
Weidenkaff, Sekret., Gerichtsſchr. in Cöln, Jub., Kanzl. R. … 148.
Weidlich, Kanzl. R., Kreisg. Sekret. z. D. in Neuſtadt O. Schl., R. A. O. IV. Kl. … 266.
Weidner, Kanzl. R., Gerichtsſchr. in Krotoſchin, Jub., R. A. O. IV. Kl. . 256.
Weigel, Dr., Rechtsanw. in Caſſel, Juſtiz-R. … 1.
Weigelt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg … 52.
Weiler, Juſtiz-R., Notar in Aachen, Jub., R. A. O. IV. Kl. … 325.

Seite

Weinand, Schultheiß in Iſenburg, Allg. Ehrenz. … 276.
Weinberg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. … 14.
Weinmann, Rechtsanw. u. Notar in Schleswig, Juſtiz-R. … 186.
Weiß, Landg. R. in Halberſtadt, Amtsg. R. in Fulda … 33.
Weißleder, Amtsr. in Wollſtein, nach Poſen verſ. … 163.
Weißler, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau … 90.
v. Welling, Dr., Amtsr. in Frankfurt a. M., Amtsg. R. … 259.
v. Wenckſtern, Amtsg. R. in Schömberg, penſ. … 181.
Wendling, Dr., Amtsr. in Frankfurt a. M., Amtsg. R. … 259.
Wendt, Amtsg. R. in Breslau, Jub., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. … 243.
Wentz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. u. ausgeſch. … 140 u. 172.
Wentzel, Geh. Ober-Juſtiz-R., Kammerg. R., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. … 14.
Werckshagen, Amtsr. in Meſeritz, Landr. daſ. … 143.
v. Werder, Amtsr. in Inſterburg, ausgeſch. … 85.
Wermuth, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle … 158.
Werner, Erſt. Staatsanw. in Bonn, R. A. O. IV. Kl. … 14.
Werner, Staatsanw. in Verden, nach Celle verſ. … 33.
Wernich, Ger. Aſſ., ausgeſch. … 136.
Werth, Stadtg. Kalkulator z. D. in Berlin, Rechn. R. … 80
Weſener, Ger. Aſſ., ausgeſch. … 14.
Weſener, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M. … 144.
Weſterburg, Landr. in Duisburg, nach Elberfeld verſ. … 21.
Weſtermann, Kaufmann in Weſel, Handelsr. in Duisburg … 85.
Weſtram, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar in Nimptſch, Jub., R. A. O. IV. Kl. … 67.
Wette, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm 48.
Weyer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. … 252.
Wex, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm] 256.
Weyer, Erſt. Staatsanw. in Duisburg, R. A. O. IV. Kl. … 14.

Seite

Weyland, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln, u. Rechtsanw., in Crefeld eingetr. … 62 u. 279.
Wichmann, Kreisg. R. z. D. in Paderborn, geſt. … 39.
Wieck, Rechtsanw. u. Notar in Pinneberg, Juſtiz-R. … 80.
Wieczorek, Sekret., Gerichtsſchr. in Myslowitz, penſ., Kanzl. R. … 190.
Wieczorkiewicz, Gerichtsſchr. in Meſeritz, Kanzl. R. … 326.
Wienandt, Rechn. R., Ger. u. Depoſ. Kaſſ. Rend. z. D. in Danzig, R. A. O. IV. Kl. … 22.
Wieruszewski, Oberlandg. R. in in Naumburg, Geh. Juſtiz-R. … 17.
Wieſe, Ger. Aſſ., Amtsr. in Brieſen . 171.
Wießner, Amtsg. R. in Jaſtrow, nach Poſen verſ. … 189.
Wieſter, Rechtsanw. u. Notar in Hirſchberg, Juſtiz-R. … 80.
Wild, App. Ger. R. z. D. in Inſterburg, Geh. Juſtiz-R. … 139.
Wild, Kreisg. R. z. D. in Meſſersdorf, geſt. … 143.
Wilde, Rechtsanw. u. Notar in Oels, Juſtiz-R. … 80.
Wildenrath, Notar in Neumagen, geſt. 247.
Wilhelmi, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln … 265.
Wilkinghoff, Gerichtsdiener in Hamm, Allg. Ehrenz. … 15.
Willenbücher, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg … 10.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Wehlau eingetr. … 140.
Willich, Oberamtsr. z. D. in Dillenburg, geſt. … 164.
Willutzki, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder … 336.
v. Wilmowski, Ger. Aſſ., R. A. O. IV. Kl. … 57.
— Ger. Aſſ., Staatsanw. in Berlin .. 121.
— Staatsanw. in Berlin, Osmanié-Orden IV. Kl. … 172.
Wilutzky, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg … 280.
Windhauſen, Sekret., Gerichtsſchr. in Celle, Kanzl. R. … 288.
Winge, Amtsr. in Münſterberg, entl. 97.
Winger, Ger. Aſſ., Amtsr. in Putzig 79.

Digitized by Google

Seite

Winkler, Amtsr. in Wittſtock, Amtsg. Rath .... 255.
— Amtsg. R. in Wittſtock, nach Anclam verſ. .... 259.
Winter, Amtsr. in Runkel, geſt. .... 171.
Winter, Gerichtsſchr. in Demmin, Kanzl. R. .... 326.
v. Winterfeld, Ger. Aſſ., Amtsr. in Oranienburg .... 67.
v. Winterfeld, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 287.
v. Wintzingerode, Freih., Landg. R. in Elberfeld, Oberlandesg. R. in Cöln 85.
Wirth, Geſäng. Direkt. in Plötzenſee, Geh. Juſtiz-R. .... 67.
Wirtz, Amtsg. R. in Aachen, geſt. .. 57.
Wittig, Rechtsanw. u. Notar in Glatz, geſt. .... 164.
Wittrock, Amtsg. R. in Wandsbeck, geſt. 1.
Witzmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 18.
v. Wnuck, Sekret., Gerichtsſchr. in Gneſen, penſ., Kanzl. R. .... 144.
Wobtcke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 276.
Wohlauer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 26.
Wolff, Dr., Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Eſſen eingetr. .... 21.
Wolff, Dr., Rechtsanw. u. Notar in Marburg, Juſtiz-R. .... 80.
Wolff, Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Fürſtenwalde eingetr., u. Notar daſ. 118 u. 185.
Wolff, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen 144.

Seite

Wolffgram, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 10.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw., in Berlin eingetr. .... 109.
Wolfram, Sekret., Gerichtsſchr. in Mühlhauſen i. Th., Rechnungsrev. in Bonn .... 110.
Wollmer, Rechtsanw. u. Notar in Lyck, Juſtiz-R. .... 68.
Wollſchläger, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. 280
Woyſch, Amtsg. R. in Pillau, nach Stettin verſ. .... 135.
Wrede, Rechtsanw. u. Notar in Schlawe, Juſtiz-R. .... 80.
Wronker, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg., u. Rechtsanw., in Berlin eingetr. .... 22 u. 61.
Wünſche, Amtsr. in Sangerhauſen, Landr. in Thorn .... 67.
Wulff, Rechtsanw. u. Notar in Schwelm, Juſtiz-R. .... 80.
Wulff, Erſt. Staatsanw. in Beuthen, R. A. O. IV. Kl. .... 85.
Wunderlich, Ger. Aſſ., Amtsr. in Wohlau .... 39.
Wuſterhaus, Ger. Aſſ., Amtsr. in Jerichow .... 335.
Wyczyński, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen .... 256.

Seite

Z.

Zacher, Ger. Aſſ., geſt. .... 152.
Zacher, Dr., Ger. Aſſ., ausgeſch. .... 176.
Zaeſchmar, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 52.
Zander, Landg. Präſid. in Stolp, R. A. O. IV. Kl. .... 14.
Zander, Sekret., Gerichtsſchr. in Mewe, penſ., Kanzl. R. .... 58.
Zaucke, Landg. Präſid. in Prenzlau, nach Konitz verſ. .... 147.
Zborowski, Amtsr. in Mogilno, nach Inowrazlaw verſ. .... 259.
Zeidler, Amtsr. in Forſt, Rechtsanw., in Greifenhagen eingetr., u. Notar daſ. .... 61 u. 98.
Zenker, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 244.
Zentzytzki, Amtsg. R. in Spremberg, Rechtsanw. mit dem Karakter Juſtiz-R., b. Landg. Berlin eingetr... 67 u. 80.
Zibell, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen 248.
Ziehe, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. .... 244.
Ziehm, Ger. Aſſ., Amtsr. in Treptow a. Toll .... 51.
Ziemßen, Rechtsanw. u. Notar in Stralſund, Juſtiz-R. u. geſt. 80 u. 321.
Zinn, Oberlandesg. R. in Frankfurt a. M., Jub., Geh. Juſtiz-R. .... 325.
v. Zóltowski, Rechtsanw. bei dem Oberlandesger. in Poſen, gel. u. bei dem Landg. daſ. eingetr. .... 275.
Zum Sande ſ. S.
Zweigert, Amtsr. in Potsdam, ausgeſch 9

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

image not available